Ger 70.20

Quellensammlungen
zum
Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

Vornehmlich zum akademischen Gebrauche herausgegeben von

Dr. Heinrich Triepel,
Professor in Tübingen.

1. Band. 1. Band.

Quellensammlung
zum
Deutschen Reichsstaatsrecht.

Zusammengestellt
von

Dr. Heinrich Triepel,
Professor in Tübingen.

Zweite, durch Zusätze bis zur Gegenwart fortgeführte Ausgabe.

Tübingen,
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
1907.

Digitized by Google

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Dr. Heinrich Triepel,

Professor an der Universität zu Tübingen:

Völkerrecht und Landesrecht.

8. 1899. M. 14.—.

Das Interregnum.

Eine staatsrechtliche Untersuchung.

8. 1892. M. 3.—.

Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts.

Völkerrechtliche Bemerkungen zum Schweizer Entwurfe für eine Umgestaltung der Genfer Konvention und zum französischen Kriegsgefangenenreglement vom 21. März 1893.

8. 1894. M. 1.20.

Der Streit um die Thronfolge in Lippe.

Kritische Beiträge.

8. 1903. M. 4.—.

Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht.

In Verbindung mit Professor Dr. Hermann Rehm in Straßburg, Professor Dr. Walther Schücking in Marburg, Professor Dr. Karl Freiherrn von Stengel in München, Professor Dr. Karl Zeumer in Berlin vornehmlich zum akademischen Gebrauche herausgegeben von Professor Dr. Heinrich Triepel.

Bd. 1. **Triepel, Dr. Heinrich,** Professor in Tübingen. **Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht.** Zweite, durch Zusätze bis zur Gegenwart fortgeführte Ausgabe. Groß 8. 1907. M. 5.—, gebunden M. 6.—.

Bd. 2. **Zeumer, Dr. Karl,** Professor in Berlin. **Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit.** Groß 8. 1904. M. 9.—, gebunden M. 10.—.

Teil I: Von Heinrich IV. bis Friedrich III. M. 5.—, gebunden M. 6.—.

Teil II: Von Maximilian I. bis 1806. M. 5.60, gebunden M. 6.60.

Bd. 3. **von Stengel, Dr. Karl,** Freiherr, Professor in München. **Quellensammlung zum Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches.** Groß 8. 1902. M. 8,40, gebunden M. 9,40.

Bd. 4. **Schücking, Dr. Walther,** Professor in Marburg. **Quellensammlung zum preußischen Staatsrecht.** Groß 8. 1906. M. 7.20, gebunden M. 8.20.

Bd. 6. **Rehm, Dr. Hermann,** Professor in Straßburg. **Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern.** Groß 8. 1902. M. 6.50, gebunden M. 7.50.

Digitized by Google

Digitized by Google

Quellensammlungen

zum

Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

In Verbindung mit

Dr. Hermann Rehm,
Professor in Straßburg i. E.

Dr. Karl Freih. v. Stengel,
Professor in München

Dr. Walther Schücking,
Professor in Marburg

Dr. Karl Zeumer,
Professor in Berlin

vornehmlich zum akademischen Gebrauche herausgegeben

von

Dr. Heinrich Triepel,
Professor in Tübingen.

Erster Band.



Tübingen,
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
1907.

Digitized by Google

Quellensammlung

zum

Deutschen Reichsstaatsrecht.

Zusammengestellt

von

Dr. Heinrich Triepel,
Professor in Tübingen.

Zweite, bis zur Gegenwart fortgeführte Ausgabe.



Tübingen,
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
1907.

Digitized by Google

~~Ger 85.125~~

Ger 70.20

(1)

HARVARD COLLEGE
APR 241920
LIBRARY

Wolcott Fund
(1; Ergänz. + II Ergänz.)

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Digitized by Google

Vorrede.

Die Quellensammlungen, deren ersten Band ich hiermit vorlege, sind zunächst und vor allem als Hilfsmittel für den Unterricht in den Fächern des öffentlichen Rechts gedacht. Ich glaube, mit ihrer Herausgabe einem Mißstande abzuhelfen, den Lehrer und Lernende gleichmäßig empfinden mußten. Auf keinem anderen Rechtsgebiete nämlich wird gegenwärtig den Studierenden das Verständnis und die Verarbeitung der systematischen Vorlesungen durch den Mangel umfangreicherer Quellenausgaben so sehr erschwert wie im Staats- und Verwaltungsrecht, — um vom Völkerrecht ganz zu schweigen! Angesichts des großen und immer stärker anschwellenden Stoffs, den schon allein das deutsche Staatsrecht zu bewältigen hat, ist es schlechterdings ungenügend, wenn der Hörer nichts als eine Ausgabe der Reichs- oder der oder jener Landesverfassung in Händen hat. Den Wert dieser Bücher in Ehren! Aber sie enthalten außer dem Verfassungstext nebst einem meist recht überflüssigen Ballast von Anmerkungen im besten Falle einige wenige Nebengesetze, etwa die Wahlgesetze, ein Hausgesetz oder ähnliches. Für alles übrige — für Beamtenrecht und Behördenorganisation, für Heeres- und Finanzverfassung, für das Recht der Reichslande und der Schutzgebiete, für das viele Kleine und doch Wichtige in jedem Kapitel — müssen wir unsere Zuhörer auf kostspielige Einzelgesetzausgaben, in denen doch auch nur ein Teil des Notwendigen zu finden, oder auf die Gesetzsammlungen selbst verweisen, und jedem von uns ist bekannt, wie wenig der Hinweis befolgt wird, ja wie wenig er befolgt werden kann. In noch ärgere Verlegenheit aber gerät, wer es etwa mit publizistischen Übungen versuchen will.

Ich wage zu hoffen, daß die Sammlungen, die ich im Verein mit anderen herauszugeben gedenke, geeignet sind, dem Übelstande einigermaßen zu begegnen. Sie werden für das Staats- und Verwaltungsrecht des Reichs und der größeren Einzelstaaten, sowie für das Völkerrecht das hauptsächliche Quellenmaterial enthalten. Sie sollen anspruchslose Zusammenstellungen sein; ihre Schlichtheit kann ihnen, wie ich meine, nur zustatten kommen. Sie werden sich daher auf die Wiedergabe möglichst korrekter Texte beschränken und in den Anmerkungen fast nur Verweise auf andere Quellenstellen bringen, besonders auf die in demselben Bande mitgeteilten; alles, was wie Kommentar aussehen könnte, soll geflissentlich vermieden werden. Das weniger Wichtige wird in kleinerem Drucke, manches nur im Auszuge wiedergegeben. Vielleicht sind die Sammlungen in dieser Gestalt auch anderen als akademischen Kreisen willkommen.

Bei der Auswahl des Stoffs für den ersten Band, der die Quellen zum Reichsstaatsrechte enthält, zeigten sich Schwierigkeiten vor allem nach zwei Richtungen.

Es erhob sich einmal die Frage, ob auch die Quellen zur Vorgeschichte der Reichsverfassung mitzuteilen seien. So überzeugt ich von der Unentbehrlichkeit ihres Studiums für das Verständnis des geltenden Rechtes bin, so entschloß ich mich doch, sie beiseite zu lassen, weil erstlich ihre Berücksichtigung den ohnehin fast zu großen Umfang des Bandes noch beträchtlich erweitert haben würde, und weil ferner das Wichtigste von ihnen bereits in den drei ersten

Digitized by Google

Heften der leicht zugänglichen Bindingschen Sammlung deutscher Staatsgrundgesetze in ausgezeichneter Form herausgegeben worden ist. Natürlich mußte ich aber die Verfassung des Norddeutschen Bundes, soweit sie von der Reichsverfassung abweicht, den Zollvereinsvertrag von 1867 und die Verfassungsverträge des Jahres 1870 mit aufnehmen.

Schwieriger war es, die Grenze nach dem Verwaltungsrecht hin zu ziehen; denn die gesamten Gesetze verwaltungsrechtlichen Inhalts mit den verfassungsrechtlichen zu verbinden, war ausgeschlossen. Nun hat ja jede Art der Scheidung zwischen Staats- und Verwaltungsrecht etwas Gewaltsames; mit Beziehung auf die Quellen aber ist sie ganz unmöglich. Ich glaubte deshalb recht zu tun, wenn ich mich ungefähr daran hielt, wie meines Wissens gewöhnlich die beiden Gebiete bei den Vorlesungen auseinander gehalten werden, indem ich das, was für die Hauptgrundsätze der auswärtigen, der Militär- und der Finanzverwaltung in Betracht kommt, herbeizog, dagegen z. B. die Militärpensionsgesetze, die Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, die Zoll- und Steuergesetze und alle Quellen des Rechts der sogenannten inneren Verwaltung für einen späteren Band zurückstellte, soweit sie nicht, wie das Gesetz über die Freizügigkeit und ähnliches, auch staatsrechtlich erheblich sind. Auszugsweise ist übrigens auch hieraus manches, namentlich alles für die Behördenorganisation Bedeutsame verwertet worden. Andere Auszüge, z. B. aus dem Bürgerlichen, dem Strafgesetzbuche, aus den Reichsjustizgesetzen sind bestimmt, das einschlagende Material bequem zur Hand zu schaffen. Von den Militärkonventionen mußte ich mich leider auf die sächsische und die württembergische beschränken.

Die Anordnung ist chronologisch; nur die Reichsverfassung vom 16. April 1871 ist an die Spitze gestellt worden.

Im übrigen mag die Sammlung für sich selber sprechen. Jedem es recht zu machen, ist bei solchen Büchern noch weniger möglich als bei anderen. Gleichwohl werde ich für jeden Vorschlag zu Verbesserungen, wie für jede Berichtigung etwaiger Versehen aufrichtig dankbar sein.

Möge das Unternehmen ein Kleines dazu beitragen, den publizistischen Unterricht zu beleben. Das tut uns dringend not in einer Zeit, da das juristische Studium auf dem besten Wege ist, wieder in die alte privatrechtliche Einseitigkeit zu verfallen.

Tübingen, im März 1901. **H. Triepel.**

Zur zweiten Ausgabe.

Die für das Staatsrecht in Betracht kommenden Reichsgesetze und Verordnungen der letzten Jahre wurden in chronologischer Reihenfolge dem bisherigen Texte angefügt, und das systematische Inhaltsverzeichnis wie das alphabetische Sachregister dementsprechend ergänzt. Die Zusätze der zweiten Ausgabe sind in der systematischen Übersicht durch besonderen Druck hervorgehoben, damit die Änderungen, welche einzelne Stücke der Sammlung in der Zwischenzeit erfahren haben, um so leichter in die Augen fallen.

Tübingen, im Januar 1907. **H. T.**

Digitized by Google

Systematische Inhaltsübersicht.[1])

Es werden hier nur die für jedes Kapitel wichtigsten Quellen oder Quellenstellen aufgeführt; die einschlagenden Kapitel der Reichsverfassung werden nicht besonders erwähnt. Als Ergänzung diene das ausführliche alphabetische Sachregister am Schlusse des Bandes.

Die Zusätze der zweiten Ausgabe sind durch liegende Schrift kenntlich gemacht.

Nr.		Seite
	I. Die Reichsverfassung und die Verfassungsverträge.	
1.	Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871 . .	1
190.	*Gesetz, betreffend die Änderung des Artikel 32 der Reichsverfassung. Vom 21. Mai 1906*	346
185.	*Gesetz, betreffend Änderung der Wehrpflicht. Vom 15. April 1905. Art. I.*	343
183.	*Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen des Reichs. Vom 14. Mai 1904. § 2*	340
193.	*Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. Vom 3. Juni 1906. § 5*	351
4.	Publikandum [betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes]. Vom 26. Juli 1867. (Auszug)	39
28.	Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870	82
29.	Verfassung des Deutschen Bundes. Anlage zu vorstehendem Protokolle. (Auszug)	85
30a.	Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870	89
30b.	Schlußprotokoll zu vorstehendem Vertrage	96
31a.	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 25. November 1870	99
31b.	Verhandlung, dem vorstehenden Vertrage beigefügt	101
33.	Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen über die Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 8. Dezember 1870	104
34.	Die Einführung der Bezeichnungen „Deutsches Reich“ und „Deutscher Kaiser“ . .	105
	II. Der Kaiser.	
35.	Proklamation an das Deutsche Volk. Vom 17./18. Januar 1871	106
36.	Kaiserlicher Erlaß, betreffend den Titel „Kronprinz des Deutschen Reichs“ und das Prädikat „Kaiserliche Hoheit“. Vom 18. Januar 1871	106
45.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte. Vom 3. August 1871	113

[1]) Die Quellen sind mit der einzigen Ausnahme, daß die Reichsverfassung an die Spitze gestellt ist, chronologisch geordnet. Daher ist ein die Reihenfolge der Gesetze angebendes Inhaltsverzeichnis entbehrlich.

Digitized by Google

Nr. Seite

54. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872 123
55. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung vorstehenden Erlasses. Vom 11. April 1872 123

S. auch Alphabetisches Register unter „Kaiser".

III. Der Bundesrat.

98. Revidirte Geschäftsordnung für den Bundesrath. Vom 26. April 1880 227

S. auch Alphabetisches Register unter „Bundesrath".

IV. Der Reichstag.

16. Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869 . . 64
21. Reglement zur Ausführung vorstehenden Wahlgesetzes. Vom 28. Mai 1870 . . . 70
176. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Wahlreglements. Vom 28. April 1903 333
107. Gesetz, betreffend die Stimmzettel für öffentliche Wahlen. Vom 12. März 1884 . 237
Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874. § 6 66
Gewerbeordnung (Fassung vom 1. Juli 1883) § 43 66

---

191. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags. Vom 21. Mai 1906 347
198. Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen. Vom 27. Juni 1906 354

---

77. Geschäftsordnung für den Reichstag. Vom 10. Februar 1876 188
172. Änderungen der Geschäftsordnung für den Reichstag. Vom November und Dezember 1902 330
70. Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w. Vom 23. Dezember 1874 181

S. auch Alphabetisches Register unter „Reichstag".

V. Der Reichskanzler.

88. Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878 . . 216

S. auch Alphabetisches Register unter „Reichskanzler".

VI. Die anderen Reichsbehörden.

1. Dem Reichskanzler untergeordnete Verwaltungsbehörden.

a. Auswärtiges Amt.

9. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867 50
131. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Verwaltung der Schutzgebiete. Vom 12. Dezember 1894 264

S. auch Schutzgebiete (S. XIV).

b. Reichsamt des Innern.

6. Allerhöchster Präsidial-Erlaß, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes. Vom 12. August 1867 45
40. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt" in „Reichskanzler-Amt". Vom 12. Mai 1871 110
96. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung des Reichskanzler-Amts und den Titel des Vorstandes dieser Behörde. Vom 24. Dezember 1879 226

Digitized by Google

Nr. Seite

c. Reichsmarineamt.

42. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde. Vom 15. Juni 1871 112
53. Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872 122
121. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung derselben. Vom 30. März 1889 255
Cabinets-Ordre vom 14. März 1899 255

d. Reichspostamt.

12. Allerhöchster Präsidial-Erlaß, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. Vom 18. Dezember 1867 60
76. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. Vom 22. Dezember 1875 187
97. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige. Vom 23. Februar 1880 226

e. Reichsjustizamt.

f. Reichsschatzamt.

93. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsschatzamts. Vom 14. Juli 1879 222

g. Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

89. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. Vom 27. Mai 1878 217

h. Reichseisenbahnamt.

62. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873 157

i. Reichsbankbehörden.

73. Bankgesetz. Vom 14. März 1875. (Auszug) 183

2. Die selbständigen Finanzbehörden.

a. Verwaltung des Reichsinvalidenfonds.

59. Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 23. Mai 1873 150

b. Reichsschuldenverwaltung.

156. Reichsschuldenordnung. Vom 19. März 1900. § 9 ff. 294
(Preußisches) Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens u. s. w. Vom 24. Februar 1850. (Auszug) 355

S. auch Alphabetisches Register unter „Reichsschuldenverwaltung".

c. Reichsschuldenkommission.

156. Reichsschuldenordnung. Vom 19. März 1900. § 12 ff. 295
(Preußisches) Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens u. s. w. Vom 24. Februar 1850. (Auszug) 355

S. auch Alphabetisches Register unter „Reichsschuldenkommission".

d. Rechnungshof des Deutschen Reichs.

15. Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts. Vom 4. Juli 1868 63
71. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen. Vom 11. Februar 1875 181
154. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 7. Februar 1900 292
(Preußisches) Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872 357

S. auch Alphabetisches Register unter „Rechnungshof".

Digitized by Google

3. Die richterlichen Reichsbehörden.

a. Reichsjustizgerichte.

Nr. | Seite

α) Reichsgericht.

80. Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877. § 125 ff. 207
84. Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts. Vom 11. April 1877 212

β) Reichsmilitärgericht.

144. Militärstrafgerichtsordnung. Vom 1. Dezember 1898. § 71 ff. 277
145. Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung. Vom 1. Dezember 1898. (Auszug) 279
147. Gesetz, betreffend die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin. Vom 9. März 1899 284

γ) Konsulargerichte.

159. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 7. April 1900 303

δ) Schutzgebietsgerichte.

163. Schutzgebietsgesetz. Vom 25. Juli 1900. § 2 ff. 315
164. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. Vom 9. November 1900 318

ε) Marinestrafgerichte.

b. Reichsverwaltungsgerichte.

α) Bundesamt für das Heimatwesen.

24. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870. § 41 ff. 79

β) Verstärktes Reichseisenbahnamt.

62. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873. § 5 158

γ) Reichs-Rayonkommission.

51. Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871. § 29 ff. 117

δ) Patentamt.

86. Patentgesetz. Vom 25. Mai 1877. § 13 ff. 215

ε) Oberseeamt.

87. Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen. Vom 27. Juli 1877. § 27 ff. 216

ζ) Reichsversicherungsamt.

162. Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Vom 30. Juni 1900. § 11 ff. 314

η) Aufsichtsamt für Privatversicherung.

165. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 12. Mai 1901. (Auszug) 321

c. Reichsdisziplinargerichte.

α) Disziplinarkammern, Militär-Disziplinarkommissionen, Disziplinarhof.

58. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. März 1873. § 86 ff. 139
§ 121 ff. 143

β) Disziplinargerichte für die Beamten der Schutzgebiete.

134. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 9. August 1896. Art. 9 267

Digitized by Google

γ) Marinedisziplinarkammer und Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte.

Nr. Seite

146. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten. Vom 1. Dezember 1898. § 7 ff. 281

δ) Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte.

90. Rechtsanwaltsordnung. Vom 1. Juli 1878. § 90 ff. 217

ε) Ehrengericht und Ehrengerichtshof für Patentanwälte.

160. Gesetz, betreffend die Patentanwälte. Vom 21. Mai 1900. § 8 ff. 311

VII. Die Reichsbeamten.

58. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. März 1873. 124
112. Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes u. s. w. Vom 21. April 1886 241
177. *Gesetz, betreffend eine Ergänzung des § 51 des Reichsbeamtengesetzes. Vom 23. Mai 1903* 335
186. *Gesetz, betreffend Aufhebung des § 42 Nr. 6 des Reichsbeamtengesetzes. Vom 22. April 1905* 344
69. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten. Vom 23. November 1874 179
153. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 27. Dezember 1899 288
166. *Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 14. Mai 1901* 322
179. *Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1893. Vom 10. Februar 1904* . . . 336
192. *Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 1. Juni 1906* 348

---

43. Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871 112
Verordnung, betreffend den Diensteid der Senatspräsidenten, Räthe und Mitglieder der Militäranwaltschaft beim Reichsmilitärgerichte. Vom 6. Dezember 1900 112

---

17. Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869 . . . 67
139. Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten. Vom 20. Februar 1898 272

---

68. Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung. Vom 2. November 1874 178
91. Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung. Vom 23. April 1879 218
178. *Verordnung, betreffend Urlaub und Stellvertretung von Reichsbeamten. Vom 4. Januar 1904* 336
Gewerbeordnung. § 12 127

---

146. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 1. Dezember 1898 280

---

63. Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Vom 30. Juni 1873 159
171. *Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte sowie Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. Vom 7. Juli 1902* 329

Digitized by Google

Nr.		Seite
197.	*Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. Vom 9. Juni 1906*	353
103.	Gesetz, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten. Vom 31. Mai 1881	235
109.	Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886	238
168.	*Unfallfürsorgegesetz für Beamte [und für Personen des Soldatenstandes]. Vom 18. Juni 1901*	325
101.	Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung. Vom 20. April 1881. (Auszug)	232
112.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881. Vom 21. April 1886	241
119.	Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 5. März 1888	254
120.	Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes. Vom 1. April 1888	255

Wegen der „Landesbeamten" der Reichslande und der Schutzgebiete s. unter Elsaß-Lothringen (S. XIII) und Schutzgebiete (S. XIV).

VIII. Die Reichsangehörigen.

23.	Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870	74
75.	Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. Vom 20. Dezember 1875	187
13.	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868	60
8.	Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867	47
24.	Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870. (Auszug)	79
57.	Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872	124
182.	*Gesetz, betreffend die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 8. März 1904*	340
7.	Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867	46
138.	Gesetz über das Auswanderungswesen. Vom 9. Juni 1897. (Auszug)	272
14.	Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868	62
19.	Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869	69
20.	Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870	69
152.	Gesetz, betreffend das Vereinswesen. Vom 11. Dezember 1899	288

S. auch Alphabetisches Register unter „Option".

IX. Das Reichsgebiet.

41.	Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871	111
124.	Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich. Vom 15. Dezember 1890	257
18.	Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869. §§ 1—8, 16	68
105.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet. Vom 16. Februar 1882. (Auszug)	236

Digitized by Google

Nr. Seite

108. Gesetz, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet. Vom 31. März 1885. (Auszug) 288

S. auch Alphabetisches Register unter „Reichsgebiet".

X. Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht.

5. Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867 45

S. auch Alphabetisches Register unter „Gesetzgebung", „Kaiser", „Bundesrath", „Reichskanzler", „Konsul", „Marinestationschef".

XI. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

1. Die Vereinigung mit dem Reiche.

37. Friedenspräliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871. (Auszug) 107
39. Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871. (Auszug) 108
Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, Art. I. 109
41. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871 111
56. Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872 123
61. Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873 156

2. Die Organisation.

25. Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Einsetzung des General-Gouvernements Elsaß. Vom 14. August 1870. (Auszug) 81
26. Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Zusammensetzung des General-Gouvernements Elsaß. Vom 21. August 1870 81

---

52. Gesetz, betreffend die Einrichtung der Verwaltung. Vom 30. Dezember 1871 . . 117
92. Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens. Vom 4. Juli 1879 219
169. *Gesetz, betreffend die Aufhebung der ausserordentlichen Gewalten des Statthalters in Elsass-Lothringen. Vom 18. Juni 1902* 328
143. Gesetz, betreffend den Kaiserlichen Rath in Elsaß-Lothringen. Vom 13. Juni 1898 276

---

67. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung eines berathenden Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 29. Oktober 1874 . . . . . 178, 213
83. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 13. Februar 1877 . . . . . 212, 214
74. Verordnung zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Oktober 1874 u. s. w. Vom 23. März 1875 186
95. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landesausschuß. Vom 1. Oktober 1879 223
102. Gesetz, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 23. Mai 1881 235

---

64. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer. Vom 23. Dezember 1873. (Auszug) 160
118. Gesetz, betreffend den Anspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld. Vom 28. April 1886 242
47. Gesetz, betreffend die Vereidigung der Staatsbeamten. Vom 20. September 1871 114

Digitized by Google

3. Die Gesetzgebung und Vollziehung.

Nr. — Seite

85. Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen. Vom 2. Mai 1877 213
117. Gesetz, betreffend die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens. Vom 7. Juli 1887 245

27. Verordnung, betreffend die amtlichen Nachrichten für das General-Gouvernement im Elsaß. Vom 9. September 1870. (Auszug) 81
44. Gesetz, betreffend die Verkündung der Gesetze und Verordnungen. Vom 3. Juli 1871 113

Loi sur l'État de siége. Vom 9. August 1849. Art. 9 119
127. Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Mai 1892 260

XII. Die Schutzgebiete.

111. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 17. April 1886. (Notiz) 241
163. Schutzgebietsgesetz. Vom 25. Juli 1900 315
164. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. Vom 9. November 1900 318

142. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete. Vom 27. April 1898 276
151. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen. Vom 18. Juli 1899 287
155. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Samoainseln westlich des 171. Längengrades w. L. Vom 17. Februar 1900 293
189. *Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Vom 18. Januar 1906* 346

115. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten. Vom 31. Mai 1887 243
134. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 9. August 1896 266
167. *Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 23. Mai 1901* 323

150. Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden. Vom 3. Juli 1899 287

133. Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Vom 7. Juli 1896. (Auszug) 265
170. *Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 25. Juni 1902* 328
137. Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe in Südwestafrika. Vom 30. März 1897 271
173. *Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Vom 5. Dezember 1902* 330

126. Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. Vom 30. März 1892 259

130. Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika. Vom 2. Mai 1894 263

Digitized by Google

XIII. Die Verwaltung des Auswärtigen.

Nr. Seite

9. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867 50
159. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 7. April 1900 . . . . . 303.
187. *Gesetz über die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken. Vom 3. Juni 1905* 345

XIV. Die Heeresverwaltung.

66. Reichs-Militärgesetz. Vom 2. Mai 1874 162
99. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880 231
167a. *Gesetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine. Vom 28. Mai 1901. § 8* 324
128. Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung. Vom 26. Mai 1893 260
10. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867 . 55
118. Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht. Vom 11. Februar 1888 246
185. *Gesetz, betreffend Änderung der Wehrpflicht. Vom 15. April 1905* 343
122. Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen. Vom 8. Februar 1890 256
72. Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Februar 1875 182

---

110. Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. Vom 28. März 1886 241
Gewerbeordnung. § 12 127
Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872. § 150 . . 170
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 18. August 1896. Art. 44 171
167a. *Gesetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine. Vom 28. Mai 1901. § 8* 324

---

50. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872., 1873. und 1874. Vom 9. Dezember 1871 116
114. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 11. März 1887 243
123. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 15. Juli 1890 256
129. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 3. August 1893 261
Gesetz, enthaltend Aenderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893. Vom 28. Juni 1896. (Auszug) 262
149. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 25. März 1899 285
180. *Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 25. März 1899. Vom 22. Februar 1904* 338
184. *Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 15. April 1905* 341

---

2. Militär-Konvention zwischen Preußen und Sachsen. Vom 7. Februar 1867 . . . 20
Nachtragsprotokoll dazu vom 8. Februar 1867 22
32. Militär-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg, d. d. Versailles, / Berlin, den 21. / 25. November 1870 102

---

141. Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 10. April 1898 274
161. Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 14. Juni 1900 311
195. *Novelle zum Gesetze, betreffend die deutsche Flotte. Vom 5. Juni 1906* . . 352
106. Gesetz, betreffend die Reichs-Kriegshäfen u. s. w. Vom 19. Juni 1883. (Auszug) 237

Digitized by Google

XV. Die Finanzverwaltung.

1. Das Reichsvermögen.

Nr.		Seite
60.	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873	153
	Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen. Vom 30. Mai 1873. Art. IV, V	155
48.	Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871	115
59.	Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 23. Mai 1873	150
196.	***Gesetz, betreffend die Entlastung des Reichsinvalidenfonds. Vom 9. Juni 1906***	352

2. Die Reichsschulden.

156.	Reichsschuldenordnung. Vom 19. März 1900	293
181.	***Gesetz, betreffend Änderung der Reichsschuldenordnung. Vom 22. Februar 1904***	339
125.	Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 31. Mai 1891. (Auszug)	258
183a.	***Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 28. Juni 1904. (Auszug)***	341
	(Preußisches) Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission. Vom 24. Februar 1850. (Auszug)	355
132.	Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 16. April 1896	264
136.	Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 24. März 1897	270
140.	Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 31. März 1898	273
148.	Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 25. März 1899	285
158.	Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 30. März 1900	303
175.	***Gesetz, betreffend Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Überweisungssteuern zur Schuldentilgung. Vom 28. März 1903***	333
193.	***Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. Vom 3. Juni 1906. § 4***	350

3. Die Einnahmen und Ausgaben.

3.	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867	23
	Schluß-Protokoll dazu	36
	Gesetz, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages. Vom 27. Mai 1885. § 1	25
174.	***Zolltarifgesetz. Vom 25. Dezember 1902. (Auszug)***	332
18.	Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869. (Auszug)	68

S. auch oben unter Reichsgebiet (S. XI).

4. Die Matrikularbeiträge und die Überweisungen.

94.	Gesetz, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer. Vom 15. Juli 1879. § 8	223
104.	Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Vom 1. Juli 1881 und 14. Juni 1900. (Auszug)	236
116.	Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins. Vom 24. Juni 1887/16. Juni 1895. § 39	244

Digitized by Google

Nr. Seite

183. *Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen des Reichs. (Sog. Lex Stengel.) Vom 14. Mai 1904. § 1* 340

193. *Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. Vom 3. Juni 1906. § 3* 350

194. *Reichsstempelgesetz. Vom 3. Juni 1906. (Auszug)* 351

188. *Gesetz, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen. Vom 4. Juli 1905. § 5* 345

S. auch oben unter Reichsschulden.

5. Das Budgetrecht.

157. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1900. Vom 30. März 1900 (als Beispiel im Auszug mitgetheilt) . . 297

79. Gesetz, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt. Vom 29. Februar 1876 205

126. Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. Vom 30. März 1892 259

6. Die Rechnungskontrole.

15. Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867. bis 1869. Vom 4. Juli 1868 63

71. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874. Vom 11. Februar 1875 181

154. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1899. Vom 7. Februar 1900 292

(Preußisches) Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872 357

Zur Ergänzung für andere Gesetze sind außerdem aufgenommen worden:

49. Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. in Bayern. Vom 26. November 1871. (Auszug) 116

100. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg. Vom 14. März 1881 232

11. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867. (Auszug) 59

---

78. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 26. Februar 1876. (Auszug) . . 197

22. Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870. § 4 74

46. Gesetz, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871. Art. I, IV 114

Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Vom 22. April 1871. § 7 74

---

80. Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877. (Auszug) 205

81. Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877. (Auszug) 208

82. Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877. (Auszug) 211

144. Militärstrafgerichtsordnung. Vom 1. Dezember 1898. (Auszug) 277

145. Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung. Vom 1. Dezember 1898. (Auszug) 279

---

135. Bürgerliches Gesetzbuch. Vom 18. August 1896. (Auszug) 268

Digitized by Google

Nr.		Seite
142a.	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 17. Mai 1898. (Auszug)	276
	Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868. Art 6	24
	Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873. Art. 1	24

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen.

BG. = Bundesgesetz.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (s. S. 268 ff.).
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
CBl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
CPO. = Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (s. S. 208 ff.).
EG. = Einführungsgesetz.
GBl. = Gesetzblatt.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (s. S. 205 ff.).
HGB. = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219 ff.).
KolBl. = Deutsches Kolonialblatt.
MStGB. = Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 174 ff.).
MStGO. = Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (s. S. 277 ff.).
NdBV. = Verfassung des Norddeutschen Bundes (s. S. 39 ff.).
RBG. = Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (s. S. 124 ff.).
RG. = Reichsgesetz.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RV. = Reichsverfassung (s. S. 2 ff.).
SchGG. = Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 (s. S. 315 ff.).
StGB. = Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 (s. S. 197 ff.).
StPO. = Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (s. S. 211 f.).
VO. = Verordnung.

Digitized by Google

Nr. 1. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.[1])

(Bundesgesetzbl. des Deutschen Bundes Nr. 16, S. 63; ausgeg. am 20. April 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627. ff.),[2]) sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9. ff. und vom Jahre 1870. S. 654. ff.)[3]) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§. 2. Die Bestimmungen in Artikel 80. der in §. 1. gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 647.), unter III. §. 8. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 21. ff.), in Artikel 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 656.), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§. 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 650. ff.),[4]) in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 657.),[5]) dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 23. ff.),[6]) sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (a. a. O. S. 21. ff.)[7]) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Bez. der Einführung d. RV. in Elsaß-Lothringen s. RG. v. 9. Juni 1871 (unten **Nr. 41**) § 2 und die in den Anm. zu diesem § angef. Gesetze und VO.; — bez. Helgolands s. RG. v. 15. Dez. 1890 (unten **Nr. 124**) § 2.

[2]) Unten **Nr. 29.** [3]) Unten **Nr. 30a, 31a.** [4]) Unten **Nr. 28.** [5]) Unten **Nr. 31b.** [6]) Unten **Nr. 30b.** [7]) Unten **Nr. 30a.**

Digitized by Google

Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich[1]) führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg,[2]) Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.[3])

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirknng aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht.[4]) Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.[5])

Art. 3.[6]) Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

---

[1]) Vgl. dazu unten **Nr. 34** u. d. Anm. dazu.

[2]) S. preuß. Ges. betr. die Vereinigung d. Herzogth. Lauenburg mit d. Preuß. Monarchie, v. 23. Juni 1876 (Ges.Sammlg. S. 169).

[3]) Beachte RG. betr. die Vereinigung v. Elsaß u. Lothringen u. s. w., v. 9. Juni 1871 (unten **Nr. 41**) § 1, (s. auch RG. v. 25. Juni 1873 — unten **Nr. 61** — § 2), und RG. betr. die Vereinigung v. Helgoland u. s. w., v. 15. Dez. 1890 (unten **Nr. 124**) § 1.

[4]) Vgl. Art. 17 u. VO. betr. die Einführung des BGBl.s v. 26. Juli 1867 (unten **Nr. 5**).

[5]) S. aber RG. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900 (unten **Nr. 159**) § 30; SchGG. (unten **Nr. 163**) § 3.

[6]) Vgl. zu diesem Art. bes. die Bundes- und Reichs-Gesetze v. 1. Nov. 1867 (unten **Nr. 8**), 4. Mai 1868 (**Nr. 14**), 3. Juli 1869 (**Nr. 19**), 13. Mai 1870 (**Nr. 20**), 1. Juni 1870 (**Nr. 23**), 6. Juni 1870 (**Nr. 24**). S. auch SchGG. (**Nr. 163**) § 9.

Digitized by Google

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.[1])

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.[2])

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Art. 4. Der Beaufsichtigung[3]) Seitens des Reichs und der Gesetzgebung[4]) desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht,[5]) Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens,[6]) soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse,[7]) desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;[8])
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;[9])
8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;[10])
9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);[11])
10) das Post- und Telegraphenwesen,[12]) jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52.;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;[13])

---

[1]) Vgl. Schlußprotokoll z. Vertrage mit Bayern v. 23. Nov. 1870 (unten **Nr. 30 b**) Z. III.
[2]) S. RV. Art. 57; BG. betr. die Verpflichtung z. Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867 (unten **Nr. 10**) § 17; Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 (unten **Nr. 66**) nebst Novelle v. 6. Mai 1880 (unten **Nr. 99**).
[3]) Vgl. RV. Art. 7 Abs. 1, Z. 3 u. Anm.; Art. 17, 36, 43, 45, 50, 63, 77.
[4]) S. Schlußprotokoll z. Vertrage mit Bayern (unten **Nr. 30 b**) Z. VI. [5]) Ebenda Z. II.
[6]) Ebenda Z. IV. [7]) Ebenda Z. I und Vertrag v. 23. Nov. 1870 (unten **Nr. 30 a**) Z. III § 1. [8]) S. RV. Art. 33 ff., 70. [9]) Ebenda Art. 54 ff. [10]) Ebenda Art. 41 ff., 54.
[11]) Vgl. RV. Art. 54. — Die gesperrt gedruckten Worte sind durch das RG. v. 3. März 1873 (RGBl. S. 47) hinzugefügt worden.
[12]) Vgl. RV. Art. 48 ff.
[13]) Die jetzige Fassung nach d. RG. v. 20. Dez. 1873 (RGBl. S. 379), eingef. in Elsaß-Lothringen durch RG. v. 8. Febr. 1875 (RGBl. S. 69) Z. 6. Die ursprüngliche Fassung

Digitized by Google

14) das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;[1])
15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35. bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.[2])

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes,[3]) unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen

führt,

Bayern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß älterer Linie	1	"
Reuß jüngerer Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
zusammen	58	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.[4])

---

lautete: „Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren".

[1]) Vgl. RV. Art. 53, 57 ff. [2]) Ebenda Art. 37 u. Anm.

[3]) S. dazu RG. betr. d. Verfassung u. Verwaltung Elsaß-Lothringens, v. 4. Juli 1879 (unten **Nr. 92**) § 7.

[4]) Vgl. Rev. Geschäftsordnung d. Bundesraths v. 26. April 1880 (unten **Nr. 98**) §§ 1—5.

Digitized by Google

Art. 7.[1]) Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;[2])
2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;[3])
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.[4])

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5. 37. und 78., mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8.[5]) Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz,[6])[7]) die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.[7])

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des

---

[1]) S. dazu die in vor. Anm. angef. Gesch.Ord. §§ 6—16, 24—27. — Zu Abs. 1 vgl. Verf. d. nordd. Bundes (unten **Nr. 4**) Art. 37.

[2]) Vgl. Geschäftsordnung f. d. Reichstag v. 10. Febr. 1876 (unten **Nr. 77**) § 34.

[3]) Wie z. B. RV. Art. 50, 53, 63, 68.

[4]) Vgl. RV. Art. 17, 19, 36 Abs. 2, 3, 68 Abs. 3; Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867 (unten **Nr. 3**) Art. 8, § 12; RG. betr. die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes v. 27. Juni 1873 (unten **Nr. 62**) §§ 4, 5.

[5]) S. dazu die Rev. Gesch.Ordnung v. 26. April 1880 (unten **Nr. 98**) §§ 17—23.

[6]) S. ferner die Militärkonventionen mit Sachsen v. 7. Febr. 1867 (unten **Nr. 2**) Art. 2 Abs. 3, und mit Württemberg v. 21./25. Nov. 1870 (unten **Nr. 32**) Art. 15 Abs. 2.

[7]) Vgl. d. Vertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870 (unten **Nr. 30a**) Z. II § 6.

Digitized by Google

Bundesrathes nicht adoptirt worden sind.[1]) Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.[2])

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen[3]) zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt.[4]) Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen,[5]) Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.[6])

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.[7])

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt[7]) und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.[8])

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.[9])

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung[10]) der Reichs-

---

[1]) Vgl. Gesch.Ordnung d. Reichstags v. 10. Febr. 1876 (unten **Nr. 77**) §§ 43, 48, s. auch § 29 und RV. Art. 16.

[2]) Vgl. GVG. (unten **Nr. 80**) §§ 18—20. Wegen der Rechtsstellung der Mitglieder s. noch GVG. §§ 35 Z. 1, 85 Abs. 2; CPO. (unten **Nr. 81**) §§ 382, 402, 904, 905, 933; StPO. (unten **Nr. 82**) §§ 49, 72; RG. betr. d. Untersuchung v. Seeunfällen, v. 27. Juli 1877 (unten **Nr. 87**) § 10 Abs. 2; MStGO. (unten **Nr. 144**) §§ 207, 208.

[3]) Bez. d. Stellvertretung s. die Erlasse v. 4. u. 5. Juni u. 5. Dez. 1878 (RGBl. S. 101, 102, 363), v. 17. Nov. 1887, 21. März 1888 (RGBl. 1888 S. 69, 81).

[4]) Vgl. unten **Nr. 34** und die Proklamation v. 17./18. Jan. 1871 (unten **Nr. 35**). Bez. der Titel, Wappen u. s. w. s. die Erlasse v. 18. Jan., 3. Aug. 1871 u. 16. März 1872, sowie die Bek. v. 11. April 1872 (unten **Nr. 36, 45, 54, 55**).

[5]) S. dazu Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867 (unten **Nr. 3**), Schlußprotokoll Z. 8; RV. Art. 52 Abs. 3 u. Anm.

[6]) Vgl. Schlußprot. z. Vertrage mit Bayern v. 23. Nov. 1870 (unten **Nr. 30 b**) Z. VII, VIII.

[7]) S. RV. Art. 24—26, 69.

[8]) S. das in Anm. 6 angef. Protokoll Z. IX; RG. betr. die Stellvertretung d. Reichskanzlers, v. 17. März 1878 (unten **Nr. 88**) § 4.

[9]) Vgl. RV. Art. 9; Gesch.Ordnung d. Reichstags v. 10. Febr. 1876 (unten **Nr. 77**) §§ 17—21, 25, 53 Abs. 4, 69, 70.

[10]) Vgl. RV. Art. 2 u. Anm.

Digitized by Google

gesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben[1]) zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.[2])

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.[3])

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.[4])

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.[5])

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. (Bundesgesetzbl. 1869. S. 145.)[6]) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.[7])

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.[8])

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.[9])

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.[10])

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.[11])

---

[1]) Vgl. RV. Art. 4, 7 Abs. 1 Z. 3, Art. 36 Abs. 2, 50 Abs. 1, 56 Abs. 1, 63 Abs. 3 u. d. Anm. zu diesen §§.

[2]) Vgl. RV. Art. 15; RVG. (unten **Nr. 58**) §§ 13, 25, 35; RG. betr. die Vereinigung u. s. w., v. 9. Juni 1871 (unten **Nr. 41**) § 4; RG. betr. die Stellvertretung d. Reichskanzlers v. 17. März 1878 (unten **Nr. 88**).

[3]) Vgl. RV. Art. 36 Abs. 2; 50 Abs. 2, 3; 53 Abs. 1; 56 Abs. 1, ferner d. Erlaß v. 3. Aug. 1871 (unten **Nr. 45**) und die oben im systematischen Inhaltsverzeichnisse unter „Reichsbeamte" aufgeführten Gesetze und Verordnungen.

[4]) Vgl. Vertrag mit Baden und Hessen v. 15. Nov. 1870 (unten **Nr. 28**) Z. 1; Verhandlg. z. Vertrage mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 (unten Nr. **31 b**) Z. 1 c; RVG. (unten **Nr. 58**) § 7.

[5]) S. RG. betr. d. Errichtung eines Reichseisenbahnamtes, v. 27. Juni 1873 (unten **Nr. 62**) § 5 Z. 2.

[6]) Unten **Nr. 16.**

[7]) S. RG. betr. d. Einf. d. Verf. in Elsaß-Lothringen, v. 25. Juni 1873 (unten **Nr. 61**) § 3.

[8]) Wegen der Stellvertretungskosten s. für Reichsbeamte RVG. (unten **Nr. 58**) § 14 Abs. 2.

[9]) S. dazu Geschäftsordnung f. d. Reichstag v. 10. Febr. 1876 (unten **Nr. 77**) §§ 27 Abs. 5, 36.

[10]) Vgl. StGB. (unten **Nr. 78**) § 12.

[11]) Vgl. die in der vorl. Anm. angef. Gesch.Ordng. §§ 17—22, 24, 28, 32, 33, 35 Abs. 2, 3; §§ 67—70.

Digitized by Google

Art. 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf[1]) Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber.[2]) Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung[2]) und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.[2])

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.[3])

[Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.][4])

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung[5]) zur Verantwortung gezogen werden.[6])

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.[7])

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.[8])

VI. Zoll- und Handelswesen.[9])

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.[10])

---

[1]) So nach dem verfassungsändernden RG. v. 19. März 1888 (RGBl. S. 110); nach der ursprünglichen Fassung „drei" Jahre.

[2]) Geschäftsordnung v. 10. Febr. 1876 (unten **Nr. 77**). S. dort über Wahlprüfung §§ 3—8, über Disziplin §§ 42—47, 60—65, über die Wahl des Büreaus §§ 1, 9—12.

[3]) S. die cit. Gesch.Ordng. § 54 Abs. 2, 3.

[4]) Abs. 2 ist aufgehoben durch RG. v. 24. Febr. 1873 (RGBl. S. 45).

[5]) Gesch.Ordng. (oben Anm. 2) §§ 46, 60. [6]) Vgl. StGB. (unten **Nr. 78**) § 11.

[7]) S. dazu StGB. (unten **Nr. 78**) § 69, ferner: CPO. (unten **Nr. 81**) §§ 904, 905, 933. Weitere Privilegien s. CPO. §§ 382, 402; StPO. (unten **Nr. 82**) §§ 49, 72; MStGO. (unten **Nr. 144**) §§ 207, 208; GVG. (unten **Nr. 80**) §§ 35 Z. 1, 85 Abs. 2; RG. betr. die Untersuchung v. Seeunfällen, v. 27. Juli 1877 (unten **Nr. 87**) § 10 Abs. 2.

[8]) S. RG. v. 23. Dez. 1874 (unten **Nr. 70**) § 3 u. Anm.

[9]) Ohne Geltung in Helgoland; RG. v. 15. Dez. 1890 (unten **Nr. 124**) § 2.

[10]) S. dazu Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867 (unten **Nr. 3**) Art. 2, 6 u. Anm.

Digitized by Google

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.[1])

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.[2])

Art. 35.[3]) Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.[4])

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.[5])

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.[6])

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.[7])

Art. 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.[8])

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35. bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.[9])

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

---

[1]) Ebenda Art. 4, 5.

[2]) Ebenda Art. 6, Nordd. Bundesverf. (unten **Nr. 4**) Art. 34 und die Reichsgesetze v. 16. Febr. 1882 (unten **Nr. 105**) u. 31. März 1885 (unten **Nr. 108**) mit den Anm.

[3]) Vgl. RV. Art. 5 Abs. 2.

[4]) Vgl. dazu den Vertrag mit Baden und Hessen v. 15. Nov. 1870 (unten **Nr. 28**) Z. 2, 3, die Verhandlung zum Vertrage mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 (unten **Nr. 31 b**) Z. 1 d, Schlußprotokoll z. Vertrage mit Bayern v. 23. Nov. 1870 (unten **Nr. 30 b**) Z. X. Ferner Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867 (unten **Nr. 3**) Art. 5 Z. II und RV. Art. 38 Abs. 4, wegen Elsaß-Lothringen RG. v. 25. Juni 1873 (unten **Nr. 61**) § 4. — S. aber jetzt RG. betr. die Besteuerung d. Branntweins, v. 24. Juni 1887 (unten **Nr. 116**) § 47 mit Anm.

[5]) Vgl. Zollvereinigungsvertrag (vor. Anm.) Art. 3 § 6; Art. 19.

[6]) Vgl. ebenda Art. 20 und Schlußprotokoll Z. 15, sowie RV. Art. 4, 17.

[7]) Vgl. RV. Art. 7 Abs. 1 Z. 3.

[8]) Vgl. RV. Art. 5 Abs. 2; Zollvereinigungsvertrag (Anm. 4) Art. 8 § 12 Abs. 2.

[9]) Vgl. RV. Art. 70 u. Anm.

Digitized by Google

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,[1])
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,[2])
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.[3])

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.[4])

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38. zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867.[5]) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7., beziehungsweise 78. bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.[6])

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung

---

[1]) Vgl. Zollvereinigungsvertrag (s. oben S. 9 Anm. 4) Art. 13—15.
[2]) Ebenda Art. 16.
[3]) S. dazu RG. betr. die Vereinigung von Helgoland u. s. w., v. 15. Dez. 1890 (unten Nr. 124) § 2.
[4]) Vgl. RV. Art. 35 Abs. 2 u. Anm. [5]) Unten Nr. 3 u. Anm.
[6]) Vgl. das RG. betr. die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes, v. 27. Juni 1873 (unten Nr. 62).

Digitized by Google

des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.[1])

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.[1])

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;[2])
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.[3])

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses[4]) festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher

---

[1]) Vgl. dazu Betriebsordnung (früher Bahnpolizeireglement) f. d. Haupteisenbahnen Deutschlands v. 5. Juli 1892 (RGBl. S. 691; Aenderungen s. RGBl. 1897 S. 161; 1898 S. 349; 1899 S. 372); Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten v. 5. Juli 1892 (RGBl. S. 723; Aenderungen s. RGBl. 1897 S. 601; 1898 S. 353); Signalordnung f. d. Eisenbahnen Deutschlands v. 5. Juli 1892 (RGBl. S. 733; Aenderungen s. RGBl. 1898 S. 353); Normen f. d. Bau u. d. Ausrüstung d. Haupteisenbahnen Deutschlands v. 5. Juli 1892 (RGBl. S. 747; Aenderungen s. RGBl. 1897 S. 164; 1898 S. 355); Bahnordnung f. d. Nebeneisenbahnen Deutschlands v. 5. Juli 1892 (RGBl. S. 764; Aenderungen s. RGBl. 1897 S. 166; 1898 S. 355).

[2]) Verkehrsordnung (früher Betriebsreglement) f. d. Eisenbahnen Deutschlands v. 26. Okt. 1899 (RGBl. S. 557); Aenderung s. RGBl. 1900 S. 318.

[3]) S. dazu d. Verhandlung z. Vertrag mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 (unten **Nr. 31 b**) Z. 2.

[4]) RV. Art. 8.

Digitized by Google

jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42. bis 45. getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.[1])

VIII. Post- und Telegraphenwesen.[2])

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.[3])

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).[4])

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden[5]) haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen,[6]) sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.[7])

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Dienst-

[1]) Näheres s. im RG. über die Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875, Neuredaktion v. 24. Mai 1898 (RGBl. S. 361) § 15; RG. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) §§ 28—31. Dazu Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen v. 18. Jan. 1899 (RGBl. S. 15; Aenderung s. das. S. 156, 392 u. 1900 S. 785, 1011); Militärtarif f. Eisenbahnen v. 18. Januar 1899 (RGBl. S. 108).

[2]) Vgl. Vertrag mit Baden und Hessen v. 15. Nov. 1870 (unten **Nr. 28**) Z. 4.

[3]) Dazu RG. über das Postwesen v. 28. Okt. 1871 (RGBl. S. 347) § 50.

[4]) Vgl. RV. Art. 70.

[5]) S. Erlaß v. 18. Dez. 1867 (unten **Nr. 12**) u. die dort angef. Best.

[6]) S. jetzt Postgesetz (oben Anm. 3) § 50.

[7]) Vgl. RV. Art. 52 Abs. 3 u. Anm. dazu.

Digitized by Google

eid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51.[1]) Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861. bis 1865. aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49. enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48. bis 51. finden auf Bayern und Württemberg[2]) keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49. des Postvertrages vom 23. November 1867.[3]) bewendet.

---

[1]) S. dazu Vertrag mit Baden und Hessen v. 15. Nov. 1870 (unten **Nr. 28**) Z. 5.

[2]) S. dazu Verhandlung z. Vertrage mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 (unten **Nr. 31 b**) Z. 3. — Beachte die Militärkonvention (unter **Nr. 32**) Art. 11.

[3]) Unten **Nr. 11.** Vgl. ferner Schlußprotokoll z. Vertrage mit Bayern v. 23. Nov. 1870 (unten **Nr. 30 b**) Z. XI.

Digitized by Google

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schiffahrt.

Art. 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob,[1]) welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.[2])

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.[3])

[Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.][4])

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe[5]) aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.[6])

---

[1]) S. das systematische Inhaltsverzeichniß unter Reichsbehörden (Reichsmarineamt). Vgl. jetzt die Gesetze über die deutsche Flotte v. 10. April 1898 u. 14. Juni 1900 (unten **Nr. 141, 161**).

[2]) Vgl. RG. betr. die Reichskriegshäfen, v. 19. Juni 1883 (RGBl. S. 105 u. unten **Nr. 106**).

[3]) Vgl. RV. Art. 57, 59 u. RG. betr. d. Verpflichtung z. Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867, (unten **Nr. 10**) bes. § 13 Z. 2a.

[4]) Abs. 5 ist aufgehoben durch Art. I u. ersetzt durch Art. II § 1 des RG. betr. die Ersatzvertheilung v. 26. Mai 1893 (unten **Nr. 128**).

[5]) S. § 1 des RG. v. 22. Juni 1899 (nächste Anm.).

[6]) Vgl. RG. betr. d. Flaggenrecht d. Kauffahrteischiffe, v. 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319) u. SchGG. (unten **Nr. 163**) § 10. — S. dazu BO. betr. die Bundesflagge f. Kauffahrteischiffe v. 25. Okt. 1867 (RGBl. S. 39), BO. über die Führung d. Reichsflagge v. 8. Nov. 1892 (RGBl. S. 1050), Bestimmungen über die Führung d. deutschen Kriegsflagge v. 27. März / 13. April 1893 (CBl. S. 112, vgl. dort S. 9, 275, 359), Erl. betr. d. Führung d. Kriegsflagge auf den

Digitized by Google

X. Konsulatwesen.

Art. 56.[1]) Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.[2])

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.[3])

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.[4]) In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.[5])

Privatfahrzeugen d. deutschen Fürsten, v. 2. März 1886 (RGBl. S. 59). S. auch Erl. v. 1. Juli 1896 (RGBl. S. 181); VDO. v. 1. März u. 21. Aug. 1900 (RGBl. S. 41, 807).

[1]) S. dazu BG. betr. die Organisation der Bundeskonsulate, v. 8. Nov. 1867 (unten **Nr. 9**) und die dort citirten Gesetze. Vgl. ferner Vertrag mit Baden und Hessen v. 15. Nov. 1870 (unten **Nr. 28**) Z. 6, Verhandlung z. Vertrage mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 (unten **Nr. 31b**) Z. 1e, Schlußprotokoll z. Vertrage mit Bayern v. 23. Nov. 1870 (unten **Nr. 30b**) Z. XII.

[2]) Vgl. RV. Art. 53 Abs. 4 u. BG. betr. die Verpflichtung z. Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867 (unten **Nr. 10**), sowie die dort angef. Gesetze.

[3]) Vgl. Art. 62 und für Bayern den Vertrag v. 23. Nov. 1870 (unten **Nr. 30a**) Z. III § 5 Abs. 2.

[4]) Die jetzige Fassung des ersten Satzes, die sich von der ursprünglichen — abgesehen von Aeußerlichkeiten — durch Einfügung der gesperrt gedruckten Worte unterscheidet, beruht auf dem RG. betr. Aenderungen der Wehrpflicht, v. 11. Febr. 1888 (RGBl. S. 11). **Beachte aber, daß zur Zeit bis zum 31. März 1904 vorübergehend andere Vorschriften bestehen**; s. die RGG. v. 3. August 1893 (unten **Nr. 129**) Art. II u. v. 25. März 1899 (unten **Nr. 149**) Art. II. — S. ferner das BG. v. 9. Nov. 1867 (unten **Nr. 10**) und bez. Ersatzreserve u. Landsturm RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**).

[5]) Vgl. dazu BG. v. 9. Nov. 1867 (unten **Nr. 10**) § 15 Abs. 3; BG. über d. Erwerbung u. d. Verlust d. Bundes- u. Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (unten **Nr. 23**) §§ 15, 17;

Digitized by Google

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871. auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867. normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.[1])

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845., die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845., die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843., die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.[2])

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871. dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.[3])

Nach dem 31. Dezember 1871. müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60. interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.[4])

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation,[5]) in Bewaffnung und

---

Militärgesetz v. 2. Mai 1874 (unten **Nr. 66**) § 60; RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II §§ 4, 11, 20; RG. v. 3. Aug. 1893 (unten **Nr. 129**) Art. II § 2 Abs. 1; RG. v. 25. März 1899 (unten **Nr. 149**) Art. II.

[1]) Vgl. RV. Art. 63 Abs. 4, 71 Abs. 2 und die Reichsgesetze v. 9. Dez. 1871 (unten **Nr. 50**); v. 2. Mai 1874 (unten **Nr. 66**) § 1; v. 6. Mai 1880 (unten **Nr. 99**) Art. I § 1; v. 11. März 1887 (unten **Nr. 114**) § 1; v. 15. Juli 1890 (unten **Nr. 123**) § 1; v. 3. Aug. 1893 (unten **Nr. 129**) Art. I § 1; v. 25. März 1899 (unten **Nr. 149**) Art. I §§ 1, 2.

[2]) Auf Grund dieser Bestimmung sind ergangen die VO. v. 7. Nov. 1867 (BGBl. S. 125), v. 29. Dez. 1867 (BGBl. S. 185), v. 22. Dez. 1868 (BGBl. S. 571), v. 24. Nov. 1871 (RGBl. S. 401) — alle im Wesentlichen jetzt obsolet.

[3]) Insbes. RV. Art. 71 Abs. 2. S. ferner Vertrag mit Baden und Hessen v. 15. Nov. 1870 (unten **Nr. 28**) Z. 7; Verhandlung mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 (unten **Nr. 31 b**) Z. 1 f.

[4]) S. RG. v. 9. Dez. 1871 (unten **Nr. 50**).

[5]) Vgl. jetzt RG. v. 28. Juni 1896 (unten Anm. bei **Nr. 129**), verb. m. RG. v. 25. März 1899

Digitized by Google

Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand,[1]) die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres,[2]) sowie die Organisation der Landwehr,[3]) und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.[4])

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8. Nr. 1. bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen[5]) ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

(unten **Nr. 149**) Art. I § 3, sowie Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, §§ 3, 5 in der Fassung des RG. v. 25. März 1899 (unten bei **Nr. 66**).

[1]) Vgl. RV. Art. 60.

[2]) S. Anm. 5 auf S. 16.

[3]) S. BG. betr. die Verpflichtung z. Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867 (unten **Nr. 10**) § 5; Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, § 5 Abs. 3 in der Fassg. d. RG. v. 27. Jan. 1890 (unten bei **Nr. 66**); RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II §§ 1—7.

[4]) Vgl. BG. v. 9. Nov. 1867 (vor. Anm.) § 8; RG. v. 11. Febr. 1888 (vor. Anm.) Art. II § 25.

[5]) Sie sind in dem Werke: Die Militärgesetze des Deutschen Reichs mit Erläuterungen. I. Neue Bearb. Berlin 1890. S. I—55 ff. abgedruckt. Die mit dem Königreich Sachsen abgeschlossene Konvention s. unten **Nr. 2**, die württembergische unten **Nr. 32**.

Digitized by Google

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 451 ff.).[1])

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. 1871. S. 9.)[2]) unter III. §. 5., in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairkonvention vom 21./25. November 1870. (Bundesgesetzbl. 1870. S. 658.)[3]) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.[4])

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen.[5]) Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60. normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.[6])

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe,[7]) sowie die Uebernahme einer Garantie[8]) zu Lasten des Reichs erfolgen.[9])

---

[1]) Vgl. EG. z. StGB. v. 31. Mai 1870 (unten **Nr. 22**) § 4 und Anm.; RG. über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen v. 30. Mai 1892 (unten **Nr. 127**).

[2]) Unten **Nr. 30a**. [3]) Unten **Nr. 32**.

[4]) S. RG. betr. das Etatsjahr f. d. Reichshaushalt, v. 29. Febr. 1876 (unten **Nr. 79**). Vgl. auch das als Beispiel abgedruckte Etatsgesetz v. 30. März 1900 (unten **Nr. 157**). S. ferner RG. betr. d. Landesgesetzgebung v. Elsaß-Lothringen, v. 2. Mai 1877 (unten **Nr. 85**) §§ 1, 2; RG. über die Einnahmen u. Ausgaben d. Schutzgebiete v. 30. März 1892 (unten **Nr. 126**) § 1.

[5]) S. dazu § 8 des RG. den Zolltarif u. s. w. betr., v. 15. Juli 1879 (unten **Nr. 94**) u. d. Anm. dazu.

[6]) Vgl. RG. v. 30. März 1892 (vorl. Anm.) § 3, und ferner die Gesetze v. 4. Juli 1868, 11. Febr. 1875, 7. Febr. 1900 (unten **Nr. 15, 71, 154**) mit den Anm.

[7]) S. die Reichsschuldenordnung v. 19. März 1900 (unten **Nr. 156**) u. d. Anm. S. auch systemat. Inhaltsverzeichniß unter „Reichsschulden".

[8]) Vgl. die Gesetze v. 11. Juni 1868 (BGBl. 1869 S. 33), v. 14. Nov. 1886 (RGBl. S. 301), v. 6. Juli 1890 (RGBl. S. 139).

[9]) Vgl. RG. v. 30. März 1892 (oben Anm. 4) § 4.

Digitized by Google

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69. und 71. nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt[1]) erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870. und der Artikel 72. nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.[2])

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.[3])

Art. 75. Für diejenigen in Artikel 74. bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.[4])

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.[5])

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte

---

[1]) Oben S. 18. [2]) S. den Vertrag mit Bayern (unten **Nr. 30a**) Z. III § 6.

[3]) S. jetzt StGB. (unten **Nr. 78**) §§ 80—95, 105, 106, 196, 197, 339. Vgl. EG. z. StGB. v. 31. Mai 1870, § 4 (unten **Nr. 22**). [4]) S. jetzt GVG. (unten **Nr. 80**) § 136 Z. 1.

[5]) S. hierzu das RG. v. 14. März 1881 (unten **Nr. 100**).

Digitized by Google

einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.[1])

Nr. 2. Militär-Konvention zwischen Preußen und Sachsen. Vom 7. Februar 1867.

(Druckf. d. Reichstags, 1. Legislaturperiode, IV. Sess. 1873, Nr. 18, S. 3.)

Um die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Sachsen anzupassen, sind Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen übereingekommen, solche, wie folgt, zu ergänzen und auf der Grundlage des Friedensvertrages vom 21. Oktober 1866[2]) eine besondere Verabredung zu treffen, welche unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll.

Zu diesem Behufe haben

Seine Majestät der König von Preußen

Ihren Generalmajor und Direktor des Militär-Oekonomie-Departements, Albrecht von Stosch,

Seine Majestät der König von Sachsen

Ihren Generallieutenant und Kriegsminister Alfred von Fabrice

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und richtig befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Königlich sächsischen Truppen formiren ein in sich geschlossenes Armee-Korps, das in den vier Waffen, Trains und Administrationen nach den Verhältnissen eines Preußischen Armee-Korps zusammengesetzt und gebildet ist und welches ebenso wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz- und Besatzungs-Truppen bildet.

Die Neuorganisation soll am 1. Oktober cr. vollendet sein. Alsdann bilden die Königlich Sächsischen Truppen das 12. Armee-Korps des Norddeutschen Bundesheeres und führen dabei ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone erhalten die laufenden Nummern im Anschluß an die andern 11 Bundes-Armee-Korps, abgesehen von der Nummerirung im Königlich Sächsischen Verbande.

Unbeschadet der nach Artikel 60 des Bundesverfassungs-Entwurfs[3]) für den Norddeutschen Bund Seiner Majestät dem Könige von Preußen zustehenden Berechtigung über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des Königlich Sächsischen Armee-Korps möglichst erhalten werden.

Art. 2. Die Königlich Sächsische Regierung wird die Preußischen Exerzir- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen, bei den Königlich Sächsischen Truppen ungesäumt zur Anwendung bringen.

Zu diesem Zwecke wird der Bundesfeldherr Allerhöchstselbst die zur Zeit gültigen, sowie alle noch später zu erlassenden Bestimmungen, Gesetze, Reglements u. s. w. Seiner Majestät dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird Seine Majestät der König von Sachsen bis zum 1. Oktober cr., sowie künftig gleichzeitig mit dem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller an die Königlich Sächsischen Truppen ergehenden organisatorischen Bestimmungen dem Bundes-Feldherrn mittheilen.[4])

Zur Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen dagegen dient später der Militär-Ausschuß, in welchem die Königlich Sächsische Regierung jederzeit vertreten sein wird.[5])

Art. 3. Wiewohl Seine Majestät der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des Königlich Sächsischen Korps eingreifen wollen, so bleibt doch der im Art. 59 des Bundesverfassungs-Entwurfs[6]) enthaltenen Bestimmung gemäß, die Königlich Sächsische Re-

---

[1]) Vgl. dazu Vertrag mit Baden u. Hessen v. 15. Nov. 1870 (unten Nr. 28) Z. 8; Verhandlg. z. Vertrage mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 (unten Nr. 31b) Z. 1g; Vertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870 (unten Nr. 30a) Z. V.

[2]) Gesetz- u. VO.Blatt f. d. Königreich Sachsen v. 1866, S. 211.

[3]) S. jetzt RV. Art. 63 (oben S. 16). [4]) Vgl. RV. Art. 61. [5]) Vgl. RV. Art. 8, 63 Abs. 5.

[6]) S. jetzt RV. Art. 62.

Digitized by Google

gierung verpflichtet, ihrerseits den von der etatsmäßigen Unterhaltung des Armee-Korps incl. Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Bundes-Kriegs-Kasse abzuführen.

Die Königlich Sächsische Armee tritt mit dem 1. Januar 1868 in den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres.

Dementsprechend partizipirt aber auch das Königlich Sächsische Armee-Korps an den Einrichtungen des Gesammtheeres, der Central-Militair-Verwaltung, den höheren Militair-Bildungs-Anstalten incl. der Kriegs-Schulen, den Examinations-Kommissionen, sowie den militairisch wissenschaftlichen und technischen Instituten, ferner dem Lehrbataillon, der Militair-Reitschule, der Schießschule, Central-Turnanstalt und dem großen Generalstabe, in welchem das Königlich Sächsische Armee-Corps verhältnißmäßig vertreten sein wird.

Die für die Königlich Sächsischen Truppen nothwendigen Waffen ist die Königlich Preußische Regierung zu liefern erbötig.

Art. 4. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem innern Dienst der Truppen werden, nach gegenseitiger Verabredung, einige Königlich Sächsische Offiziere, auf ein bis zwei Jahre in die Preußische, und Königlich Preußische in die Sächsische Armee zur Dienstleistung kommandirt. Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 60 des Verfassungs-Entwurfs [1]) des Norddeutschen Bundes das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Sächsischen Truppen alljährlich mindestens ein Mal, entweder Allerhöchstselbst oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Seiner Majestät dem Könige von Sachsen bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiziren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen oder persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Sachsen mittheilen, welcher Seiner Seits dieselben abzustellen sich verpflichtet und von dem Geschehenen dann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Art. 5. Obwohl Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherr (nach Art. 60 des Bundes-Verfassungs-Entwurfs [1]) das Recht zusteht, die Dislokation aller Theile des Bundesheeres und die Besatzungs- und Stärke-Verhältnisse desselben in den einzelnen Bundesstaaten im Kriege wie im Frieden anzuordnen, so will Allerhöchst Derselbe doch für die Dauer friedlicher Verhältnisse von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn Seine Majestät Sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen finden. Seine Majestät der König von Preußen wollen in solchen Fällen Sich vorher mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen.

Für die nächste Zeit behält Sich Seine Majestät der König von Preußen im Einverständniß mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen und in Gemäßheit des, gegenwärtiger Uebereinkunft beigefügten Separat-Protokolls die Besetzung der im letzteren benannten Plätze im Königreich Sachsen vor.

Art. 6. Die Verpflichtung der Königlich Sächsischen Truppen, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

> „— — daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als ein tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will, so wahr mir Gott helfe.“ [2])

Art. 7. Die Ernennung der Kommandos führenden Generale der Königlich Sächsischen Truppen, mit Ausnahme des Höchstkommandirenden des Armee-Korps, wollen Seine Majestät der König von Sachsen in der Weise vollziehen, daß Allerhöchstdieselben jede einzelne Ernennung von dem Einverständniß des Bundesfeldherrn abhängig machen. Die Ernennung des Höchstkommandirenden des Armee-Korps selbst erfolgt auf Grund der Vorschläge Seiner Majestät des Königs von Sachsen durch Seine Majestät den König von Preußen, gemäß Artikel 61. des Verfassungs-Entwurfs. [2])

Die erstgenannten Generale der Königlich Sächsischen Truppen haben nach erfolgter Ernennung zu ihrer Charge und vor Antritt ihres Dienstes als solche folgendes eidliche Versprechen protokollarisch abzugeben, eigenhändig zu unterschreiben und an Seine Majestät den König von Preußen einzusenden.

> „Ich . . . . . versprecke hierdurch an Eidesstatt auf Ehre und Pflicht, daß, nachdem Seine Majestät der König von Sachsen mich zu Höchstseinem Generalmajor (Generallieutenant u. s. w.) ernannt haben, ich das mir anvertraute Kommando (Amt) nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn, Seiner Majestät des Königs von Preußen, handhaben und verwalten will.“

Der Höchstkommandirende des Armee-Korps hat folgenden Eid abzuleisten:

---

[1]) S. jetzt RV. Art. 63. [2]) S. RV. Art. 64.

Digitized by Google

„Ich . . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß — nachdem Seine Majestät der König von Preußen mich zum Kommandirenden General des 12. Bundes-Armee-Korps ernannt haben, ich dieses Amt nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will, so wahr mir Gott helfe."

Dem Artikel 61. des Bundes-Verfassungs-Entwurfes[1]) entsprechend ernennt der Bundesfeldherr die Kommandanten (Gouverneure) der im Königreich Sachsen belegenen festen Plätze.

Dieselben haben, wenn sie den Königlich Sächsischen Truppen angehören, nachfolgenden Eid zu leisten:

„Ich . . . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majestät der König von Preußen mich zum Kommandanten (Gouverneur) der Festung . . . ernannt haben, ich dieses Amt nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will, insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Kommandant (Gouverneur) anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffs mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens, bis auf das Aeußerste vertheidigen will, so wahr mir Gott helfe!" —

Um der Beurtheilung aller dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden auf jedesmaliges Verlangen über alle Generale, mit Ausnahme des Höchstkommandirenden, über alle Regiments-Kommandeure und über alle diesen Chargen gleichstehenden Offiziere der Königlich Sächsischen Truppen Personal- und Qualifikations-Berichte nach Preußischem Schema von den direkten Vorgesetzten der Betreffenden ausgestellt, an Seine Majestät den König von Preußen eingesendet.

Art. 8. Bezüglich der Erhaltung, Zerstörung oder Neuanlage von Festungen und Verschanzungen, worüber die Bestimmung nach Artikel 62 des Bundes-Verfassungs-Entwurfs[2]) dem Bundesfeldherrn zusteht, wird noch besonders bemerkt, daß für die im Königreich Sachsen vorhandenen Werke sowie deren Armirung keinerlei Entschädigung bezahlt wird und daß dieselben, gleich allen anderen, im Gebiete des Norddeutschen Bundes belegenen Festungen in den Besitz des letzteren übergehen. Die territorialen Souveränitäts-Rechte sollen durch diese Bestimmung eben so wenig wie die ferner geltenden Privatbesitz-Verhältnisse eine Aenderung erleiden.

Ein Rayon-Gesetz wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten,[3]) bis dahin sollen die für die Festung Mainz gegebenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

Art. 9. Verstärkungen der Königlich Sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegs-Formationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. — Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten.[4])

Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Sächsischen Kassen verpflichtet, die nothwendigen Gelder, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, vorzuschießen.

Art. 10. Vorstehende, bis auf anderweite Bestimmung geheim zu haltende Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikation in acht Tagen zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 7. Februar Ein Tausend Achthundert Sieben und Sechszig.

gez. v. Stosch. Generalmajor. (L. S.)

gez. von Fabrice. Generallieutenant. (L. S.)

In einem Nachtragsprotokoll vom 8. Februar 1867 (Die Militärgesetze des Deutschen Reichs mit Erläuterungen, I. Neue Bearb. Berlin 1890, S. 1—69), ist bestimmt:

„In Bezug auf die am 7. d. Mts. der Konferenz der Bevollmächtigten vorgelegte Abänderung des letzten Satzes im Art. 61 des Verfassungsentwurfes[5]) sind heute die Unterzeichneten darüber übereingekommen, daß die auf der zweiten Zeile jenes Alinea eingeschobenen Worte „oder ohne" als über die Absicht der Konvention zwischen Preußen und Sachsen, d. d. Berlin am 7. Februar 1867 hinausgehend, auch das Verhältniß zum Königreich Sachsen keine Anwendung finden."

---

[1]) S. jetzt RV. Art. 64. [2]) S. jetzt RV. Art. 65.

[3]) RG. betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, v. 21. Dez. 1871 (RGBl. S. 459).

[4]) S. RV. Art. 63 Abs. 4. [5]) S. jetzt RV. Art. 64 Abs. 3.

Digitized by Google

Nr. 3. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867.[1]

(BGBl. Nr. 9, S. 81; ausgeg. am 13. November 1867.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

[folgen die Namen der Bevollmächtigten];

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile setzen den, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865. beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877. fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835., vom 2. Januar 1836., vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841., vom 4. April 1853. und vom 16. Mai 1865.,[2] nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6. finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

Artikel 2.

In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.[3]

Artikel 3.

Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:[4]

§. 1. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den größeren Handelsverkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten

---

[1]) Vgl. RV. Art. 40 (oben S. 10).

[2]) Diese Verträge sind abgedruckt in dem Werke: Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- u. Handelsvereins. Berlin 1845—1872, und zwar I S. 1, 112, 177; II S. 1, 200, 269; III S. 1, 214, 284; IV S. 1; V S. 43. — S. auch unten Schlußprotokoll Z. 1.

[3]) Vgl. bez. Luxemburgs dessen Verträge mit dem Zollverein v. 8. Febr. 1842 (Preuß. Ges.-Sammlg. S. 92) u. v. 20/25. Okt. 1865 (ebda. 1866 S. 207), sowie die Uebereinkunft mit dem Reiche wegen Uebernahme und Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung, v. 11. Juni 1872 (RGBl. S. 330) § 14; — bez. der österreichischen Gemeinde Jungholz den bayerisch-österreichischen Vertrag v. 3. Mai 1868 (Bayr. Regierungsbl. S. 1183, 1241); — bez. der österreichischen Gemeinde Mittelberg den deutsch-österreichischen Vertrag v. 2. Dez. 1890 (RGBl. 1891 S. 59).

[4]) S. jetzt RV. Art. 33, 35—37 (oben S. 8 f.); Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 (unten Nr. 18) § 6.

Digitized by Google

als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den im Artikel 1. genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind.

§. 2.[1]) Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857. festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße ausgefertigt.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

§. 3. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

§. 4. Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Taback soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden.

§. 5. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maaßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehung bestehen.

§. 6. Die Verwaltung der in den §§. 1. 3. und 4. bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.[2])

§. 7. In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile
das Zollgesetz,[3])
die Zollordnung,[3])
den Zolltarif,[4])
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,[3])
wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner
die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai dieses Jahres,[5])
die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865.,[6])
das Zollkartel vom 11. Mai 1833.,
zur Anwendung bringen.

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder der allgemeinen Eingangsabgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzern zu verstehen.

Artikel 4.[7])

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegen-

---

[1]) S. jetzt Münzgesetz v. 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233) Art. 1, Abs. 1: „An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch §. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetzbl. S. 404), festgestellt worden ist." — Ferner Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 (BGBl. S. 473) Art. 6: „Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund)."

[2]) Vgl. unten Art. 19.

[3]) S. jetzt das Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 (BGBl. S. 317 u. unten Nr. 18), mit der Aenderung des RG. v. 18. April 1889 (RGBl. S. 53).

[4]) S. jetzt RG. betr. den Zolltarif, v. 15. Juli 1879 (Neuredaktion durch Bek. v. 24. Mai 1885, RGBl. S. 111; Aenderungen RGBl. 1886, S. 123; 1887, S. 533; 1894, S. 335; 1895, S. 233; 1899, S. 133; 1900, S. 298).

[5]) BGBl. 1867, S. 49. S. dazu u. a. das BG. v. 12. Okt. 1867 (BGBl. S. 41).

[6]) S. jetzt Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 (RGBl. S. 117).

[7]) S. RV. Art. 33, Abs. 2 (oben S. 9).

Digitized by Google

seitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 5.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.

Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet. [1])

Artikel 5. [2])

Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3. und 4. des Artikels 3. fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. [3])

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maaße, wie das inländische und vereinsländische, unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind,

---

[1]) Zu Abs. 2—5 vgl. Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (unten **Nr. 18**) § 2; BG. Maaßregeln gegen die Rinderpest betr., v. 7. April 1869 (BGBl. S. 105), §§ 1, 2, 9, 10; RG., betr. die Abwehr u. Unterdrückung von Viehseuchen, v. 23. Juni 1880 (Neuredaktion v. 1. Mai 1894, RGBl. S. 410) § 6 f.; RG. betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau, v. 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547) § 12 ff.; RG. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, v. 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306) § 24 f.

[2]) Vgl. RV. Art. 33 Abs. 2, 35 (oben S. 9).

[3]) § 1 des RG., betr. die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages, v. 27. Mai 1885 (RGBl. S. 109): „Die Bestimmung unter Ziffer I des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81), wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen vom Zentner (3 Mark von 100 Kilogramm) belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden darf, findet auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, sowie ferner, insoweit es sich um die Besteuerung für Rechnung von Kommunen und Korporationen handelt, auf Bier und Branntwein keine Anwendung."

Digitized by Google

daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreitbleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§ 1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§ 2. Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;
b) für Bier 1 Rthlr. 15 Sgr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;
c) für Wein, und zwar:
   aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
   bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
   cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, soweit nöthig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

§ 3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2. zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern;
b) wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden;
c) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;
d) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen;
e) im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden.

   Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten;

Digitized by Google

f) soweit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§ 4. Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur insoweit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte.

c) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

[d) Die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstattet werden.] [1])

§ 5. Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrathe des Zollvereins (Artikel 8.) davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Wo die Uebergangsabgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollzentner Maaßstab der Erhebung.

§ 6. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontroleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.[2]) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden

---

[1]) Aufgehoben durch RG. betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, v. 19. Juli 1879 (RGBl. S. 259) § 5.

[2]) S. dazu RG. betr. die Einführung der Verfassung in Elsaß-Lothringen, v. 25. Juni 1873 (unten Nr. 61) §. 5.

Digitized by Google

dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2. dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thalern für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathe des Zollvereins:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2. dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen in den Artikeln 3. 4. und 5., sowie in den Artikeln 10. bis 20. und 22. finden vorläufig keine Anwendung:[1])

1) auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, und zwar:[2])

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

2) auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar:[2])

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1. genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirkamkeit treten.

Artikel 7.[3])

Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3. bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Artikel 6.) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maaßregeln, wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen.

[1]) Wegen der Zollausschlüsse s. RV. Art. 33, 34 (oben S. 8 f.).

[2]) Das Verzeichniß würde nach dem Stande vom 2. Dezember 1895 folgende Zollausschlüsse enthalten: 1) Preußen: Helgoland und Hafenanlagen nebst angrenzenden Petroleumlagerplätzen bei Geestemünde nebst Schiffsbevölkerung darin; — 2) Baden: Gemeinde Büsingen, Höfe Pittenhard, Gemeinden Altenburg, Balterswei, Berwangen, Dettighofen, Jestetten, Lottstetten, Ort Albführen; — 3) Bremen: Bremerhavener Zollausschlußgebiet mit Schiffsbevölkerung; — 4) Hamburg: Freihafengebiet von Hamburg, Schiffsbevölkerung und einige Häuser am Hafen in Cuxhaven. (v. Aufseß-Wiesinger, Die Zölle und Steuern . . . des Deutschen Reiches. 5. Aufl. München u. Leipzig 1900. S. 68.)

[3]) Zu Art. 7—9 s. jetzt RV. Art. 2, 5—32, 35—37 (oben S. 2, 4 ff., 9).

Digitized by Google

Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

Die Verkündung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Artikel 8.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§. 1. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten.

In dem Bundesrathe führen

Preußen	17	Stimmen,
Bayern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"

[u. s. f. wie RV. Art. 6 — oben S. 4.]

zusammen 58 Stimmen.

§. 2 entspricht NdBV. Art. 7 Abs. 1 (unten **Nr. 4**).

§. 3. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1) für Zoll- und Steuerwesen,
2) für Handel und Verkehr,
3) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§§. 4, 5 entsprechen der RV. in Art. 9, 10 (oben S. 5, 6).

§. 6. Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schiffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen.[1])

Zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich.

§. 7. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

§. 8. Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§. 9 = RV. Art. 14 (oben S. 6).

§. 10. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu.

Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§. 11 entspricht NdBV. Art. 16 (unten **Nr. 4**).

§. 12. Der Beschlußnahme des Bundesrathes[2]) unterliegen:

1) die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Artikels 7. fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schiffahrtsverträge;
2) die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3) Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) hervortreten;
4) die von dem Ausschuß für Rechnungswesen vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im Artikel 3. §§. 3. und 4. bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrolirenden Beamten (Artikel 20.) gestellte Antrag unterliegt der

[1]) S. dazu unten Schlußprot. Z. 8. [2]) Ebenda Z. 9.

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.

Artikel 9.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§. 1. Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und direkte Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§. 2. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§. 3 entspricht RV. Art. 22 (oben S. 7).

§. 4. Innerhalb des Kreises der im Artikel 7. bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzendem zu überweisen.

§. 5. Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§. 6. Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§. 7. Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des Norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§. 8. entspricht RV. Art. 26 (oben S. 8).

§. 9. Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem Norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

§§. 10—14 entsprechen der RV. Art. 28 Abs. 1, 29—32 (oben S. 8).

Artikel 10.

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschließlich der im Artikel 2. erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabacksteuer, sobald die Bestimmung im §. 4. des Artikels 3. zur Ausführung gelangt sein wird.[1])

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Artikel 5. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;[2])
2) die Wasserzölle;[3])
3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

[1]) S. jetzt RV. Art. 38 Abs. 1 (oben S. 9). [2]) S. dazu jetzt RV. Art. 35 (oben S. 9).
[3]) Jetzt RV. Art. 54 Abs. 4 (oben S. 14).

Digitized by Google

4) die Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 11.[1])

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschließlich der im Artikel 2. erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebiete vertheilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von den Abgaben, nach Abzug

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Eingangs- und Ausgangsabgaben der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., sowie vom 12. Mai 1835., Artikel 18. der Verträge vom 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836., Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841., Artikel 30. der Verträge vom 4. April 1853. und 16. Mai 1865. und Artikel 16. des Vertrages vom heutigen Tage),
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden (Artikel 3. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867.),
   c) bei der Rübenzuckersteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Verabredungen den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuer zu gewähren ist (Artikel 2. der Uebereinkunft vom 16. Mai 1865.).

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt.

Artikel 12.[2])

Die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857. entsprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der auf diesem Vertrage beruhenden Gleichwerthung von vier Thalern gegen sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Artikel 13.[3])

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden.

Artikel 14.[3])[4])

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 15.[3])

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.[5])

---

[1]) Vgl. RV. Art. 38 (oben S. 9).
[2]) Zufolge der Münzgesetzgebung des Reichs jetzt nicht mehr anwendbar.
[3]) Vgl. RV. Art. 38 Abs. 2, Z. 1 (oben S. 9 f.).
[4]) S. dazu unten Schlußprot. Z. 12.
[5]) Laut Bundesrathsbeschl. v. 29. April 1872 (Prot. § 199) werden die Rückvergütungen an die beim Reiche beglaubigten Diplomaten auf Rechnung des Reichs übernommen.

Digitized by Google

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 16.[1]

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangsabgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Man wird, so weit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 11. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.[2])
3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Dienstreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personalbestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden, und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.[3])

Artikel 17.[4])

Die von den Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben werden von den Direktivbehörden nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes

[1]) Vgl. RV. Art. 38 Abs. 2, Z. 3 (oben S. 10).
[2]) Dazu unten Schlußprot. Z. 13.
[3]) Vgl. BG. über die Portofreiheiten v. 5. Juni 1869 (BGBl. S. 141) § 12.
[4]) S. jetzt RV. Art. 39 (oben S. 10).

Digitized by Google

für das Rechnungswesen (Artikel 8. §. 8.) eingesendet. Außerdem erhält derselbe je bis zum letzten März für die am letzten Dezember des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum 10. November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate eine Hauptübersicht der konstatirten Einnahme an Rübenzuckersteuer und der in Anrechnung zu bringenden Kosten für die Verwaltung dieser Steuer.

Der Ausschuß fertigt auf den Grund dieser Uebersichten, und zwar für die Zölle und die Salzsteuer von drei zu drei Monaten, für die Rübenzuckersteuer im April und November jeden Jahres, die provisorische Abrechnung zwischen den vertragenden Theilen, übersendet dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren und trifft zugleich Einleitung, um die etwaige Mindereinnahme des einen oder anderen vertragenden Theiles gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Theile, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Damit diejenigen der vertragenden Theile, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Mindereinnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Ausschuß gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne der vertragenden Theile zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen eines anderen zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen gelangt, wird verfahren und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese dem Bundesrathe unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zollabrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird der Ausschuß angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen der vertragenden Theile verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die definitiven Jahresabrechnungen legt der Ausschuß mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 18.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden.

Artikel 19.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Artikel 10.) bleibt jedem Vereinsstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.[1])

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landesregierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruktion bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche Generalinspektor[2]) in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Artikel 20.

Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.

Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für

---

[1]) S. jetzt RV. Art. 36 Abs. 1 (oben S. 9).

[2]) Jetzt „Generaldirektor des thüringischen Zoll- und Steuervereins". Vgl. CBl. 1890, S. 86.

Digitized by Google

Zoll- und Steuerwesen (Artikel 8. §. 3.), den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen als im Innern (Haupt-Steuerämtern mit Niederlagen), und den Direktivbehörden Vereinsbeamte bei.[1])

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruktion geregelt.

Die den Direktivbehörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniß ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Artikel 21.[2])

Die vertragenden Theile werden Erfindungspatente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842. festgestellten Grundsätze ertheilen.

Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III. der gedachten Uebereinkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken, die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln.

Artikel 22.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828. bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.[3])

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 23.[4])

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen,

---

[1]) Zu Abs. 1 u. 2 s. jetzt RV. Art. 36 Abs. 2 (oben S. 9). Vgl. auch unten Schlußprot. Z. 15.

[2]) Weggefallen durch den Erlaß des Patentgesetzes v. 25. Mai 1877/7. April 1891 (RGBl. 1891, S. 71).

[3]) S. außerdem unten Schlußprot. Z. 16.

[4]) S. jetzt RV. Art. 3, 54 Abs. 3, 4 (oben S. 2, 14).

Digitized by Google

welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von $^1/_4$ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschiffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 24.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 25.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.[1])

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 26.[2])

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Muführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Artikel 27.[2])

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Maaßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 28.[3])

Die Seehäfen der Staaten des Norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlaßt werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit.

Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876. von dem einen oder dem anderen der

[1]) Vgl. RV. Art 54 Abs. 4 (oben S. 14).
[2]) S. jetzt RV. Art. 3; 4 Z. 1, 3 (oben S. 2, 3).
[3]) S. jetzt RV. Art. 3, 54—56 (oben S. 2, 14, 15).

Digitized by Google

vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.[1])

Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Juli 1867.

[Folgen die Unterschriften.]

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 8. Juli 1867.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer Hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1. des Vertrages.

1. Die Verabredung, welche im Artkel 1. des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Durch die Bestimmung in diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation nicht vorgegriffen.

2. Zum Artikel 3. §. 7. des Vertrages.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem bei Ausführung der Vorschrift im §. 43. des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A.[2]) näher bezeichneten Bedingungen und Kontrolen auf Vereinsrechnung zollfrei abgelassen werden kann.

3. Zum Artikel 4. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmung im Art. 4., indem sie die Fortdauer des in einzelnen Vereinsstaaten zur Zeit bestehenden Verbots der Einfuhr von Spielkarten ausschließt, der Befugniß der Vereinsregierungen keinen Eintrag thut, wie von inländischen, so auch von den aus anderen Vereinsstaaten oder aus dem Vereinslande eingehenden Spielkarten eine Stempelabgabe zu erheben. Letztere wird von fremden Spielkarten mit keinem höheren Betrage erhoben werden, als von den im Lande der Erhebung verfertigten.

Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempelabgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgange versendet werden, unterliegen der Uebergangsschein-Kontrole.

4. Zum Art. 5. Nr. II. §§. 2. 3. 4. 5. und 7. des Vertrages.

Die im Artikel 11. des Vertrages vom 16. Mai 1865. unter Nr. II. §§. 2. 3. 4. 5. und 7. enthaltenen, auf die innere Steuer vom Taback bezüglichen Verabredungen sind in den Vertrag vom heutigen Tage nur deshalb nicht übernommen worden, weil sie ihre Erledigung finden werden, sobald die im Artikel 3. §. 4. des Vertrages vom heutigen Tage getroffene Bestimmung zur Ausführung gelangt sein wird. Sie bleiben daher bis zu diesem Zeitpunkte in voller Wirksamkeit.

5. Zum Artikel 5. §. 5. des Vertrages.

Eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, ist unter B.[2]) beigefügt.

6. Zum Artikel 6. des Vertrages.

In Beziehung auf die schon bisher zum Zollverein gehörigen Staaten bleiben diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

---

[1]) S. jetzt RV. Art. 40 (oben S. 10).

[2]) Nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

7. Zum Artikel 8. §. 3. des Vertrages.

Der Aufwand für die den Ausschüssen zur Verfügung gestellten Beamten wird zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten nach dem Verhältniß vertheilt werden, in welchem die in die Kasse des ersteren fließenden Zölle und Verbrauchsabgaben zu den Antheilen stehen, welche die letzteren von den nach Artikel 10. des Vertrages in die Gemeinschaft fallenden Abgaben erhalten.

8. Zum Artikel 8. §. 6. des Vertrages.

Preußen wird, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schiffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den dem Abschluß vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des §. 6. sein Bewenden behalten.

9. Zum Artikel 8. §. 12. des Vertrages.

1. Die Funktionen, welche durch die im §. 1. des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Bestimmungen, Abreden und Vereinbarungen der Generalkonferenz übertragen sind, gehen auf den Bundesrath des Zollvereins über.

2. Man ist darüber einverstanden, daß der Bundesrath des Zollvereins auch diejenigen, seinem Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten zu erledigen hat, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar k. J. herrühren und auf dem vertragsmäßigen Wege nicht haben erledigt werden können.

10. Zum Artikel 12. des Vertrages.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 12. des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß

a) die aus den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staates oder der mit letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857.), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch daß

b) die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollkassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Kasse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

11. Zum Artikel 13. des Vertrages.

Die unter C.[1]) anliegende Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisenbestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind.

12. Zum Artikel 14. des Vertrages.

Die unter Nr. 6. f., 2. und 3., Nr. 10. c., Nr. 12. g., Nr. 19. a. und b., Nr. 21. a. 1., Nr. 27. b. c. d. und e., Nr. 31. c., Nr. 35. b. und c., Nr. 38. b. c. und d. und Nr. 40. b. und c. der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865. gültig gewesenen Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den gegenwärtig bestehenden Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt sind, als dem im §. 3. der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833. und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin kontofähig bleiben.

13. Zum Artikel 16. des Vertrages.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, wird Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Pauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern auch ferner gewährt werden.[2])

---

[1]) Nicht mit abgedruckt.

[2]) Dieser Zuschuß ist, wie auch andere Zuschüsse zu den sog. Pauschsummen des Art. 16 Abs. 2, seit 1. April 1882 weggefallen; Bundesrathsbeschl. v. 30. Juni 1882 (Prot. § 311, Druckf. Nr. 76).

Digitized by Google

14. Zum Artikel 28. des Vertrages vom 4. April 1853.

Auf Grund der Verabredung unter Nr. 13. des Schlußprotokolls vom 16. Mai 1865. ist für Oldenburg eine besondere Direktivbehörde errichtet worden.

15. Zum Artikel 20. des Vertrages.

1. Preußen wird zur Ausübung der ihm nach Artikel 20. des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Kontrole auch Beamte der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden.

2. Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäftsverhältniß der den Direktivbehörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) Insofern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zollinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Direktivbehörde, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungs-Behörden zu.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

16. Zum Artikel 22. des Vertrages.

In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schlußprotokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833. getroffenen Verabredungen.

17. Zum Artikel 26. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Artikels 26. bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das hiernach anzuwendende Formular für die Gewerbe-Legitimationskarten ist unter D. beigefügt.[1])

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Rati-

[1]) Nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

fikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf in Einem Exemplare, welches für den Gesammtverein im Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinsregierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch konstatirt war, daß die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund nur durch dessen Präsidium zu erfolgen habe, und daß, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation gewählt werden könne, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare nach geschehener Verlesung unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, Behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staatsarchiv, in Empfang genommen.

G. w. o.

[Folgen die Unterschriften.]

Nr. 4. Publikandum [betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes]. Vom 26. Juli 1867.

(BGBl. Nr. 1, S. 1; ausgeg. am 2. August 1867.)

Auszug.[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit im Namen des Norddeutschen Bundes zu wissen:

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von Uns, Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schaumburg-Lippe, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck, dem Senate der freien Hansestadt Bremen, dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg, mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart worden, ist dieselbe in dem ganzen Umfange des Norddeutschen Bundesgebietes, wie folgt:

Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von

---

[1]) Der Text der Bundesverfassung wird nur insoweit abgedruckt, als der Text der nachmaligen Reichsverfassung (oben S. 2 ff.) Abweichungen davon enthält. Dabei wird aber die Ersetzung der Ausdrücke „Bund" und seiner Zusammensetzungen durch „Reich" und die entsprechenden Zusammensetzungen (z. B. Bundeskanzler — Reichskanzler, Bundeshaushalt — Reichshaushalt), auch Bundespräsidium — Kaiser, Norddeutsch — Deutsch u. ähnl. nicht als Abweichung behandelt. Nur dort wird es anders gehalten, wo aus der Verschiedenheit der Ausdrucksweise ein Schluß auf Verschiedenheit der Bedeutung gezogen werden kann oder doch könnte, — die Frage soll aber damit nirgends entschieden werden! Bloße Unterschiede in der Rechtschreibung bleiben außer Betracht. — Uebrigens bedeutet der Hinweis z. B. bei Art. 4 Z. 9 = RV. Art. 4 Z. 9 den Hinweis auf die Textgestaltung der Reichsverfassung vom 16. April 1871.

Digitized by Google

Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II. Bundesgesetzgebung.

Art. 2 = RV. Art. 2.

Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

[Abs. 3—5 = RV. Art. 3 Abs. 3—5.]

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

[Z. 2—7 = RV Art. 4 Z. 2—7.]

8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

[Z. 9 = RV. Art. 4 Z. 9.]

10) das Post- und Telegraphenwesen;

[Z. 11—15 = RV. Art. 4 Z. 11—15. — RV. Art. 4 Z. 16 fehlt noch in der BV.]

Art. 5. [Abs. 1 = RV. Art. 5 Abs. 1.]

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maaßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2

Digitized by Google

Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß ält. Linie	1
Reuß jüng. Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	43.

Art. 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Art. 8. [Abs. 1 = RV. Art. 8 Abs. 1.]

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9, 10 = RV. Art. 9, 10.

IV. Bundespräsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

[Abs. 2 = RV. Art. 11 Abs. 3.]

Art. 12—15 = RV. Art. 12—15.

Art. 16. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maaßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17 = RV. Art. 17.

Art. 18. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist

a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maaßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Digitized by Google

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22—27 = RV. Art. 22—27.

Art. 28 = RV. Art. 28 Abs. 1.

Art. 29—32 = RV. Art. 29—32.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33 = RV. Art. 33 (doch heißt es im Eingange statt „Deutschland" „der Bund").

Art. 34. Die Hansestädte Lübeck,[1]) Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maaßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Art. 36 = RV. Art. 36 Abs. 1 u. 2.

Art. 37. Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35. fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schiffahrtsverträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) hervortreten;
4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39.).

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrolirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Artikel 6. dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35. bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;
   c) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

[1]) Ist seit dem 11. August 1868 in die Zollgrenze eingeschlossen.

Digitized by Google

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865., in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung inländischer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864., in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Artikel 2. des Zoll- und Anschlußvertrages vom 11. Juli 1864., desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37. vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865. auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41 = RV. Art. 41 (doch heißt es in Abs. 1 statt „Deutschlands" „Bundesgebietes", und in Abs. 3 statt „Reich" „Bundesgebiet").

Art. 42 = RV. Art. 42 (doch heißt es statt „die Deutschen Eisenbahnen" „die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen").

Art. 43, 44 = RV. Art. 43, 44.

Art. 45 = RV. Art. 45 (doch heißt es in Z. 1 statt „allen Deutschen Eisenbahnen" „den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes").

Art. 46 = RV. Art. 46 Abs. 1.

Art. 47 = RV. Art. 47 (doch heißt es statt „Deutschlands" „des Bundesgebietes").

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. [Abs. 1 = RV. Art. 48 Abs. 1.]

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maaßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49 = RV. Art. 49.

Art. 50. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

[Abs. 3—6 = RV. Art. 50 Abs. 3—7.]

Art. 51. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen Deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 52. [Abs. 1, 2 = RV. Art. 51 Abs. 1, 2.]

Nach Maaßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

[Abs. 4, 5 = RV. Art. 51 Abs. 4, 5.]

IX. Marine und Schiffahrt.

Art. 53. Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

[Abs. 2—5 = RV. Art. 53 Abs. 2—5, doch heißt es statt „Kaiserlichen Marine" „Bundesmarine".]

Art. 54, 55 = RV. Art. 54, 55.

X. Konsulatwesen.

Art. 56 = RV. Art. 56 (doch heißt es in Abs. 1 statt „Konsulatwesen des Deutschen Reichs" „Norddeutsche Konsulatwesen", und in Abs. 2 statt „Deutschen Konsuln" und „Deutsche Konsulate" fortlaufend „Bundeskonsuln" und „Bundeskonsulate").

Digitized by Google

XI. Bundes-Kriegswesen.

Art. 57—59 = RV. Art. 57—59.

Art. 60 = RV. Art. 60 (doch heißt es statt „Deutschen Heeres" „Bundesheeres").

Art. 61 [Abs. 1 = RV. Art. 61 Abs. 1; doch heißt es statt „Reiche" „Bundesgebiete"].

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871. dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.

[Abs. 3—5 = RV. Art. 62 Abs. 2—4; doch heißt es in Abs. 3 statt „Beiträge" „Beträge".]

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

[Abs. 2—5 = RV. Art. 63 Abs. 2—5; jedoch heißt es fortlaufend statt „Kaiser" „Bundesfeldherr", statt „Deutsches Heer" oder „Reichsheer" „Bundesarmee" oder „Bundesheer", und in Abs. 5 statt „Kontingente" „Bundeskontingente".]

Art. 64 = RV. Art. 64 [jedoch heißt es in Abs. 1 statt „Deutsche Truppen" „Bundestruppen", in Abs. 2 a. E. statt „Kontingents" „Bundeskontingents" und fortlaufend statt „Kaiser" „Bundesfeldherr"].

Art. 65—68 = RV. Art. 65—68 (doch heißt es fortlaufend statt „Kaiser" „Bundesfeldherr" und in Art. 66 a. E. statt „des Reichsheeres" „der Bundesarmee").

XII. Bundesfinanzen.

Art. 69 = RV. Art. 69.

Art. 70 = RV. Art. 70 (doch heißt es am Schlusse statt „durch den Reichskanzler" „durch das Präsidium").

Art. 71 = RV. Art. 71 (doch heißt es in Abs. 2 statt „Heer" „Bundesheer").

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73 = RV. Art. 73 (nur heißt es statt „kann" „können").

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74—77 = RV. Art. 74—77.

XIV. Allgemeine Bestimmung.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV. Verhältniß zu den Süddeutschen Staaten.

Art. 79. Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

---

unter dem 25. Juni d. J. verkündet worden und hat am 1. Juli d. J. die Gesetzeskraft erlangt.

Indem Wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, übernehmen Wir die Uns durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone Preußen.

Wir befehlen, dieses Publikandum durch das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Nr. 5. Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867.

(BGBl. Nr. 1, S. 24; ausgeg. am 2. August 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung der Artikel 2. und 17. der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes im Namen des Bundes, was folgt:

§. 1. Für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes wird in Berlin ein „Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes“ [1])
erscheinen, durch welches sämmtliche Bundesgesetze (Artikel 2. der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes) und Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums (Artikel 17.) verkündet werden sollen.

§. 2. Der Tag der Ausgabe des Bundesgesetzblattes in Berlin (Artikel 2. der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes) ist auf dem Blatte anzugeben.

§. 3. Die Herausgabe des Bundesgesetzblattes erfolgt im Büreau des Bundeskanzlers.[2])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 6. Allerhöchster Präsidial-Erlaß, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes. Vom 12. August 1867.[3])

(BGBl. Nr. 8 S. 29; ausgeg. am 17. August 1867.)

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. genehmige Ich die Errichtung einer Behörde für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der, durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen, beziehungsweise unter die Aufsicht des Bundes-Präsidiums gestellten Angelegenheiten, sowie für die Ihnen, als Bundeskanzler, zustehende Bearbeitung der übrigen Bundes-Angelegenheiten. Diese Behörde soll den Namen „Bundeskanzler-Amt“ führen und unter Ihrer unmittelbaren Leitung stehen. Zum Präsidenten derselben will Ich den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Ministerialdirektor Delbrück ernennen.

Bad Ems, den 12. August 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

---

[1]) Von Nr. 4 bis Nr. 18 des Jahrgangs 1871 „Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes“ von Nr. 19 an „Reichs-Gesetzblatt“.

[2]) Von Nr. 1 des Jahrgangs 1872 ab im Reichskanzleramte, von Nr. 1 des Jahrgangs 1880 ab im Reichsamte des Innern.

[3]) S. dazu Allerh. Erlaß v. 12. Mai 1871 (unten Nr. 40) u. v. 24. Dez. 1879 (unten Nr. 96).

Digitized by Google

Nr. 7. Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867.[1])

(BGBl. Nr. 5, S. 33, ausgeg. am 31. Okt. 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige[2]) bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;[3])
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56. der Bundesverfassung),[4]) die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse

---

[1]) Das Gesetz ist in Baden und Südhessen eingeführt worden durch Art. 80 der Verf. des Deutschen Bundes (unten **Nr. 29**), in Württemberg durch Art. 1 des Vertrags v. 25. Nov. 1870 (unten **Nr. 31a**), in Bayern durch RG. v. 22. April 1871 (RGBl. S. 87) § 2.

[2]) S. RG. v. 16. April 1871 (oben S. 1) § 2 Abs. 2, 3.

[3]) S. BG. v. 8. Nov. 1867 (unten **Nr. 9**) § 25. [4]) Oben S. 15, 43.

Digitized by Google

bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.[1])

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 8. Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.[2])

(BGBl. Nr. 7, S. 55; ausgeg. am 6. Nov. 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Jeder Bundesangehörige[3]) hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.[4])

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz[5]) Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

---

[1]) S. z. B. VOO. v. 26. Juni 1878 (RGBl. S. 131), v. 2. Februar 1879 (RGBl. S. 9).

[2]) Das Gesetz ist in Baden, Südhessen und Württemberg mit Geltung vom 1. Januar 1871 durch Art. 80 der Verf. des Deutschen Bundes (s. unten Nr. 29) und Vertrag vom 25. November 1870 (s. unten Nr. 31a), in Bayern mit Geltung vom 13. Mai 1871 durch RG. v. 22. April 1871 (RGBl. S. 87) § 2, in Elsaß-Lothringen mit Geltung vom 28. Januar 1873 durch Gesetz vom 8. Januar 1873 (GBl. f. Els.Lothr. S. 1 — s. auch RGBl. S. 51) Art. 1 eingeführt worden.

[3]) Vgl. RG. v. 16. April 1871 (oben S. 1) § 2, Abs. 2, 3; BG. v. 1. Juni 1870 (unten Nr. 23); RG. v. 25. Juni 1873 (unten Nr. 61) § 7.

[4]) S. Reichsgewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 871) §§ 1 ff., 55 ff.

[5]) S. ferner RG. v. 4. Juli 1872 (unten Nr. 57) und die wieder aufgehobenen RGG. betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, v. 4. Mai 1874 (RGBl. S. 43) und gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Okt. 1878 (RGBl. S. 351) §§ 22, 28. — Vgl. auch RG. v. 9. Juni 1897 (unten Nr. 138) § 24; StGB. (unten Nr. 78) § 39.

Digitized by Google

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses[1]) willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2.[2]) Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemanns.

§. 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.[3])

§. 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7.[4]) Sind in den in §. 5. bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851.,[5]) sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

---

[1]) S. BG. v. 3. Juli 1869 (unten **Nr. 19**).

[2]) Die Fassung nach EG. z. BGB. Art. 37.

[3]) Vgl. BG. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (unten **Nr. 24**) § 55 ff.

[4]) Dieser § ist im Bereiche des in der vor. Anm. angeführten Reichsgesetzes aufgehoben (s. dort § 1), hat also nur noch bezüglich Bayerns und der Reichslande Bedeutung. Im übrigen entscheidet das gedachte BG., § 34 ff.

[5]) S. Preuß. Gesetzsammlung S. 711.

Digitized by Google

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maaßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1.) geahndet werden darf.

§. 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz)[1]) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

[1]) S. das oben S. 48 Anm. 3 cit. BG. v. 6. Juni 1870.

Digitized by Google

Nr. 9. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867.[1])

(BGBl. Nr. 11, S. 137, ausgeg. am 19. Nov. 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Organisation der Bundeskonsulate.[2])

§. 1. Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen[3]) sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§. 2. Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen.

§. 3. Die Bundeskonsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen.

In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichtserstattung verlangen.

§. 4. Die Bundeskonsuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, daß sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Maaßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen.[4])

§. 5. Die Bundeskonsuln können ohne Genehmigung des Bundespräsidiums weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.[5])

§. 6. Bundeskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.[6])

---

[1]) Als Reichsgesetz in Baden und Südhessen gültig nach Art. 80 I Z. 4 der BV. von 1870 (unten **Nr. 29**), in Württemberg nach Art. 1 des Vertrags v. 25. Nov. 1870 (unten **Nr. 31a**), in Bayern kraft RG. v. 22. April 1871 (RGBl. S. 87) § 3.

[2]) Vgl. RV. Art. 4 Z. 7; 56 (oben S. 3, 15); BO. v. 23. Nov. 1874 (unten **Nr. 69**) § 2.

[3]) Allg. Dienstinstruktion f. d. Konsuln d. Deutschen Reichs v. 6. Juni 1871 mit Nachtrag v. 22. Febr. 1873 (Hänel und Lesse, die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über Konsularwesen u. Seeschifffahrt. Berlin 1875. S. 44).

[4]) Vgl. BO. v. 29. Juni 1871 (unten **Nr. 43**); RBG. (unten **Nr. 58**) § 3.

[5]) Vgl. RBG. (unten **Nr. 58**) § 15.

[6]) S. BO. v. 23. April 1879 (unten **Nr. 91**).

Digitized by Google

§. 7. Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich

1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder
2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.[1])

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873. ab zur Anwendung.

§. 8. Die Berufskonsuln erhalten Besoldung nach Maaßgabe des Bundeshaushalts-Etats.

Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstausgaben werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet.[2])

Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert.[3])

Die Berufskonsuln erheben die in dem Konsular-Tarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundeskasse.

Die Berufskonsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.[4])

In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen die Berufskonsuln bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes[5]) den in dieser Beziehung für die Preußischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Maaßgabe, daß die in diesen Vorschriften dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundeskanzler und die nach denselben dem Disziplinarhofe und dem Staatsministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrathe gebühren.

§. 9. Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat[6]) zusteht.

§. 10. Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemäßheit des Konsular-Tarifs zu erhebenden Gebühren für sich.

Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§. 11. Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsular-Agenten) bestellen.

Den Konsular-Agenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsular-Agenten können die von ihnen nach Maaßgabe des Konsular-Tarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§. 12. Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

---

[1]) Regulativ v. 28. Februar 1873 (v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. 5. Ausg. Berlin 1896. S. 46).
[2]) S. VO. betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten u. die Umzugskosten der gesandtschaftlichen u. Konsularbeamten, v. 23. April 1879 (RGBl. S. 127). Dazu VO. v. 7. Febr. 1881 (RGBl. S. 27).
[3]) S. RG. v. 1. April 1888 (unten Nr. 120).
[4]) Vgl. RBG. (unten Nr. 58) § 16.
[5]) S. RG. betr. die Rechtsverhältnisse d. Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (unten Nr. 58).
[6]) Vgl. BG. v. 1. Juni 1870 (unten Nr. 23).

Digitized by Google

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.[1])

§. 13. Die Befugniß der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes[2]) nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

§. 14. Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.[3])

§. 15. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.[4])

§. 16. Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.[5])

Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.[6])

§. 17. Bei Aufnahme der Urkunden (§. 16.) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

§. 17a.[7]) Auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen finden nicht die Vorschriften des §. 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§. 18. Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten

---

[1]) S. jetzt BG. betr. d. Erwerbung u. d. Verlust d. Staatsangehörigkeit, v. 1. Juni 1870 (unten Nr. 23) § 21.

[2]) S. BG. betr. die Eheschließung u. die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870 (BGBl. S. 599), u. RG. v. 6. Febr. 1875 (RGBl. S. 23) § 85, sowie EG. z. BGB. Art. 40.

[3]) RG. betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, v. 1. Mai 1878 (RGBl. S. 89) § 2; CPO. § 438 Abs. 2.

[4]) Vgl. CPO. § 415 ff.

[5]) Vgl. RG. betr. das Reichsschuldbuch, v. 31. Mai 1891 (RGBl. S. 321) §§ 10, 11.

[6]) Abs. 2 ist eingefügt durch EG. z. BGB. Art. 38.

[7]) Eingefügt durch EG. z. BGB. Art. 38. Vergl. BGB. §§ 2231 ff., 2276.

Digitized by Google

wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.[1])

§. 19. Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniß des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.[2])

§. 20. Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.[3])

§. 21. Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

[§. 22.[4]) Den Bundeskonsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. In Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.

§. 23. Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Bundeskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 24. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit[5]) wird dieselbe von den Bundeskonsuln nach Maaßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865. (Gesetz-Samml. S. 681.) ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den Preußischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu.

Neue Bundesgesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.][6])

§. 25. Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.[7])

§. 26. Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren.[8])

§. 27. Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundes-Kriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere

[1]) Vergl. Seemannsordnung (unten S. 54 Anm. 3) § 52.

[2]) S. jetzt auch CPO. §§ 199, 202 Abs. 2.

[3]) Vergl. CPO. § 363 Abs. 2. S. auch RG., betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, v. 27. Juli 1877 (RGBl. S. 549) § 15; See-Unfallversicherungsgesetz v. 30. Juni 1900 (RGBl. S. 716) § 65 ff.

[4]) Die §§ 22—24 sind aufgehoben durch RG. v. 10. Juli 1879 (s. nächste Anm.).

[5]) Dies Gesetz ist ergangen als RG. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (RGBl. S. 197). An dessen Stelle ist getreten das gleichnamige RG. v. 7. April 1900 (unten Nr. 159).

[6]) Ein durch RG. v. 22. April 1871 (RGBl. S. 87) § 3 angefügter dritter Absatz ist durch § 48 des RG. v. 10. Juli 1879 (s. vor. Anm.) aufgehoben worden.

[7]) BG. über das Paßwesen v. 12. Okt. 1867 (s. oben S. 46).

[8]) S. RG. betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, v. 27. Dez. 1872 (RGBl. S. 432).

Digitized by Google

müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§. 28. Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 29. Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§. 30. Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.[1])

§. 31. Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.[2])

§. 32. Sie bilden für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.[3])

§. 33. Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

§. 34. Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 35. Die Bundeskonsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

§. 36. Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen, und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaaßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.[4])

§. 37. In Betreff der Befugniß der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Art. 499. 537. 547. 686. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches[5]) maaßgebend; in Betreff ihrer Befugniß zur Ertheilung von interimistischen Schiffscertifikaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.[6])

§. 38. Die von den Bundeskonsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt.[7]) Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes erfolgt die Gebührenerhebung nach einem von dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[1]) Vergl. RV. Art. 55 (oben S. 14) und die dort in Anm. 6 angef. Bestimmungen.

[2]) S. RG. betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, v. 25. März 1880 (RGBl. S. 181) u. VO. v. 28. Juli 1880 (RGBl. S. 183).

[3]) Vergl. Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872 (RGBl. S. 409).

[4]) S. HGB. §§ 524, 729.

[5]) Jetzt HGB. §§ 530, 686; Seemannsordnung (oben Anm. 3) §§ 64, 105 verb. m. § 4.

[6]) Jetzt RG. v. 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319) § 12.

[7]) RG. betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, v. 1. Juli 1872 (RGBl. S. 245), dazu RG. v. 5. Juni 1895 (RGBl. S. 417).

Digitized by Google

Nr. 10. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.[1])

(BGBl. Nr. 10, S. 131; ausgeg. am 13. November 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Jeder Norddeutsche[2]) ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:[3])

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§. 3. Das Heer wird eingetheilt in:

1) das stehende Heer,

2) die Landwehr;[4])

die Marine in:

1) die Flotte,

2) die Seewehr.[4])

[Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.][5])

§. 4. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

---

[1]) Das Gesetz ist eingeführt worden in Baden und Südhessen durch die Verf. des Deutschen Bundes (unten Nr. 29) Art. 80, I Z. 5; — in Württemberg durch den Vertrag vom 25. Nov. 1870 (unten Nr. 31a) Art. 1; — in Bayern durch RG. v. 24. Nov. 1871 (RGBl. S. 398); — in Elsaß-Lothringen durch Ges. v. 23. Jan. 1872 (GBl. f. Elsaß-Lothr. S. 83, s. auch RGBl. S. 31) § 2; — in Helgoland durch VO. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21) Art. I unter IV. S. aber unten Anm. 3.

[2]) Vergl. RG. v. 16. April 1871 (oben S. 1) § 2, Abs. 2, 3; BG. v. 1. Juni 1870 (unten Nr. 23).

[3]) S. ferner wegen der Helgoländer RG. v. 15. Dez. 1890 (unten Nr. 124) § 3. — Außerdem sagte § 2 des Ges. v. 23. Jan. 1872 (vorl. Anm.): „Dasselbe [nämlich das RG. v. 9. Nov. 1867] findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen von Elsaß-Lothringen keine Anwendung." S. dazu RG. v. 11. Febr. 1888 (unten Nr. 118) Art. II § 34.

[4]) S. jetzt RG. v. 11. Febr. 1888 (unten Nr. 118) Art. II §§ 1, 21.

[5]) Abs. 2 ist aufgehoben durch das in vor. Anm. angef. Gesetz, Art. II § 35; s. jetzt die Bestimmung dortf. in Art. II § 24.

Digitized by Google

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maaßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maaßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6.[1]) Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.[2])

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.[3])

§. 7.[1]) Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.[4])

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.[4])

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile.[4]) Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen,

b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

[§. 9. Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maaßgabe des Gesetzes die

[1]) Zu §§ 6, 7 f. RV. Art. 59 (oben S. 15); Reichsmilitärgef. (unten Nr. 66) Abschn. II, IV, V; RG. v. 15. Febr. 1875 (unten Nr. 72).

[2]) Provisorisch aufgehoben und ersetzt durch RG. v. 3. August 1893 (unten Nr. 129) Art. II §§ 1, 4; RG. v. 25. März 1899 (unten Nr. 149) Art. II.

[3]) S. dazu RG. v. 3. Aug. 1893 (unten Nr. 129) Art. II § 1 Abs. 2; RG. v. 25. März 1899 (unten Nr. 149) Art. II.

[4]) S. jetzt RG. v. 11. Febr. 1888 (unten Nr. 118) Art. II §§ 2, 3, 4, 21.

Digitized by Google

Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.][1])

§. 10. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

§. 11. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.[2])

§. 12. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.[3]) — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§. 13. Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
   a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2) Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
   a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3) Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne

[1]) § 9 ist aufgehoben u. ersetzt durch RG. betr. die Ersatzvertheilung, v. 26. Mai 1893 (unten Nr. 128) Art. II §§ 1, 2 Abs. 2.

[2]) S. unten § 17 u. ferner RG. v. 11. Februar 1888 (unten Nr. 118) Art. I § 13 Abs. 5. Vgl. Reichsmilitärgesetz (unten Nr. 66) §§ 14, 50 Abs. 4.

[3]) Beachte RG. v. 11. Febr. 1888 (vor. Anm.) Art. II § 4 Z. 1.

Digitized by Google

zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maaßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maaßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden

5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.

7) Die Seewehr besteht:

a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;

[b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.

8) Für die vorstehend unter 7. b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.][1])

§. 14. Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maaßgabe des Abganges ergänzt.

§. 15. Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.[2])[3])

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.[3])

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.[4])

[**§. 16.** Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.][5])

---

[1]) Z. 7b und Z. 8 sind aufgehoben durch RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II § 35; s. dafür dort die §§ 20—22.

[2]) S. RG. betr. die Ausübung der militärischen Kontrole, v. 15. Febr. 1875 (unten **Nr. 72**).

[3]) Vgl. Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 (unten **Nr. 66**) §§ 57, 61.

[4]) Vgl. ebenda § 60 Z. 1—3. Ferner BG. v. 1. Juni 1870 (unten **Nr. 23**) §§ 15, 17; RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II §§ 4, Z. 3, 11, 20; RG. v. 3. Aug. 1893 (unten **Nr. 129**) Art. II § 2; RG. v. 25. März 1899 (unten **Nr. 149**) Art. II; RG. über das Auswanderungswesen v. 9. Juni 1897 (unten **Nr. 138**) §§ 23, 24.

[5]) Aufgehoben durch RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II § 35; s. jetzt dort §§ 23, 25.

Digitized by Google

§. 17. Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.[1])

Den Freiwilligen (§§. 10. und 11.) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18. Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§. 19. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 11. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867.[2])

(BGBl. 1868 Nr. 8, S. 41; ausgeg. am 20. April 1868.)

Auszug.

Art. 49. Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffenden fremden Regierungen, beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen.

Bei dem Abschlusse von Postverträgen mit fremden Regierungen wird, wenn zwei oder mehrere der Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages mit einem und demselben ausländischen Staate in unmittelbarem Postverkehr stehen oder in solchen eintreten wollen, diejenige Postverwaltung, welche den Abschluß eines neuen Vertrages beabsichtigt, den anderen beim direkten Postverkehr mit dem betreffenden Lande betheiligten Postverwaltungen von ihrer Absicht Kenntniß geben zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung über das in dem Verhältnisse zu dem fremden Lande einzuhaltende übereinstimmende Verfahren und der Geltendmachung der bezüglich des Deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen.

Insoweit als eine solche Verständigung stattgefunden hat, werden die dabei betheiligten Postverwaltungen sich bemühen, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der kontrahirenden Theile durch den anderen nicht ausgeschlossen ist.

In allen Fällen wird durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen werden, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiet der vertragschließenden Deutschen Verwaltung zu Theil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr anderer Deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Die Annahme der in den Verträgen mit dem Auslande vereinbarten Bestimmungen soll für alle Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages obligatorisch sein, sobald bei den Festsetzungen über den Portobezug nicht unter das interne Deutsche Porto herunter gegangen ist. Hat in besonderen Fällen ein niedrigeres Porto vereinbart werden müssen, so bleibt die Theilnahme an den Bestimmungen des bezüglichen Vertrages dem Ermessen der einzelnen Postverwaltungen anheimgestellt.

---

[1]) Vgl. RV. Art. 3 Abs. 5. S. dazu noch Reichsmilitärges. (unten **Nr. 66**) § 12; RG. betr. die Kaiserl. Schutztruppen in den afrikan. Schutzgebieten, v. 7. Juli 1896 (unten **Nr. 133**) §§ 18—20 u. die VO. v. 30. März 1897 (unten **Nr. 137**).

[2]) Vgl. RV. Art. 52 Abs. 3 (oben S. 13).

Digitized by Google

Nr. 12. Allerhöchster Präsidial-Erlaß, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab. Vom 18. Dezember 1867.[1]

(BGBl. Nr. 14, S. 328; ausgeg. am 28. Dez. 1867.)

Zur Ausführung der im VIII. Abschnitt der Bundesverfassung über das Post- und Telegraphenwesen getroffenen, mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit tretenden Vorschriften bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 16. d. M. Folgendes:

1) Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Bundes wird unter Leitung des Bundeskanzlers von dem „General-Postamt des Norddeutschen Bundes" und der „General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes" geführt. Diese Behörden bilden die I. beziehungsweise II. Abtheilung des Bundeskanzler-Amts.
2) Dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes sind sämmtliche Ober-Postdirektionen des Bundes, sowie die Ober-Postämter in den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg nebst den von diesen Behörden ressortirenden Postanstalten untergeordnet.
3) Der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes sind die vorhandenen Ober-Telegraphen-Inspektionen, welche fortan die Bezeichnung „Telegraphen-Direktionen" erhalten, sowie die Telegraphen-Direktion zu Schwerin nebst den von denselben ressortirenden Telegraphen-Stationen untergeordnet.
4) Die Ober-Postdirektionen, Ober-Postämter und sonstigen Postanstalten, sowie die Telegraphen-Direktionen und Telegraphen-Stationen erhalten die Eigenschaft von Bundesbehörden und werden dem entsprechend bezeichnet.

Berlin, den 18. Dezember 1867.

Wilhelm.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Nr. 13. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

Convention between the North German Confederation and the United States of America regarding the citizenship of those persons who emigrate from the territory of the one party into the territory of the other party. Of the 22nd February 1868.[2]

(BGBl. Nr. 15, S. 228; ausgeg. am 27. Mai 1868.)

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten

His Majesty the King of Prussia in the name of the North German Confederation and the President of the United States of America, led by the wish to regulate the citizenship of those persons who emigrate from the North German Confederation to the United States of America and from the United States of

---

[1]) Vgl. die VO. v. 22. Dez. 1875 (unten Nr. 76) u. den Erl. v. 23. Febr. 1880 (unten Nr. 97).

[2]) Entsprechende Verträge sind mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen worden von Bayern am 26. Mai 1868 (Reg.Bl. S. 2153), Württemberg am 27. Juli 1868 (Reg.Bl. 1872 S. 172), Baden am 19. Juli 1868 (Reg.Bl. 1869 S. 579), Hessen für die nicht zum Nordd. Bunde gehörigen Gebietstheile am 1. August 1868 (Reg.Bl. 1869 S. 599).

Digitized by Google

Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legations-Rath Bernhard König,

und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel 1.

Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel 2.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

Artikel 3.

Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und andern deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852. abgeschlossen worden ist[1]), wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Artikel 4.

Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne

America to the territory of the North German Confederation, have resolved to treat on this subject and have for that purpose appointed plenipotentiaries to conclude a convention, that is to say:

His Majesty the King of Prussia:

Bernhard König, Privy Councillor of Legation,

and

The President of the United States of America:

George Bancroft, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary from the said States near the King of Prussia and the North German Confederation,

who have agreed to and signed the following articles:

Article 1.

Citizens of the North German Confederation who become naturalized citizens of the United States of America and shall have resided uninterruptedly within the United States five years shall be held by the North German Confederation to be American citizens and shall be treated as such.

Reciprocally: citizens of the United States of America who become naturalized citizens of the North German Confederation and shall have resided uninterruptedly within North Germany five years shall be held by the United States to be North German citizens and shall be treated as such.

The declaration of an intention to become a citizen of the one or the other country has not for either party the effect of naturalization.

Article 2.

A naturalized citizen of the one party on return to the territory of the other party remains liable to trial and punishment for an action punishable by the laws of his original country and committed before his emigration; saving always the limitation established by the laws of his original country.

Article 3.

The convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between the United States on the one part and Prussia and other states of Germany on the other part, the sixteenth day of June one thousand eight hundred and fifty-two, is hereby extended to all the states of the North German Confederation.

Article 4.

If a German naturalized in America renews his residence in North Germany without the

[1]) S. BGBl. 1868 S. 231.

Digitized by Google

die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend, erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Bernhard König. (L. S.) **George Bancroft.** (L. S.)

intent to return to America he shall be held to have renounced his naturalization in the United States.

Reciprocally: if an American naturalized in North Germany renews his residence in the United States without the intent to return to North Germany he shall be held to have renounced his naturalization in North Germany.

The intent not to return may be held to exist when the person naturalized in the one country resides more than two years in the other country.

Article 5.

The present convention shall go into effect immediately on the exchange of ratifications and shall continue in force for ten years. If neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention.

Article 6.

The present Convention shall be ratified by His Majesty the King of Prussia in the name of the North German Confederation and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States and the ratifications shall be exchanged at Berlin within six months from the date hereof.

In faith whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Convention.

Berlin the 22nd of February 1868.

Bernhard König. (L. S.) **George Bancroft.** (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Nr. 14. Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868.[1])

(BGBl. Nr. 11, S. 149; ausgeg. am 12. Mai 1868.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige[2]) bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des

[1]) Das Gesetz ist mit Geltung vom 1. Januar 1871 in Baden und Südhessen durch Art. 80 I Z. 7 der Verf. des Deutschen Bundes (unten **Nr. 29**), in Württemberg durch Art. 1 des Vertrags vom 25. Nov. 1870 (unten **Nr. 31a**) eingeführt worden. S. dagegen Schlußprotokoll z. Vertrage mit Bayern vom 23. Nov. 1870 (unten **Nr. 30b**) Z. I.

[2]) S. RG. v. 16. April 1871 (oben S. 1) § 2 Abs. 2.

Digitized by Google

Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militairpersonen,[1]) Beamten,[1]) Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§. 3. Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die im §. 2. Alinea 2. erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

§. 4. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

§. 5. Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

[Nr. 15. Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867. bis 1869. Vom 4. Juli 1868.[2])

(BGBl. Nr. 24, S. 433; ausgeg. am 15. Juli 1868.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Kontrole des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum und über die Verwaltung der Bundesschulden wird für die Jahre 1867., 1868. und 1869. von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung:

„Rechnungshof des Norddeutschen Bundes"

geführt.

---

[1]) S. Reichsmilitärges. (unten Nr. 66) § 40 verb. m. § 38 A, §§ 60 Z. 4, 61. Vgl. BGB. (unten Nr. 135) § 1315.!

[2]) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind von Jahr zu Jahr durch neue Gesetze wiederholt und auf spätere Etatsperioden erstreckt worden. S. aber dann das RG. v. 11. Febr. 1875 (unten Nr. 71).

Digitized by Google

§. 2. Die Ober-Rechnungskammer wird zu diesem Zweck (§. 1.) durch eine auf Grund näherer Bestimmung des Bundesrathes eintretende Vermehrung ihrer Mitglieder nach Bedürfniß verstärkt. Die hiernach neu hinzutretenden Mitglieder werden vom Bundesrathe gewählt und vom Bundespräsidium angestellt.

§. 3. Die Ober-Rechnungskammer führt die nach §. 1. dieses Gesetzes ihr obliegende Kontrole nach Maaßgabe derjenigen Vorschriften, welche für ihre Wirksamkeit als Preußische Rechnungs-Revisionsbehörde gegenwärtig gelten. Dieselben Rechte und Pflichten, welche ihr in dieser letzteren Eigenschaft den Preußischen Behörden und Beamten gegenüber beigelegt sind, stehen ihr in ihrer Eigenschaft als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes den Bundesbehörden und Beamten gegenüber zu.

§. 4. Als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes hat die Ober-Rechnungskammer die Rechnungen des Bundeskanzler-Amts und des Reichstages vom 1. Juli 1867. ab, die Rechnungen der Bundes-Militairverwaltung von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die betreffenden Kontingente auf den Bundes-Etat getreten sind, und die sonstigen Rechnungen vom 1. Januar 1868. ab ihrer Revision zu unterziehen.

§. 5. Eine Instruktion für die Ober-Rechnungskammer als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes erläßt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe.[1])

Diese Instruktion wird dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt mitgetheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.]

Nr. 16. Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.[2])

(BGBl. Nr. 17, S. 145; ausgeg. am 9. Juni 1869.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes[3]) ist jeder Norddeutsche,[3]) welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§. 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.[4])

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;[5])
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-

---

[1]) Instruktion v. 28. Mai 1869; ersetzt durch die Instruktion v. 5. März 1875 (CBl. S. 157).

[2]) Das Wahlgesetz ist in Baden, Südhessen, Württemberg und Bayern zufolge der sog. Novemberverträge zugleich mit der Wirksamkeit der Verfassung als Reichsgesetz in Kraft getreten. S. Verf. des Deutschen Bundes (unten **Nr. 29**) Art. 80 Nr. I Z. 13, Vertrag mit Württemberg (unten **Nr. 31 a**) Art. 1 u. 2 Z. 2, mit Bayern (unten **Nr. 30 a**) Nr. III § 8. In Elsaß-Lothringen ist es laut RG. v. 25. Juni 1873 (unten **Nr. 61**) § 6 am 1. Januar 1874, in Helgoland laut RG. v. 15. Dez. 1890 (unten **Nr. 124**) § 4 verb. mit § 2 am 1. April 1891 in Kraft getreten.

[3]) Vergl. RG. betr. die Verf. d. Deutschen Reichs, v. 16. April 1871 (oben S. 1) § 2 Abs. 2.

[4]) S. RMilitärgeſ. v. 2. Mai 1874 (unten **Nr. 66**) §§ 38, 49.

[5]) Vgl. BGB. § 1896 ff. (Vormundschaft über Volljährige); § 1910 ff. (Pflegschaft für Gebrechliche?).

Digitized by Google

Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.[1])

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§. 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche,[2]) welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde[2]) gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 3. von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.[3])

§. 5. In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.[4])

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§. 6. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.[5])

§. 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

---

[1]) S. StGB. (unten **Nr. 78**) § 32 ff. [2]) Vgl. S. 64 Anm. 3.
[3]) Vgl. SchGG. (unten **Nr. 163**) § 9.
[4]) Vgl. RV. Art. 20 Abs. 2 (oben S. 7); RG. v. 25. Juni 1873 (unten **Nr. 61**) § 3.
[5]) S. dazu das Wahlreglement (unten **Nr. 21**) § 23.

Digitized by Google

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§. 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§. 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.[1])

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages[2]) allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

---

[1]) S. hierzu a) RG. über die Presse v. 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) § 6: „Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten."

b) RGewerbeordnung § 43 Abs. 3, 4 (in der Fassung des RG. v. 1. Juli 1883, RGBl. S. 163): „Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken."

c) RG. v. 12. März 1884 (unten Nr. 107).

[2]) Vgl. RV. Art. 27 (oben S. 8) und Geschäftsordnung (unten Nr. 77) § 3 ff.

Digitized by Google

§. 14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§. 15. Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.[1])

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§. 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§. 17. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

§. 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

[Nr. 17. Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.

(BGBl. Nr. 19, S. 161; ausgeg. am 14. Juni 1869.)

Das Gesetz, sowie das zu seiner Ergänzung erlassene RG. v. 22. März 1893 (RGBl. S. 131) hat nur noch sehr geringe Bedeutung, da das RG. v. 20. Februar 1898 (unten Nr. 139) die Verpflichtung der Reichsbeamten zur Kautionsleistung aufgehoben, die Rückgabe der Kautionen angeordnet und nur die über die Kautionspflicht der Reichsbankbeamten geltenden Bestimmungen aufrecht erhalten hat. In Ansehung dieser Beamten ist zu bemerken, daß das BG. v. 2. Juni 1869 mit einigen Modifikationen als auf sie anwendbar erklärt worden ist durch die BO. v. 23. Dez. 1875 (RGBl. S. 380); diese BO. hat Aenderungen erfahren durch BO. v. 31. März 1880 (RGBl. S. 97).

Für die elsaß-lothringischen Landesbeamten s. die besonderen Bestimmungen im Ges. v. 15. Okt. 1873 (GBl. f. Els.-Lothr. S. 273), Ges. v. 30. Januar 1882 (ebenda S. 11), Ges. v. 9. April 1888 (ebenda S. 39), Ges. v. 17. April 1895 (ebenda S. 49), Ges. v. 17. April 1899 (ebenda S. 43) §. 42.]

---

[1]) Wahlreglement v. 28. Mai 1870 (unten Nr. 21).

Digitized by Google

Nr. 18. Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869.[1])

(BGBl. Nr. 30, S. 317; ausgeg. am 16. Juli 1869.)

Auszug.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

§. 1. Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebiets eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1.) können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten (Art. 4. Abs. 2. bis einschließlich 5. des Vertrages vom 8. Juli 1867.) oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebiets angeordnet werden.

§. 3. Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereinszolltarif[2]) einen Eingangszoll festsetzt.

§. 4. Im letzteren Fall tritt mit den im gegenwärtigen Gesetz (§§. 111. bis 118.) bestimmten Ausnahmen die Zollpflichtigkeit, ohne Rücksicht auf die etwaige Abstammung der Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins, ein.

§. 5. Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Vereinszolltarif.[2])

§. 6. Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

§. 7. Der Verkehr mit vereinsländischen, sowie mit zollfreien oder verzollten ausländischen Waaren innerhalb des Vereinsgebiets ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten XV. und XVI. dieses Gesetzes und soweit nicht durch Vertrag unter den Zollvereinsstaaten Ausnahmen begründet sind, frei.

§. 8. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig. Dahin gehören jedoch nicht solche Abgaben, welche für die Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wegen, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten erhoben werden.

§. 16. Die Landesgrenzen gegen das Vereinsausland bilden die Zollgrenze oder Zolllinie. Es können indeß einzelne Theile eines Vereinsstaates, wo die Verhältnisse es erfordern, von der Zolllinie ausgeschlossen bleiben. Für den Verkehr dieser Theile mit dem Vereinsgebiete werden nach Bedürfniß besondere Anordnungen getroffen.

Wo das Vereinsgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zolllinie. Das Gleiche gilt, wo das Vereinsgebiet an andere Gewässer grenzt, sofern deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist.

Der zunächst innerhalb der Zolllinie belegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, bildet den Grenzbezirk, welcher von dem übrigen Vereinsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 166. Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1870. an in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§. 167. Bei Verkündung des Gesetzes können solche Aenderungen des Wortlautes vorgenommen werden, welche nach den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Vereinsstaaten in der Bezeichnung der Behörden, Beamten, Uebertretungen oder des Münzfußes nöthig sind.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[1]) Das Gesetz ist gemäß Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867, Art. 7 Abs. 2 (s. oben S. 29) in den süddeutschen Staaten als Landesgesetz publicirt, in Elsaß-Lothringen durch Gesetz v. 17. Juli 1871 (GBl. f. Els.-Lothr. S. 37) eingeführt worden.

[2]) Jetzt RG. betr. den Zolltarif, v. 15. Juli 1879, in neuer Redaktion durch Bek. v. 24. Mai 1885 (RGBl. S. 111), mit mehrfachen Abänderungen.

Digitized by Google

Nr. 19. Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

(RGBl. Nr. 28, S. 292; ausgeg. am 9. Juli 1869.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 20. Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870.[1])

(BGBl. Nr. 14, S. 119; ausgeg. am 19. Mai 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Ein Norddeutscher[2]) darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 3. und 4. zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.[3])

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§. 2. Ein Norddeutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Norddeutscher in seinem Heimathsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Norddeutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§. 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

---

[1]) Die Gesetze **Nr. 19** und 20 sind mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1871 in Baden und Südhessen durch Art. 80. der Verf. des Deutschen Bundes (unten **Nr. 29**), in Württemberg durch Art. 1 des Vertrags v. 25. Nov. 1870 (unten **Nr. 31 a**), **Nr. 19** mit Wirksamkeit vom 13. Mai, **Nr. 20** vom 1. Juli 1871 in Bayern durch RG. v. 22. April 1871 (BGBl. S. 87) § 2, das Gesetz **Nr. 20** mit Wirksamkeit vom 1. Jan. 1872 in Elsaß-Lothringen durch Ges. v. 14. Januar 1872 (GBl. f. Els.-Lothr. S. 61) eingeführt worden.

[2]) S. RG. vom 16. April 1871 (oben S. 1) § 2 Abs. 2, 3; RG. v. 25. Juni 1873 (unten **Nr. 61**) § 7.

[3]) Vgl. SchGG. (unten **Nr. 163**) § 9.

Digitized by Google

§. 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militairpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§. 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Norddeutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871. in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 21. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. (Bundesgesetzbl. S. 145.). Vom 28. Mai 1870.

(BGBl. Nr. 17, S. 275; ausgeg. am 11. Juni 1870.)

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 15. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869[1]) beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

§. 1. Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß §. 8. des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars[2]) von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 1. 3. und 7. des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7. des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militairpersonen (§§. 12. 13. Nr. 4. Absatz 2. und §. 15. des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. — Bundesgesetzbl. S. 131. —)[3]) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang aufzulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 8. des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

---

[1]) S. oben S. 67. [2]) Ist weggelassen. [3]) S. oben S. 57, 58.

Digitized by Google

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupteremplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupteremplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7. des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 6. des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahlvorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 9. des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§. 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§. 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 8. des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Digitized by Google

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 12. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§. 10. Absatz 2. des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 17. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 16. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 18. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 16. des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 19. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 20. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach §. 13. des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 21. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 20. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§. 22. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Littr. B. anliegenden Formular[1]) aufzunehmen.

§. 23. Die Wahlkreise (§. 6. des Gesetzes) weist das unter Littr. C. anliegende Verzeichniß[2]) nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 24. Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 25. Die Wahlprotokolle (§. 22.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 26. Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und

---

[1]) Weggelassen.

[2]) Ebenfalls weggelassen. Eine Berichtigung des Verzeichnisses s. BGBl. 1870, S. 488; Nachträge und Abänderungen sind erfolgt durch Bek. v. 27. Febr. 1871 (BGBl. S. 35), RG. v. 20. Juni 1873 (RGBl. S. 144), RG. v. 25. Dez. 1876 (RGBl. S. 275). S. auch Bek. v. 1. Dez. 1873 (RGBl. S. 373) u. v. 16. Mai 1891 (RGBl. S. 111).

Digitized by Google

höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 27. In dieser Versammlung (§. 26.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 21. des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12. des Gesetzes).

§. 29. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 26. und 27. des Reglements).

§. 30. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 31. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8. und 30. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 32. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§. 33. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 4. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 34. Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 31. des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§. 35. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der

Digitized by Google

zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 36. Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Littr. D. anliegende Verzeichniß[1]) nach.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 22. Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

(BGBl. Nr. 16, S. 195; ausgeg. am 8. Juni 1870.)

§. 4. Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61. und 68. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorbehaltenen Bundesgesetze sind die in den §§. 81. 88. 90. 307. 311. 312. 315. 322. 323. und 324. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand (Art. 68. der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.[2])

Nr. 23. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.[3])

(BGBl. Nr. 20, S. 355; ausgeg. am 23. Juni 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

[1]) Weggelassen. Eine Berichtigung des Verzeichnisses s. BGBl. 1870 S. 489; Nachträge und Abänderungen sind erfolgt durch Bek. v. 27. Febr. 1871 (BGBl. S. 35), v. 24. Jan. 1872 (RGBl. S. 38), v. 1. Dez. 1873 (RGBl. S. 374), vom 9. Jan. 1890 (CBl. S. 10), v. 13. Mai 1893 (CBl. S. 141). Ein neues Verzeichniß ist veröffentlicht worden durch Bek. v. 8. Sept. 1898 (CBl. S. 393).

[2]) S. dazu RG. betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, v. 22. April 1871 (BGBl. S. 87):

„§. 7. Das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870. und das Einführungsgesetz zu demselben treten am 1. Januar 1872. in Geltung.

An Stelle der Vorschriften des §. 4. des gedachten Einführungsgesetzes hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militairstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden."

[3]) Das Gesetz ist in Baden, Südhessen und Württemberg mit Geltung vom 1. Januar 1871 (s. Art. 80 der Verf. d. Deutschen Bundes — unten Nr. 29 — u. Art. 1 des Vertrags mit Württemberg — unten Nr. 31a), in Bayern mit Geltung vom 13. Mai 1871 (vgl. RG. v. 22. April 1871 — BGBl. S. 87 — § 9), in Elsaß-Lothringen mit Geltung v. 28. Januar 1873 (vgl. Ges. v. 8. Januar 1873 — GBl. f. Els.-Lothr. S. 1, s. auch RGBl. S. 51 — Art. 2), in Helgoland mit Geltung v. 1. April 1891 „vorbehaltlich des Rechts der von der Insel herstammenden Personen, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung, die britische Staatsangehörigkeit zu wählen" (vgl. VO. v. 22. März 1891 — RGBl. S. 21 — Art. I), eingeführt worden.

Digitized by Google

§. 1. Die Bundesangehörigkeit[1]) wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben[2]) und erlischt mit deren Verlust.

[Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimathsberechtigt sind.][3])

§. 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§. 3.),
2) durch Legitimation (§. 4.),
3) durch Verheirathung (§. 5.),
4) für einen Norddeutschen[1]) durch Aufnahme und
5) für einen Ausländer durch Naturalisation } (§§. 6. ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§. 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§. 5. Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§. 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§. 2. Nr. 4. und 5.) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§. 7. Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2. bis 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. (Bundesgesetzbl. S. 55.)[4]) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§. 8. Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann[5]) ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2. 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören.

---

[1]) Vgl. RG. v. 16. April 1871 (oben S. 1) § 2 Abs. 2, 3, und das in der vor. Anm. angef. els.-lothr. Ges. v. 8. Jan. 1873, Art. 2.

[2]) S. aber SchGG. (unten **Nr. 163**) § 9.

[3]) Dieser Absatz ist aufgehoben worden durch RG. v. 22. April 1871 (s. oben S. 74 Anm. 3) §§ 9, 12.

[4]) S. oben S. 48.

[5]) S. außerdem z. B. Freundschaftsvertrag mit Persien v. 11. Juni 1873 (RGBl. S. 351) Art. 17.

Digitized by Google

[Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.][1])

§. 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.[2])

§. 10. Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 11.[3]) Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.

§. 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§. 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:[4])

1) durch Entlassung auf Antrag (§§. 14. ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde (§§. 20. und 22.);
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21.);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§. 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

§. 14 a.[5]) Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

---

[1]) Aufgehoben; s. oben S. 75 Anm. 3.
[2]) Vgl. dazu RG. v. 20. Dez. 1875 (unten Nr. 75).
[3]) Die Fassung des § 11 nach EG. z. BGB. Art. 41, I.
[4]) Wegen der Option der Elsaß-Lothringer vgl. Frankfurter Frieden v. 10. Mai 1871, Art. 2 u. Zusatzkonvention v. 11. Dez. 1871, Art. 1 (beide unten Nr. 39), bezügl. der Option der Helgoländer s. oben S. 74 Anm. 3.
[5]) Dieser § ist eingefügt worden durch EG. z. BGB. Art. 41, II.

Digitized by Google

§. 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen,[1]) welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission[2]) darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2) Militairpersonen, welche zum stehenden Heere[3]) oder zur Flotte[4]) gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes[5]) und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen,[6]) nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.[7])

[§. 16. Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.][8])

§. 17. Aus anderen als aus den in den §§. 15. und 16. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§. 18. Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§. 19.[9]) Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach §. 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

§. 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

---

[1]) S. RG. v. 9. Nov. 1867 (oben S. 55) § 1 und die dort in Anm. 3 genannten Gesetze.
[2]) S. Reichsmilitärgesetz. (unten **Nr. 66**) § 30 Z. 3a.
[3]) Ebenda § 38. [4]) S. RG. v. 9. Nov. 1867, § 13 (oben S. 57).
[5]) S. Reichsmilitärgesetz. (unten **Nr. 66**) § 56 ff., bes. § 60 Z. 1.
[6]) S. RG. v. 9. Nov. 1867, § 6 f. (oben S. 56) und die dort angef. späteren Gesetze vgl. ferner RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II §§ 11, 20, 26.
[7]) S. dazu RG. v. 3. Aug. 1893 (unten **Nr. 129**) Art. II § 2; RG. v. 25. März 1899 (unten **Nr. 149**) Art. II; ferner RG. über das Auswanderungswesen v. 9. Juni 1897 (unten **Nr. 138**) §§ 23, 24.
[8]) Aufgehoben. S. oben S. 75 Anm. 3.
[9]) Die Fassung nach EG. z. BGB. Art. 41, III.

Digitized by Google

§. 21. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande[1]) aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats.[2]) Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.[3])

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.[4])

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§. 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§. 23. Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§. 24. Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des §. 15. Absatz 1. von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im §. 15. Absatz 1. bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§. 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im §. 21. bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

---

[1]) S. dazu SchGG. (unten **Nr. 163**) § 9.
[2]) Vgl. RG. v. 8. Nov. 1867, § 12 (oben S. 51).
[3]) Die Fassung dieses Absatzes nach EG. z. BGB. Art. 41, IV.
[4]) S. Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 22. Februar 1868 (oben S. 60) und die dort in Anm. 2 angef. Verträge.

Digitized by Google

§. 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871. in Kraft.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 24. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.[2])

(BGBl. Nr. 20, S. 360; in Kraft seit 1. Juli 1871.)[3])

Auszug.

§. 1. Jeder Norddeutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug
a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen im §. 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55)[4]) sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

§. 41. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

§. 42. Das Bundesamt für das Heimathwesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramt im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§. 43. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamts gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23—26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869[5]) mit der Maßgabe, daß

1) an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamts tritt, und daß im Falle des §. 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,
2) bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamts berufen ist.[6])

§. 44. Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamts gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im §. 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

---

[1]) Die Bestimmungen der §§ 17 u. 20 wurden aber durch BG. v. 21. Juli 1870 (BGBl. S. 498) schon vom 22. Juli 1870 an in Kraft gesetzt.

[2]) Das Gesetz hat eine neue Redaktion erhalten zufolge des Art. 3 des RG. v. 12. März 1894 (RGBl. S. 259) durch Bek. v. s. Tage (ebenda S. 262). Die hier abgedruckten Bestimmungen sind aber nur in Bezug auf die Schreibweise etwas geändert worden. Ich lasse sie in der Form von 1894 abdrucken.

[3]) Das Gesetz ist in Südhessen am gleichen Tage (s. Verf. des Deutschen Bundes — unten Nr. 29 — Art. 80 s. II), in Württemberg u. Baden am 1. Januar 1873 (RG. v. 8. Nov. 1871, RGBl. S. 391) in Kraft getreten, in Bayern u. Elsaß-Lothringen aber nicht eingeführt worden.

[4]) Oben S. 48. [5]) BGBl. S. 201.

[6]) S. jetzt Reichsbeamtengesetz (unten Nr. 58) § 34 ff. Beachte ferner ebenda § 158.

Digitized by Google

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§. 45. Der Geschäftsgang bei dem Bundesamt wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.[1])

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§. 51. Gegen die Entscheidung des Bundesamts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 52. Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamts für das Heimathwesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§. 38 bis 51, 56 Absatz 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.

§. 55. Den zur vorläufigen Unterstützung (§. 28) und beziehungsweise zur Uebernahme (§. 31) eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867)[2]) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§. 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§. 53).

§. 56. Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathwesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§. 57. Solange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach § 55, oder betreffend den Erlaß der im §. 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§. 53).

---

[1]) Regulativ v. 6. Januar 1873 (CBl. S. 4).

[2]) S. oben S. 48.

Digitized by Google

Nr. 25. Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Einsetzung des General-Gouvernements Elsaß. Vom 14. August 1870.[1])

Auszug.

(Amtliche Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß, Nr. 1; ausgeg. am 1. Sept. 1870.)

Ich bestimme hierdurch: Die okkupirten Distrikte des Elsasses werden unter die Verwaltung eines „General-Gouverneurs im Elsaß" gestellt, für welchen das Kriegsministerium in Gemeinschaft mit dem Kanzler des Norddeutschen Bundes meine Instruktionen zu entwerfen und Mir vorzulegen hat. Zum General-Gouverneur im Elsaß ernenne Ich den General-Lieutenant Grafen von Bismarck-Bohlen, Commandanten von Berlin und Chef der Land-Gendarmerie, ꝛc. ꝛc.

Hauptquartier Herny, 14. August 1870.

Gez. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Nr. 26. Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Zusammensetzung des General-Gouvernements Elsaß. Vom 21. August 1870.

(Amtliche Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß, Nr. 1; ausgeg. am 1. Sept. 1870.)

Auf Ihren Vortrag bestimme ich hierdurch, daß die Arrondissements Saarburg, Chateau-Salins, Saargemünd, Metz und Thionville von den Verwaltungs-Bezirken des General-Gouvernements in Lothringen getrennt und dem General-Gouvernement im Elsaß zugewiesen werden.[2]) Sie haben hiernach in Gemeinschaft mit dem Kriegs-Ministerium die beiden General-Gouvernements zu instruiren.

Pont-à-Mousson, den 21. August 1870.

Gez. Wilhelm.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Nr. 27. Verordnung, betreffend die amtlichen Nachrichten für das General-Gouvernement im Elsaß. Vom 9. September 1870.[3])

(Amtliche Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß, Nr. 3; ausgeg. am 15. Sept. 1870.)

Auszug.

1) Alle Verordnungen oder Verfügungen des General-Gouverneurs und des Civil-Commissars erhalten durch die Veröffentlichung in den „Amtlichen Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß"[4]) ohne Unterschied, ob sie in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sind, verbindende Kraft für Jedermann.

2) Sofern in den Verordnungen selbst nicht etwas anderes bestimmt ist, tritt diese verbindende Kraft ein für das Departement des Niederrheines nach Ablauf des Tages der Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten" in der Residenz des General-Gouverneurs, für das Departement des Oberrheins nach Ablauf des auf den Ausgabetag folgenden Tages, für das Departement der Mosel nach Ablauf des auf den Ausgabetag zweitfolgenden Tages.

3) Auf jede Nummer wird der Vermerk des Ortes und das Datum der Ausgabe besonders abgedruckt.

4) Alle Staats-, Provinzial- und Gemeinde-Verwaltungsbehörden, die Gerichte, Generalprocuratoren und Procuratoren, Anwälte, Notarien, Gerichtschreiber und Gerichtsvollzieher in

---

[1]) Vgl. unten Nr. 26.

[2]) Vgl. oben Nr. 25. Laut Cabinetsordre v. 7. Nov. 1870 (nicht veröffentlicht) traten dazu noch die Kantone Schirmeck und Saales, soweit sie im Quellengebiete der Breusch liegen.

[3]) Vergl. Ges. v. 3. Juli 1871 (unten Nr. 44).

[4]) Von Nr. 12 an u. d. T. „Straßburger Zeitung und Amtliche Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß."

Digitized by Google

dem Bereiche des General-Gouvernements sind zu Haltung der „Amtlichen Nachrichten" verpflichtet. Sie erhalten dieselben portofrei zugestellt.

7) Die gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden sind ermächtigt, amtliche Bekanntmachungen ihres Ressorts durch die „Amtlichen Nachrichten" veröffentlichen zu lassen. Sie haben dieselben zu diesem Behufe an das Civil-Commissariat einzusenden. Werden die Bekanntmachungen im Interesse Einzelner oder in gerichtlichen Angelegenheiten erlassen, so sind dafür die Insertionskosten zu vergüten.

Hagenau, den 9. September 1870.

Das General-Gouvernement im Elsaß:
gezeichnet: Graf v. Bismarck-Bohlen.

Nr. 28. Protokoll, betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870.[1])

(BGBl. Nr. 51, S. 650; ausgeg. am 31. Dez. 1870.)[2])

Verhandelt Versailles, den 15. November 1870.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein übereingekommen sind, über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten und zu diesem Zwecke bevollmächtigt haben, und zwar:

[folgen die Namen der Bevollmächtigten],

sind diese Bevollmächtigten in Versailles zusammengetreten und haben sich, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, über die anliegende Verfassung des Deutschen Bundes[1]) verständigt.

Sie sind ferner darüber einverstanden, daß diese Verfassung, vorbehaltlich der weiter unten zu erwähnenden Maaßgaben, mit dem 1. Januar 1871. in Wirksamkeit treten soll, und ertheilen sich deshalb gegenseitig die Zusage, daß sie unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise Badens und Hessens, zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratifizirt werden soll. Der Austausch der Ratifikations-Erklärungen soll in Berlin erfolgen.

In Betracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges, theils endlich die in einigen betheiligten Staaten bereits erfolgte Regulirung des Landesbudgets der Aufstellung eines Etats für die Militairverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871. entgegenstellen, ist man übereingekommen, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Januar 1872. beginnen soll. Bis zu diesem Tage wird daher der Ertrag der im Artikel 35. bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben nicht zur Bundeskasse fließen, sondern den Staatskassen Badens und Hessens, letzterer rücksichtlich des auf Südhessen fallenden Antheils, verbleiben und es wird der Beitrag dieser Staaten zu

---

[1]) Dieser Vertrag nebst der anliegenden Verfassung (unten Nr. 29) ist dem Reichstage des Norddeutschen Bundes unter dem 24. Nov. 1870 vorgelegt (Druckf. 1870, II. auß. Sess. Nr. 6) und von ihm in dritter Lesung am 9. Dez. 1870 angenommen worden (Sten. Ber. S. 161). Beachte aber unten S. 85 Anm. 2, 3 u. S. 88 Anm. 1. — Vgl. RG. v. 16. April 1871 § 3 (oben S. 1).

[2]) Vertrag und Bundesverfassung sind außerdem verkündet worden im Gesetzes- u. Verordnungsbl. für das Großherzogthum Baden 1870, Nr. 72 (ausgeg. am 31. Dez. 1870) S. 711 ff; im Großherzogl. hessischen RegBl. 1870, Nr. 62 (ausgeg. am 31. Dez. 1870) S. 739 ff); — im RegBl. f. d. Königreich Württemberg 1871 Nr. 1 (ausgeg. am 1. Jan. 1871) S. 1 ff.

Digitized by Google

den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden, wegen deren Feststellung dem im nächsten Jahre zu berufenden Reichstage eine Vorlage gemacht werden wird.

Auch die Bestimmungen in den Artikeln 49—52. der Bundesverfassung sollen für Baden erst mit dem 1. Januar 1872. in Wirksamkeit treten, damit die für die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen in die Bundesverwaltung erforderliche Zeit gewonnen werde.

Im Uebrigen wurden noch nachstehende, im Laufe der Verhandlungen abgegebene Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt:

Man war darüber einverstanden,

1) zu Artikel 18. der Verfassung, daß zu den, einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen;

2) zu den Artikeln 35. und 38. der Verfassung, daß die nach Maaßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben;

3) zu Artikel 38. der Verfassung, daß, so lange die jetzige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage der Norddeutschen Braumalzsteuer entsprechende Theil der Hessischen Biersteuer in die Bundeskasse fließen wird;

4) zum VIII. Abschnitt der Verfassung, daß die Verträge, durch welche das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Norddeutschen Bunde jetzt geregelt ist, durch die Bundesverfassung nicht aufgehoben sind. Insbesondere behält es hinsichtlich der Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung, sowie der Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikationsabgaben, ferner hinsichtlich der Vergütung für Benutzung der Staats- und Privatbahnen, und hinsichtlich der Behandlung des Portofreiheitswesens in Südhessen, bis zum Ende des Jahres 1875. sein Bewenden bei dem jetzt bestehenden Zustande. Für die Zeit vom 1. Januar 1876. ab fällt die Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung weg. Wie es in Bezug auf die Vergütung für die postalische Benutzung der Eisenbahnen, sowie in Bezug auf die Südhessischen Portofreiheiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1876. zu halten sei, bleibt späterer Verständigung vorbehalten. Die Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikationsabgaben wird auch nach dem 1. Januar 1876. an die Großherzoglich Hessische Regierung gezahlt, wogegen diese die Entschädigung der Berechtigten auch für die Zukunft wie bisher übernimmt;

5) zu Artikel 52. der Verfassung wurde von den Badischen Bevollmächtigten bemerkt, daß die finanziellen Ergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung des Bundes, wie sie sich bisher gestaltet hätten und in dem Bundeshaushalts-Etat für 1871. veranschlagt seien, ungeachtet der in Artikel 52. getroffenen Bestimmung, keine Gewähr dafür leisteten, daß der auf Baden fallende Antheil an den Einnahmen dieser Verwaltungen auch nur annähernd diejenige Einnahme ergeben werde, welche es gegenwärtig aus seiner eigenen Verwaltung zum Betrage von durchschnittlich 130,000 Rthlrn. beziehe. Sie hielten es deshalb für billig, daß Baden durch eine besondere Verabredung vor einem, seinen Haushalt empfindlich berührenden Einnahme-Ausfall gesichert werde.

Digitized by Google

Wenngleich von anderen Seiten die Besorgniß der Badischen Bevollmächtigten als begründet nicht anerkannt werden konnte, so einigte man sich doch dahin, daß, wenn im Laufe der Uebergangsperiode der nach dem Prozentverhältniß sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Rthlrn. nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund betheiligt ist;

6) zu Artikel 56. der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes auf Anfrage der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesrathes, Bundeskonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur Eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden;

7) zu Artikel 62. der Verfassung wurde verabredet, daß die Zahlung der nach diesem Artikel von Baden aufzubringenden Beiträge mit dem ersten Tage des Monats beginnen soll, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Badischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt;

8) zu Artikel 78. der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können;

9) zu Artikel 80. der Verfassung war man in Beziehung auf das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni v. J. darüber einig, daß eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder dieses Gerichtshofes durch einen Nachtrag zu dessen Etat für 1871. in Vorschlag zu bringen sein werde.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

Gegenwärtiges Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten in Einem, in das Archiv des Bundeskanzler-Amts zu Berlin niederzulegenden Exemplare vollzogen worden.

[Folgen die Unterschriften.]

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.[1])

[1]) Und zwar am 30. Dez. 1870 (Bad. Gesetz- u. VO.Bl. 1870 S. 711).

Digitized by Google

Nr. 29. Verfassung des Deutschen Bundes.

(BGBl. 1870, S. 627; ausgeg. am 31. Dez. 1870.)

Auszug.[1])

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen[2]) und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Bundesgesetzgebung.

Art. 2, 3 = NdBV. Art. 2, 3.

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

[Z. 1—15 = NdBV. Art. 4 Z. 1—15.]

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5 = RV. Art. 5 [doch heißt es „Aufrechterhaltung" statt Aufrechthaltung].

III. Bundesrath.

Art. 6 Abs. 1 = NdBV. Art. 6, nur daß Hessen jetzt 3 Stimmen erhalten hat, und zwischen Sachsen und Hessen Baden mit 3 Stimmen eingeschoben ist. Gesamtzahl also 48 Stimmen.

Abs. 2 = NdBV. Art. 7 Abs. 1 Satz 1; RV. Art. 6 Abs. 2.

Art. 7 = RV. Art. 7.

Art. 8. Abs. 1 = NdBV. Art. 8 Abs. 1.

Abs. 2. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9, 10 = NdBV. Art. 9, 10.

IV. Bundespräsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.[3])

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Bundes ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

---

[1]) Soweit diese Verfassung mit der Verfassung des Nordd. Bundes (oben S. 39) oder mit der Reichsverfassung (oben S. 2) wörtlich übereinstimmt, wird im folgenden lediglich auf NdBV. und RV. verwiesen. Eine wörtliche Uebereinstimmung wird auch an den Stellen angenommen, an denen lediglich die Ausdrücke „Norddeutscher Bund", „Deutscher Bund", „Deutsches Reich", „Bundespräsidium", „Kaiser" u. s. w. variiren. S. oben S. 39 Anm. 1.

[2]) In der vom Reichstage unverändert angenommenen Vorlage (s. oben S. 82 Anm. 1) hieß es: „Dieser Bund wird den Namen Deutscher Bund führen." Daß die Publikation die Fassung geändert hat, erklärt sich aus der inzwischen erfolgten Annahme der dem Reichstage unter dem 9. Dez. 1870 gemachten Vorlage (unten Nr. 34).

[3]) In der vom Reichstage angenommenen Vorlage lautete der Abs. 1 wörtlich ebenso wie der entsprechende Absatz des Art. 11 der NdBV. Zur Erklärung der Abänderung bei der Publikation s. oben Anm. 2.

Digitized by Google

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12—17 = NdBV. Art. 12—17.

Art 18. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Den zu einem Bundesamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Bundesdienst im Wege der Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Bunde gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Art. 19 = RV. Art. 19.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Gesetzes vom 31. Mai 1869. (Art. 80. Nr. 13.) vorbehalten ist, werden in Baden 14, in Hessen südlich des Mains 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 317.

Art. 21—27 = NdBV. Art. 21—27.

Art. 28 = RV. Art. 28.

Art. 29—32 = NdBV. Art. 29—32.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33 = NdBV. Art. 33.

Art. 34 = RV. Art. 34.

Art. 35. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maaßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. 36, 37 = RV. Art. 36, 37.

Art. 38 [Abs. 1—3 = RV. Art. 38 Abs. 1—3].

Abs. 4. Baden hat an dem in die Bundeskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Art. 39, 40 = RV. Art. 39, 40.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41—47 = NdBV. Art. 41—47.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maaßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49 = NdBV. Art. 49.

Art. 50. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt uud erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltungen sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Art. 51 = NdBV. Art. 50, Abs. 4—6.

Art. 52 [Abs. 1, 2 = NdBV. Art. 52, Abs. 1, 2].

Abs. 3. Nach Maaßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den

Digitized by Google

einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Bundes-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

[Abs. 4, 5 = NdBV. Art. 52, Abs. 4, 5.]

IX. Marine und Schiffahrt.

Art. 53—55 = NdBV. Art. 53—55.

X. Konsulatwesen.

Art. 56 = NdBV. Art. 56 [doch heißt es statt „Norddeutsche Konsulatwesen" „Konsulatwesen des Deutschen Bundes"].

XI. Bundeskriegswesen.

Art. 57. Jeder Bundesangehörige ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58 = NdBV. Art. 58.

Art. 59 = NdBV. Art. 59 [nur heißt es statt „Norddeutsche" „Bundesangehörige"].

Art. 60, 61 = NdBV. Art. 60, 61.

Art. 62 = NdBV. Art. 62 [doch ist Abs. 2 weggefallen].

Art. 63—68 = NdBV. Art. 63—68.

XII. Bundesfinanzen.

Art. 69—73 = NdBV. Art. 69—73.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74—77 = NdBV. Art. 74—77.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich.

Art. 79. Der Eintritt eines dem Bunde nicht angehörenden Deutschen Staates in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

XV. Uebergangsbestimmung.

Art. 80. Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

1) das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867.,
2) das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.,
3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.,
4) das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867.,
5) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867.,
6) das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867.,
7) das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868.,
8) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868.,
9) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868.,
10) das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868.,
11) die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868.,
12) das Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869.,
13) das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869.,
14) das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869.,
15) das Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869.,
16) das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869.,

Digitized by Google

17) das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869.,
18) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869.,
19) das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869.,
20) das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869.,
21) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870.,
22) das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.,
23) das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870.,
24) das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.,
25) das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870.,
26) das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 11. Juni 1870.,
27) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870.,
28) das Gesetz über die Befugniß der Bundeskonsuln zu Eheschließungen u. s. w. vom 4. Mai 1870.;

II.[1]) vom 1. Januar 1872. an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes:

1) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870.

und

mit Ausschluß von Hessen südlich des Main,

2) das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870.,
3) das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. und
4) die Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867., über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867., betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869. und betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869.

In Hessen, südlich des Main, werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an:

das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868.,
das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869.,
die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.,
das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. und
das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870.;

vom 1. Juli 1871. an:

das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

In die Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

---

[1]) Der erste Absatz dieser Nr. II verdankt seine Fassung den Beschlüssen des Reichstags; vergl. Sten. Ber. 1870, II. auß. Sess., S. 130, 131, 161 mit Drucks. Nr. 17, S. 60 (irreführend Drucks. Nr. 6 S. 26, und Nr. 7 S. 47, weil die betreffenden Blätter der ursprünglichen Vorlage in den meisten Exemplaren durch einen später vertheilten Karton ersetzt worden sind).

Digitized by Google

Nr. 30a. Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870.

(BGBl. d. Deutschen Bundes 1871, Nr. 5, S. 9; ausgeg. am 31. Januar 1871.)[2])

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Bayern haben in der Absicht, die Sicherheit des Deutschen Gebietes zu gewährleisten, dem Deutschen Rechte eine gedeihliche Entwickelung zu sichern und die Wohlfahrt des Deutschen Volkes zu pflegen, beschlossen, über Gründung eines Deutschen Bundes Verhandlungen zu eröffnen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

[folgen die Namen der Bevollmächtigten].

Diese Bevollmächtigten sind in Versailles zusammengetreten, haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese letzteren in guter Ordnung befunden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt.

I.

Die Staaten des Norddeutschen Bundes und das Königreich Bayern schließen einen ewigen Bund, welchem das Großherzogthum Baden und das Großherzogthum Hessen für dessen südlich vom Main belegenes Staatsgebiet schon beigetreten sind und zu welchem der Beitritt des Königreichs Württemberg in Aussicht steht.

Dieser Bund heißt der Deutsche Bund.

II.

Die Verfassung des Deutschen Bundes ist die des bisherigen Norddeutschen Bundes, jedoch mit folgenden Abänderungen.[3])

§. 1. Der Artikel 1. der Norddeutschen Bundesverfassung wird künftig lauten, wie folgt: [= RV. Art. 1].

---

[1]) Dieser Vertrag ist nebst dem Schlußprotokolle vom gleichen Tage (unten **Nr. 30b**) dem Reichstage des Norddeutschen Bundes unter dem 1. Dez. 1870 vorgelegt (Druckf. II. auß. Seff. Nr. 12) und von ihm in dritter Lesung am 9. Dez. 1870 angenommen worden (Sten. Ber. S. 164). S. aber unten S. 90 Anm. 1; S. 95 Anm. 1; S. 96 Anm. 4.

[2]) In Bayern sind Vertrag und Schlußprotokoll durch Königliche Deklaration v. 30. Jan. 1871 im Gesetzblatt f. d. Königreich Bayern 1870/1871, Nr. 22, Sp. 149/150 (ausgeg. am 1. Febr. 1871) als Beilagen I und II verkündigt worden, und zwar zunächst in ihrer ursprünglichen Gestalt, d. h. ohne Berücksichtigung der vom Reichstage des Nordd. Bundes beschlossenen Aenderungen. Jedoch publicirt dieselbe Nummer des Gesetzblattes als Beilage III (Sp. 193/194) eine auf Grund von Nr. XV des Schlußprotokolls (s. unten S. 98) vorgenommene Berichtigung von Irrthümern, (d. d. Berlin, den 28. Nov. 1870 — nicht unterzeichnet), worin Z. II § 10 des Vertrags gemäß dem Reichstagsbeschlusse verändert, außerdem aber eine Reihe anderer, in Nr. II enthaltener §§ der Bundesverfassung theils in Uebereinstimmung mit der „Verfassung des Deutschen Bundes" — oben S. 85 —, theils in Uebereinstimmung mit dem württembergischen Vertrage — unten **Nr. 31a** — gesetzt werden. Außerdem veröffentlicht eine Beilage V (Sp. 101/102) die Fassung, welche Nr. III § 8 des Hauptvertrags und Nr. II des Schlußprotokolls durch den Reichstag erhalten haben, ebenso die vom Reichstage angenommene Aenderung im Eingange und im Art. 11 der BV. („Reich" und „Kaiser" — s. unten **Nr. 34**). Bei der Publikation des bayrischen Vertrags im BGBl. hat man auf die erstgenannte Irrthümer-Berichtigung keine Rücksicht genommen, sondern den Vertrag in der vom Reichstage angenommenen Fassung abgedruckt.

[3]) Im Folgenden ist, wenn der Wortlaut des Vertrags mit NdBV. oder RV. übereinstimmt, lediglich auf diese verwiesen. Die oben S. 39 Anm. 1, S. 85 Anm. 1 angegebenen Grundsätze sind auch hier beobachtet worden.

Digitized by Google

§. 2. Zu Artikel 4. wird folgender Zusatz vereinbart:
Ziff. 16. Die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

§. 3. Das zweite Alinea des Artikels 5. lautet künftig, wie folgt: [= RV. Art. 5 Abs. 2.]

§. 4. Artikel 6. erhält folgende Fassung: [= RV. Art. 6.]

§. 5. An die Stelle des Artikels 7. tritt folgende Bestimmung.
Der Bundesrath beschließt:
1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht in dem Gesetze selbst etwas Anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Bundesgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.
[Abs. 2—4 = RV. Art. 7 Abs. 2—4.]

§. 6. Artikel 8. erhält folgende Fassung:
Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse
[Z. 1—7 = RV. Art. 8 Z. 1—7.]
In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme.
In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen, werden von dem Bundesfeldherrn ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden vom Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes, resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.
Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg unter dem Vorsitze Bayerns ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet.
Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§. 7. In Artikel 11. wird nach dem ersten Absatze folgende Zusatzbestimmung eingeschaltet:
Zur Erklärung des Krieges im Namen des Bundes ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

§. 8. Artikel 18. erhält am Schlusse folgenden Zusatz: [= RV. Art. 18 Abs. 2.]

§. 9. Artikel 19. lautet fortan wie folgt:
Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Bundespräsidium zu vollstrecken.

§. 10.[1]) Artikel 20. erhält folgende Fassung:
Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.
Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgesetzes

[1]) Die Fassung des § 10 ist aus den Berathungen des Reichstages hervorgegangen; vergl. Sten. Ber. S. 142, 143, 163; Druckf. Nr. 12 S. 6, Nr. 27 S. 1.

Digitized by Google

vom 31. Mai 1869. (Artikel 79. Nr. 13.) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

§. 11. Artikel 28. erhält folgenden Zusatz: [= RV. Art. 28 Abs. 2.]

§. 12. Aus Artikel 34. wird das Wort „Lübeck" gestrichen.

§. 13. Artikel 35. erhält folgende Fassung: [= RV. Art. 35.]

§. 14. Zu Artikel 36. wird am Schlusse folgender Zusatz beigefügt:

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen (Art. 35.) werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

§. 15. Artikel 37. wird künftig lauten, wie folgt: [= RV. Art. 37.]

§. 16. Artikel 38. wird wie folgt gefaßt: [= RV. Art. 38.]

§. 17. Artikel 39. erhält nachstehende Fassung: [= RV. Art. 39.]

§. 18. Artikel 40. hat zu lauten: [= RV. Art. 40.]

§. 19. Artikel 48. Absatz 2. wird wie folgt gefaßt:

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

§. 20. An die Stelle der bisherigen Artikel 50. und 51. tritt folgende Fassung:

Artikel 50. [= NdBV. Art. 50 Abs. 1—3, doch fehlen in Abs. 2 die Worte „Deutschen oder außerdeutschen".

Artikel 51. [= NdBV. Art. 50 Abs. 4—6, nur heißt es statt „Norddeutschen Bundes" „Deutschen Bundes."]

§. 21. Artikel 52. Absatz 3. lautet für die Folge: [= RV. Art. 51 Abs. 3.]

§. 22. Artikel 56. lautet fortan in seinem Eingange:

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Bundes steht unter der Aufsicht ꝛc.

§. 23. In den Artikeln 57. und 59. tritt an die Stelle des Wortes „Norddeutsche" der Ausdruck: „Deutsche Bundesangehörige".

§. 24. Aus Artikel 62. fällt der zweite Absatz aus.

§. 25. Artikel 78. lautet wie folgt:

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

§. 26. Der bisherige Artikel 79. der Bundesverfassung fällt weg.
An dessen Stelle tritt folgende

XV. Uebergangsbestimmung.

Artikel 79.

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

1) das Gesetz über Paßwesen vom 12. Oktober 1867.,

Digitized by Google

2) das Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867.,
3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.,
4) das Gesetz über die Bundeskonsulate vom 8. November 1867.,
5) das Wehrgesetz vom 9. November 1867.,
6) das Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867.,
7) das Gesetz über die Beseitigung polizeilicher Ehebeschränkungen vom 4. Mai 1868.,
8) das Gesetz über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868.,
9) das Gesetz über die Unterstützung Schleswig-Holsteinischer Offiziere vom 14. Mai 1868.,
10) das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868.,
11) das Gesetz über die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.,
12) das Gesetz über die Rinderpest vom 7. April 1869.,
13) das Gesetz über die Kautionen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869.,
14) das Gesetz über die Einführung der Wechselordnung vom 5. Juni 1869.,
15) das Gesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869.,
16) das Gesetz über das Bundes-Oberhandelsgericht vom 12. Juni 1869.,
17) das Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes vom 21. Juni 1869.,
18) das Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869.,
19) das Gesetz über die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869.,
20) das Gesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.,
21) das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870.,
22) das Gesetz über den Erwerb und Verlust der Bundesangehörigkeit vom 1. Juni 1870.,
23) das Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870.,
24) das Gesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870.,
25) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870.,
26) das Gesetz über die Eheschließung vor Bundeskonsuln vom 16. Juni 1870.,
27) das Gesetz über die Unterstützung Schleswig-Holsteinischer Soldaten vom 3. März 1870.;

II. vom 1. Januar 1872. an:
1) das Gesetz über Postwesen vom 2. November 1867.,
2) das Gesetz über Posttaxwesen vom 4. November 1867.,
3) das Gesetz über Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869.,
4) das Gesetz über Portofreiheiten vom 5. Juni 1869.,
5) das Gesetz über Banknoten vom 27. März 1870.,
6) das Einführungsgesetz zum Strafgesetz vom 31. Mai 1870.,
7) das Strafgesetzbuch.

In Hessen südlich des Main werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:
I. vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung an:
das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868.,
das Gesetz über die Einführung der Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869.
II. vom 1. Juli 1871. an:
das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

In dem Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche

Digitized by Google

verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

III.

Die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen:

§. 1. Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern.

Das Recht des Bundes auf Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über das Post- und Telegraphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Bayern nur nach Maßgabe der in den §§. 3. und 4. enthaltenen Bestimmungen.

§. 2. Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der Königlich Bayerischen Regierung bestimmt werden.

§. 3. Die Artikel 42. bis einschließlich 46. der Bundesverfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar.

Dem Bunde steht jedoch auch dem Königreiche Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

§. 4. Die Artikel 48. bis einschließlich 52. der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbstständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens.

Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Antheil.

§. 5.[1]) Anlangend die Artikel 57. bis 68. von dem Bundes-Kriegswesen, so findet

Artikel 57. Anwendung auf das Königreich Bayern;

Artikel 58. ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig.

Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Artikel 59. hat gleichwie der Artikel 60. für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Artikel 61. bis 68. finden auf Bayern keine Anwendung.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militairgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. bis zur

[1]) S. dazu unten d. Schlußprotokoll (Nr. 30b), Z. XIV.

Digitized by Google

verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militair-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militairhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militairischen Beziehungen erhalten die Militair-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige

Digitized by Google

Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872. in Wirksamkeit.

§. 6. Die Artikel 69. und 71. der Bundesverfassung finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung, Artikel 72. aber nur insoweit, als dem Bundesrathe und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

§. 7. Die in den vorstehenden §§. 1. bis 6. enthaltenen Bestimmungen sind als ein integrirender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten.

In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der Deutschen Verfassungsurkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.

§. 8.[1]) Die unter Ziffer II. §. 26. dieses Vertrages aufgeführte Uebergangsbestimmung des nunmehrigen Artikels 79. der Verfassung findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen Anwendung nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. (Art. 79. Nr. 13.).

Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV.

Da in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges der Aufstellung eines Etats für die Militairverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871. und beziehungsweise der Feststellung der von Bayern auf sein Heer zu verwendenden Gesammtsumme für dieses Jahr entgegenstellen, die Bestimmungen unter III. §. 5. dieses Vertrages erst mit dem 1. Januar 1872. in Wirksamkeit treten, wird der Ertrag der im Artikel 35. bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1871. nicht zur Bundeskasse fließen, sondern der Staatskasse Bayerns verbleiben, dagegen aber der Beitrag Bayerns zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden.

V.

Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, insbesondere, soviel Bayern angeht, die unter Ziffer III. dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

---

[1]) Dieser § verdankt seine Fassung den Beschlüssen des Reichstags; s. Sten. Ber. S. 146, 147, 163; Drucks. Nr. 12, S. 14; Nr. 27, S. 1, 2.

Digitized by Google

VI.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1871. in Wirksamkeit.

Die vertragsschließenden Theile geben sich deshalb die Zusage, daß derselbe unverweilt den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes und Bayerns zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratifizirt werden wird. Die Ratifikations-Erklärungen sollen in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

[Folgen die Unterschriften.]

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.[1])

Nr. 30 b. Schlußprotokoll zu vorstehendem Vertrage.[2])

(BGBl. 1871 Nr. 5, S. 23.)

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen Namens des Norddeutschen Bundes und Seiner Majestät dem Könige von Bayern sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I. Es wurde auf Anregung der Königlich Bayerischen Bevollmächtigten von Seite des Königlich Preußischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundes-Legislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868., die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend,[3]) jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

II.[4]) Von Seite des Königlich Preußischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

III. Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziffer I. statuirten Ausnahme von der Bundes-Legislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen, dann die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853. wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten.

---

[1]) Laut Gesetzbl. f. d. Königreich Bayern 1870/71, Sp. 151/152 am 29. Januar 1871.

[2]) S. oben S. 89 Anm. 1 u. 2.

[3]) Oben S. 62.

[4]) Z. II verdankt ihre Fassung den Beschlüssen des Reichstags; s. Sten. Ber. S. 147, 148, 163, 164, Druckf. Nr. 12, S. 16; Nr. 27, S. 2; Nr. 29.

Digitized by Google

IV. Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

V. Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Civilprozeß-Gesetzbuches entsprechend betheiligt werde.

VI. Als unbestritten wurde von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundes-Legislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelngesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

VII. Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, daß die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihülfe zu leisten.

VIII. Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII. erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

IX. Der Königlich Preußische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.

X. Zu den Artikeln 35. und 38. der Bundesverfassung war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.

XI. Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

XII. Zu Artikel 56. der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dies geschehe.

Digitized by Google

XIII. Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

XIV. In Erwägung der in Ziffer III. §. 5. enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§. 1.

Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm[1]) und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§. 2.

Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869.,[2]) welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§. 3.

Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869.[2]) zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§. 4.

Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter ꝛc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militair-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militairwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

XV. Wenn sich in Folge des mangelhaft dahier vorliegenden Materials ergeben sollte, daß bei Aufführung des nunmehrigen Wortlautes der Bundesverfassung unter Ziffer II. §§. 1. bis 26. ein Irrthum unterlaufen ist, behalten sich die kontrahirenden Theile dessen Berichtigung vor.[3])

XVI. Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß eines Deutschen Verfassungsbündnisses selbst, und sollen mit diesem gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

v. Bismarck.
(L. S.)

Bray-Steinburg.
(L. S.)

Frh. v. Prankh.
(L. S.)

v. Lutz.
(L. S.)

[1]) Bez. Ulms s. die Vereinbarung zwischen Preußen, Bayern und Württemberg v. 16. Juni 1874 (Die Militärgesetze des Deutschen Reichs. I. Neue Bearb. Berlin 1890. S. I — 175 ff.).
[2]) S. Druck. d. Reichstags, I. Legislaturper., II. auß. Sess. 1870, Nr. 20.
[3]) S. oben S. 89, Anm. 2.

Digitized by Google

Nr. 31a. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 25. November 1870.[1])

(BGBl. Nr. 51, S. 654; ausgeg. am 31. Dez. 1870.)[2])

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein einerseits und Seine Majestät der König von Württemberg andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Geltung der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, den über dieselbe gepflogenen Verhandlungen entsprechend, auf Württemberg auszudehnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

[folgen die Namen der Bevollmächtigten],

von welchen Bevollmächtigten, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, der nachstehende Vertrag verabredet und geschlossen ist.

Artikel 1.

Württemberg tritt der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, der Verhandlung d. d. Versailles den 15. November d. J. beigefügten Verfassung[3]) dergestalt bei, daß alle in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen, mit den im nachstehenden Artikel 2. näher bezeichneten Maaßgaben auf Württemberg volle Anwendung finden.

Artikel 2.

Die Maaßgaben, unter welchen die Verfassung des Deutschen Bundes auf Württemberg Anwendung findet, sind folgende:

1) Zu Artikel 6. der Verfassung.
   Im Bundesrathe führt Württemberg vier Stimmen, und es beträgt daher die Gesammtzahl der Stimmen im Bundesrathe 52.
2) Zu Artikel 20. der Verfassung.
   In Württemberg werden, bis zu der im §. 5. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. vorbehaltenen gesetzlichen Regelung, 17 Abgeordnete gewählt, und es beträgt daher die Gesammtzahl der Abgeordneten 334.
3) Zu den Artikeln 35. und 38. der Verfassuug.
   Die im letzten Absatze der vorgenannten Artikel in Beziehung auf Baden getroffene Bestimmung findet auch auf Württemberg Anwendung.
4) Zum VIII. Abschnitt der Verfassung.

---

[1]) Dieser Vertrag samt dem zugehörigen Protokoll (s. unten **Nr. 31b**) und der Militärkonvention (s. diese unten **Nr. 32**) ist dem Reichstage des Norddeutschen Bundes unter dem 28. Nov. 1870 vorgelegt (Drucks. v. 1870, II. außerord. Sess. Nr. 9) und von ihm in dritter Lesung am 9. Dez. 1870 angenommen worden (Sten. Ber. S. 162).

[2]) Der Vertrag nebst der anliegenden Verhandlung (**Nr. 31b**) und der Militärkonvention (**Nr. 32**) sind außerdem veröffentlicht worden im Reg.Bl. f. d. Königreich Württemberg 1871, Nr. 1 (ausgeg. am 1. Jan. 1871) S. 1 ff.; — im Gesetzes- u. Verordnungsbl. f. d. Großherzogthum Baden 1870, Nr. 72 (ausgeg. am 31. Dez. 1870) S. 711 ff.; — im Großherzogl. hessischen Reg.Bl. 1870, Nr. 62 (ausgeg. am 31. Dez. 1870) S. 739 ff.

[3]) Oben S. 85.

Digitized by Google

An Stelle der im VIII. Abschnitt der Verfassung enthaltenen gelten für Württemberg folgende Bestimmungen:

Dem Bunde ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem Deutschen Bunde nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49. des Postvertrages vom 23. November 1867. bewendet.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Theil.

5) Zum XI. Abschnitt der Verfassung.

In Württemberg kommen die im XI. Abschnitt der Verfassung enthaltenen Vorschriften nach näherer Bestimmung der Militair-Konvention vom $^{21.}/_{25.}$ November 1870. in Anwendung.

6) Zum Artikel 80. der Verfassung.

Die Einführung der nachstehend genannten Gesetze des Norddeutschen Bundes als Bundesgesetze erfolgt für Württemberg, statt von den im Artikel 80. festgesetzten, von den nachstehend genannten Zeitpunkten an, nämlich:

I. vom 1. Juli 1871. an:
   1) des Gesetzes, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867.,
   2) des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869.;

II. vom 1. Januar 1872. an:
   1) des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869.,
   2) des Gesetzes über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870.

Die Einführung des Gesetzes, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869. als Bundesgesetz bleibt für Württemberg der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Dasselbe gilt mit der, aus der vorstehenden Bestimmung unter Nr. 4. sich ergebenden Beschränkung von den im Artikel 80. unter II. Nr. 4. genannten, auf das Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Gesetzen.

Das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868. wird in Württemberg, vom Tage der Wirksamkeit der Bundesverfassung an, als Bundesgesetz eingeführt.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens, beziehungsweise Württembergs zur ver-

Digitized by Google

fassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, ratifizirt werden.

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden soll im Laufe des Monats Dezember d. J. in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 25. November 1870.

[Folgen die Unterschriften.]

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.[1])

Nr. 31b. Verhandlung, dem vorstehenden Vertrage beigefügt.

(BGBl. Nr. 51, S. 657.)

Verhandelt Berlin, den 25. November 1870.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrages haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehende Punkte verständigt:

1) die in dem Protokoll d. d. Versailles den 15. November d. J. zwischen den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens getroffenen Verabredungen beziehungsweise von den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes abgegebenen Erklärungen:
   a) über den Beginn der Wirksamkeit der Verfassung,
   b) über den Zeitpunkt für den Beginn der Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer,
   c) zu Artikel 18. der Verfassung,
   d) zu den Artikeln 35. und 38. der Verfassung,
   e) zu Artikel 56. der Verfassung,
   f) zu Artikel 62. der Verfassung,
   g) zu Artikel 78. der Verfassung, und
   h) zu Artikel 80. der Verfassung

   finden auch auf Württemberg Anwendung.
2) Zu Artikel 45. der Verfassung wurde anerkannt, daß auf den Württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennig-Satz befördert werden können.
3) Zum Artikel 2. Nr. 4. des Vertrages vom heutigen Tage war man darüber einverstanden, daß die Ausdehnung der im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

[Folgen die Unterschriften.]

[1]) Nach S. 711 des Gesetz- u. VOBl. f. Baden von 1870 am 30. Dez. 1870.

Digitized by Google

Nr. 32. Militair-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg, d. d. Versailles, den 21. November 1870.[1]

(BGBl. Nr. 51, S. 658: ausgeg. am 31. Dezember 1870.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Württemberg, in der Absicht, die Bestimmungen der zwischen Ihnen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Staats-, Kriegs- und Marineminister, General der Infanterie Albrecht v. Roon,

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Kriegsminister, Generallieutenant Albert v. Suckow,

von welchen Bevollmächtigten, nach Vorlegung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, die nachstehende

Militair-Konvention

verabredet und geschlossen ist.

Artikel 1. Die Königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps nach der anliegenden Formation[2]) nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach Preußischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

Artikel 2. Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Artikel 3. Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das vierzehnte[3]) Deutsche Bundes-Armeekorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Nummerirung im Königlich Württembergischen Verbande.

Artikel 4. Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

Artikel 5. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Königlich Württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandirenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef Seiner Truppen die Ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorps-Kommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Artikel 6. Unbeschadet der dem Feldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihrer Dislocirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislocirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

Artikel 7. Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreiche Württem-

---

[1]) Vgl. RV., Schlußbest. z. XI. Abschnitt (oben S. 18).
[2]) Nicht mit abgedruckt; jetzt z. Th. veraltet. [3]) Später das XIII.

Digitized by Google

berg gelegenen festen Plätze,[1]) welche nach Artikel 64. der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die Demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem Könige von Württemberg vorher in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Offizier aus dem Königlich Württembergischen Armeekorps wählen will.

Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Königlich Württembergischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach Preußischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

Artikel 8. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königlich Württembergische Offiziere je auf 1—2 Jahre in die Königlich Preußische Armee und Königlich Preußische Offiziere in das Königlich Württembergische Armeekorps kommandirt.

Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Offiziere aus Königlich Württembergischen Diensten in die Königlich Preußische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Artikel 9. Der Bundesfeldherr, welchem nach Artikel 63. das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspiziren, oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Seiner Majestät dem Könige von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiziren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher Seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Artikel 10. Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armeekorps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen Preußischen Normen maaßgebend.

Es kommen demgemäß in dem Königreiche Württemberg, außer dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867., nebst der dazu gehörigen Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868., insbesondere alle Preußischen Exerzier- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843., die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Offizierkorps und über das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.

Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeekorps mit denjenigen der Königlich Preußischen Armee: die Militair-Kirchenordnung, das Militair-Strafgesetzbuch und die Militair-Strafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen, worüber in dem Königreiche Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben.

Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der Königlich Preußischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergische Armeekorps werden von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

Artikel 11. Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

Artikel 12. Aus der von Württemberg nach Artikel 62. der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maaßgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militairbildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militairärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Kommissionen, der militairwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militair- und Artillerie-Schießschule, der Militair-Reitschule, der Central-Turnanstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundes-

[1]) Wegen Ulm s. oben S. 98 Anm. 1.

Digitized by Google

pflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

Das Königlich Württembergische Armeekorps partizipirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein.

Artikel 13. Die Zahlung der von Württemberg nach Artikel 62. der Bundesverfassung aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Königlich Württembergischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt. In den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres tritt das Königlich Württembergische Armeekorps jedoch erst mit dem 1. Januar 1872. ein.

Während der im Artikel 2. verabredeten dreijährigen Uebergangszeit wird für den Etat des Königlich Württembergischen Armeekorps die Rücksicht auf die, in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation maaßgebend sein, und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansatz zu bringenden Beträge, als auch in Beziehung auf die Zulässigkeit der gegenseitigen Uebertragung einzelner Titel und der Uebertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

Artikel 14. Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

Artikel 15. Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung.

Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

Artikel 16. Die gegenwärtige Konvention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am heutigen Tage vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung vollzogen und unterfiegelt.

So geschehen Hauptquartier Versailles, den 21. November 1870.
Berlin, den 25. November 1870.

von Roon. (L. S.) — von Suckow. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.[1])

Nr. 33. Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen über die Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 8. Dezember 1870.

(Gesetzblatt f. d Königreich Bayern 1870—71, Nr. 22, S. 199.)[2])

Verhandelt Berlin, den 8. December 1870.

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein eine Verfassung des Deutschen Bundes vereinbart worden, und Seine Majestät der König von Württemberg dieser Verfassung beigetreten ist, und nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Majestät der König von Bayern einen Vertrag über den Abschluß eines Verfassungs-Bündnisses geschlossen haben, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

[folgen die Namen der Bevollmächtigten],

[1]) S. oben S. 101 Anm. 1. [2]) Diese Vereinbarung ist von Bundeswegen nicht veröffentlicht worden, wohl aber u. a. in Bayern durch die Kgl. Declaration, die deutschen Bündniß-Verträge betreffend, vom 30. Januar 1871 (s. oben S. 89 Anm. 2). Sie ist ihr als Beilage IV angefügt.

Digitized by Google

in Berlin zusammengetreten, um die Zustimmung Württembergs, Badens und Hessens zu dem im Eingange erwähnten Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern und, soweit dieß noch erforderlich ist, die Zustimmung Bayerns zu der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung und dem, über den Beitritt zu dieser Verfassung mit Württemberg abgeschlossenen Vertrage festzustellen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, constatirt, daß Württemberg, Baden und Hessen dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern über den Abschluß eines Verfassungs-Bündnisses am 23. November d. Js. zu Versailles abgeschlossenen Vertrage[1]) nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle von demselben Tage[2]) zustimmen, und daß Bayern, soweit dieß in Betracht der Verabredung unter I des eben gedachten Vertrages noch erforderlich ist, der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, dem Protokolle d. d. Versailles den 15. November d. Js. angeschlossenen Verfassung des Deutschen Bundes[3]) und den in diesem Protokolle getroffenen Verabredungen,[3]) sowie dem zu Berlin am 25. November d. Js. unterzeichneten Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits, und Württemberg andererseits über den Beitritt der letzteren zu der vorerwähnten Verfassung,[4]) den in dem Schlußprotokolle zu diesem Vertrage getroffenen Verabredungen[5]) und der Militär-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November l. Js.[6]) zustimmt.

Die Unterzeichneten waren darüber einverstanden, daß der Inhalt der gegenwärtigen Verhandlung als durch die Ratifikation derjenigen Urkunden genehmigt angesehen werden soll, auf welche sich die gegenwärtige Verhandlung bezieht.

gez. v. Friesen. Delbrück. v. Lutz. Mittnacht.
gez. v. Freydorf. Hofmann. Türckheim.

Nr. 34. Die Einführung der Bezeichnungen „Deutsches Reich“ und „Deutscher Kaiser“.

(Druckf. d. Reichstags 1870, II. außerord. Sess., Nr. 31.)[7])

Berlin, den 9. Dezember, 1870.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich die ganz ergebenste Mittheilung zu machen, daß der Bundesrath des Norddeutschen Bundes, im Einverständniß mit den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, beschlossen hat, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes folgende Abänderungen der Verfassung des Deutschen Bundes — Nr. 6 der Drucksachen des Reichstages[8]) — zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen:

1) Im Eingange der Bundesverfassung ist an Stelle der Worte:
   Dieser Bund wird den Namen Deutscher Bund führen, zu setzen:
   Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen.
2) Der erste Absatz des Artikels 11. der Bundesverfassung erhält nachstehende Fassung:
   Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages
des Norddeutschen Bundes
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren.

---

[1]) Oben S. 89. [2]) Oben S. 96. [3]) Oben S. 82, 84. [4]) Oben S. 99. [5]) Oben S. 101. [6]) Oben S. 102. [7]) Das hier abgedruckte Schreiben hat den Charakter einer Gesetzesvorlage und ist dementsprechend im Reichstage des Norddeutschen Bundes behandelt worden; der Reichstag nahm die Vorlage in dritter Lesung am 10. Dez. 1870 an (Sten. Ber. 1870, II. auß. Sess. S. 151, 165, 167, 181). Sie ist nicht besonders im BGBl. publiziert, ihr Inhalt aber bei der Publikation der „Verfassung des Deutschen Bundes“ berücksichtigt worden. S. oben S. 85 Anm. 2 u. 3. [8]) S. oben S. 85.

Digitized by Google

Nr. 35. Proklamation an das Deutsche Volk. Vom 17./18. Januar 1871.

(Preuß. Staatsanzeiger 1871 Nr. 19, S. 249.)

An das Deutsche Volk!

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, nachdem die Deutschen Fürsten und freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des Deutschen Reiches die seit mehr denn 60 Jahren ruhende Deutsche Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen,[1]) und nachdem in der Verfassung des Deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind, bekunden hiermit, daß Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten Deutschen Fürsten und Städte Folge zu leisten und die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Demgemäß werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußen fortan den Kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen, und hoffen zu Gott, daß es der Deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegenzuführen. Wir übernehmen die Kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu vertheidigen. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, daß dem Deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heißen und opfermüthigen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherung gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren. Uns aber und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.

Gegeben Hauptquartier
Versailles, den 17. Januar 1871.

Wilhelm.

Nr. 36. Kaiserlicher Erlaß, betreffend den Titel „Kronprinz des Deutschen Reichs" und das Prädikat „Kaiserliche Hoheit". Vom 18. Januar 1871.

(Preuß. Staatsanzeiger 1871 Nr. 35, S. 469.)

Nachdem Ich durch Meine Proklamation an das Deutsche Volk vom heutigen Tage[2]) Meinen Entschluß kundgegeben, die Deutsche Kaiserwürde für Mich und Meine Nachfolger an der Krone Preußen anzunehmen, finde Ich Mich bewogen, Euerer Königlichen Hoheit die dem neuen Verhältniß entsprechende Würde: Kronprinz des Deutschen Reichs mit dem Prädikate: Kaiserliche Hoheit mit der Maßgabe beizulegen, daß diesen Bezeichnungen die ferner beizubehaltenden Benennungen Kronprinz von Preußen und resp. Königliche Hoheit nachzustellen sind. Zugleich bestimme Ich, daß diese Würde und das damit verbundene Prädikat auch auf jeden künftigen Thronfolger an der preußischen Krone ohne Weiteres übergehe.

Die Bekanntmachung der vorstehenden Verleihung wird in geeigneter Weise erfolgen.

Versailles, den 18. Januar 1871.

Wilhelm.

An des Kronprinzen Königliche Hoheit.

[1]) Vgl. den Brief König Ludwigs von Bayern an den König von Preußen, Sten. Ber. des Reichstags d. Nordd. Bundes, II. auß. Sess. 1870, S. 76. [2]) S. oben Nr. 35.

Digitized by Google

Nr. 37. Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871.

(RGBl. Nr. 26, S. 215; ausgeg. am 19. Juni 1871.)

Original. Uebersetzung.

Auszug.

Entre etc. , Zwischen u. s. w. ,

[folgen die Namen der Bevollmächtigten]

les pleins-pouvoirs des deux parties contractantes ayant été trouvés en bonne et dûe forme, il a été convenu ce qui suit, pour servir de base préliminaire à la paix définitive à conclure ultérieurement.

ist, nachdem die Vollmachten der beiden vertragenden Theile in guter und regelrechter Form befunden worden, nachstehende Vereinbarung getroffen worden, welche als vorläufige Grundlage für den später abzuschließenden endgültigen Frieden[1]) dienen soll.

Article I.

La France renonce en faveur de l'Empire allemand à tous ses droits et titres sur les territoires situés à l'est de la frontière ci-après designée.

Artikel I.

Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reichs auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend verzeichneten Grenze belegen sind.

[Abs. 2 bestimmt den Lauf der Demarkationslinie.[2])]

L'Empire allemand possédera ces territoires à perpétuité en toute souveraineté et propriété. Une commission internationale composée de représentants des Hautes Parties contractantes en nombre égal des deux côtés sera chargée, immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, d'exécuter sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière, conformément aux stipulations précédentes.

Das Deutsche Reich wird diese Gebiete für immer mit vollem Souverainetäts- und Eigenthumsrechte besitzen. Eine internationale Kommission, welche beiderseits aus der gleichen Zahl von Vertretern der Hohen vertragenden Theile gebildet wird, soll unmittelbar nach dem Austausche der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages beauftragt werden, an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen festzustellen.

Article V.

Les intérêts des habitants des territoires cédés par la France, en tout ce qui concerne leur commerce et leurs droits civiles seront réglés aussi favorablement que possible lorsque seront arrêtées les conditions de la paix définitive. Il sera fixé, à cet effet, un espace de temps pendant lequel ils jouiront de facilités particulières pour la circulation de leurs produits. Le Gouvernement allemand n'apportera aucun obstacle à la libre émigration des habitants des territoires cédés et ne pourra prendre contre eux aucune mesure atteignant leurs personnes ou leurs propriétés.

Artikel V.

Die Interessen der Einwohner in dem von Frankreich abgetretenen Gebiete werden in Allem, was ihren Handel und ihre Privatrechte angeht, so günstig als möglich geregelt werden, sobald die Bedingungen des endgültigen Friedens festgestellt sein werden. Zu diesem Zwecke wird ein Zeitraum festgesetzt werden, innerhalb dessen sie besondere Erleichterungen für den Verkehr mit ihren Erzeugnissen genießen sollen. Die Deutsche Regierung wird der ungehinderten Auswanderung der Einwohner der abgetretenen Gebietstheile nichts in den Weg legen[3]) und keine Maaßregel gegen dieselben ergreifen dürfen, welche deren Person oder Eigenthum antastet.

Article X.

Les présentes seront immédiatement soumises à la ratification de Sa Majesté l'Empereur

Artikel X.

Gegenwärtiges soll der Ratifikation Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, sowie der Franzö-

[1]) S. den Frankfurter Frieden v. 10. Mai 1871 (RGBl. S. 223 u. unten Nr. 39).

[2]) An den hier und in den letzten — hier nicht abgedruckten — Absätzen des Artikels getroffenen Bestimmungen ist nachträglich mehrfach geändert worden; s. Frankf. Frieden (vor. Anm.) Art. 1, nebst Zusatzartikel 3 (RGBl. S. 237); Zusätzliche Uebereinkunft vom 12. Okt. 1871 (RGBl. S. 363) Art. 10.

[3]) Vgl. Frankf. Frieden Art. 2 u. Zusatzkonvention v. 11. Dez. 1871, Art. 1 (beide unten Nr. 39)

Digitized by Google

d'Allemagne et de l'Assemblée nationale française siégeant à Bordeaux.

En foi de quoi les soussignés ont revêtu le présent traité préliminaire de leurs signatures et de leurs sceaux.

Fait à Versailles le 26 Février 1871.

v. Bismarck. (L. S.) A. Thiers. (L. S.)

Jules Favre. (L. S.)

fischen Nationalversammlung, welche ihren Sitz in Bordeaux hat, unverzüglich unterbreitet werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Präliminar-Vertrag mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Geschehen Versailles, den 26. Februar 1871.

v. Bismarck. (L. S.) A. Thiers. (L. S.)

Jules Favre. (L. S.)

Les royaumes de Bavière et de Wurttemberg et le Grand Duché de Bade ayant pris part à la guerre actuelle comme alliés de la Prusse et faisant partie maintenant de l'Empire germanique, les soussignés adhèrent à la présente convention au nom de leurs souverains respectifs.

Versailles le 26 Février 1871.

Comte de Bray-Steinburg.
Baron de Wächter.
Mittnacht.
Jolly.

Da die Königreiche Bayern und Württemberg und das Großherzogthum Baden als Verbündete Preußens an dem gegenwärtigen Kriege theilgenommen haben und jetzt zum Deutschen Reiche gehören, so treten die Unterzeichneten der gegenwärtigen Uebereinkunft im Namen ihrer Souveraine bei.

Versailles, den 26. Februar 1871.

Graf v. Bray-Steinburg.
Freiherr v. Wächter.
Mittnacht.
Jolly.

Der Austausch der Ratifikationen ist am 2. März 1871. zu Versailles erfolgt.

Nr. 38. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

S. oben Nr. 1, S. 1 ff.

Nr. 39. Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871.[1])

(RGBl. Nr. 26, S. 223; ausgeg. am 19. Juni 1871.)

Original. Uebersetzung.

Auszug.

Le etc. Der u. s. w.

[folgen die Namen der Bevollmächtigten],

s'étant mis d'accord pour convertir en traité de paix définitif le traité de préliminaire de paix du 26 février de l'année courante, modifié ainsi qu'il va l'être par les dispositions qui suivent,

ont arrêté:

sind übereingekommen, den Präliminar-Friedensvertrag vom 28. Februar d. J.[2]) mit den durch die nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmenden Abänderungen in einen endgültigen Friedensvertrag zu verwandeln und haben festgesetzt, was folgt:

[1]) Dem Vertrage sind Bayern, Württemberg und Baden durch besondere Verhandlung v. 15. Mai 1871 zu Berlin beigetreten (s. RGBl. S. 238). Die Ratifikationsurkunden sind am 20. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. ausgetauscht worden (vgl. das Protokoll RGBl. S. 240).

[2]) S. oben S. 107.

Digitized by Google

Article 2.

Les sujets français originaires des territoires cédés domiciliés actuellement sur ce territoire qui entendront conserver la nationalité française, jouiront jusqu'au premier octobre 1872 et moyennant une déclaration préalable, faite à l'autorité compétente, de la faculté de transporter leur domicile en France et de s'y fixer, sans que ce droit puisse être altéré par les lois sur le service militaire, auquel cas la qualité de citoyen français leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire réuni à l'Allemagne.

Aucun habitant des territoires cédés ne pourra être poursuivi, inquiété ou recherché dans sa personne ou dans ses biens à raison de ses actes politiques ou militaires pendant la guerre.

Artikel 2.

Den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden, gegenwärtig in diesem Gebiete wohnhaften Französischen Unterthanen, welche beabsichtigen, die Französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Oktober 1872. und vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuständige Behörde die Befugniß zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieser Befugniß durch die Gesetze über den Militairdienst Eintrag geschehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als Französische Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihren auf den mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen Grundbesitz zu behalten.[1])

Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militairischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden.

Article 12.

Tous les Allemands expulsés conserveront la jouissance pleine et entière de tous les biens qu'ils ont acquis en France.

Ceux des Allemands qui avaient obtenu l'autorisation exigée par les lois françaises pour fixer leur domicile en France sont réintégrés dans tous leurs droits et peuvent, en conséquence, établir de nouveau leur domicile sur le territoire français.

Le délai stipulé par les lois françaises pour obtenir la naturalisation sera considéré comme n'étant pas interrompu par l'état de guerre pour les personnes qui profiteront de la faculté ci-dessus mentionnée de revenir en France dans un délai de six mois après l'échange des ratifications de ce traité, et il sera tenu compte

Artikel 12.

Alle ausgewiesene Deutsche bleiben im vollen Genusse alles Eigenthums, welches sie in Frankreich erworben haben.

Diejenigen Deutschen, welche die von den Französischen Gesetzen verlangte Ermächtigung erhalten haben, ihren Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, werden in alle ihre Rechte wieder eingesetzt und können in Folge dessen auf Französischem Gebiete von Neuem ihren Wohnsitz nehmen.

Für diejenigen Personen, welche von der vorerwähnten Befugniß, nach Frankreich zurückzukehren, binnen sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages Gebrauch machen, wird die durch die Französischen Gesetze festgestellte Frist zur Erlangung der Naturalisation als durch den Kriegszustand nicht unter-

---

[1]) Die Zusatzkonvention v. 11. Dez. 1871 (RGBl. 1872, S. 7) bestimmt in Art. 1:

Für diejenigen Personen, welche aus den abgetretenen Gebietstheilen herstammen und sich außerhalb Europas aufhalten, wird die durch den Artikel 2 des Friedensvertrages für die Wahl zwischen der deutschen und der französischen Nationalität festgesetzte Frist bis zum 1. Oktober 1873 verlängert.

Die Entscheidung für die französische Nationalität seitens der aus den abgetretenen Gebieten herstammenden Personen, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, erfolgt durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnortes in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulats-Kanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulation bei einer solchen Kanzlei.

Die französische Regierung wird der deutschen vierteljährlich auf diplomatischem Wege namentliche Verzeichnisse über diese Erklärungen mittheilen.

Pour les individus originaires des territoires cédés, qui résident hors d'Europe, le terme fixé par l'article 2 du traité de paix pour l'option entre la nationalité allemande et la nationalité française, est étendu jusqu'au 1er Octobre 1873.

L'option en faveur de la nationalité française résultera pour ceux de ces individus qui résident hors d'Allemagne, d'une déclaration faite, soit aux mairies de leur domicile en France, soit devant une chancellerie diplomatique ou consulaire française, ou de leur immatriculation dans une de ces chancelleries.

Le Gouvernement français notifiera au Gouvernement allemand, par la voie diplomatique et par périodes trimestrielles, les listes nominatives qu'il aura fait dresser d'après ces mêmes déclarations.

Digitized by Google

du temps écoulé entre leur expulsion et leur retour sur le territoire français, comme s'ils n'avaient jamais cessé de résider en France.

Les conditions ci-dessus seront appliquées en parfaite réciprocité aux sujets français résidant ou désirant résider en Allemagne.

brochen betrachtet, und die zwischen ihrer Ausweisung und ihrer Rückkehr auf Französischen Boden verflossene Zeit soll dergestalt gerechnet werden, als ob sie nie aufgehört hätten, in Frankreich zu wohnen.

Vorstehende Bedingungen sind in voller Gegenseitigkeit auf die Französischen Unterthanen anwendbar, welche in Deutschland wohnen oder zu wohnen wünschen.

Article 17.

Le règlement des points accessoires sur lesquels un accord doit être établi, en conséquence de ce traité et du traité préliminaire, sera l'objet de négociations ultérieures qui auront lieu à Francfort.

Artikel 17.

Die Regulirung der nebensächlichen Punkte, über welche in Folge dieses Vertrages und des Präliminar-Vertrages eine Verständigung zu erfolgen hat, wird der Gegenstand weiterer Verhandlungen sein, welche in Frankfurt stattfinden werden.

Article 18.

Les ratifications du présent traité par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne
d'un côté,
et de l'autre
par l'Assemblée nationale et par le Chef du Pouvoir exécutif de la République française, seront échangées à Francfort dans le délai de dix jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Francfort, le 10 mai 1871.

v. Bismarck. (L. S.)
Arnim. (L. S.)
Jules Favre. (L. S.)
Pouyer-Quertier. (L. S.)
E. de Goulard. (L. S.)

Artikel 18.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser einerseits und andererseits durch die Nationalversammlung und durch das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt der Französischen Republik werden in Frankfurt binnen zehn Tagen oder wo möglich früher ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben vollzogen und untersiegelt.

Geschehen zu Frankfurt, den 10. Mai 1871.

von Bismarck. (L. S.)
Arnim. (L. S.)
Jules Favre. (L. S.)
Pouyer-Quertier. (L. S.)
E. de Goulard. (L. S.)

Nr. 40. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt" in „Reichskanzler-Amt". Vom 12. Mai 1871.[1])

(RGBl. N. 21, S. 102; ausgeg. am 25. Mai 1871.)

Auf Ihren Bericht vom 11. Mai d. J. bestimme Ich, daß die auf Grund Meines Erlasses vom 12. August 1867. (Bundesgesetzbl. S. 29.)[2]) unter dem Namen „Bundeskanzler-Amt" errichtete Behörde fernerhin den Namen „Reichskanzler-Amt" führe.

Berlin, den 12. Mai 1871.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

[1]) S. Allerh. Erlaß v. 24. Dez. 1879 (unten Nr. 96). [2]) Oben S. 45.

Digitized by Google

Nr. 41. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871.

(RGBl. Nr. 25, S. 212; ausgeg. am 14. Juni 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871.[1]) abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel I. des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871. und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung[2]) mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.[3])

§. 2. Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873. in Wirksamkeit.[4]) Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.[5])

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Artikel 3. der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

§. 3. Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung[6]) an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

§. 4. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

---

[1]) S. oben S. 107. [2]) RGBl. S. 223, 237.

[3]) S. RG. v. 25. Juni 1873 (unten Nr. 61) § 2.

[4]) S. RG., betr. den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung d. Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, v. 20. Juni 1872 (unten Nr. 56) und das in der vor. Anm. angef. RG.

[5]) Dementsprechend sind mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1872 die Artikel 33, 41—47, 48—52 (vgl. Ges. v. 17. Juli 1871 und dazu die VOO. v. 19. u. 30. Aug. 1871 — GBl. f. Els.-Lothr. S. 247, 253, 335 —, VO. v. 11. Dez. 1871 — ebenda S. 371 —, VO. v. 14. Okt. 1871 — ebenda S. 347), mit Wirksamkeit vom 14. Februar 1872 die Artikel 57—59, 61, 63—65 (Ges. v. 23. Jan. 1872 — ebenda S. 83) eingeführt worden.

[6]) Bezüglich der jetzigen Abänderung der Reichsgesetze, die auf diesem Wege in Elsaß-Lothringen eingeführt worden sind, vgl. RG. v. 7. Juli 1887 (unten Nr. 117).

Digitized by Google

Nr. 42. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde. Vom 15. Juni 1871.[1])

(RGBl. Nr. 30, S. 272; ausgeg. am 4. Juli 1871.)

In Abänderung Meiner Order vom 16. April 1861.[2]) bestimme Ich auf Ihren Antrag zur anderweitigen Organisation der oberen Marinebehörden:

1) das Oberkommando der Marine als gesonderte Behörde bleibt aufgehoben;
2) die Funktionen des früheren Oberbefehlshabers und Oberkommandos der Marine gehen auf den Marineminister, resp. das Marineministerium über;
3) der Marineminister hat fortan die Geschäfte des Oberkommandos und der Verwaltung der Marine nach Maßgabe der Vorschriften des beiliegenden, von Mir genehmigten Regulativs[3]) zu leiten.

Diesen Meinen Erlaß haben Sie durch das Reichs-Gesetzblatt und die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Juni 1871.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck. v. Roon.

An den Reichskanzler und den Marineminister.

Nr. 43. Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871.[4])

(RGBl. Nr. 32, S. 303; ausgeg. am 5. Juli 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels 18. der Reichsverfassung vom 16. April 1871. (Reichsgesetzbl. S. 63.),[5]) im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Der Diensteid aller Reichsbeamten,[6]) deren Anstellung vom Kaiser ausgeht, wird, sofern nicht durch Reichsgesetz eine andere Bestimmung getroffen ist,[7]) in nachstehender Form geleistet:

> Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.[8])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

[1]) Vgl. die Erlasse v. 1. Jan. 1872 (unten Nr. 53) u. v. 30. März 1889 (unten Nr. 121).
[2]) Preuß. Ges.Sammlg. S. 205.
[3]) Hier nicht mit abgedruckt.
[4]) Vgl. die VO. betr. den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten, v. 3. Dez. 1867 (BGBl. S. 327).
[5]) Oben S. 7.
[6]) Vgl. RBG. (unten Nr. 58) § 3.
[7]) S. BG. v. 8. Nov. 1867, § 4 (oben S. 50); RG. v. 23. Mai 1873 (unten Nr. 59) § 12.
[8]) Nach der VO. v. 6. Dez. 1900 (RGBl. S. 1035) leisten die Senatspräsidenten, Räthe und Mitglieder der Militäranwaltschaft beim Reichsmilitärgerichte gleich dessen militärischen Mitgliedern den Diensteid in folgender Form: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines (Senatspräsidenten, Richters, Obermilitäranwalts, Militäranwalts) beim Reichsmilitärgerichte getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe u. s. w.“.

Digitized by Google

Nr. 44. Gesetz, betreffend die Verkündung der Gesetze und Verordnungen. Vom 3. Juli 1871.[1]

(GBl. f. Els.-Lothr. Nr. 1, S. 2; ausgeg. am 5. Juli 1871).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Juni d. J.,[2]) nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Die für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze und Kaiserlichen Verordnungen erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung in einem Gesetzblatt, welches den Titel „Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen" führt und vom Reichskanzler-Amt[3]) herausgegeben wird. Die Präfekten werden, soweit nöthig, dafür sorgen, daß eine französische Uebersetzung dieser Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt des Departements bekannt gemacht wird.

§. 2. Sofern nicht in dem verkündeten Gesetze ein anderer Anfangs-Termin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt diese mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Berlin[3]) ausgegeben worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 45. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte. Vom 3. August 1871.

(RGBl. Nr. 34, S. 318; berichtigt S. 458.)

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich:

1) daß die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reichs vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserliche zu bezeichnen sind;
2) daß als Kaiserliches Wappen der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollern-Schilde belegten Preußischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln, in Anwendung gebracht werde;
3) daß die Kaiserliche Standarte in gelbem Grunde das eiserne Kreuz, belegt mit dem Kaiserlichen, von der Kette des Schwarzen Adler-Ordens umgebenen Wappen im gelben Felde und in den vier Eckfeldern des Fahnentuchs abwechselnd den Kaiserlichen Adler und die Kaiserliche Krone enthalten soll.

Coblenz, den 3. August 1871.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

---

[1]) Vgl. die VO. v. 9. September 1870 (oben S. 81). [2]) Oben S. 111.
[3]) S. jetzt RG. v. 4. Juli 1879 (unten Nr. 92) § 22.

Digitized by Google

Nr. 46. Gesetz, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871.

(GBl. f. Els.-Lothr. Nr. 14, S. 255; ausgeg. am 4. September 1871.)

Auszug.

Art. I. Das anliegende Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt in Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1871 in Kraft.

Die Bestimmungen dieses Gesetzbuches, in welchen von Bundesstaaten oder deren Beziehungen die Rede ist, finden auch auf Elsaß-Lothringen und dessen entsprechende Beziehungen Anwendung.

Art. IV. Die in den §§. 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthause bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Reichs, welcher in Kriegszustand erklärt ist, oder während eines gegen das Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.[1])

Nr. 47. Gesetz, betreffend die Vereidigung der Staatsbeamten. Vom 20. September 1871.

(GBl. f. Els.-Lothr. Nr. 17, S. 339; ausgeg. am 26. Sept. 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Der Diensteid der Staatsbeamten, einschließlich der Advokaten, Anwälte und Notare, erhält nachstehende Form:

> Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Gesetze beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe.

§. 2. Diesen Eid leisten sämmtliche Beamte, auch die bereits im Dienste stehenden.

Der Reichskanzler trifft die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen; er ist insbesondere ermächtigt, die Behörden zu bezeichnen, vor welchen der Eid zu leisten ist.

Die Vereidigung derjenigen Beamten, welche in Elsaß-Lothringen bereits einen Diensteid geleistet haben, erfolgt gebührenfrei.

§. 3. Der Diensteid verpflichtet die Beamten, nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihnen bekleideten, sondern auch für alle ihnen etwa später zu übertragenden Aemter.

§. 4. Amtliche Handlungen haben volle Wirksamkeit, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Ableistung des Diensteides vorgenommen worden sind.

Dies gilt auch von denjenigen amtlichen Handlungen, welche seit der im letzten Kriege durch die deutschen Truppen erfolgten Besetzung von Elsaß-Lothringen vorgenommen worden sind.

§. 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 20. September 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[1]) Vgl. EG. z. StGB. § 4 (oben S. 74).

Digitized by Google

Nr. 48. Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871.

(RGBl. Nr. 47, S. 403; ausgeg. am 7. Dezember 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Sobald der preußische Staatsschatz aufgehoben ist,[1]) soll aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes verwendet werden.

Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages verfügt werden.

§. 2. Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist, bis zur Wiederherstellung desselben, der Reichskriegsschatz durch Zuführung

1) der aus andern als den im Reichshaushalts-Etat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und
2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.

§. 3. Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesrathes ergehenden Anordnungen des Kaisers[2]) unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission[3]) zu führen hat.

Die Reichsschulden-Kommission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen.

Dem Bundesrath und dem Reichstage ist bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt von der Reichsschulden-Kommission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[1]) Ist geschehen durch preuß. Ges. v. 18. Dez. 1871 (Gesetzsammlg. S. 593).

[2]) Vgl. VO. v. 22. Jan. 1874 (RGBl. S. 9), abgeändert durch VO. v. 31. März 1897 (RGBl. S. 169). Nach § 16 dieser VO. hat der Rechnungshof des Deutschen Reichs die Prüfung und Feststellung der Rechnungen über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes vorzunehmen.

[3]) Vgl. Reichsschuldenordnung v. 19. März 1900 (unten Nr. 156) § 12 ff.

Digitized by Google

Nr. 49. Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. in Bayern. Vom 26. November 1871.

(RGBl. Nr. 46, S. 397; ausgeg. am 30. November 1871.)

Auszug.

§. 1. Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868.[1]) wird nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen vom 1. Januar 1872. an als Reichsgesetz im Königreiche Bayern eingeführt.

§. 3. Die Artikel 15. bis 20. der Maaß- und Gewichtsordnung[2]) vom 17. August 1868. leiden auf Bayern keine Anwendung. Es bleiben daselbst die Artikel 11. und 12. des bayerischen Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 29. April 1869. in Kraft, welche folgendermaßen lauten:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Es hat jedoch die bayerische Normal-Eichungskommission die von ihr anzuwendenden Normale von der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs zu beziehen. Die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, über die Bedingungen der Stempelfähigkeit der Waagen, über die Einrichtung der sonstigen Meßwerkzeuge, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung gleichförmig mit denen der Normal-Eichungskommission des Reichs zu erlassen und das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren, sowie die von Seiten der Eichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen gleichmäßig zu bestimmen.

[Nr. 50. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872., 1873. und 1874. Vom 9. Dezember 1871.[3])

(RGBl. Nr. 49, S. 411; ausgeg. am 14. Dezember 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Für die Jahre 1872., 1873. und 1874. wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf 401,659 Mann und der zur Bestreitung des Aufwandes für dieses Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen erforderliche Betrag, ausschließlich der im Reichshaushalts-Etat für 1872. unter Kap. 10. der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Gehaltsverbesserungen, auf jährlich 90,373,275 Thlr.[4]) festgestellt.

Von diesem Betrage sind jährlich

1) 79,518,375 Thlr., vorbehaltlich der den einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig zu gewährenden Nachlässe, dem Kaiser zur Verfügung zu stellen,

und

---

[1]) BGBl. S. 473.

[2]) Diese handeln namentlich von den Eichungsämtern und der Normal-Eichungskommission zu Berlin.

[3]) Vgl. RV. Art. 60 (oben S. 16) u. die dort in der Anm. 1 angegebenen weiteren Gesetze.

[4]) Vgl. RV. Art. 62 (oben S. 16).

Digitized by Google

2) 10,854,900 Thlr. Bayern zu überweisen. Letzterer Summe wird der verhältnißmäßige Betrag der für Militairbeamte vorgesehenen Gehaltsverbesserungen hinzugesetzt.

§. 2. Auf die Etats über die Verausgabung des dem Kaiser nach der Bestimmung im §. 1. bis einschließlich 1874. jährlich zur Verfügung zu stellenden Betrages findet die im zweiten Absatz des Art. 71. der Verfassung des Deutschen Reichs enthaltene Vorschrift[1]) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.]

Nr. 51. Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871.[2])

(RGBl. Nr. 51, S. 459; ausgeg. am 29. Dezember 1871.)

Auszug.

§. 29. Gegen die Entscheidung der Kommandantur, wie gegen alle Anordnungen derselben, ist in Rayon-Angelegenheiten binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist von der Zustellung ab, der Rekurs zulässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt endgültig durch die Reichs-Rayonkommission.

Nach Ablauf der Frist, eintretenden Falls nach der höheren Entscheidung, sind die Anordnungen vollstreckbar.

Ist durch eine Anordnung der Kommandantur eine Anlage untersagt, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Anordnung in der höheren Instanz aufgehoben ist.

§. 30. Die Projekte größerer Anlagen (Chausseen, Deiche, Eisenbahnen u. s. w.) in den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegsministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird der Reichs-Rayonkommission übersandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Centralverwaltungsbehörde die Entscheidung trifft oder erforderlichen Falls herbeiführt.

§. 31. Die Reichs-Rayonkommission ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militairkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind.

Nr. 52. Gesetz, betreffend die Einrichtung der Verwaltung [in Elsaß-Lothringen]. Vom 30. Dezember 1871.

(GBl. f. Els.-Lothr. 1872 Nr. 2, S. 49; ausgeg. am 6. Januar 1872.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Elsaß-Lothringen wird in drei Verwaltungsbezirke getheilt:

1) den Bezirk Unter-Elsaß, welcher das frühere Departement Niederrhein und die zu Deutschland gehörenden Theile der Kantone Schirmeck und Saales umfaßt;

[1]) Oben S. 18.

[2]) Das Gesetz ist in Elsaß-Lothringen eingeführt worden durch Ges. v. 21. Febr. 1872 (GBl. f. Els.-Lothr. S. 133; RGBl. S. 56).

Digitized by Google

2) den Bezirk Ober-Elsaß, welcher das frühere Departement Ober-Rhein begreift, soweit dasselbe zu Deutschland gehört;
3) den Bezirk Lothringen, welcher den deutschen Antheil des früheren Departements Mosel und der früheren Arrondissements Salzburg (Chateau-Salins) und Saarburg einschließt.

§. 2. Die Bezirke werden in Kreise getheilt.[1])

I. Der Bezirk Unter-Elsaß enthält:

1) Den Stadtkreis Straßburg, die Stadtgemeinde Straßburg umfassend;
2) den Landkreis Straßburg mit den Kantonen Brumat, Hochfelden, Schiltigheim, Truchtersheim;
3) den Kreis Erstein mit den Kantonen Benfeld, Erstein, Geispolsheim, Oberehnheim;
4) den Kreis Hagenau mit den Kantonen Hagenau, Bischweiler, Niederbronn;
5) den Kreis Molsheim mit den Kantonen Molsheim, Rosheim, Wasselnheim, und den zu Deutschland gehörenden Theilen der Kantone Schirmeck und Saales;
6) den Kreis Schlettstadt mit den Kantonen Barr, Markolsheim, Schlettstadt, Weiler;
7) den Kreis Weißenburg mit den Kantonen Lauterburg, Selz, Sulz, Weißenburg, Wörth;
8) den Kreis Zabern mit den Kantonen Buchsweiler, Drulingen, Lützelstein, Maursmünster, Zabern und Saar-Union.

II. Der Bezirk Ober-Elsaß enthält:

1) den Kreis Colmar mit den Kantonen Colmar, Andolsheim, Münster, Neu-Breisach und Wintzenheim;
2) den Kreis Rappoltsweiler mit den Kantonen Rappoltsweiler, Kaisersberg, Markirch und La Poutroie;
3) den Kreis Gebweiler mit den Kantonen Ensisheim, Gebweiler, Ruffach, Sulz;
4) den Kreis Thann mit den Kantonen St. Amarin, Thann, Sentheim, und den zu Deutschland gehörenden Theilen des Kantons Masmünster;
5) den Kreis Mühlhausen mit den Kantonen Mühlhausen, Habsheim, Landser und Hüningen;
6) den Kreis Altkirch mit den Kantonen Altkirch, Hirsingen, Pfirt und den zu Deutschland gehörenden Theilen der Kantone Dammerkirch und Fontaine.

III. Der Bezirk Lothringen enthält:

1) den Stadtkreis Metz, die Stadtgemeinde Metz umfassend;
2) den Landkreis Metz, umfassend die Kantone Metz I. II. und III. mit Ausnahme der Stadtgemeinde, Pange, Verny, Vigy und die zu Deutschland gehörenden Theile der Kantone Briey und Gorze;
3) den Kreis Diedenhofen mit den Kantonen Diedenhofen, Kattenhofen, Metzerwiese, Sierck und den zu Deutschland gehörenden Theilen der Kantone Audun und Longwy;
4) den Kreis Saarburg mit den Kantonen Saarburg, Finstingen, Pfalzburg, und den zu Deutschland gehörenden Theilen der Kantone Lörchen (Lorquin) und Rixingen (Réchicourt);
5) den Kreis Salzburg mit den Kantonen Delme, Albesdorf, Dieuze, und den zu Deutschland gehörenden Theilen der Kantone Salzburg (Chateau-Salins) und Vic;
6) den Kreis Bolchen mit den Kantonen Bolchen, Falkenberg, Busendorf;
7) den Kreis Saargemünd mit den Kantonen Saargemünd, Wolmünster, Bitsch, Rohrbach;
8) den Kreis Forbach mit den Kantonen Forbach, St. Avold, Saaralbe, Großtänchen.

§. 3. Durch Kaiserliche Verordnung können die Grenzen der Bezirke und Kreise verändert, auch Kreise vereinigt und neu gebildet werden.[1])

Die Abgrenzung der Kantone, deren Vereinigung, sowie die Einrichtung neuer Kantone steht dem Reichskanzler[2]) zu.

Wo in den Gesetzen von Departements und von Arrondissements die Rede ist, sind in der Folge die Bezirke, beziehungsweise die Kreise zu verstehen.

§. 4. Die oberste Verwaltungsbehörde in Elsaß-Lothringen ist der Oberpräsident mit dem Amtssitz in Straßburg.[2])

Derselbe steht unmittelbar unter dem Reichskanzler.

Er ordnet seine Stellvertretung für Verhinderungsfälle nach Maßgabe der Instruktion des Reichskanzlers.

§. 5. Der Oberpräsident[2]) führt die Aufsicht über die Behörden der Landesverwaltung, sowie über die zu denselben gehörigen und denselben unterstellten Beamten.

[1]) Die Bezirks- und Kreisgrenzen sind seither mehrfach verändert worden.
[2]) S. jetzt RG. v. 4. Juli 1879 (unten Nr. 92) §§ 2, 3.

Digitized by Google

Er hat für gleichmäßige Ausführung der Gesetze und Verordnungen, sowie der Anordnungen des Reichskanzlers zu sorgen und darüber zu wachen, daß die Verwaltung regelmäßig und nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werde.

Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der ihm unmittelbar untergeordneten Behörden über Gegenstände gemeinschaftlichen Ressorts.

Er hat Beschwerden gegen die Behörden und deren Entscheidungen zu untersuchen und, soweit darüber nicht nach Maßgabe des §. 8 Entscheidung stattfindet, zu entscheiden oder die Entscheidung des Reichskanzlers herbeizuführen.

Es liegt ihm ob, für die Aufstellung des jährlich im Wege der Gesetzgebung festzustellenden Etats für die Einnahmen und Ausgaben des Landes zu sorgen und denselben vor Beginn des Etatsjahres dem Reichskanzler vorzulegen.

§. 6. Zur unmittelbaren Verwaltung werden dem Oberpräsidenten[1]) überwiesen:

1) alle nicht dem Reichskanzler[1]) vorbehaltenen Angelegenheiten, welche mehrere Bezirke betreffen und eine örtliche Trennung nach Grenzen der Bezirke nicht zulassen;
2) alle öffentlichen Anstalten, welche für mehrere Bezirke bestimmt sind;
3) die Strombauten des Rheines und der Mosel, sowie der Schifffahrts-Kanäle, soweit letztere nicht durch den Reichskanzler[1]) den Bezirksbehörden zugewiesen werden;
4) alle Angelegenheiten, welche das Ressort oder das Interesse der Militair- und Civilbehörden gemeinsam betreffen und militairischer Seits zur Kompetenz des kommandirenden Generals gehören.

Außerdem können ihm durch den Reichskanzler die Befugnisse ganz oder theilweise übertragen werden, welche nach den in Geltung stehenden französischen Gesetzen von den Ministerien auszuüben waren.[2])

§. 7. Dem Oberpräsidenten wird die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen führen.

§. 8. Zur Wahrnehmung der durch die Gesetze dem Staatsrath zugewiesenen Verrichtungen, soweit dieselben die Rekurse gegen Entscheidungen der Bezirksräthe (§. 13) in streitigen Sachen betreffen, bilden die dem Oberpräsidenten beigegebenen Räthe[3]) ein Kollegium mit dem Namen „Kaiserlicher Rath in Elsaß-Lothringen".

An den Entscheidungen müssen mindestens fünf Stimmende Theil nehmen.

Die Entscheidungen sind endgültig.

Der Oberpräsident[4]) führt den Vorsitz, ist aber befugt, sich vertreten zu lassen. Der Vorsitzende hat im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Im Uebrigen werden der Geschäftsgang bei dem Kaiserlichen Rath, die Grundsätze über die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, die Bedingungen der Zulassung zur Vertretung der Parteien, und der Tarif der Kosten vom Reichskanzler[4]) festgesetzt.[5])

§. 9. Ueber „Rekurse wegen Mißbrauchs" in kirchlichen Angelegenheiten — recours comme d'abus — welche durch das die Organisation der Kulte betreffende Gesetz vom 18. Germinal Jahres X. (8. April 1802) und die dasselbe ergänzenden Gesetze dem Staatsrathe übertragen sind, entscheidet an Stelle des Staatsrathes der Bundesrath nach Vernehmung seines Ausschusses für Justizwesen.

Wegen Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den richterlichen und den Verwaltungsbehörden bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Die Verwaltungsfunktionen des Staatsrathes, soweit sie durch Gesetz nicht anderen Behörden übertragen werden, nimmt der Oberpräsident[4]) wahr.

§. 10. Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist der Oberpräsident[6]) ermächtigt, alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet. Er ist insbesondere befugt, innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirkes diejenigen Gewalten auszuüben, welche der §. 9 des Gesetzes vom 9. August 1849 (Bulletin des lois Nr. 1511) der Militairbehörde für den Fall des Belagerungszustandes zuweist.[7]) Von den erlassenen Verfügungen ist dem Reichskanzler ohne Verzug Anzeige zu machen.

---

[1]) S. jetzt RG. v. 4. Juli 1879 (unten **Nr. 92**) §§ 2, 3.
[2]) Vgl. Verf. v. 29. Jan. 1872 (GBl. f. Els.-Lothr. S. 122).
[3]) S. jetzt RG. v. 4. Juli 1879 (unten **Nr. 92**) § 11.
[4]) S. ebenda §§ 2, 3 und jetzt Ges. v. 13. Juni 1898 (unten **Nr. 143**) § 1.
[5]) VO. v. 22. Febr. 1873 (GBl. f. Els.-Lothr. S. 39), ersetzt durch die VO. v. 23. März 1889 (ebenda S. 35).
[6]) S. jetzt RG. v. 4. Juli 1879 (unten **Nr. 92**) § 2.
[7]) Loi sur l'État de siége (Bulletin des lois, 10. série, IV S. 146), **Art.** 9:
„L'autorité militaire a le droit,
1° de faire des perquisitions, de jour et de nuit, dans le domicile des citoyens;

Digitized by Google

Zu polizeilichen Zwecken, insbesondere auch zur Ausführung der vorbezeichneten Maßnahmen ist der Oberpräsident[1]) berechtigt, die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen zu requiriren.

§. 11. An der Spitze der Verwaltung jedes Bezirkes steht ein Bezirkspräsident. Derselbe übt die Befugnisse aus, welche bisher dem Präfekten zugestanden haben. Durch Verfügung des Reichskanzlers[2]) können ihm Befugnisse übertragen werden, welche nach den bestehenden Gesetzen den Ministerien zustehen. Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß hat seinen Amtssitz in Straßburg, der des Ober-Elsaß in Colmar, der von Lothringen in Metz.

Dem Bezirkspräsidenten wird die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Unter seiner Leitung führt ein Steuerdirektor[3]) die Verwaltung der direkten Steuern und des Katasterwesens des Bezirks. Der Steuerdirektor ist befugt, im Falle der Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten seines Ressorts mit dem Bezirkspräsidenten die Entscheidung des Oberpräsidenten einzuholen.

Den Bezirkspräsidenten steht die Bestimmung zu, was bis zum Eingang der Entscheidung geschehen soll.

Der Bezirkspräsident regelt seine Stellvertretung für Behinderungsfälle mit Genehmigung des Oberpräsidenten.

§. 12. Dem Steuerdirektor[3]) werden die Befugnisse übertragen, welche nach den bestehenden Gesetzen dem Departementaldirektor der direkten Steuern zustehen. Unter seiner Aufsicht leitet ein Kataster-Inspektor das Katasterwesen des Bezirks.

Zur Beaufsichtigung der Steuererheber und der Katasterführung wird für jeden Kreis ein Kreis-Steuerkontroleur mit dem erforderlichen Hülfspersonal bestellt.

Der Geschäftskreis der Steuererheber, sowie der Umfang der Hebungsbezirke wird durch den Oberpräsidenten festgestellt.

§. 13. An Stelle des Präfekturrathes tritt eine kollegialische Behörde, welche aus dem Bezirkspräsidenten und den ihm beigegebenen Räthen einschließlich des Steuerdirektors[3]) und des Oberforstmeisters (Gesetz, betr. die Einrichtung der Forstverwaltung vom 30. Dezember 1871 §. 2)[4]) besteht und den Namen „Kaiserlicher Bezirksrath" führt.

Der Bezirkspräsident führt den Vorsitz in demselben, ist aber befugt, sich vertreten zu lassen.

An den Beschlüssen müssen mindestens drei Mitglieder, den Vorsitzenden eingerechnet, Theil nehmen. Bei Entscheidungen über streitige Sachen giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Sitzungen der Bezirksräthe sind öffentlich bei Verhandlung aller Angelegenheiten, in welchen bisher vor den Präfekturräthen öffentlich verhandelt wurde.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Bezirksräthen, das Verfahren bei den Verhandlungen vor denselben, die Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, die Frist und Form für Einlegung des Rekurses gegen ergangene Entscheidungen und der Kostentarif durch den Reichskanzler[2]) geordnet.[5])

§. 14. Der Verwaltung jedes Kreises steht ein Kreisdirektor vor, welchem das erforderliche Hülfspersonal, darunter ein zu seiner Vertretung befähigter Beamter, beigegeben wird.

In den Stadtkreisen Straßburg und Metz nimmt der Bezirkspräsident die Befugnisse des Kreisdirektors wahr; die Polizei, soweit sie nicht nach der Bestimmung des Oberpräsidenten der Gemeindeverwaltung überlassen wird, wird durch einen Polizeidirektor unter der Aufsicht des Bezirkspräsidenten verwaltet.

Auch in der Stadt Mühlhausen ist für die Verwaltung der Polizei in dem vorbezeichneten Umfange ein Polizeidirektor zu bestellen, dessen Funktionen dem Kreisdirektor übertragen werden können.

Die Kreisdirektoren üben die Befugnisse aus, welche durch die bestehenden Gesetze den

---

2° D'éloigner les repris de justice et les individus qui n'ont pas leur domicile dans les lieux soumis à l'état de siége;

3° D'ordonner la remise des armes et munitions, et de procéder à leur recherche et à leur enlèvement;

4° D'interdire les publications et les réunions qu'elle jugeede nature à exciter ou à entretenir le désordre.

[1]) S. Anm. 6 auf vor. Seite.

[2]) S. jetzt RG. v. 4. Juli 1879 (unten Nr. 92) § 2.

[3]) S. jetzt Ges. v. 27. Febr. 1884 (GBl. f. Elf.Lothr. S. 2), wonach es nur noch einen, dem Ministerium unmittelbar unterstellten Steuerdirektor mit dem Amtssitz in Straßburg giebt. Vgl. auch Ges. v. 30. März 1896 (GBl. S. 5) § 12.

[4]) GBl. f. Elf.Lothr. S. 57.

[5]) S. VO. v. 1. Septbr. 1872 (GBl. S. 725), ersetzt durch die VO. v. 23. März 1889 (GBl. S. 35).

Digitized by Google

Unterpräfekten übertragen sind. Sie haben ihren Amtssitz an dem Orte, nach welchem der Kreis benannt ist.

Der Reichskanzler[1]) wird ermächtigt, ihnen Befugnisse zu übertragen, welche das Gesetz gegenwärtig den Bezirksbehörden zuweist.[2])

§. 15. In der Unterrichtsverwaltung übt der Oberpräsident[1]) diejenigen Befugnisse aus, welche nach den bestehenden Gesetzen in Betreff der Anstellung und Disziplin der Lehrer und Angestellten an allen Staats-Unterrichtsanstalten und höheren Unterrichtsanstalten dem Unterrichtsminister, und welche in Betreff der Disziplin und Aufsicht den Akademie-Rektoren und -Inspektoren und dem akademischen Rathe zustehen. In Betreff des Elementarschulwesens gehen die Befugnisse der Departements-Inspektoren auf die Bezirkspräsidenten über. Zur Wahrnehmung der Aufsicht über das Schulwesen werden dem Oberpräsidenten und den Bezirkspräsidenten sachverständige Räthe beigegeben; die Beaufsichtigung des Elementarschulwesens in den Kreisen wird durch Kreis-Schulinspektoren ausgeübt.

§. 16. Zur Leitung und Ausführung der Strom- und Kanalbauten, deren unmittelbare Verwaltung dem Oberpräsidenten[1]) nach §. 6 übertragen ist, wird demselben ein Bauverständiger beigegeben, welcher den Amtscharakter „Wasserbaudirektor" führt, und welchem die erforderliche Anzahl von Hülfsarbeitern zur Seite steht. Für die örtliche Kontrole und Ausführung werden Bezirke gebildet, deren Abgrenzung dem Oberpräsidenten[1]) zusteht, und deren je einer einem Bezirks-Ingenieur übertragen wird.

Die Regulirung des Hochbau- und Wegebauwesens, sowie des Gemeindebauwesens bleibt vorbehalten.

§. 17. Die Verwaltung der Zölle, der Verbrauchssteuern, des Enregistrements einschließlich der Hypothekenbewahrung[3]), der Domanialnutzungen, des Stempelwesens, einschließlich der Erbschaftssteuer, sowie die Einziehung und Verwaltung der sonstigen bisher mit dem Enregistrement verbundenen Staatseinkünfte wird von einem Direktor der Zölle und indirekten Steuern mit dem Amtssitz in Straßburg geführt.

Demselben wird das nöthige Hülfspersonal beigegeben. Ueber seine Kompetenz bestimmt ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Regulativ.[4]) Bis dasselbe ergeht, übt er die Befugnisse aus, welche nach den französischen Gesetzen der General-Direktion und den Departements-Direktoren der ihm übertragenen Verwaltungszweige zustehen.

Die Geschäftsbezirke der Einnehmer der indirekten Steuern, der Enregistrements-Einnehmer und der Hypothekenbewahrer stellt der Direktor mit Genehmigung des Oberpräsidenten[1]) fest.

§. 18. Durch Kaiserliche Verordnung können Befugnisse, welche in den französischen Gesetzen dem Staatsoberhaupt vorbehalten sind, den Central- oder Bezirksbehörden übertragen werden.[5])

§. 19. An dem Amtssitze jedes Bezirkspräsidenten besteht unter dessen Aufsicht eine Bezirkshauptkasse, welcher ein Landrentmeister vorsteht.[6])

In die Bezirkshauptkasse fließen sämmtliche dem Staate zukommende Einnahmen des Bezirks, soweit deren Vereinnahmung nicht anderen Kassen überwiesen ist.

Sie leistet und verrechnet sämmtliche Zahlungen des Bezirks auf Anweisung der zuständigen Direktivbehörde, sowie diejenigen der Gemeinden und Korporationen, in Betreff deren die Anweisung dem Bezirkspräsidenten gesetzlich zusteht oder übertragen wird.

Mit der Bezirkshauptkasse zu Straßburg ist die Landeshauptkasse für Elsaß-Lothringen verbunden. Sie sammelt die Einnahmen des Landes bezw. die Ueberschüsse der Bezirkshauptkassen und leistet und verrechnet ihre Zahlungen auf Anweisung des Oberpräsidenten.[1])

Der Geschäftsgang bei den Kassen wird vom Reichskanzler[1]) geregelt.

§. 20. Die Kontrole des gesammten Landeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben wird für die Jahre 1871 und 1872 von dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs geführt. Die für diesen Rechnungshof nach dem Gesetz vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 344)[7]) geltenden Bestimmungen finden auch bezüglich der Kontrole des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen Anwendung.

Die Rechnungen sämmtlicher Empfänger von Gemeinde- und Korporationsgeldern werden von den Bezirksräthen in letzter Instanz geprüft und festgestellt. Gegen die Entscheidungen derselben findet der Rekurs an den Kaiserlichen Rath in denselben Fällen statt, in welchen er nach

[1]) S. jetzt RG. v. 4. Juli 1879 (unten Nr. 92) §§ 2, 3.
[2]) Vgl. BO. v. 1. Septbr. 1872 (GBl. S. 725) § 36; BO. v. 20. Septbr. 1873 (GBl. S. 249); BO. v. 28. Aug. 1875 (GBl. S. 171).
[3]) S. jetzt Ges. v. 27. März 1893 (GBl. S. 13) § 10.
[4]) Regulativ v. 24. Januar 1876 (Straßb. Zeitg. Nr. 129).
[5]) Vgl. BOO. v. 5. Mai 1873 (GBl. S. 85) u. 10. Februar 1875 (GBl. S. 57).
[6]) Die Bezirkshauptkassen sind aufgehoben; es besteht nur noch die Landeshauptkasse. Ges. v. 14. März 1882 (GBl. S. 57).
[7]) Vgl. Nr. 15 (oben S. 63 u. Anm. 2).

Digitized by Google

den bestehenden Gesetzen gegen die Entscheidungen des Rechnungshofes an den Staatsrath gegangen ist.

§. 21. Die oberen Verwaltungsbeamten mit Einschluß der bei dem Oberpräsidenten, den Bezirkspräsidenten und den Direktivbehörden etatsmäßig angestellten Räthe, sowie die Kreisdirektoren, Polizeidirektoren und Landrentmeister werden von Uns ernannt. Die Ernennung der Kataster-Inspektoren, Enregistrements-Inspektoren, Hypothekenbewahrer, der Ober-Zollinspektoren, der Mitglieder der Hauptzollämter, der Steuer-Inspektoren und der Kreis-Schulinspektoren erfolgt durch den Reichskanzler.[1])

Hülfsbeamte des höheren Verwaltungsdienstes werden durch den Oberpräsidenten berufen.[1])

Die Subalternbeamten werden durch den Oberpräsidenten[1]) auf Vorschlag der Direktivbehörde des betreffenden Verwaltungszweiges, die Kanzlei- und Unterbeamten durch die Direktivbehörden angestellt.

Die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, Zölle und des Enregistrements, soweit sie nicht bereits erwähnt sind, ernennt der Direktor dieser Verwaltung.

Die Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und sonstige Bedingungen der Anstellungsfähigkeit für die Verwaltungsbeamten werden vom Reichskanzler[1]) erlassen.

§. 22. Die zur Zeit bestehenden Behörden bleiben bis zur Einsetzung der neuen Behörden in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Der Tag der Aufhebung jeder eingehenden Verwaltungsstelle und der Einsetzung jeder neuen wird durch den Oberpräsidenten[1]) bekannt gemacht.

§. 23. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, Handlungen vornehmen oder Befugnisse ausüben zu lassen, welche durch die französischen Gesetze nicht mehr vorhandenen Behörden, Vertretungskörpern oder Kommissionen zugewiesen und noch nicht durch die Reichsgesetzgebung auf andere Stellen übertragen sind, so trifft der Oberpräsident[1]) provisorisch die zum Ersatz derselben erforderlichen Einrichtungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 53. Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872.[2])

(RGBl. Nr. 2, S. 5; ausgeg. am 8. Januar 1872.)

In Verfolg Meiner Erlasse vom 30. November und 31. Dezember v. J. bestimme Ich, daß das Marineministerium, unter Fortdauer der durch das Regulativ vom 15. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt S. 272) geschaffenen Einrichtung der oberen Marinebehörde, fortan den Namen „Kaiserliche Admiralität" führen und einen Chef zum Vorstande erhalten soll, welcher die Verwaltung unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl nach Meinen Anordnungen zu führen hat.

Dieser Erlaß ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 1. Januar 1872.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

[1]) S. jetzt RG. v. 4. Juli 1879 (unten Nr. 92), §§ 2, 3, 6 und VO. v. 23. Juli 1879, § 13 Abs. 1 in der Fassg. der VO. v. 29. Juli 1881, § 2 (GBl. f. Els.-Lothr. S. 95).

[2]) Vgl. die Erlasse v. 15. Juni 1871 (oben S. 112) u. v. 30. März 1889 (unten Nr 121).

Digitized by Google

Nr. 54. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872.

(RGBl. Nr. 11, S. 90; ausgeg. am 9. April 1872.)

Auf Ihren Bericht vom 9. dieses Monats will Ich allen deutschen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des Kaiserlichen Adlers in der durch Meinen Erlaß vom 3. August vorigen Jahres[1]) unter 2 festgesetzten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten hierdurch gestatten[2]) und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.[3])

Berlin, den 16. März 1872.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 55. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872.

(RGBl. Nr. 12, S. 93; ausgeg. am 15. April 1872.)

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. (Reichsgesetzbl. S. 90)[4]) wird hierdurch bestimmt, daß bei Gebrauch und bei Abbildung des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder auf Etiketten die Form eines Wappenschildes ausgeschlossen ist.

Berlin, den 11. April 1872.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 56. Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872.

(RGBl. Nr. 19, S. 208; ausgeg. am 26. Juni 1872.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der im §. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1871, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche (Reichsgesetzbl. 1871 S. 212)[5]) auf den 1. Januar 1873 bestimmte Termin, an welchem die Verfassung des Deutschen

[1]) S. oben S. 113. [2]) Vgl. StGB. (unten Nr. 78) § 360 Z. 7.
[3]) Vgl. Bek. v. 11. April 1872 (unten Nr. 55).
[4]) S. oben Nr. 54.
[5]) S. oben S. 111.

Digitized by Google

Reichs in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit treten soll, wird auf den 1. Januar 1874 verlegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 57. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

(RGBl. Nr. 22, S. 253; ausgeg. am 10. Juli 1872.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 58. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. März 1873.[2])

(RGBl. Nr. 10, S. 61; ausgeg. am 4. April 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

[1]) Vgl. Bek. v. 5. Juli 1872 (RGBl. S. 254), v. 20. Mai 1873 (RGBl. S. 109), v. 18. Juli 1894 (S. 503).

[2]) Das Gesetz ist eingeführt worden in Elsaß-Lothringen als Landesgesetz durch Ges. v. 23. Dezember 1873 (unten **Nr. 64**; beachte dort Anm. zu Art. I), in Helgoland durch VO. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21). Durch Kais. VO. v. 9. August 1896 (unten **Nr. 134**) ist es mit einigen Modifikationen auf die sog. Landesbeamten in den Schutzgebieten ausgedehnt worden. — Beachte unten §§ 157, 158.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt[1]) oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.[2])[3])

§. 2. Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs[4]) oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§. 3. Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.[5])

§. 4. Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

§. 5. Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im voraus. Dem Bundesrath[6]) bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

§. 6. Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur in soweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§. 19).[7])

[Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.][8])

§. 7. Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen[9]) für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind.[10]) Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente,[11]) soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnaden-

[1]) Vgl. RV. Art. 18 u. Anm. 3 (oben S. 7).
[2]) S. RV. Art. 50 Abs. 5; Art. 64 (oben S. 13, 17), vgl. unten § 157.
[3]) S. ferner unten § 156 u. Bankgesetz v. 14. März 1875 (unten **Nr. 73**) § 28.
[4]) Vgl. BG. betr. die Organisation d. Bundeskonsulate, v. 8. Nov. 1867, § 10 Abs. 3 (oben S. 51).
[5]) S. ebenda § 4; ferner VO. v. 29. Juni 1871 (oben S. 112); f. Elsaß-Lothringen s. Ges. betr. die Vereidigung der Staatsbeamten, v. 20. Sept. 1871 (oben S. 114).
[6]) S. dazu f. Els.-Lothringen RG. v. 4. Juli 1879 (unten **Nr. 92**) § 8; — f. d. Schutzgebiete VO. v. 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**), Art. 3 Abs. 2.
[7]) Vgl. CPO. (unten **Nr. 81**) §§ 832; 833; 850 Abs. 1 Z. 8, Abs. 2, 4, 5.
[8]) Abs. 2 ist aufgehoben durch EG. z. BGB. Art. 43, ersetzt durch BGB. (unten **Nr. 135**) § 411.
[9]) Wegen der Versorgung der Hinterbliebenen s. ferner das RG. v. 20. April 1881 (unten **Nr. 101**) u. die dort in den Anm. angef. Gesetze; auch das RG. v. 15. März 1886 (unten **Nr. 109**).
[10]) S. RV. Art. 18 Abs. 2 (oben S. 7).
[11]) Vgl. wegen des Wohnungsgeldzuschusses RG. v. 30. Juni 1873 (unten **Nr. 63**) § 8.

Digitized by Google

quartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde.[1]) Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.[2])

§. 8. Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im §. 7 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde[3]) auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 9. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

§. 10. Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§. 11. Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.[4])

§. 12.[5]) Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

§. 13. Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.[6])

§. 14. Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.[7])

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverfassung Art. 21),[8]) findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt.[9]) Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.[10])

[1]) S. unten § 159. [2]) Vgl. CPO. (unten Nr. 81) § 850 Abs. 1 Z. 8; Abs. 2. 4.
[3]) S. unten § 159.
[4]) Vgl. StGB. (unten Nr. 78) §§ 353a, 354, 355; Bankgesetz (unten Nr. 73) § 39.
[5]) Zu diesem § vgl. CPO. (unten Nr. 81) §§ 376; 383 Abs. 1 Z. 5, Abs. 3; 385 Abs. 2; 402; 408; StPO. (unten Nr. 82) §§ 53, 72, 76; MStGO. (unten Nr. 144) § 189.
[6]) Vgl. StGB. (unten Nr. 78) §§ 331—359; BGB. (unten Nr. 135) §§ 839—841.
[7]) S. die VO. v. 2. Nov. 1874 (unten Nr. 68) u. die andern dort angef. VOO.
[8]) Oben S. 7. [9]) Vgl. Reichsmilitärgesetz (unten Nr. 66) § 66.
[10]) S. auch Konsulatsgesetz § 6 (oben S. 50).

Digitized by Google

§. 15. Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.[1])

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt[2]) bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.[3])

§. 16. Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde[4]) ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe[5]) betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.[6])

§. 17. Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.[7])

§. 18. Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe[8]) zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.[9])

§. 19. Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz[10]) Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten[11]) für die aktiven, beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten. Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§. 21) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des preußischen Rechts zur Anwendung.

---

[1]) S. auch Konsulatsgesetz § 5 (oben S. 50).

[2]) Vgl. StGB. (unten **Nr. 78**) § 331. [3]) S. unten § 159.

[4]) S. ebenda, ferner Reichsmilitärgesetz. (unten **Nr. 66**) § 47; RG. betr. den Reichsinvalidenfonds, v. 23. Mai 1873 (unten **Nr. 59**) § 11, u. wegen der Mitglieder des Rechnungshofs preuß. Ges. v. 27. März 1872 (unten Anhang II) § 4.

[5]) S ferner Konsulatsges. § 8 Abs. 5 (oben S. 51); Reichsmilitärges. (unten **Nr. 66**) § 43; dazu Reichsgewerbeordnung (RGBl. 1900, S. 871) § 12 Abs. 2: „Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebs für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt."

[6]) S. auch Patentges. (unten **Nr. 86**) § 13 Abs. 2; RG. betr. d. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (unten **Nr. 162**), § 19 Abs. 3.

[7]) Vgl. StGB (unten **Nr. 78**) §§ 33, 360 Z. 8.

[8]) Für Elsaß-Lothringen s. aber RG. v. 4. Juli 1879 (unten **Nr. 92**) § 8.

[9]) Vgl. die VO. betr. die Tagegelder, Fuhrkosten u. Umzugskosten d. Reichsbeamten, v. 21. Juni 1875 (RGBl. S. 249), dazu VO. v. 19. Nov. 1879 (RGBl. S. 313); ferner zahlreiche VO. für bes. Beamtenklassen (RGBl. 1875, S. 253; 1877, S. 545; 1879, S. 127; 1880, S. 113; 1881, S. 27, 101; 1884, S. 65; 1886, S. 235; 1891, S. 16; 1894, S. 491; 1897, S. 19; — GBl. f. Els.-Lothr. 1880, S. 136; 1890, S. 39; 1895, S. 109; 1896, S. 29; 1899, S. 79; — bez. d. Landesbeamten d. Schutzgebiete s. VO. v. 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**), Art. 3 Abs. 2; Art. 5).

[10]) Vgl. bes. BG. wegen Beseitigung d. Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870, § 4 (oben S. 70); RG. betr. Besteuerung d. Dienstwohnungen, v. 31. Mai 1881 (unten **Nr. 103**); Reichsmilitärges. (unten **Nr. 66**) §§ 39—49 u. ö.; StGB. (unten **Nr. 78**) §§ 331—358; GVG. (unten **Nr. 80**) §§ 34, 85; CPO. (unten **Nr. 81**) §§ 752; 811 Z. 7, 8; 832; 833; 850; 904 Z. 2; 905 Z. 2; 910, 912, 933.

[11]) S. BGB. (unten **Nr. 135**) § 7 ff.; CPO. (unten **Nr. 81**) § 14.

Digitized by Google

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.[1])

§. 20. Ingleichen stehen bezüglich:

1) der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten,
2) des Vorzugsrechts im Konkurse oder außerhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung

dem Reiche, beziehungsweise dessen Behörden, im Verhältniß zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt.

§. 21. Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates, und in Ermangelung eines Heimathsstaates vor dem Stadtgericht zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.[2])

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22. Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§. 21) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137)[3]) unterliegt.

Versetzung in ein anderes Amt.

§. 23.[4]) Jeder Reichsbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.[5])

§. 24. Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

§. 25. Außer dem im §. 24 bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Ver-

---

[1]) Vgl. Reichsmilitärgef. (unten **Nr. 66**) § 48.

[2]) Vgl. CPO. (unten **Nr. 81**) § 15; StPO. (unten **Nr. 82**) § 11; RG. v. 17. Mai 1898 (unter **Nr. 142a**) § 3.

[3]) Jetzt RG. v. 7. April 1900 (unten **Nr. 159**); SchGG. (unten **Nr. 163**) § 2.

[4]) Vgl. unten § 158 u. Anm.

[5]) Zu §§ 24—31 vgl. unten § 158 u. Anm.

Digitized by Google

fügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts,[1]) der Chef der Kaiserlichen Admiralität,[2]) der Staatssekretär im Auswärtigen Amte, die Direktoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzler-Amte[1]) und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amte, die Militär- und die Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Konsuln.[3])

§. 26. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thlr. ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thlr.[4])

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thlr. nicht übersteigen.

§. 27. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§. 28. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach §. 23 ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

§. 29. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1) wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird,
2) wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert,[5])
3) wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt,
4) wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§. 30. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt,

[1]) S. jetzt Kais. Erl. v. 24. Dez. 1879 (unten **Nr. 96**).
[2]) S. jetzt Kais. Erl. v. 30. März 1889 (unten **Nr. 121**).
[3]) S. ferner: RG. v. 27. Juni 1873 (unten **Nr. 62**) § 2 Abs. 2; els.-lothr. Ges. v. 23. Dez. 1873 (unten **Nr. 64**) Art. II u. Anm.; GVG. (unten **Nr. 80**) § 150 Abs. 2; RG. v. 4. Juli 1879 (unten **Nr. 92**) §§ 1, 6, dazu RG. v. 28. April 1886 (unten **Nr. 113**); RG. v. 31. Mai 1887 (unten **Nr. 115**) § 2; VO. v. 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**) Art. 11 Abs. 1; MStGO. (unten **Nr. 144**) § 107 Abs. 2.
[4]) Vgl. dazu RG., betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, v. 30. Juni 1873 (unten **Nr. 63**) § 8.
[5]) S. BG. über d. Erwerbung u. d. Verlust d. Bundes- u. Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870, § 13 (oben S. 76).

Digitized by Google

so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 31. Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen.

Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.

§. 32. Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.

§. 33. Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.[1])

Pensionirung der Beamten. Anspruch auf Pension.[2])

§. 34. Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

§. 34a.[3]) Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§. 35. Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts[4]), der Chef der Kaiserlichen Admiralität[5]) und der Staatssekretär im Auswärtigen Amte können jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.[6])

§. 36. Ist die Dienstunfähigkeit (§. 34) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.[7])

§. 37. Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den

[1]) S. unten § 159.

[2]) Die §§ 34—71 sind auf die Reichsbankbeamten für anwendbar erklärt worden durch VO. v. 23. Dez. 1875 (RGBl. S. 380). Anderseits s. unten § 158 Abs. 2 u. Anm. Bez. d. außerordentlichen Pensionen der Militärbeamten s. Anm. zu § 157.

[3]) Dieser § ist eingefügt durch RG. v. 21. April 1886 (unten **Nr. 112**) Art. I.

[4]) S. oben S. 129 Anm. 1. [5]) S. oben S. 129 Anm. 2.

[6]) S. ferner RG. v. 4. Juli 1879 (unten **Nr. 92**) §§ 1, 6 Abs. 2 u. dazu RG. v. 28. April 1886 (unten **Nr. 113**).

[7]) Vgl. dazu RG. v. 15. März 1886 (unten **Nr. 109**).

Digitized by Google

Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.[1])

§. 38. Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.[2])

§. 39. Wird außer dem im §. 36 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesrathes[3]) eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Anspruch auf Umzugskosten.

§. 40. Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.[4])

Betrag der Pension.

§. 41.[5]) Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§. 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 36 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, im Falle des §. 39 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 42. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung,[6]) Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungs-Etats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

---

[1]) S. dazu VO. v. 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**) Art. 11 Abs. 2.

[2]) S. unten § 159.

[3]) Vgl. RG. v. 4. Juli 1879 (unten **Nr. 92**) § 8; VO. v. 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**) **Art. 3** Abs. 2.

[4]) Vgl. VO. v. 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**) Art. 7; ferner das Konsulatsgesetz § 8 Abs. 3 (oben S. 51) u. d. RG. betr. die Zurückbeförderung d. Hinterbliebenen u. s. w., v. 1. April 1888 (unten **Nr. 120**).

[5]) Abs. 1—3 in der Fassung d. RG. v. 21. April 1886 (unten **Nr. 112**) Art. II.

[6]) S. d. RG. betr. d. Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, v. 30. Juni 1873 (unten **Nr. 63**) §§ 7, 8; bez. d. elsaß-lothring. Landesbeamten s. d. Gesetze v. 24. März 1851 (GBl. f. Els.-Lothr. S. 15) § 18 u. v. 19. März 1886 (ebenda S. 11) § 11.

Digitized by Google

2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre[1]) vor dem Etatsjahre,[1]) in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

3) Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerruflich Tantième, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.

4) Bei den servisberechtigten Militärbeamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis[2]) als Theil des Gehalts betrachtet.

5) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Diensteskategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

6) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet.

§. 43. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des §. 75 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 44. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§. 45. Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet.

§. 46. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder

---

[1]) So nach der Fassung des RG. v. 25. Mai 1887 (RGBl. S. 194); früher Kalenderjahre.
[2]) Vgl. BG. betr. die Quartierleistung, v. 25. Juni 1868 (BGBl. S. 523) u. RG. betr. den Servistarif, v. 26. Juli 1897 (RGBl. S. 619).

Digitized by Google

2) im Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaates, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaat gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Im Falle der Nr. 2 wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

§. 47. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 48. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten[1]) Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 49. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollten, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

§. 50. Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.[2])

§. 51. Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

---

[1]) So nach d. RG. v. 21. April 1886 (unten Nr. 112) Art. II (früher „achtzehnten").

[2]) § 24 des Militärpensionsges. v. 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275) bestimmt:
„Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:
a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.
Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden."

Digitized by Google

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulatsbeamten in anderen außereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen.[1])

§. 52. Mit Genehmigung des Bundesraths[2]) kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 45 bis 49 die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2) im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3) außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§. 53. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde[3]) erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§. 54. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde,[3]) welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde[3]) übertragen kann.[4]) Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben,[5]) ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Zahlbarkeit der Pensionen.

§. 55. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 54) bekannt gemacht worden ist.

§. 56. Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

§. 57. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionair das deutsche Indigenat verliert,[6]) bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

---

[1]) S. die Bundesrathsbeschlüsse v. 18. Nov. 1880 (CBl. S. 773) u. v. 8. März 1886 (CBl. S. 55). Vgl. RG. v. 31. Mai 1887 (unten **Nr. 115**) § 1; VO. v. 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**) Art. 6.

[2]) Vgl. RG. v. 4. Juli 1879 (unten **Nr. 92**) § 8; VO. v. 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**) Art. 3 Abs. 1.

[3]) S. unten § 159.

[4]) Die gesperrt gedruckten Worte sind eingefügt durch RG. v. 25. Mai 1887 (RGBl. S. 194).

[5]) S. VO. v. 23. Nov. 1874 (unten **Nr. 69**) § 2.

[6]) S. BG. v. 1. Juni 1870 § 13 (oben S. 76).

Digitized by Google

2) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.[1])

§. 58. Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§. 57 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechnete Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

§. 59. Erdient ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch §. 57 Nr. 2 begrenzten Umfange statt.

§. 60. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 57 bis 59 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlußsatze des §. 30 enthaltene Vorschrift Anwendung.

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.[2])

§. 60a.[3]) Sucht ein Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 53 ff. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

§. 61. Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 62. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde[4]) unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 63. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 62) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist.

§. 64. Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberste Reichsbehörde,[4]) ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

---

[1]) Vgl. dazu VO. v. 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**) Art. 6 Abs. 2, 3.
[2]) Zu §§ 60a—68 s. unten § 158 u. Anm.
[3]) Dieser § ist eingefügt worden durch RG. v. 21. April 1886 (unten **Nr. 112**) Art. III.
[4]) S. unten § 159.

Digitized by Google

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde[1]) zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schluß ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 65. Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde[1]) eingereicht, welche geeigneten Falles eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittelungen fallen demselben zur Last.

§. 66. Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten,[2]) so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath.[3])

In Betreff der übrigen Beamten[2]) steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde[1]) zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrath. Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde[1]) sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.[4])

§. 67. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers oder der obersten Reichsbehörde[1]) zugestellt worden ist.

§. 68. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind,[5]) in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde[1]) mit Zustimmung des Bundesrathes[6]) angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 61 bis 67 erfolgen.

Bewilligung für Hinterbliebene.

§. 69. Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde,[1]) welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde[1]) übertragen kann.[7])

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

---

[1]) S. unten § 159.
[2]) Vgl. VO. v. 23. Nov. 1874 (unten **Nr. 69**) §§ 2, 3.
[3]) Vgl. VO. v. 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**) Art. 2.
[4]) S. dazu VO. v. 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**) Art. 3 Abs. 3.
[5]) S. unten § 84 ff.
[6]) Vgl. RG. v. 4. Juli 1879 (unten **Nr. 92**) § 8; VO. v. 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**) Art. 3 Abs. 2.
[7]) Die gesperrt gedruckten Worte sind eingefügt durch RG. v. 25. Mai 1887 (RGBl. S. 194).

Digitized by Google

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.[1])

Transitorische Bestimmungen.

§. 70. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 71. Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensions-Ansprüche mittelst eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension maßgebend sein. Indeß sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.[2])

§. 72. Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 10) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§. 73. Die Disziplinarstrafen bestehen in:
1) Ordnungsstrafen,
2) Entfernung aus dem Amte.

§. 74. Ordnungsstrafen sind:
1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldstrafe,
bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu dreißig Thalern.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§. 75. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
1) In Strafversetzung.

Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt.

Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde[3]) in Ausführung gebracht.

2) In Dienstentlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem An-

[1]) Vgl. CPO. (unten Nr. 81) § 850 Abs. 1 Z. 8, Abs. 2, 4.
[2]) Zu §§ 72—133 s. unten § 158 u. Anm.
[3]) S. unten § 159.

Digitized by Google

geschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§. 76. Welche der in den §§. 73 bis 75 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

§. 77. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 78. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat,[1]) so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§. 84 Abs. 1), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 79. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht. Die Befugniß der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Von dem Disziplinarverfahren.[2])

§. 80. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt.

§. 81. Geldstrafen können

1) von der obersten Reichsbehörde[3]) gegen alle Reichsbeamte, und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage (§. 74 Nr. 3),
2) von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden[3]) und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von zehn Thalern,
3) von den den letzteren untergeordneten Behörden[3]) und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von drei Thalern

verhängt werden.

§. 82. Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen

[1]) Vgl. StGB. (unten Nr. 78) §§ 31, 33, 35 Abs. 2, 81, 83, 84, 87—91, 94, 95, 128, 129, 319, 358; MStGB. §§ 43, 153.
[2]) Zu §§ 80—83 s. VO. v. 9. Aug. 1896 (unten Nr. 134) Art. 8.
[3]) S. unten § 159.

Digitized by Google

Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne Weiteres festgesetzt werden.

§. 83. Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenzuge statt.

§. 84. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde[1]) verfügt.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

§. 85. Die oberste Reichsbehörde[1]) ernennt den untersuchungsführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des untersuchungsführenden Beamten vorläufig von einer der im §. 81 unter Nr. 2 bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde[1]) einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.[2])

§. 86.[3]) Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind

1) in erster Instanz die Disziplinarkammern,
2) in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

§. 87. An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen

wird je eine Disziplinarkammer errichtet.

Durch Anordnung des Kaisers können im Einvernehmen mit dem Bundesrath einzelne Disziplinarkammern auch an anderen Orten errichtet werden.[4])

Der Disziplinarhof tritt am Sitze des Reichs-Oberhandelsgerichts[5]) zusammen.

§. 88. Die Bezirke der Disziplinarkammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt.[6])

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinarkammer in Potsdam.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinarkammern werden vom Disziplinarhof entschieden.

§. 89. Jede Disziplinarkammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

---

[1]) S. unten § 159.
[2]) Vgl. VO. v. 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**) Art. 9 Abs. 1.
[3]) Zu §§ 86—93 s. ebenda Art. 9 Abs. 2—6.
[4]) So in Stuttgart (VO. v. 11. Juli 1873 — RGBl. S. 293) u. Straßburg (VO. v. 7. Jan. 1874, RG. v. 5. Nov. 1874 — RGBl. S. 3, 128).
[5]) Jetzt des Reichsgerichts; s. RG. v. 16. Juni 1879 (RGBl. S. 157) verb. mit RG. v. 11. April 1877 (unten **Nr. 84**) § 2.
[6]) S. die VO. v. 11. Juli 1873 (RGBl. S. 293).

Digitized by Google

§. 90. Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof ernannte Disziplinarkammer an deren Stelle.

§. 91. Der Disziplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Präsident und wenigstens fünf zu den Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts[1]) gehören müssen.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§. 92. Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen theilzunehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.[2])

§. 93. Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrath gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts verpflichtet.

§. 94. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen, und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte beiwohnen.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§. 95. Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§. 96. Wenn der Voruntersuchungs-Beamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er dieselbe bei dem Voruntersuchungs-Beamten zu beantragen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde[3]) einzuholen hat.

§. 97. Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten an die oberste Reichsbehörde[3]) eingesendet.

§. 98. Die oberste Reichsbehörde[3]) kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen, und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 99. Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

[1]) Vgl. S. 139 Anm. 5.
[2]) Geschäftsordnung v. 18. April 1880 (CBl. S. 203).
[3]) S. unten § 159.

Digitized by Google

War eine Ordnungsstrafe verhängt (§. 98), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

§. 100. Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§. 124) fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§. 101. Beschließt die oberste Reichsbehörde[1]) die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer, so wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungs-Akten zu gestatten.

§. 102. Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarkammer steht es jedoch, sofern der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 103. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der Disziplinarkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen.

§. 104. Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen. Der Angeschuldigte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinarkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Andernfalls giebt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schluß wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 105. Wenn die Disziplinarkammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disziplinarkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

---

[1]) S. unten § 159.

Digitized by Google

§. 106. Die Vernehmung der Zeugen muß auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinarkammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§. 107. Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disziplinarkammer dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten anzuordnen.

Als große Entfernung im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disziplinarkammer aufhält.

§. 108. Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinarkammer den Angeschuldigten frei. Vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der nämlichen den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlung ein Disziplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist und spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten ertheilt.

§. 109. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 110. Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§. 111. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinarkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 112. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

§. 113. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Berufungsschrift wird dem Gegner in Abschrift zugestellt, und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

Digitized by Google

§. 114. Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so hat die Disziplinarkammer die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung seiner Berufung und zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten von Amts wegen zu erweitern und die betreffende Verfügung gleichzeitig mit dem Urtheil beziehungsweise mit der Anmeldung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten zuzustellen.

§. 115. Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (§§. 112 bis 114) können auf Antrag von der Disziplinarkammer verlängert werden.

§. 116. Nach Ablauf der in den §§. 113 bis 115 bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist.

In der mündlichen Verhandlung giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen, auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in den §. 101 Absatz 2, §. 102, §. 103, §. 104 Absatz 2 und 3, §. 105, §. 106, §. 107 Absatz 1, §. 108 und §. 109 enthaltenen Bestimmungen verfahren.

§. 117. Ein anderes Rechtsmittel, als die Berufung, insbesondere auch das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition oder Restitution) findet im Disziplinarverfahren nicht statt.

§. 118. Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

§. 119. Die Vorschriften der §§. 84 bis 118 gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.

Der letzte dienstliche Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren entscheidend.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.[1])

§. 120. Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen,[2]) verfügt der kommandirende General des Armeekorps, beziehungsweise der Chef der Kaiserlichen Admiralität[3]) die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Voruntersuchungs-Beamten.

§. 121. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disziplinarkommission.

Für jedes Armeekorps tritt die Militär-Disziplinarkommission am Garnisonorte des General-Kommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militär-Disziplinarkommissionen für die Marine haben ihren Sitz an den betreffenden Marine-Stationsorten und bestehen aus einem Kapitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren

[1]) Vgl. VO. v. 9. Aug. 1896 (unten Nr. 134) Art. 9 Abs. 2.

[2]) S. dazu VO. betr. die Klasseneintheilung d. Militärbeamten, v. 13. Aug. 1895 (RGBl. S. 431). Vgl. unten §§ 123, 157, 158 u. Anm. [3]) S. oben S. 129, Anm. 2.

Digitized by Google

der Marine oder zu den Kapitän-Lieutenants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde[1]) ernannt.

§. 122. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disziplinarkommissionen werden von dem Korps-Auditeur, beziehungsweise dem Marine-Stationsauditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde[1]) ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

§. 123. Gegen Militärbeamte kommen in Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.[2]) Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

Kosten des Disziplinarverfahrens.

§. 124. Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren, noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit im förmlichen Disziplinarverfahren (§. 84) der Angeschuldigte verurtheilt wird, ist er schuldig, die baaren Auslagen des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht entscheidet das Disziplinar-Erkenntniß.

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 125. Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;[3])
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 126. Im Falle des §. 125 Nr. 1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§. 128) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des §. 125 Nr. 2 dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 127. Die oberste Reichsbehörde[4]) kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleituug eines förm-

[1]) S. unten § 159.
[2]) Vgl. die Disciplinarstrafordnungen für das Heer v. 31. Okt. 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 330) u. für die Marine v. 4. Juni 1891 (Marineverordnungsbl. S. 116), dazu BO. betr. die Disciplinarstrafordnung f. d. Kaiserl. Schutztruppen v. 26. Juli 1896 (Kolonialbl. S. 515). S. auch unten § 158 u. Anm.
[3]) S. oben S. 138 Anm. 1.
[4]) S. unten § 159; dazu BO. v. 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**) Art. 10.

Digitized by Google

lichen Disziplinarverfahrens (§. 84) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 128. Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteinkommens[1]) innebehalten.

In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste Reichsbehörde[2]) ermächtigt, die Innebehaltung des Diensteinkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezubehaltenden Theils vom Diensteinkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§. 124) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 129. Der zu den Kosten (§. 128) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

§. 130. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

§. 131. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde[2]) zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

§. 132. Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theils vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§. 129 und 130 zur Anwendung.

§. 133. Alle nach den Bestimmungen der §§. 61 bis 132 erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation in Strafsachen vorgeschriebenen Formen[3]) demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben.

---

[1]) Vgl. bez. des Wohnungsgeldzuschusses RG. v. 30. Juni 1873 (unten **Nr. 63**) § 8.
[2]) Vgl. S. 144 Anm. 4.
[3]) S. StPO. § 37 ff.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.

§. 134. Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 135. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter und eintretenden Falls welcher Beamte nach den Vorschriften des §. 141 für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 136. Ebenso (§§. 134 und 135) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde[1]) die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§. 137. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 134 und 135 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. 138. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§. 139. Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde[1]), so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§. 143 und 144 vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde[1]) und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde[1]) unverzüglich Kenntniß zu geben.

Der obersten Reichsbehörde[1]) bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 140. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind.

Für diese Maßregeln sind die Gesetze des Bundesstaates, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend.

§. 141. Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet werden:

1) gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde überführt ist;
2) a. gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts,
   b. gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages,

   sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde durch grobes Versehen entstanden ist.

Eben dies gilt gegen die in §. 136 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

---

[1]) S. unten § 159.

Digitized by Google

§. 142. Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.

§. 143. Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypothekenbehörden um Vollziehung des Beschlusses.

Diese sind, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

§. 144. Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§§. 137 und 140), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlußfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses.

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.[1])

[Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.][2])

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.[3])

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 145. Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.

§. 146. Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§. 141), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde,[4]) auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde[4]) hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§. 19 Nr. 1) und nöthigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

---

[1]) Vgl. CPO. § 286.

[2]) Abs. 4 ist aufgehoben durch EG. z. CPO. § 13 Z. 5; statt dessen s. jetzt CPO. §§ 445 ff., 415 ff., 288 ff.

[3]) Vgl. CPO. § 475. [4]) S. unten § 159.

Digitized by Google

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde[1]) ist ungesäumt Anzeige davon zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

§. 147. Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäß §. 146 eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§. 137 und 140 vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des §. 144 zur Anwendung.

§. 148. Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.

§. 149. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.[2])

§. 150. Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde[1]) muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

In den Fällen, in welchen gemäß §. 54 die höhere Reichsbehörde[1]) Entscheidung getroffen hat, tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn nicht von dem Betheiligten gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an die oberste Reichsbehörde erhoben ist.[3])

§. 151. Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde,[1]) unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde[1]) steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde[1]) vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte[4]) anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§. 152. Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen vom höchsten Werth stattfindet.[5]) Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme statthaft.[6]) Die Beschwerdesumme, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur insoweit in Betracht, als davon die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren nach den Landesgesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet.[6])

Das Reichs-Oberhandelsgericht[7]) entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes und zwar in letzter Instanz. Soweit nicht Absatz 1 des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die

---

[1]) S. unten § 159.
[2]) Vgl. GVG. (unten **Nr. 80**) § 9.
[3]) Abs. 2 ist zugefügt durch RG. v. 25. Mai 1887 (RGBl. S. 194).
[4]) Vgl. GVG. (unten **Nr. 80**) § 70, Abs. 2 Z. 1; CPO. (unten **Nr. 81**) § 18 f.
[5]) Vgl. GVG. § 123 Z. 1; CPO. § 511.
[6]) S. jetzt CPO. § 547 Z. 2.
[7]) Jetzt das Reichsgericht. Vgl. GVG. § 135 Z. 1; s. auch EG. z. GVG. § 8 Abs. 2.

Digitized by Google

Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die im §. 149 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.[1])

§. 153. Auf die im §. 144 erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§. 151 und 152 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde[2]) vertreten wird, welche den Defektbeschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat (§. 139 Absatz 2). Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde[2]) geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus.

§. 154. In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowohl dasjenige Gericht[3]) zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.[4])

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts und das Verfahren vor demselben richten sich nach den im §. 152 gegebenen Vorschriften.

§. 155. Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Schlußbestimmungen.

§. 156. Die Reichstags-Beamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Anstellung der Reichstags-Beamten erfolgt durch den Reichstags-Präsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.[5])

§. 157. Auf Personen des Soldatenstandes[6]) findet dieses Gesetz nur in den §§. 134 bis 148 Anwendung.[7])

§. 158.[8]) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung[9]) finden auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts,[10]) auf die Mitglieder des Bundes-

[1]) S. jetzt die Vorschriften des GVG. und der CPO. [2]) S. unten § 159.
[3]) Vgl. GVG. (unten **Nr. 80**) § 70, Abs. 2 Z. 2. [4]) S. EG. z. CPO. § 13 Abs. 1.
[5]) Vgl. Geschäftsordnung f. d. Reichstag (unten **Nr. 77**) § 14.
[6]) Vgl. MStGB. §§ 4, 5 u. das Verzeichniß am Ende des MStGB.
[7]) Wegen ihrer Versorgungsansprüche vgl. das RG., betr. die Pensionirung u. Versorgung der Militärpersonen, v. 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275) nebst den Ergänzungen und Aenderungen durch die Reichsgesetze v. 4. April 1874 (RGBl. S. 25), v. 21. April 1886 (RGBl. S. 78), v. 24. März 1887 (RGBl. S. 149), v. 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171); RG. betr. die Kaiserl. Schutztruppen, v. 7. Juli 1896 (RGBl. S. 653), §§ 5—17, 21, 24, 26; — bez. der Wittwen- und Waisenversorgung s. die unten in den Anm. zu **Nr. 101** angef. Gesetze; — bez. der Disziplinarvorschriften s. Reichsmilitärgesetz (unten **Nr. 66**) § 8 u. oben S. 144 Anm. 2, ferner die auch in den andern Kontingenten eingeführte VO. über die Ehrengerichte der Offiziere im preuß. Heere v. 2. Mai 1874 (v. Helldorf, Dienstvorschriften d. kgl. preuß. Armee IV, 4, S. 227), f. d. Marine die VO. v. 2. Nov. 1875 (Marineverordnungsbl. S. 221), dazu Kabinetsordre v. 1. Januar 1897.
[8]) Vgl. GVG. (unten **Nr. 80**) § 8.
[9]) Nämlich die §§ 23, 24—31, 60a—68, 72—133.
[10]) Jetzt des Reichsgerichts; vgl. GVG. (unten **Nr. 80**) §§ 128, 129, 131.

Digitized by Google

amts für das Heimathwesen,[1]) auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs[2]) und auf richterliche Militär-Justizbeamte[3]) keine Anwendung.

Außerdem haben für die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts[4]) die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung[5]) und über den Verlust der Pension keine Geltung.

§. 159. Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.[6])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 59. Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 23. Mai 1873.

(RGBl. Nr. 13, S. 117; ausgeg. am 28. Mai 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Um die Bestreitung derjenigen Ausgaben sicher zu stellen, welche dem Reiche in Folge des Krieges von 1870/71 nach dem Gesetze, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275), vom 1. Januar 1873 an zur Last fallen,[7]) wird eine Kapitalsumme von Einhundert sieben und achtzig Millionen Thalern bestimmt, welche aus dem durch Artikel VI. des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289), einstweilen reservirten Theile der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung zu entnehmen und unter dem Namen

„Reichs-Invalidenfonds"

nach den folgenden Vorschriften zu verwalten ist.

---

[1]) Vgl. BG. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870, § 43 (oben S. 79).

[2]) S. oben § 19 u. preuß. Ges., betr. die .... Oberrechnungskammer, v. 27. März 1872 (unten Anhang II zur Sammlung) § 5.

[3]) S. MStGO. (unten **Nr. 144**) §§ 81, 96; EG. z. MStGO. (unten **Nr. 145**) §§ 26—32; RG. betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten u. s. w., v. 1. Dez. 1898 (unten **Nr. 146**).

[4]) Jetzt des Reichsgerichts.

[5]) Nämlich außer §§ 60a—68 (s. Abs. 1) auch §§ 34—60; statt dessen vgl. GVG. (unten **Nr. 80**) § 130. S. auch RG. v. 21. April 1886 (unten **Nr. 112**) Art. VII.

[6]) S. die BDO. v. 23. Nov. 1874 (unten **Nr. 69**) u. v. 27. Dez. 1899 (unten **Nr. 153**); bez. der Reichsbankbeamten BO. v. 19. Dez. 1875 (RGBl. S. 378); bez. der els.-lothr. Beamten BO. v. 23. Febr. 1874 (GBl. f. Els.-Lothr. S. 7); bez. der Landesbeamten in den Schutzgebieten BO. v. 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**) Art. 3; bez. der Beamten bei den Schutztruppen RG. v. 7. Juli 1896 (RGBl. S. 653) § 17.

[7]) Auf den Fonds sind auch die Leistungen auf Grund der Reichsgesetze v. 4. April 1874 (RGBl. S. 25) § 24, v. 11. Mai 1877 (RGBl. S. 495) § 1, v. 2. Juni 1878 (RGBl. S. 100) § 4, v. 17. Juni 1878 (RGBl. S. 127), v. 30. März 1879 (RGBl. S. 119) §§ 2, 3, v. 21. April 1886 (RGBl. S. 78) Art. V, VI, v. 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171) Art. 25, 26, v. 14. Jan. 1894 (RGBl. S. 107) §§ 1, 8, v. 22. Mai 1895 (RGBl. S. 237), v. 1. Juli 1899 (RGBl. S. 339) angewiesen. — S. auch unten § 7.

Digitized by Google

§. 2. Die dem Reichs-Invalidenfonds überwiesenen Gelder sind zinsbar anzulegen.

Ihre Anlegung hat, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 3, nur zu erfolgen in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche

a) auf den Inhaber lauten, oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können und seitens des Gläubigers unkündbar sind, und

b) einer der nachstehend verzeichneten Gattungen angehören:

1) mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates;

2) Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder von einem Bundesstaat gesetzlich garantirt ist;

3) Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;

4) Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden 2c.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Eine Veräußerung der solchergestalt erworbenen Schuldverschreibungen ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen (§§. 8 und 9) zulässig. Der Umtausch kleinerer Stücke gegen größere derselben Gattung und in demselben Gesammtbetrag — oder umgekehrt, welcher bei dem Schuldner erfolgt, wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 3. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1876 kann die Anlage auch erfolgen in Schuldverschreibungen anderer Staaten, in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaates, in Gewährung von Lombard-Darlehen auf Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur endgültigen oder vorläufigen Anlegung geeignet sind (§§. 2 und 3), in inländischen oder auf Gold lautenden ausländischen Wechseln ersten Ranges oder in Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften.[1])

Schuldverschreibungen dieser Art können außer in den §§. 8 und 9 erwähnten Fällen auch im Interesse der Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen veräußert werden.

§. 4. Die für den Reichs-Invalidenfonds erworbenen Schuldverschreibungen, sowie alle demselben zukommenden Werthpapiere sind im Gewahrsam und unter gemeinsamen Verschluß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und der Reichsschulden-Kommission[2]) zu halten. Außer zum Zweck der nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Veräußerungen oder Umtausche (§. 2) dürfen Schuldverschreibungen aus dem Gewahrsam nicht früher als drei Monate vor Eintritt der Fälligkeit entnommen werden. Wechsel und für Lombard-Darlehen gegebene Sicherheiten können auch im Gewahrsam der Bankhäuser bleiben, mit welchen der Invalidenfonds in Geschäftsverbindung steht (§. 5).

Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten und den Erfordernissen in §. 2 entsprechen, sind spätestens bis zum 1. Juli 1876 unter Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission außer Kurs zu setzen. Die Wiederinkurssetzung ist nur zum Zweck einer gesetzlich zulässigen Veräußerung gestattet und kann in rechtsgültiger Form nur unter Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission erfolgen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Umschreibung hinsichtlich der auf Namen lautenden Schuldverschreibungen. Die außer Kurs gesetzten Schuldverschreibungen gelten nicht als Inhaberpapiere, bis sie wieder in Kurs gesetzt sind.

Die Form, in welcher die Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission auf den betreffenden Schuldverschreibungen zu verlautbaren ist, wird durch die Geschäftsinstruktion (§. 11) festgestellt.

§. 5. Die Einziehung von Wechsel- und Darlehnsforderungen, sowie die Veräußerung von Schuldverschreibungen für Rechnung des Invalidenfonds geschieht durch Vermittelung deutscher Bankhäuser. In gleicher Weise geschieht die Erwerbung, soweit es sich nicht um direkte Uebernahme der Schuldverschreibungen von den ersten Darlehnsnehmern handelt.

Der Reichskanzler bezeichnet im Einvernehmen mit dem Bundesrath diejenigen Bankhäuser, deren Vermittelung in Anspruch zu nehmen ist, und bringt dieselben zur Kenntniß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und der Reichs-Schuldenkommission. Die durch die Einziehung von Wechsel- und Darlehnsforderungen, sowie durch die Veräußerung von Schuldverschreibungen bis zur Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen verfügbar werdenden Geldbestände sind bei einem oder mehreren jener Bankhäuser anzulegen; sie dürfen mit Ausnahme der Fälle, welche in §. 7 und in dem Schlußsatz des §. 8 vorgesehen sind, weder zu den Reichskassen noch an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds abgeführt werden.

Die mit diesen Mitteln erworbenen Schuldverschreibungen sind von den hiermit beauftragten Bankhäusern an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds abzuführen.

Zahlungen und Aushändigungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider erfolgen, sind ungültig und begründen keine Entlastung des Verpflichteten.

---

[1]) S. dazu RG. v. 23. Febr. 1876 (RGBl. S. 24) § 1; v. 30. März 1879 (RGBl. S. 119) § 1.

[2]) S. Reichsschuldenordnung v. 19. März 1900 (unten Nr. 156) § 12 ff.

Digitized by Google

§. 6. Die Zinseinnahmen des Reichs-Invalidenfonds müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden (Art. 69 der Verfassung).[1] Kupons und Zinsquittungen der dem Reichs-Invalidenfonds gehörenden Schuldverschreibungen, welche im Laufe eines Jahres fällig werden, können vom 1. November des vorhergehenden Jahres ab aus dem Gewahrsam (§. 4) entnommen werden. Dieselben sind von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vor Eintritt des Fälligkeitstermins an die Reichs-Hauptkasse abzuführen. Ebendahin sind auch die bei den Bankhäusern erwachsenen Zinsen (§. 5) von denselben abzuführen.

§. 7. Aus den der Reichs-Hauptkasse durch Einziehung der Zinsen erwachsenden Einnahmen sind sowohl die nach §. 1 auf die Mittel des Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Ausgaben als auch diejenigen Kosten zu bestreiten, welche nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats theils durch die Errichtung und Geschäftsführung der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds entstehen, theils den Kontingentsverwaltungen für das Reichsheer durch die Verwaltung der auf die Mittel des Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen noch besonders erwachsen. Sofern zur Bestreitung dieser Ausgaben die Zinseinnahmen nicht ausreichen, ist im Reichshaushalts-Etat derjenige Betrag in Einnahme vorzusehen, welcher zur Ergänzung der Zinseinnahmen im Laufe des Jahres aus Kapitalbeständen des Reichs-Invalidenfonds flüssig gemacht werden darf. Zinsenüberschüsse wachsen unter keinen Umständen dem Reichs-Invalidenfonds zu, sondern sind in die Reichskasse abzuführen und in die Einnahmen des Reichshaushalts-Etats einzustellen.

§. 8. Bis zur Erreichung des im Etat an Einnahmen aus der Flüssigmachung von Kapitalbeständen des Reichs-Invalidenfonds vorgesehenen Betrages sind auf Erfordern des Reichskanzlers von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds der Reichs-Hauptkasse Forderungen, welche im Laufe des Jahres fällig werden, zur Einziehung zu überweisen. Bleibt der Ertrag hinter der im Reichshaushalts-Etat vorgesehenen Summe zurück, so ist auf Erfordern des Reichskanzlers bis zur Erfüllung der etatsmäßigen Summe eine entsprechende Zahl von Schuldverschreibungen wieder in Kurs zu setzen und zu veräußern (§. 5).

§. 9. Ueberschreitet der Betrag der im Laufe des Jahres fällig werdenden Forderungen den im Reichshaushalts-Etat zur Flüssigmachung von Kapitalbeständen vorgesehenen Betrag, so wird der Ueberschuß zur Einziehung einem Bankhause überwiesen und sind die hieraus flüssig werdenden Mittel zur Erwerbung neuer Schuldverschreibungen nach den Anweisungen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds in Gemäßheit des §. 2 zu verwenden. Die für den Reichs-Invalidenfonds neu erworbenen Schuldverschreibungen sind von dem mit der Erwerbung beauftragten Bankhause an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds abzuführen und ist alsdann mit denselben in Gemäßheit des §. 4 zu verfahren.

§. 10. Die vollständige Anlegung des Reichs-Invalidenfonds nach Maßgabe der §§. 2 und 3 hat bis zum 1. Juli 1875 zu erfolgen. Bis dieselbe erfolgt ist, werden die Mittel zu den, aus demselben zu bestreitenden, durch die Einnahme an Zinsen nicht gedeckten Ausgaben aus dem im §. 1 erwähnten Theil der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung entnommen. Die solchergestalt entnommenen Beträge werden an der, dem Reichs-Invalidenfonds nach §. 1 zu überweisenden Summe von 187 Millionen Thalern insoweit gekürzt, als sie, wenn die vollständige Anlegung des Fonds, und zwar zu einem Zinssatze von 4 pCt. erfolgt wäre, aus dem Kapitalbestande desselben zu entnehmen gewesen sein würden. Die bereits eingekauften Effekten werden dem Invalidenfonds zu ihrem Einkaufspreis zuzüglich der Erwerbungskosten zugeführt.

§. 11. Die den Namen „Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds" führende Behörde ist von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesondert und selbstständig, unterliegt jedoch der oberen Leitung des Reichskanzlers insoweit, als dies mit der ihr nach §. 12 dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht der Reichsschulden-Kommission gestellt (§. 13). Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Die Mitglieder werden vom Bundesrath jedesmal auf drei Jahre gewählt. Nebenämter oder mit Remunerationen verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Vorsitzenden weder übertragen noch von ihm übernommen werden.

Dem Vorsitzenden liegt die Disziplin über das Büreaupersonal und dessen Ernennung ob. Außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Geschäftsinstruktion für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds erläßt der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe. Dieselbe ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.[2]

§. 12. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds sind für die gesetzmäßige Anlage, Verrechnung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds un-

[1] Oben S. 18.
[2] Bek. v. 11. Juni 1874 (RGBl. S. 104).

Digitized by Google

bedingt verantwortlich und haben vor Antritt ihres Amts in öffentlicher Sitzung des Reichs-Oberhandelsgerichts[1]) einen besonderen Eid dahin zu leisten, daß sie sich von Erfüllung dieser ihnen mit eigener Verantwortlichkeit obliegenden Pflichten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

§. 13. Die Reichsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrole über alle der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 11). Sie ist befugt, sich jederzeit Ueberzeugung davon zu verschaffen, in welcher Weise die Kapitalmittel des Reichs-Invalidenfonds zinsbar belegt sind. Insbesondere erhält die Kommission von der Verwaltung Monats- und Jahresübersichten über Ein- und Ausgang von Werthpapieren, sowie über die Bestände an denselben und kann auch, so oft sie es für angemessen erachtet, diese Bestände einer Revision unterwerfen. Diese Revision muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ist verpflichtet, der Reichsschulden-Kommission jede von derselben in Beziehung auf die Geschäftslage oder Geschäftsführung dieses Fonds verlangte Aufklärung und Auskunft zu ertheilen, desgleichen die von der Reichsschulden-Kommission ihr zugehenden Bemerkungen und Ansichten zum Gegenstand einer Beschlußnahme zu machen.

Ohne Zustimmung der Reichsschulden-Kommission dürfen die Depots von Werthpapieren, welche dem Reichs-Invalidenfonds gehören, vom Sitz der Verwaltung nicht entfernt werden.

§. 14. Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt des Reichstages erstattet die Reichsschulden-Kommission Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds in dem verflossenen Jahre.

Diesem Bericht ist eine Uebersicht der zeitigen Aktivbestände des Reichs-Invalidenfonds und vom Jahre 1876 an mindestens jedes dritte Jahr, also zuerst im Jahre 1879, eine Bilanz beizufügen, in welcher der zeitige Kapitalwerth der dem Fonds obliegenden Verbindlichkeiten speziell angegeben sein muß. Die Rechnungen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds werden, nachdem sie von dem Rechnungshofe revidirt und festgestellt sind, der Reichsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Bericht dem Bundesrath und Reichstag zur Entlastung zu überreichen hat.

§. 15. Ueber die Verwendung der nach Heimfall aller auf den Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen etwa verbleibenden oder der vor dieser Zeit zur Sicherstellung dieser Ausgaben sich etwa als entbehrlich erweisenden Aktivbestände wird durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 60. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873.

(RGBl. Nr. 13, S. 113; ausgeg. am 28. Mai 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, zur näheren Feststellung der Rechtsverhältnisse rücksichtlich derjenigen Gegenstände, welche zum dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung bestimmt sind, was folgt:

§. 1. An allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen stehen das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zuge-

[1]) Seit 1. Okt. 1879 des Reichsgerichts. S. RG. v. 16. Juni 1879 (RGBl. S. 157) §§ 1, 3.

Digitized by Google

ſtanden haben, dem Deutſchen Reiche zu. Der Zeitpunkt des Uebergangs dieſer Gegenſtände in eine ſolche Verwaltung iſt als Zeitpunkt des Uebergangs der Rechte auf das Reich anzuſehen.

Hinſichtlich der Befreiung von Steuern und ſonſtigen dinglichen Laſten ſind die im Eigenthume des Reichs befindlichen Gegenſtände den im Eigenthume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenſtänden gleichgeſtellt.

Auch unterliegt das Reich bezüglich der ihm zugehörigen Gegenſtände der nämlichen Gerichtszuſtändigkeit, welcher der Staat, in deſſen Bereich jene Gegenſtände ſich befinden, bezüglich der ihm zugehörigen gleichartigen Gegenſtände unterworfen iſt.

§. 2. Ausgenommen von den Beſtimmungen im §. 1 bleiben:

1) ſolche beim Erlaß dieſes Geſetzes den Zwecken einer Reichsverwaltung dienenden Grundſtücke und deren geſetzliche Zubehörungen, welche nach den in den einzelnen Bundesſtaaten geltenden Beſtimmungen der Benutzung des Staatsoberhauptes oder der Apanagirung der Mitglieder des regierenden Hauſes gewidmet ſind;
2) Grundſtücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dieſer nur auf eine beſtimmte Zeit, oder auf Widerruf, oder miethweiſe überlaſſen ſind;
3) Grundſtücke, aus deren Erlös die zur Erwerbung oder Bebauung eines im Beſitze derſelben Reichsverwaltung befindlichen Grundſtücks von einem Bundesſtaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Beſtimmungen zu erſtatten ſind;
4) Grundſtücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dem betreffenden Dienſtzweige nicht unmittelbar dienten, vielmehr nur inſofern mit ihm in einem Zuſammenhange ſtanden, als die aus den Grundſtücken aufkommenden Einkünfte bei jenem Dienſtzweige mit verrechnet wurden;
5) Grundſtücke, welche zu einem Theile von einer Reichsverwaltung, zu einem anderen Theile von einer Landesverwaltung benutzt werden, ſofern der letzteren die Mitbenutzung nicht lediglich auf eine beſtimmte Zeit oder auf Widerruf oder miethweiſe eingeräumt iſt. An ſolchen Grundſtücken ſteht dem Reiche auch ein Miteigenthum nicht zu, die Reichsverwaltung behält aber, bis ſie mit der Landesverwaltung eine Theilung oder ſonſtige Auseinanderſetzung vereinbart, das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange.

§. 3. Wenn aus einem in das Eigenthum des Reichs übergegangenen Grundſtücke, neben der Benutzung zum Dienſtgebrauche oder zu Dienſtwohnungen, noch ſonſt Erträgniſſe gezogen werden, ſo iſt eine feſte Geldrente, welche nach dem nachhaltigen Werthe dieſer Erträgniſſe zu ermitteln iſt, an denjenigen Bundesſtaat abzuführen, von welchem das betreffende Grundſtück an das Reich übergegangen iſt.

§. 4. Die nach der Beſtimmung im §. 1 in das Eigenthum des Reichs übergegangenen Grundſtücke können, wenn ſie für die Zwecke der Reichsverwaltung in demjenigen Dienſtzweige, dem ſie bisher gewidmet waren, entbehrlich oder unbrauchbar werden, für Zwecke eines anderen Dienſtzweiges der Reichsverwaltung verwendet werden.

§. 5. Das Reich iſt zur Veräußerung eines nach §. 1 in ſein Eigenthum übergegangenen Grundſtücks nur dann befugt, wenn daſſelbe für die Zwecke der Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar wird und der Erlös aus ſeinem Verkaufe dazu beſtimmt iſt, durch die Erwerbung eines anderen Grundſtücks, oder die Herſtellung einer anderen Baulichkeit im Gebiete deſſelben Bundesſtaates einen Erſatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundſtück zu beſchaffen.

Digitized by Google

§. 6. Ist für ein entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück ein Ersatz nicht nothwendig, so ist dasselbe in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeltlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen demjenigen Bundesstaate zurückzugeben, aus dessen Besitz es in die Verwaltung des Reichs übergegangen war.

§. 7. Die Rückgabe (§. 6) solcher Grundstücke, welche den Zwecken der Militärverwaltung gewidmet sind, erfolgt, wenn sie für diese Verwaltung entbehrlich oder unbrauchbar werden, und weder nach §. 5 ein Ersatz für sie zu beschaffen, noch ihre Verwendung für Zwecke der Marine erforderlich ist.

Im Falle der Einziehung einer Befestigung erfolgt die Rückgabe nur nach Vollendung der im Interesse der Landesvertheidigung nothwendigen Einebnungsarbeiten gegen Erstattung der Kosten dieser Arbeiten.[1])

§. 8. Die Entscheidung darüber, ob für ein von der Reichsverwaltung nicht weiter verwendbares Grundstück — §§. 5 bis 7 — ein Ersatz erforderlich sei, und die Feststellung der zu erstattenden Einebnungskosten stehen der obersten Behörde derjenigen Reichsverwaltung zu, in deren Besitz sich das Grundstück befindet.

§. 9. Durch den Uebergang des Eigenthums an den im §. 1 bezeichneten unbeweglichen Gegenständen an das Reich werden nicht berührt:

1) Verfügungen, welche in Betreff dieser Gegenstände vor dem 1. Januar 1873 getroffen sind;
2) die Fortdauer von Zahlungen oder anderen Leistungen, welche von einer Reichsverwaltung für die Einräumung eines Rechts an einem Grundstücke oder einem Theile desselben (§. 1 und §. 2 Nr. 5) bisher an einen Bundesstaat zu entrichten waren;
3) die Rechte Dritter, insbesondere der Staatsgläubiger.

Die zur Wahrung dieser Rechte in den Landesgesetzen bestehenden Vorschriften sind auch von dem Reiche zu erfüllen.

Rechte und Pflichten in Bezug auf rückständige Kaufgelder gehen auf das Reich nicht über.

§. 10. Alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat ge-

---

[1]) S. dazu RG. betr. die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, v. 30. Mai 1873 (RGBl. S. 123):

Art. IV, Abs. 1. Im Falle der Erweiterung der Umwallung einer der im Artikel I. genannten deutschen Reichsfestungen ist der Verkaufserlös der hierdurch entbehrlich werdenden, im Besitz der Militärverwaltung befindlichen Grundstücke zu den Kosten der Erweiterung zu verwenden, und zwar auch insofern, als die Erweiterung über den Zweck der Sicherheit der Festung hinaus lediglich zum Zwecke der Entwickelung der Handels- und Verkehrsinteressen der betreffenden Stadt erfolgt.

Art. V. Die im Besitz der Militärverwaltung befindlichen Grundstücke, welche für dieselbe in Spandau durch die Erweiterung dieser Festung, und in Stettin dadurch entbehrlich werden, daß die Festung Stettin durch die für Küstrin angeordneten Verstärkungen ersetzt werden soll, werden für Rechnung des Reichs insoweit veräußert, als durch ihren Erlös die Ausgaben für die Erweiterung von Spandau im Betrage von höchstens 400,000 Thalern, beziehungsweise für die Verstärkung von Küstrin im Betrage von höchstens 3,886,000 Thalern zu bestreiten sind. Dieser Erlös ist in den nächsten Reichshaushalts-Etat aufzunehmen, und, sofern nicht durch den Etat oder durch besondere Gesetze anderweitig verfügt wird, nach dem durch Artikel VI. des Gesetzes, betreffend die französische Kriegsentschädigung, vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289), festgestellten Maßstabe zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen zu vertheilen.

Im Uebrigen kommen auch auf die in Spandau und Stettin entbehrlich werdenden Grundstücke die Bestimmungen der §§. 7 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113), zur Anwendung.

Digitized by Google

bracht werden (Art. 69 der Verfassung).[1]) Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Einnahme-Etats und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung der erwähnten Gegenstände ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrath und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§. 11. Die Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

§. 12. Dem Reichstage ist ein Verzeichniß des als Eigenthum des Reichs festgestellten Grundbesitzes mitzutheilen, auch alljährlich von den im Grundbesitz des Reichs stattgehabten Veränderungen Kenntniß zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 61. Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873.

(RGBl. Nr. 18, S. 161; ausgeg. am 3. Juli 1873 — GBl. f. Elsaß-Lothr. Nr. 15, S. 131; ausgeg. am 2. Juli 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die durch Gesetz vom 16. April 1871 verkündete Verfassung des Deutschen Reichs tritt in der durch die Gesetze vom 24. Februar 1873 und 3. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 45, S. 47)[2]) abgeänderten, aus der Anlage I. sich ergebenden Fassung[3]) in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 ab, unbeschadet der Geltung der bereits eingeführten Bestimmungen,[4]) mit den in den nachfolgenden §§. 2—5 enthaltenen Maßgaben in Wirksamkeit.

§. 2. Dem in Artikel 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzu.

§. 3. Bis zu der in Artikel 20 der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt.

§. 4. Die in Artikel 35 der Verfassung erwähnte Besteuerung des inländischen Bieres bleibt der inneren Gesetzgebung bis auf Weiteres vorbehalten.

An dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuer vom Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des in Artikel 38 Absatz 3 erwähnten Aversums hat Elsaß-Lothringen keinen Theil.

---

[1]) Oben S. 18. [2]) S. oben S. 3 u. 8 zu Art. 4 Z. 9 u. Art. 28.
[3]) Nicht mit abgedruckt; s. oben S. 2 ff.
[4]) S. RG. v. 9. Juni 1871 (oben S. 111) § 2 Abs. 1, 3 und die dort in Anm. 5 aufgef. Ges. u. VOO.

Digitized by Google

§. 5. Die Beschränkungen, welchen die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen nach Artikel 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 [1]) (Artikel 40 der Verfassung) unterliegt, finden auf die in Elsaß-Lothringen bestehenden Bestimmungen über das Octroi bis auf Weiteres keine Anwendung.

§. 6. Das Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 [2]) tritt in der anliegenden, dem Gesetze vom 16. April 1871 entsprechenden Fassung (Anlage II.) [3]) in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1874 in Kraft.

Die in §. 6 des Wahlgesetzes vorgesehene Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt bis zu der vorbehaltenen reichsgesetzlichen Bestimmung durch Beschluß des Bundesrathes.[4])

§. 7. Wo in den in Elsaß-Lothringen bereits eingeführten Gesetzen des Norddeutschen Bundes, welche durch §. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 [5]) zu Reichsgesetzen erklärt sind, von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in Elsaß-Lothringen eingeführt werden.

§. 8. Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen. Dieselben dürfen nichts bestimmen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen, in welchen nach §. 3 Absatz 2 des die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden Gesetzes vom 9. Juni 1871 [6]) die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist.

Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird.[7])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 62. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873.

(RGBl. Nr. 18, S. 164; ausgeg. am 3. Juli 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Unter dem Namen „Reichs-Eisenbahn-Amt" wird eine ständige Centralbehörde eingerichtet, welche aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Räthen besteht und ihren Sitz in Berlin hat.

---

[1]) S. oben S. 25. [2]) S. oben S. 64. [3]) Nicht mit abgedruckt.
[4]) Bek. v. 1. Dez. 1873 (RGBl. S. 373). [5]) S. oben S. 1. [6]) S. oben S. 111.
[7]) Vgl. RG. v. 4. Juli 1879 (unten Nr. 92) § 21 Abs. 2.

Digitized by Google

Auch können nach Maßgabe des Bedürfnisses Reichs-Eisenbahn-Kommissare bestellt werden, welche vom Reichs-Eisenbahn-Amt ihre Instruktionen empfangen.

§. 2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Reichs-Eisenbahn-Amtes, sowie die Reichs-Eisenbahn-Kommissare werden vom Kaiser, die Subaltern- und Unterbeamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Auf den Vorsitzenden finden die Vorschriften des §. 25 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873,[1]) Anwendung.

Personen, welche bei der Verwaltung einer deutschen Eisenbahn betheiligt sind, können keinerlei Thätigkeit bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt oder als Reichs-Eisenbahn-Kommissare ausüben.

§. 3. Vorbehaltlich der Bestimmung im §. 5 Nr. 4 führt das Reichs-Eisenbahn-Amt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers.

§. 4. Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs:[2])

1) das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen;
2) für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen;
3) auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Dasselbe ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu erfordern oder nach Befinden durch persönliche Kenntnißnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

§. 5. Bis zum Erlaß eines Reichs-Eisenbahngesetzes gelten folgende Vorschriften:

1) In Bezug auf die Privateisenbahnen stehen dem Reichs-Eisenbahn-Amte zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Werden zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten gehalten, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen.
2) Staats-Eisenbahnverwaltungen sind nöthigenfalls zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen im verfassungsmäßigen Wege (Art. 7 Nr. 3, Art. 17 und Art. 19 der Reichsverfassung) anzuhalten.
3) Den Reichseisenbahnen gegenüber wird der Reichskanzler die Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes zum Vollzuge bringen.
4) Wird gegen eine von dem Reichs-Eisenbahn-Amte verfügte Maßregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, daß jene Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichs-Eisenbahn-Amt über die Gegenvorstellung immer selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Berathung und Beschlußfassung zu befinden. Zu diesem Zwecke wird der Bundesrath ein Regulativ erlassen,[3]) welches den kollegialen Geschäftsgang ordnet und die hierbei dem Präsidenten zustehenden Befugnisse regelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 27. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Oben S. 128. [2]) Vgl. RV. Art. 4 Z. 8, 41—47 (oben S. 3, 10 ff.).
[3]) Regulativ v. 13. März 1876 (CBl. S. 197).

Digitized by Google

Nr. 63. Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Vom 30. Juni 1873.[1])

(RGBl. Nr. 18, S. 166; ausgeg. am 3. Juli 1873.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Civil- und Militärbeamten des Reichs erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen, vom 1. Januar 1873 ab einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beigefügten Tarifes.

§. 2. Welche Reichsbeamten den im Tarif unter I. 2, II. 2, III. 2, V. und VI. bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird in den Jahren 1873 und 1874 durch Kaiserliche Verordnung,[2]) von da ab durch den Reichshaushalts-Etat bestimmt. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang maßgebend.

§. 3. Für die Eintheilung der Orte in Servisklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung[3]) die am 1. Juli d. J. bestehende Eintheilung der Orte, nach welcher die Serviskompetenzen der Militärpersonen bemessen werden, maßgebend. Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt von dem auf die Publikation derselben folgenden Kalenderquartale ab der danach sich ergebende anderweite Tarifsatz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§ 4. Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den, dem bisherigen dienstlichen Wohnort entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

Hat die Versetzung an einen Ort, welcher zu einer niedrigeren Servisklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§. 5. Offiziere, Aerzte oder Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6. Wird eine Besoldung theils aus Reichsmitteln, theils aus Staatsmitteln bestritten, so erhält der Empfänger von dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusse seiner Stelle (§. 1) nur eine dem auf die Reichskasse übernommenen Besoldungstheile entsprechende Quote.

§. 7. Offizieren, Aerzten und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Miethsentschädigung beziehen, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt. Hat der Inhaber einer Dienstwohnung eine Miethsvergütung zu entrichten, so wird die letztere vom 1. Januar 1873 ab insoweit erlassen, als sie den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.

§. 8.[4]) Bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütungen bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz. Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Offiziere, Aerzte und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben, oder eine Miethsentschädigung (§. 7) beziehen. In allen anderen Beziehungen gilt der Wohnungsgeldzuschuß mit der im §. 4 bestimmten Maßgabe als Bestandtheil der Besoldung.

---

[1]) Eingeführt in Helgoland durch VO. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21) Art. I Z. II.

[2]) S. die VOO. v. 30. Juni 1873 (RGBl. S. 169; s. die Berichtigung S. 349) u. v. 3. Febr. 1874 (RGBl. S. 13).

[3]) S. jetzt RG. v. 26. Juli 1897 (RGBl. S. 619), §§ 2, 3 u. Beilage III; VO. v. 18. Dez. 1899 (RGBl. S. 704).

[4]) Der § 8 ist auf die Reichsbankbeamten für anwendbar erklärt worden durch VO. v. 23. Dez. 1875 (RGBl. S. 380) § 1.

Digitized by Google

§. 9. Auf die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Tarif.

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie der Kategorien der Reichsbeamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:					
	Berlin. Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	V. Thlr.
I. 1. Divisions-Kommandeure, Brigade-Kommandeure und Offiziere in Dienststellungen dieses Ranges, Marinestations-Chefs und Admirale, sowie der General-Stabsarzt der Armee; 2. Direktoren der obersten Reichsbehörden.	500	400	300	240	200	200
II. 1. Stabsoffiziere mit Regiments-Kommandeur-Rang, Kapitäne zur See, Generalärzte; 2. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden 2c.	400	300	240	200	180	180
III. 1. Stabsoffiziere, Korvetten-Kapitäne, Hauptleute (Rittmeister), Kapitän-Lieutenants, Ober-Stabsärzte, Stabsärzte; 2. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden 2c.	300	220	180	160	140	120
IV. Lieutenants und Assistenzärzte	140	90	80	75	72	72
V. Subalternbeamte	180	144	120	100	72	60
VI. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

Nr. 64. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer. Vom 23. Dezember 1873.

(GBl. f. Els.-Lothr. Nr. 39, S. 479; ausgeg. am 30. Dez. 1873.)

Auszug.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Art. I. Das anliegende Reichsgesetz vom 31. März 1873, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend,[1]) wird in Elsaß-Lothringen eingeführt.

[1]) S. oben S. 124. Auf Grund des RG. v. 7. Juli 1887 (unten **Nr. 117**) sind auch die das Reichsgesetz v. 31. März 1873 abändernden Reichsgesetze vom 21. April 1886 (s. unten **Nr. 112**, und dort die Anm. zu Art. IV u. V) und vom 25. Mai 1887 (s. zu §§ 42, 54, 69, 150 des Reichsbeamtengesetz.) durch VO. v. 21. Nov. 1887 (GBl. f. Els.Lothr. S. 85) in Elsaß-Lothringen eingeführt worden.

Digitized by Google

Dasselbe findet auf die Rechtsverhältnisse der elsaß-lothringischen Landesbeamten, welche ein Diensteinkommen aus der Landeskasse beziehen, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Wo in jenem Gesetze von dem Reiche, dem Reichsdienste, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, sind Elsaß-Lothringen und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen. Das Wort „Ausland" in §. 40 des Reichsgesetzes behält die Bedeutung „Reichsausland". Die Bestimmungen in den §§. 30, 57 und 58 finden auch dann Anwendung, wenn ein elsaß-lothringischer Wartegeld-Empfänger oder Pensionär im Reichsdienste wieder angestellt wird oder im Reichsdienste eine Pension erdient.[1])

Art. II. Außer dem im §. 24 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Falle können die nachbenannten Beamten[2]) jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, und zwar

1) durch Kaiserliche Verfügung:
der Oberpräsident, der Vizepräsident beim Oberpräsidium, der Direktor der Zölle und indirekten Steuern, die Bezirkspräsidenten, die Ober-Regierungsräthe, der Landforstmeister und die Oberforstmeister, die Polizeidirektoren, die Kreisdirektoren, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Kreis-Schulinspektoren,
2) durch Verfügung des Oberpräsidenten:[2])
die Direktoren der öffentlichen höheren Schulen und die Lehrer an öffentlichen niederen Schulen.

Art. III. Die Bestimmung im §. 35 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 findet auf den Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen Anwendung.[3])

Art. IV.[4])

Art. V.[5])

Art. VI. Bezüglich der Pensionen und Wartegelder treten folgende besondere Bestimmungen in Kraft.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Art. VII. Keine Anwendung finden die Bestimmungen der §§. 5, 7 bis 9, 14 Absatz 2[6]), 31 und 37 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 auf Lehrer, welche nicht unmittelbare Landesbeamte sind. Wird ein solcher Lehrer einstweilig in den Ruhestand versetzt, so beginnt die Zahlung des Wartegeldes mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem ihm sein Diensteinkommen zu gewähren ist.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Lehrer zu den unmittelbaren Landesbeamten zu zählen sind.

Art. VIII.[7]) Für Lehrer, welche nicht unmittelbare Landesbeamte sind, gelten bezüglich der Berechnung der Pensionen und Wartegelder, sowie des Gnadenquartals folgende besondere Bestimmungen:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Art. IX. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:
1) auf die Lehrer an der Universität Straßburg,[8])
2) auf Mitglieder geistlicher Kongregationen, welche Stellen im Staatsdienste oder in öffentlichen Lehranstalten versehen.

---

[1]) Das gesperrt Gedruckte ist angefügt worden durch Ges. v. 31. Mai 1898 (GBl. S. 51).
[2]) Vgl. jetzt RG. v. 4. Juli 1879 (unten **Nr. 92**) §§ 3, 6 Abs. 2.
[3]) S. vor. Anm. und RG. v. 28. April 1886 (unten **Nr. 113**).
[4]) Dieser Artikel bestimmte, daß die Vorschriften des RBG. über Versetzung, einstweilige und zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, Disziplinarbestrafung und vorläufige Dienstenthebung auf richterliche Beamte unanwendbar seien, änderte aber die hierfür bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen mehrfach ab. Der Artikel IV ist aber „unbeschadet der dadurch verfügten Aufhebung früherer Bestimmungen" durch § 53 des Gesetzes, betreffend die Disziplin der Richter, vom 13. Februar 1899 (GBl. S. 3) aufgehoben worden. Dies Gesetz giebt nunmehr selbstständige Vorschriften für die genannten Materien.
[5]) Dieser Artikel erklärte § 3 des RBG. (Diensteid) auf Lehrer an öffentlichen Elementar- und an Kleinkinderschulen für unanwendbar. Er ist aufgehoben worden durch Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrer, vom 6. Juni 1900 (GBl. S. 105), Art. I, welcher die Vereidigung auch dieser Beamten anordnet.
[6]) S. aber jetzt Ges. v. 6. Juni 1900 (vorige Anm.) Art. II, worin das Prinzip des Art. 14 auch für diese Beamten anerkannt, und die Stellvertretungskosten dem, der für die Bedürfnisse der Schule aufzukommen hat, auferlegt, für bestimmte Fälle Beihülfen der Landeskasse zugesichert werden.
[7]) Neue Fassung laut Ges. v. 6. Juni 1900 (oben Anm. 5).
[8]) S. jetzt dagegen Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der Professoren an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, v. 18. Juni 1890 (GBl. S. 37).

Digitized by Google

Art. X. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die ihm zufolge dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse auf Behörden, welche ihm untergeordnet sind, zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1873.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 65. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874.[1])

(RGBl. Nr. 13, S. 40; ausgeg. am 5. Mai 1874.)

Auszug.

§. 6. Die Ausfertigung der Reichskassenscheine wird der Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung“[2]) übertragen.

Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

§. 7. Vor der Ausgabe der Reichskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

Die Kontrole über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die Reichsschulden-Kommission.[2])

Nr. 66. Reichs-Militärgesetz. Vom 2. Mai 1874.[3])

(RGBl. Nr. 15, S. 45; ausgeg. am 9. Mai 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres.

[§. 1. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres[4]) an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2. Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abtheilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien.][5])

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen beziehungsweise Bataillonen ein Regiment formirt.

[1]) Eingeführt in Helgoland durch VO. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21) Art. I Nr. VI, 2.

[2]) S. Reichsschuldenordnung v. 19. März 1900 (unten **Nr. 156**) §§ 9 ff., 12 ff.

[3]) Das Gesetz ist in Helgoland eingeführt worden durch VO. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21) Art. I 3. IV.

[4]) Vgl. RV Art. 60 (oben S. 16) u. die dort angef. Gesetze.

[5]) § 1 u. § 2 Abs. 1 sind abgeändert durch RG. v. 6. Mai 1880 (unten **Nr. 99**) Art. I und, soweit sie darnach noch bestehen blieben, aufgehoben durch RG. v. 11. März 1887 (unten **Nr. 114**) § 3. Jetzt gilt Art. I, §§ 2, 3 des RG. v. 25. März 1899 (unten **Nr. 149**).

Digitized by Google

§. 3. 2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie unter Zutheilung der nöthigen Feldartillerieformationen zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den erforderlichen Fußartillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 23 Armeekorps besteht.

3 Armeekorps werden von Bayern, 2 von Sachsen, 1 von Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 17 Armeekorps formirt.[1])

Für je 3 bis 4 Armee-Korps besteht eine Armee-Inspektion.[2])

§. 4. In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hülfe eines Premier-Lieutenants, 2 oder 3 Sekonde-Lieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerie-Abtheilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone beziehungsweise Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Aerzten, Zahlmeistern, Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generallieutenant befehligt. An der Spitze eines jeden Armee-Korps steht ein kommandirender General (General der Infanterie ꝛc. oder Generallieutenant). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reih und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegs-Ministerien, des Generalstabes, des Ingenieur-Korps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ꝛc., sowie das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal.

Die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.[2])

§. 5. Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorpsbezirke[3]) eingetheilt.

Unbeschadet der Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandirenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armee-Korps-Bezirken.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr,[4]) sowie zum Zweck der Heeresergänzung werden die Armeekorpsbezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr- und Kontrolbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter) eingetheilt.[5])

---

[1]) Die jetzige Fassung von Abs. 1—3 beruht auf RG. v. 25. März 1899 (RGBl. S. 215) Art. I. Die ursprüngliche Zahl von 18 Armeekorps, deren 2 von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg, 14 von Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten aufgestellt wurden, war schon durch RG. v. 27. Januar 1890 (RGBl. S. 7) auf 20, darunter 16 preußische, erhöht worden.

[2]) S. dazu unten § 72 u. Vertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870, Z. III § 5, Abs. II, III (oben S. 94).

[3]) Dieser Abs. in der Fassung des RG. v. 25. März 1899, Art. I (s. vorl. Anm.). Ursprünglich waren es 17, seit RG. v. 27. Jan. 1890 (vorl. Anm.) 19 Armeekorpsbezirke.

[4]) Vgl. RV. Art. 63 Abs. 4 (oben S. 17 u. Anm. 3).

[5]) Der dritte Abs. des § 5 in der Fassung des RG. v. 27. Jan. 1890 (RGBl. S. 7) Art. I.

Digitized by Google

§. 6. Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser.[1]) Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt.[2])

§. 7. Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser.[3]) Zu der Stelle eines richterlichen Militär-Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.[3])

Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden.

§. 8. Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.[1]) [4])

II. Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

§. 9.[5]) — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 10. Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131),[6]) vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen,[7]) bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

Der Eintritt zum drei- oder vierjährig-freiwilligen Dienst kann Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden gestattet werden.[8])

§. 11. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren,[9]) eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.[10])

§. 12. Jeder Militärpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubniß zum

[1]) Beachte unten § 72.

[2]) RG. über den Landsturm v. 12. Febr. 1875; aufgeh. durch Art. II § 35 u. ersetzt durch Art. II §§ 23—34 des RG. v. 11. Febr. 1888 (unten Nr. 118).

[3]) Vgl. MStGO. (unten Nr. 144) §§ 80, 94.

[4]) S. Anm. 7 zu RVG. § 157 (oben S. 149).

[5]) § 9 ist aufgehoben durch Art. II § 2 u. ersetzt durch Art. II § 1 des RG. betr. die Ersatzvertheilung, v. 26. Mai 1893 (unten Nr. 128).

[6]) S. oben S. 57. [7]) Vgl. unten §§ 12, 31, 33.

[8]) Abs. 2 ist angefügt worden durch Art. II des RG. v. 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103).

[9]) Vgl. BG. v. 1. Juni 1870, § 13 ff., bes. § 21 (oben S. 76—78).

[10]) Vgl. unten § 68.

Digitized by Google

freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat,[1]) in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsorts gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst herangezogen.[2])

§. 13. Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt.

Ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende höchste Nummer (Abschlußnummer), oder eine Abweichung von der Nummerfolge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen an der Loosung nicht theil.

Auf diejenigen Militärpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militärdienst gelangen, kann in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem Aushebungsbezirk der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militärpflichtigen werden der Ersatzreserve überwiesen.[3])

§. 14. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

Zur Annahme Einjährig-Freiwilliger sind die Truppen der Feldartillerie und des Trains in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.[4])

§. 15. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien.[5]) [6])

[1]) Das gesperrt Gedruckte ist durch RG. v. 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103) Art. II eingefügt worden.
[2]) Vgl. RG. betr. die Ersatzvertheilung, v. 26. Mai 1893 (unten **Nr. 128**) Art. II § 1.
[3]) S. RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) § 9 Abs. 2.
[4]) Abs. 4 ist eingefügt durch Art. II des RG. v. 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103). — Vgl. zu dem § noch BG. v. 9. Nov. 1867, §§ 11, 17 Abs. 2 (oben S. 57, 59).
[5]) Vgl. dazu StGB. (unten **Nr. 78**) §§ 142, 143.
[6]) S. auch RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II § 27 Abs. 2.

Digitized by Google

§. 16. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzreserve zu überweisen.[1] [2])

§. 17. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militärdienst oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt, und falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§. 13) gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt.

Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen.[2])

Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.[3])

§. 18. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann,[4]) oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflichtjahre zulässig. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen.

§. 19. In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§. 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§. 20.[5]) Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges[6]) gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

1) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
2) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
3) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
4) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt

---

[1]) Vgl. dazu StGB. (unten **Nr. 78**) §§ 142, 143.
[2]) S. auch RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II §§ 8—19, 22, bes. §§ 9 Abs. 3, 19.
[3]) S. Wehrordnung (unten Anm. zu § 71) § 31 Z. 2 (1 m 54 cm).
[4]) Vgl. StGB. (unten **Nr. 78**) §§ 31, 34.
[5]) S. dazu RG. betr. die Wehrpflicht der Geistlichen, v. 8. Febr. 1890 (unten **Nr. 122**).
[6]) S. oben § 13.

Digitized by Google

auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

5) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

6) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesammtdauer von 4 Jahren erfolgen;

7) Militärpflichtige, die ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist Einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§. 21. Militärpflichtige, welchen die im §. 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen.[1])

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

§. 22. Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten[2]) des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

§§. 23—29.[3])

§. 30. Für die Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauftragenden Behörden und für das Verfahren vor denselben sind folgende Vorschriften maßgebend:

1) Die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die in §. 5 vorgeschriebene Eintheilung des Reichsgebietes in Militärbezirke anzulehnen.

2) Der Landwehr-Bataillons-Bezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Civilverwaltungs-Bezirke bestimmt.

3) Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:

[1]) Vgl. RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) § 9 Abs. 3.

[2]) S. jetzt ebenda § 10.

[3]) Die §§ 23—29, die von den beiden Klassen der Ersatzreserve handelten, sind aufgehoben durch Art. II § 35 und ersetzt durch Art. II §§ 8—19, 22 des RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**).

Digitized by Google

a) für den Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus einem Offizier, in der Regel[1]) dem Landwehr-Bezirkskommandeur und aus[1]) einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zweck bestellten bürgerlichen Mitgliede;
b) für den Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatzkommission, bestehend aus einem höheren Offizier, in der Regel[1]) dem Infanterie-Brigadekommandeur und aus[1]) einem höheren Verwaltungsbeamten;
c) für den Armee-Korps-Bezirk der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;
d) für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten.

4) Zur Entscheidung
a) über die in §. 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen,
b) über den nach Maßgabe des §. 33 eintretenden Verlust von Vergünstigungen,
c) über den nach Maßgabe der §§. 21, 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militärdienst,
d) über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Klasse[2]) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69

treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden. Es sollen hiernach bestehen:
die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;
die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

5) Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatz-Kommission die Stimme des Civilmitgliedes, bei der Ober-Ersatz-Kommission die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatz-Kommission die Stimme des militärischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

6) Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Betheiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

7) Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen.

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte wurden eingefügt durch RG. v. 31. März 1885 (RGBl. S. 81).
[2]) S. jetzt RG. v. 11. Febr. 1888 (unten Nr. 118) Art. II § 19.

Digitized by Google

Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.

Gegen Entscheidungen der Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Klasse[1]) steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu, in welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt.

8) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen beziehungsweise ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung vom Militärdienst gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

§. 31. Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.[2])

§. 32. Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der nach §. 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.

§. 33. Wer die nach Maßgabe des §. 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben,[3]) mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Militärpflichtigen, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ersatzbehörden sie auch des Anspruchs auf die nach §§. 19 bis 22 zulässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag (Absatz 1, 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

§. 34. Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, so wie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimath beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.[4])

§. 35. Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

§. 36. Von den Kosten des Rekrutirungsverfahrens sind nur diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Betheiligung von Militärbehörden und Militärpersonen an demselben ergeben.

---

[1]) S. vor. Anm. [2]) Vgl. §§ 10, 12, 33.
[3]) Vgl. StGB. (unten Nr. 78) § 140.
[4]) S. unten § 56 ff.

Digitized by Google

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind.

§. 37. Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bundesrath und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen.

III. Abschnitt.

Vom aktiven Heere.

§. 38. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar
   1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
   2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
   3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
   2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

§. 39. Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.[1])

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.[2])

Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann.

§. 40. Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.[3])

[1]) MStGO. v. 1. Dez. 1898 (unten **Nr. 144**).

[2]) Vgl. BGB. (unten **Nr. 135**) § 9; CPO. (unten **Nr. 81**) §§ 14, 20.

[3]) Vgl. oben § 38 A, unten §§ 60 Z. 4, 61; BGB. (unten **Nr. 135**) § 1315 Abs. 1; MStGB. § 150: „Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheirathet, wird mit Festungshaft bis zu drei Monaten bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß."

Digitized by Google

§. 41. Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.[1])

§. 42. Die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.

§. 43. Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.[2])

§. 44.[3]) In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im §. 38 bezeichneten und die nach §§. 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen[4]) letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegirte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1) Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

   Kriegsgefangene oder Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:
   a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
   b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
   c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche

---

[1]) Gegenüber BGB. §§ 1784, 1785 aufrechterhalten nach EG. z. BGB. Art. 32.

[2]) Vgl. RBG. § 16 (oben S. 127) u. Anm. 5 dazu.

[3]) S. dazu EG. z. BGB. Art. 44: „Die Vorschriften des §. 44 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geißeln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablaufe die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich."

[4]) Das sind „alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen" (§ 155), ausländische zum kriegführenden Heere zugelassene Offiziere und ihr Gefolge, soweit nicht der Kaiser besondere Bestimmungen getroffen hat (§ 157) und Kriegsgefangene (§ 158).

Digitized by Google

Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b. und c. erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

3) Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

4) Die nach Vorschrift sub 2c. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a. b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

5) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

§. 45. Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen[1]) finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre.[2]) [Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.][3])

§. 46. Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staats-

[1]) Vgl. CPO. (unten **Nr. 81**) §§ 752; 811 Z. 7, 8; 850 Abs. 1 Z. 5, 6, 8, Abs. 2, 4, 5; 904 Z. 2; 905 Z. 2; 912, 933.

[2]) Vgl. BGB. §§ 400, 1274 Abs. 2.

[3]) Abs. 2 Satz 2 ist aufgehoben durch EG. z. BGB. Art. 45; statt dessen s. jetzt BGB. (unten **Nr. 135**) §§ 411, 1275.

Digitized by Google

steuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119.)[1])

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.[2])

§. 47. Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.[3])

§. 48. Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.[4])

§. 49. Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung,[5]) als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

IV. Abschnitt.

Entlassung aus dem aktiven Dienste.

§. 50. Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesammtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über.[6])

Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatz-Truppentheilen aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§ 29), treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§ 62) zur Reserve oder Landwehr über, anderenfalls aber in die Ersatzreserve zurück.[7])

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.[8])

[1]) Oben S. 69 f. Beachte bez. der Militärbeamten RBG. § 19 Abs. 1 (oben S. 127).

[2]) Bez. der Gemeindesteuern s. RG. v. 28. März 1886 (unten **Nr. 110**) und hinsichtlich der Militärbeamten RBG. § 19 Abs. 1 (oben S. 127); RG. v. 31. Mai 1881 (unten **Nr. 103**).

[3]) Vgl. RBG. § 16 (oben S. 127).

[4]) Vgl. RBG. § 19 Abs. 2 (oben S. 128).

[5]) Vgl. Wahlgesetz v. 31. Mai 1869, § 2 (oben S. 64).

[6]) Vgl. RV. Art. 59 (oben S. 15) **u. Anm. dazu**; BG. betr. d. Verpflichtung z. Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867, §§ 6, 7, 11 **u. Anm. dazu** (oben S. 56 f.); ferner unten §§ 62, 67, 68; RG. v. 6. Mai 1880 (unten **Nr. 99**) Art. I § 4; RG. betr. Aenderungen der Wehrpflicht, v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II §§ 1—3, 5, 15, 24 **und Anm. dazu.**

[7]) S. jetzt RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II § 18.

[8]) S. ebenda Art. II § 2 **u. Anm. dazu.**

Digitized by Google

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§. 51. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden.

Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden.

§. 52. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen (§. 54).

§. 53. Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im §. 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist, oder wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen (§. 22).[1])

Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§. 30 Nr. 3 c) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirks beziehungsweise das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civilverwaltungsbehörde seines Heimathsbezirks.[1])

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§. 54. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschnitt).

§. 55. Ueber das fernere Militärverhältniß der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklassen.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so sollen sie nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

V. Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve [erster Klasse].

§. 56. Zum Beurlaubtenstande gehören:

1) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;[2])
2) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§. 34);

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte sind eingefügt durch Art. II des RG. v. 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103).

[2]) Beachte RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II §§ 11, 26.

Digitized by Google

3) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 54);
4) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

§. 57. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.[1]) Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen (§. 8).[2])

Ueber die Ausübung der militärischen Kontrole, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmung treffen.[3])

§. 58. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.[4])

§. 59. Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.[5])

§. 60. Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Den Offizieren und im Offizierrang stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.[6])
2) Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.[7])
3) Die im §. 56 unter 2—4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vor-

[1]) Vgl. BG. v. 9. Nov. 1867, § 15 Abs. 1 (oben S. 58).
[2]) S. auch MStGB. § 113.
[3]) RG. betr. die Ausübung der militärischen Kontrole, v. 15. Febr. 1875 (unten **Nr. 72**) u. Anm.
[4]) Vgl. § 59, ferner RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II § 28; BG. v. 1. Juni 1870, § 20 (oben S. 77).
[5]) Bez. der Landwehr 2. Aufgebots und des Landsturms s. RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II § 4 Z. 4, § 21 Z. 4, § 28 Abs. 2.
[6]) Vgl. RV. Art. 59 Abs. 2 (oben S. 15 u. **Anm. 5**).
[7]) Vgl. StGB. (unten **Nr. 78**) § 140 Z. 2.

Digitized by Google

schützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.[1])

4) Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde.[2])

5) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.[1])

§. 61. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.[3])

§. 62. Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die aktive Dienstzeit,[4]) auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres.[5]) [6])

Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.[6])

Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben (§ 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären.[7])

§. 63. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867,[8]) zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend.

§. 64.[9]) Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesammt-Dienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

§. 65.[9]) Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisen-

---

[1]) S. dazu RG. v. 3. Aug. 1893 (unten **Nr. 129**) Art. II § 2 Abs. 2; RG. v. 25. März 1899 (unten **Nr. 149**) Art. II.

[2]) S. oben § 40 (S. 170 u. Anm. 3).

[3]) Vgl. BG. v. 9. Nov. 1867, § 15 Abs. 2 (oben S. 58).

[4]) S. ebenda § 6 Abs. 3 (S. 56) und oben § 33.

[5]) Geändert durch RG. v. 6. Mai 1880 (unten **Nr. 99**) Art. I § 4.

[6]) Vgl. dazu RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II §§ 5, 15 Abs. 4.

[7]) S. jetzt ebenda Art. II §§ 15, 18.

[8]) S. dort §§ 5—8 (oben S. 55 f.).

[9]) S. hierzu RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II §§ 3, 6, 16, 20, 29.

Digitized by Google

bahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.[1]) Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

§. 66.[2]) Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.[3])

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

§. 67. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse[4]) versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

§. 68. Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.[5])

§. 69.[6])

§. 70. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Kontrole und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen.

---

[1]) Vgl. hierzu RG. betr. die Wehrpflicht der Geistlichen, v. 8. Febr. 1890 (unten **Nr. 122**) u. RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II § 13 Abs. 6.

[2]) Vgl. RBG. § 16 (oben S. 127); ferner RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II § 29.

[3]) Der vierte Absatz ist eingefügt durch Art. II des RG. v. 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103).

[4]) S. oben § 62. Vgl. RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II § 15 Abs. 4.

[5]) Vgl. oben §§ 11, 62.

[6]) § 69 ist aufgehoben durch RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II § 35.

Digitized by Google

Schlußbestimmungen.

§. 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.[1])

§. 72. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5,[2]) in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)[3]) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 67. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung eines berathenden Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 29. Oktober 1874.

(GBl. f. Elsaß-Lothr. Nr. 12, S. 37; ausgeg. am 4. November 1874. Auch RGBl. 1877 S. 492.)

Siehe unten Nr. 85, Anlage A.

Nr. 68. Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung. Vom 2. November 1874.[4])

(RGBl. Nr. 25, S. 129; ausgeg. am 9. November 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61),[5]) was folgt:

§. 1. Anträge der Reichsbeamten auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen.

§. 2. Der Reichskanzler bestimmt die Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub berechtigt sind, sowie die Zeiträume, für welche von denselben Urlaub gewährt werden darf.

---

[1]) So vor allem die Deutsche Wehrordnung v. 22. Nov. 1888 (CBl. 1889, S. 1) mit zahlreichen Abänderungen und Ergänzungen. (Eine Neuredaktion wird zufolge d. Ermächtigung durch Kais. Erl. v. 18. Febr. 1901 — CBl. S. 41 — vom Reichskanzler demnächst im CBl. veröffentlicht werden.) Für Bayern (vgl. § 72) gilt die — inhaltlich entsprechende — Wehrordnung v. 19. Jan. 1889 (Gesetz- u. VO.-Blatt S. 123), gleichfalls mit vielen Aenderungen. „Militärische Ergänzungsbestimmungen" zur Wehrordnung enthält die preußische Heerordnung v. 22. Nov. 1888 (Berlin 1888). Diese ist in Sachsen und Württemberg von den Kontingentsherren in Kraft gesetzt worden. Für Bayern gilt eine entsprechende Heerordnung vom 19. Jan. 1889 (Verordnungsbl. des Kriegsminist. S. 33), für die Marine die kaiserl. Marineordnung v. 19. Nov. 1889, Neuredakt. v. 12. Nov. 1894 (Marineverordnungsbl. S. 265).

[2]) S. oben S. 93. [3]) S. oben S. 102.

[4]) Für die elsaß-lothringischen Beamten ist eine im Wesentlichen gleichlautende VO. u. d. 26. April 1875 ergangen (GBl. f. Els.Lothr. S. 69). Wegen der gesandtschaftlichen u. Konsularbeamten s. die bes. VO. v. 23. April 1879 (unten Nr. 91), wegen der Landesbeamten in den Schutzgebieten VO. v. 9. Aug. 1896 (unten Nr. 134) Art. 5.

[5]) Oben S. 126.

Digitized by Google

§. 3. Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Die Stelle, welcher die Entscheidung über den Antrag zusteht, ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen.

§. 4. Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit von seinem Wohnort Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

§. 5. Für die Vertretung eines beurlaubten Beamten ist zunächst von der Stelle Sorge zu tragen, welche den Urlaub ertheilt.

Dieselbe setzt zugleich fest, inwieweit die dem Beurlaubten zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bewilligten Bezüge dem Vertreter zu überweisen sind.

§. 6. Zur Deckung von Stellvertretungskosten findet, sofern diese nicht nach §. 14 des Gesetzes vom 31. März 1873[1]) der Reichskasse zur Last fallen, bei einem Urlaub von mehr als $1^1/_2$ bis zu 6 Monaten für den anderthalb Monate übersteigenden Zeitraum ein Abzug von dem Diensteinkommen des Beurlaubten im Betrage der Hälfte desselben statt; bei fernerem Urlaub wird das ganze Diensteinkommen einbehalten.

Eine Abweichung hiervon bedarf der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Bei Berechnung der Abzüge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

§. 7. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

Für Militär- und Marinebeamte erlischt jede Urlaubsbewilligung, wenn die Kriegsbereitschaft oder die Mobilmachung der bewaffneten Macht oder einer Abtheilung derselben angeordnet wird, mit der Bekanntmachung dieser Anordnung.

§. 8. Durch diese Verordnung werden nicht berührt:

1) die §§. 48—61 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868,
2) der §. 6 der allgemeinen Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871,[2])
3) die §§. 2 und 3 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamt für das Heimathwesen vom 6. Januar 1873,[3])
4) die auf das Marine-Zahlmeister-Personal bezüglichen Bestimmungen der Beilage 3 zu dem Reglement über die Geldverpflegung der Marinetheile und in Dienst gestellten Schiffe im Frieden vom 9. Dezember 1873,
5) der §. 8 des Regulativs für die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden vom 12. Dezember 1873,[4])
6) die §§. 30 und 31 des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht vom 9. Juli 1874.[5])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 69. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten. Vom 23. November 1874.

(RGBl. Nr. 27 S. 135; ausgeg. am 28. November 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61),[6]) was folgt:

---

[1]) S. oben S. 126.
[2]) S. oben S. 50 Anm. 3 und BO. v. 23. April 1879 (unten **Nr. 91**) § 13.
[3]) CBl. S. 4.
[4]) Jetzt § 8 des Regulativs v. 18. April 1880 (CBl. S. 203).
[5]) Jetzt § 27 der Geschäftsordnung f. d. Reichsgericht v. 8. April 1880 (CBl. S. 190).
[6]) Oben S. 150.

Digitized by Google

§. 1. Die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses[1]) hierdurch festgestellt.

§. 2. Eine Kaiserliche Bestallung erhalten:

1) die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, sowie diejenigen Reichsbeamten, welche nach ihrer dienstlichen Stellung denselben vorgehen oder gleichstehen;
2) die Konsuln (Artikel 56 der Reichsverfassung).[2])

§. 3. Die Anstellungs-Urkunden der übrigen Reichsbeamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden ertheilt.

§. 4. Die §§. 2 und 3 finden auf diejenigen Reichsbeamten keine Anwendung, über deren Anstellung durch Reichsgesetz[3]) oder vertragsmäßig eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verzeichniß der Reichsbehörden.[1])

I. Oberste Reichsbehörden.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 8, 15, 16, 33, 54, 64—66, 68, 69, 75, 81, 84, 85, 96—98, 101, 121, 122, 127, 128, 131, 139, 150, 151, 153.)

Vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers sind zuständig:

2) das Auswärtige Amt.

II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 81, 85, 139, 151, 153.)

A. Auswärtiges Amt.

1) Die Botschafter und die Gesandten,
2) die Minister-Residenten und die Geschäftsträger,
3) die General-Konsuln und die Berufs-Konsuln in Ländern, in welchen ein höherer diplomatischer Beamter nicht residirt.

III. Vorgesetzte Dienstbehörden.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 7, 12, 38, 62.)

Vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers sind zuständig:

A. Auswärtiges Amt.

Die unter II. A. aufgeführten Behörden.

IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 53, 146.)

C. Im Uebrigen[4]) gelten als unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte:

1) der Vorsteher jeder Behörde hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten,
2) jede Behörde, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

---

[1]) Dies Verzeichniß ist nach einer Ergänzung durch die VO. v. 7. Aug. 1888 (RGBl. S. 229) für den gesamten Umfang der Reichsverwaltung „mit Ausnahme des Auswärtigen Amtes und seines Dienstbereichs" ersetzt worden durch die VO. v. 27. Dezemb. 1899 (unten Nr. 153). Es wird daher nur noch insoweit abgedruckt, als es sich auf das Auswärtige Amt bezieht.

[2]) Oben S. 15.

[3]) S. z. B. RBG. § 156 (oben S. 149).

[4]) D. h. außerhalb der Verwaltungen des Reichsheeres (A) und der Kaiserlichen Marine (B).

Digitized by Google

Nr. 70. Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze. Vom 23. Dezember 1874.[1])

(RGBl. Nr. 32 S. 194; ausgeg. am 29. Dezember 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die vom Reichstage zur Vorberathung der Entwürfe
eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben,
einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, sowie
einer Civilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben
eingesetzte Kommission ist ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session des Reichstags bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen.

§. 2. Auf die Mitglieder der Kommission finden für die Dauer der Kommissionsverhandlungen die Bestimmungen der Artikel 21 Absatz 1, 30 und 31 der Reichsverfassung Anwendung.[2])

§. 3. Jedem Mitgliede der Kommission wird für den im § 1 bezeichneten Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen und ein Betrag von zweitausend vierhundert Mark aus der Reichskasse gewährt.

§. 4. In einer der folgenden Sessionen der gegenwärtigen Legislaturperiode tritt der Reichstag in die weitere Berathung der im § 1 bezeichneten Gesetz-Entwürfe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[Nr. 71. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874. Vom 11. Februar 1875.[3])

(RGBl. Nr. 6 S. 61; ausgeg. am 18. Februar 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen wird für das Jahr 1874 von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze

[1]) Wörtlich gleichlautend ist das RG. gleichen Titels v. 1. Febr. 1876 (RGBl. S. 15), inhaltlich übereinstimmend (nur daß in § 3 die Vergütung von 2400 M. fehlt) das RG., betr. die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer Deutschen Konkursordnung u. s. w., v. 20. Febr. 1876 (RGBl. S. 23).

[2]) Oben S. 7, 8.

[3]) Die Bestimmungen des Gesetzes sind für spätere Etatsperioden in den jährlichen Gesetzen entsprechenden Titels in Bezug genommen worden. Vgl. z. B. das unter Nr. 154 abgedruckte RG. v. 7. Febr. 1900.

Digitized by Google

vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433), betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869,[1]) enthaltenen Vorschriften geführt.

An die Stelle der im §. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften treten jedoch die für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als preußische Rechnungs-Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der preußischen Ober-Rechnungskammer.[2])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.]

Nr. 72. Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Februar 1875.[3])

(RGBl. Nr. 7, S. 65; ausgeg. am 20. Februar 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden.[4]) Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

§. 2. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zu erstatten.[4]) Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte gefordert werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehrbezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

§. 3. Die Gestellung zu den Kontrolversammlungen und im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund des §. 2 in das Stabsquartier des Landwehrbezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

---

[1]) Oben S. 63.

[2]) Im Anhange II zu dieser Sammlung mitgetheilt.

[3]) Eingeführt in Helgoland durch VO. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21) Art. I Z. IV.

[4]) S. bez. der Landwehr zweiten Aufgebots RG. betr. Aenderungen der Wehrpflicht, v. 11. Febr. 1888 (unten Nr. 118) Art. II § 4 Z. 1, 2; § 21 Z. 4; bez. d. Ersatzreservisten ebenda § 12.

Digitized by Google

§. 4.[1]) Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind,
b) wegen Kontrolentziehung, oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.

Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

§. 5. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u. s. w.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung anzurechnen.

§. 6. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes, außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören,[2]) abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu sechszig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

§. 7. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

§. 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§. 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5[3]) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 73. Bankgesetz. Vom 14. März 1875.

(RGBl. Nr. 15, S. 177; ausgeg. am 18. März 1875.)

Auszug.

§. 12. Unter dem Namen

„Reichsbank"

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichs-

[1]) S. zu diesem § BG. v. 9. Nov. 1867, § 7, Abs. 4, 5; § 12; RG. v. 11. Febr. 1888 (unten Nr. 118) Art. II § 4 Z. 1, § 13.
[2]) S. Reichsmilitärges. § 38 B (oben S. 170). [3]) S. oben S. 93.

Digitized by Google

gebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

§. 16. Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission, [welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.][1])

§. 21. Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

§. 22. Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

§. 25. Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die drei anderen der Bundesrath.

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt.

§. 26. Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 40). Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

§. 27. Das Reichsbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

§. 28. Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.[2])

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen,[3]) trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbank-Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§. 29. Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen.

---

[1]) S. Reichsschuldenordnung v. 19. März 1900 (unten **Nr. 156**) § 12 ff. Der § 20 dieses Gesetzes hat die hier in § 16 eingeklammerten Worte beseitigt.

[2]) S. RBG. (oben S. 124), insbes. § 159 und Anm. 6 (oben S. 150). S. auch Bem. zum BG. v. 2. Juni 1869 (oben S. 67).

[3]) Vgl. die Anm. 2 zu RBG. § 34 (oben S. 130), Anm. 4 zu § 8 des RG. v. 30. Juni 1873 (oben S. 159), sowie zu den RGG. v. 20. April 1881 (unten **Nr. 101**), 21. April 1886 (unten **Nr. 112**), 5. März 1888 (unten **Nr. 119**).

Digitized by Google

§. 35. Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten[1]) gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß[1]) vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 36. Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrathe zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius stehen.

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bank-Kommissar und vom Zentralausschuß[1]) aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Antheilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Zentralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirksausschusses, welchen vom Vorstande der Bankhauptstelle nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Berichts eingereicht.

Eine fortlaufende spezielle Kontrole über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 34 üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2 bis 3 Beigeordnete, welche vom Bezirksausschuß aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirksausschuß nicht besteht, vom Reichskanzler nach Absatz 2 ernannt werden.

§. 37. Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), durch den Reichskanzler, sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsbank-Direktorium.

§. 38. Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbank-Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§. 39. Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten.[2]) Die Deputirten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichten.

§. 40. Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§. 12 bis 39 enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.[3])

Dasselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;
2. über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen;
3. über die Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons;
4. über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;
5. über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;
6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechts der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilsscheine bedingt, noch dürfen mehr als dreihundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden, wobei ein Antheilsschein zu dreitausend Mark dem

[1]) Organe der Reichsbankantheilseigner.
[2]) Vgl. RBG. § 11 (oben S. 126).
[3]) S. das Statut der Reichsbank v. 21. Mai 1875 (RGBl. S. 203).

Digitized by Google

Rechte auf drei Stimmen und ein Antheilsschein zu eintausend Mark dem Rechte auf eine Stimme entsprechen soll.[1])

7. über die Modalitäten der Wahl des Zentralausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen;
8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
9. über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§. 41) eintretende Liquidation;
10. über die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll;
11. über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effekten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen.

§ 47. [Abs. 3.] Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 44 unterwirft.

Nr. 74. Verordnung zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Oktober 1874, betreffend die Einrichtung eines berathenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 23. März 1875.

(GBl. f. Els.Lothr. Nr. 6, S. 63; ausgeg. am 27. März 1875.)

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Oktober 1874, betreffend die Einrichtung eines berathenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen (Gesetzbl. 1874 S. 37)[2]) wird Nachstehendes bestimmt:

§. 1. Die Wahl der Mitglieder des Landesausschusses[3]) geschieht derart, daß jeder Theilnehmer an derselben zehn[4]) verschiedene Namen in eine nicht unterschriebene, und äußerlich nicht kennbar gemachte Wahlliste einträgt, welche demnächst zusammengefaltet in die Wahlurne einzulegen ist. Diejenigen, welche die meisten Stimmen und dabei mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt. Soweit durch einen Wahlgang die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht erfüllt wird, finden weitere Wahlgänge statt, bei welchen nur so viele Namen in die Wahlliste eingetragen werden, als Mitglieder noch zu wählen sind. Jeder der drei Stellvertreter[4]) wird in einem besonderen Wahlgange gewählt.

Ergiebt sich bei einem Wahlgange für keinen der noch zu Wählenden eine absolute Mehrheit, so findet für jedes der noch zu wählenden Mitglieder eine besondere Wahl statt. Ergiebt sich dabei keine absolute Mehrheit, so kommen in einem folgenden Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl, welche bei dem vorangegangenen Wahlgange die meisten Stimmen hatten. Dasselbe gilt, wenn bei der Wahl eines Stellvertreters eine absolute Mehrheit sich nicht ergeben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet nöthigenfalls das Loos.

§. 2. Die Wahl des Vorsitzenden des Landesausschusses geschieht in der ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes. Das Amt des Schriftführers nimmt das jüngste Mitglied wahr, bis die gewählten Schriftführer in Thätigkeit treten. Ueber die Anzahl der zu wählenden Schriftführer beschließt der Landesausschuß. Die Wahl derselben, sowie des Vertreters des Vorsitzenden erfolgt unter Leitung des gewählten Vorsitzenden. Die Wahl geschieht im Uebrigen nach den Vorschriften, welche für die gleichartigen Wahlen bei den Bezirkstagen in Anwendung sind.[5])

§. 3. Die Tagegelder der Mitglieder des Landesausschusses betragen zwanzig Mark, die

---

[1]) Z. 6 in der Fassung des RG. v. 7. Juni 1899 (RGBl. S. 311) Art. 4.
[2]) S. unten Nr. 85, Anlage A.
[3]) Bezieht sich jetzt nur auf die durch die Bezirkstage gewählten Mitglieder. S. nächste Anm.
[4]) S. jetzt RG. v. 4. Juli 1879 (unten Nr. 92) § 12.
[5]) Ges. v. 23. Juli 1870 (Bulletin des lois, 11. série, XXXVI S. 67) Art. 1. Vgl. die Geschäftsordnung des Landesausschusses v. 7. März 1883 (Verhandlungen d. Landesausschusses X. Sess. II S. 408) § 1.

Digitized by Google

Reisekosten werden ihnen nach den Sätzen vergütet, welche das Gesetz, betreffend die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten bei Dienstreisen der Civilbeamten in Elsaß-Lothringen, vom 3. Februar 1872 (Gesetzbl. S. 124) für die Beamten der I. Klasse festsetzt.

Berlin, den 23. März 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Nr. 75. Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. Vom 20. Dezember 1875.

(RGBl. Nr. 32, S. 324; ausgeg. am 22. Dez. 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 76. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. Vom 22. Dezember 1875.[2])

(RGBl. Nr. 34, S. 379; ausgeg. am 29. Dezember 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

§. 1. Mit dem 1. Januar 1876 wird die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom Ressort des Reichskanzler-Amts getrennt und die Leitung derselben unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers dem General-Postmeister übertragen.

§. 2. Dem General-Postmeister stehen als Chef der Post- und Telegraphenverwaltung diejenigen Befugnisse zu, welche die Gesetze den obersten Reichsbehörden beilegen.

§. 3. Unter der Leitung des General-Postmeisters werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem General-Postamt, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem General-Telegraphenamt bearbeitet.

§. 4. Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken wird von Reichsbehörden geführt, welche an die Stelle der bisherigen Ober-Postdirektionen und Telegraphen-Direktionen treten und die Amtsbezeichnung als Ober-Postdirektionen erhalten.

Die Ober-Postdirektionen und die ihnen untergebenen Stellen (Postämter, Telegraphen-

---

[1]) Vgl. RG. v. 1. Juni 1870, §§ 8, 9 (oben S. 75, 76).

[2]) Vgl. d. Allerh. Erlaß v. 18. Dez. 1867 (oben S. 60) u. den Allerh. Erlaß v. 23. Febr. 1880 (unten Nr. 97).

Digitized by Google

ämter, Postagenturen) sind in Angelegenheiten der Postverwaltung dem General-Postamt, in Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung dem General-Telegraphenamt zunächst untergeordnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 77. Geschäftsordnung für den Reichstag. Vom 10. Februar 1876.[1])

I. Zusammentritt des Reichstages und Prüfung der Wahlen.

Zusammentritt des Reichstages.

§. 1.[2]) Beim Eintritt in eine neue Legislatur-Periode treten nach Eröffnung des Reichstages die Mitglieder desselben unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alters-Präsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Für jede fernere Session derselben Legislatur-Periode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort (§. 9).

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituirung des Vorstandes (§. 10), vier Mitglieder zu Schriftführern.

Bildung der Abtheilungen.

§. 2. Der Reichstag wird durch das Loos in sieben Abtheilungen von möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

Die Abtheilungen bestehen fort, bis der Reichstag auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§. 30).

Prüfung der Wahlen.[3])

§. 3. Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abtheilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§. 4. Wahlanfechtungen und von Seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§. 5. Von der Abtheilung sind die Wahlverhandlungen, wenn

1. eine rechtzeitig (§. 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder
2. von der Abtheilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, oder
3. zehn anwesende Mitglieder der Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahl-

---

[1]) Die Gesch.O., die sich der RTag des Nordd. Bundes nach anfänglicher Benutzung der Gesch.O. des preuß. Abg.Hauses gab, datiert vom 12. Juni 1868 (Sten. Ber. S. 369, Druck. Nr. 117). Nachdem der erste RTag des Deutschen Reichs diese Gesch.O. am 21. März 1871 für weitergeltend erklärt hatte (Sten. Ber. S. 5), ist sie von jedem folgenden RTage stillschweigend als verbindlich anerkannt worden. Mehrere Einschaltungen neuer Paragraphen veranlaßten im Jahre 1876 eine Neuredaktion, die bei allen Veröffentlichungen auf den 10. Februar 1876 datiert wird, ohne daß für diese Datierung in einem RTagsbeschlusse ein Anhalt zu gewinnen ist. Sie bestand im Wesentlichen nur in neuer Bezifferung der Paragraphen und war an sich eine Privatarbeit, die aber vom RTage stillschweigend insofern sanktionirt worden ist, als er von da an stets die Gesch.O. in dieser Gestalt benutzt hat. Daher wird auch hier die Red. vom 10. Febr. 1876 abgedruckt, in den Anm. aber auch auf sachliche Abweichungen von der ursprünglichen Gesch.O. v. 12. Juni 1868 hingewiesen.

[2]) Die Fassung nach dem RTagsbeschl. v. 12. Mai 1869 (Sten. Ber. S. 939).

[3]) Die §§ 3—5 sind neu gefaßt, die §§ 6, 7 eingeschoben worden durch RTagsbeschl. v. 26. Jan. 1876 (Sten. Ber. 1875/76, S. 921 f., Druck. Nr. 84).

Digitized by Google

verhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,

an eine besondere Prüfungs-Kommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt. Für die Kommission sind die §§ 26, 27, 29 bis 31 der Geschäftsordnung maßgebend.

§. 6. Findet die Abtheilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungs-Kommission (§. 5) vorliegen, so ist von der Abtheilung an den Reichstag Bericht zu erstatten.

§. 7. Wahlen, bei denen keiner der in den §§. 5 und 6 bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Reichstages gebracht und wenn bis dahin der zehnte Tag (§. 4) noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet, nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

§. 8. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

II. Vorstand des Reichstages.

Wahl der Präsidenten.

§. 9. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, vollzieht der Reichstag die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer.[1])

Die Wahlen des Präsidenten, sodann des Ersten und hierauf des Zweiten Vize-Präsidenten erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Wahl der Schriftführer.

§. 10. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Dauer der Amtsführung.

§. 11. Der Präsident und die Vize-Präsidenten werden zu Anfang einer Legislatur-Periode das erste Mal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislatur-Periode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

Konstituirung des Reichstages.

§. 12. Die Konstituirung des Reichstages und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Kaiser angezeigt.

Der Präsident.

§. 13. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Reichstages nach Außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Die Vize-Präsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§. 14. Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienst-Personals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstages innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

---

[1]) Die gesperrt gedr. Worte nach RTagsbeschl. v. 22. Mai 1872 (Sten. Ber. S. 456 f.).

Digitized by Google

Die Schriftführer.

§. 15. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namens-Aufruf, vermerken die Stimmen, und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Reichstages zu unterstützen.

Die Quästoren.

§. 16. Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

§. 17. Die Vorlagen des Bundesrathes, sowie alle förmlich (§ 22) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Reichstages werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der in den §§ 18—31 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

a) im Plenum des Reichstages.

§. 18. Die **erste** Berathung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Vor Schluß der ersten Berathung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungs-Vorschläge einzubringen, ist nicht gestattet.[1])

Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfs zu betrauen ist.

Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurfs gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

§. 19. Die **zweite** Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung und, wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am zweiten Tage, nachdem die Kommissions-Anträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

Ueber jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Reichstages kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungs-Vorschläge getrennt werden.

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.[2])

Nach dem Schlusse der zweiten Berathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen, *falls durch dieselben Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben.*[3])

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Berathung. *Wenn keine Abänderungen in zweiter Berathung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Berathung.*[3])

Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt.[4])

§. 20. Die **dritte** Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Berathung, beziehungsweise nach der Vertheilung der Zusammenstellung (§. 19).

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

---

[1]) Dieser Abs. ist eingefügt durch RTagsbeschl. v. 17. April 1869 (Sten. Ber. S. 420).

[2]) RTagsbeschl. v. 12. Dez. 1891 (Sten. Ber. 1890/92, S. 3387): „Die bei der Berathung des Reichshaushalts-Etats in der zweiten Lesung beantragten Resolutionen bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern. Die Abstimmung über diese Resolutionen erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem sie gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen sind. Die Abstimmung ist bis nach endgültiger Festsetzung der Etatsposition auszusetzen, sofern der enge Zusammenhang mit der Etatsposition es angezeigt erscheinen läßt oder ein von 30 Mitgliedern unterstützter Antrag es verlangt." (Dadurch aufgehoben der Beschl. v. 11. März 1886, Sten. Ber. 1885/86, S. 1443, 1446.)

[3]) Die gesperrt gedruckten Worte finden sich erst in der Redaktion von 1876.

[4]) RTagsbeschl. v. 12. März 1870 (Sten. Ber. S. 290 f.): „Auch wenn in einer zweiten Berathung über einen als Gesetz-Entwurf eingebrachten Initiativ-Antrag der Uebergang zur Tagesordnung über denselben beschlossen worden, ohne daß dessen einzelne Bestimmungen berathen und zur Abstimmung gelangt sind, darf nach dem Sinne des §. 19 der Geschäfts-Ordnung ein dritte Berathung nicht stattfinden."

Digitized by Google

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des §. 18, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Artikel nach Maßgabe des §. 19.

Am Schlusse der Berathung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungs-Anträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Büreau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

§. 21. Eine Abkürzung der im §. 19 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§. 35) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Berathung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§. 18 und 20) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

Der Reichstag kann wie am Schlusse der ersten (§. 18) so in jedem Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

§. 22. Alle von Mitgliedern des Reichstages ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel

„Der Reichstag wolle beschließen"

versehen sein.

In einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf umfaßt, sofort die erste Berathung.

Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im §. 21 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

§. 23. Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Berathung und Abstimmung. Abänderungs-Vorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Uebrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzentwürfen auf sie Anwendung.

Die Berathung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§. 24. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§. 25. Anträge des Bundesraths sind, auch wenn sie Gesetzentwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§. 18 bis 21 zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung des Bundesraths das im §. 23 bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird.

b) in den Kommissionen.

§. 26. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1. die Geschäftsordnung,
2. die eingehenden Petitionen,
3. den Handel und die Gewerbe,
4. die Finanzen und Zölle,
5. das Justizwesen,
6. den Reichshaushalts-Etat

betreffen, können besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.

Außerdem kann der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

Alle Abtheilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissions-Mitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämmtliche Mitglieder des Reichstages erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abtheilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abtheilung den Vorzug. Die Abtheilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sobald als thunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 27. Die Kommissionen konstituiren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer und sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Berathung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens zwei Tage vor der Berathung im Hause an sämmtliche Abgeordnete vertheilt, auch dem Bundesrathe in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt (§. 19).

Digitized by Google

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstage mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberathung eines von Mitgliedern des Reichstages gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Berathungen derselben mit berathender Stimme Theil.

Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissions-Verhandlungen für die Nicht-Mitglieder der Kommissionen kann nur der Reichstag beschließen.

§. 28. Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch, wenn die Petition bereits an die Petitions-Kommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.

Jedes Mitglied der Petitions-Kommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Reichstages zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Reichstage gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterungen entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Reichstages angetragen wird.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Reichstages aus, so tritt das Verfahren des §. 23 ein.

In gleicher Art werden von den Fach-Kommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Reichstages muß jedenfalls erfolgen.

§. 29. Die Mitglieder des Bundesraths und die Kommissarien desselben können den Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Reichskanzler Kenntniß gegeben werden.

§. 30. Die Kommissionen und Abtheilungen regeln ihre Tagesordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abtheilungen Sitzungen anzuberaumen.

§. 31. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§. 35).

IV. Behandlung der Interpellationen und der Uebersichten der vom Bundesrathe gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstages.

§. 32. Interpellationen an den Bundesrath müssen, bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten des Reichstages überreicht werden, welcher dieselben dem Reichskanzler abschriftlich mittheilt und diesen in der nächsten Sitzung des Reichstages zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erklärt der Reichskanzler sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.

§. 33. An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

§. 34.[1]) Die Uebersicht der vom Bundesrath auf die Beschlüsse des Reichstages gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Vertheilung befördert.

Binnen 14 Tagen nach erfolgter Vertheilung ist jedes Reichstagsmitglied berechtigt, das Verzeichniß zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben

a) auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,

b) auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Diejenigen Beschlüsse des Reichstages, welche durch Zustimmung oder Ablehnung des

[1]) Dieser § ist eingefügt worden durch RTagsbeschl. v. 11. November 1874 (Sten. Ber. 1874/75, S. 98); entsprechend ist auch die Ueberschrift des Abschnitts gefaßt worden.

Digitized by Google

Bundesrathes ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

Sind innerhalb der 14tägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Reichskanzler mitgetheilt und sodann auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Stellung eines Antrages ist bei der Verhandlung im Plenum unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a) Tagesordnung.

§. 35. Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Reichstages und des Bundesrathes durch den Druck mitgetheilt.

[1]) In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt werden.

[1])[2]) Die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge kommen in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie eingegangen sind. Alle Anträge, welche innerhalb der ersten zehn Tage einer Session eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingebracht. Ueber die Reihenfolge der Berathung gleichzeitig eingebrachter Anträge hat der Präsident sich mit dem Hause zu verständigen. Erfolgt eine Verständigung nicht, so enscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Loos. Gesetzentwürfe behalten ihre Priorität bis zu ihrer Schlußberathung; die zweite und dritte Berathung hat mithin, soweit sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet ist, vor denjenigen Anträgen stattzufinden, welche in der Reihenfolge der ersten Berathung diesen Gesetzentwürfen nachgestanden haben. Die Petitionen gelangen in derjenigen Reihenfolge zur Berathung, in welcher sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche den von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträgen und den Petitionen nach der Priorität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Anträgen von dem Antragsteller und bei Petitionen von 30 Mitgliedern widersprochen wird.

b) Die Sitzungen des Reichstages.

§. 36. Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Der Reichstag tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen ist.

§. 37. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

c) Sitzungs-Protokolle.

§. 38. Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§. 39. Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§. 40. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 41. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

d) Redeordnung.

§. 42. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§. 43. Die Mitglieder des Bundesrathes und die zu ihrer Vertretung abgeordneten

---

[1]) Abs. 2 u. 3 sind eingefügt durch RTagsbeschl. v. 17. April 1869 (Sten. Ber. S. 419).

[2]) Die Fassung des dritten Abs. stammt her von dem RTagsbeschl. v. 5. Febr. 1895 (Sten. Ber. 1894/95, S. 671; Druckf. Nr. 117).

Digitized by Google

Kommissarien müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Mitglieder des Bundesraths oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.

§. 44. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§. 45. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

Den Mitgliedern des Reichstages ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der Deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§. 46. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 60). Ist das Eine oder das Andere[1]) in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.[1])

§. 47. Bei allen Diskussionen ertheilt der Präsident demjenigen Mitgliede das Wort, welches nach Eröffnung der Diskussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum nachsucht.

§. 48. Nimmt ein Vertreter des Bundesraths nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn wie nach dem Schlusse der Diskussion.

e) Abänderungs-Vorschläge und Anträge auf motivirte Tagesordnung.

§. 49. Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

§. 50. Ueber Amendements und Anträge auf motivirte Tagesordnung, welche dem Reichstage nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Kommissions-Bericht als Minoritäts-Anträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der dem Reichstage vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen (§§. 19 und 20), so bedarf es eines besonderen Abdruckes derselben nicht. In diesem Falle muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Reichstage noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Bei Amendements zu Petitions-Berichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

f) Schluß der Debatte.

§. 51. Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Der Reichstag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 52. Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Reichstag.

§. 53. Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivirte Tagesordnung (§. 49) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Ueber Anträge des Bundesraths kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte nach dem RTagsbeschl. v. 22. Mai 1872 (Sten. Ber. S. 455 f.).

Digitized by Google

g) Abstimmung.

§. 54. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

[1]) Ist vor einer Abstimmung in Folge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

[1]) Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Büreaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.

§. 55. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so erfolgt die Zählung des Hauses.[2])

§. 56.[2]) Die Zählung geschieht in der nachstehend angegebenen Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Thüren zu schließen mit Ausnahme einer Thür an der Nord- und einer an der Südseite. An jeder dieser beiden Thüren stellen sich je zwei Schriftführer auf.

Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja" stimmen wollen, durch die Thür an der Nordseite, rechts vom Büreau, diejenigen, welche mit „Nein" stimmen wollen, durch die Thür an der Südseite, links vom Büreau, in den Saal ein.

Die an jeder der beiden Thüren stehenden zwei Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder.

Demnächst giebt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Skrutinium und läßt die Thüren des Saales öffnen. Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen; nur der Präsident und die dienstthuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich öffentlich ab.

Der Präsident verkündet das Resultat der Zählung.

§. 57. Auf namentliche Abstimmung kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden. Bei solchen Anträgen auf die Vertagung oder den Schluß der Debatte darf die Unterstützung nur durch Aufstehen geschehen.[3])

§. 58. Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, nachdem der namentliche Aufruf sämmtlicher Mitglieder des Reichstages erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§. 59. Bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgten Abstimmungen hat jedes Mitglied des Reichstages das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Büreau zu übergeben und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Reichstage, zu verlangen.

VI. Ordnungs-Bestimmungen.

§. 60.[4]) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen liegt dem Präsidenten ob. Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es vom Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen.

Im Falle gröblicher Verletzung der Ordnung kann das Mitglied durch den Präsidenten von der Sitzung ausgeschlossen werden. Leistet dasselbe der Aufforderung des Präsidenten zum Verlassen des Saales keine Folge, so hat der Präsident in Gemäßheit des §. 61 dieser Geschäftsordnung zu verfahren. Wenn während der Dauer der Ausschließung in anderen als Geschäftsordnungsfragen eine Abstimmung erfolgt ist, bei welcher die Stimme des ausgeschlossenen Mitgliedes den Ausschlag hätte geben können, so muß die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

---

[1]) Abs. 2 u. 3 sind eingefügt durch RTagsbeschl. v. 14. Mai 1870 (Sten. Ber. S. 898; Druckf. Nr. 149).

[2]) Die Schlußworte des § 55 und der § 56 sind entstanden durch RTagsbeschl. v. 9. April 1874 (Sten. Ber. S. 686 f., 745; Druckf. Nr. 110, 138; s. auch Sten. Ber. 1874/75 S. 98).

[3]) Der zweite Satz ist durch Reichstagsbeschluß vom 3. April 1897 hinzugefügt worden (Sten. Ber. 1895/97, S. 5509; Druckf. Nr. 594).

[4]) Dieser § verdankt seine jetzige Fassung dem Reichstagsbeschlusse vom 16. Febr. 1895 (Sten. Ber. 1894/95, S. 946; Druckf. Nr. 143).

Digitized by Google

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, spätestens am folgenden Tage schriftlich Einspruch zu erheben, auf welchen der Reichstag, jedoch nicht vor dem darauffolgenden Tage, ohne Diskussion darüber entscheidet, ob der Ordnungsruf oder die Ausweisung gerechtfertigt war.

§. 61. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

Ordnung in den Zuhörer-Räumen.

§. 62. Dem Präsidenten des Reichstages steht die Handhabung der Polizei im Sitzungs-Gebäude und in den Zuhörer-Räumen zu.

§. 63. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§. 64. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

Urlaubsgesuche.

§. 65. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu ertheilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur der Reichstag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

Ausscheiden und Neuwahl.

§. 66. Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Reichstags-Mitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident dem Reichskanzler davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlasse.

VIII. Adressen und Deputationen.

Adressen.

§. 67. Wird beantragt, eine Adresse an den Kaiser zu richten, und haben der oder die Antragsteller dem Reichstage einen formulirten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen, statt.

Beschließt der Reichstag, die Vorberathung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vize-Präsidenten — des Reichstages als Vorsitzenden und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Reichstage zu überreichen.

Deputationen.

§. 68. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt der Reichstag auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§. 69. Gesetzes-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Reichskanzler übersandt.

§. 70. Gesetzes-Vorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.[1])

[1]) Vergl. die RGesetze v. 23. Dez. 1874, 1. Febr. 1876 und 20. Febr. 1876 (oben S. 181 Nr. 70 u. Anm. 1).

Digitized by Google

Nr. 78. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 26. Februar 1876.

(RGBl. Nr. 6, S. 25, 40; ausgeg. am 6. März 1876.)

Auszug.

§. 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§. 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.

§. 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

§. 10. Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 11. Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 20. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§. 31. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§. 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Digitized by Google

§. 34. Die Aberkennung der Bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1) die Landeskokarde zu tragen;
2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5) Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
6) Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienraths oder Kurator zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.[1])

§. 35. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§. 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§. 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 69.[2]) Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrages oder der Ermächtigung nicht gehindert.

§ 80. Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

§. 81. Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,

1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
2) die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
3) das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4) das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

---

[1]) Die Fassung von § 34 Z. 6 nach EG. z. BGB. Art. 34, I.
[2]) Die Fassung nach dem RG. v. 26. März 1893 (RGBl. S. 133).

Digitized by Google

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 82. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 83. Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach §. 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 84. Die Strafvorschriften des §. 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reich oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§. 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach §. 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 86. Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 87. Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 88. Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 89.[1]) Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 90.[1]) Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des §. 89 ein, wenn der Thäter

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, imgleichen Theile oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerke, Schiffe oder Fahrzeuge der Kriegsmarine, öffentliche Gelder, Vor-

[1]) Die Fassung nach dem RG. v. 3. Juli 1893 (RGBl. S. 205) § 11.

Digitized by Google

räthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;

3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht verleitet, zum Feinde überzugehen;
4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter Angehörigen der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht erregt.

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 91. Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§. 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 92. Wer vorsätzlich

1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;
2) zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3) ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§. 93. Wenn in den Fällen der §§. 80, 81, 83, 84, 87 bis 92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden.

§. 94. Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§. 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 96. Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mtt Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 97. Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

§. 98. Wer außer dem Falle des §. 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Digitized by Google

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§. 99. Wer außer dem Falle des §. 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§. 100. Wer außer dem Falle des §. 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

§. 101. Wer außer dem Falle des §. 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§. 105. Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§. 106. Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§. 107. Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 108. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 128. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 129. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 135. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 139. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unter-

Digitized by Google

läßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 140. Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;
2) ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;
3) ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§. 141. Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 142. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§. 143. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

§. 155. Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

§. 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§. 197. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

§. 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 333. Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§. 334. Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung

Digitized by Google

oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 335. In den Fällen der §§. 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§. 336. Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 339. Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§. 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

§. 340. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 341. Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des §. 239, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

§. 342. Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§. 123) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§. 343. Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 344. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§. 345. Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark ein.

§. 346. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 347. Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark ein.

§. 348. Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

Digitized by Google

§. 349. Wird eine der im §. 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

§. 350. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 351. Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 352. Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 353. Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 353a. Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet.

§. 354. Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 355. Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 356. Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 357. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

Digitized by Google

§. 358. Neben der nach Vorschrift der §§. 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 359. Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte.

§. 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;[1])

7) wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;

8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient.

§. 361. Mit Haft wird bestraft:

2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt.

Nr. 79. Gesetz, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt. Vom 29. Februar 1876.

(RGBl. Nr. 7, S. 121; ausgeg. am 13. März 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Etatsjahr für den Reichshaushalt beginnt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 80. Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877.

(RGBl. Nr. 4, S. 41; ausgeg. am 7. Februar 1877; Neuredaktion durch Bek. v. 20. Mai 1898 — RGBl. S. 369.)

Auszug.

§. 2. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

[1]) Vgl. RG. v. 11. Febr. 1888 (unten Nr. 118) Art. II § 4 Z. 3, § 11.

Digitized by Google

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§. 3. Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

§. 4. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§. 5. Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§. 6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§. 7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§. 8. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§. 9. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§. 12. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§. 18. Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.[1])

§. 19. Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im §. 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 20. Durch die Bestimmungen der §§. 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

§. 21. Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;[2])
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;

[1]) Vgl. RV. Art. 10 (oben S. 6).

[2]) Vgl. unten § 150 und RBG. § 25 (oben S. 129), sowie die dort in Anm. 3 aufgezählten Gesetzesbestimmungen.

Digitized by Google

7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:
1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;

§. 70. Abs. 2. Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:
1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei[1]) oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873[2]) gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte[2]) wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

§. 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 85. Abs. 2. Die Vorschriften der §§. 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§. 125. Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.[3])

§. 126. Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§. 127. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte[4]) in einem Bundesstaate erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§. 128. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amts und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Ober-Reichsanwalt zu hören.

§. 129. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte nach Anhörung des Ober-Reichsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§. 130. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres $^{20}/_{60}$ des Gehalts; es erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat.

§. 131. Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Ober-Reichsanwalt zu hören.

§. 132. Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

§. 133. Die Bestimmungen der §§. 61—68[5]) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§. 134. Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig.

---

[1]) BGBl. S. 312.
[2]) Oben S. 124.
[3]) RG. v. 11. April 1877 (unten Nr. 84).
[4]) GVG. § 2 ff. (oben S. 205 f.).
[5]) Handeln von Vorsitz und Geschäftsvertheilung.

Digitized by Google

§. 136. In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:
1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths[1]), insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;

§. 138. Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im § 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im § 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.
Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.

§. 141. Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrath zur Bestätigung vorzulegen hat.[2])

§. 143. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:
1. bei dem Reichsgerichte durch einen Ober-Reichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;

§. 147. Abs. 2. In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Ober-Reichsanwalts Folge zu leisten.
§. 148. Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:
1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Ober-Reichsanwalts und der Reichsanwälte;

§. 149. Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.
Zu diesen Aemtern sowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte[3]) ernannt werden.
§. 150. Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.
Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

§. 155. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler[4]), bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Nr. 81. Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877.

(RGBl. Nr. 6, S. 83; ausgeg. am 19. Februar 1877. Neuredaktion durch Bek. v. 20. Mai 1898 — RGBl. S. 410.)

Auszug.

§. 14. Ist der für den Wohnsitz einer Militärperson maßgebende Garnisonort in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.
§. 15. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaates als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an,[5]) so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.
Auf Wahlkonsuln[6]) finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

---

[1]) StGB. §§ 80 ff., 87 ff. (oben S. 198 ff.).
[2]) Vgl. die Geschäftsordnung v. 1880, mit Aenderg. v. 1886, Bek. des Reichskanzlers v. 8. April 1880 (CBl. S. 190) u. v. 25. Juli 1886 (CBl. S. 300).
[3]) GVG. § 2 ff. (oben S. 205 f.).
[4]) S. die Vorschriften v. 11. Mai 1883 (CBl. S. 159).
[5]) Vgl. SchGG. (unten **Nr. 163**) § 9.
[6]) S. BG. v. 8. Nov. 1867 § 9 f. (oben S. 51).

Digitized by Google

§. 18. Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.

§. 19. Ist der Ort, an welchem eine Behörde ihren Sitz hat, in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der Bezirk, welcher im Sinne der §§. 17, 18 als Sitz der Behörde gilt, für die Reichsbehörden von dem Reichskanzler, im Uebrigen von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

§. 20. Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studirende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonorts tritt. Die Vorschrift des §. 14 findet entsprechende Anwendung.

§. 376. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.[1]) Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

§. 382. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§. 383. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(Abs. 3.) Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

§. 385. (Abs. 2.) Die im §. 383 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. 402. Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

[1]) Vgl. RBG. § 11 f. (oben S. 126).

Digitized by Google

§. 408. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

§. 752. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.

§. 811. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

7. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren sowie Aerzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
8. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Aerzten und Lehrern an öffentlichen Anstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

§. 832. Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

§. 833. Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt, der Uebertragung eines neuen Amts oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

Diese Bestimmung findet auf den Fall der Aenderung des Dienstherrn keine Anwendung.

§. 850. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

5. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
6. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen, sowie der Aerzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

(Abs. 4.) In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt in Ansehung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen

Digitized by Google

noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

§. 904. Die Haft ist unstatthaft:
1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;

§ 905. Die Haft wird unterbrochen:
1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

§. 910. Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 912. Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

§. 933. Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§. 904—913 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind. In den Haftbefehl ist der nach §. 923 festgestellte Geldbetrag aufzunehmen.

Nr. 82. Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877.

(RGBl. Nr. 8, S. 253; ausgeg. am 26. Februar 1877.)

Auszug.

§. 11. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an,[1]) so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.[2])

Auf Wahlkonsuln[3]) finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 49. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:
in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,
in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

---

[1]) Vgl. SchGG. (unten **Nr. 163**) §. 9.
[2]) Die beiden letzten Sätze des Abs. 1 in der Fassung des EG. z. BGB. Art. 35.
[3]) Vgl. BG. vom 8. Nov. 1867, § 9 f. (oben S. 51).

Digitized by Google

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,
in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,
in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§. 53. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.[1])

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

§. 72. Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts[2]) über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 76. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde.[1])

§. 484. In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat,[3]) steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

§. 485. Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat,[3]) die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

Nr. 83. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 13. Februar 1877.

(GBl. f. Els.-Lothr. Nr. 4, S. 9; ausgeg. am 17. Februar 1877. Auch RGBl. 1877 S. 493.)

S. unten Nr. 85, Anlage A (S. 214).

Nr. 84. Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts. Vom 11. April 1877.[4])

(RGBl. Nr. 17, S. 415; ausgeg. am 16. April 1877.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Vgl. RVG. § 11 f. (oben S. 126).
[2]) §§. 48—71.
[3]) Vergl. GVG. § 136 Z. 1 (oben S. 208); RG. gegen den Verrath militärischer Geheimnisse, v. 3. Juli 1893 (RGBl. S. 205) §§ 1, 3, 12.
[4]) S. GVG. § 125 (oben S. 207).

Digitized by Google

§. 1. Auf denjenigen Bundesstaat, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz hat, findet §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz keine Anwendung.

§. 2. Das Reichsgericht erhält seinen Sitz in Leipzig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 85. Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen. Vom 2. Mai 1877.

(RGBl. Nr. 20, S. 491; ausgeg. am 14. Mai 1877.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1. Landesgesetze für Elsaß-Lothringen, einschließlich des jährlichen Landeshaushalts-Etats, werden mit Zustimmung des Bundesraths vom Kaiser erlassen, wenn der durch den Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 — Anlage A. — eingesetzte Landesausschuß denselben zugestimmt hat.

§. 2. Die Erlassung von Landesgesetzen (§. 1) im Wege der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Die auf Grund dieses Vorbehaltes erlassenen Landesgesetze können nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben oder geändert werden.

§. 3. Die Rechnungen über den Landeshaushalt werden dem Bundesrath und dem Landesausschuß zur Entlastung vorgelegt. Versagt der Landesausschuß die Entlastung, so kann dieselbe durch den Reichstag erfolgen.

§. 4. Bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetz bleiben im übrigen die Bestimmungen der Kaiserlichen Erlasse vom 29. Oktober 1874[1]) und 13. Februar 1877[1]) in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Straßburg i. E., den 2. Mai 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage A.[2])

Um den Wünschen entgegenzukommen, welche von Vertretern der Interessen des Reichslandes auf den Bezirkstagen kundgegeben worden sind, und von der Absicht geleitet, die Verwaltung bei der Vorbereitung der Landesgesetze durch die Erfahrung und Sachkunde von Männern berathen zu sehen, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger ausgezeichnet sind, ermächtige Ich Sie, Ihrem Vorschlage entsprechend, in Zukunft Entwürfe von Gesetzen für Elsaß-Lothringen über solche Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung nicht vorbehalten sind, einschließlich des Landeshaushalts-Etats, einem aus Mitgliedern der Bezirkstage[3]) zu bildenden Landesausschuß zur gutachtlichen Berathung vorzulegen, ehe sie den

[1]) Beide in Anlage A.

[2]) S. oben S. 178 und S. 212.

[3]) S. über diese das Ges., betr. die Bezirksvertretungen u. s. w., v. 24. Jan. 1873 (GBl. f. Els.-Lothr. S. 17) und Gesetz v. 15. Juli 1896 (GBl. S. 65).

Digitized by Google

nach §. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871[1]) und nach §. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873[2]) zuständigen Faktoren der Gesetzgebung zur Beschlußfassung zugehen. Auch will Ich Sie ermächtigen, über Verwaltungsmaßregeln allgemeiner Bedeutung, welche nach der bestehenden Gesetzgebung nicht der Berathung oder Beschlußfassung der Bezirkstage unterliegen, die gutachtliche Aeußerung jener Versammlung zu vernehmen.

Der Landesausschuß wird aus Mitgliedern der Bezirkstage[3]) derart gebildet, daß die Bezirkstage eingeladen werden, je zehn ihrer Mitglieder dazu zu wählen, sowie drei Stellvertreter, welche für den Fall der Verhinderung der Mitglieder in der durch die Wahl bestimmten Folgeordnung einberufen werden.[3]) Die Wahl geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung auf drei Jahre. Sie verliert ihre Wirkung, sobald der Gewählte aufhört, Mitglied des Bezirkstages zu sein.

Zeit und Ort der Sitzungen zu bestimmen, behalte Ich Mir vor. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.[4]) Der Landesausschuß wählt in der ersten Sitzung für die Dauer der jedesmaligen Session einen Vorsitzenden, einen Vertreter desselben,[5]) sowie die erforderlichen Schriftführer. Er beschließt über seine Geschäftsordnung[6]) und kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen und Berichterstatter ernennen.

Die zur Berathung bestimmten Vorlagen gehen ihm durch den Oberpräsidenten[7]) zu, welcher berechtigt ist, den Plenarsitzungen und den Kommissionsberathungen beizuwohnen und sich in denselben durch Kommissarien vertreten zu lassen. Der Oberpräsident[7]) und seine Vertreter müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die abzugebenden Gutachten enthalten die Beschlüsse der Plenarversammlung und die Begründung derselben. Auch die in der Minderheit gebliebenen Ansichten sind darin vorzutragen. Sie werden in beglaubigter Ausfertigung dem Oberpräsidenten[7]) durch den Vorsitzenden zugestellt.

Die Mitglieder des Landesausschusses erhalten Diäten und Reisekosten.[8]) Die dadurch, sowie die durch Abhaltung der Sitzungen entstehenden sachlichen Kosten sind auf den Landeshaushalts-Etat zu bringen.

Ich ermächtige Sie, die zur Ausführung dieses Meines Erlasses, welcher durch das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen bekannt zu machen ist, erforderlichen Anordnungen zu treffen.[9])

Berlin, den 29. Oktober 1874.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Auf Ihren Bericht vom 12. d. Mts. bestimme Ich, daß der Landesausschuß für Elsaß-Lothringen statt eines Stellvertreters des Vorsitzenden, welchen er nach Meinem Erlasse vom 29. Oktober 1874 (Gesetzbl. 1874 S. 37)[10]) zu wählen hat, deren zwei zu wählen befugt sein soll. Ich ermächtige Sie, die zur Ausführung erforderliche Anordnung zu treffen.

Berlin, den 13. Februar 1877.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

[1]) S. oben S. 111. [2]) S. oben S. 156.
[3]) S. jetzt RG. v. 4. Juli 1879 (unten Nr. 92) §§ 12, 13.
[4]) S. jetzt RG. v. 23. Mai 1881 (unten Nr. 102) § 1.
[5]) S. den nachstehend abgedruckten Erl. v. 13. Febr. 1877.
[6]) Gesch.O. v. 7. März 1883 (s. Verhandl. des Landesausschusses X. Sess., II S. 408).
[7]) Vgl. jetzt RG. v. 4. Juli 1879 (unten Nr. 92) § 3.
[8]) S. § 3 der in der folg. Anm. cit. VO.
[9]) Vgl. VO. des Reichskanzlers v. 23. März 1875 (oben S. 186).
[10]) Vorstehend abgedruckt.

Digitized by Google

Nr. 86. Patentgesetz. Vom 25. Mai 1877.[1])

(RGBl. Nr. 23, S. 501; ausgeg. am 30. Mai 1877.)

Auszug.

§. 13. Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente[2]) erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundige Mitglieder), und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesraths, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amts, anderenfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. In letzterem Falle finden auf sie die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873[3]) keine Anwendung.

§. 14. In dem Patentamt werden

1. Abtheilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabtheilungen),
2. eine Abtheilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabtheilung),
3. Abtheilungen für die Beschwerden (Beschwerdeabtheilungen)

gebildet.

In den Anmeldeabtheilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabtheilungen dürfen nicht in den übrigen Abtheilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabtheilungen mitwirken.

§. 17. Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschließlich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamts werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.[4])

§. 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Im Uebrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

Nr. 87. Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen. Vom 27. Juli 1877.

(RGBl. Nr. 33, S. 549, in Kraft seit 1. Januar 1878.)

Auszug.

§. 1. Zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den deutschen Küsten Seeämter zu errichten.

§. 6. Die Errichtung der Seeämter und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter zu führen haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze, die Abgrenzung ihrer Bezirke dem Bundesrath zu.

Die Oberaufsicht über die Seeämter führt das Reich.

---

[1]) In der Fassung der Novelle vom 7. April 1891 (RGBl. S. 79, in Kraft seit 1. Oktober 1891).

[2]) S. auch RG., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, v. 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290) u. RG. zum Schutze der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441).

[3]) Oben S. 127.

[4]) S. die VOO. v. 11. Juli 1891 (RGBl. S. 349), v. 30. Juni 1894 (RGBl. S. 495), v. 5. Juni 1897 (RGBl. S. 473), v. 6. Mai und 25. Okt. 1899 (RGBl. S. 283, 661), v. 2. Mai 1900 (RGBl. S. 232).

Digitized by Google

§. 10. Abs. 2. Die Berufung zum Amt eines Beisitzers können ablehnen
1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;

§. 13. Der Reichskanzler bestellt für jedes Seeamt einen Kommissar, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu stellen, den Verhandlungen des Seeamts beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und für den Fall, daß der Vorsitzende die Einleitung einer Untersuchung verweigert, Anträge auf Anordnung einer Untersuchung bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist. Dieselbe Person kann für mehrere Seeämter als Kommissar bestellt werden.

§. 15. Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von einem Seeunfalle Kenntniß erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden.

§. 27. Hat das Seeamt durch seine Entscheidung einem Schiffer oder Steuermann die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes entzogen, oder hat es einem hierauf gerichteten Antrage des Kommissars (§. 13) keine Folge gegeben, so steht im ersteren Falle dem Schiffer oder Steuermann, im letzteren dem Kommissar gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Ober-Seeamt zu.

§. 29. Das Ober-Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, auf welchen die Bestimmungen des §. 7 Absatz 2 Anwendung finden, und sechs Mitgliedern, von welchen letzteren wenigstens drei der Schiffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schiffahrtskundiger Beisitzer werden von dem Kaiser ernannt. Für das Amt der übrigen Beisitzer bringen die Regierungen der Bundes-Seestaaten je drei sachkundige Personen in Vorschlag. Der Vorschlag gilt für je drei Jahre, nach Ablauf deren ein neuer Vorschlag zu machen ist. Aus der Gesammtzahl der Vorgeschlagenen wählt der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer aus, beruft dieselben ein und beeidiget sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts. Die Beisitzer erhalten aus der Reichskasse Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt. Die Vorschriften des §. 12 finden auf die Mitglieder des Ober-Seeamts entsprechende Anwendung.

Das Ober-Seeamt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Verfügungen werden vom Vorsitzenden erlassen.

§. 33. Die Geschäftsordnung bei dem Ober-Seeamt wird vom Bundesrath festgestellt.[1])

Nr. 88. Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878.

(RGBl. Nr. 4, S. 7; ausgeg. am 21. März 1878.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers,[2]) sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt.

§. 2. Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten

[1]) Gesch.O. v. 3. Mai 1878 (CBl. S. 276); Nachtrag v. 10. Mai 1879 (CBl. S. 371).
[2]) RV. Art. 17 (oben S. 6).

Digitized by Google

obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

§. 3. Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

§. 4. Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung[1]) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 89. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. Vom 27. Mai 1878.

(RGBl. 1879, Nr. 24, S. 193; ausgeg. am 14. Juli 1879.)

Auf den Bericht vom 24. d. M. und J. will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die Verwaltung der Reichseisenbahnen von einem besonderen Reichsamte als einer dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Centralbehörde geleitet werde.

Berlin, den 27. Mai 1878.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 90. Rechtsanwaltsordnung. Vom 1. Juli 1878.

(RGBl. Nr. 23, S. 177; ausgeg. am 13. Juli 1878.)

Auszug.

§. 90. Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig.

Der Ehrengerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte.

Die Mitglieder des Reichsgerichts werden nach den Vorschriften der §§. 62, 63, 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. Die Mitglieder der Anwaltskammer werden vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben von der Anwaltskammer gewählt.

In gleicher Weise werden drei Stellvertreter der Mitglieder des Reichsgerichts und zwei Stellvertreter der Mitglieder der Anwaltskammer bestimmt.

Auf die Vertretung des Präsidenten findet die Vorschrift des §. 65 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 92. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, in der Berufungsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.

---

[1]) S. oben S. 6.

Digitized by Google

Nr. 91. Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung. Vom 23. April 1879.[1])

(RGBl. Nr. 12, S. 134; ausgeg. am 29. April 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61),[1]) was folgt:

§. 1. Anträge der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen.

§. 2. Unseren Botschaftern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern und Ministerresidenten wird der Urlaub von Uns auf Antrag des Reichskanzlers bewilligt. Ausgenommen sind Urlaubs- beziehungsweise Nachurlaubsgesuche, zu denen Botschafter, Gesandte und Minister-Residenten durch dringliche kurz vor dem gewünschten Urlaub beziehungsweise Nachurlaub eingetretene Verhältnisse veranlaßt werden. In derartigen Fällen ist der Urlaub vom Reichskanzler zu ertheilen und ist Uns bezügliche Meldung zu erstatten.[2])

In allen anderen Fällen wird der Urlaub vom Reichskanzler ertheilt; jedoch können die einer Gesandtschaft oder einem Konsulate vorstehenden Beamten ihren Untergebenen zu Reisen außerhalb Deutschlands Urlaub bis zur Dauer einer Woche ertheilen.

§. 3. Wird ein Urlaub zu Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Der Reichskanzler ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen.

§. 4. Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihn während der Abwesenheit von seinem Amtssitze Verfügungen der vorgesetzten Behörden erreichen können.

§. 5. Bei Ertheilung des Urlaubs ist gleichzeitig für die Vertretung des beurlaubten Beamten Sorge zu tragen.

§. 6. Erhält ein Gesandter Urlaub von mehr als 14 Tagen, so wird dem ihn vertretenden Geschäftsträger aus den nach den §§. 7 und 9 dieser Verordnung eintretenden Abzügen für die gesammte Dauer des Urlaubs eine Dienstaufwands-Entschädigung gewährt, welche bei den Botschaften auf 15 Prozent, bei den übrigen Gesandtschaften auf 20 Prozent des auf die Urlaubszeit entfallenden Betrages der dem Gesandten zustehenden Repräsentationsgelder zu bemessen ist.

In allen anderen Fällen hängt die Gewährung und die Festsetzung der dem Vertreter des beurlaubten Beamten zu bewilligenden Dienstaufwands-Entschädigung von dem Ermessen des Reichskanzlers ab.

§. 7. Bei einem Urlaube von mehr als 3 bis zu 6 Monaten wird für den drei Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte des vollen etatsmäßigen Diensteinkommens, bei einem Urlaube von mehr als 6 Monaten für den 6 Monate übersteigenden Zeitraum das gesammte Diensteinkommen des Beurlaubten einbehalten.

Bei Berechnung dieser Fristen wird, falls der Urlaub von einem außerhalb Europas gelegenen Orte aus angetreten wird, die zur Hin- und Rückreise im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler festzusetzende Zeit in den Urlaub nicht eingerechnet.

Die Einbehaltung der Hälfte des Diensteinkommens fällt fort, wenn der Beamte in einem der im §. 51 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873[3]) erwähnten außereuropäischen Länder angestellt ist und von dort aus den Urlaub antritt.

§. 8. Gemäß §. 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873[4]) findet in Krankheitsfällen, sowie in den durch den Eintritt eines Beamten in den Reichstag verursachten Abwesenheitsfällen eine Einbehaltung des persönlichen Gehalts nicht statt.

Außerdem ist der Reichskanzler befugt, beurlaubte Beamte ausnahmsweise im Genusse ihres persönlichen Gehalts auch nach Verlauf der im §. 7 bezeichneten Fristen zu belassen.

[1]) S. RBG. § 14 (oben S. 126) und die in der Anm. 4 zu **Nr. 68** (oben S. 178) aufgeführten Vorschriften.

[2]) Der zweite und dritte Satz sind hinzugefügt durch VO. v. 17. August 1894 (RGBl. S. 518).

[3]) Oben S. 133 f. [4]) Oben S. 126.

Digitized by Google

§. 9. Erhält ein Gesandter Urlaub von mehr als 14 Tagen, so werden demselben 20 Prozent der Repräsentationsgelder, auf die Zeit vom Beginn des Urlaubs bis zum Eintritt der im §. 7 bestimmten Einbehaltung des halben oder gesammten Diensteinkommens berechnet, in Abzug gebracht.

In allen anderen Urlaubsfällen bestimmt der Reichskanzler, ob und in welchem Betrage, bis zum Eintritt der Einbehaltung des halben oder gesammten Diensteinkommens, der Abzug eines Theils der Ortszulage zur Deckung der Stellvertretungskosten stattzufinden hat; dieser Abzug darf 20 Prozent des auf die Zeit vom Beginn des Urlaubs bis zum Eintritt der Einbehaltung entfallenden Betrages der Ortszulage nicht übersteigen.

§. 10. Bei Berechnung der einzubehaltenden oder in Abzug zu bringenden Beträge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

§. 11. Bis zum Eintritt der im §. 7 bezeichneten Einbehaltung des halben oder gesammten Diensteinkommens haben die beurlaubten Beamten alle nach den jetzt bestehenden Bestimmungen nicht erstattungsfähigen amtlichen Ausgaben der von ihnen bekleideten Stelle zu tragen.

§. 12. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

§. 13. Für den Urlaub der Wahlkonsuln bleiben an Stelle der vorstehenden Anordnungen die hierfür im §. 6 der allgemeinen Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871[1]) gegebenen Bestimmungen in Kraft.

§. 14. Gegenwärtige Verordnung findet auf alle diejenigen Beurlaubungen der Beamten Anwendung, welche nach dem 30. April d. J. ihren Anfang nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 23. April 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 92. Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens. Vom 4. Juli 1879.

(RGBl. Nr. 22, S. 165; ausgeg. am 11. Juli 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Kaiser kann landesherrliche Befugnisse, welche ihm kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen, einem Statthalter übertragen. Der Statthalter wird vom Kaiser ernannt und abberufen. Er residirt in Straßburg.[2])

Der Umfang der dem Statthalter zu übertragenden landesherrlichen Befugnisse wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.[3])

§. 2. Auf den Statthalter gehen zugleich die durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, sowie die durch §. 10 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen von 1872 S. 49)[4]) dem Oberpräsidenten übertragenen außerordentlichen Gewalten über.

[1]) S. oben S. 50 Anm. 3.

[2]) S. auch RG. betr. den Anspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld, v. 28. April 1886 (unten **Nr. 113**).

[3]) S. die VO. v. 23. Juli 1879 (RGBl. S. 282), v. 28. Septbr. 1885 (RGBl. S. 273), v. 15. März 1888 (RGBl. S. 130), v. 20. Juni 1888 (RGBl. S. 189), v. 11. Dez. 1889 (RGBl. 1890 S. 2), v. 14. März 1893 (RGBl. S. 137), v. 5. Nov. 1894 (RGBl. S. 529).

[4]) S. oben S. 119 f.

Digitized by Google

§. 3. Das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen und das Oberpräsidium in Elsaß-Lothringen werden aufgelöst. Zur Wahrnehmung der von dem ersteren und dem Reichs-Justizamte in der Verwaltung des Reichslandes, sowie der von dem Oberpräsidenten bisher geübten Obliegenheiten wird ein Ministerium für Elsaß-Lothringen errichtet, welches in Straßburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssekretär steht.

§. 4. Die Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter kraft des ihm nach §. 1 ertheilten Auftrags trifft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

In den im §. 2 bezeichneten Angelegenheiten hat der Staatssekretär die Rechte und die Verantwortlichkeit eines Stellvertreters des Statthalters in dem Umfange, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7)[1]) substituirter Stellvertreter sie hat. Dem Statthalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen.

§. 5. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abtheilungen. An der Spitze der Abtheilungen stehen Unterstaatssekretäre. Dem Staatssekretär kann die Leitung einer Abtheilung übertragen werden. Das Nähere über die Organisation des Ministeriums wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.[2])

§. 6. Der Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre und die Räthe des Ministeriums werden vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Statthalters, die übrigen höheren Beamten des Ministeriums werden vom Statthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssekretär ernannt.

Auf den Staatssekretär und die Unterstaatssekretäre finden die Bestimmungen der §§. 25, 35 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479)[3]) Anwendung.

Sämmtliche Beamte des Ministeriums sind Landesbeamte im Sinne des die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer betreffenden Gesetzes vom 23. Dezember 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479).[4])

§. 7. Zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung, sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung können durch den Statthalter Kommissare in den Bundesrath abgeordnet werden, welche an dessen Berathungen über diese Angelegenheiten Theil nehmen.

§. 8. Die in den §§. 5, 39, 52 und 68 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. März 1873[5]) bezeichneten Befugnisse des Bundesraths gehen bezüglich der Landesbeamten auf das Ministerium über. Auch bedarf es der Zustimmung des Bundesraths, welche in §. 18 desselben Gesetzes, sowie in §. 2 des die Kautionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten betreffenden Gesetzes vom 15. Oktober 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 273)[6]) vorgesehen ist, fortan nicht mehr.

§. 9. Es wird ein Staatsrath eingesetzt, welcher berufen ist zur Begutachtung:

1. der Entwürfe zu Gesetzen,
2. der zur Ausführung von Gesetzen zu erlassenden allgemeinen Verordnungen,
3. anderer Angelegenheiten, welche ihm vom Statthalter überwiesen werden.

Durch die Landesgesetzgebung können dem Staatsrath auch andere, insbesondere beschließende Funktionen übertragen werden.

---

[1]) S. oben S. 216.

[2]) Vgl. die VO. v. 23. Juli 1879 (GVBl. f. Els.-Lothr. S. 81) mit den Aenderungen durch die VOO. v. 29. Juli 1881 (GVBl. S. 95), v. 21. April u. 5. Juni 1882 (GVBl. S. 67, 81), v. 25. April 1887 (GVBl. S. 43), v. 16. Januar 1895 (GVBl. S. 3).

[3]) Oben S. 123 u. 130. [4]) S. oben S. 160.

[5]) S. oben S. 125, 131, 134, 136. [6]) S. oben S. 67 bei Nr. 17.

Digitized by Google

§. 10. Der Staatsrath besteht unter dem Vorsitze des Statthalters aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Staatssekretär,
2. den Unterstaatssekretären,
3. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte,
4. acht bis zwölf Mitgliedern, welche der Kaiser ernennt.

Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorschlag des Landesausschusses ernannt, die übrigen beruft der Kaiser aus Allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre.

Im Vorsitze des Staatsraths wird der Statthalter im Behinderungsfalle durch den Staatssekretär vertreten.

Die Geschäftsordnung des Staatsraths wird vom Kaiser festgestellt.

§. 11. Die Mitglieder des Kaiserlichen Raths in Elsaß-Lothringen (§. 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871)[1]) werden bis auf weiteres in der Zahl von zehn durch Kaiserliche Verordnung ernannt.

§. 12. Die Zahl der Mitglieder des Landesausschusses wird auf achtundfünfzig erhöht.

Von den Mitgliedern werden vierunddreißig nach Maßgabe der in dem Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874[2]) getroffenen Bestimmungen durch die Bezirkstage, und zwar zehn durch den Bezirkstag des Ober-Elsaß, elf durch den Bezirkstag von Lothringen, dreizehn durch den Bezirkstag des Unter-Elsaß gewählt. Die Wahl von Stellvertretern findet ferner nicht statt.

§. 13. Von den übrigen vierundzwanzig Mitgliedern werden je eines in den Gemeinden Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar, zwanzig von den zwanzig Landkreisen, in den Kreisen Mülhausen und Colmar unter Ausscheidung der gleichnamigen Stadtgemeinde, gewählt.

§. 14. Die Abgeordneten von Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar werden von den Gemeinderäthen aus deren Mitte gewählt.

Die Wahl in den Kreisen wird derart vorgenommen, daß die Gemeinderäthe aus ihren Mitgliedern, in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern einen Wahlmann, in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern für je volle 1000 Einwohner mehr einen Wahlmann mehr wählen.

Die Wahlmänner jedes Kreises wählen den Abgeordneten desselben.

Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhalb vier Wochen nach der Wahl der Wahlmänner vorgenommen. Wählbar zum Abgeordneten ist, wer das aktive Gemeindewahlrecht besitzt und im Bezirke seinen Wohnsitz hat.

§. 15. Die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten geschehen in geheimer Abstimmung auf drei Jahre.

Das Recht des Wahlmannes sowie der von den Gemeinderäthen unmittelbar gewählten Abgeordneten erlischt mit der Mitgliedschaft im Gemeinderath.

§. 16. In Gemeinden, deren Gemeinderath suspendirt oder aufgelöst ist, ruht das Wahlrecht.

§. 17. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Wahlen werden durch Kaiserliche Verordnung getroffen.[3])

§. 18. Die nach §§. 13 bis 17 gewählten Abgeordneten haben, insofern sie noch nicht vereidet sind, bei ihrem Eintritt in den Landesausschuß den gleichen Eid

---

[1]) S. oben S. 119 und Anm. 4.
[2]) S. oben S. 213 f.
[3]) Vgl. VO. v. 1. Okt. 1879 (unten Nr. 95).

Digitized by Google

zu leisten, wie die Mitglieder der Bezirkstage.[1]) Die Ausübung des Mandats wird durch die Leistung des Eides bedingt.

§. 19. Der Kaiser kann den Landesausschuß vertagen oder auflösen.

Die Auflösung des Landesausschusses zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich.

Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in einem solchen Falle innerhalb dreier Monate, die Neuwahlen zu dem Landesausschuß innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der Auflösungsverordnung stattzufinden.

§. 20. Die Mitglieder des Ministeriums und die zu deren Vertretung abgeordneten Beamten haben das Recht, bei den Verhandlungen des Landesausschusses sowie in dessen Abtheilungen und Kommissionen gegenwärtig zu sein. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§. 21. Der Landesausschuß erhält das Recht, innerhalb des Bereiches der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen.

Im übrigen bleiben die in dem Gesetze, betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 491),[2]) sowie die im §. 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (ebendaselbst S. 161)[3]) getroffenen Bestimmungen in Geltung.

§. 22. Das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen — Gesetz vom 3. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 2)[4]) — wird vom Ministerium in Straßburg herausgegeben. Die im §. 2 des erwähnten Gesetzes bezeichnete vierzehntägige Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Straßburg ausgegeben worden ist.

§. 23. Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.[5])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1879.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 93. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsschatzamts. Vom 14. Juli 1879.

(RGBl. Nr. 25, S. 196; ausgeg. am 17. Juli 1879.)

Auf Ihren Bericht vom 12. dieses Monats bestimme Ich, daß die bisher mit dem Reichskanzler-Amt verbundene Finanzverwaltung des Reichs fortan von einer besonderen, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Centralbehörde unter der Benennung „Reichsschatzamt" zu führen ist.

Bad Ems, den 14. Juli 1879.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

---

[1]) Der Eid lautet: „Ich schwöre Gehorsam der Verfassung und Treue dem Kaiser". Senatsbeschl. v. 25. Dezemb. 1852 (Bulletin des lois, XI. série, I S. 57) Art. 16. Vgl. auch VO. v. 6. Aug. 1873 (GBl. S. 187).

[2]) S. oben S. 213. [3]) S. oben S. 157. [4]) S. oben S. 113.

[5]) Die Kais. VO. v. 23. Juli 1879 (RGBl. S. 281) bestimmt als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Oktober 1879.

Digitized by Google

Nr. 94. Gesetz, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer. Vom 15. Juli 1879.

(RGBl. Nr. 27, S. 207; ausgeg. am 24. Juli 1879. — Neuredaktion durch Bek. v. 24. Mai 1885, RGBl. S. 111.)

Auszug.

§. 6.[1]) Zollpflichtige Waaren, welche aus Staaten herstammen, welche deutsche Schiffe oder deutsche Waaren ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 100 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden. Tarifmäßig zollfreie Waaren können unter der gleichen Voraussetzung der Entrichtung eines Zolles in Höhe bis zu 20 Prozent des Werthes unterworfen werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages beziehungsweise Zolles wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

Diese Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

§. 8. Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, welcher die Summe von 130000000 Mark[2]) in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Diese Ueberweisung erfolgt vorbehaltlich der definitiven Abrechnung zwischen der Reichskasse und den Einzelstaaten auf Grund der im Artikel 39 der Reichsverfassung erwähnten Quartalsextrakte und beziehungsweise Jahresabschlüsse.

[Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1880 in Kraft.

Insoweit der Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. März 1880 die Summe von 52651815 Mark übersteigt, kommt der Ueberschuß an den Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer Bevölkerung in Abzug.][3])

Nr. 95. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landesausschuß. Vom 1. Oktober 1879.

(GBl. f. Els.-Lothr. Nr. 16, S. 89; ausgeg. am 3. Okt. 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165)[4]) über die Ausführung der nach § 13 desselben Gesetzes[4]) vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten zum Landesausschusse von Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1. Der Tag und die Stunde für die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten werden durch Verordnung des Statthalters festgesetzt und durch das Gesetzblatt bekannt gemacht.

§. 2. Die Zahl der Wahlmänner, welche nach §. 14 des Gesetzes vom 4. Juli 1879[4])

---

[1]) Abs. 1 u. 2 in der Fassung des RG. v. 18. Mai 1895 (RGBl. S. 233).

[2]) S. aber die Reichsgesetze v. 16. April 1896, 24. März 1897, 31. März 1898, 25. März 1899 (unten **Nr. 132, 136, 140, 148**).

[3]) Die beiden letzten Absätze sind bei der Neuredaktion des Gesetzes durch die Bek. v. 24. Mai 1885 (RGBl. S. 111) weggelassen worden.

[4]) Oben S. 221.

Digitized by Google

auf jede Gemeinde entfallen, wird auf Grundlage der letzten amtlichen Zählung der Bevölkerung durch Verfügung des Staatssekretärs festgestellt und in den Gemeinden durch Anschlag am Gemeindehause bekannt gemacht.

§. 3. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in dem zu den regelmäßigen Sitzungen des Gemeinderathes bestimmten Lokale.

Das Amt des Wahlvorstehers wird von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter wahrgenommen. Als Beisitzer fungirt das an Jahren älteste, als Protokollführer das von dem Wahlvorsteher dazu berufene der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 4. Die Abgabe der Stimmen geschieht nach alphabetischer Ordnung der Namen mittelst Uebergabe eines Stimmzettels von weißem Papier, welcher ein äußeres unterscheidendes Kennzeichen nicht haben darf und derart zusammengefaltet sein muß, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt wird.

§. 5. Der Wahlvorsteher legt den ihm überreichten Stimmzettel uneröffnet in das zu deren Aufnahme bestimmte Gefäß — die Wahlurne —, nachdem er vor Beginn der Wahl mit dem Beisitzer und Protokollführer davon Ueberzeugung genommen hat, daß dasselbe leer gewesen.

Stimmzettel, welche den in §. 4 Absatz 1 angegebenen Bestimmungen nicht entsprechen, sind von dem Wahlvorsteher zurückzuweisen.

§. 6. Der Protokollführer vermerkt den Namen jedes Gemeinderathsmitgliedes, welches seine Stimme abgegeben hat.

Nach Aufruf aller Mitglieder wird die Abstimmung für geschlossen erklärt. Nachdem dies geschehen ist, dürfen Stimmzettel nicht mehr angenommen werden. Die Zahl der demnächst aus der Urne zu nehmenden und uneröffnet zu zählenden Stimmzettel muß mit der Zahl der Mitglieder, welche ihre Stimme abgegeben haben, übereinstimmen. Fehlt es an dieser Uebereinstimmung, so ist die Wahlhandlung sofort zu wiederholen.

§. 7. Die Eröffnung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlvorsteher. Derselbe verliest laut den Namen, welchen der Protokollführer unter Wiederholung des Namens in das Protokoll einträgt. Der Stimmzettel geht in die Hand des Beisitzers über, welcher die richtige Eintragung des Namens in das Protokoll kontrolirt.

§. 8. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet vorläufig und unter Angabe von Gründen, welche im Protokolle kurz anzugeben sind, der Wahlvorsteher.

§. 9. Die abgegebenen Stimmzettel werden dem Wahlprotokoll als Beilage hinzugefügt. Diejenigen Stimmzettel, über deren Gültigkeit eine vorläufige Entscheidung des Wahlvorstehers erfolgt ist, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizuheften.

§. 10. Als gewählt ist Derjenige anzusehen, auf welchen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich vereinigt hat. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht herausgestellt, so findet sofort eine engere Wahl unter denjenigen drei Kandidaten statt, welche die größeste Stimmenzahl erhalten haben. Stehen sich hierbei Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Bei der ferneren Abstimmung ist jede Stimme ungültig, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt.

Ergiebt auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit, so fällt derjenige Kandidat aus, welcher die geringste Stimmenzahl erhalten hat, und bei gleicher Zahl derjenige, welchen das Loos bezeichnet.

Wenn die Abstimmung nur noch zwischen zwei Kandidaten stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so gilt derjenige als gewählt, für den das Loos entscheidet.

In allen Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehen.

§. 11. Wo mehrere Wahlmänner zu wählen sind, geschieht die Wahl eines jeden in einem besonderen Wahlakte, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

§. 12. Nach Schluß des Wahlaktes wird das Ergebniß verkündet und im Protokoll vermerkt.

Die gewählten Wahlmänner müssen, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort,

Digitized by Google

sonst binnen 24 Stunden, nachdem ihnen vom Wahlvorsteher die Wahl angezeigt ist, über deren Annahme sich erklären.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 24 Stunden gilt als Ablehnung.

Im Falle der Ablehnung hat der Wahlvorsteher, wenn dieselbe vor dem Schluß des Wahltermins erfolgt, sofort eine neue Wahl vorzunehmen, andernfalls aber ohne Verzug mittelst schriftlicher Einladung eine neue Wahlversammlung, spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltage, diesen nicht mitgerechnet, einzuberufen.

Die Namen der Wahlmänner, welche die Wahl angenommen haben, werden sofort durch Anschlag im Gemeindehause bekannt gemacht.

Die Wahlverhandlungen mit den Erklärungen, aus denen sich die Annahme der Wahl ergiebt, sind ohne Verzug an den Wahlkommissar (§. 14) einzusenden.

§. 13. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner sind entweder zum Wahlprotokolle anzumelden, oder, wenn dieses bereits geschlossen, vor dem für die Wahl der Abgeordneten anberaumten Termine schriftlich bei dem Wahlkommissar (§. 14) einzureichen. Der letztere hat die einlaufenden Einspruchserklärungen zu den Wahlakten zu nehmen.

§. 14. Die Wahlkommissare für die Wahlen der Abgeordneten werden von dem Staatssekretär ernannt. Ihre Ernennung wird den Wahlvorstehern (§. 3) bekannt gemacht.

Die Wahl geschieht in jedem Kreise an dem Orte, nach welchem der Kreis benannt ist, in dem von dem Wahlkommissar dazu bestimmten Lokale und unter dessen Vorsitz.

§. 15. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

Die Einladung kann mittelst eingeschriebener Briefe oder mittelst Zustellung erfolgen. Sie kann schon im Wahltermine für die Wahl der Wahlmänner bewirkt werden, wenn der Gewählte anwesend und zur Annahme der Wahl bereit ist. Für diesen Fall sind dem Wahlvorsteher durch den Wahlkommissar Einladungsschreiben in blanco zur Verfügung zu stellen. Die Aushändigung derselben an die Wahlmänner ist in dem Wahlprotokoll zu bescheinigen.

§. 16. Die Wahlhandlung beginnt damit, daß der Wahlkommissar feststellt, welche Wahlmänner anwesend sind, und aus der Zahl derselben einen Beisitzer und Protokollführer beruft. Die Wahl wird sodann nach den Bestimmungen vorgenommen, welche in den §§. 4 bis 10 über die Wahl der Wahlmänner gegeben und in sinngemäßer Weise anzuwenden sind.

§. 17. Auf die Wahl der Abgeordneten, welche die Gemeinderäthe unmittelbar aus ihrer Mitte zu wählen haben, (§. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879)[1] finden die in den §§. 3 bis 10 getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 18. Der gewählte Abgeordnete ist durch den Wahlkommissar, beziehungsweise wenn die Wahl unmittelbar durch den Gemeinderath erfolgt, durch den Wahlvorsteher von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen fünf Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

Erfolgt die Ablehnung vor Schluß des Wahltermines, so hat der Wahlkommissar sofort eine neue Wahl vorzunehmen. Andernfalls wird durch den Staatssekretär ein neuer Wahltermin anberaumt.

Hat der gewählte Abgeordnete die Wahl angenommen, so sind die Wahlakten mit der Annahmeerklärung ohne Verzug an den Bezirkspräsidenten einzusenden.

§. 19. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Abgeordneten sind in derselben Weise anzubringen, wie Einsprüche gegen die Wahl eines Abgeordneten zum Bezirkstage. Die Wahlprüfung erfolgt bis auf Weiteres in dem für die Wahlen zu den Bezirkstagen vorgeschriebenen Verfahren.[2]

Die Ungültigkeit der Wahl von Wahlmännern hat die Ungültigkeit der Wahl des Abgeordneten nur dann zur Folge, wenn diesem nach Abzug der ungültigen Wahlstimmen die nothwendige Stimmenzahl nicht mehr verbleibt.

Wird die Wahl für ungültig erklärt, so beraumt der Staatssekretär eine Neuwahl an.

§. 20. Wird vor Ablauf der dreijährigen Wahldauer das Mandat eines Abgeordneten erledigt, so ordnet der Staatssekretär eine Neuwahl an. Der Neuwahl von Wahlmännern bedarf es in diesem Falle nur insoweit, als deren Wahl bei Prüfung der früheren Abgeordnetenwahl für ungültig erklärt wurde und insoweit als einzelne Wahlmänner aus sonstigen Gründen ausgeschieden sind.

§. 21. Während der Wahlhandlungen dürfen weder Diskussionen noch anderweite Verhandlungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten oder Beschlüsse der Versammlung gefaßt werden.

[1] Oben S. 221.

[2] Franz. Ges. v. 22. Juni 1833 (Bulletin des lois, IX. série, Ire partie, V S. 207) Art. 50, 51.

Digitized by Google

§. 22. Das Amt eines Wahlmannes ist ein Ehrenamt, für dessen Wahrnehmung eine Entschädigung nicht beansprucht werden kann. Die durch die Wahlen entstehenden sächlichen Kosten fallen der Landeskasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 1. Oktober 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

Nr. 96. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung des Reichskanzler-Amts und den Titel des Vorstandes dieser Behörde. Vom 24. Dezember 1879.[1])

(RGBl. Nr. 37, S. 321; ausgeg. am 31. Dezember 1879.)

Auf Ihren Bericht vom 15. Dezember d. J. bestimme Ich, daß das Reichskanzler-Amt fernerhin den Namen „Reichsamt des Innern" und der Vorstand dieser Behörde den Titel „Staatssekretär des Innern" zu führen hat.

Berlin, den 24. Dezember 1879.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 97. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige. Vom 23. Februar 1880.[2])

(RGBl. Nr. 5, S. 25; ausgeg. am 12. März 1880.)

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. genehmige Ich, daß für das Ressort des General-Postmeisters eine dritte Abtheilung errichtet werde, und daß die oberste Reichsbehörde für die dem gedachten Ressort zugewiesenen Verwaltungszweige fortan die Bezeichnung: Reichs-Postamt erhalte, sowie daß der General-Postmeister gleich den andern mit ihm in gleichem Range stehenden Ressort-Chefs im Reichsdienste, in Zukunft den Titel eines Staatssekretärs zu führen hat. Ich ermächtige Sie, hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen und wegen Errichtung der dritten Direktorstelle die endgültige Feststellung durch den Etat herbeizuführen.

Berlin, den 23. Februar 1880.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

[1]) Vergl. Allerh. Erl. v. 12. Aug. 1867 (oben S. 45) u. v. 12. Mai 1871 (oben S. 110).
[2]) Vgl. den Erl. v. 18. Dez. 1867 (oben S. 60) u. die VO. v. 22. Dez. 1875 (oben S. 187).

Digitized by Google

Nr. 98. Revidirte Geschäftsordnung für den Bundesrath. Vom 26. April 1880.[1]

(Protokolle des Bundesraths 1880, Anl. zu § 323. Vergl. Allgemeine Zeitung 1880 Nr. 142, S. 2058; v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrath IV S. 205.[2])

I. Vertretung der Staaten im Bundesrath.

§. 1. Die Mitglieder des Bundes können für die von ihnen zu ernennenden Bevollmächtigten Stellvertreter aufstellen, welche, im Fall der Verhinderung von Hauptbevollmächtigten, für dieselben als Mitglieder in den Bundesrath eintreten.

§. 2. Die Vertretung mehrerer Staaten durch Einen Bevollmächtigten ist nur auf Grund von Vollmachten zulässig, welche von den Regierungen auf bestimmte Personen ausgestellt sind.

Jeder stimmführende Bevollmächtigte kann in Verhinderungsfällen den Bevollmächtigten eines anderen Bundesstaats substituiren, die Substitution gilt jedoch nie länger als für Eine Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung kann nur ein Bevollmächtigter der Regierung dieselbe vertreten. Von der Substitution wird dem Reichskanzler unverzüglich Mittheilung gemacht.

§. 3. Von einem durch den Reichskanzler für jede Session des Bundesraths zu bestimmenden Zeitpunkte an sollen die wichtigeren Geschäftsaufgaben des Bundesraths und insbesondere die Gesetzesvorlagen in möglichst rasch sich folgenden Sitzungen, welchen die ersten Bevollmächtigten der Regierungen anwohnen werden, zur definitiven Erledigung gebracht werden.

Werden die hier behandelten Angelegenheiten nochmals Gegenstand der Beschlußnahme des Bundesraths, so wird der Reichskanzler, behufs Ermöglichung der Theilnahme der ersten Bevollmächtigten, die Einleitung treffen, daß jene Angelegenheiten möglichst gleichzeitig erledigt werden.

Vorlagen, welche nicht früher als drei Wochen vor dem vom Reichskanzler bestimmten Zeitpunkt an den Bundesrath gelangen, werden in der laufenden Session nur dann endgültig festgestellt, wenn sie durch Mehrheitsbeschluß als dringlich erklärt werden.

§. 4. Stellvertretende Bevollmächtigte, welche nicht an die Stelle von Hauptbevollmächtigten getreten sind, können den Sitzungen des Bundesraths und der Ausschüsse anwohnen, ohne an den Berathungen theilzunehmen.

Beamte, welche von Bundesraths-Mitgliedern zu deren Hülfe bei den Verhandlungen des Bundesraths zugezogen werden sollen, sind dem Vorsitzenden zuvor anzumelden und können mit Genehmigung der Versammlung der Berathung anwohnen. Auf Verlangen des Bevollmächtigten, zu dessen Hülfe sie zugezogen sind, erhalten sie das Wort zur Ertheilung von Auskunft.

§. 5. Die durch den Statthalter für Elsaß-Lothringen in den Bundesrath abgeordneten Kommissare (Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 §. 7)[3] können an den Berathungen des Bundesraths und seiner Ausschüsse theilnehmen. Sie können im Verlaufe der Diskussion eines auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes Anträge stellen, auch mit Referaten beauftragt werden.

Die Vorlagen für den Bundesrath und diejenigen Ausschüsse, an deren Berathungen die Kommissare theilnehmen, sind ihnen zuzustellen.

§. 6. Zu einem Beschlusse des Bundesraths, welcher nicht eine Veränderung der Reichsverfassung zum Gegenstande hat (Art. 78 der Verf.),[4] genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums (Art. 7 ebendas.).[5] Diese Stimme muß in der Mehrheit enthalten sein bei einem Beschlusse

1. über Gesetzesvorschläge, welche Aenderungen in den bestehenden Einrichtungen des Militärwesens und der Kriegsmarine herbeiführen (Art. 5 ebendas.),[6]
2. über Gesetzesvorschläge, welche Aenderungen im Zollwesen oder in der Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups herbeiführen (Art. 5 und 35 ebendas.),[6] [7]
3. über die Auflösung des Reichstags während der Dauer der Legislaturperiode (Art. 24 ebendas.),[8]
4. über Vorschläge auf Abänderung der Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, welche zur Ausführung der unter Nr. 2 bezeichneten Gesetze, sowie derjenigen gesetz-

---

[1]) Die erste Geschäftsordnung des Bundesraths des Norddeutschen Bundes stammte vom 30. Aug. 1867 (Druckf. d. Bundesraths Nr. 6 u. Prot. § 31), die erste Gesch.O. des Bundesraths im Deutschen Reiche vom 27. Febr. 1871 (Druckf. Nr. 16 u. Prot. §. 43).

[2]) Beide Abdrücke sind aber ungenau! [3]) Oben S. 220. [4]) Oben S. 19.

[5]) Oben S. 5. [6]) Oben S. 4. [7]) Oben S. 9. [8]) Oben S. 8.

Digitized by Google

lichen Bestimmungen bestehen, welche den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, oder die Maßregeln betreffen, die in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind (Art. 35 und 37 ebendas.).[1])

Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden bei der Abstimmung nicht gezählt (Art. 7 ebendas.).[2])

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reich gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist (Art. 7 ebendas.).[3])

§. 7. Die Ordnung der Sitze und der Abstimmungen bei erfolgender Umfrage richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im sechsten Artikel der Reichsverfassung[3]) aufgeführt sind. Ein Bevollmächtigter, welcher die Stimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben.

II. Gegenstände der Berathung und geschäftliche Behandlung derselben.

§. 8. Die Mittheilungen des Reichstags gelangen an den Reichskanzler und werden von diesem dem Bundesrath in dessen nächster Sitzung vorgelegt.

§. 9. Anträge der einzelnen Bundesstaaten, welche sich nicht etwa im Verlaufe der Diskussion eines auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes entwickelten, sind von dem Bevollmächtigten dem Reichskanzler schriftlich zu übergeben und werden von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gebracht oder, wenn sie sich auf eine, bereits einem Ausschuß überwiesene Vorlage beziehen, diesem Ausschuß vorgelegt.

An den Bundesrath gerichtete Eingaben werden von dem Reichskanzler, sofern er es nicht für angemessen erachtet, dieselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bringen, dem zuständigen Ausschusse vorgelegt.[4]) Der Reichskanzler kann jedoch Eingaben, die unzweifelhaft nicht zum Geschäftskreise des Bundesraths gehören, sofort selbst in geeigneter Weise erledigen und Beschwerden, aus denen nicht erhellt, daß der gesetzliche Instanzenzug erschöpft ist, zur Zeit zurückweisen.

Von der ohne Vortrag im Bundesrath erfolgten Ueberweisung von Anträgen und Eingaben an die Ausschüsse wird dem Bundesrath in der nächsten Sitzung Anzeige gemacht.

§. 10. Die auf Grund des §. 66 al. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. S. 61),[5]) eingehenden Rekurse werden von dem Vorsitzenden, ohne Vortrag im Plenum, unmittelbar dem Ausschuß für Justizwesen überwiesen.

Der Vorsitzende dieses Ausschusses ernennt den Referenten, welchem die einschlagenden Akten mit einer Aeußerung der obersten Reichsbehörde, welche die Entscheidung getroffen hat, mitgetheilt werden.

Ueber die Beschlußnahme des Ausschusses ist ein Protokoll abzufassen, welches die für maßgebend erachteten thatsächlichen und rechtlichen Momente, unter gleichzeitiger Angabe des stattgehabten Stimmverhältnisses, enthält.

Der Bericht des Ausschusses an den Bundesrath wird in der Regel mündlich erstattet.

§. 11. Anträge einzelner Bundesstaaten, welche eingehen, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist, werden, sofern nicht eine andere Art der Geschäftsbehandlung von dem den Antrag stellenden Staate ausdrücklich gewünscht wird, sofort gedruckt, vertheilt und dem für den Gegenstand des Antrages zuständigen Ausschuß überwiesen.

Eingaben, welche eingehen, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist, werden ebenfalls dem zuständigen Ausschuß vorgelegt, sofern der Reichskanzler dieselben nicht nach Maßgabe des §. 9 sofort selbst erledigt oder zur Zeit zurückweist.

Eine Uebersicht der in solcher Weise behandelten Anträge und Eingaben wird dem Bundesrath bei dessen nächstem Zusammentreten vorgelegt.

§. 12. Um die Beschlußnahme thunlichst zu beschleunigen, werden die Regierungen so weit möglich ihre Anträge schon vor Beginn der Session des Bundesraths einbringen und ihre Bevollmächtigten im voraus mit ausreichender Instruktion versehen.

Wird die Aussetzung einer Abstimmung beantragt, so entscheidet der Bundesrath über diesen Antrag, eventuell über den Tag, an welchem die ausgesetzte Abstimmung erfolgen soll.

III. Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen.

§. 13. Die Sitzungen des Bundesraths werden vom Reichskanzler anberaumt. Die Einladungen werden den Bevollmächtigten, vorbehaltlich ganz dringender Fälle, spätestens am Tage vor der Sitzung zugestellt. Sie enthalten die Adresse der Bevollmächtigten, die Zeit der Sitzung und, soweit als möglich, die Gegenstände der Berathung. Soll eine Wahl für einen Ausschuß vorgenommen werden, so muß dies in der Einladung ausdrücklich bemerkt sein.

[1]) Oben S. 9. [2]) Oben S. 5. [3]) Oben S. 4. [4]) Dieser Satz ist durch Beschl. v. 31. Jan. 1895 (Prot. §. 67, Drucks. v. 1894, Nr. 89) eingefügt worden. [5]) Oben S. 136.

Digitized by Google

§. 14. Den Anfang der Sitzung macht die Feststellung des Protokolls der letzten Sitzung.

§. 15. Hierauf folgen die vom Reichskanzler und den einzelnen Bevollmächtigten Namens ihrer Regierungen zu machenden Mittheilungen und einzubringenden Anträge zur Berathung über die geschäftliche Behandlung und Beschlußnahme darüber, ob der Gegenstand

1. entweder sofort oder nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist zur Berathung und Beschlußnahme kommen, oder
2. an einen der im §. 17 erwähnten Ausschüsse, oder endlich
3. an einen deshalb zu wählenden außerordentlichen Ausschuß verwiesen werden soll. In diesem Fall ist zugleich zu bestimmen, aus wie vielen Mitgliedern dieser Ausschuß bestehen soll.

§. 16. Gesetz-Entwürfe und sonstige wichtige Vorlagen werden vom Bundesrath einer ersten Berathung unterzogen, in welcher eine definitive Beschlußnahme noch nicht erfolgt.

Die erste Berathung kann einer Berichterstattung der Ausschüsse, wofern eine solche überhaupt beschlossen wird (§. 15), sowohl vorausgehen als nachfolgen.

Zwischen der ersten und der zweiten Berathung müssen mindestens 5 Tage in der Mitte liegen. Eine Abkürzung dieser Frist, sowie die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in derselben Sitzung kann gegen den Widerspruch von 14 Stimmen nicht beschlossen werden.

Der Antrag, die definitive Abstimmung auszusetzen, kann auch am Schlusse der zweiten Berathung gestellt und durch Stimmenmehrheit genehmigt werden.

IV. Ausschüsse.

§. 17. Die dauernden Ausschüsse des Bundesraths bestehen, und zwar:

der erste, für das Landheer und die Festungen, aus	7	Mitgliedern,
der zweite, für das Seewesen, aus	5	"
der dritte, für Zoll- und Steuerwesen, aus	7	"
der vierte, für Handel und Verkehr, aus	7	"
der fünfte, für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, aus	7	"
der sechste, für Justizwesen, aus	7	"
der siebente, für Rechnungswesen, aus	7	"
der achte, für die auswärtigen Angelegenheiten, aus	5	"
der neunte, für Elsaß-Lothringen, aus	7	"
der zehnte, für die Verfassung, aus	7	"
der elfte, für die Geschäftsordnung, aus	7	" [1]

Für den vierten, fünften und siebenten Ausschuß wird je ein Stellvertreter, für den dritten, sechsten und neunten Ausschuß werden zwei Stellvertreter gewählt.

§. 18. Die Wahl der Mitglieder des 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10. und 11. Ausschusses, zweier Mitglieder des 8. Ausschusses und der Stellvertreter erfolgt bei dem Beginn jeder ordentlichen Session des Bundesraths (Art. 13 der Verf.)[2] durch geheime Abstimmung.

Jeder stimmführende Bevollmächtigte bezeichnet so viel Bundesstaaten, als in dem Ausschusse, außer dem Präsidium beziehungsweise den verfassungsmäßig berufenen Bundesstaaten, vertreten sein sollen, und bei der Wahl für den 3., 4., 5., 6., 7. und 9. Ausschuß einen beziehungsweise zwei Bundesstaaten für die Stellvertretung. Ergiebt sich bei der Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine zweite Wahl statt, bei welcher die relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit, so weit nöthig, das Loos entscheidet.

Die Bundesstaaten, auf welche die Wahl gefallen ist, ernennen die Mitglieder beziehungsweise die Stellvertreter des Ausschusses aus ihren Bevollmächtigten, oder den für die letzteren ernannten Stellvertretern, welche, sobald sie an den Ausschußberathungen theilnehmen, an die Stelle von Hauptbevollmächtigten treten.

§. 19. Innerhalb der Ausschüsse führt jeder Staat nur Eine Stimme (Art. 8 der Verf.).[3] Treten mehrere Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Berathung zusammen, so hat jedes Mitglied eine Stimme.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bevollmächtigte des Präsidiums mit Ausnahme des 8. Ausschusses, in welchem der Bevollmächtigte Bayerns den Vorsitz führt.

Die Wahl des Referenten erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden mittelst Vereinbarung, oder in Ermangelung einer solchen durch Abstimmung des Ausschusses. Wenn der Vorsitzende auf Eingaben, welche in mechanischer Vervielfältigung unter die Mitglieder des Ausschusses vertheilt werden, den Namen des Referenten bezeichnet, so gilt die Wahl als vollzogen, sofern nicht binnen fünf Tagen nach erfolgter Vertheilung ein Widerspruch erhoben wird.[4]

---

[1] Dazu ist später noch ein Ausschuß für das Eisenbahn-Gütertarifwesen mit 7 Mitgliedern getreten.

[2] Oben S. 6. [3] Oben S. 5. [4] Wie oben S. 228 Anm. 4.

Digitized by Google

Eingaben, die nach Inhalt oder Form zum Vortrag im Plenum nicht geeignet erscheinen, kann der Ausschuß einfach zu den Akten geben.

Der Ausschuß beschließt, ob im einzelnen Falle der Vortrag an den Bundesrath mündlich oder schriftlich zu erstatten ist, sofern nicht der Bundesrath die Form der Berichtserstattung bezeichnet.

Die Mitglieder des Ausschusses sind befugt, sich bei den Berathungen desselben der Hülfe geeigneter Beamten zu bedienen. Letztere sind nicht befugt, im Ausschuß eine Stimme zu führen.

§. 20. Die in §. 17 erwähnten dauernden Ausschüsse bleiben auch in der Zwischenzeit zwischen den Sessionen des Bundesraths in Thätigkeit.

Die Mitglieder derselben werden, je nach Bedürfniß, entweder ständig am Sitze des Bundesraths anwesend sein, oder sich daselbst zeitweise auf Einladung des Vorsitzenden zur Erledigung ihrer Geschäfte versammeln.

Die in dieser Zwischenzeit von den Ausschüssen an den Bundesrath erstatteten schriftlichen Berichte werden sofort gedruckt und vertheilt.

§. 21. Der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen wird von dem Reichskanzler in fortlaufender Kenntniß von den Berichten der im Artikel 36 der Verfassung[1]) bezeichneten Reichsbeamten gehalten und über die Aenderungen in dem Personal dieser Beamten vernommen.

Er ist, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist, befugt, über die zur Ausführung der im Artikel 35 der Bundesverfassung[1]) bezeichneten Gesetze dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen in dringlichen Fällen und nach Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr Beschluß zu fassen. Er hat solche Beschlüsse dem Bundesrath bei dessen nächstem Zusammentreten zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§. 22. Dem Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen wird anheimgestellt, über die ihm zur Berichterstattung überwiesenen Gegenstände, über welche ein schriftlicher Bericht nicht erstattet wird, ein Protokoll zu führen, in welches die Anträge des Ausschusses, unter kurzer Darlegung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, aufgenommen werden und welches dem Bundesrath zur Beschlußfassung zu unterbreiten ist.

Es ist zulässig, auch solche Angelegenheiten in der vorstehend bezeichneten Form zu erledigen, welche nicht dem III. Ausschuß allein, sondern neben dem III. Ausschuß noch anderen Ausschüssen überwiesen worden sind.

§. 23. Der Ausschuß für Rechnungswesen hat

1. den Entwurf des Reichshaushalts-Etats und die Jahresrechnung über die Verwendung der Einnahmen des Reichs, welche ihm vom Reichskanzler vorgelegt worden, und zwar den erstern im Einvernehmen mit den bei den einzelnen Etatstiteln betheiligten andern Ausschüssen, zu prüfen und zur Beschlußnahme des Bundesraths vorzubereiten;
2. auf Grund der von den Direktivbehörden der Bundesstaaten eingesendeten Quartalextrakte und Finalabschlüsse von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaats der Reichskasse schuldigen Betrag an Zöllen und Verbrauchssteuern vorläufig festzustellen, von dieser Feststellung den Reichskanzler und die Bundesstaaten in Kenntniß zu setzen und alljährlich die Beschlußnahme des Bundesraths über die schließliche Feststellung jener Beträge vorzubereiten (Art. 39 der Verf.);[2])
3. von dem Kassen- und Rechnungswesen des Reichs sich in Kenntniß zu erhalten.

Wegen der Organe und Einrichtungen, deren er zur Erfüllung dieser Obliegenheiten bedarf, wird besondere Bestimmung getroffen.

V. Protokollführung, Veröffentlichung der Verhandlungen und Vollzug der Beschlüsse.

§. 24. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der anwesenden Bevollmächtigten und des Protokollführers, die Gegenstände der Berathung, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß.

Das Protokoll wird von einem auf Vorschlag des Reichskanzlers von dem Bundesrath gewählten Beamten geführt. Nimmt der Bundesrath die vorgeschlagene Person nicht an, so erfolgt ein neuer Vorschlag.

Das Protokoll wird nach der Feststellung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 25. Unmittelbar nach jeder Sitzung des Bundesraths wird ein Bericht, welcher die Gegenstände der Verhandlung und den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse kurz zusammenfaßt, durch den Reichs-Anzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 26. Der Bundesrath kann die Geheimhaltung der Behandlung einzelner Gegenstände beschließen.

---

[1]) Oben S. 9. [2]) Oben S. 10.

Digitized by Google

Die auf solche Angelegenheiten sich beziehenden Drucksachen erhalten die Bezeichnung „geheim".

Vorbehaltlich nachfolgender Beschlußnahme des Bundesraths kann der Reichskanzler jene Bezeichnung verfügen.

Die mündlichen Verhandlungen des Bundesraths und der Ausschüsse sind, auch wenn die Geheimhaltung nicht ausdrücklich angeordnet ist, geheim zu behandeln.

§. 27. Die zur Ausführung der Beschlüsse des Bundesraths erforderlichen Verfügungen werden vom Reichskanzler getroffen.

Nr. 99. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880.[1])

(RGBl. Nr. 9, S. 103; ausgeg. am 10. Mai 1880.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45)[2]) wird durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt, beziehungsweise geändert.

[§. 1. In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427 274 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2. Vom 1. April 1881 ab werden die Infanterie in 503 Bataillone, die Feldartillerie in 340 Batterien, die Fußartillerie in 31 Bataillone, die Pioniere in 19 Bataillone formirt.][3])

§. 3.[4])

§. 4. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr finden, soweit die zwölfjährige Gesammtdienstzeit (Art. 59 der Reichsverfassung)[5]) zur Einführung gelangt ist, im Frieden bei den nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen statt.

Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, bewendet es bei der Bestimmung von §. 62 des Reichs-Militärgesetzes.[6])

Artikel II.

Die §§. 10, 12, 14, 53 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) erhalten die nachstehende Fassung:

[ist oben bei **Nr. 66** berücksichtigt.]

Artikel III.

Die Ausführungsbestimmungen zum Artikel I §§. 3 und 4 und zum Artikel II dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

Artikel IV.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5,[7]) in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)[8]) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 6. Mai 1880.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Eingeführt in Helgoland lt. VO. vom 22. März 1891 (RGBl. S. 21) Art. I Z. IV.
[2]) Oben S. 162.
[3]) §§. 1 und 2 wurden aufgehoben und ersetzt durch RG. v. 11. März 1887 (unter **Nr. 114**).
[4]) Dieser § handelte von der Ersatzreserve erster Klasse. Er ist aufgehoben durch RG. betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II § 35, ersetzt durch die Bestimmungen dortselbst § 11 ff.
[5]) Oben S. 15. [6]) Oben S. 176; vgl. RG. v. 11. Febr. 1888 (unten **Nr. 118**) Art. II § 5.
[7]) Oben S. 93. [8]) Oben S. 102.

Digitized by Google

Nr. 100. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg. Vom 14. März 1881.

(RGBl. Nr. 6, S. 37; ausgeg. am 24. März 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

Das Reichsgericht entscheidet in den vereinigten Civilsenaten die ihm durch Artikel 71 Ziffer 1 und Artikel 76 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Oktober 1879 (Gesetz-Samml. der freien und Hansestadt Hamburg 1879 S. 353) zugewiesenen Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 101. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung. Vom 20. April 1881.[2])

(RGBl. Nr. 9, S. 85; ausgeg. am 2. Mai 1881.)

Auszug.

§. 1. Beamte der Civilverwaltung, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte Beamte der Civilverwaltung, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[3]) lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse zu entrichten.[4])

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Beamte, welche nur nebenamtlich im Reichsdienst angestellt sind.

---

[1]) Vgl. RV. Art. 76 Abs. 2 (oben S. 19).

[2]) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind durch VO. vom 8. Juni 1881 (RGBl. S. 117) mit einigen Maßgaben auf die Reichsbankbeamten ausgedehnt worden. Besondere Gesetze sind ergangen für die Hinterbliebenen der Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (RG. v. 17. Juni 1887 — RGBl S. 237) und der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts (RG. vom 13. Juni 1895 — RGBl. S. 261). Beide Gesetze sind geändert und ergänzt durch das RG. vom 17. Mai 1897 (RGBl. S. 455) und durch EG. z. BGB. Art. 49, 51, das erstgenannte durch das RG. vom 5. März 1888 (unten **Nr. 119**). — Bezüglich der Hinterbliebenen der elsaß-lothringischen Landesbeamten vgl. die Gesetze vom 24. und 25. Dez. 1873 (GBl. f. Els.-Lothr. S. 515, 518), vom 21. Juni 1897 (ebenda S. 72), vom 7. März 1898 (ebenda S. 11), vom 26. Sept. 1899 (ebenda S. 113) § 4. — Endlich ist das RG. vom 20. April 1881 durch VO. vom 9. August 1896 (s. unten **Nr. 134**) als auf die sog. Landesbeamten der Schutzgebiete anwendbar erklärt worden. In Helgoland ist es eingeführt lt. VO. vom 22. März 1891 (RGBl. S. 21) Art. I Z. II, IV.

[3]) Oben S. 131.

[4]) S. jetzt RG. betr. den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge, vom 5. März 1888 (unten **Nr. 119**). Durch dies Gesetz sind die im Folgenden ausgelassenen §§ bedeutungslos geworden.

Digitized by Google

§. 7. Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 8.[1]) Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre.[2])

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 10 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundertundsechszehn Mark betragen und

für Wittwen der obersten Reichsbeamten einschließlich der unter I des Tarifs zum Gesetze vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166)[3]) bezeichneten den Betrag von dreitausend Mark,

für Wittwen der unter II des Tarifs bezeichneten Reichsbeamten den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark,

im Uebrigen den Betrag von zweitausend Mark

nicht übersteigen.

Ueber die Zugehörigkeit zu den Klassen entscheiden die Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873.[4])

§. 9. Das Waisengeld beträgt:[2])

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 10. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 11. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§. 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§. 12. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach §. 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zwanzigstel des berechneten Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.[5])

§. 13. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873[6]) eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Reichskanzler bewilligt werden.

[1]) § 8 hat seine jetzige Fassung erhalten durch Art. I des RG. vom 17. Mai 1897 (RGBl. S. 455), welcher durch BO. vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 613) auf die Reichsbankbeamten für anwendbar erklärt worden ist.

[2]) S. RBG. § 41 ff. (oben S. 131 f.) und RG. vom 21. April 1886 (unten **Nr. 112**) Art. IV.

[3]) S. oben S. 160. [4]) Oben S. 159.

[5]) Der dritte Absatz des § 12 ist durch Art. IV des in Anm. 1 genannten RG. eingefügt und durch die ebenda angef. BO. auf die Reichsbankbeamten ausgedehnt worden.

[6]) Oben S. 131.

Digitized by Google

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach §§. 50 und 52 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873[1]) im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 15. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§. 16. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.

[Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.][2])

§. 17. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.[3])

§. 18. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 19. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.[4])

§. 20. Mit den aus §. 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann.

§. 21. Das den Hinterbliebenen eines Beamten zu bewilligende Wittwen- oder Waisengeld darf nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen aus der Reichskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beamte vor diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

§. 22. Beamte, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten haben, sind nicht verpflichtet, einer Militär- oder Landesbeamten-Wittwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten beizutreten.

§. 23. Diejenigen nach §. 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer der im §. 22 bezeichneten Landesanstalten und derselben nicht erst nach der Verkündung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im §. 3 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

§. 24. Diejenigen nach §. 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche vor der Verkündung dieses Gesetzes und während sie im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Reichs befindlich waren, auf ihren Todesfall ihren Ehefrauen oder Kindern eine Leibrente oder ein Kapital oder ihren gesetzlichen Erben ein Kapital bei einer Privat-Versicherungsgesellschaft versichert haben, können, falls diese Versicherung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch besteht, und wenn sie binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkte durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, durch die oberste Reichsbehörde oder die von derselben ermächtigte höhere Reichsbehörde von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden.

Die näheren Voraussetzungen, unter denen eine solche Befreiung zulässig, sowie die Bedingungen, von welchen dieselbe abhängig zu machen ist, bestimmt der Reichskanzler.

§. 25. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

---

[1]) Oben S. 133, 134.
[2]) Abs. 2 ist aufgehoben worden durch EG. z. BGB. Art. 48.
[3]) Vgl. CPO. § 850 Abs. 1 Z. 7, Abs. 2, 4 (oben S. 210).
[4]) Vgl. BG. vom 1. Juni 1870, §§ 13 ff. (oben S. 76 ff.).

Digitized by Google

Nr. 102. Gesetz, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 23. Mai 1881.

(RGBl. Nr. 11, S. 98; ausgeg. am 10. Juni 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Verhandlungen des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen[1]) sind öffentlich.[2]) Die Geschäftssprache desselben ist die deutsche.

§. 2. Mitgliedern des Landesausschusses, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist das Vorlesen schriftlich aufgesetzter Reden gestattet. Die letzteren müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

§. 3. Dies Gesetz tritt am 1. März 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 103. Gesetz, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten. Vom 31. Mai 1881.[3])

(RGBl. Nr. 11, S. 99; ausgeg. am 10. Juni 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. In Gemeinden, welche eine nach dem Miethwerth der Wohnungen veranlagte Steuer (Miethsteuer) erheben, darf für die Dienstwohnungen der Reichsbeamten der Miethwerth, von welchem die Steuer erhoben wird, nicht höher als mit fünfzehn vom Hundert des baaren Gehalts dieser Beamten bemessen werden.

§ 2. Bei Feststellung des baaren Gehalts bleiben diejenigen Beträge außer Ansatz, welche den Beamten zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt werden.

§ 3. Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[1]) Vgl. kais. Erlaß v. 29. Okt. 1874 (oben S. 213 bei Nr. 85), RG. v. 4. Juli 1879, §§ 12—21 (oben S. 221 f.).

[2]) Vgl. StGB. § 12 (oben S. 197) verb. mit Ges., betr. die Einführung des StGBs. f. d. Deutsche Reich in Els.-Lothr., v. 30. Aug. 1871, Art. I Abs. 2 (oben S. 114).

[3]) Eingeführt in Helgoland lt. VO. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21) Art. I Z. II.

Digitized by Google

Nr. 104. Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Vom 1. Juli 1881.[1])

(RGBl. Nr. 17, S. 185; ausgeg. am 8. Juli 1881.)

Auszug.

§. 53 Abs. 1. Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

§. 55. Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des §. 54 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.[2])

§. 56. Insoweit für das Rechnungsjahr 1900 die Erträge an Reichsstempelabgaben das Etats-Soll der Ueberweisungen aus den letzteren übersteigen, ist der Ueberschuß zur Verstärkung der Betriebsmittel der Reichskasse zurückzuhalten.

Nr. 105. Gesetz, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet.[3]) Vom 16. Februar 1882.

(RGBl. Nr. 7, S. 39; ausgeg. am 27. Februar 1882.)

Auszug.

§. 1. Auf das Freihafengebiet der Hansestadt Hamburg, welches durch den Antrag derselben auf Einschluß in die gemeinschaftliche Zollgrenze nicht berührt wird, findet Artikel 34 der Reichsverfassung fortdauernd Anwendung.[4])

§. 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, der freien und Hansestadt Hamburg zu den Kosten der Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Expropriationen, welche durch den Zollanschluß Hamburgs und die mit demselben verbundene Umgestaltung der bestehenden Handels- und Verkehrsanlagen veranlaßt werden, aus der Reichskasse einen Beitrag in Höhe der Hälfte des hamburgischerseits für die bezeichneten Zwecke festzustellenden Kostenbedarfs, jedoch höchstens in Höhe von 40 000 000 Mark zu leisten.

---

[1]) In der Fassung der Neuredaktion durch Bek. v. 14. Juni 1900 (RGBl. S. 275).

[2]) S. aber die Reichsgesetze v. 16. April 1896, 24. März 1897, 31. März 1898, 25. März 1899, 30. März 1900 (unten Nr. 132, 136, 140, 148, 158).

[3]) Der Anschluß ist erfolgt am 15. Okt. 1888 (CBl. S. 913).

[4]) Dasselbe gilt für das BG. betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen, v. 1. Juli 1869 (BGBl. S. 370).

Digitized by Google

Nr. 106. Gesetz, betreffend die Reichs-Kriegshäfen und die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84. Vom 19. Juni 1883.[1])

(RGBl. Nr. 10, S. 105; ausgeg. am 29. Juni 1883.)

Auszug.

§. 1. Die Reichs-Kriegshäfen werden seewärts im Sinne dieses Gesetzes begrenzt:

a) bei Kiel durch eine gebrochene Linie, welche auf 10° 20′ Ostlänge von Greenwich von der Küste ab nach Norden bis 54° 28′ Nordbreite gezogen ist und demnächst dieser Breite nach Westen bis zur Küste nördlich von Alt-Bülk folgt:

b) bei Wilhelmshaven durch eine Linie zwischen der Minsener Kirche, dem Wangerooger Leuchtthurm, dem Weser-Leuchtthurm und der Langwardener Kirche.

Innerhalb dieser Grenzen wird die Fläche des Kieler Hafens durch eine die Nullpunkte der Hafenpegel zu Ellerbeck und Friedrichsort schneidende Horizontalebene, die Fläche des Jadehafens durch den gewöhnlichen Hochwasserstand von $3_{,6}$ Meter über dem Nullpunkt des Dauns-felder Pegels an der Südmole bestimmt.

§. 2. Der zuständige Marinestationschef ist befugt, in den durch §. 1 bestimmten Reichs-Kriegshafengebieten, jedoch mit Ausschluß der oldenburgischen Häfen, soweit die Sicherheit des Kriegshafens, seiner Werke und Anlagen dies erfordert,

1. Anordnungen wegen Erhaltung des Fahrwassers und dessen Kennzeichnung zu treffen,
2. hierüber, sowie über das Ein- und Auslaufen, Ankern, Laden, Löschen und über das Verhalten der Schiffe und Fahrzeuge und ihrer Bemannung in seepolizeilicher Beziehung Verordnungen zu erlassen.

Die letzteren sind in den zu den amtlichen Publikationen der höheren Civil-Verwaltungsbehörden des betreffenden Hafenbezirks bestimmten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

Die verbindliche Kraft einer solchen Verordnung beginnt, sofern nicht in derselben eine kürzere Frist bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Blatt ausgegeben worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Verordnungen des Marinestationschefs werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, unbeschadet der Befugniß des Marinestationschefs zur zwangsweisen Durchführung der erlassenen Verfügungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden.

Nr. 107. Gesetz, betreffend die Stimmzettel für öffentliche Wahlen. Vom 12. März 1884.

(RGBl. Nr. 8, S. 17; ausgeg. am 20. März 1884.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und der Landesgesetze.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1884.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

---

[1]) S. RG. betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, v. 15. Dez. 1890 (unten Nr. 124) § 5.

Digitized by Google

Nr. 108. Gesetz, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet. Vom 31. März 1885.[1] [2]

(RGBl. Nr. 11, S. 79; ausgeg. am 7. April 1885.)

Auszug.

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, der freien Hansestadt Bremen zu den Kosten der Bauten, Anlagen, Einrichtungen und des Grunderwerbs, welche durch den Zollanschluß Bremens und die mit demselben verbundene Umgestaltung der bestehenden Handels- und Verkehrsanlagen veranlaßt werden, aus der Reichskasse einen Beitrag in Höhe der Hälfte des bremischerseits für die bezeichneten Zwecke festzustellenden Kostenbedarfs, jedoch höchstens in Höhe von 12000000 Mark, zu leisten.

Nr. 109. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886.[3]

(RGBl. Nr. 5, S. 53; ausgeg. am 20. März 1886.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind den Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§. 2. Die Hinterbliebenen solcher im §. 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens beziehungsweise der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt

– –

[1]) Der Anschluß ist erfolgt am 15. Okt. 1888 (CBl. S. 914).

[2]) Vgl. das RG. betr. die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen, v. 28. Juni 1879 (RGBl. S. 159).

[3]) Vgl. RVG. § 36 (oben S. 130). — Das Gesetz ist in Helgoland durch VO. v. 14. Dez. 1892 (RGBl. S. 1052) eingeführt worden. **Eine Neuredaktion mit wesentlichen Abänderungen steht bevor.**

Digitized by Google

a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1 600 Mark;
b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebzig Prozent der Wittwenrente, und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1 600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§. 3. Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73),[1]) so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§. 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 4. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§. 2 Abs. 1 Ziffer 1), und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§. 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 5. Ein Anspruch auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§. 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§. 6. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

[1]) Jetzt § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 (RGBl. S. 493).

Digitized by Google

§. 7. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §. 1, und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach §. 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach §. 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, Anwendung. Jedoch erfolgt die Bestimmung über die Zahlung der Renten an Hinterbliebene einer zum Reichsheere gehörigen Person durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 8. Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§. 1) erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§. 9. Die in dem §. 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 10. Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift (§§. 1 und 2) Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.

Die Haftung anderer, in dem §. 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Absatz 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

§. 11. Auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§. 12. Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§. 13. Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5[1]) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[1]) Oben S. 93.

Digitized by Google

Nr. 110. Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. Vom 28. März 1886.[1])

(RGBl. Nr. 7, S. 65; ausgeg. am 31. März 1886.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Verordnung vom 22. Dezember 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 571) tritt insoweit außer Kraft, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht.

§. 2. Ueber die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben Bestimmung zu treffen, wird der Landesgesetzgebung überlassen.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

[Nr. 111. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 17. April 1886.

(RGBl. Nr. 10, S. 75; ausgeg. am 20. April 1886.)

Das Gesetz ist abgeändert worden durch die Reichsgesetze vom 7. Juli 1887 (RGBl. S. 307) und vom 15. März 1888 (RGBl. S. 71). Auf Grund des letzteren Gesetzes hat es durch Bek. vom 19. März 1888 (RGBl. S. 75) eine neue Redaktion erhalten. Nach abermaligen Aenderungen durch die Reichsgesetze vom 2. Juli 1899 (RGBl. S. 365) und v. 25. Juli 1900 (RGBl. S. 809) ist es auf Grund des Art. 1 (Eingang) und Art. 2 dieses Gesetzes durch Bek. vom 10. September 1900 unter dem Namen „Schutzgebietsgesetz" wiederum in neuer Redaktion veröffentlicht worden. In dieser wird es unten unter **Nr. 163** abgedruckt.]

Nr. 112. Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881. Vom 21. April 1886.[1])[2])

(RGBl. Nr. 11, S. 80; ausgeg. am 28. April 1886.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. Hinter §. 34 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird folgender neue §. 34 a eingestellt:

(s. oben S. 130.)

[1]) In Helgoland eingeführt durch VO. vom 22. März 1891 (RGBl. S. 21) Art. I.

[2]) Das Gesetz ist durch Kais. VO. vom 20. Juni 1886 (RGBl. S. 203) auf die Reichsbankbeamten für anwendbar erklärt worden.

Digitized by Google

Art. II. An die Stelle des §. 41 Absatz 1 bis 3 und des §. 48 Absatz 1 des Reichsbeamtengesetzes treten folgende Vorschriften:

§. 41.

(s. oben S. 131.)

§. 48.

(s. oben S. 133.)

Art. III. Hinter §. 60 des Reichsbeamtengesetzes wird folgender neue §. 60 a eingestellt:

(s. oben S. 135.)

Art. IV. Den Beamten, welche in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes[1]) in den Ruhestand eingetreten sind, wird die Pension, den Wittwen und Waisen, welche innerhalb dieses Zeitraumes den Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erlangt haben, das Wittwen- und Waisengeld vom 1. April 1886[1]) nach Maßgabe des Artikels II dieses Gesetzes erhöht.

Art. V. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes[2]) nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Art. VI. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Art. VII. Dieses Gesetz findet auf die Mitglieder des Reichsgerichts keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. April 1886.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

Nr. 113. Gesetz, betreffend den Anspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld. Vom 28. April 1886.

(RGBl. Nr. 13, S. 129; ausgeg. am 6. Mai 1886.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Dem Statthalter in Elsaß-Lothringen steht im Falle der Abberufung ein Anspruch auf Wartegeld oder Pension nach den für den Reichskanzler geltenden gesetzlichen Vorschriften[3]) und Etatsbestimmungen zu.

Die Zahlung des Wartegeldes oder der Pension erfolgt aus der Landeskasse von Elsaß-Lothringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. April 1886.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

---

[1]) Für elsaß-lothringische Landesbeamte tritt an Stelle des in Art. IV erwähnten Zeitraums die Zeit vom 28. April 1886 bis zum 29. November 1887, an Stelle des 1. April 1886 der 1. Juli 1887 (VO. vom 21. Nov. 1887, GBl. f. Els.-Lothr. S. 85) §§ 2, 3.

[2]) Für elsaß-lothringische Landesbeamte entscheidet der 20. Nov. 1887 (s. die in der vor. Anm. angef. VO).

[3]) S. Reichsbeamtengesetz §§ 25, 35 (oben S. 128 f., 130).

Digitized by Google

[Nr. 114. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 11. März 1887.[1])

(RGBl. Nr. 8, S. 117; ausgeg. am 12. März 1887.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung[1]) wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1894 auf 468 409 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2. Vom 1. April 1887 ab werden die Infanterie in 534 Bataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feld-Artillerie in 364 Batterien, die Fuß-Artillerie in 31, die Pioniere in 19 und der Train in 18 Bataillone formirt.

§. 3. Der Art. I §. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 103)[2]), und die noch in Geltung befindlichen, auf die Zahl der Truppentheile Bezug habenden Bestimmungen des §. 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45)[3]) treten mit dem 31. März 1887 außer Kraft.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5,[4]) in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)[5]) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1887.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.]

Nr. 115. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten. Vom 31. Mai 1887.[6])

(RGBl. Nr. 18, S. 211; ausgeg. am 16. Juni 1887.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß den Kaiserlichen Beamten, welche in den deutschen Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung zu bringen ist.[7]) [8])

§. 2. Die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutz-

---

[1]) Vgl. RV. Art. 60 (oben S. 16) und die dort in der Anm. 1 angegebenen weiteren Gesetze.

[2]) S. oben S. 231. [3]) S. oben S. 162. [4]) S. oben S. 93. [5]) S. oben S. 102.

[6]) Vgl. dazu VO. betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten, vom 9. Aug. 1896 (unten Nr. 134).

[7]) S. Bundesrathsbeschl. v. 22. Dez. 1891 (Kolon.Bl. 1892, S. 1).

[8]) S. VO. v. 9. Aug. 1896 (vorl. Anm.) Art. 3 Abs. 2.

Digitized by Google

gebiete können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1887.

(L. S.) Wilhelm,
Graf von Bismarck.

Nr. 116. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins. Vom 24. Juni 1887.[1])

(RGBl. Nr. 21, S. 253; ausgeg. am 25. Juni 1887.)

Auszug.

§. 39. Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.[2])

Für die durch die Erhebung und Verwaltung der Abgabe den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt.

§. 47. Die §§. 1 bis 43, 45 und 46 des gegenwärtigen Gesetzes treten zugleich mit dem Gesetze, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879 in einem der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaaten nach erfolgter Zustimmung von Seiten des betreffenden Staates in Kraft.

[Die Gesammt-Jahresmenge, welche in einem der Branntweinsteuergemeinschaft neu beitretenden Staate zu dem niedrigeren Abgabesatze (§. 1) hergestellt werden darf, wird auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des betreffenden Staates bemessen.][3]) Die

---

[1]) Die Neuredaktion des Gesetzes, auf Grund des RG. v. 16. Juni 1895 (RGBl. S. 265) vorgenommen durch Bek. v. 17. Juni 1895 (RGBl. S. 276) erstreckt sich nicht auf den Inhalt der hier abgedruckten Bestimmungen.

[2]) S. aber die Reichsgesetze v. 16. April 1896, 24. März 1897, 31. März 1898, 25. März 1899, 30. März 1900 (unten Nr. 132, 136, 140, 148, 158).

[3]) RG. v. 4. April 1898 (RGBl. S. 159):

Art. II. Der erste Satz des zweiten Absatzes im §. 47 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887
16. Juni 1895 wird aufgehoben.

Von der nach Artikel I zum niedrigeren Abgabesatze zugelassenen Jahresmenge Branntweins (Gesammtkontingent) wird der Antheil, welcher im Königreiche Bayern, im Königreiche Württemberg, im Großherzogthume Baden und in den Hohenzollernschen Landen hergestellt werden darf, in der Weise ermittelt, daß jedem der bezeichneten Staaten und Landestheile auf den Kopf seiner Bevölkerung zwei Drittel derjenigen Litermenge reinen Alkohols zugetheilt werden, welche sich auf den Kopf der Gesammtbevölkerung der Branntweinsteuergemeinschaft ergiebt, wenn das Gesammtkontingent nach der Kopfzahl der letzteren vertheilt wird. Bei den hiernach erforderlichen Berechnungen sind die bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerungsziffern zu Grunde zu legen. Die vorstehenden Bestimmungen können gegenüber den Königreichen Bayern und Württemberg und dem Großherzogthume Baden nur mit Zustimmung des betreffenden Staates abgeändert werden.

Art. III. Die Neubemessung des Gesammtkontingents nach Maßgabe der Artikel I

Digitized by Google

Bestimmung der Jahresmenge, welche von den einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabesatze hergestellt werden darf, erfolgt unter entsprechender Anwendung des §. 2 durch die Landesbehörden, denen die Erhebung und Verwaltung der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Abgaben und Steuern in gleichem Umfange wie jene der Zölle zukommt. Die vorstehenden Bestimmungen sowie die Bestimmung im §. 39 Absatz 1 können gegenüber einem der in die Branntweinsteuergemeinschaft neu eintretenden Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden.

Für das Gebiet des zustimmenden Bundesstaates werden die hiernach in Kraft tretenden Gesetzesvorschriften durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt.[1]) Der Tag der Inkraftsetzung tritt für §. 46 des gegenwärtigen Gesetzes an die Stelle des 1. Oktober 1887.

§. 48. Der Bundesrath ist ermächtigt, für eine von ihm festzusetzende Uebergangszeit alle im Interesse der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Erleichterungen und Ausnahmebestimmungen anzuordnen.

Der Bundesrath ist ferner ermächtigt, für den Fall, daß die im §. 47 Absatz 1 vorbehaltene Zustimmung eines nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaates nicht zum 1. Oktober 1887 erfolgt, die dann zur entsprechenden Einführung dieses Gesetzes erforderlichen Uebergangsbestimmungen mit dem betreffenden Staate zu vereinbaren.

Nr. 117. Gesetz, betreffend die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens. Vom 7. Juli 1887.

(RGBl. Nr. 29, S. 377; ausgeg. am. 22. Juli 1887.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Durch Kaiserliche Verordnung kann mit Zustimmung des Bundesraths angeordnet werden, daß eine durch Reichsgesetz erfolgte Abänderung reichsgesetzlicher Vorschriften, welche in Elsaß-Lothringen als Landesrecht gelten, für Elsaß-Lothringen landesrechtliche Anwendung finden soll.

In der Verordnung ist zugleich der Zeitpunkt festzusetzen, von dem ab die Abänderung in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 7. Juli 1887.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

und II dieses Gesetzes tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß bis dahin die Zustimmung der Königlich bayerischen, der Königlich württembergischen und der Großherzoglich badischen Regierung zu der im Artikel II enthaltenen Gesetzesänderung erfolgt ist. Eintretendenfalls wird durch den Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatt eine bezügliche Bekanntmachung erlassen. (Ist geschehen durch Bek. v. 28. Juli 1898 — RGBl. S. 1018.)

[1]) Vgl. die VOO. v. 9., 23., 27. September 1887 (RGBl. S. 485, 487, 491).

Digitized by Google

Nr. 118. Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht. Vom 11. Februar 1888.[1])

(RGBl. Nr. 4, S. 11; ausgeg. am 14. Februar 1888.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der erste Satz des Artikels 59 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. 1871 Nr. 16) erhält folgende Fassung:

[s. oben S. 15 u. Anm. 4.]

Artikel II.

Erster Abschnitt.

Landwehr.

§. 1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

§. 2.[2]) Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Dienstverhältnisse der Landwehr ersten Aufgebots regeln sich nach den bisher für die Landwehr gültigen Bestimmungen.[3])

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§. 3. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neunundreißigste Lebensjahr vollendet wird.

Für Dienstpflichtige, welche vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt die Verpflichtung am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat.

Der Eintritt in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt

a) nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Landwehr ersten Aufgebots,

b) für Ersatzreservisten, welche geübt haben, nach abgeleisteter Ersatzreservepflicht (vergl. §. 15).

Die Dienstverhältnisse der Landwehr zweiten Aufgebots regeln sich nach den für die Landwehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen,[3]) jedoch mit den im §. 4 vorgesehenen Abweichungen.

§. 4. Für die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen greifen folgende Vergünstigungen Platz:

---

[1]) Das Gesetz ist in Helgoland eingeführt worden durch die VO. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21) Art. I Z. IV.

[2]) Die Bestimmungen dieses § sind zum Theil provisorisch geändert durch die RGG. v. 3. August 1893 (unten Nr. 129) Art. II §§ 3, 4, u. v. 25. März 1899 (unten Nr. 149) Art. II.

[3]) Vgl. bes. BG. betr. d. Verpflichtung z. Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867, §§ 5, 7, 8, 12, 14, 15, 17 (oben S. 55 ff.); Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, §§ 56—68 (oben S. 174 ff.); RG. betr. d. Ausübung d. militär. Kontrole, v. 15. Febr. 1875 (oben S. 182.)

Digitized by Google

1. Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen und Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden.
2. Die für ihre Kontrole erforderlichen Meldungen an die zuständigen Militärbehörden können auch durch Familienangehörige erstattet werden.
3. Sie bedürfen außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 355,[1]) sowie §. 140 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich)[2]) keiner Erlaubniß zur Auswanderung, sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich[3]) angedrohten Strafe.
4. Weisen solche Personen durch Konsulatsatteste nach, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben haben, so kann der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Entbindung von der Pflicht zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden.

§. 5. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise der Ersatzreserve in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der betreffenden Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen. Diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September abläuft, treten bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr zweiten Aufgebots über.

Im Kriege finden Versetzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus derselben nicht statt.

§. 6. In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, für den Fall der Mobilmachung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und der gesammten Landwehr übersteigen.

§. 7. 1. Zur erstmaligen Aufstellung der Listen haben sich diejenigen im Jahre 1850 oder später geborenen Personen, welche nach abgeleisteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehenden Heere und der Landwehr beziehungsweise als geübte Ersatzreservisten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht bereits zum Landsturm entlassen sind, innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich oder mündlich unter Vorlage ihrer Militärpapiere, soweit diese noch vorhanden sind, im Stationsorte der betreffenden Landwehrkompagnie zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kommen die Bestimmungen des §. 67 des Reichs-Militärgesetzes[4]) in Anwendung.

2. Die vorstehend festgesetzte Meldefrist wird für die davon betroffenen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands beziehungsweise auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888 beziehungsweise, wenn dieselben vor diesem Zeitpunkte nach Deutschland zurückkehren oder bei einem Seemannsamt des Inlandes abgemustert werden, bis vierzehn Tage nach erfolgter Rückkehr beziehungsweise Abmusterung verlängert.

---

[1]) Oben S. 77. [2]) Oben S. 202. [3]) Oben S. 205. [4]) Oben S. 177.

Digitized by Google

3. Diejenigen der unter 1 und 2 fallenden Personen, welche vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, werden nur dann in die Landwehr zweiten Aufgebots aufgenommen, wenn der Eintritt in das Heer am 1. April 1870 oder später erfolgt ist. Ihre Zugehörigkeit zur Landwehr zweiten Aufgebots endigt mit dem nächsten 31. März nach Ablauf voller achtzehn Jahre seit ihrem Eintritt in das Heer.

Zweiter Abschnitt.

Ersatzreserve.

§. 8. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen.

§. 9. Der Ersatzreserve sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

In erster Linie sind derselben diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber als Ueberzählige, d. i. wegen hoher Loosnummer, nicht zur Einstellung gelangt sind.[1])

Der weitere Bedarf ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht zur Folge haben;[2])

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. bedingt tauglich sind);[3])

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.[4])

Die Ueberweisung ist in der vorstehenden Reihenfolge zu bewirken. Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, unter den übrigen Militärpflichtigen die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Diensttauglichkeit.

§. 10. Eine Ueberweisung anderer als der im §. 9 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz ausnahmsweise verfügt werden, wenn besondere im Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.[5])

§. 11. Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind allen für die letzteren — insbesondere den für Reserve und Landwehr — gültigen Bestimmungen[6]) unterworfen, insoweit nicht in den nachstehenden Paragraphen besondere Festsetzungen getroffen sind.

§. 12. Die Ersatzreservisten können alljährlich einmal und zwar zu den im Frühjahre stattfindenden Kontrolversammlungen herangezogen werden.

---

[1]) S. Reichsmilitärges. § 13 (oben S. 165).
[2]) Ebenda §§ 19—21 (oben S. 166 f.).
[3]) Ebenda § 16 (oben S. 166).
[4]) Ebenda § 17 (oben S. 166). S. ferner RG. betr. d. Wehrpflicht d. Geistlichen, v. 8. Febr. 1890 (unten **Nr. 122**).
[5]) Vgl. Reichsmilitärges. § 22 (oben S. 167).
[6]) Bes. BG. v. 9. Nov. 1867, §§ 6—8, 15, 17 (oben S. 56, 58 f.); BG. v. 1. Juni 1870, §§ 15, 17, 20 (oben S. 77); Reichsmilitärges. §§ 56—68 (oben S. 174 ff.); RG. v. 15. Febr. 1875 (oben S. 182).

Digitized by Google

§. 13. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Die Zahl der zur ersten Uebung einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt.

Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen.

Schiffahrt treibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag vierzehn Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen. Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht heranzuziehen.

Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§. 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867),[1]) steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.

Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden.[2])

Tritt während Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

§. 14. Ersatzreservisten, welche das zweiunddreißigste Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,

b) wegen Kontrolentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

§. 15. Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve (Ersatzreservepflicht) dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres[3]) ab.

Nach Ablauf der Ersatzreservepflicht treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Die Versetzung in die Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten, nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrolentziehung stattfindet, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise zum Landsturm ersten Aufgebots erst zu demselben Zeitpunkte wie die der betreffenden Jahresklasse.

§. 16. Die für die Mannschaften der Reserve und Landwehr wegen Zurück-

---

[1]) Oben S. 57.

[2]) Vgl. Reichsmilitärgesetz. § 65 Abs. 2 (oben S. 177) u. d. RG. v. 8. Febr. 1890 (unten Nr. 122).

[3]) Reichsmilitärgesetz. § 10 (oben S. 164).

Digitized by Google

stellung hinter die letzte Jahresklasse der Reserve beziehungsweise Landwehr getroffenen Bestimmungen[1]) finden auf die Ersatzreservisten entsprechende Anwendung. Die Zahl der auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten darf in keinem Aushebungsbezirke fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten übersteigen.

§. 17. Für die Dauer einer Mobilmachung sowie während der Zeit einer Einberufung zum Dienst findet ein Uebertritt der Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise zum Landsturm ersten Aufgebots nicht statt.

§. 18. Die im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen zum Dienst einberufenen Ersatzreservisten sind bei der Demobilmachung beziehungsweise bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- beziehungsweise Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober ihres ersten Militärpflichtjahres zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

§. 19. 1. Die bisherige Eintheilung in Ersatzreserve erster und zweiter Klasse wird aufgehoben. Sämmtliche bisher der zweiten Klasse zu überweisenden Mannschaften sind fortan dem ersten Aufgebot des Landsturms zuzutheilen.

2. Diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve angehören, werden vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Ersatzreserve, diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden zweiten Klasse der Ersatzreserve angehören, von dem gleichen Zeitpunkte ab Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.

3. Diejenigen Mannschaften der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht übungspflichtig sind, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Uebungen befreit; ihre Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt zu demselben Zeitpunkte, zu welchem nach den bisher maßgebenden Bestimmungen ihre Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatzreserve erfolgt sein würde.

Dritter Abschnitt.

Seewehr und Marine-Ersatzreserve.

§. 20. Die im ersten und zweiten Abschnitt dieses Gesetzes für die Landwehr und Ersatzreserve getroffenen Bestimmungen finden mit nachstehenden besonderen Festsetzungen auf die Seewehr und Marine-Ersatzreserve sinngemäße Anwendung.

Seewehr.

§. 21. 1. Die Seewehr theilt sich in die Seewehr ersten und zweiten Aufgebots.

2. Die Zugehörigkeit zur Seewehr ersten Aufgebots und die Dienstverhältnisse während derselben regeln sich nach denjenigen Bestimmungen, welche für den aus gedienten Mannschaften bestehenden Theil der bisherigen Seewehr gültig sind.

3. Nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Seewehr ersten Aufgebots treten die

[1]) Reichsmilitärgesetz §§ 63, 64 (oben S. 176).

Digitized by Google

Marinedienstpflichtigen, unter sinngemäßer Anwendung der Festsetzungen des §. 5, zur Seewehr zweiten Aufgebots über.

4. Auf die Seewehr zweiten Aufgebots finden die für die Seewehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im §. 4 bezeichneten Vergünstigungen, Anwendung. Demgemäß entbindet insbesondere die vorschriftsmäßige Anmusterung durch die Seemannsämter von der Abmeldung bei den zuständigen Militärbehörden. Ueber die erfolgte Anmusterung haben die Seemannsämter denjenigen Landwehrbezirkskommandos, von welchen jene Seewehrpflichtigen kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen; dabei ist die Dauer der Anmusterung anzugeben.

Marine-Ersatzreserve.

§. 22. 1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

Derselben werden alle in Betracht kommenden Mannschaften der seemännischen Bevölkerung überwiesen.

2. Während ihrer Zugehörigkeit zur Marine-Ersatzreserve (Marine-Ersatzreservepflicht) können die Mannschaften alljährlich einmal — und zwar entweder zu den im Frühjahre stattfindenden Kontrolversammlungen oder, insoweit Schiffer-Kontrolversammlungen stattfinden, zu diesen — herangezogen werden.

3. Mannschaften, welche nach Uebungen als seemännisch beziehungsweise militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve beziehungsweise Seewehr ersten Aufgebots über. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- beziehungsweise Seewehrpflicht ist nach denselben Grundsätzen, wie die der Marine-Ersatzreservepflicht zu berechnen.

Mannschaften, welche nicht seemännisch beziehungsweise militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

4a. Die bisherige Zusammensetzung der Seewehr aus gedienten Mannschaften und aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben, wird aufgehoben.

b. Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus überwiesen sind, werden vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Marine-Ersatzreserve. Dieselben können jedoch während des Kalenderjahres 1888 noch nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Uebungen herangezogen werden.

Vierter Abschnitt.

Landsturm.

§. 23. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

§. 24. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr neununddreißigstes Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

Personen, welche gemäß §. 3 Absatz 2 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten

Digitized by Google

Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

Der Landsturm zweiten Aufgebots wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

Die Militärpflicht (§. 10 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45)[1] wird nicht geändert.

§. 25. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

§. 26. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften[2] Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

§. 27. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots beziehungsweise zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtigen, welche auf Grund des §. 15 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45)[3] vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden befreit sind.

Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

§. 28. Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande befinden, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

§. 29. Die Bestimmungen der §§. 64, 65 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 beziehungsweise des Gesetzes vom 6. Mai 1880[4] finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

§. 30. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung im §. 26 Anwendung.

§. 31. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Kontrole und Uebungen unterworfen werden.

§. 32. Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden.

§. 33. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

[1] Oben S. 164.
[2] Oben S. 246 Anm. 3 und hier §§ 3—5.
[3] Oben S. 165. [4] Oben S. 176 f. u. S. 231.

Digitized by Google

§. 34. 1. Personen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus dem Landsturm ausgeschieden sind, treten in denselben nicht zurück, wenn sie nach den vorstehend für den Landsturm getroffenen Bestimmungen noch landsturmpflichtig wären, Letztere finden ferner auf Angehörige von Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Januar 1851 geboren sind, keine Anwendung (§. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872, Reichs-Gesetzbl. 1872 S. 31).[1])

2. Diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Landsturm angehörigen Personen, welche nicht unter §. 7 fallen, treten nach Maßgabe der im §. 24 Absatz 2 getroffenen Bestimmung zum Landsturm ersten beziehungsweise zweiten Aufgebots über.

3. Von den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Landsturm angehörigen Personen, welche unter §. 7 fallen, treten diejenigen, welche vor dem 1. April 1870 in das Heer eingetreten sind, — vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab, diejenigen, welche am 1. April 1870 oder später Angehörige des Heeres geworden sind, bei ihrer demnächstigen Wiederzurückführung zum Landsturm — sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 35. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkte treten alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der letzte Absatz des §. 3, der §. 13 Nr. 7b und 8 und der §. 16 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131), die §§. 23 bis 29 und §. 69 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45), das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 63), der Artikel I §. 3 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 103), außer Kraft.

§. 36. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§. 37. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5,[2]) in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)[3]) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1888.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) S. oben S. 55 Anm. 3. [2]) Oben S. 93. [3]) Oben S. 102.

Digitized by Google

Nr. 119. Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 5. März 1888.[1])

(RGBl. Nr. 9, S. 65; ausgeg. am 8. März 1888.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85),[2]) sowie des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

Artikel II.

§. 1. Verzichte auf Wittwen- und Waisengeld, welche auf Grund der §§. 23, 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 oder der §§. 26, 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschließlich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugniß nicht über.

Der Reichskanzler kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Betheiligten es erfordern, die Frist angemessen verlängern.

§. 2. Der Widerrufende hat denjenigen Betrag an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen zur Reichskasse nachzuentrichten, welcher ohne Erklärung des Verzichts von ihm hätte entrichtet werden müssen.

Die Tilgung dieser Schuld geschieht in Theilbeträgen von drei Prozent des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension nach den für die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß es dem Beitragspflichtigen jederzeit freisteht, den Rest seiner Schuld zur Reichskasse zu zahlen.

Der nach dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckte Betrag wird von den zunächst fälligen Raten des Wittwen- und Waisengeldes vorweg in Abzug gebracht.

§. 3. Mitgliedern einer der im §. 22 des Gesetzes vom 20. April 1881 und im §. 25 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 bezeichneten Landesanstalten, welche gemäß §. 1 den Verzicht widerrufen und gleichzeitig aus der Landesanstalt ausscheiden, sind die an die letztere seit der Verzichtleistung entrichteten Beiträge auf die nach §. 2 zu machenden Nachzahlungen anzurechnen.

§. 4. Gehört der Widerrufende einer Militär-Wittwenkasse als Mitglied an, so ist die Erhöhung der von ihm bei der letzteren versicherten Pension unzulässig und, soweit sie nach dem 30. Juni 1887 erfolgt ist, ohne Wirkung.

Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht, sowie der Wittwen- und Waisenpensionen von Dienstzeit, Dienstrang oder Diensteinkommen abhängig, so werden für die fernere Beitragspflicht des Widerrufenden zur Landesanstalt und Berechnung der von dieser zu leistenden Wittwen- und Waisenpensionen Dienstzeit, Dienstrang und Diensteinkommen nur insoweit in Ansatz gebracht, als sie am 1. Juli 1887 erreicht waren.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9)[3]) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1888.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

---

[1]) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind durch VO. vom 18. März 1888 (RGBl S. 80) mit einigen Maßgaben als auf die Reichsbankbeamten für anwendbar erklärt worden. Das Gesetz ist in Helgoland eingeführt durch VO. vom 22. März 1891 (RGBl. S. 21) Art I Z. II, IV.

[2]) Oben S. 232. [3]) Oben S. 93.

Digitized by Google

Nr. 120. Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes. Vom 1. April 1888.[1])

(RGBl. Nr. 18, S. 131; ausgeg. am 6. April 1888.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. Die im §. 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137)[2]) enthaltene Bestimmung, wonach die Familien der Berufskonsuln, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert werden, wird auf die Hinterbliebenen sämmtlicher aus der Reichskasse besoldeten pensionsberechtigten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, ausgedehnt.

Ausgenommen bleiben die Hinterbliebenen solcher Reichsbeamten, welche in Grenzorten oder in dem Zollgebiet angeschlossenen ausländischen Gebietstheilen angestellt sind.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. April 1888.

(L. S.) Friedrich.
Fürst von Bismarck.

Nr. 121. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung derselben. Vom 30. März 1889.[3])

(RGBl. Nr. 7, S. 47; ausgeg. am 30. März 1889.)

Nachdem der Reichshaushalts-Etat für 1889/90 festgestellt worden ist, bestimme Ich hierdurch, Meinen unter dem 2. November v. J. Ihnen kundgegebenen Intentionen entsprechend:

1. Das Oberkommando der Marine[4]) wird vom 1. April d. J. ab von der Verwaltung derselben getrennt und von dem von Mir ernannten kommandirenden Admiral nach Meinen Anordnungen geführt. Die Pflichten und Rechte desselben entsprechen denjenigen eines kommandirenden Generals in der Armee.
2. Die Verwaltung der Marine wird unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts mit den Befugnissen einer obersten Reichsbehörde geführt.[4])

Berlin, den 30. März 1889.

Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

An den Reichskanzler.

---

[1]) Das Gesetz ist durch die VO. vom 9. Aug. 1896 (unten **Nr. 134**) auf die sog. Landesbeamten der Schutzgebiete für anwendbar erklärt worden.

[2]) Oben S. 51.

[3]) Vgl. die Erlasse vom 15. Juni 1871 (oben S. 112) und vom 1. Januar 1872 (oben S. 122).

[4]) Ueber die Abgrenzung der beiderseitigen Geschäftskreise s. Erlaß vom 17. März 1893 (Marineverordnungsbl. S. 37). Durch Cabinets-Ordre vom 14. März 1899 (ebenda S. 61) ist das „Oberkommando der Marine" in Wegfall gekommen und die bisherige Admiralstabsabtheilung des Oberkommandos unter der Bezeichnung „Admiralstab der Marine" zur selbständigen, unmittelbar dem Kaiser unterstellten Kommandobehörde erhoben worden.

Digitized by Google

Nr. 122. Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen. Vom 8. Februar 1890.[1])

(RGBl. Nr. 7, S. 23; ausgeg. am 10. Februar 1890.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 8. Februar 1890.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

[Nr. 123. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 15. Juli 1890.[2])

(RGBl. Nr. 23, S. 140; ausgeg. am 23. Juli 1890.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wird für die Zeit vom 1. Oktober 1890 bis zum 31. März 1894 auf 486 983 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2. Vom 1. Oktober 1890 ab werden

die Infanterie in	538	Bataillone,
die Kavallerie in	465	Eskadrons,
die Feld-Artillerie in	434	Batterien,
die Fuß-Artillerie in	31	Bataillone,
die Pioniere in	20	Bataillone,
der Train in	21	Bataillone

formirt.

§. 3. Die §§. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 11. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 117)[3]) treten mit dem 1. Oktober 1890 außer Kraft.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5,[4]) in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)[5]) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" Nord Fiord, den 15. Juli 1890.

(L. S.) Wilhelm.

von Caprivi.]

---

[1]) In Helgoland eingeführt lt. VO. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21) Art. I Z. IV.
[2]) Vgl. RV. Art. 60 (oben S. 16) und die dort in Anm. 1 angeführten anderen Gesetze.
[3]) Oben S. 243. [4]) Oben S. 93. [5]) Oben S. 102.

Digitized by Google

Nr. 124. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich. Vom 15. Dezember 1890.

(RGBl. Nr. 36, S. 207; ausgeg. am 18. Dezemb. 1890.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen tritt dem Bundesgebiete hinzu. Das Reich ertheilt seine Zustimmung dazu, daß die Insel dem preußischen Staate einverleibt wird.[1])

§. 2. Mit dem Tage der Einverleibung in den preußischen Staat[2]) tritt die Verfassung des Deutschen Reichs, mit Ausnahme des Abschnitts VI über das Zoll- und Handelswesen, auf der Insel in Geltung. Zu den Ausgaben des Reichs trägt Preußen für das Gebiet der Insel durch Zahlung eines Aversums nach Maßgabe des Artikels 38 Absatz 3 der Reichsverfassung bei.

§. 3. Die von der Insel herstammenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder sind von der Wehrpflicht befreit.

§. 4. Das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag[3]) tritt mit dem im §. 2 bezeichneten Tage gleichfalls auf der Insel in Kraft. Durch Beschluß des Bundesraths wird die Insel einem Wahlkreise zugetheilt.[4])

§. 5. Durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths wird festgestellt, inwieweit die Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 7, 8 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 105)[5]) für die Insel und ihre Gewässer zur Anwendung gelangen.

§. 6. Für die übrigen, vor dem im §. 2 bezeichneten Tage erlassenen Reichsgesetze wird der Zeitpunkt, mit welchem dieselben ganz oder theilweise in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgesetzt.[6])

Insoweit die Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erheischt, können auf dem im Absatz 1 bezeichneten Wege an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Reichsgesetze Uebergangsbestimmungen erlassen werden. Die Geltung solcher Bestimmungen erstreckt sich nicht über den 31. Dezember 1893.

§. 7. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 15. Dezember 1890.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

---

[1]) Preuß. Ges., betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preußischen Monarchie, v. 18. Febr. 1891 (Ges.Sammlg. S. 11).

[2]) D. i. nach dem in der vor. Anm. angef. Gesetze der 1. April 1891.

[3]) S. oben S. 64.

[4]) Bek. v. 16. Mai 1891 (RGBl. S. 111).

[5]) S. oben S. 237.

[6]) Vgl. die VOO. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21), v. 14. Dez. 1892 (RGBl. S. 1052), v. 24. Juli 1893 (RGBl. S. 236), v. 20. Juli 1895 (RGBl. S. 421), v. 25. Nov. 1899 (RGBl. S. 675) und RG. v. 4. Juni 1893 (RGBl. S. 193).

Digitized by Google

Nr. 125. Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 31. Mai 1891.

(RGBl. Nr. 20, S. 321; ausgeg. am 11. Juni 1891.)

Auszug.

§. 1. Schuldverschreibungen der Reichsanleihen[1]) können in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

§. 2. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Reichsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Reichsschuldenverwaltung[2]) zu führende Reichsschuldbuch.

Für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden.

In dem Reichsschuldbuche sind auch die in dem Schuldverhältnisse eintretenden Veränderungen zu vermerken.

Von dem Reichsschuldbuche ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren.

Ueber den Inhalt des Reichsschuldbuches darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen, sowie bezüglich der im §. 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision der Kassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine inländische öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft ertheilt werden.

§. 3. Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person.

§. 4. Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne physische Personen,
2. einzelne Handelsfirmen,
3. einzelne eingetragene Genossenschaften, einzelne eingeschriebene Hülfskassen und einzelne juristische Personen, welche im Inlande ihren Sitz haben,
4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Einem Gläubiger wird nicht mehr als ein Konto im Reichsschuldbuche eröffnet.

§. 5. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Im Uebrigen finden die für die Tilgung und Verzinsung der Reichsanleihen geltenden Vorschriften auf die eingetragenen Forderungen entsprechende Anwendung.

§. 16. Im Falle der Kündigung einer der Reichsanleihen sind die mit ihrer Forderung zu dem Zinssatze der gekündigten Anleihe eingetragenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§. 22. Die Reichsschuldenverwaltung[2]) ist unbedingt verantwortlich:

1. dafür, daß die im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden, mit ihnen zu gleichem Satze verzinslichen Schuldverschreibungen zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der betreffenden Anleihe nicht überschreiten;
2. für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der behufs Eintragung der Forderung eingelieferten Reichsschuldverschreibungen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

Die Reichsschuldenkommission[3]) übt die fortlaufende Kontrole über diese Geschäfte.

§. 24. Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.[4])

---

[1]) Vgl. die Reichsschuldenordnung v. 19. März 1900 (unten **Nr. 156**) § 1 ff.

[2]) Ebenda § 9 ff. [3]) Ebenda § 12 ff.

[4]) Das Gesetz ist zufolge der VO. v. 24. Jan. 1892 (RGBl. S. 303) am 1. April 1892 in Kraft getreten.

Digitized by Google

Nr. 126. Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. Vom 30. März 1892.

(RGBl. Nr. 19, S. 369; ausgeg. am 31. März 1892.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres[1]) durch Gesetz festgestellt.

§. 2. Baldmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre ist dem Bundesrath und dem Reichstag eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen.

In dieser Vorlage sind die über- und außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§. 3. Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

§. 4. Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebiets die Aufnahme einer Anleihe oder die Uebernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung.

§. 5. Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets.

§. 6. Der dem Gesetze, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet, für das Etatsjahr 1892/93 als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1892/93 hat auch für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 für die Etatsaufstellung der Schutzgebiete als Norm zu gelten.

§. 7. Auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschließlich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Für das ostafrikanische Schutzgebiet treten die Vorschriften unter §. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes erst mit dem 1. April 1894 in Kraft, sofern nicht durch Kaiserliche Verordnung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

[1]) Vgl. RG. v. 29. Febr. 1876 (oben S. 205).

Digitized by Google

Nr. 127. Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Mai 1892.

(RGBl. Nr. 32, S. 667; ausgeg. am 4. Juni 1892.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Bis zum Erlaß eines für das gesammte Reichsgebiet geltenden Gesetzes über den Kriegszustand gelten für Elsaß-Lothringen folgende, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tretende Bestimmungen:

Für den Fall eines Krieges oder im Falle eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs kann jeder mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befindliche oberste Militärbefehlshaber zum Zweck der Vertheidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landestheile vorläufig, bis zu der unverzüglich einzuholenden Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes,[1]) die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen.

Die Uebernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Civilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landestheiles. Diese Erklärung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen und Aufträge sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrath und Reichstag sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Nr. 128. Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung. Vom 26. Mai 1893.

(RGBl. Nr. 20, S. 185; ausgeg. am 29. Mai 1893.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel 53 der Reichsverfassung erhält folgende Fassung:

[s. oben S. 14].

Artikel II.

§. 1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen ausschließlich derjenigen der seemännischen Bevölkerung.

[1]) Vergl. RV. Art. 68 (oben S. 18).

Digitized by Google

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung statt. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.

Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.

Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfalle im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 103)[1]) zur Aushebung gelangen. Bezüglichen Ausgleich regeln die Kriegsministerien unter einander.

Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkte treten der §. 9 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 131 ff.)[2]) und der §. 9 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45 ff.) außer Kraft.

§. 3. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.[3])

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5,[4]) in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)[5]) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 26. Mai 1893.

(L. S.) Wilhelm.
von Boetticher.

Nr. 129. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 3. August 1893.[6])

(RGBl. Nr. 30, S. 233; ausgeg. am 8. Aug. 1893.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Oben S. 164. [2]) Oben S. 56. [3]) Vgl. VO. v. 3. Juni 1893 (CBl. S. 157).
[4]) Oben S. 93. [5]) Oben S. 102.
[6]) Vgl. RV. Art. 60 (oben S. 16) und die dort in der Anm. 1 angeführten anderen Gesetze.

Digitized by Google

[Artikel I.[1])

§. 1. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten wird für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 auf 479229 Mann als Jahresdurchschnittsstärke festgestellt.

An derselben sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer betheiligt.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

Die Stellen der Unteroffiziere unterliegen in gleicher Weise wie die der Offiziere, Aerzte und Beamten der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§. 2.[2]) Vom 1. Oktober 1893 ab werden

die Infanterie in	538	Bataillone und 173 Halbbataillone,
die Kavallerie in	465	Eskadrons,
die Feldartillerie in . . .	494	Batterien,
die Fußartillerie in	37	Bataillone,
die Pioniere in	23	Bataillone,
die Eisenbahntruppen in . .	7	Bataillone,
der Train in	21	Bataillone

formirt.]

Artikel II.[3])

Für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1899[3]) treten bezüglich der Dienstpflicht folgende Bestimmungen in Kraft:

§. 1. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des ersten Absatzes zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung, in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131).[4])

§. 2. Mannschaften, welche nach einer zweijährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind (§. 1), kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden.

Die Bestimmung des §. 60 Ziffer 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai

---

[1]) Die Geltungsdauer dieses Artikels (des § 2 in seiner durch das RG. v. 28. Juni 1896 — s. nächste Anm. — festgestellten Fassung) wurde durch RG. v. 25. März 1899 (unten **Nr. 149**) Art. I, § 1 bis zum 30. September 1899 verlängert. Vom 1. Oktober 1899 sind dagegen die Bestimmungen in Art. I, §§ 2—4 des genannten Reichsgesetzes an seine Stelle getreten.

[2]) Durch RG. v. 28. Juni 1896 (RGBl. S. 179) § 1 erhielt § 2 folgende Fassung:

„Vom 1. April 1897 ab werden

die Infanterie in	624	Bataillone,
die Kavallerie in	465	Eskadrons,
die Feldartillerie in	494	Batterien,
die Fußartillerie in	37	Bataillone,
die Pioniere in	23	Bataillone,
die Eisenbahntruppen in	7	Bataillone,
der Train in	21	Bataillone

formirt."

Jetzt gilt Art. I, § 3 des RG. v. 25. März 1899 (s. vor. Anm.).

[3]) Die Geltungsdauer des Artikels II ist durch d. RG. v. 25. März 1899 (unten **Nr. 149**) Art. II bis zum 31. März 1904 verlängert, dem § 3 aber durch diesen Artikel eine andere Fassung gegeben worden.

[4]) S. oben S. 56.

Digitized by Google

1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45)[1] findet auf die nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassenen Mannschaften keine Anwendung. Auch bedürfen diese Mannschaften keiner militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthalts.

[§. 3. Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.][2]

§. 4. Alle diesem Artikel entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die bezüglichen Festsetzungen des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867,[3] und des §. 2 des Artikels II des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 11)[4] treten außer Kraft.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels II §. 1, erster Absatz, finden für diejenigen Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst hiernach zur Entlassung zu kommen hätten, im ersten Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung; jedoch zählt eine solche Zurückbehaltung für eine Uebung, desgleichen eine etwaige Einberufung während des angeführten Zeitraumes.

Artikel IV.

Die §§. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 15. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 140)[5] treten mit dem 1. Oktober 1893 außer Kraft.

Artikel V.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5,[6] in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658),[7] vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen den Militärverwaltungen Preußens und Württembergs wegen der Ueberführung des Fußartillerie-Bataillons Nr. 13 auf preußischen Etat, zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" Cowes, den 3. August 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Nr. 130. Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika. Vom 2. Mai 1894.

(RGBl. Nr. 26, S. 461; ausgeg. am 30. Mai 1894.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

---

[1] S. oben S. 175. [2] Vgl. S. 262 Anm. 3. [3] S. oben S. 56. [4] S. oben S. 246. [5] S. oben S. 256. [6] S. oben S. 93. [7] S. oben S. 102.

Digitized by Google

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietstheile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

Gegeben Neues Palais, den 2. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.
Graf von Caprivi.

Nr. 131. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Verwaltung der Schutzgebiete. Vom 12. Dezember 1894.

(Deutsches Kolonialblatt S. 647.)

Auf Ihren Bericht vom 10. Dezember 1894 bestimme Ich:

Die gesammte Verwaltung der Schutzgebiete, einschließlich der Behörden und Beamten, wird der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts unterstellt,[1]) welche die hierauf bezüglichen Angelegenheiten unter dieser Bezeichnung und unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen hat.

Soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, bleibt die Kolonial-Abtheilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts unterstellt.

Hannover, den 12. Dezember 1894.

(L. S.) (gez.) Wilhelm I. R.
(gez.) Fürst Hohenlohe.

Nr. 132. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 16. April 1896.[2])

(RGBl. Nr. 9, S. 103; ausgeg. am 22. April 1896.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Uebersteigen im Etatsjahre 1896/97 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben für Werthpapiere ꝛc. die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so ist die Hälfte des Ueberschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten. Bei Ermittelung des Unterschiedes zwischen dem zu Ueberweisungen verfügbaren Betrage und den Matrikularumlagen werden von den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge abgesetzt.

Die Verminderung der Reichsanleihe erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

Außerdem wird die Summe, welche gemäß §. 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207)[3]) der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer

[1]) Bestehend als IV. Abtheilung des Auswärtigen Amts seit 1. April 1890, mit ihrem jetzigen Namen seit der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1890 (s. Kol.Bl. S. 119).

[2]) Vgl. die Reichsgesetze vom 24. März 1897, 31. März 1898, 25. März 1899, 30. März 1900 (unten **Nr. 136, 140, 148, 158**).

[3]) Oben S. 223.

Digitized by Google

verbleibt, für das Etatsjahr 1895/96 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130000000 Mark auf 143000000 Mark erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Karlsruhe, den 16. April 1896.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Nr. 133. Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Vom 7. Juli 1896.[1])

(RGBl. Nr. 23, S. 653.)

Auszug.

§. 1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, werden Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

I. Bildung, Ergänzung und Rechtsverhältnisse.

§. 2. Die Schutztruppen werden gebildet:

a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugetheilt werden,

b) aus angeworbenen Farbigen.

§. 3. Die den Schutztruppen zugetheilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dieser aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt, bei Wahrung ihres Dienstalters, unter der Voraussetzung ihrer Tauglichkeit, vorbehalten. Die den Schutztruppen zugetheilten Beamten gelten als Militärbeamte.

§. 4. Hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen finden die Vorschriften der Militär-Strafgerichtsordnung Anwendung, vorbehaltlich der durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, welche durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.[2])

---

[1]) Das Gesetz ist zusammengewachsen aus den beiden Reichsgesetzen v. 22. März 1891, betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika (RGBl. S. 53) und v. 9. Juni 1895, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika u. für Kamerun (RGBl. S. 258). Diese beiden Gesetze wurden nämlich durch das RG. v. 7. Juli 1896 (RGBl. Nr. 19, S. 187; ausgeg. am 16. Juli 1896) wesentlich geändert und erweitert, und der Reichskanzler im Art. VII ermächtigt, sie in dieser Form unter der gemeinsamen, oben ersichtlichen Ueberschrift zu veröffentlichen. Das geschah durch Bek. v. 18. Juli 1896.

[2]) S. VO. betr. d. strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, v. 18. Juli 1900 (RGBl. S. 831), worin die MStGO. nebst EG. dazu mit einer Anzahl von Modifikationen für anwendbar erklärt wird. Dazu Ausführungsbest. d. Reichskanzlers vom 23. Juli 1900 (RGBl. S. 839). — Vgl. auch die VO. betr. die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten, v. 26. Juli 1896 (RGBl. S. 669) u. d. VO. betr. die Disziplinar-Strafordnung f. d. Kaiserlichen Schutztruppen, v. 26. Juli 1896 (Kolonial-Blatt S. 515).

Digitized by Google

II. Versorgung.

§§. 5—17.

III. Wehrpflicht.

§. 18. Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen.[1])

§. 19. Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine können durch Kaiserliche Verordnung in Fällen von Gefahr zu nothwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den obersten Beamten des Schutzgebiets angeordnet werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gleich zu achten.

§. 20. Auf Geistliche sowie auf Missionare der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften finden die vorstehenden Bestimmungen (§§. 18 und 19) keine Anwendung.

§. 21.

IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§§. 22—24.

§. 25. Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Als pensionsfähiges Diensteinkommen im Sinne des §. 7 dieses Gesetzes gilt: — — — — — — — —

§. 26.

§. 27. Die näheren Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen werden vom Reichskanzler erlassen.[2])

Nr. 134. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 9. August 1896.

(RGBl. Nr. 28, S. 691; ausgeg. am 14. Aug. 1896.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

Art. 1. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[3]) nebst dem dasselbe abändernden Gesetze vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80),[4]) sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85)[5]) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 65)[6]) und das Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 131)[7]) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds eines Schutzgebietes beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den

---

[1]) Vgl. VO. betr. die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, v. 30. März 1897 (unten Nr. 137).

[2]) Organisatorische Bestimmungen (Schutztruppenordnung) vom 25. Juli 1898 (Deutsches Kolonialblatt 1898, Beilage zu Nr. 20).

[3]) S. oben S. 124. [4]) Oben S. 241. [5]) S. oben S. 232. [6]) S. oben S. 254.
[7]) S. oben S. 255.

Digitized by Google

Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Art. 2. Im Falle des §. 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Art. 3. Die Befugnisse, welche nach den im Artikel 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Imgleichen erfolgen die in §. 5 Absatz 1, §§. 18, 39, 52 und §. 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873, sowie im §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 [1]) vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler.

Die nach §. 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgültig.

Art. 4. Die Gouverneure und Landeshauptleute sowie in Deutsch-Ostafrika der Abtheilungschef für die Finanzverwaltung und der Oberrichter erhalten eine Kaiserliche Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt, welcher diese Befugniß, soweit es sich um mittlere und untere Beamte handelt, den Gouverneuren oder Landeshauptleuten übertragen kann.

Art. 5. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung, über die Tagegelder und Umzugskosten, sowie über die Verpflichtung zur Theilnahme an den Kasino- und Messe-Einrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, inwieweit bei längerem Urlaub, in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen das Gehalt ganz oder zum Theil einzubehalten ist.

Art. 6. Die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat.

Für die von dem Beamten erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche bleibt das Schutzgebiet nur insoweit verpflichtet, als dem Beamten nicht aus Reichs-, Staats- oder Kommunalfonds ein Diensteinkommen oder Pensions- und Reliktenansprüche in gleichem oder höherem Betrage zustehen.

Ein Beamter, welcher nicht mehr zum Tropendienst fähig ist, geht der im Dienst des Schutzgebietes erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche verlustig, sofern er die Uebernahme einer Stelle im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst ablehnt, deren Diensteinkommen das im Schutzgebiete zuständige persönliche pensionsberechtigende Gehalt erreicht oder übersteigt. Das Gleiche gilt, sofern er das Anerbieten, ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst wieder aufzunehmen, ablehnt.

Art. 7. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Art. 8. Die §§. 80 bis 83 des Gesetzes vom 31. März 1873 finden auf die Beamten mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Befugniß, in Gemäßheit des §. 81 Nr. 1 a. a. O. Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht auch den Gouverneuren und Landeshauptleuten gegenüber den ihnen unterstellten Beamten zu.
2. Den Bezirksamtmännern sowie in Ostafrika dem Chef der Finanzverwaltung und dem Zolldirektor steht die Befugniß zu, Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark gegen die ihnen unterstellten Beamten zu verhängen.
3. Gegen richterliche Beamte können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden.

Art. 9. Die im §. 85 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten vorläufigen Maßregeln können von den im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1 und 2 genannten Beamten getroffen werden.

Die §§. 86 bis 93 und 120 bis 123 desselben Gesetzes bleiben außer Anwendung.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind in erster Instanz die Disziplinarkammer für die Schutzgebiete, in zweiter Instanz der Disziplinarhof für die Schutzgebiete, beide mit dem Sitze in Berlin.

Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung von fünf, der Disziplinarhof in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Bei ersterer müssen der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer, bei letzterem der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein.

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Kaiser ernannt, sie werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet. In gleicher

[1]) S. oben S. 243.

Digitized by Google

Weise werden für die Disziplinarkammer zwei und für den Disziplinarhof vier stellvertretende Mitglieder ernannt.

Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden wird durch ein Regulativ bestimmt, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Reichskanzler zur Bestätigung einzureichen hat.[1])

Art. 10. Die im §. 127, §. 128 Absatz 2, §. 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den Bezirksrichtern in Ostafrika vom Oberrichter, gegenüber den übrigen Beamten vom Gouverneur oder Landeshauptmann ausgeübt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs, Landeshauptmanns oder Oberrichters findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 11. Diejenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, können durch Kaiserliche Verfügung, die übrigen Beamten, welche eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden, durch Verfügung des Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Im Falle des §. 37 Satz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 kann eine Pension auch auf bestimmte Zeit bewilligt werden.

Art. 12. Die Verordnungen vom 3. August 1888, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo,[2]) und vom 22. April 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika,[3]) treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 9. August 1896.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst zu Hohenlohe.

Nr. 135. Bürgerliches Gesetzbuch. Vom 18. August 1896.

(RGBl. Nr. 21, S. 195; in Kraft seit 1. Januar 1900.)

Auszug.

§. 7. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

§. 8. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

§. 9. Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppentheil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.

§. 10. Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns. Sie theilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht theilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.

§. 11. Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

§. 31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung

---

[1]) Gesch.O. v. 3. März 1897 (CBl. S. 72).
[2]) CBl. S. 753. [3]) CBl. S. 115.

Digitized by Google

der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§. 89. Die Vorschrift des §. 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zulässig ist, von der Vorschrift des §. 42 Abs. 2.

§. 195. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre.

§. 197. In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Mieth- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des §. 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

§. 395. Gegen eine Forderung des Reichs oder eines Bundesstaats sowie gegen eine Forderung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist.

§. 411. Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Theil des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

§. 570. Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Miethverhältniß in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemiethet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

§. 596. Dem Pächter steht das im §. 549 Abs. 1 bestimmte Kündigungsrecht nicht zu. Der Verpächter ist nicht berechtigt, das Pachtverhältniß nach §. 569 zu kündigen. Eine Kündigung des Pachtverhältnisses nach §. 570 findet nicht statt.

§. 839. Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Verletzt ein Beamter bei dem Urtheil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

§. 840. Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden Mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 835 Abs. 3, als Gesammtschuldner.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§. 831, 832 zum Ersatze des von einem Anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der Andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Andere allein, im Falle des §. 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§. 833 bis 838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Dritte allein verpflichtet.

§. 841. Ist ein Beamter, der vermöge seiner Amtspflicht einen Anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat, wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem Anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Andere allein verpflichtet.

Digitized by Google

§. 1315. Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

§. 1784. Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubniß zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß zum Vormunde bestellt werden.

§. 1888. Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen, wenn die Erlaubniß, die nach den Landesgesetzen zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.

Nr. 136. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 24. März 1897.[1])

(RGBl. Nr. 13, S. 95; ausgeg. am 30. März 1897.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Unter Aufhebung der Vorschrift im Absatz 1 des Gesetzes vom 16. April 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 103)[1]) wird die Summe, welche gemäß §. 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207)[2]) der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer verbleibt, für das Etatsjahr 1896/97 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130 000 000 Mark auf 180 000 000 Mark erhöht.

§. 2. Uebersteigen im Etatsjahr 1897/98 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so sind drei Viertheile des Ueberschusses an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

§. 3. Uebersteigen im Etatsjahr 1899/1900 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1897/98 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Ueberweisungen, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des §. 2 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.

Die in Folge dessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.

§. 4. Bei Ermittelung des Unterschiedes zwischen den Ueberweisungen und den Matrikularbeiträgen werden von den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge abgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

[1]) Vgl. die Reichsgesetze v. 16. April 1896 (oben S. 264), v. 31. März 1898, 25. März 1899, 30. März 1900 (unten **Nr. 140, 148, 158**).

[2]) Oben S. 223.

Digitized by Google

Nr. 137. Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Vom 30. März 1897.

(RGBl. Nr. 17. S. 167; ausgeg. am 10. April 1897.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 187),[1]) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe für Südwestafrika zugetheilt werden, wird die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§. 2. Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt. Der Beibringung eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritte bedarf es für diesen Fall nicht. Die Regelung der ihnen zu gewährenden Löhnung und ihrer sonstigen Gebührnisse bleibt Unserer weiteren Verordnung vorbehalten.

§. 3. Mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste versehene Wehrpflichtige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, dürfen zum einjährig-freiwilligen Dienste in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

§. 4. Die Einstellung der in den §§. 2 und 3 gedachten Personen erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnisse mit dem Landeshauptmann die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist unter Angabe des Geburtsorts und -Tags der Civilvorsitzende der zuständigen heimathlichen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§. 5. Die in den §§. 2 und 3 gedachten Personen können von dem Landeshauptmann nach Anhörung des Kommandeurs vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.

§. 6. Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämmtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über.

Kehren sie nach Deutschland zurück, so sind sie den heimathlichen Bezirkskommandos, behalten sie ihren Wohnsitz im Schutzgebiet oder verlegen denselben ins Ausland, demjenigen Bezirkskommando (I bis IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung ꝛc. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen.

§. 7. Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder theilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, solange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienste im Heere oder in der Kaiserlichen Marine zurückgestellt, können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Uebungen in der Schutztruppe eingezogen werden.

§. 8. Das Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika hat über sämmtliche im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes Kontrole zu führen und zum 1. Januar jeden Jahres dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) die namentliche Liste einzureichen. Diese Liste ist dem Königlich preußischen Kriegsministerium behufs Mittheilung an die kontrolirenden Bezirkskommandos zuzustellen.

§. 9. Von jeder Heranziehung der Personen des Beurlaubtenstandes zur nothwendigen Verstärkung der Schutztruppe sowie von jeder Einziehung zur Uebung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrolirende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Der Militärpaß ist entsprechend zu vervollständigen.

§. 10. Diese Verordnung hat auch für die der Schutztruppe für Südwestafrika mit dem 26., 27. und 28. Mai 1896 zugetheilten deutschen Militärpersonen Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

[1]) S. oben **Nr. 133**, § 18 (S. 266).

Digitized by Google

Nr. 138. Gesetz über das Auswanderungswesen. Vom 9. Juni 1897.

(RGBl. Nr. 26, S. 463; in Kraft seit 1. April 1898.)

(Auszug.)

§. 23. Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung:

a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§. 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870)[1]) oder ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hinderniß entgegensteht;

b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;

c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder theilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

§. 24. Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach §. 23, a erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den im §. 23 unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

§. 40. Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an denjenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen.

§. 41. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus.

Diese Kommissare sind befugt, den im §. 34 vorgesehenen Untersuchungen beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen.

Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise zu ertheilen, sowie jederzeit das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten.

Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reichs wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissare als Hülfsbeamte beizugeben sind.

Nr. 139. Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten. Vom 20. Februar 1898.

(RGBl. Nr. 6, S. 29; ausgeg. am 25. Februar 1898.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Verpflichtung der Reichsbeamten zur Kautionsleistung nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161)[2]) wird aufgehoben.

§. 2. Die Rückgabe der Kautionen erfolgt nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers innerhalb einer zweijährigen Frist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

---

[1]) Oben S. 76.

[2]) Vgl. oben S. 67.

Digitized by Google

Für etwaige vor der Rückgabe bekannt gewordene Ersatzansprüche bleiben die Kautionen verhaftet. Ihre Rückgabe wird in Höhe der Ansprüche ausgesetzt, bis über diese endgültig entschieden ist.

§. 3. Die über die Kautionspflicht der Reichsbankbeamten bestehenden Bestimmungen[1]) bleiben unberührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Februar 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nr. 140. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 31. März 1898.[2])

(RGBl. Nr. 12, S. 138; ausgeg. am 1. April 1898.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Unter Aufhebung der Vorschrift im §. 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) wird die Summe, welche gemäß §. 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207)[3]) der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und Tabacksteuer verbleibt, für das Etatsjahr 1897/98 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130000000 Mark auf 167500000 Mark erhöht.

§. 2. Uebersteigen im Rechnungsjahr 1898 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so sind drei Viertheile des Ueberschusses an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

§. 3. Uebersteigen im Rechnungsjahr 1900 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1898 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Ueberweisungen, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des §. 2 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.

Die in Folge dessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.

§. 4. Bei Ermittelung des Unterschieds zwischen den Ueberweisungen und den Matrikularbeiträgen werden von den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge abgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 31. März 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

[1]) Vgl. oben S. 67 bei **Nr. 17.**

[2]) Vgl. die Reichsgesetze vom 16. April 1896 (oben S. 264), 24. März 1897 (oben S. 270), 25. März 1899, 30. März 1900 (unten **Nr. 148, 158**).

[3]) Oben S. 223.

Digitized by Google

[Nr. 141. Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 10. April 1898.[1])

(RGBl. Nr. 15, S. 165; ausgeg. am 16. April 1898.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Schiffsbestand.

§. 1. 1. Der Schiffsbestand der deutschen Flotte wird, abgesehen von Torpedofahrzeugen, Schulschiffen, Spezialschiffen und Kanonenbooten, festgesetzt auf:

a) verwendungsbereit:
1 Flottenflaggschiff,
2 Geschwader zu je 8 Linienschiffen,
2 Divisionen zu je 4 Küstenpanzerschiffen,
6 große Kreuzer } als Aufklärungsschiffe der heimischen Schlachtflotte,
16 kleine Kreuzer }
3 große Kreuzer } für den Auslandsdienst;
10 kleine Kreuzer }

b) als Material-Reserve:
2 Linienschiffe,
3 große Kreuzer,
4 kleine Kreuzer.

2. Von den am 1. April 1898 vorhandenen und im Baue befindlichen Schiffen kommen auf diesen Sollbestand in Anrechnung:

als Linienschiffe	12,
als Küstenpanzerschiffe	8,
als große Kreuzer	10,
als kleine Kreuzer	23.

3. Die Bereitstellung der Mittel für die zur Erreichung des Sollbestandes (Ziffer 1) erforderlichen Neubauten unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat mit der Maßgabe, daß die Fertigstellung des gesetzlichen Schiffsbestandes, soweit die im §. 7 dafür angegebenen Mittel ausreichen, bis zum Ablaufe des Rechnungsjahrs 1903 durchgeführt werden kann.

§. 2. Die Bereitstellung der Mittel für die erforderlichen Ersatzbauten unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat mit der Maßgabe, daß in der Regel

Linienschiffe und Küstenpanzerschiffe nach 25 Jahren,
große Kreuzer nach 20 Jahren,
kleine Kreuzer nach 15 Jahren

ersetzt werden können.

Die Fristen laufen vom Jahre der Bewilligung der ersten Rate des zu ersetzenden Schiffes bis zur Bewilligung der ersten Rate des Ersatzschiffs.

Zu einer Verlängerung der Ersatzfrist bedarf es im Einzelfalle der Zustimmung des Bundesraths, zu einer Verkürzung derjenigen des Reichstags. Etwaige Bewilligungen von Ersatzbauten vor Ablauf der gesetzlichen Lebensdauer — höhere Gewalt, wie Untergang eines Schiffes, ausgeschlossen — sind innerhalb einer mit dem Reichstage zu vereinbarenden Frist durch Zurückstellung anderer Ersatzbauten auszugleichen.

II. Indiensthaltungen.

§. 3. Die Bereitstellung der Mittel für die Indiensthaltungen der heimischen Schlachtflotte unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat mit der Maßgabe, daß im Dienste gehalten werden können:

a) zur Bildung von aktiven Formationen:
9 Linienschiffe,
2 große Kreuzer,
6 kleine Kreuzer;

---

[1]) Aufgehoben durch Z. V des RG. betr. die deutsche Flotte, v. 14. Juni 1900 (unten Nr. 161).

Digitized by Google

b) als Stammschiffe von Reserveformationen:
4 Linienschiffe,
4 Küstenpanzerschiffe,
2 große Kreuzer,
5 kleine Kreuzer;
c) zur Aktivirung einer Reserveformation auf die Dauer von zwei Monaten:
2 Linienschiffe oder Küstenpanzerschiffe.

III. Personalbestand.

§. 4. An Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedoabtheilungen sollen vorhanden sein:
1. eineinhalbfache Besatzungen für die im Auslande befindlichen Schiffe;
2. volle Besatzungen für
die zu aktiven Formationen der heimischen Schlachtflotte gehörigen Schiffe,
die Hälfte der Torpedofahrzeuge,
die Schulschiffe,
die Spezialschiffe;
3. Besatzungsstämme (Maschinenpersonal zwei Drittel, übriges Personal die Hälfte der vollen Besatzungen) für
die zu Reserveformationen der heimischen Schlachtflotte gehörigen Schiffe,
die zweite Hälfte der Torpedofahrzeuge;
4. der erforderliche Landbedarf;
5. ein Zuschlag von fünf Prozent vom Gesammtbedarfe.

§. 5. Die nach Maßgabe dieser Grundsätze erforderlichen Etatsstärken der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedoabtheilungen unterliegen der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat.

IV. Sonstige Ausgaben.

§. 6. Alle fortdauernden und einmaligen Ausgaben des Marine-Etats, hinsichtlich deren in diesem Gesetze keine Bestimmungen getroffen sind, unterliegen der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat nach Maßgabe des Bedarfs.

V. Kosten.

§. 7. Während der nächsten sechs Rechnungsjahre (1898 bis 1903) ist der Reichstag nicht verpflichtet, für sämmtliche einmalige Ausgaben des Marine-Etats mehr als 408 900 000 Mark, und zwar für Schiffsbauten und Armirungen mehr als 356 700 000 Mark und für die sonstigen einmaligen Ausgaben mehr als 52 200 000 Mark, sowie für die fortdauernden Ausgaben des Marine-Etats mehr als die durchschnittliche Steigerung von 4 900 000 Mark jährlich bereit zu stellen.

Soweit sich in Gemäßheit dieser Bestimmung das Gesetz bis zum Ablaufe des Rechnungsjahrs 1903 nicht durchführen läßt, wird die Ausführung bis über das Jahr 1903 hinaus verschoben.

§. 8. Soweit die Summe der fortdauernden und einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung in einem Etatsjahre den Betrag von 117 525 494 Mark übersteigt, und die dem Reiche zufließenden eigenen Einnahmen zur Deckung des Mehrbedarfs nicht ausreichen, darf der Mehrbetrag nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichssteuern gedeckt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg vor der Höhe, den 10. April 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.]

Digitized by Google

Nr. 142. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete. Vom 27. April 1898.

(RGBl. Nr. 17, S. 171; ausgeg. am 6. Mai 1898.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch den am 6. März 1898 zwischen Unserer Regierung und der Kaiserlich chinesischen Regierung zu Peking geschlossenen Vertrag das in diesem Vertrage näher bezeichnete, an der Kiautschou-Bucht belegene Gebiet in deutschen Besitz übergegangen ist, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs dieses Gebiet unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 27. April 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nr. 142a. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 17. Mai 1898.

(RGBl. Nr. 21, S. 189; in Kraft seit 1. Januar 1900. Neuredaktion durch Bek. v. 20. Mai 1898, RGBl. S. 771.)

§. 3. Soweit für die örtliche Zuständigkeit der Gerichte der Wohnsitz eines Betheiligten maßgebend ist, bestimmt sich für Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für Beamte des Reichs oder eines Bundesstaats, die im Ausland angestellt sind, der Wohnsitz nach den Vorschriften des §. 15 der Civilprozeßordnung.[1])

Nr. 143. Gesetz, betreffend den Kaiserlichen Rath in Elsaß-Lothringen. Vom 13. Juni 1898.[2])

(GBl. f. Els.Lothr. Nr. 14, S. 55; ausgeg. am 18. Juni 1898.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

§. 1. Den Vorsitz im Kaiserlichen Rath in Elsaß-Lothringen führt ein Präsident, welcher vom Kaiser ernannt wird.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten führt den Vorsitz dasjenige Mitglied des Kaiserlichen Raths, welches nach seinem Dienstalter als solches, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach, das älteste ist.

§. 2. Durch Kaiserliche Verordnung kann die Zuständigkeit des Kaiserlichen Raths in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, für welche nicht bisher die ordentlichen Gerichte zuständig waren, erweitert werden. Hat eine solche Erweiterung stattgefunden, so kann ihre Wiederaufhebung nur durch Gesetz erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. Juni 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

---

[1]) Oben S. 208.

[2]) Vgl. Ges. v. 30. Dez. 1871, § 8 (oben S. 119), RG. v. 4. Juli 1879, § 11 (oben S. 221).

Digitized by Google

Nr. 144. Militärstrafgerichtsordnung. Vom 1. Dezember 1898.[1]

(RGBl. Nr. 53, S. 1189; ausgeg. am 15. Dezember 1898.

Auszug.

§. 71. Das Reichsmilitärgericht ist, abgesehen von den ihm durch anderweite Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesenen Entscheidungen und Geschäften, zuständig:

für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision.

§. 72. Der Sitz des Reichsmilitärgerichts ist Berlin.

Für den Kriegsfall kann der Kaiser den Sitz des Reichsmilitärgerichts oder einzelner Senate desselben verlegen.

§. 73. An der Spitze des Reichsmilitärgerichts steht als Präsident ein General oder Admiral mit dem Range eines kommandirenden Generals. Demselben steht die Leitung der Geschäfte zu; an der Rechtsprechung nimmt er nicht Theil.

§. 74. Der Präsident wird vom Kaiser ernannt.

§. 75. Der Präsident leistet beim Antritte seines Amtes vor versammeltem Plenum folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."

Die Bestimmungen des §. 42 Absatz 3 und 4[2]) finden Anwendung.

§. 76. Für die Fälle der Verhinderung des Präsidenten bestimmt der Kaiser einen Stellvertreter.

Ein Mitglied des Reichsmilitärgerichts kann nicht Stellvertreter des Präsidenten sein.

§. 77. Bei dem Reichsmilitärgerichte werden Senate gebildet.[3])

§. 78. Jeder Senat besteht aus einem Senatspräsidenten und der erforderlichen Zahl von Räthen und Offizieren.

Die Zuziehung von Hülfsrichtern an Stelle der Senatspräsidenten und Räthe ist unzulässig.

§. 79. Die militärischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts sollen mindestens im Range der Stabsoffiziere stehen.

Sie werden vom Kaiser[3]) auf Vorschlag der Kontingentsherren auf die Dauer von mindestens zwei Jahren bestimmt.

§. 80. Die Senatspräsidenten und die Räthe werden vom Kaiser[3]) auf Vorschlag des Bundesraths ernannt. Sie müssen in Gemäßheit des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zum Richteramte befähigt sein[4]) und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

§. 81. Die Senatspräsidenten und die Räthe sind Militärbeamte. Auf dieselben finden die Bestimmungen der §§. 6, 7, 8 Absatz 1 und 2, §§. 9, 130 Absatz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877[4]) entsprechende Anwendung.

§. 82. Die militärischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts[5]) werden beim Antritt ihres Richteramts durch den Präsidenten vor versammeltem Plenum beeidigt. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters beim Reichsmilitärgerichte getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."

Die Bestimmungen des §. 42 Absatz 3 und 4[6]) finden Anwendung.

§. 92. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts und unter Zuziehung der Militäranwaltschaft auszuarbeiten und der Präsident dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen hat.

---

[1]) Wegen des Inkrafttretens s. EG. z. MStGO. (unten **Nr. 145**) § 1. Beachte bez. der Rechtsverhältnisse der richterlichen Militärjustizbeamten das RG. betr. die Dienstvergehen u. s. w., vom 1. Dez. 1898 (unten **Nr. 146**).

[2]) Abs. 3: „Dem Schwörenden ist gestattet, den Schlußworten der Eidesformel eine seinem Glaubensbekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen". — Abs. 4: „Ueber die erfolgte Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen".

[3]) Wegen des „bayerischen Senats" s. das RG. vom 9. März 1899 (unten **Nr. 147**).

[4]) Oben S. 205 ff.

[5]) Bez. des Eides der anderen und der Mitglieder der Militäranwaltschaft s. die VO. vom 6. Dez. 1900 (oben S. 112 Anm. 8).

[6]) Oben Anm. 2.

Digitized by Google

§. 93. Die Ernennung der Oberkriegsgerichtsräthe und der Kriegsgerichtsräthe erfolgt durch den zuständigen Kontingentsherrn, in der Marine durch den Kaiser.

§. 94. Die Oberkriegsgerichtsräthe und die Kriegsgerichtsräthe müssen in Gemäßheit des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zum Richteramte befähigt sein.[1])

Auf dieselben finden die §§. 6, 7, 9 des bezeichneten Gesetzes[1]) entsprechende Anwendung.

§. 95. Sind einem Gerichtsherrn mehrere Kriegsgerichtsräthe zugeordnet, so kann durch die oberste Militärjustizverwaltungsbehörde einzelnen der Amtssitz außerhalb des Garnisonorts des Gerichtsherrn angewiesen werden.

§. 96. Die Oberkriegsgerichtsräthe und die Kriegsgerichtsräthe können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und aus den Gründen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder in eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des §. 95 bedarf es der Zustimmung zur Versetzung nicht.

Die richterlichen Militärjustizbeamten der Marine können durch die oberste Marineverwaltungsbehörde (Reichs-Marine-Amt) dem Befehlshaber einer Flotte oder eines Geschwaders zugeordnet werden. Ohne ihre Zustimmung darf in Friedenszeiten dieses Dienstverhältniß die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

Bei einer Veränderung in der Organisation des Heeres oder der Marine können unfreiwillige Versetzungen in eine andere militärrichterliche Stelle oder Enthebungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Militärjustizverwaltung verfügt werden.

Gleiche Befugniß in Beziehung auf unfreiwillige Versetzungen steht der Militärjustizverwaltung im Falle einer Mobilmachung mit der Maßgabe zu, daß die getroffenen Verfügungen nur für die Dauer der Mobilmachung gelten.

§. 97. Die Oberkriegsgerichtsräthe und die Kriegsgerichtsräthe haben, soweit sie nicht als Richter bei den erkennenden Gerichten mitwirken, den Weisungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten.

Die im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtsherrn sind, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, außer von diesem auch von einem richterlichen Militärjustizbeamten zu unterzeichnen. Letzterer übernimmt dadurch die Mitverantwortlichkeit für die Gesetzlichkeit.

Hält der Militärjustizbeamte eine Weisung, Verfügung oder Entscheidung mit den Gesetzen oder den sonst maßgebenden Vorschriften nicht vereinbar, so hat er dagegen Vorstellung zu erheben. Bleibt diese erfolglos, so hat er der Weisung des Gerichtsherrn, welcher alsdann allein die Verantwortung trägt, zu entsprechen, den Hergang jedoch aktenkundig zu machen. Die Akten sind unverzüglich von dem Gerichtsherrn dem Oberkriegsgerichte zur rechtlichen Beurtheilung der Sache vorzulegen. Diese Beurtheilung ist für die weitere Behandlung der Sache maßgebend.

§. 98. Die Oberkriegsgerichtsräthe und die Kriegsgerichtsräthe können, unbeschadet der Bestimmung des §. 70, im Falle ihrer Verhinderung nur durch zum Richteramte befähigte Personen ersetzt werden. Im Felde und an Bord können sie, soweit die Umstände dies erfordern, durch Offiziere ersetzt werden.

§. 99. Die Gerichtsoffiziere werden von den Gerichtsherren aus der Zahl der Subalternoffiziere bestellt.

§. 102. Die Bestimmungen des §. 97 finden auf die Gerichtsoffiziere entsprechende Anwendung.

§. 103. Beim Reichsmilitärgerichte wird eine aus einem Obermilitäranwalt und einem oder mehreren Militäranwälten bestehende Militäranwaltschaft eingerichtet.

§. 104. Die Militäranwälte stehen unter der Aufsicht und Leitung des Obermilitäranwalts und haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 105. Der Obermilitäranwalt ist dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts unterstellt.

In Fragen, welche die Geltung oder die Auslegung einer militärischen Dienstvorschrift oder eines militärdienstlichen Grundsatzes betreffen oder allgemeine militärische Interessen berühren, ist der Obermilitäranwalt gehalten, die Ansicht des Präsidenten zu vertreten.

§. 106. Der Obermilitäranwalt und die Militäranwälte sind nichtrichterliche Militärbeamte.

Zu diesen Aemtern können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden (§§. 80, 94).

§. 107. Die Ernennung des Obermilitäranwalts und der Militäranwälte erfolgt durch den Kaiser auf Vorschlag des Bundesraths.

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

---

[1]) Oben S. 205 f. Beachte EG. z. MStGO. (unten Nr. 145) § 32.

Digitized by Google

§. 108. Bei dem Reichsmilitärgericht und bei dem Stabe eines jeden Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit werden Gerichtsschreiber angestellt.

Die Dienstverhältnisse der Militärgerichtsschreiber werden hinsichtlich des Reichsmilitärgerichts durch den Bundesrath,[1]) im Uebrigen durch die Militärjustizverwaltung bestimmt.

§. 111. Die Militärjustizverwaltung wird hinsichtlich des Reichsmilitärgerichts und der Militäranwaltschaft vom Präsidenten des Reichsmilitärgerichts, hinsichtlich der Marine von dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt), im Uebrigen von den Kriegsministerien oder den ihnen in dieser Beziehung gleichstehenden Behörden ausgeübt.

§. 112. Der Militärjustizverwaltung steht die Aufsicht über die Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit zu.

§. 189. Oeffentliche Beamte und Personen des Soldatenstandes, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Dienstverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaats Nachtheil bereiten würde.

§. 207. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaats, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Die kommandirenden Generale (Admirale), sowie die im Range derselben oder in einem höheren Range stehenden Offiziere sind an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers und der im dritten Absatze bezeichneten Admirale der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der im dritten Absatze bezeichneten Generale der Genehmigung des zuständigen Kontingentsherrn,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§. 208. [Abs. 1.] Auf Sachverständige finden die auf Zeugen bezüglichen Vorschriften der §§. 185 bis 207 entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Nr. 145. Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung. Vom 1. Dezember 1898.

(RGBl. Nr. 53, S. 1289; ausgeg. am 15. Dezember 1898.)

Auszug.

§. 1. Die Militärstrafgerichtsordnung tritt an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Januar 1901, in Kraft.[2])

[1]) Regulativ vom 16. Jan. 1901 (CBl. S. 15).

[2]) Sie ist zufolge der VO. v. 28. Dez. 1899 (RGBl. 1900 S. 1) am 1. Oktober 1900,

Digitized by Google

§. 2. Mit diesem Tage treten für die Strafsachen, deren Entscheidung nach den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung zu erfolgen hat, alle im Reichsgebiete geltenden militärstrafprozeßrechtlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams-(Kontumazial-)Verfahrens, außer Kraft.

Dasselbe gilt von der Bestimmung im §. 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch, insoweit sich dieselbe auf die Bestrafung der Fahnenflüchtigen bezieht.

Unberührt bleiben die Vorschriften, durch welche die Mitglieder der Landgendarmeriekorps der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind. Insoweit Letztere nach diesen Vorschriften der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, gelten sie im Sinne der Militärstrafgerichtsordnung als Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres.

§. 3. Hinsichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Kriegsgefangene und Ausländer in Kriegszeiten und bei kriegerischen Unternehmungen können die Bestimmungen über Bildung der Militärgerichte und das Verfahren durch Kaiserliche Verordnung abgeändert werden.

§. 4. Zuständiger Kontingentsherr im Sinne der Militärstrafgerichtsordnung und dieses Gesetzes ist, soweit nicht Militärkonventionen ein Anderes bestimmen, der Landesherr, dessen Kriegsministerium die Verwaltung hinsichtlich des betreffenden militärischen Verbandes ausübt.

§. 32. Die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung im §. 80 Satz 2, §. 94 Absatz 1,[1]) §. 106 Absatz 2 finden auf richterliche und staatsanwaltschaftliche Militärjustizbeamte, welche vor dem Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung bereits angestellt sind, keine Anwendung.

§. 33. Die Militärstrafgerichtsordnung und dieses Gesetz kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870,[2]) in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870[3]) zur Anwendung.

Die Einrichtung der obersten militärgerichtlichen Instanz mit Rücksicht auf die Verhältnisse Bayerns wird anderweit gesetzlich geregelt.[4])

Nr. 146. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 1. Dezember 1898.

(RGBl. Nr. 53, S. 1297; ausgeg. am 15. Dez. 1898.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Ein richterlicher Militärjustizbeamter, welcher die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder in oder außer dem Amte sich ein seiner amtlichen Stellung nicht würdiges Verhalten zu Schulden kommen läßt (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 §. 10),[5]) macht sich eines Dienstvergehens schuldig.

§. 2. Wegen geringer Dienstvergehen können im Aufsichtswege Mahnungen ertheilt werden. Bei dem Reichsmilitärgericht erfolgen sie durch den Präsidenten desselben im Einverständnisse mit dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs, im Uebrigen durch die oberste Behörde der Militärjustizverwaltung (vergl. Militärstrafgerichtsordnung §§. 111, 112).[6])

Erscheint eine Mahnung nicht ausreichend, so tritt Disziplinarbestrafung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Die Vorschriften der Disziplinarstrafordnungen für das Heer und die Marine, betreffend die Disziplinarstrafgewalt der Militärbefehlshaber über Militärbeamte, bleiben unberührt.

---

für das ostasiatische Expeditionskorps aber zufolge der BO. v. 15. Juli 1900 (RGBl. S. 779 — vgl. Bek. v. 1. Nov. 1900, RGBl. S. 1004) schon am Tage des Verlassens der heimischen Gewässer in Kraft getreten.

[1]) Oben S. 277 f. [2]) Oben S. 93. [3]) Oben S. 102.
[4]) S. das RG. v. 9. März 1899 (unten **Nr. 147**).
[5]) Oben S. 126. [6]) Oben S. 279.

Digitized by Google

§. 3. Disziplinarstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe,
4. Strafversetzung,
5. Dienstentlassung.

Die Geldstrafe darf den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens nicht übersteigen. Neben einem Verweis und neben der Strafversetzung kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Gegen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts kann auf Strafversetzung nicht erkannt werden.

Die Strafversetzung erfolgt in ein anderes Amt von gleichem Range ohne Verminderung des Diensteinkommens und wird durch die oberste Behörde der Militärjustizverwaltung in Ausführung gebracht.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist das Disziplinargericht berechtigt, in seiner Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Beschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrags auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§§. 4—6 entsprechen den §§. 76—78 des RBG. (oben S. 138).

§. 7. Disziplinargerichte sind:

in erster Instanz die Disziplinarkammern,
in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

Für die juristischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts bildet der Disziplinarhof die erste und letzte Instanz.

§. 8. Für den Bereich eines oder mehrerer Armeekorps, sowie für die Marine wird je eine Disziplinarkammer gebildet, die ihren Sitz am Orte eines der betheiligten Generalkommandos, bei der Marine am Sitze des Oberkommandos derselben hat.

Die Disziplinarkammer besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus den in ihrem Bereich angestellten Oberkriegsgerichtsräthen und der erforderlichen Zahl von Kriegsgerichtsräthen.

Sind in dem Bereiche der Disziplinarkammer mehr als fünf Oberkriegsgerichtsräthe vorhanden, so bilden die fünf dienstältesten und bei gleichem Dienstalter die der Geburt nach älteren die Disziplinarkammer. Die übrigen Oberkriegsgerichtsräthe treten bei Verhinderung von Mitgliedern der Disziplinarkammer in gleicher Reihenfolge als Stellvertreter ein.

Soweit die vorhandenen Oberkriegsgerichtsräthe zur Bildung der Disziplinarkammer nicht ausreichen, werden von der obersten Behörde der Militärjustizverwaltung Kriegsgerichtsräthe für die Dauer ihres Hauptamts zu Mitgliedern der Disziplinarkammer und zu Stellvertretern ernannt.

Wird eine Disziplinarkammer durch Ausscheiden ausgeschlossener oder abgelehnter Mitglieder und deren Stellvertreter (vergl. §. 14) oder aus einem anderen Grunde beschlußunfähig, so können die fehlenden Mitglieder durch Mitglieder einer anderen richterlichen Disziplinarkammer ersetzt werden. Die Anordnung erfolgt im Verwaltungswege.

Den Vorsitz in der Disziplinarkammer führt der dem Dienstalter beziehungsweise der Geburt nach älteste Oberkriegsgerichtsrath, in Ermangelung eines Oberkriegsgerichtsraths der älteste Kriegsgerichtsrath.

§. 9. Zuständig ist diejenige Disziplinarkammer, in deren Bezirke der Beschuldigte zur Zeit der Eröffnung des Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Die Disziplinarkammer der Marine ist zuständig für alle richterlichen Militärjustizbeamten der Marine.

§. 10 entspricht dem §. 90 des RBG. (oben S. 140).

§. 11. Der Disziplinarhof wird bei dem Reichsmilitärgericht aus den juristischen Mitgliedern dieses Gerichts gebildet. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens sieben derselben, einschließlich des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt derjenige Senatspräsident, welcher dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

Im Behinderungsfalle gehen die Geschäfte des Vorsitzenden auf den nächstältesten Senatspräsidenten und in Ermangelung eines solchen auf den ältesten Rath des Reichsmilitärgerichts über.

§. 12. Der Geschäftsgang bei dem Disziplinarhofe wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche von diesem auszuarbeiten und durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen ist.

Die Geschäftsordnung der Disziplinarkammern ist von der obersten Behörde der Militärjustizverwaltung zu erlassen.

Digitized by Google

§. 13. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden bei den Disziplinarkammern von einem durch die oberste Behörde der Militärjustizverwaltung für jeden einzelnen Fall besonders zu benennenden Kriegsgerichtsrath, bei dem Disziplinarhofe von dem Obermilitäranwalte wahrgenommen.

Den Dienst des Gerichtsschreibers versieht bei den Disziplinarkammern der Gerichtsschreiber eines der betreffenden Oberkriegsgerichte, bei dem Disziplinarhofe ein Gerichtsschreiber des Reichsmilitärgerichts.

§. 14. Die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (§§. 122 bis 134) finden auf die Mitglieder der Disziplinargerichte entsprechende Anwendung.

Im Verfahren vor dem Disziplinarhofe steht das Ablehnungsrecht auch dem Obermilitäranwalte zu.

Ueber die Ausschließung oder Ablehnung entscheidet das Disziplinargericht, welchem der abgelehnte Richter angehört.

Ablehnungsgesuche wegen Besorgniß der Befangenheit sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens vor Beginn der Hauptverhandlung bei demjenigen Disziplinargericht anzubringen, welchem die abzulehnenden Mitglieder angehören.

Die Entscheidungen sind endgültig.

§. 15. Der Verhängung einer Disziplinarstrafe muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird hinsichtlich der Mitglieder des Reichsmilitärgerichts durch den Präsidenten desselben im Einverständnisse mit dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs, hinsichtlich der übrigen richterlichen Militärjustizbeamten durch die oberste Behörde der Militärjustizverwaltung verfügt.

§. 16. Das Disziplinarverfahren besteht in einem schriftlichen Ermittelungsverfahren und in einer mündlichen Verhandlung.

§. 17. Mit der Vornahme der Ermittelungen wird von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichts ein Mitglied des letzteren beauftragt.

Das Ermittelungsverfahren hat den Zweck, den Sachverhalt soweit aufzuklären, daß eine Entscheidung darüber getroffen werden kann, ob das Verfahren einzustellen, oder die Sache zur Hauptverhandlung zu verweisen sei.

Der Beschuldigte wird unter Mittheilung der Beschuldigungspunkte vorgeladen und der Vertreter der Staatsanwaltschaft zugezogen. Sie werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört.

Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen und die sonstigen Beweise erhoben.

Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Vertreter der Staatsanwaltschaft noch der Beschuldigte beiwohnen.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Beschuldigten ist unzulässig.

§. 18. Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll unter Beobachtung der im §. 163 der Militärstrafgerichtsordnung enthaltenen Vorschriften aufzunehmen.

§. 19. Erachtet der mit Vornahme der Ermittelungen beauftragte Richter die Untersuchung für geschlossen, so legt er die Akten dem Vertreter der Staatsanwaltschaft vor.

Beantragt dieser eine Ergänzung der Ermittelungen, so hat der Untersuchungsführer, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Disziplinargerichts einzuholen.

§. 20. Nach geschlossenem Ermittelungsverfahren ist dem Beschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Stellung seiner Anträge vorgelegt.

§. 21. Auf Grund der Ergebnisse des Ermittelungsverfahrens hat hinsichtlich der Mitglieder des Reichsmilitärgerichts der Präsident desselben im Einverständnisse mit dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs, im Uebrigen die oberste Behörde der Militärjustizverwaltung darüber zu befinden, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen und das Verfahren einzustellen, oder ob die Sache zur Hauptverhandlung zu verweisen sei.

§. 22. Einstellung des Verfahrens hat auch dann zu erfolgen, wenn der Beschuldigte seine Entlassung aus dem Dienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt hat.

Die Kosten des eingestellten Verfahrens fallen dem Beschuldigten zur Last.

§. 23. Wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist die Wiederaufnahme eines eingestellten Disziplinarverfahrens nur auf Grund neuer Beweise und nur während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

§. 24. Wird die Sache zur Hauptverhandlung verwiesen, so finden im Weiteren die Bestimmungen der §§. 101 bis 118 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873[1]) entsprechende Anwendung.

§. 25. Die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung, betreffend die Berechnung der Fristen (§. 146), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§. 147, 148, 149 Absatz 1

[1]) Oben S. 141 ff.

Digitized by Google

bis 3), die Vernehmung von Zeugen (§§. 185 ff.) und die Zuziehung von Sachverständigen (§§. 208 ff.), finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß gegen Entscheidungen des Disziplinarhofs eine Rechtsbeschwerde nicht stattfindet, und daß über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarkammern der Disziplinarhof entscheidet.

§. 26. Die im Disziplinarverfahren an den Vertreter der Staatsanwaltschaft nöthig werdenden Zustellungen erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Beginnt mit der Zustellung der Lauf einer Frist, so ist der Tag der Vorlegung auf der Urschrift zu vermerken.

Die sonstigen Zustellungen erfolgen nach Maßgabe der §§. 136 bis 145 der Militärstrafgerichtsordnung.

§. 27. Die im Disziplinarverfahren ergehenden Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen.

§. 28. Für die Abstimmung finden bei den Disziplinargerichten die Vorschriften der §§. 322, 324 der Militärstrafgerichtsordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß im Disziplinarhofe bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

§. 29 entspricht dem §. 124 des RBG. (oben S. 144).

§. 30. Die Bestimmungen der §§. 125 bis 130 Absatz 1, §. 131 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873[1]) finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der obersten Reichsbehörde diejenige Behörde tritt, welcher die Einleitung des Disziplinarverfahrens zusteht (§. 15).

§. 31. Für die Verhältnisse im Felde und an Bord kann durch Kaiserliche Verordnung den höheren Befehlshabern die Befugniß eingeräumt werden, einen richterlichen Militärjustizbeamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt, aus seiner Feldstelle (Bordstelle) zu entlassen.

§. 32. Die unfreiwillige Versetzung eines Mitglieds des Reichsmilitärgerichts findet nicht statt.

Die unfreiwillige Versetzung eines Oberkriegsgerichtsraths oder Kriegsgerichtsraths kann, abgesehen von den Fällen der §§. 95, 96 der Militärstrafgerichtsordnung und von dem Falle einer Strafversetzung, nur erfolgen, wenn sie durch das Interesse der Militärrechtspflege dringend geboten ist.

Die Versetzung darf in diesem Falle nur in eine andere Militärrichterstelle von gleichem Range ohne Verminderung des Diensteinkommens erfolgen.

§. 33. Die Anerkennung der Nothwendigkeit der unfreiwilligen Versetzung in eine andere Stelle erfolgt auf Antrag der obersten Behörde der Militärjustizverwaltung durch den Disziplinarhof. Die Ausführung geschieht durch die genannte Verwaltungsbehörde.

§. 34 entspricht dem §. 61 des RBG. (oben S. 135).

§. 35. Sucht der Beamte die Versetzung in den Ruhestand nicht nach, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so ist unter Angabe der Gründe und unter Bezeichnung des zu gewährenden Pensionsbetrags die Aufforderung an ihn zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen. Die Aufforderung ergeht an einen Oberkriegsgerichtsrath oder Kriegsgerichtsrath durch die oberste Behörde der Militärjustizverwaltung, an ein Mitglied des Reichsmilitärgerichts durch den Präsidenten dieses Gerichts. Wird der Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge geleistet, so hat der Disziplinarhof über die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden.

§. 36. Die Gebührenordnung für die Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 findet auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts im Disziplinarverfahren gegen richterliche Militärjustizbeamte mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß den Strafkammern die Disziplinarkammern, dem Reichsgerichte der Disziplinarhof gleichzustellen sind.

§. 37. Dieses Gesetz tritt zugleich mit der Militärstrafgerichtsordnung in Kraft.[2])

Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, soweit sie auf die richterlichen Militärjustizbeamten Bezug haben, außer Kraft.

Hinsichtlich der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend.

§. 38. Dieses Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870[3]) zur Anwendung; die Errichtung eines Disziplinarhofs für die bayerischen richterlichen Militärjustizbeamten bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.[4])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. Dezember 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

[1]) Oben S. 144 f. [2]) S. oben S. 279 Anm. 2. [3]) Oben S. 93.

[4]) Vgl. RG. v. 9. März 1899 (unten **Nr. 147**) § 3.

Digitized by Google

Nr. 147. Gesetz, betreffend die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin. Vom 9. März 1899.[1]

(RGBl. Nr. 8, S. 135; ausgeg. am 14. März 1899.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Für das bayerische Heer wird bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin ein besonderer Senat gebildet.

Der König von Bayern ernennt den Präsidenten und die Räthe des bayerischen Senats sowie einen Militäranwalt für denselben; er bestimmt überdies die militärischen Mitglieder dieses Senats.

§. 2. Der bayerische Senat ist für alle dem Reichsmilitärgerichte zugewiesenen Entscheidungen und Geschäfte zuständig, welche das Urtheil oder die Entscheidung eines bayerischen Militärgerichts oder die Entscheidung oder Verfügung eines bayerischen Gerichtsherrn zum Gegenstande haben.

Betrifft eine Sache zugleich Angehörige des bayerischen Heeres und eines anderen Kontingents oder der Marine, oder sind in den Fällen des §. 461 der Militärstrafgerichtsordnung die verschiedenen Urtheile theils von einem bayerischen, theils von einem anderen Militärgericht erlassen, so treten der bayerische und ein von dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts zu bestimmender anderer Senat zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung zusammen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des §. 86 Abs. 2 bis 4 der Militärstrafgerichtsordnung entsprechende Anwendung. Die außerhalb der Hauptverhandlung nothwendigen Verfügungen erläßt derjenige Senatspräsident, welchem die Leitung der Hauptverhandlung zusteht.

Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auch dann Anwendung, wenn es sich um eine Entscheidung darüber handelt, ob ein bayerisches Militärgericht oder ein anderes Militärgericht, ein bayerischer Gerichtsherr oder ein anderer Gerichtsherr für zuständig zu erklären ist.

§. 3. Der §. 38 des Disziplinargesetzes für richterliche Militärjustizbeamte vom 1. Dezember 1898[2]) gilt auch für den Präsidenten und die Räthe des bayerischen Senats. Diese bleiben bei der Bildung des allgemeinen Disziplinarhofs unberücksichtigt, sofern für sie sowie für die bayerischen richterlichen Militärjustizbeamten ein besonderer Disziplinarhof errichtet wird.[3]) Wird ein solcher nur für die letzteren errichtet, so werden der Präsident und die Räthe des bayerischen Senats bei der Bildung des allgemeinen Disziplinarhofs nur dann berücksichtigt, wenn es sich um ein Mitglied des Reichsmilitärgerichts handelt.

§. 4. Soweit sich nicht aus vorstehenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, gelten die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 auch für den bayerischen Senat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. März 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

[1]) S. EG. z. MStGO. § 33 (oben S. 280); MStGO. § 71 ff. (oben S. 277).

[2]) S. oben S. 283.

[3]) Beides ist geschehen durch das bayerische Ausführungsgesetz z. d. Reichsmilitärjustizgesetzen u. s. w., vom 11. Juli 1900 (Ges. u. VOBl. S. 705).

Digitized by Google

Nr. 148. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 25. März 1899.[1])

(RGBl. Nr. 10, S. 189; ausgeg. am 28. März 1899.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Unter Aufhebung der Vorschrift im §. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 138)[1]) wird die Summe, welche gemäß §. 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207)[2]) der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und Tabacksteuer verbleibt, für das Rechnungsjahr 1898 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130000000 Mark auf 172400000 Mark erhöht.

§. 2. Uebersteigen im Rechnungsjahr 1899 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge und den gemäß §. 3 des Gesetzes vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 95)[1]) im Reichshaushalts-Etat für 1899 eingestellten Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, so sind drei Viertheile des Ueberschusses an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

§. 3. Uebersteigen im Rechnungsjahr 1901 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1899 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Ueberweisungen, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des §. 2 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.

Die in Folge dessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.

§. 4. Bei Ermittelung des Unterschieds zwischen den Ueberweisungen und den Matrikularbeiträgen bleiben bei den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge außer Ansatz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. März 1899.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst zu Hohenlohe.

Nr. 149. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 25. März 1899.[3])

(RGBl. Nr. 11, S. 213; ausgeg. am 27. März 1899.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Vgl. die Reichsgesetze v. 16. April 1896 (oben S. 264), 24. März 1897 (oben S. 270), 31. März 1898 (oben S. 273), 30. März 1900 (unten Nr. 158).

[2]) Oben S. 223.

[3]) Vgl. RV. Art. 60 (oben S. 16) und die dort in der Anm. 1 angeführten anderen Gesetze.

Digitized by Google

Artikel I.

§. 1. Der Artikel I des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 233)[1]) bleibt mit den durch das Gesetz vom 28. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 179)[2]) bestimmten Aenderungen bis zum 30. September 1899 in Kraft.

§. 2. Vom 1. Oktober 1899 ab wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahrs 1903 die Zahl von 495500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt.

An der Friedenspräsenzstärke sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer betheiligt.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§. 3. In Verbindung mit der durch §. 2 bezeichneten Erhöhung der Friedenspräsenzstärke ist die Zahl der vorhandenen Formationen so zu vermehren, daß am Schlusse des Rechnungsjahrs 1902 bestehen:

bei der Infanterie	625	Bataillone,
bei der Kavallerie	482	Eskadrons,
bei der Feldartillerie	574	Batterien,
bei der Fußartillerie	38	Bataillone,
bei den Pionieren	26	Bataillone,
bei den Verkehrstruppen	11	Bataillone,
bei dem Train	23	Bataillone.

In den 482 Eskadrons für die Kavallerie sind diejenigen Formationen inbegriffen, welche zur Erhaltung und Weiterbildung der Spezialtruppe der Jäger zu Pferde (Meldereiter) erforderlich sind.

§. 4. In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des §. 2 dieses Gesetzes und die Vertheilung jener Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Aerzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1904 gilt bezüglich der Dienstpflicht Folgendes:

Die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 4 des Artikels II des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 233)[3]) bleiben in Kraft.

Der §. 3 erhält folgende Fassung:

§. 3.

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

---

[1]) Oben S. 262. [2]) Oben S. 262 Anm. 2. [3]) Oben S. 262 f.

Digitized by Google

Artikel III.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5,[1]) in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)[2]) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. März 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Nr. 150. Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden. Vom 3. Juli 1899.

(RGBl. Nr. 29, S. 366; ausgeg. am 14. Juli 1899.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75),[3]) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen. Die hiernach gebildeten kommunalen Verbände sind unter Angabe des Namens, den der Verband zu führen haben wird, öffentlich bekannt zu machen.

§. 2. Die in Gemäßheit des §. 1 gebildeten und öffentlich bekannt gemachten kommunalen Verbände haben die Fähigkeit, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

§. 3. Die näheren Bestimmungen über die Organisation der kommunalen Verbände, insbesondere über den Erwerb und den Verlust der Zugehörigkeit, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Vertretung nach innen und außen sowie über die Art und Weise, auf welche der Verband über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen haben wird, erläßt der Reichskanzler.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Eckernförde, den 3. Juli 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nr. 151. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen. Vom 18. Juli 1899.

(RGBl. Nr. 36, S. 541; ausgeg. am 28. Juli 1899.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch den am 30. Juni 1899 zwischen Unserer Regierung und der Königlich spanischen Regierung geschlossenen Vertrag die in diesem Vertrage näher bezeichneten Inselgruppen

---

[1]) Oben S. 93. [2]) Oben S. 102.

[3]) S. jetzt SchGG. (unten **Nr. 163**).

Digitized by Google

der Karolinen, Palau und Marianen an Deutschland abgetreten worden sind, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs dieses Inselgebiet vom Zeitpunkte der Uebergabe an Unsere Behörden ab unter Unseren Kaiserlichen Schutz.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 18. Juli 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Nr. 152. Gesetz, betreffend das Vereinswesen. Vom 11. Dezember 1899.

(RGBl. Nr. 48, S. 699; ausgeg. am 13. Dezember 1899.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Inländische Vereine jeder Art dürfen mit einander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, Potsdam, den 11. Dezember 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nr. 153. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 27. Dezember 1899.[2])

(RGBl. Nr. 53, S. 730; ausgeg. am 30. Dezember 1899.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[3]) was folgt:

Die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 und in den dieses Gesetz abändernden und ergänzenden Gesetzen und Verordnungen den obersten Reichsbehörden, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, bestimmt sich für den gesammten Umfang der Reichsverwaltung mit Ausnahme des Auswärtigen Amtes und seines Dienstbereichs,[2]) vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, nach dem anliegenden Verzeichnisse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 27. Dezember 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

[1]) Das Inselgebiet bildet bis auf Weiteres einen Theil des Schutzgebiets von Deutsch-Neu-Guinea; Allerh. Ordre v. 18. Juli 1899 (Kolonialbl. 1900, S. 93) § 1.

[2]) Vgl. VO. v. 23. Nov. 1874 (oben S. 179 u. dort die Anm. 1 auf S. 180).

[3]) Oben S. 150.

Digitized by Google

Verzeichniß der Reichsbehörden.

I. Oberste Reichsbehörden.

1. das Reichsamt des Innern,
2. das Königlich preußische Kriegsministerium,
3. das Königlich sächsische Kriegsministerium,
4. das Königlich württembergische Kriegsministerium,
5. das Reichs-Marine-Amt,
6. das Reichs-Justizamt,
7. das Reichsschatzamt,
8. das Reichs-Eisenbahn-Amt,
9. der Rechnungshof des Deutschen Reichs,
10. die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds,
11. das Reichs-Postamt,
12. das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.

A. Verwaltung des Innern.

1. das Bundesamt für das Heimathwesen,
2. das Schiffsvermessungsamt,
3. das Statistische Amt,
4. die Normal-Aichungs-Kommission,
5. das Gesundheitsamt,
6. das Patentamt,
7. das Reichs-Versicherungsamt,
8. die Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
9. das Kanalamt.

B. Verwaltung des Reichsheers.

a. Für das Disziplinarverfahren:

1. die kommandirenden Generale,
2. der Chef des Generalstabs der Armee,
3. der Chef des Königlich sächsischen Generalstabs,
4. der General-Inspekteur des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen,
5. der General-Inspekteur der Kavallerie,
6. der Gouverneur von Berlin und der Kommandant von Potsdam,
7. die Kommandanten von Dresden und Festung Königstein,
8. der General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens,
9. der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens,
10. der Feldzeugmeister,
11. der Inspekteur der Verkehrstruppen,
12. der Kommandeur des Kadettenkorps,
13. der Inspekteur der Kriegsschulen,
14. der Direktor der Kriegsakademie,
15. der Präses der Ober-Militär-Examinationskommission,
16. der Vorstand der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule,
17. der Inspekteur der Infanterieschulen,
18. der Inspekteur der Königlich sächsischen Infanterieschulen,
19. der Inspekteur der militärischen Strafanstalten,
20. der Königlich preußische Generalstabsarzt der Armee,
21. der Königlich preußische General-Auditeur der Armee, der Vorstand des Königlich sächsischen Ober-Kriegsgerichts und der Königlich württembergische General-Auditeur,
22. der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission,
23. der Präses der Gewehr-Prüfungs-Kommission,
24. die Korps-Intendanturen und Intendanten, die Intendantur der militärischen Institute und der Vorstand derselben.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche:

1. die kommandirenden Generale,
2. der Feldzeugmeister,
3. der Inspekteur der Verkehrstruppen,
4. die Korps-Intendanturen sowie die Intendantur der militärischen Institute.

Digitized by Google

C. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

a. Für das Disziplinarverfahren:

1. der Chef des Admiralstabs der Marine,
2. die Chefs der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee,
3. der Inspekteur des Bildungswesens der Marine zugleich als Direktor der Marine-Akademie,
4. die Chefs von Flotten und Geschwadern,
5. der Inspekteur des Torpedowesens,
6. der Inspekteur der Marineartillerie,
7. der Marinedepotinspekteur,
8. die Oberwerftdirektoren,
9. der Direktor der Marineschule,
10. der Direktor der Deutschen Seewarte,
11. die Intendanturen der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee und die Marine-Intendanten,
12. die Vorstände der Sanitätsämter der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee,
13. der Vorstand der Schiffsprüfungskommission,
14. der Gouverneur von Kiautschou.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche:

1. die Chefs der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee,
2. die Oberwerftdirektoren,
3. die Intendanturen der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee,
4. der Gouverneur von Kiautschou.

D. Reichs-Justizverwaltung.

1. der Präsident des Reichsgerichts,
2. der Ober-Reichsanwalt.

E. Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Im Allgemeinen:

1. die Ober-Postdirektionen,
2. die Direktion der Reichsdruckerei.

b. Für das Disziplinarverfahren:

1. der Vorsteher des Post-Zeitungsamts,
2. der Vorsteher des deutschen Postamts in Konstantinopel,
3. der Vorsteher der Postbezirksbehörde für Deutsch-Ostafrika,
4. der Vorsteher der Postbezirksbehörde für Deutsch-Südwestafrika.

F. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Die General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

III. Vorgesetzte Dienstbehörden.

A. Die unter I. aufgeführten Behörden.

B. Verwaltung des Innern.

Die unter II. A. aufgeführten Behörden.

C. Verwaltung des Reichsheers.

a. Im Allgemeinen:

1. die unter II. B. a. aufgeführten Behörden,
2. das Königlich preußische Militär-Reitinstitut,
3. die Königlich preußische Inspektion des Militär-Veterinärwesens,
4. die Königlich preußische Inspektion der technischen Institute der Infanterie,
5. die Königlich preußische Inspektion der technischen Institute der Artillerie,
6. die Königlich preußische Artilleriedepot-Inspektion,
7. die Königlich preußische General-Militärkasse und die Königlich preußische General-Kriegskasse,
8. die Königlich preußischen Remontedepots,
9. die Königlich sächsischen Remontedepots,
10. das Königlich württembergische Remontedepot,
11. der Kommandeur des Kadettenkorps zu Dresden,

Digitized by Google

12. der Kommandeur der Unteroffizierschule und der Unteroffiziervorschule zu Marienberg,
13. der Direktor der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen,
14. der Direktor der Königlich sächsischen vereinigten Artilleriewerkstätten und Depots,
15. die Königlich sächsische Geniedirektion,
16. das Königlich sächsische Kriegs-Zahlamt,
17. das Königlich württembergische Kriegs-Zahlamt.

b. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten:

1. die kommandirenden Generale,
2. der Chef des Generalstabs der Armee,
3. der Präses des Ingenieur-Komitees,
4. der Inspekteur der Verkehrstruppen,
5. die Festungs-Inspekteure,
6. die Artilleriedepot-Direktoren,
7. der Inspekteur der Telegraphentruppen,
8. die Waffenabtheilung des Königlich württembergischen Kriegsministeriums als vorgesetzte Instanz des Königlich württembergischen Artilleriedepots.

D. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

Die unter II. C. aufgeführten Behörden.

E. Reichs-Justizverwaltung.

Die unter II. D. aufgeführten Behörden.

F. Post- und Telegraphenverwaltung.

Die unter II. E. aufgeführten Behörden.

G. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Die General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte.

A. Verwaltung des Reichsheers.

a. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten:

Der nächste Dienstvorgesetzte.

b. Für die übrigen Beamten:

1. der Vorsteher (Kommandeur, Direktor, Präses, Chefarzt, Rendant ꝛc.) jeder Behörde und militärischen Anstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten,
2. jede Behörde, welcher eine andere oder eine militärische Anstalt unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde oder Anstalt.

Bemerkung. Es gelten als Vorsteher
des Invalidenhauses in Berlin: der Gouverneur,
der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen: der Subdirektor,
der Garnisonschulen: die Vorsitzenden der Kuratorien.

B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

a. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Marinebeamten:

die Kommandeure der Matrosen- und Werftdivisionen, der Seebataillone, der Schiffsjungenabtheilung, der Matrosenartillerie-Abtheilungen, der Torpedoabtheilungen und der Abtheilungen der Matrosendivisionen.

b. Außerdem gelten als unmittelbare Vorgesetzte der ihnen untergebenen Beamten:

1. die Chefs von Flottillen und Divisionen sowie die Chefs außerheimischer Stationen,
2. die Kommandanten S. M. Schiffe,
3. der Direktor der Marineschule,
4. der Direktor der Deckoffizierschule,
5. der Direktor der Deutschen Seewarte,
6. der Vorstand des Observatoriums zu Wilhelmshaven,
7. der Vorstand des Chronometer-Observatoriums in Kiel,
8. die Hafenkapitäne,
9. die Küstenbezirksinspektoren,
10. der Lootsenkommandeur an der Jade,

Digitized by Google

11. der evangelische Marine-Oberpfarrer,
12. die Vorstände der Artilleriedepots,
13. die Vorstände der Minendepots,
14. der Direktor der Torpedowerkstatt,
15. die Ressortdirektoren der Kaiserlichen Werften,
16. der Präses des Torpedoversuchskommandos,
17. die Vorstände der Kassen- und Magazinverwaltungen sowie der Annahmeämter der Werften,
18. der Vorstand der Verwaltung der Marine-Akademie und -Schule,
19. der Vorstand der Verwaltung der Deckoffizierschule,
20. die Vorstände der Garnisonbauverwaltungen,
21. die Vorstände der Stationskassen,
22. die Vorstände der Bekleidungsämter,
23. die Rendanten der Magazinverwaltungen der Bekleidungsämter,
24. die Vorstände der Verpflegungsämter,
25. die Vorstände der Garnisonverwaltungen,
26. die Chefärzte der Marinelazarethe.

C. Im Uebrigen gelten als unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte:

1. der Vorsteher jeder Behörde hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten,
2. jede Behörde, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

Nr. 154. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1899. Vom 7. Februar 1900.

(RGBl. Nr. 5, S. 31; ausgeg. am 12. Februar 1900.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1899 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874,[1]) enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1899 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[2]) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 7. Februar 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

[1]) Oben S. 181. [2]) Oben S. 184.

Digitized by Google

Nr. 155. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Samoainseln westlich des 171. Längengrads w. L. Vom 17. Februar 1900.[1])

(RGBl. Nr. 12, S. 135; ausgeg. am 29. März 1900.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien auf ihre Rechte auf die westlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe zu Gunsten Deutschlands verzichtet haben, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs diese Inseln unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Jagdschloß Hubertusstock, den 17. Februar 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Nr. 156. Reichsschuldenordnung. Vom 19. März 1900.

(RGBl. Nr. 11, S. 129; ausgeg. am 22. März 1900.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Bereitstellung der außerordentlichen, im Wege des Kredits zu beschaffenden Geldmittel, welche in dem Reichshaushaltsplane zur Bestreitung einmaliger Ausgaben für Zwecke der Reichsverwaltung vorgesehen sind, erfolgt auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung des Reichskanzlers[2]) bis zur Höhe der bewilligten Summe in dem zu ihrer Beschaffung erforderlichen Nennbetrage durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen. Ueber die Ausführung des die Ermächtigung ertheilenden Gesetzes hat der Reichskanzler dem Reichstage bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

Die Ermächtigung des Reichskanzlers, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf Schatzanweisungen auszugeben, hat gleichfalls durch Gesetz[3]) zu erfolgen.

§. 2. Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit, durch welche Stelle und in welchen Beträgen Schuldverschreibungen der verzinslichen Anleihe ausgegeben werden sollen, steht, soweit nicht in der im §. 1 Abs. 1 vorgesehenen Ermächtigung ein Anderes vorgeschrieben ist, dem Reichskanzler zu. Das Gleiche gilt von der Bestimmung des Zinssatzes, der Kündigungsbedingungen und des Kurses, zu welchem die Ausgabe erfolgen soll.

§. 3. Die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörenden Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen werden von der Reichsschuldenverwaltung[4]) ausgestellt.

---

[1]) Dazu Bek. v. 26. März 1900 (RGBl. S. 136).
[2]) Vgl. z. B. das Etatsgesetz v. 30. März 1900 (unten Nr. 157) § 2.
[3]) Vgl. ebenda § 3.
[4]) S. unten § 9 ff.

Digitized by Google

§. 4. Die Gültigkeit der Unterzeichnung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Erneuerungsscheine hängt davon ab, daß dieselben vorschriftsmäßig ausgefertigt sind. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf es nicht.

Die Ausfertigung erfolgt bei den Schuldverschreibungen durch eigenhändige Unterzeichnung des Vermerkes „Ausgefertigt" seitens des damit beauftragten Beamten, bei Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen durch Aufdruck eines den Reichsadler enthaltenden Trockenstempels.

§. 5. Die Tilgung der Anleihe geschieht in der Weise, daß die durch den Haushaltsplan dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Die durch besondere Gesetze[1]) angeordnete Verminderung der Schuld durch Absetzung vom Anleihesoll ist einer Tilgung gleich zu achten.

§. 6. Dem Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen insgesammt oder in angemessenen Theilbeträgen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Nennbetrags binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen.[2])

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

§. 7. Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit und in welchen Beträgen Schatzanweisungen ausgegeben werden sollen, steht, soweit nicht in den im §. 1 vorgesehenen Ermächtigungen ein Anderes vorgeschrieben ist, dem Reichskanzler zu. Das Gleiche gilt von der Bestimmung des Zinssatzes und der Umlaufszeit; der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

Innerhalb der Umlaufszeit kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Die Umlaufszeit der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichs-Hauptkasse bestimmten Schatzanweisungen darf den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Ablaufe des betreffenden Rechnungsjahrs nicht überschreiten.

Die Schatzanweisungen werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt; auf die Ausfertigung finden die Vorschriften des §. 4 Anwendung. Die Ausgabe der Schatzanweisungen wird durch die Reichskasse bewirkt.

§. 8. Die für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe sowie für die Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung zur Verfallzeit aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfügung gestellt werden.

Welche Theile der Anleihe getilgt werden sollen, bestimmt in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften der Reichskanzler.

§. 9. Die Verwaltung der Reichsanleihe verbleibt bis auf Weiteres der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Bezeichnung „Reichsschuldenverwaltung". Für die Verwaltung sind die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57)[3]) maßgebend. Die sich aus §. 6 des genannten Gesetzes ergebende unbedingte Verantwortlichkeit der Reichsschuldenverwaltung erstreckt sich auch darauf, daß eine Umwandlung der Schuldverschreibungen nur auf Grund eines sie anordnenden oder zulassenden Gesetzes und nach Bewilligung der erforderlichen Mittel vorgenommen wird.

[1]) Vgl. z. B. RG. v. 30. März 1900 (unten **Nr. 158**), § 1.
[2]) Vgl. RG. betr. d. Reichsschuldbuch, v. 31. Mai 1891 (oben S. 258) § 16.
[3]) Im Anhange I (unten S. 321 ff.) auszugsweise mitgetheilt.

Digitized by Google

§. 10. Die obere Leitung steht dem Reichskanzler zu, soweit dies mit der der Reichsschuldenverwaltung beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

§. 11. Der Präsident und die Mitglieder der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen gemäß §. 9 des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850[1]) und §. 1 des preußischen Gesetzes vom 29. Januar 1879 (Gesetz-Samml. S. 10)[1]) geleisteten Eid auch für die durch bundes- oder reichsgesetzliche Bestimmungen ihnen übertragene Verwaltung der Reichsschulden als maßgebend anerkennen.

Das Protokoll ist dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen.

§. 12. Die Geschäfte der im §. 1 des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850[1]) bezeichneten Staatsschulden-Kommission werden von einer Reichsschulden-Kommission wahrgenommen.

Die Reichsschulden-Kommission besteht aus sechs Bevollmächtigten oder stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden und fünf Mitgliedern des Ausschusses, sowie aus sechs Mitgliedern des Reichstags und bis zur Errichtung einer eigenen Rechnungsbehörde für das Reich aus dem Chefpräsidenten der preußischen Ober-Rechnungskammer in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Chefpräsident des Rechnungshofs für das Deutsche Reich; der Chefpräsident ist für die durch dieses Gesetz ihm vorläufig übertragenen Verpflichtungen besonders zu beeidigen.

§. 13. Der Bundesrath wählt jährlich aus den Mitgliedern des Ausschusses für das Rechnungswesen die der Reichsschulden-Kommission hinzutretenden Mitglieder. Die aus dem Reichstage zu entsendenden Mitglieder der Kommission werden von diesem mit Stimmenmehrheit für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Scheidet vor dem Ablaufe der im Abs. 1 bestimmten Fristen ein Mitglied der Kommission aus dem Bundesrath oder dem Reichstag aus, so endigt damit auch seine Mitgliedschaft in der Kommission.

Die Verpflichtung der nach Abs. 1, 2 ausscheidenden Mitglieder erlischt jedoch erst mit dem Eintritt ihrer Nachfolger in die Kommission.

§. 14. Den Vorsitz in der Kommission führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesraths für das Rechnungswesen oder sein Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung ein anderes dem Bundesrath angehörendes Mitglied der Kommission.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 15. Die Reichsschulden-Kommission hat dem Bundesrath und dem Reichstage gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche der preußischen Staatsschulden-Kommission den beiden Häusern des preußischen Landtags gegenüber obliegen.[2])

§. 16. Wird der Reichsschuldenverwaltung der Verlust einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung von dem bisherigen Inhaber mit der Behauptung angezeigt, daß die Schuldurkunde vernichtet sei, so hat ihm auf seinen Antrag die Reichsschuldenverwaltung eine neue Schuldverschreibung oder Schatzanweisung zu ertheilen, falls sie die Vernichtung der Urkunde für nachgewiesen erachtet. Die Kosten hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

Ist ein Zinsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so ist der im §. 804

[1]) Beide im Anhange (unten S. 321 ff.) mitgetheilt.
[2]) Vgl. das im Anhange I wiedergegebene Gesetz v. 24. Febr. 1850, § 10 ff. (unten S. 322 f.).

Digitized by Google

Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Anspruch ausgeschlossen, ohne daß es der Ausschließung in dem Scheine bedarf.

Behauptet der bisherige Inhaber eines Zinsscheins, daß der Schein vernichtet sei, so finden die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung.

§. 17. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung ist dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Reichsschuldenverwaltung ihren Sitz hat.

Durch Anordnung des Reichskanzlers kann die Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 für einzelne Theile der Anleihe im voraus ausgeschlossen werden. Ueber die Ausführung einer solchen Anordnung hat der Reichskanzler dem Reichstage, wenn dieser versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

§. 18. Soll eine Schuldverschreibung oder Schatzanweisung für kraftlos erklärt werden, so muß die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils, unbeschadet der Vorschriften der §§. 1009, 1017 der Civilprozeßordnung, auch durch einmalige Einrückung in eine in Hamburg, eine in Leipzig, eine in Frankfurt a. M. und eine in München erscheinende Zeitung erfolgen; die Bestimmung und die Veröffentlichung dieser Zeitungen im Deutschen Reichsanzeiger sind jährlich durch den Reichskanzler zu veranlassen.

§. 19. Die Reichsschuldenverwaltung hat jährlich amtliche Listen der im abgelaufenen Rechnungsjahre für kraftlos erklärten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen durch den Deutschen Reichsanzeiger und die im §. 18 bezeichneten Blätter sowie durch Aushang auf der Börse in Berlin und den Börsen der im §. 18 bezeichneten Orte zu veröffentlichen.

Die Reichsschuldenverwaltung kann noch andere Veröffentlichungen veranlassen.

§. 20. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 157) und das Gesetz vom 12. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 91) sowie der §. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) treten außer Kraft.

Im §. 16 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[1]) werden die Worte: „welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt" gestrichen.

Die nach Maßgabe des §. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 gewählten Mitglieder der Reichsschulden-Kommission sowie das auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 14. März 1875[1]) vom Kaiser ernannte Mitglied werden für die Zeit, für welche sie gewählt oder ernannt sind, vollberechtigte Mitglieder der Kommission.

§. 21. Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an gelten für die vorher ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Schatzanweisungen die Vorschriften der §§. 798 bis 802, 805 und des §. 806 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunde[2]) sowie die Vorschriften der §§. 17 bis 19 dieses Gesetzes.

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Schuldverschreibungen, Zinsscheinen und Schatzanweisungen stehen diejenigen Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Schatzanweisungen gleich, welche nach dieser Zeit auf Grund einer früheren gesetzlichen Ermächtigung ausgegeben werden.

---

[1]) Oben S. 184.
[2]) CPO. §§ 946 ff., 1003 ff.

Digitized by Google

§. 22. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiges gerichtliches Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer der im §. 21 Abs. 1 bezeichneten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 19. März 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nr. 157. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1900. Vom 30. März 1900.

(RGBl. Nr. 13, S. 139; ausgeg. am 31. März 1900.)

Auszug.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der diesem Gesetz als Anlage[1]) beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe
auf 2059825412 Mark, nämlich
auf 1783778780 Mark an fortdauernden,
auf 196998221 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und
auf 79048411 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

in Einnahme
auf 2059825412 Mark.

§. 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen die Summe von 72620029 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§. 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von einhundertfünfundsiebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4. Der diesem Gesetz als zweite Anlage[2]) beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für das Rechnungsjahr 1900 wird auf 159500 Mark festgestellt.

§. 5. Die Beilage II des Gesetzes, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte, vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) erhält die aus der dritten Anlage[2]) ersichtliche Fassung.

§. 6. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Postscheckverkehr einzuführen. Die für die Benutzung des Verkehrs zu beachtenden Vorschriften werden durch eine vom Reichskanzler zu erlassende Verordnung unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen getroffen: — — — —

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

[1]) Unten S. 298ff. [2]) Nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

Reichshaushalts-Etat
für das Rechnungsjahr
1900.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1900. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
1.		**I. Bundesrath.**	
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.	
2.	1/13.	**II. Reichstag**	699250
3.	1/9.	**III. Reichskanzler und Reichskanzlei**	233000
		IV. Auswärtiges Amt.	
4.	1/11.	Auswärtiges Amt	2185060
5.	1/139.	Gesandtschaften und Konsulate	8162100
6.	1/8.	Allgemeine Fonds	1639043
6a.	1/21.	Kolonialverwaltung	547855
		Summe IV . . .	12534058
		V. Reichsamt des Innern.	
7—13c.	—	— — — — — — — — — — — —	—
		Summe V . . .	48777575

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Rechnungsjahr 1900. Mark.
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.				
14.	1/13.	Kriegsministerium	2438562	319225	170555	2928342
15—43.	—	— — — — — —	—	—	—	—
		Summe Kapitel 14 bis 43	420827778	39439060	20961942	481228780
					Mark.	
44.		Militärverwaltung von Bayern			77241680	
		Ab:				
		der auf die fortdauernden Ausgaben Kapitel 44a (Reichsmilitärgericht) mit		Mark. 18501		
		Kapitel 74 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit		7007696		
		und auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5 — mit		9948600		
		entfallende, unter Kapitel 44a Titel 13, 74d und bei Kapitel 5 unter Titel 260 angesetzte Theil obiger Quote			16974797	
					bleiben . . .	60266883
					Summe VI . . .	541495663

VIa—XVII — — — — — — — — — — — — —

Digitized by Google

Ausgabe.		Betrag für das Rechnungsjahr 1900. Mark.
	Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.	
Summe I.	Bundesrath	—
„ II.	Reichstag	699250
„ III.	Reichskanzler und Reichskanzlei	233000
„ IV.	Auswärtiges Amt	12534058
„ V.	Reichsamt des Innern	48777575
„ VI.	Verwaltung des Reichsheeres	541495663
„ VIa.	Reichsmilitärgericht	262069
„ VII.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	73938485
„ VIII.	Reichs-Justizverwaltung	2119362
„ IX.	Reichsschatzamt	520294715
„ X.	Reichs-Eisenbahn-Amt	391910
„ XI.	Reichsschuld	77700500
„ XII.	Rechnungshof	856410
„ XIII.	Allgemeiner Pensionsfonds	68164130
„ XIV.	Reichs-Invalidenfonds	30076276
„ XV.	Post- und Telegraphenverwaltung	342495126
„ XVI.	Reichsdruckerei	5304951
„ XVII.	Eisenbahnverwaltung	58435300
	Summe der fortdauernden Ausgaben	1783778780

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1900. Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
1.		**I. Reichstag**	—
		II. Auswärtiges Amt.	
2.	1/8.	Auswärtiges Amt	529800
2a.	1/9.	Kolonialverwaltung	19635779
		Summe II	20165579

III—X — — — — — — — — — — — — — —

b. Außerordentlicher Etat.

— —

Digitized by Google

Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1900. Mark.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.	
a. Ordentlicher Etat.	
Summe I. Reichstag	—
„ II. Auswärtiges Amt	20165579
„ III. Reichsamt des Innern	3395800
„ IV. Post- und Telegraphenverwaltung	13414924
„ IVa. Reichsdruckerei	2255913
„ V. Verwaltung des Reichsheeres	98356433
„ Va. Reichsmilitärgericht	30000
„ VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	47968490
„ VII. Reichs-Justizverwaltung	—
„ VIII. Reichsschatzamt	25300
„ VIIIa. Reichsschuld	—
„ VIIIb. Eisenbahnverwaltung	8055000
„ VIIIc. Reichs-Eisenbahn-Amt	2400
„ IX. Fehlbeträge aus früheren Jahren	—
„ X. Zur Verminderung der Reichsschuld	3328382
Summe a	196998221
b. Außerordentlicher Etat.	
Summe I. Reichsamt des Innern	—
„ II. Post- und Telegraphenverwaltung	—
„ III. Verwaltung des Reichsheeres	25706411
„ IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	40301000
„ V. Eisenbahnverwaltung	13041000
Summe b	79048411
Summe der einmaligen Ausgaben	276046632
Summe der fortdauernden Ausgaben	1783778780
Summe der Ausgabe	2059825412

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1900. Mark.
1.		**I. Zölle und Verbrauchssteuern.**	
		Aus dem Zollgebiete.	
		a. Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen.	
	1.	Zölle	473220000
	2.	Tabacksteuer	12143000
	3.	Zuckersteuer	102009000
	4.	Salzsteuer	47810000
	5.	Branntweinsteuer:	
		a) Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	18488000
		b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben	105813000
		c) Brennsteuer	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1900. Mark.
		b) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.	
	6.	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	30165000
		Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.	
		Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,	
	7.	an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen:	
		a) Zölle und Tabacksteuer	56000
		b) Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	19360
	8.	an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben:	
		Brausteuer ꝛc.	1640
		Summe I . . .	789725000
—	—	**II—VI** — — — — — — — — —	—
		VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.	
6—8.	—	— — — — — — — — — — —	—
9.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen ꝛc.	4563235
		Sachsen	529585
		Württemberg	166099
9a.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen ꝛc.	4068142
		Sachsen	—
		Württemberg	—
10—16.	—	— — — — — — — — — — —	—
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichsschatzamt . . . . . 3150 Mark	
		für den Rechnungshof . . . . . 44213 „	47363
		Summe VII . . .	18555463
18.	1/2.	**VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds**	30076276
19.		**IX. Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsgrundstücken.**	
		Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen.	
		Für ehemalige Festungsgrundstücke in Stettin	206655
20.		**X. Ueberschüsse aus früheren Jahren.**	
		Ueberschuß des Haushalts des Rechnungsjahrs 1898, vorbehaltlich der Berichtigung in Folge der Revision der Rechnungen	30726934
21.		**XI. Zum Ausgleiche für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen.**	
	1.	Für die Brausteuer:	
		von Bayern	4279684
		„ Württemberg	1530738
		„ Baden	1269122
		„ Elsaß-Lothringen	1206986
		zusammen (Titel 1) . . .	8286530

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1900. Mark.
	2.	Für den Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung:	
		von Bayern	4890266
		„ Württemberg	1749128
		zusammen (Titel 2) . . .	6639394
	3.	Für die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres:	
		von Bayern	659945
		Summe XI . . .	15585869
		Anmerkung. Die Ausgleichungsbeträge unterliegen der Berichtigung nach dem wirklichen Ergebnisse der aufkommenden Einnahmen.	
22.		**XII. Matrikularbeiträge.**	
	1—26.	— — — — — — — — — — — —	—
		Summe XII . . .	527662374
		XIII Außerordentliche Deckungsmittel.	
23.	1—3.	— — — — — — — — — — — —	—
24.	1—3.	— — — — — — — — — — — —	—
		Summe XIII . . .	79048411

Einnahme.		Betrag für das Rechnungsjahr 1900. Mark.
	Wiederholung der Einnahme.	
Summe I.	Zölle und Verbrauchssteuern	789725000
„ II.	Reichsstempelabgaben	66483000
„ III.	Post- und Telegraphenverwaltung	393209930
„ IV.	Reichsdruckerei	7516000
„ V.	Eisenbahnverwaltung	86175000
„ VI.	Bankwesen	14854500
„ VII.	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	18555463
„ VIII.	Aus dem Reichs-Invalidenfonds	30076276
„ IX.	Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsgrundstücken . . .	206655
„ X.	Ueberschüsse aus früheren Jahren	30726934
„ XI.	Ausgleichungsbeträge	15585869
„ XII.	Matrikularbeiträge	527662374
		1980777001
„ XIII.	Außerordentliche Deckungsmittel	79048411
	Summe der Einnahme . . .	2059825412
	Die Ausgabe beträgt . . .	2059825412

Berlin im Schloß, den 30. März 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Digitized by Google

Nr. 158. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahr 1900 zur Schuldentilgung. Vom 30. März 1900.[1])

(RGBl. Nr. 13, S. 173; ausgeg. am 31. März 1900.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Uebersteigen im Rechnungsjahr 1900 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so sind drei Viertheile des Ueberschusses an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

§. 2. Uebersteigen im Rechnungsjahr 1902 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1900 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Ueberweisungen, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des §. 1 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.

Die in Folge dessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nr. 159. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 7. April 1900.[2])

(RGBl. Nr. 15, S. 213; ausgeg. am 23. April 1900.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Umfang der Konsulargerichtsbarkeit.

§. 1. Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in denen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist.

Sie kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse außer Uebung gesetzt werden.[3])

---

[1]) Vgl. die Reichsgesetze v. 16. April 1896 (oben S. 264), 24. März 1897 (oben S. 270), 31. März 1898 (oben S. 273), 25. März 1899 (oben S. 285).

[2]) Das Gesetz ist an die Stelle des RG. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RGBl. S. 197) getreten. S. unten § 79. — Ausf.-BO. v. 25. Okt. 1900 (RGBl. S. 999).

[3]) Vgl. bezüglich Egyptens: RG. v. 30. März 1874 (RGBl. S. 23), v. 5. Juni 1880 (RGBl. S. 145), BO. v. 23. Dez. 1875 (RGBl. S. 381), v. 23. Dez. 1880 (RGBl. S. 192), v. 15. Febr. 1897 (RGBl. S. 17), v. 6. Jan. 1901 (RGBl. S. 3); — bez. Bosniens und der

Digitized by Google

§. 2. Der Konsulargerichtsbarkeit sind unterworfen:

1. Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genießen;
2. Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers [1]) oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind (Schutzgenossen).

Den Deutschen (Abs. 1 Nr. 1) werden gleichgeachtet Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren Sitz haben, juristische Personen auch dann, wenn ihnen durch den Bundesrath oder nach den bisherigen Vorschriften durch einen Bundesstaat die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Das Gleiche gilt von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die in einem Konsulargerichtsbezirk ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Deutsche sind. Andere als die bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen werden den Ausländern (Abs. 1 Nr. 2) gleichgeachtet.

Durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen kann bestimmt werden, daß die im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen, wenn Ausländer daran betheiligt sind, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstehen.

§. 3. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsverfassung.

§. 4. Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 5. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§. 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867), [2]) durch das Konsulargericht und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§. 6. Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt wird.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul sowie an dessen Stelle einen anderen Beamten die dem Konsul bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen übertragen.

§. 7. Der Konsul ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeßordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die durch Reichsgesetze oder in Preußen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 8. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

In Strafsachen sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

§. 9. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Ist in Strafsachen die vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Die Gründe, aus denen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll angegeben werden.

§. 10. Das Konsulargericht ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen den Landgerichten in erster Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen.

§. 11. In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen steht den Beisitzern ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

In den im §. 10 Nr. 1 bezeichneten Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen Theil; die sonst erforderlichen Entscheidungen werden von dem Konsul erlassen.

Herzegowina: RG. v. 7. Juni 1880 (RGBl. S. 146), BO. v. 23. Dez. 1880 (RGBl. S. 191); — bez. Tunis: RG. v. 27. Juli 1883 (RGBl. S. 263), BO. v. 21. Januar 1884 (RGBl. S. 9).

[1]) S. BO. v. 27. Okt. 1900 (CBl. S. 574).

[2]) Oben S. 50.

Digitized by Google

§. 12. Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes vier Beisitzer und mindestens zwei Hülfsbeisitzer.

Die Gerichtseingesessenen haben der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten; die §§. 53, 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§. 13. Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 14. Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen;
2. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen;
3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 15. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen nicht statt.

§. 16. Die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher sowie die Verrichtungen der Gerichtsdiener als Zustellungsbeamten auszuüben haben, werden von dem Konsul bestimmt. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsularbeamte geleistet haben, sind sie vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§. 17. Die Personen, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, werden von dem Konsul bestimmt. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen eine Verfügung des Konsuls, durch die der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§. 18. Die Vorschriften der §§. 157 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Leistung der Rechtshülfe unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die im §. 160 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshülfe von dem Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über das anzuwendende Recht.

§. 19. In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist:

1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

§. 20. Die im §. 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.

Digitized by Google

Durch Kaiserliche Verordnung können die hiernach außer Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den im §. 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden.

§. 21. Durch Kaiserliche Verordnung können die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigenthum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach §. 19 maßgebenden Vorschriften geregelt werden.

§. 22. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Waarenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben.

§. 23. Soweit die im §. 19 bezeichneten Gesetze landesherrliche Verordnungen oder landesherrliche Genehmigung vorsehen, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Kaiserliche Verordnungen oder die Genehmigung des Kaisers.

Die nach diesen Gesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen werden für die Konsulargerichtsbezirke in erster und letzter Instanz von dem Bundesrath erlassen.

Soweit in diesen Gesetzen auf Anordnungen oder Verfügungen einer Landes-Zentralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde verwiesen wird, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers oder der von diesem bezeichneten Behörde.

Die nach diesen Gesetzen den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse werden in den Konsulargerichtsbezirken von dem Konsul ausgeübt.

Bis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnungen sowie der im Abs. 3 vorgesehenen Anordnungen und Verfügungen des Reichskanzlers finden die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts geltenden landesherrlichen Verordnungen sowie die dort geltenden Anordnungen oder Verfügungen der Landes-Zentralbehörden entsprechende Anwendung.

§. 24. Soweit nach den im §. 19 bezeichneten Gesetzen dem Landesfiskus Rechte zustehen oder Verpflichtungen obliegen, tritt in den Konsulargerichtsbezirken an dessen Stelle der Reichsfiskus. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Rechte und Verpflichtungen, die für den Landesfiskus mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit eines Betheiligten begründet sind.

Geldstrafen fließen zur Reichskasse. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die wegen Zuwiderhandlung gegen einzelne Gesetze oder Verordnungen verhängten Geldstrafen einem anderen Berechtigten zufallen.

§. 25. Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die keinem Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den Vorschriften beurtheilt, die für die keinem Bundesstaat angehörenden Deutschen gelten.

Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die einem fremden Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den für Ausländer geltenden Vorschriften beurtheilt.

§. 26. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§. 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.

§. 27. Soweit die nach §. 19 zur Anwendung kommenden Gesetze auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug nehmen, sind hierunter, falls es sich um einen Ort innerhalb eines Konsulargerichtsbezirkes und um die Rechtsverhältnisse einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person handelt, die deutschen Gesetze zu verstehen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften neben den deutschen Gesetzen als Gesetze des Ortes anzusehen sind.

§. 28. Zustellungen an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen erfolgen im Konsulargerichtsbezirke, sofern sie entweder in einer in diesem Bezirke vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sache oder in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben einer in dem Bezirke befindlichen Person zu geschehen haben, nach den Vorschriften über Zustellungen im Inlande. Falls die Befolgung dieser Vorschriften mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Zustellung durch den Konsul nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande mit der Maßgabe bewirkt werden, daß an die Stelle des Ersuchens bei Zustellungen auf Betreiben der Betheiligten deren Antrag und bei Zustellungen von Amtswegen die Anzeige des Gerichtsschreibers tritt.

Im Uebrigen erfolgen Zustellungen im Konsulargerichtsbezirk an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über Zustellungen im Ausland, und zwar in gerichtlichen Angelegenheiten mittelst Ersuchens des Konsuls und in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf einen von den Betheiligten an ihn zu richtenden Antrag.

§. 29. Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger

Digitized by Google

ist nicht erforderlich, sofern daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dieser Vorschrift anordnen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß an die Stelle der Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger eine andere Art der Veröffentlichung tritt.

§. 30. Neue Gesetze erlangen in den Konsulargerichtsbezirken, die in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegen, mit dem Ablaufe von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der Preußischen Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für das Inkrafttreten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbezirke reichsgesetzlich ein Anderes vorgeschrieben wird.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das bürgerliche Recht.

§. 31. Auf Vereine, die ihren Sitz in einem Konsulargerichtsbezirke haben, finden die Vorschriften der §§. 21, 22, des §. 44 Abs. 1 und der §§. 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§. 32. Die in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365),[1]) für die Errichtung der deutschen Kolonialgesellschaften erlassenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf deutsche Gesellschaften, die den Betrieb eines Unternehmens der im §. 8 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art in einem Konsulargerichtsbezirke zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

§. 33. Durch Kaiserliche Verordnung kann für einen Konsulargerichtsbezirk oder für einen Theil eines solchen angeordnet werden, daß statt der in den §§. 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im §. 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Zinssätze ein höherer Zinssatz gilt.

§. 34. Inhaberpapiere der im §. 795 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person ausgestellt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in den Verkehr gebracht werden.

§. 35. Durch Anordnung des Reichskanzlers kann bestimmt werden, wer in den Konsulargerichtsbezirken an die Stelle der Gemeinde des Fundorts in den Fällen der §§. 976, 977 und an die Stelle der öffentlichen Armenkasse einer Gemeinde im Falle des §. 2072 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treten hat.

§. 36. Die Form einer Ehe, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einem Deutschen oder von einem Schutzgenossen, der keinem Staate angehört, geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614). Ein Schutzgenosse, der einem fremden Staate angehört, kann die Ehe in dieser oder in einer anderen, nach den Gesetzen seines Staates zulässigen Form schließen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die Beachtung der Vorschriften genügt, die von der dortigen Staatsgewalt über die Form der Eheschließung erlassen sind.

§. 37. Durch Kaiserliche Verordnung können für die innerhalb der Konsulargerichtsbezirke belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmt werden, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne des §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen ist.

§. 38. Im Falle des §. 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach §. 2250 errichtet werden; der §. 2249 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§. 39. Durch Kaiserliche Verordnung können für die Konsulargerichtsbezirke die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Hinterlegung und die Hinterlegungsstellen getroffen werden.

§. 40. In Handelssachen finden die Vorschriften der im §. 19 bezeichneten Gesetze nur soweit Anwendung, als nicht das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht ein Anderes bestimmt.

Handelssachen im Sinne des Abs. 1 sind die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte der im §. 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art sowie die Angelegenheiten, die eines der im §. 101 Nr. 3a, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben.

---

[1]) S. jetzt SchGG. (unten Nr. 163) §§ 11—13.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 41. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§. 348 bis 354 der Civilprozeßordnung Anwendung finden.

§. 42. In Rechtsstreitigkeiten, die die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonst im Konsulargerichtsbezirke befindlichen Deutschen oder Schutzgenossen übertragen. Das Gleiche gilt in Entmündigungssachen sowie im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung.

§. 43. In den nach §. 7 Nr. 1 zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 44. Der Konsul ist zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung auch außer den im §. 577 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen befugt.

§. 45. Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des §. 78 Abs. 1 der Civilprozeßordnung keine Anwendung. Die Berufungsschrift ist der Gegenpartei unter Beachtung der Vorschriften des §. 179 der Civilprozeßordnung von Amtswegen zuzustellen. Der Konsul hat die Prozeßakten mit dem Nachweise der Zustellung dem Reichsgerichte zu übersenden.

Das Reichsgericht hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die im §. 520 der Civilprozeßordnung vorgesehene Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Termin dem Berufungsbeklagten bekannt gemacht worden ist.

§. 46. Die Zwangsvollstreckung im Konsulargerichtsbezirk aus den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit für diesen Bezirk entstandenen vollstreckbaren Schuldtiteln erfolgt gegen die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Inlande. Im Uebrigen wird die Vollstreckung im Konsulargerichtsbezirke gegen solche Personen durch den Konsul auf ein an ihn gemäß §. 791 der Civilprozeßordnung gerichtetes Ersuchen veranlaßt.

§. 47. In den Fällen der §§. 110, 179 der Konkursordnung soll der Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters und über die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie der Vergleichstermin nicht über zwei Monate hinaus anberaumt werden.

Diese Termine können bis auf drei Monate hinausgeschoben werden, wenn der Bezirk des Konsulargerichts, vor dem das Verfahren schwebt, nicht in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegt.

Der Zeitraum, der nach §. 138 der Konkursordnung zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine liegen muß, soll mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate betragen.

An die Stelle der in den §§. 152, 203 der Konkursordnung vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von einem Monat, im Falle des Abs. 2 eine Frist von zwei Monaten.

§. 48. Die Vorschrift des §. 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf eine durch Beschwerde angefochtene Verfügung des Konsuls keine Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Strafrecht.

§. 49. In den Konsulargerichtsbezirken finden die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze soweit Anwendung, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist.

§. 50. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen.

§. 51. Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil des Bezirkes

Digitized by Google

polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Haft, Geldstrafe bis zum Betrage von eintausend Mark und Einziehung einzelner Gegenstände zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündung ihrer Aufhebung erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

§. 52. Der Konsul übt in Strafsachen die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

§. 53. Die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt.

§. 54. Im vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen auch in den im §. 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen zulässig.

Die Vorschriften des §. 126 der Strafprozeßordnung finden keine Anwendung.

§. 55. Erhält der Konsul von dem Verdacht eines zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörenden Verbrechens Kenntniß, so hat er die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des §. 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zutreffen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen deutschen Gericht, in Ermangelung eines solchen dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Im letzteren Falle wird das zuständige Gericht von dem Reichsgerichte bestimmt.

§. 56. Gehört die strafbare Handlung zur Zuständigkeit des Konsulargerichts oder des Konsuls, so ist an Stelle der Staatsanwaltschaft der Konsul zum Einschreiten berufen. Er stellt insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen an.

§. 57. Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

§. 58. An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§. 59. Die Vorschrift des §. 232 der Strafprozeßordnung findet auch dann Anwendung, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§. 60. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. 61. In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmung aufzunehmen.

§. 62. In den Fällen der §§. 45, 449 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§. 63. Gegen die wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen ist, sofern eine Verurtheilung auf Grund des §. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Im Uebrigen findet in Strafsachen gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§. 64. Auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls findet die Vorschrift des §. 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung keine Anwendung.

In den Fällen des §. 353 der Strafprozeßordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§. 65. Die der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts von dem Konsul eingelegt werden.

§. 66. In den Fällen der §§. 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§. 67. Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des §. 439 der Strafprozeßordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

§. 68. Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, die zur Rechtfertigung der Be-

Digitized by Google

rufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des §. 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Die Vorschriften des §. 223 und des §. 250 Abs. 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 69. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über diese auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter für ihn erschienen ist.

§. 70. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

§. 71. Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) findet mit folgenden Maßgaben Anwendung.

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Die im §. 5 Abs. 3 vorgesehene Ausschlußfrist beträgt sechs Monate. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§. 72. In Strafsachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

Achter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über die Kosten.

§. 73. Die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in den nach §. 19 maßgebenden Vorschriften bestimmt sind.

Die Gebühr für eine Zustellung in den Konsulargerichtsbezirken nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande beträgt drei Mark.

Die den Gerichtsbeamten und Gerichtsvollziehern zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden, soweit es sich um Konsularbeamte handelt, nach Maßgabe der für diese geltenden Vorschriften erhoben.

§. 74. Die Erhebung und Beitreibung der Kosten wird durch den Konsul veranlaßt.

Die Regelung des Beitreibungsverfahrens erfolgt im Anschluß an die Vorschriften der Civilprozeßordnung durch Anordnung des Reichskanzlers.

§. 75. Die bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden haben einander zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Kosten Beistand zu leisten.

Das Gleiche gilt für die Beistandsleistung unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten. Dabei finden die gemäß §. 99 des Gerichtskostengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 659) erlassenen Vorschriften über den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand entsprechende Anwendung.

§. 76. Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 77. Die im §. 2 bezeichneten Personen können nach den in Gemäßheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung findenden strafrechtlichen Vorschriften wegen eines Verbrechens oder Vergehens auch dann verfolgt werden, wenn sie die Handlung in einem Gebiete begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist.

Im Uebrigen können durch Kaiserliche Verordnung die in Gemäßheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Vorschriften in Gebieten der im Abs. 1 bezeichneten Art ganz oder theilweise für anwendbar erklärt werden. Soweit hiernach die Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit Geltung erlangen, ist der Reichskanzler befugt, an Stelle des Konsuls einen anderen Beamten zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit zu ermächtigen; auch können als Gerichtsbeisitzer Personen zugezogen werden, die nicht Eingesessene oder Einwohner des Gerichtsbezirkes sind.

§. 78. Dieses Gesetz tritt an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft.[1])

§. 79. Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes

---

[1]) VO. v. 25. Okt. 1900 (RGBl. S. 999) Art. 1: „Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 tritt am 1. Januar 1901 in Kraft".

Digitized by Google

über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 80. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nr. 160. Gesetz, betreffend die Patentanwälte. Vom 21. Mai 1900.

(RGBl. Nr. 17, S. 233; in Kraft seit 1. Oktober 1900.)

Auszug.

§. 8. Die Entscheidung in den Fällen des §. 7[2]) erfolgt in einem ehrengerichtlichen Verfahren.

§. 9. Die Einleitung des Verfahrens wird vom Reichskanzler verfügt. Derselbe ernennt, falls er eine besondere Voruntersuchung für erforderlich hält, den untersuchungsführenden Beamten.

Der Angeschuldigte ist über die Anschuldigungspunkte zu hören.

In dem Verfahren kann jederzeit die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beweisaufnahme und die Vertheidigung finden entsprechende Anwendung. Als Vertheidiger können Patentanwälte nicht zurückgewiesen werden.

§. 10. [Abs. 1.] Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist das Ehrengericht. Es besteht aus zwei Mitgliedern des Patentamts, einem rechtskundigen und einem technischen, sowie drei Patentanwälten. Den Vorsitz führt das rechtskundige Mitglied des Patentamts.

§. 12. Gegen die Entscheidung steht dem Angeschuldigten die Berufung zu.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt einzulegen.

Ueber die Berufung entscheidet der Ehrengerichtshof. Er besteht aus drei Mitgliedern des Patentamts, von denen der Vorsitzende und ein Mitglied rechtskundig sein müssen, und vier Patentanwälten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des §. 9 Abs. 2, 3 und der §§. 10, 11 entsprechende Anwendung.

§. 14. Für jedes Jahr im voraus werden vom Reichskanzler diejenigen Mitglieder des Patentamts bestimmt, welche nach den §§. 10, 12 an dem Verfahren mitzuwirken haben, und zwanzig Patentanwälte bezeichnet, von welchen in einer öffentlichen Sitzung der Beschwerdeabtheilung I des Patentamts für jede Spruchsitzung die erforderliche Anzahl von Beisitzern ausgeloost wird.

Nr. 161. Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 14. Juni 1900.[3])

(RGBl. Nr. 21, S. 255; ausgeg. am 20. Juni 1900.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Schiffsbestand.

§. 1. Es soll bestehen:

1. die Schlachtflotte:

---

[1]) Dienstanweisung v. 27. Okt. 1900 (CBl. S. 577).

[2]) Nämlich insbesondere bei Disciplinirung der Patentanwälte wegen Pflichtverletzung.

[3]) Vgl. das RG. betr. die deutsche Flotte, v. 10. April 1898 (oben S. 274).

Digitized by Google

aus 2 Flottenflaggschiffen,
4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen,
8 Großen Kreuzern } als Aufklärungsschiffen;
24 Kleinen Kreuzern }

2. die Auslandflotte:
aus 3 Großen Kreuzern,
10 Kleinen Kreuzern;
3. die Materialreserve:
aus 4 Linienschiffen,
3 Großen Kreuzern,
4 Kleinen Kreuzern.

Auf diesen Sollbestand kommen bei Erlaß dieses Gesetzes die in der Anlage A[1]) aufgeführten Schiffe in Anrechnung.

§. 2. Ausgenommen bei Schiffsverlusten sollen ersetzt werden:
Linienschiffe nach 25 Jahren,
Kreuzer nach 20 Jahren.

Die Fristen laufen vom Jahre der Bewilligung der ersten Rate des zu ersetzenden Schiffes bis zur Bewilligung der ersten Rate des Ersatzschiffes.

Für den Zeitraum 1901 bis 1917 werden die Ersatzbauten nach der Anlage B[2]) geregelt.

II. Indiensthaltung.

§. 3. Bezüglich der Indiensthaltung der Schlachtflotte gelten folgende Grundsätze:
1. Das 1. und 2. Geschwader bilden die aktive Schlachtflotte, das 3. und 4. Geschwader die Reserve-Schlachtflotte.
2. Von der aktiven Schlachtflotte sollen sämmtliche, von der Reserve-Schlachtflotte die Hälfte der Linienschiffe und Kreuzer dauernd im Dienste gehalten werden.
3. Zu Manövern sollen einzelne außer Dienst befindliche Schiffe der Reserve-Schlachtflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden.

III. Personalbestand.

§. 4. An Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedo-Abtheilungen sollen vorhanden sein:
1. volle Besatzungen für die zur aktiven Schlachtflotte gehörigen Schiffe, für die Hälfte der Torpedoboote, die Schulschiffe und die Spezialschiffe,
2. Besatzungsstämme (Maschinenpersonal $^2/_3$, übriges Personal $^1/_2$ der vollen Besatzungen) für die zur Reserve-Schlachtflotte gehörigen Schiffe sowie für die 2. Hälfte der Torpedoboote,
3. $1^1/_2$fache Besatzungen für die im Auslande befindlichen Schiffe,
4. der erforderliche Landbedarf,
5. ein Zuschlag von 5 Prozent zum Gesammtbedarfe.

IV. Kosten.

§. 5. Die Bereitstellung der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat.

§. 6. Insoweit vom Rechnungsjahr 1901 ab der Mehrbedarf an fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats der Marineverwaltung den Mehrertrag der Reichsstempelabgaben über die Summe von 53708000 Mark hinaus übersteigt, und der Fehlbetrag nicht in den sonstigen Einnahmen des Reichs

[1]) Unten S. 313. [2]) Unten S. 314.

Digitized by Google

seine Deckung findet, darf der letztere nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben aufgebracht werden.

V. Schlußbestimmung.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den Gesetzen, betreffend Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381), und, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes, in Kraft.[1])

Das Gesetz, betreffend die deutsche Flotte, vom 10. April 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 165)[2]) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Castell Saalburg bei Homburg v. d. Höhe, den 14. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst zu Hohenlohe.

Anlage A.

Nachweisung
der
bei Erlaß dieses Gesetzes auf den Sollbestand in Anrechnung kommenden Schiffe.

27 Linienschiffe.	12 Große Kreuzer.	29 Kleine Kreuzer.
1. Bayern.	1. König Wilhelm.	1. Zieten.
2. Sachsen.	2. Kaiser.	2. Blitz.
3. Württemberg.	3. Deutschland.	3. Pfeil.
4. Baden.	4. Kaiserin Augusta.	4. Arkona.
5. Oldenburg.	5. Hertha.	5. Alexandrine.
6. Brandenburg.	6. Victoria Louise.	6. Greif.
7. Kurfürst Friedrich Wilhelm.	7. Freya.	7. Irene.
8. Weißenburg.	8. Hansa.	8. Prinzeß Wilhelm.
9. Wörth.	9. Vineta.	9. Schwalbe.
10. Kaiser Friedrich III.	10. Fürst Bismarck.	10. Wacht.
11. Kaiser Wilhelm II.	11. Prinz Heinrich.	11. Jagd.
12. Kaiser Wilhelm der Große.	12. B.	12. Sperber.
13. Kaiser Barbarossa.		13. Bussard.
14. Kaiser Karl der Große.		14. Meteor.
15. C.		15. Falke.
16. D.		16. Komet.
17. E.		17. Kormoran.
18. F.		18. Kondor.
19. G.		19. Seeadler.
20. Siegfried.		20. Gefion.
21. Beowulf.		21. Geier.
22. Frithjof.		22. Hela.
23. Hildebrand.		23. Gazelle.
24. Heimdall.		24. Niobe.
25. Hagen.		25. Nymphe.
26. Aegir.		26. C.
27. Odin.		27. D.
		28. E.
		29. F.

[1]) D. h. am 1. Juli 1900 (RGBl. S. 264, 298).
[2]) Oben S. 274.

Digitized by Google

Anlage B.

Vertheilung
der
in den Jahren 1901 bis 1917 einschließlich vorzunehmenden Ersatzbauten auf die einzelnen Jahre.

Ersatzjahr.	Linienschiffe.	Große Kreuzer.	Kleine Kreuzer.
1901	—	1	—
1902	—	1	1
1903	—	1	1
1904	—	—	2
1905	—	—	2
1906	2	—	2
1907	2	—	2
1908	2	—	2
1909	2	—	2
1910	1	1	2
1911	1	1	2
1912	1	1	2
1913	1	1	2
1914	1	1	2
1915	1	1	2
1916	1	1	2
1917	2	—	1
Summe . . .	17	10	29

Nr. 162. Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Vom 30. Juni 1900.

(RGBl. Nr. 26, S. 335; bez. der mitgetheilten Bestimmungen in Kraft seit 1. Oktober 1900.)

Auszug.

§. 11. Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Der Präsident und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Aus den ständigen Mitgliedern werden vom Kaiser die Direktoren und die Vorsitzenden der Senate ernannt. Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

Von den nichtständigen Mitgliedern werden sechs vom Bundesrath, und zwar mindestens vier aus seiner Mitte, sechs als Vertreter der Arbeitgeber von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden sowie sechs als Vertreter der Versicherten von den dem Arbeiterstand angehörenden Beisitzern der Schiedsgerichte gewählt.

Abs. 4. — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 19. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und des Verfahrens vor demselben trägt das Reich.

Abs. 2. — — — — — — — — — — — — — — — — —

Abs. 3. Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlins wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[1] finden auf sie keine Anwendung.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.[2]

[1] S. oben S. 127. [2] VO. vom 19. Okt. 1900 (RGBl. S. 983).

Digitized by Google

Nr. 163. Schutzgebietsgesetz. Vom 25. Juli 1900.[1])

(RGBl. Nr. 40, S. 813; ausgeg. am 13. September 1900.)

§. 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§. 2. Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§. 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213)[2]) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemäßheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

§. 3. In den Schutzgebieten gelten die im §. 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit[2]) bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze. Die Vorschriften der §§. 20 bis 22,[3]) des §. 23 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§. 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit[2]) finden entsprechende Anwendung.

§. 4. Die Eingeborenen unterliegen der im §. 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im §. 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.[4])

§. 5. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.[5])

§. 6. Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;
2. vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
   a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe eintritt, daß, soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die Vorschriften der §§. 56, 65 und des §. 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit[2]) außer Anwendung bleiben,[6])
   b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
   c) der §. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit[2]) keine Anwendung findet;
3. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;[7])
4. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden

---

[1]) Vgl. die Bemerkungen zu **Nr. 111** (oben S. 241). Die Bestimmung des Termins für das Inkrafttreten überließ Art. 3 des RG. v. 25. Juli 1900 (vgl. oben S. 241) der Kaiserlichen VO. S. nunmehr die VO. v. 9. Nov. 1900 (unten **Nr. 164**) § 1.

[2]) S. oben S. 303 ff.

[3]) Vgl. VO. v. 9. Nov. 1900 (unten **Nr. 164**) §§ 3, 4.

[4]) Ebenda § 2.

[5]) Vgl. oben S. 265 Anm. 2.

[6]) S. VO. v. 9. Nov. 1900 (unten **Nr. 164**) § 5.

[7]) Ebenda § 6.

Digitized by Google

Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 2 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im §. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;[1])

5. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;[2])
6. die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen muß;[3])
7. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;[4])
8. für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschluß der Verfügungen von Todeswegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben sowie die Zuständigkeit der Notare eingeschränkt werden;[5])
9. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§. 7. Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§. 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614) entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler ertheilt.

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.[6])

§. 8. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden in den §§. 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§. 9. Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 615)[7]) sowie Artikel 3 der Reichsverfassung[8]) und §. 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145)[9]) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des §. 21 des bezeichneten Gesetzes[10]) sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119)[11]) gelten die Schutzgebiete als Inland.

---

[1]) Ebenda (j. S. 315 Anm. 6) § 7. [2]) Ebenda § 9. [3]) Ebenda § 8. [4]) Ebenda § 10. [5]) Ebenda § 11. [6]) Ebenda § 2. [7]) Oben S. 74. [8]) Oben S. 2. [9]) Oben S. 65. [10]) Oben S. 78. [11]) Oben S. 69.

Digitized by Google

§. 10. Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 319) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechtes hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des §. 1 Abs. 1 Nr. 1 und §. 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) gilt.

§. 11. Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§. 12. Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§. 13. Die Gesellschaften, welche die im §. 11 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§. 14. Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.

§. 15. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.[1])

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen

[1]) S. Verf. v. 25. Dez. 1900 (Kol.Bl. 1901, S. 1).

Digitized by Google

und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

§. 16. Für Schutzgebiete, in denen das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) und das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 noch nicht in Kraft gesetzt sind, wird der Zeitpunkt, in welchem die §§. 2 bis 7 dieses Gesetzes in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.[1])

Nr. 164. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. Vom 9. November 1900.

(RGBl. Nr. 52, S. 1005; ausgeg. am 14. Nov. 1900.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Das Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365), vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 809)[2]) tritt in den Schutzgebieten am 1. Januar 1901 in Kraft.

§. 2. Den Eingeborenen werden im Sinne des §. 4 und des §. 7 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme.

§. 3. Die im §. 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213)[3]) bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften bleiben außer Anwendung, soweit sie die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigenthum sowie die sonstigen Berechtigungen betreffen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Soweit diese Verhältnisse noch nicht durch Kaiserliche Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) bis auf Weiteres befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 4. Die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Waarenbezeichnungen finden Anwendung.

§. 5. In Strafsachen tritt, sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz ein.

Der Staatsanwalt wird von dem Gouverneur (Landeshauptmann), in dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen von dem durch den Gouverneur zu bestimmenden Beamten bestellt. Die Auswahl erfolgt aus der Zahl der Beamten des Schutzgebiets. Sofern dies nicht ausführbar ist, können andere geeignete Personen als Staatsanwälte bestellt werden. Der Staatsanwalt untersteht der Aufsicht und Leitung desjenigen Beamten, welcher ihn bestellt hat.

Soweit der Staatsanwalt zuständig ist, bleiben die Vorschriften des §. 65 und des §. 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung.

---

[1]) Vgl. VO. v. 9. Nov. 1900 § 14 Abs. 2 (unten S. 320).
[2]) Oben S. 315. [3]) Oben S. 305.

Digitized by Google

§. 6. In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

Diese Vorschrift findet für das Schutzgebiet von Kiautschou keine Anwendung.

§. 7. Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird den Gerichten erster Instanz übertragen. Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im §. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900[1]) bezeichneten Strafsachen gelten.

§. 8. Die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts wird für das Schutzgebiet von Togo der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Kamerun, für das Schutzgebiet von Kiautschou dem Kaiserlichen Konsulargericht in Schanghai, für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea, für die übrigen Schutzgebiete der in einem jeden derselben errichteten Gerichtsbehörde zweiter Instanz mit der Maßgabe übertragen, daß das Gericht aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften des §. 11 Abs. 1 und der §§. 12, 13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit[2]) entsprechende Anwendung.

Auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz finden, soweit für dieses nicht besondere Vorschriften getroffen sind, die das Verfahren in erster Instanz betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der §. 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit[3]) bleibt außer Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In den im §. 7 bezeichneten Strafsachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der §. 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

§. 9. Die Todesstrafe ist durch Enthaupten, Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur (Landeshauptmann) bestimmt, welche der drei Vollstreckungsarten im einzelnen Falle stattzufinden hat.

§. 10. Für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen können einfachere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) sind befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.[4])

§. 11. Der Reichskanzler ist befugt, Notare zu ernennen.

Die Zuständigkeit der Notare wird auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt.

§. 12. Der Gouverneur (Landeshauptmann) ist befugt, im Gnadenweg einen Strafaufschub bis zu sechs Monaten zu bewilligen.

§. 13. Die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187), die Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln, vom 11. Januar 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 4), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 13. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 221), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 13. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 291), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 7. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 211), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 10. August 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 171), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, vom 27. April 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 173), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 542), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa, vom 17. Februar 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 136), die Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete

[1]) Oben S. 304. [2]) Oben S. 305. [3]) Oben S. 304. [4]) Vgl. oben S. 317 Anm. 1.

Digitized by Google

von Kamerun und Togo, vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128), die Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 8. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1037) sowie die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete, vom 13. Dezember 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 1) treten außer Kraft.

§. 14. Diese Verordnung tritt zu dem im §. 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

In dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen treten die §§. 2 bis 7 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813)[1] zugleich mit den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. November 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

---

[1]) Oben S. 315 f.

Digitized by Google

Nr. 165. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 12. Mai 1901.[1]

(RGBl. Nr. 18, S 139; ausgeg. am 22. Mai 1901.)

Auszug.

§. 1. Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben, unterliegen, vorbehaltlich der in den §§. 116, 117, 122 gegebenen Vorschriften, der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personenvereinigungen nicht anzusehen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen.

§. 2. Die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen wird, sofern ihr Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, durch Landesbehörden, anderenfalls durch die hierzu bestellte Reichsbehörde ausgeübt.

§. 3. Die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, kann auf Antrag dieses Bundesstaats mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung der Reichsbehörde übertragen werden.[2]

Im Einvernehmen mit den betheiligten Landesregierungen kann der Reichskanzler bestimmen, daß Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich zwar über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, aber sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzt ist, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiete sie ihren Sitz haben.

§. 70. Als aufsichtführende Reichsbehörde wird ein Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung mit dem Sitze in Berlin errichtet. Es besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt, die nichtständigen Mitglieder vom Bundesrathe gewählt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt, soweit nicht einzelne Mitglieder, die im Reichs- oder Staatsdienst ein anderes Amt bekleiden, für die Dauer dieses Amtes berufen werden, auf Lebenszeit.

Die übrigen Beamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Die Mitglieder des Aufsichtsamts dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten sein.

§. 71. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs des Aufsichtsamts für Privatversicherung mit den seiner Aufsicht unterstehenden Unternehmungen können nach Bedarf vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der betheiligten Landesregierung aus der Mitte der Landesbeamten besondere Kommissare bestellt werden, welche im Auftrag und nach näherer Anordnung des Amtes bestimmten Unternehmungen gegenüber mit der Ausübung der unmittelbaren Aufsicht betraut werden.

Die Bestimmung des §. 70 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

---

[1] S. das ganze Gesetz in Quellensammlungen Bd. 3, S. 515 ff.

[2] Vgl. die VOO. v. 3. Febr. 1902 (RGBl. S. 43) für Hessen und Bremen, v. 16. Nov. 1902 (RGBl. S. 279) für Schaumburg-Lippe, v. 13. Dez. 1904 (RGBl. S. 449) für Mecklenburg-Strelitz und Lippe.

Digitized by Google

§. 72. Zur Mitwirkung bei der Aufsicht wird bei dem Amte ein aus Sachverständigen des Versicherungswesens bestehender Beirath gebildet, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf fünf Jahre ernannt werden.

Die Mitglieder des Versicherungsbeiraths sind berufen, das Amt auf Erfordern bei Vorbereitung wichtigerer Beschlüsse gutachtlich zu berathen und bei den in den §§. 73 bis 76 bezeichneten Entscheidungen mit Stimmrecht mitzuwirken.

Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für ihre Theilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach festen, von dem Reichskanzler bestimmten Sätzen. Die Vorschriften des §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[1] finden auf sie keine Anwendung.

Die Bestimmung des §. 70 Abs. 4 findet auch hier entsprechende Anwendung.

§. 80. Die Zahl und die Zuziehung der nichtständigen Mitglieder, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Amtes, sowie die Zusammensetzung des Versicherungsbeiraths und die Zuziehung seiner Mitglieder werden, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften darüber enthält, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.[2] Die Verordnung ist dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 125. Die Vorschriften des §. 70, des §. 98 Satz 1 und des §. 101 Abs. 3 treten mit dem 1. Juli 1901 in Kraft.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte werden die zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen zuständigen Landesbehörden durch die Landesregierungen bestimmt.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.[3]

Im Königreiche Bayern tritt das Gesetz, soweit es sich um das Immobiliar-Versicherungswesen handelt, nur mit Zustimmung der Königlich bayerischen Regierung in Kraft.[4]

Nr. 166. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 14. Mai 1901.[5]

(RGBl. Nr. 18, S. 173; ausgeg. am 22. Mai 1901.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[6] was folgt:

Das der Verordnung vom 27. Dezember 1899, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873, beigegebene Verzeichniß (Reichs-Gesetzbl. S. 730)[5] wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 14. Mai 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

---

[1] Oben S. 127.

[2] S. VO. v. 23. Dez. 1901 (RGBl. S. 498) und Bek. v. 20. Mai 1904 (RGBl. S. 215).

[3] Das war der 1. Jan. 1902 (VO. v. 24. Nov. 1901, RGBl. S. 489).

[4] Vgl. RV. Art. 4 Z. 1 (oben S. 3) nnd Schlußprotokoll v. 23. Nov. 1870, Z. IV (oben S. 97).

[5] Vgl. die früheren VOO. v. 23. Nov. 1874 (oben S. 179) und v. 27. Dez. 1899 (oben S. 288), sowie die beiden späteren vom 10. Febr. 1904 (unten Nr. 179) und vom 1. Juni 1906 (unten Nr. 192).

[6] Oben S. 150.

Digitized by Google

Verzeichniß der Reichsbehörden.

Unter **I. Oberste Reichsbehörden.**

tritt hinzu:

13. das Reichsmilitärgericht.

Unter **II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.**

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Für das Disziplinarverfahren:

fällt weg:

21. der Königlich preußische General-Auditeur der Armee, der Vorstand des Königlich sächsischen Ober-Kriegsgerichts und der Königlich württembergische General-Auditeur.

Unter **IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte.**

A. Verwaltung des Reichsheeres.

b. Für die übrigen Beamten:

tritt hinzu:

3. jeder Dienstälteste unter den einem Gerichtsherrn zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten für die bei dem Stabe des Gerichtsherrn angestellten Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten.

Nr. 167. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896,[1]) betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 23. Mai 1901.

(RGBl. Nr. 22, S. 189; ausgeg. am 6. Juni 1901.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

Artikel I.

Für die Regelung der Ansprüche von Beamten der Schutzgebiete auf Pension und Wartegeld finden die jeweilig für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen[2]) mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung:

1. die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat;
2. bei Berechnung der Dienstzeit wird dem Dienste in einem Bundesstaate der Dienst in einem anderen Schutzgebiet oder der Reichsdienst gleichgestellt;
3. hinsichtlich der Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der aus Schutzgebietsfonds zu zahlenden Pensionen und Wartegelder hat der Bezug eines Diensteinkommens aus Fonds eines anderen Schutzgebiets oder aus Reichs- oder Staatsfonds dieselben rechtlichen Folgen, wie der Bezug eines Diensteinkommens aus den Fonds des betreffenden Schutzgebiets selbst;
4. der §. 59 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[3]) bleibt außer Anwendung. Ein Pensionär eines Schutzgebiets, welcher im Dienste eines anderen Schutzge-

---

[1]) S. oben Nr. 134, S. 266.

[2]) S. RG. betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (oben Nr. 58) § 24 ff., 34 ff. (S. 128 ff.) nebst Anmerkungen.

[3]) Oben S. 135.

Digitized by Google

biets oder im Reichs- oder Staatsdienst eine Pension erdient, steht dem Pensionär gleich, der eine neue Pension in dem betreffenden Schutzgebiete selbst erdient (§. 58 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873);[1])

5. der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Dieser Artikel hat rückwirkende Kraft und findet auch auf solche Beamte der Schutzgebiete Anwendung, welche bereits pensionirt sind.

Artikel II.

Die Bestimmungen in den Artikeln I, IV und VI des Gesetzes wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 455)[2]) treten für die Hinterbliebenen von Beamten der Schutzgebiete entsprechend in Kraft. Im Uebrigen finden fortan für die Regelung der Hinterbliebenenbezüge von Beamten der Schutzgebiete die jeweilig für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Artikel III.

Ein Beamter, welcher dauernd oder vorübergehend nicht mehr zum Tropendienste, wohl aber zum Dienste in der Heimath fähig ist, geht der im Dienste des Schutzgebiets erworbenen Ansprüche auf Gehalt, Pension, Wartegeld und Hinterbliebenenversorgung verlustig, sofern er die Uebernahme einer Stelle im Reichs- oder Staatsdienst ablehnt, deren Diensteinkommen das im Schutzgebiete zuständige oder zuletzt zuständig gewesene pensionsberechtigende Gehalt erreicht oder übersteigt. Das Gleiche gilt, sofern er das Anerbieten ablehnt, ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, je nachdem er aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst in den Dienst des Schutzgebiets übernommen ist, wieder aufzunehmen.

Artikel IV.

Artikel 6 und 7 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 691)[3]) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 23. Mai 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Nr. 167a. Gesetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Vom 28. Mai 1901.

(RGBl. Nr. 21, S. 185; ausgeg. am 4. Juni 1901.)

§. 8. Der §. 39 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes[4]) wird aufgehoben.

Für Militärpersonen, deren Truppentheil sich im Ausland aufhält und im Inland einen Garnisonort weder hat noch gehabt hat, kann für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit ein im Inlande belegener Ort als Garnisonort durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

---

[1]) Oben S. 135.
[2]) S. oben S. 233, Anm. 1 und 5.
[3]) Oben S. 267. [4]) Oben S. 170.

Digitized by Google

Nr. 168. Unfallfürsorgegesetz für Beamte [und für Personen des Soldatenstandes].[1] Vom 18. Juni 1901.

(RGBl. Nr. 26, S. 211; ausgeg. am 24. Juni 1901.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53)[2] erhält die nachstehende Fassung:

§. 1. Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie Personen des Soldatenstandes,[1] welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hülflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hülflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Abs. 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfalle des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§. 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 585) zu ersetzen.

§. 2. Die Hinterbliebenen solcher im §. 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2. eine Rente. Diese beträgt
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Wittwe nicht unter zweihundertundsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;
   b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesammt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;

---

[1] Soweit das Gesetz Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebene betrifft, ist es durch die beiden Militärpensions- und Versorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 außer Kraft gesetzt worden. S. RGBl. 1906, S. 592 (§. 77) und S. 614 (§. 76).

[2] Oben S. 238.

Digitized by Google

c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesammt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

§. 3. Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der im §. 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

§. 4. Erreicht das jährliche Diensteinkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt der nach Abs. 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienste zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb, oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der eintausendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§. 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 5. Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Diensteinkommen in Folge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer, als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn oder das vor diesem Unfalle bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen.

§. 6. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach §. 2 Abs. 1 Ziffer 1 das Diensteinkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

§. 7. Ein Anspruch auf die in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen

Digitized by Google

auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urtheil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder theilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

§. 8. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§. 9. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§. 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über die Pension und über die Fürsorge für Wittwen und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 10. Die in den §§. 1, 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§. 11. Die in dem §. 10 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 12. Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.

Die Haftung anderer, in dem §. 10 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Abs. 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

§. 13. Auf die in den §§. 1, 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§. 14. Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 7 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§. 10 bis 12 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 2.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5[1]) zur Anwendung.

Soweit Staats- und Kommunalbeamte der im Artikel 1 §. 1 bezeichneten Art beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zufolge einer dem Gesetze vom 15. März 1886 genügenden landesgesetzlichen oder statutarischen Fürsorge von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen sind, behält es hierbei bis zum 1. Januar 1903 sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", Cuxhaven, den 18. Juni 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Nr. 169. Gesetz, betreffend die Aufhebung der außerordentlichen Gewalten des Statthalters in Elsaß-Lothringen. Vom 18. Juni 1902.

(RGBl. Nr. 31, S. 231; ausgeg. am 20. Juni 1902.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die durch §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165)[2]) in Verbindung mit §. 10 Abs. 1 des Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49)[3]) dem Statthalter in Elsaß-Lothringen übertragenen außerordentlichen Gewalten werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bonn, den 18. Juni 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Nr. 170. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Vom 25. Juni 1902.

(RGBl. Nr. 33, S. 237; ausgeg. am 4. Juli 1902.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

[1]) Oben S. 93.
[2]) Oben S. 219. [3]) Oben S. 119 f.

Digitized by Google

Einziger Artikel.

An Stelle des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 653)[1] tritt die nachfolgende Bestimmung:

> Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen.[2]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Kiel, den 25. Juni 1902.

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Nr. 171. Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte sowie Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. Vom 7. Juli 1902.

(RGBl. Nr. 34, S. 239; ausgeg. am 10. Juli 1902.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Vorschrift im §. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) tritt außer Kraft. Die nächste Revision der Klasseneintheilung der Orte erfolgt spätestens mit Wirkung vom 1. April 1904 ab.[3]

Vom 1. April 1902 ab fällt in dem durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 festgesetzten Servistarife die Servisklasse V fort. Von diesem Zeitpunkt ab werden die unter diese Servisklasse fallenden Ortschaften der Servisklasse IV eingereiht.

§. 2. Der §. 8 des Gesetzes, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen ꝛc., vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166)[4] wird dahin geändert, daß vom 1. April 1902 ab bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung gebracht wird.[5]

Von dem gleichen Zeitpunkt ab fällt in dem dem Gesetze vom 30. Juni 1873 beigefügten Tarife[6] die Servisklasse V fort.

Bei der Betriebsverwaltung der Reichs-Eisenbahnen werden die im Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen auf das Rechnungsjahr 1902 unter Kapitel 87 Titel 13 der fortdauernden Ausgaben ausgeworfenen Gehälter der höheren und mittleren Beamten um je dreißig Mark, diejenigen der Unterbeamten um je zehn Mark erhöht; die Zuschüsse werden um die gleichen Beträge gekürzt. Das Gehalt des Präsidenten der Generaldirektion bleibt unverändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 7. Juli 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

[1] Oben S. 266.
[2] Vgl. VO. v. 5. Dez. 1902 (unten Nr. 173).
[3] S. RG. v. 6. Juli 1904 (RGBl. S. 272) und RG. v. 17. Mai 1906 (RGBl. S. 473).
[4] Oben S. 159.
[5] Auf die Reichsbankbeamten für anwendbar erklärt durch VO. v. 24. Nov. 1902 (RGBl. S. 281).
[6] Oben S. 160. Vgl. auch RG. v. 9. Juni 1906 (unten Nr. 197).

Digitized by Google

Nr. 172. Änderungen der Geschäftsordnung für den Reichstag. Vom November und Dezember 1902.

S. oben Nr. 77, S. 188 ff.

§. 44. Das Wort zur Geschäftsordnung wird nur nach freiem Ermessen des Präsidenten ertheilt. Eine von demselben zugelassene Bemerkung zur Geschäftsordnung darf die Dauer von fünf Minuten nicht übersteigen.[1]) Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§. 58.[2]) Die namentliche Abstimmung erfolgt in folgender Weise.

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, ihre Plätze einzunehmen. Die Schriftführer haben alsdann von den einzelnen Mitgliedern die Abstimmungskarten entgegenzunehmen und in Urnen zu sammeln. Die Abstimmungskarten tragen den Namen des Abstimmenden und die Bezeichnung Ja, Nein oder Enthalte mich. Nach Beendigung der Sammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Schriftführer.

Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in den stenographischen Bericht der Sitzung aufgenommen.

§. 59.[2]) Bei allen nicht namentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Reichstages das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Bureau zu übergeben und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Reichstage, zu verlangen.

Zu §. 60 ist folgende Anordnung des Präsidenten erfolgt:[3])

Der Raum zwischen den Sitzen der Abgeordneten und dem Tisch des Hauses respektive den Plätzen der Stenographen, ferner die zu dem Podium führenden Treppenstufen dürfen von den Abgeordneten nicht eingenommen werden und müssen frei bleiben.

Auf den Referentenplätzen zu beiden Seiten der Rednertribüne dürfen nur die offiziellen Referenten sich aufhalten.

Nr. 173. Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Vom 5. Dezember 1902.

(RGBl. Nr. 50, S. 297; ausgeg. am 20. Dezember 1902.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 653), in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1902 S. 237)[4]) im Namen des Reichs unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 30. März 1897,[5]) was folgt:

§. 1. Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe für Südwestafrika zugetheilt werden, wird die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§. 2. Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt. Der Beibringung eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritte bedarf es für diesen Fall nicht.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Sätze beruhen auf dem Reichstagsbeschlusse v. 9. Dez. 1902 (Sten. Ber. 10. Leg.-Per. II. Sess. 1900/1903, Bd. 8, S. 7013; Drucks. Bd. 10, Nr. 785).

[2]) Jetzige Fassung nach Reichstagsbeschluß v. 14. Nov. 1902 (Sten. Ber. — s. vor. Anm. — Bd. 7, S. 6408; Drucks. Bd. 10, Nr. 743).

[3]) Am 29. Nov. 1902 (Sten. Ber. — s. vorletzte Anm. — Bd. 8, S. 6715; Drucks. ohne Nummer).

[4]) Oben Nr. 170, S. 328. [5]) Oben S. 271.

Digitized by Google

§. 3. Mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste versehene Wehrpflichtige, welche außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, dürfen zum einjährig-freiwilligen Dienste in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

§. 4. Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in Europa ihren Wohnsitz haben, dürfen auf begründeten Antrag in die Schutztruppe für Südwestafrika als Ein- oder Mehrjährig-Freiwillige nur mit Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums unter Zustimmung des Oberkommandos der Schutztruppen eingestellt werden.

§. 5. Die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellten Wehrpflichtigen erhalten, solange sie noch in Ausübung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, eine Löhnung von monatlich fünfzig Mark, für die Dauer ihrer Theilnahme an kriegerischen Unternehmungen dagegen die bei der Schutztruppe übliche volle Reiterlöhnung. Hinsichtlich aller sonstigen Gebührnisse sind sie den der Schutztruppe zugetheilten übrigen deutschen Mannschaften gleichgestellt.

Die Einjährig-Freiwilligen erhalten freie Unterkunft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Abgesehen von kriegerischen Unternehmungen, für deren Dauer die Fürsorge in dieser Beziehung vom Kommando auf Rechnung der Landesverwaltung übernommen wird, haben sie sich selbst zu verpflegen, zu bekleiden und auszurüsten sowie auch beritten zu machen. Sie sind berechtigt, gegen eine Vergütung von täglich zwei Mark sich in die Naturalverpflegung der Truppe aufnehmen, gegen Erstattung der Selbstkosten aus Truppenbeständen bekleiden und ausrüsten sowie gegen eine Entschädigung von zweihundertundzehn Mark von der Truppe beritten machen zu lassen. Neben dem letzteren Betrag ist für die Unterhaltung des Pferdes, einschließlich Hufbeschlag und sonstiger Aufwendungen, eine besondere Vergütung nicht zu entrichten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, hierzu Erläuterungen zu ertheilen und Abänderungen zu treffen, soweit solche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§. 6. Die Einberufung der in den §§. 2, 3 und 4 gedachten Personen zum Diensteintritt erfolgt durch den Kommandeur drr Schutztruppe, welcher im Einverständnisse mit dem Gouverneur die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist unter Angabe des Geburtsorts und -Tags der Civilvorsitzende der zuständigen heimathlichen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§. 7. Die in den §§. 2 und 3 gedachten Personen können von dem Gouverneur nach Anhörung des Kommandeurs vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.

§. 8. Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämmtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über.

Wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen, so sind sie den heimathlichen Bezirkskommandos, wenn sie ihn dagegen außerhalb Deutschlands nehmen, demjenigen Bezirkskommando (I bis IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung ꝛc. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen.

Bei Mannschaften, welche nur in der Schutztruppe gedient haben, bestimmt der Kommandeur, zu welcher Waffengattung sie entlassen werden sollen.

Den Bezirkskommandos (I bis IV) Berlin sind auch diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes zur Kontrole zu überweisen, die nach dem Schutzgebiete von Südwestafrika verziehen, ohne in der Schutztruppe gedient zu haben.

§. 9. Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder theilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, solange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienste im Heere oder in der Kaiserlichen Marine zurückgestellt, können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Uebungen in der Schutztruppe eingezogen werden.

§. 10. Das Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika hat über sämmtliche im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes Kontrole zu führen und zum 1. Januar jedes Jahres dem Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen) eine namentliche Liste einzureichen. Diese Liste ist dem Königlich preußischen Kriegsministerium behufs Mittheilung an die kontrolirenden Bezirkskommandos zuzustellen.

§. 11. Von jeder Heranziehung der Personen des Beurlaubtenstandes zur nothwendigen Verstärkung der Schutztruppe sowie von jeder Einziehung zur Uebung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrolirende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen.

Der Militärpaß ist entsprechend zu vervollständigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Breslau, den 5. Dezember 1902.

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Digitized by Google

Nr. 174. Zolltarifgesetz. Vom 25. Dezember 1902.[1]

(RGBl. Nr. 52, S. 303; ausgeg. am 31. Dezember 1902.)

Auszug.

§. 10. Zollpflichtige Waaren, die aus Ländern herstammen, in welchen deutsche Schiffe oder deutsche Waaren ungünstiger behandelt werden als diejenigen anderer Länder, können neben dem tarifmäßigen Zollsatz einem Zollzuschlage bis zum doppelten Betrage dieses Satzes oder bis zur Höhe des vollen Werthes unterworfen werden. Tarifmäßig zollfreie Waaren können unter der gleichen Voraussetzung mit einem Zolle in Höhe bis zur Hälfte des Werthes belegt werden.

Auch können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, ausländische Waaren denselben Zöllen und Zollabfertigungsvorschriften unterworfen werden, die im Ursprungsland auf deutsche Waaren Anwendung finden.

Die hier vorgesehenen Maßnahmen werden nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt. Die getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage sofort oder, wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

§. 13. Für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen vom 1. April 1910 ab Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaaren und Fett nicht erhoben werden.

Auf die Erhebung von Abgaben von dem zur Bierbereitung bestimmten Malze seitens der Kommunen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die entgegenstehenden Bestimmungen unter Ziffer I und im §. 7 der Ziffer II des Artikel 5 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81)[2] und des Gesetzes vom 27. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 (Reichs-Gesetzbl. S. 109)[3], sind aufgehoben.

§. 15. Der auf den Kopf der Bevölkerung des Deutschen Reichs entfallende Nettozollertrag der nach den Tarifstellen 1, 2, 102, 103, 105, 107, 107a und 160 des Zolltarifs (§. 1) zu verzollenden Waaren, welcher den nach dem Durchschnitte der Rechnungsjahre 1898 bis 1903 auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Nettozollertrag derselben Waaren übersteigt, ist zur Erleichterung der Durchführung einer Wittwen- und Waisenversorgung zu verwenden.

Ueber diese Versicherung ist durch ein besonderes Gesetz Bestimmung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sind diese Mehrerträge für Rechnung des Reichs anzusammeln und verzinslich anzulegen.

Tritt dieses Gesetz bis zum 1. Januar 1910 nicht in Kraft, so sind von da ab die Zinsen der angesammelten Mehrerträge sowie die eingehenden Mehrerträge selbst den einzelnen Invaliden-Versicherungsanstalten nach Maßgabe der von ihnen im vorhergehenden Jahre aufgebrachten Versicherungsbeiträge zum Zwecke der Wittwen- und Waisenversorgung der bei ihnen Versicherten zu überweisen.

Die Unterstützung erfolgt auf Grund eines vom Reichs-Versicherungsamte zu genehmigenden Statuts.

---

[1]) In Kraft seit dem 1. März 1906 (BO. v. 27. Febr. 1905, — RGBl. S. 155). — Durch §. 16 des neuen Zolltarifgesetzes wurde das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879/24. Mai 1885 aufgehoben, jedoch mit der Maßgabe, daß dessen in §. 8 enthaltene Vorschriften über die Überweisung eines Teiles des Ertrags der Zölle und der Tabaksteuer (s. oben S. 223) bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung in Wirksamkeit bleiben sollten. Jene Vorschriften sind aber inzwischen durch §. 1 des RG. v. 14. Mai 1904 (unten Nr. 183) beseitigt worden.

[2]) Oben S. 25, 27.

[3]) Oben S. 25 Anm. 3.

Digitized by Google

Nr. 175. Gesetz, betreffend Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Überweisungssteuern zur Schuldentilgung. Vom 28. März 1903.[1]

(RGBl. Nr. 12, S. 109; ausgeg. am 30. März 1903.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Übersteigen in den Rechnungsjahren 1902 und 1903 die den Bundesstaaten zustehenden Überweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag sowie an Reichsstempelabgaben das Etatssoll, so ist der Mehrbetrag an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Tilgung der durch den Reichshaushalts-Etat für 1903 bewilligten Zuschußanleihe von 72 102 415 Mark zurückzubehalten. Die Tilgung erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Tilgung durch den Reichshaushalts-Etat für die Rechnungsjahre 1904 und 1905 Bestimmung getroffen.

In gleicher Weise sind erforderlichen Falles die Überschüsse zu verwenden, welche sich etwa im Rechnungsjahr 1903 im eigenen Reichshaushalt ergaben.

§ 2. Insoweit die im § 1 bezeichneten Überschüsse und Mehrbeträge zur Tilgung der Zuschußanleihe von 72 102 415 Mark nicht ausreichen sollten, sind auch die Mehrbeträge zu dieser Tilgung zu verwenden, um welche in dem Rechnungsjahr 1904 und den folgenden die Überweisungen an die Bundesstaaten die Matrikularbeiträge übersteigen.

Die Bestimmungen im § 1 finden im übrigen entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 28. März 1903.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Nr. 176. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870.[2] Vom 28. April 1903.

(RGBl. Nr. 20, S. 202; ausgeg. am 29. April 1903.)

Auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145)[3] hat der Bundesrat unter Zustimmung des Reichstags beschlossen, was folgt:

I. Die §§ 9, 11 bis 13, 15 bis 21, 27 und 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 275)[4] erhalten die nachstehende Fassung:

§ 9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 7 Uhr Nachmittags geschlossen (§ 17).

§ 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes)[1]; sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem

[1]) Vgl. die Reichsgesetze v. 16. April 1896 (oben S. 264), 24. März 1897 (oben S. 270), 31. März 1898 (oben S. 273), 25. März 1899 (oben S. 285), 30. März 1900 (oben S. 303).
[2]) Oben S. 70. [3]) Oben S. 67. [4]) Oben S. 66.

Digitized by Google

Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des Reglements ist im Wahllokal auszulegen.

§ 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13. Während der Wahlhandlung dürfen in dem Wahllokale weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 11 Abs. 4) aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12), der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch (Abs. 1) nicht begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische (Abs. 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 16. Der Protokollführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 17. Um 7 Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§. 16). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 18. Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt dabei jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 16) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 19. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten;

Digitized by Google

7. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 20. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizufügen; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 21. Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§ 27. In dieser Versammlung (§ 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (§ 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 34. Lehnt der Gewählte ab oder erklärt der Reichstag die Wahl für ungültig, so hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 31; bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die im § 8 bestimmte achttägige Frist einzuhalten.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden.

Tritt einer dieser Fälle später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes).[1])

II. Die Anlage B zu § 22 des Reglements wird durch das anliegende Formular ersetzt.[2])

Nr. 177. Gesetz, betreffend eine Ergänzung des § 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Vom 23. Mai 1903.

(RGBl. Nr. 29, S. 241; ausgeg. am 8. Juni 1903.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Dem §. 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[3]) wird folgende Bestimmung als dritter Absatz hinzugefügt:

> Auf die Post- und Telegraphenbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 23. Mai 1903.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

[1]) Oben S. 66. [2]) Nicht mit abgedruckt. [3]) Oben S. 133 f.

Digitized by Google

Nr. 178. Verordnung, betreffend Urlaub und Stellvertretung von Reichsbeamten. Vom 4. Januar 1904.

(RGBl. Nr. 1, S. 1; ausgeg. am 11. Januar 1904.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[1]), was folgt:

§ 1. § 6 Abs. 3 der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)[2]) und § 10 der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 134)[3]) werden aufgehoben.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Januar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Nr. 179. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 10. Februar 1904.[4])

(RGBl. Nr. 6, S. 57; ausgeg. am 18. Februar 1904.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61),[5]) was folgt:

Das der Verordnung vom 27. Dezember 1899, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 730),[6]) beigegebene, durch die Verordnung vom 14. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 173)[4]) berichtigte Verzeichnis wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 10. Februar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Verzeichnis der Reichsbehörden.

Unter **II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.**

A. Verwaltung des Innern.

tritt hinzu:

10. das Aufsichtsamt für Privatversicherung.

---

[1]) Oben S. 126. [2]) Oben S. 179. [3]) Oben S. 219.
[4]) Vgl. oben Nr. 166 (S. 322) und die Anm. dabei.
[5]) Oben S. 150. [6]) Oben S. 288.

Digitized by Google

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Für das Disziplinarverfahren:

treten hinzu:

10a. der Königlich Sächsische Oberzeugmeister,
14a. der Direktor der Militärtechnischen Akademie,
19a. der Inspekteur der Königlich Sächsischen militärischen Strafanstalten,
21. der Evangelische und der Katholische Feldpropst der Armee;

fällt weg:

7. die Kommandanten von Dresden und Festung Königstein.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche:

tritt hinzu:

2a. der Königlich Sächsische Oberzeugmeister.

C. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

a. Für das Disziplinarverfahren:

sind die laufenden Nummern 2 ff. zu ersetzen durch:

2. die Stationschefs,
3. der Inspekteur des Bildungswesens der Marine,
4. die Chefs von Flotten, Geschwadern, selbständigen Divisionen von Kreuzern oder Linienschiffen, 2. Admirale, der Befehlshaber der Aufklärungsschiffe,
5. der Gouverneur von Kiautschou,
6. Gouverneure und Kommandanten von Festungen und offenen Orten,
7. die Inspekteure,
8. die Werften und Oberwerftdirektoren,
9. der Präses der Schiffsprüfungskommission,
10. der Direktor der Marine-Akademie,
11. der Direktor der Marineschule,
12. der Direktor der Deutschen Seewarte,
13. der Kommandeur eines zu anderen als lediglich zu Übungszwecken ausgeschifften Landungskorps,
14. der Generalstabsarzt der Marine,
15. die Stationsärzte in ihrer Eigenschaft als Vorstände der Sanitätsämter,
16. die Stationsintendanturen und -intendanten.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche:

sind die laufenden Nummern 1 bis 3 zu ersetzen durch:

1. die Stationschefs,
2. die Werften,
3. die Stationsintendanturen.

E. Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Im allgemeinen:

treten hinzu:

3. der Vorsteher der Deutschen Postdirektion in Schanghai,
4. der Vorsteher des Deutschen Postamts in Konstantinopel,
5. der Vorsteher des Deutschen Postamts in Tanger (Marocco),
6. der Vorsteher des Postamts in Daressalam,
7. der Vorsteher des Postamts in Windhuk.

b. Für das Disziplinarverfahren:

fallen weg:

2. der Vorsteher des Deutschen Postamts in Konstantinopel,
3. der Vorsteher der Postbezirksbehörde für Deutsch-Ostafrika,
4. der Vorsteher der Postbezirksbehörde für Deutsch-Südwestafrika.

Digitized by Google

III. Vorgesetzte Dienstbehörden.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Im allgemeinen:

fallen weg:

14. der Direktor der Königlich Sächsischen vereinigten Artilleriewerkstätten und Depots,
15. die Königlich Sächsische Geniedirektion.

ist zu berichtigen:

13. der Direktor der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen

in

der Kommandeur der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen.

b. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten:

tritt hinzu:

5a. der Königlich Sächsische Kommandeur der Pioniere (als Festungsinspekteur).

IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte.

B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

erhalten die Abschnitte a und b folgende Fassung:

a. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Marinebeamten: der nächste Dienstvorgesetzte.

b. Für die übrigen Beamten:

1. jede Behörde oder jeder Marineteil und jeder Vorsteher (Kommandant, Chef von Verbänden, Kommandeur, Direktor, Präses, Chefarzt, Rendant, Vorstand usw.) einer Behörde oder eines Marineteils hinsichtlich der dazu gehörigen (angestellten oder kommandierten) Beamten,
2. jeder Dienstälteste unter den einem Gerichtsherrn zugeordneten richterlichen Marine-Justizbeamten für die bei dem Stabe des Gerichtsherrn angestellten Marine-Gerichtsschreiber und Marine-Gerichtsboten,
3. jede Behörde, welcher eine andere oder eine militärische Anstalt unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde oder Anstalt.

Anmerkung. Die Ersten Offiziere S. M. Schiffe sind unmittelbare Vorgesetzte der ihnen unterstellten Beamten mit der im Marine-Verordnungsblatte für 1903 Nr. 197 Seite 228/9 befohlenen Einschränkung.

Nr. 180. Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899. Vom 22. Februar 1904.[1])

(RGBl. Nr. 8, S. 65; ausgeg. am 25. Februar 1904.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Vgl. RV. Art. 60 (oben S. 16) und die dort in der Anm. 1 angeführten Gesetze, sowie das RG. v. 15. April 1905 (unten Nr. 184).

Digitized by Google

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 213)[1]) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß im § 2 des Artikel I und im Artikel II statt „31. März 1904" zu setzen ist: „31. März 1905".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. Februar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Nr. 181. Gesetz, betreffend Änderung der Reichsschuldenordnung. Vom 22. Februar 1904.

(RGBl. Nr. 8, S. 66; ausgeg. am 25. Februar 1904.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die Reichsschuldenordnung[2]) wird geändert wie folgt:

I. In dem § 1 Abs. 1 wird nach dem ersten Satze folgender Satz eingefügt:

„Diese Ermächtigung enthält zugleich die Befugnis, Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrag einzulösen."

II. In dem § 7 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Nach Anordnung des Reichskanzlers können Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweisungen ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Reichsschuldenverwaltung auf Anordnung des Reichskanzlers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört."

Artikel 2.

Dieses Gesetz findet auch auf die vor seinem Inkrafttreten bewilligten Kredite Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. Februar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

[1]) Oben S. 285.

[2]) Vom 19. März 1900 (oben Nr. 156, S. 293).

Digitized by Google

Nr. 182. Gesetz, betreffend die Aufhebung [des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872. Vom 8. März 1904.

(RGBl. Nr. 12, S. 139; ausgeg. am 10. März 1904.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der § 2 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253)[1] wird aufgehoben.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. März 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Nr. 183. Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen des Reichs (sog. Lex Stengel). Vom 14. Mai 1904.

(RGBl. Nr. 22, S. 169; ausgeg. am 19. Mai 1904.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Vorschrift über die Überweisung eines Teiles des Ertrags der Zölle und der Tabaksteuer an die Bundesstaaten (§ 8 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885, Reichs-Gesetzbl. S. 111, veröffentlichten Zolltarifgesetzes)[2] wird aufgehoben.

Der Reinertrag der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer[3] ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

§ 2. Artikel 70 der Verfassung[4] erhält folgende Fassung:

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen

---

[1]) Oben S. 124. [2]) Oben S. 223.

[3]) Also wie der Reinertrag der Branntweinverbrauchsabgabe und des Zuschlags zu ihr (§§ 39; 42, IV des RG. v. 24. Juni 1887/16. Juni 1895, oben S. 244). — Die Bestimmung in § 42, IV ist auf S. 244 versehentlich weggelassen worden. Sie lautet: „Die in den §§. 11 bis 39 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung."

[4]) Oben S. 18.

Digitized by Google

fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beiträge in den Überweisungen[1]) keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.[2])

Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushalts-Etat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Metz, den 14. Mai 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Nr. 183a. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 28. Juni 1904.

(RGBl. Nr. 28, S. 251; ausgeg. am 6. Juli 1904.)

Auszug.

Das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321)[3]) wird geändert, wie folgt:

I. Der § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen,".

Nr. 184. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 15. April 1905.[4])

(RGBl. Nr. 16, S. 247; ausgeg. am 25. April 1905.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

§ 1. Vom 1. April 1905 ab wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe

---

[1]) S. § 1 Abs. 2 und die oben S. 340 in Anm. 3 angef. Bestimmungen, sowie Reichsstempelgesetz v. 3. Juni 1906 (unten **Nr. 194**) § 82.

[2]) S. dazu RG. v. 3. Juni 1906 (unten **Nr. 193**) § 3.

[3]) Oben S. 258.

[4]) Vgl. RV. Art. 60 (oben S. 16) und die dort in der Anm. 1 angeführten Gesetze, sowie das RG. v. 22. Febr. 1904 (oben **Nr. 180**, S. 338).

Digitized by Google

des Rechnungsjahrs 1909 die Zahl von 504665 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und im Laufe des Rechnungsjahrs 1910 auf 505839 erhöht wird.

An dieser Friedenspräsenzstärke sind beteiligt Preußen, einschließlich der unter preußischer Militärverwaltung stehenden Kontingente, mit 392979,

Bayern mit 55424,
Sachsen mit . . . . . 37711 und
Württemberg mit 19725

Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten. Soweit Württemberg nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer die ihm zufallende Zahl nicht aufbringt, werden aus dem preußischen Kontingentsverwaltungsbezirke so viel Rekruten an das württembergische Kontingent abgegeben, als erforderlich sind, um dessen Friedenspräsenzstärke zu erreichen. Von der Friedenspräsenzstärke gehen 2000 Ökonomiehandwerker ab, für deren Ersatz durch Zivilhandwerker die Vorbereitungen spätestens bis zum 31. März 1910 im Etat zu treffen sind. Die Verminderung der Zahl tritt mit dem Ersatz ein.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§ 2. In Verbindung mit der durch § 1 bezeichneten Erhöhung der Friedenspräsenzstärke wird die Zahl der Formationen

bei der Infanterie auf . . . . . 633 Bataillone,
bei der Kavallerie auf . . . . . 510 Eskadrons,
bei der Feldartillerie auf . . . . . 574 Batterien,
bei der Fußartillerie auf . . . . . 40 Bataillone,
bei den Pionieren auf . . . . . 29 Bataillone,
bei den Verkehrstruppen auf . . . . 12 Bataillone,
bei dem Train auf . . . . . 23 Bataillone

festgesetzt. Die Vermehrung erfolgt in der Weise, daß bei der Kavallerie 10 Eskadrons vom 1. April 1910 bis zum Schlusse dieses Rechnungsjahrs, die übrigen Formationen bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 1909 gebildet werden.

§ 3. In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des § 1 dieses Gesetzes und die Verteilung jener Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Ärzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

Artikel II.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5[1]), in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)[2]) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Taormina, den 15. April 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

[1]) Oben S. 93. [2]) Oben S. 102.

Digitized by Google

Nr. 185. Gesetz, betreffend Änderung der Wehrpflicht. Vom 15. April 1905.

(RGBl. Nr. 16, S. 249; ausgeg. am 25. April 1905.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des ersten Absatzes des Artikel 59 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. 1871 Nr. 16)[1] tritt folgendes:

> Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahrs, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.
>
> Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

Artikel II.

§. 1. Im Falle notwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des Artikel I letzter Absatz zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienste zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Übung in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des § 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131).[2]

§. 2. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§. 3. Mannschaften der Landwehrinfanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal zu Übungen in besonderen, aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes gebildeten Formationen auf acht bis vierzehn Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, einberufen werden.

Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.

Die Landwehrmannschaften aller übrigen Waffengattungen üben in demselben Umfange wie die der Infanterie in besonderen Formationen oder im Anschluß an die betreffenden Linientruppenteile.

§. 4. Die Zeit für die Übungen der Personen des Beurlaubtenstandes ist

---

[1] Oben S. 15. [2] Oben S. 56.

Digitized by Google

unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich der Ernteverhältnisse, festzusetzen.

Artikel III.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkte treten die Bestimmungen im § 6 Abs. 2 und im § 7 Abs. 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867,[1]) sowie im Artikel I des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888[2]) außer Kraft.

§. 6. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5,[3]) in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)[4]) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Taormina, den 15. April 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Nr. 186. Gesetz, betreffend Aufhebung des § 42 Nr. 6 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Vom 22. April 1905.[5])

(RGBl. Nr. 19, S. 316; ausgeg. am 2. Mai 1905.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 42 Nr. 6 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873[6]) wird mit Wirkung vom 1. April 1905 aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Messina, den 22. April 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

---

[1]) Oben S. 56.
[2]) S. oben S. 246 und S. 15, Anm. 4.
[3]) Oben S. 93. [4]) Oben S. 102.
[5]) Auf die Reichsbankbeamten für anwendbar erklärt durch VO. v. 3. Aug. 1905 (RGBl. S. 713).
[6]) Oben S. 132.

Digitized by Google

Nr. 187. Gesetz über die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken. Vom 3. Juni 1905.

(RGBl. Nr. 25, S. 541; ausgeg. am 14. Juni 1905.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Durch Beschluß des Bundesrats kann einer deutschen Niederlassung in einem Konsulargerichtsbezirke das Recht eines Kommunalverbandes verliehen werden; die Verleihung erfolgt auf Grund einer vom Reichskanzler nach Anhörung der Beteiligten erlassenen Gemeindeordnung. Durch die Verleihung erlangt der Verband Rechtsfähigkeit.

Die Verleihung ist unter Angabe des Namens, den der Verband zu führen hat, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Der Verband untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Durch Beschluß des Bundesrats kann dem Verband im öffentlichen Interesse das Recht eines Kommunalverbandes wieder entzogen werden; durch die Entziehung verliert der Verband die Rechtsfähigkeit. Die Entziehung ist durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 2. Die Gemeindeordnung hat die näheren Bestimmungen über die Verfassung des Kommunalverbandes zu enthalten, insbesondere:

1. über den Zweck des Verbandes;
2. über die ihm zustehenden Befugnisse des öffentlichen Rechtes;
3. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
5. über die Organe des Verbandes und ihre Befugnisse;
6. über die Vertretung des Verbandes nach außen;
7. über die Feststellung des Haushalts für den Verband sowie über die Rechnungslegung;
8. über die Ausübung der Aufsicht durch den Reichskanzler.

Soweit nicht in der Gemeindeordnung ein anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 24, 26 bis 39, 45 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Juni 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Nr. 188. Gesetz, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen. Vom 4. Juli 1905.

(RGBl. Nr. 30, S. 595; ausgeg. am 8. Juli 1905.)

§ 5. Die Hälfte des Ertrags der Reichsstempelabgabe von Wetteinsätzen bei Pferderennen wird im Reichshaushalte für Zwecke der Pferdezucht bereitgestellt und zur Verwendung für diese Zwecke an die Regierungen der Einzelstaaten nach dem Verhältnis ausgezahlt, nach welchem diese Abgaben in ihrem Gebiet aufgebracht sind.[1])

— — — —

[1]) Vgl. § 82 des Reichsstempelgesetzes v. 3. Juni 1906 (unten Nr. 194).

Digitized by Google

Nr. 189. Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Vom 18. Januar 1906.

(RGBl. Nr. 5, S. 138; ausgeg. am 16. Februar 1906.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813)[1], im Namen des Reichs, was folgt:

Das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln wird am 1. April 1906 mit dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen vereinigt.

Zu demselben Zeitpunkte tritt an Stelle des Obergerichts in Jaluit das Obergericht in Herbertshöhe.

Der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) und mit seiner Genehmigung der Gouverneur des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea haben die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. Januar 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Nr. 190. Gesetz, betreffend die Änderung des Artikel 32 der Reichsverfassung. Vom 21. Mai 1906.

(RGBl. Nr. 25, S. 467; ausgeg. am 25. Mai 1906.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. An Stelle des Artikel 32 der Reichsverfassung[2] treten folgende Vorschriften:

Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.[3]

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

---

[1] Oben S. 315. [2] Oben S. 8.

[3] S. das RG. v. 21. Mai 1906 (unten Nr. 191, S. 347).

Digitized by Google

Nr. 191. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags. Vom 21. Mai 1906.

(RGBl. Nr. 25, S. 468; ausgeg. am 25. Mai 1906.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Mitglieder des Reichstags erhalten

a) für die Dauer der Sitzungsperiode sowie acht Tage vor deren Beginn und acht Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen, sowie

b) vorbehaltlich der Bestimmungen im § 3 aus der Reichskasse eine jährliche Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 Mark, die am 1. Dezember mit 200 Mark, am 1. Januar mit 300 Mark, am 1. Februar mit 400 Mark, am 1. März mit 500 Mark, am 1. April mit 600 Mark und am Tage der Vertagung (Artikel 26 der Reichsverfassung)[1]) oder Schließung des Reichstags mit 1000 Mark zahlbar wird.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für die Ausführung der Bestimmung unter a aufzustellen.[2])

§ 2. Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstags der Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 20 Mark in Abzug gebracht.

§ 3. Ein Mitglied des Reichstags, das neu gewählt wird, während der Reichstag versammelt ist, erhält an Stelle der nächsten Entschädigungsrate (§ 1 Abs. 1 unter b) bis zu deren Höhe 20 Mark Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung.

Ein Mitglied des Reichstags, dessen Mandat, während der Reichstag versammelt ist, erlischt oder niedergelegt wird, erhält während der Zeit seit dem Fälligkeitstage der letzten Entschädigungsrate 20 Mark Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Tagegelder den Höchstbetrag der Entschädigung nicht übersteigen darf, die nach § 1 Abs. 1 unter b am nächsten Fälligkeitstage zu zahlen gewesen wäre. Das Gleiche gilt, wenn der Reichstag aufgelöst wird, während er versammelt ist.

§ 4. Die Anwesenheit in der Plenarsitzung wird dadurch nachgewiesen, daß das Mitglied des Reichstags sich während der Dauer der Sitzung in eine Anwesenheitsliste einträgt.

Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er sich in die Liste eingetragen hat.

§ 5. Die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitsliste, insbesondere über Ort, Zeit und Form ihrer Auslegung, trifft der Präsident des Reichstags. Von ihm wird auch die Entschädigung (§ 1 Abs. 1 unter b, § 3) für jedes Mitglied des Reichstags auf Grund der Anwesenheitslisten sowie der Listen über namentliche Abstimmungen festgesetzt und angewiesen.

---

[1]) Oben S. 8.

[2]) S. die Bek. v. 27. Juni 1906 (unten Nr. 198).

Digitized by Google

§ 6. Ein Mitglied des Reichstags darf in seiner Eigenschaft als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft, wenn beide Körperschaften gleichzeitig versammelt sind, nur für diejenigen Tage Vergütung beziehen, für welche ihm auf Grund dieses Gesetzes ein Abzug von der Entschädigung gemacht ist oder in den Fällen des § 3 Tagegeld nicht gewährt wird. Auch darf es in dieser Eigenschaft während der Dauer der freien Fahrt auf den Eisenbahnen keine Eisenbahnfuhrkosten annehmen.

§ 7. Der Reichstag gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als versammelt, wenn er gemäß Artikel 12 der Reichsverfassung[1]) vertagt ist.

§ 8. Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

§ 9. Ist im Falle des Todes eines Mitglieds des Reichstags eine Ehefrau hinterblieben, so kann die Zahlung an diese erfolgen, ohne daß deren Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 10. Während der Zeit bis zum 30. November 1906 wird bei der Vertagung oder Schließung des Reichstags den Mitgliedern an Stelle der nach § 1 Abs. 1 unter b zu zahlenden Entschädigung eine solche von 2500 Mark gewährt.

Mitglieder des Reichstags, die in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags neu gewählt werden, erhalten an Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Entschädigung 20 Mark Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung.

Mitglieder des Reichstags, deren Mandat in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags erlischt oder niedergelegt wird, erhalten im Falle des Abs. 1 die Entschädigung unter Abzug von 20 Mark für jeden Tag von dem Erlöschen oder der Niederlegung des Mandats bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags.

Die §§ 2, 4, 5, 6 und 9 finden für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes ab entsprechende Anwendung.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Nr. 192. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 1. Juni 1906.[2])

(RGBl. Nr. 34, S. 732; ausgeg. am 14. Juni 1906.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61),[3]) was folgt:

---

[1]) Oben S. 6.
[2]) Vgl. oben Nr. 166 (S. 322) und die Anm. dabei.
[3]) Oben S. 150.

Digitized by Google

Das der Verordnung vom 27. Dezember 1899, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 730) [1] beigegebene, durch die Verordnungen vom 14. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) [2] und 10. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) [3] berichtigte Verzeichnis wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Verzeichnis der Reichsbehörden.

Unter II. **Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.**

A. Verwaltung des Innern.

tritt hinzu:

11. die Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft.

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Für das Disziplinarverfahren:

fällt weg:

16. der Vorstand der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule,

erhalten Nr. 15, 24 folgende Fassung:

15. der Vorsitzende der Ober-Militär-Prüfungskommission,
24. die Korps-Intendanturen und die Intendantur der militärischen Institute, die Militär-Intendanten, die Intendantur der Verkehrstruppen und ihr Vorstand.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche:

erhält Nr. 4 folgende Fassung:

4. die Korps-Intendanturen, die Intendantur der militärischen Institute und die Intendantur der Verkehrstruppen.

C. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

a. Für das Disziplinarverfahren:

tritt hinzu:

17. der Direktor der Deckoffizierschule.

Unter IV. **Unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte.**

A. Verwaltung des Reichsheeres.

b. Für die übrigen Beamten:

erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. der Vorsteher (Kommandeur, Direktor, Präses, Vorsitzender, Chefarzt, Rendant usw.) jeder Behörde und militärischen Anstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten.

---

[1] Oben S. 288. [2] Oben S. 322. [3] Oben S. 336.

Digitized by Google

Nr. 193. Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. Vom 3. Juni 1906.

(RGBl. Nr. 31, S. 620; ausgeg. am 11. Juni 1906.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Teile des Gesetzes.

Die anliegenden Vorschriften:[1])

1. wegen Änderung des Brausteuergesetzes,
2. wegen Besteuerung der Zigaretten,
3. wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes,
4. wegen Besteuerung der Erbschaften

treten, soweit nicht im § 8 ein anderes bestimmt ist, einheitlich zugleich mit diesem Gesetz in Kraft.

§ 2.

Anteil des Reichs an der Erbschaftssteuer.

Die Reineinnahmen, welche auf Grund der im § 1 dieses Gesetzes unter 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aufkommen, verbleiben der Reichskasse.

Von dem Rohertrage der nach Maßgabe der anliegenden Vorschriften wegen Besteuerung der Erbschaften veranlagten Steuer erhält das Reich zwei Drittel, den einzelnen Bundesstaaten verbleibt ein Drittel ihrer Roheinnahme.

§ 3.

Ungedeckte Matrikularbeiträge.

Soweit die nach Artikel 70 der Reichsverfassung[2]) von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahre den Sollbetrag der Überweisungen[3]) um mehr als vierzig Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, wird die Erhebung des Mehrbetrags für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt.

Soweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach der Rechnung ergibt, findet dessen Erhebung im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahrs statt.

§ 4.

Tilgung der Reichsanleiheschuld.

Die Reichsanleiheschuld ist vom Rechnungsjahr 1908 ab alljährlich in Höhe von mindestens drei Fünftel vom Hundert des sich jeweils nach der Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze ergebenden Schuldbetrags zu tilgen. Eine Absetzung vom Anleihesoll ist einer Tilgung gleichzuachten.

Die zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind alljährlich durch den Reichshaushalts-Etat bereitzustellen.

---

[1]) Nicht mit abgedruckt.
[2]) Oben S. 18 und RG. v. 14. Mai 1904, § 2 (oben S. 340).
[3]) S. oben S. 341, Anm. 1.

Digitized by Google

§ 5.

Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer.

Die Vorschrift des Artikel 38 Abs. 2 Ziffer 3 d der Reichsverfassung[1]) wird in Ansehung der Brausteuer aufgehoben. Die den Bundesstaaten zu gewährende Vergütung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer wird durch den Bundesrat festgesetzt.

§ 6.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

Die von den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogtume Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der Brausteuer an die Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge sind für die Rechnungsjahre 1906, 1907 und 1908 nach dem Durchschnitte der Rechnungsjahre 1903, 1904 und 1905 zu entrichten. Vom Rechnungsjahr 1909 ab hat die Zahlung der vollen Ausgleichungsbeträge zu erfolgen.

§ 7.

Bis zum Ablaufe des Rechnungsjahrs 1910 verbleibt den einzelnen Bundesstaaten mindestens der Betrag ihrer Durchschnittseinnahme an Erbschaftssteuer in den Rechnungsjahren 1901 bis 1905. Bei Feststellung der Durchschnittseinnahme bleibt der Rohertrag aus der Besteuerung des Erwerbes der Abkömmlinge und Ehegatten und, soweit in einzelnen Staaten höhere als die in den anliegenden Vorschriften wegen Besteuerung der Erbschaften vorgesehenen Steuersätze in Geltung gewesen sind, der aus dem Unterschiede der Steuersätze sich ergebende Mehrertrag außer Ansatz. Die näheren Anordnungen hierüber trifft der Bundesrat.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Vorschriften über die Besteuerung der Personenfahrkarten mit dem 1. August 1906, im übrigen mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Nr. 194. Reichsstempelgesetz. Vom 3. Juni 1906.[2])

(RGBl. Nr. 33, S. 695; ausgeg. am 13. Juni 1906.)[3])

Auszug.

§ 80 Abs. 1. Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

---

[1]) Oben S. 10.
[2]) Vgl. das ältere Gesetz v. 1. Juli 1881/14. Juni 1900 (oben S. 236).
[3]) In Kraft bezüglich der hier wiedergegebenen Vorschriften seit 1. Juli 1906.

Digitized by Google

§ 82. Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetz oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des § 81 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse. Der Reinertrag der in Tarifnummer 1 bis 5 bezeichneten Abgaben[1]) ist, soweit nicht § 5 des Gesetzes, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 595)[2]) ein anderes bestimmt, den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

Nr. 195. Novelle zum Gesetze, betreffend die Deutsche Flotte. Vom 5. Juni 1906.

(RGBl. Nr. 34, S. 729; ausgeg. am 14. Juni 1906.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900[3]) festgesetzte Schiffsbestand wird vermehrt:

1. bei der Auslandsflotte um 5 Große Kreuzer;
2. bei der Materialreserve um 1 Großen Kreuzer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Nr. 196. Gesetz, betreffend die Entlastung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 9. Juni 1906.[4])

(RGBl. Nr. 34, S. 730; ausgeg. am 14. Juni 1906.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Stempel auf Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen — Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte — Lotterielooſe.

[2]) Oben Nr. 188, S. 345.

[3]) Oben S. 311.

[4]) Vgl. das RG. v. 23. Mai 1873 (oben Nr. 59, S. 150).

Digitized by Google

§ 1. Vom 1. April 1906 ab sind aus dem Reichs-Invalidenfonds nur zu bestreiten:
1. die Pensionsgebührnisse für diejenigen Militärpersonen und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche infolge des Krieges von 1870/71 invalide und dienstunfähig geworden sind, soweit diese Gebührnisse auf den Militärpensionsgesetzen beruhen,
2. die gesetzlichen Beihilfen für Hinterbliebene derjenigen Militärpersonen und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche im Kriege von 1870/71 gefallen oder an den in diesem Kriege erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen gestorben sind, sowie die auf § 17 des Kriegsinvalidengesetzes vom 31. Mai 1901[1]) beruhenden Beihilfen für Witwen von Invaliden des Krieges von 1870/71,
3. die Kosten, welche nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats durch die Geschäftsführung der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds entstehen.

§ 2. Die Bereitstellung der Deckungsmittel für Ausgaben, welche bis zum 31. März 1906 über die im § 1 bezeichneten Zwecke hinaus aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten waren, erfolgt vom 1. April 1906 ab nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats aus den ordentlichen Mitteln des Reichs.

§ 3. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld[2]), in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Nr. 197. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 30. Juni 1873. Vom 9. Juni 1906.[3])

(RGBl. Nr. 34, S. 731; ausgeg. am 14. Juni 1906.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der dem Gesetze, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Ärzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie an die Reichsbeamten, vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) beigefügte Tarif[4]) wird zu IV und VI mit Wirkung vom 1. April 1906 gestaltet, wie folgt:

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Ärzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie der Kategorien der Reichsbeamten	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:				
	Berlin Mark.	I Mark.	II Mark.	III Mark.	IV Mark.
IV. Leutnants und Assistenzärzte . . .	570	330	240	225	216
VI. Unterbeamte	360	270	216	162	108

§ 2. Bei der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen werden die im Etat für die Verwaltung der Reichseisenbahnen auf das Rechnungsjahr 1906 unter Kapitel 87 Titel 13 der fort-

[1]) RGBl. S. 197.
[2]) RG. v. 3. Juni 1906 (oben Nr. 193, S. 350).
[3]) S. auch RG. v. 7. Juli 1902 (oben Nr. 171, S. 329).
[4]) Oben S. 160.

Digitized by Google

dauernden Ausgaben ausgeworfenen Gehälter der Unterbeamten um je 60 Mark erhöht. Die Bemessung der daneben zu gewährenden nichtpensionsfähigen Zuschüsse wird für das Jahr 1906 dem Reichskanzler übertragen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld[1]), in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Nr. 198. Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen. Vom 27. Juni 1906.

(RGBl. Nr. 38, S. 850; ausgeg. am 5. Juli 1906.)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 468)[2]) hat der Bundesrat die nachstehenden Grundsätze, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen, aufgestellt:

1. Die Mitglieder des Reichstags erhalten eine Fahrkarte, die im Reichsamte des Innern ausgefertigt wird und dem Eisenbahnpersonale gegenüber als Ausweis für die Freifahrtberechtigung dient. Bei Ablauf der Legislaturperiode oder im Falle früherer Erledigung des Mandats ist die Fahrkarte dem Bureau des Reichstags behufs Rückgabe an das Reichsamt des Innern abzuliefern. Von dem Verlust einer Fahrkarte ist alsbald dem Bureau des Reichstags Anzeige zu machen, worauf vom Reichsamte des Innern eine neue Karte ausgefertigt wird und die zuständigen Stellen von dem Verlust in Kenntnis gesetzt werden.
2. Die Fahrkarte berechtigt zur Fahrt auf allen deutschen Haupt- und Nebeneisenbahnen. Im Auslande belegene Strecken deutscher Eisenbahnen können nur unter den für die Fahrt auf diesen Strecken bestehenden besonderen Bedingungen, insbesondere nur gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Abgaben wie Stempelgebühr und dergleichen benutzt werden. Die Benutzung von Kleinbahnen und Straßenbahnen ist ausgeschlossen. Die Berechtigung endet mit Ablauf des achten Tages nach dem Schlusse der Sitzungsperiode, auch wenn die Reise früher angetreten ist. Von dem Beginn und Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrkarten wird das Reichsamt des Innern den zuständigen Stellen jedesmal eine Mitteilung zugehen lassen.
3. Die Fahrkarte berechtigt zur Fahrt mit allen dem öffentlichen Personenverkehre dienenden Zügen, soweit sie von der Verwaltung der Bahn und nicht von anderen Unternehmern veranstaltet werden. Für die Benutzung von Schlafwagen ist der tarifmäßige Zuschlag zu entrichten. Dasselbe gilt für die Benutzung von Luxuszügen, soweit sie auf Grund dieser Fahrkarte gestattet ist.
4. Die Fahrkarte berechtigt zur freien Fahrt in beliebiger Wagenklasse sowie zur freien Beförderung des mitgeführten Reisegepäcks bis zum Gewichte von 50 Kilogramm. Sind Plätze der I. Wagenklasse überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden, so werden Plätze der nächst niedrigen, im Zuge vorhandenen Wagenklasse zur Verfügung gestellt.
5. Die Fahrkarte berechtigt im übrigen nur zum Betreten der bestimmungsgemäß dem Publikum zugänglichen Bahnanlagen.
6. Die Fahrkarte ist den Zug- und Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzuzeigen.
7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. August d. J. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte verlieren die bisherigen Fahrausweise ihre Gültigkeit.

Berlin, den 27. Juni 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

---

[1]) RG. v. 3. Juni 1906 (oben Nr. 193, S. 350). [2]) Oben S. 347.

Digitized by Google

Anhang I.

(Preußisches) Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission. Vom 24. Februar 1850.

(Ges.-Sammlg. Nr. 7, S. 57.)

Auszug.

§. 1. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbstständige Behörde, welche jedoch der oberen Leitung des Finanzministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6. dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbart ist.

Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschulden-Kommission gestellt (§. 10.).

§. 2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll fortan aus einem Direktor und mindestens[1]) drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der Direktor darf nicht zugleich Minister sein.

§. 3. Dem Direktor liegt die Leitung des Ganzen, die Disziplin über die der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob; außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

In Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten.

§. 4. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden bleiben

1. die Staatsschulden-Tilgungskasse,
2. die Kontrole der Staatspapiere

untergeordnet.

§. 5. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden liegt ob:

a) die Verwaltung der Passivkapitalien des Staats, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr — — —

§. 6. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt auch künftighin unbedingt verantwortlich:

a) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente und der zu ersteren gehörigen Zinskupons nach Maaßgabe der Gesetze (§. 5. a., c. und d.);

b) — — — — — — — — — — — — — — — — — —

c) für die regelmäßige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Tilgung überwiesenen Fonds nach ihrem durch die Gesetze entweder für die Staatsschulden im Allgemeinen oder für einzelne Klassen derselben besonders festgestellten Gesammtbetrage; insbesondere

d) — — — — — — — — — — — — — — — — —

e) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

In allen übrigen Beziehungen hat dieselbe den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers Folge zu leisten, welchem sodann die Verantwortlichkeit für deren Inhalt obliegt.

§. 7. — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 8. — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 9. Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden leisten sofort nach Erlaß dieses Gesetzes und künftig vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals[1]) nachstehenden besonderen Eid:

daß sie weder einen Staatsschuldschein, noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiß und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinset, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

§. 10. Die Staatsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrole über alle, der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 6.). Sie besteht aus drei Abgeordneten der Ersten und drei Abgeordneten der Zweiten Kammer, und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

§. 11. — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 12. — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 13. Die aus den Kammern gewählten Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Artikel 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.), der Präsident der Ober-Rechnungskammer aber in der öffentlichen Sitzung des Ober-Tribunals,[1]) unter Hinweisung auf seinen Amtseid, auf die Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet.

§. 14. Die Staatsschulden-Kommission erhält von der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Monats- und Jahres-Abschlüsse sowohl der Staatsschulden-Tilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmten Fonds, als auch der Kontrole der Staatspapiere, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, außerordentliche Revisionen der Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, so wie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen.

§. 15. Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt der Kammern erstattet die Staatsschulden-Kommission den beiden Kammern Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre.

Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungskammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Kammern zu überreichen hat.

§. 16. Die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente werden jährlich, nach erfolgtem Rechnungsabschlusse, von der Staatsschulden-Kommission und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluß genommen, und nach ihren Litern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der gerichtlichen Niederlegung derselben bedarf es nicht.

§. 17. Sobald die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse von den

---

[1]) An dessen Stelle ist kraft Ges. v. 29. Jan. 1879 (Ges.Sammlg. S. 10) das Oberverwaltungsgericht getreten.

Digitized by Google

Kammern dechargirt worden sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente von Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Feuer vernichtet und die Litern, Nummern und Geldbeträge derselben öffentlich angezeigt.

Auf gleiche Weise erfolgt die Vernichtung der in Gemäßheit des §. V. der Kabinetsorder vom 14. November 1835. (Gesetz-Sammlung 1836. S. 169.) eingelösten, zur Cirkulation nicht mehr geeigneten Kassenanweisungen, sobald sie in den Stammbüchern gelöscht sind.

Die Immediat-Kommission zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere wird aufgelöst.

§. 18. — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Anhang II.

(Preußisches) Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872.

(Gesetzsammlg. Nr. 18, S. 278.)

§. 1. Die Ober-Rechnungskammer ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbstständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Verwaltung von Staatsschulden zu führen hat.

§. 2. Die Ober-Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen.

Dieselben werden von dem Könige ernannt, der Präsident auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räthe auf den Vorschlag des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums.

§. 3. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sein.

§. 4. Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern der Ober-Rechnungskammer weder übertragen noch von ihnen übernommen werden.

Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtags sein.

§. 5. Die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer unterliegen den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter u. s. w. vom 7. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 218) und vom 26. März 1856. (Gesetz-Samml. S. 201.) unter folgenden näheren Bestimmungen.

Das Obertribunal ist das zuständige Disziplinargericht für den Präsidenten, die Direktoren und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer. Die im §. 13. des Gesetzes vom 7. Mai 1851. vorgeschriebene Mahnung an Direktoren und Räthe der Ober-Rechnungskammer zu erlassen, steht dem Präsidenten derselben zu.

Die im §. 58. ebendaselbst vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von dem ersten Präsidenten des Obertribunals auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes (§. 59. a. a. O.), in Ansehung der übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer wahrgenommen.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes der Ober-Rechnungskammer kann mit Beibehaltung seines Ranges in ein richterliches oder in ein anderes Amt der höheren Verwaltung, für welche dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt, erfolgen.

Der in Gemäßheit des §. 54. des Gesetzes vom 7. Mai 1851. vorzulegende Befehl wird vom Staatsministerium erlassen.

In dem Falle des §. 63. a. a. O. wird der Beschluß, wenn er den Präsidenten betrifft, dem Staatsministerium, wenn er andere Mitglieder der Ober-Rechnungskammer betrifft, dem Präsidenten derselben übersendet.

Im Uebrigen stehen dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf die Mitglieder gleiche Befugnisse zu, wie dem Justizminister in Beziehung auf richterliche Beamte zustehen.

Digitized by Google

§. 6. Alle Beamten der Ober-Rechnungskammer, mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident und übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

Die entscheidende Disziplinarbehörde für dieselben ist die Ober-Rechnungskammer, welche im Plenum unter Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und im Uebrigen nach dem für das Obertribunal gültigen Disziplinarverfahren, in der Sache aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Samml. S. 465. ff.) endgültig entscheidet.

§. 7. Der Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag der Ober-Rechnungskammer und des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung erlassen und dem Landtage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.[1]) In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen über den Geschäftsgang in so weit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetz festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

§. 8. Die Ober-Rechnungskammer faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1) an den König Bericht erstattet,
2) die für die Häuser des Landtages bestimmten Bemerkungen (§. 18.) festgestellt,
3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4) allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5) über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§. 9. Der Revision durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts-Etats (Artikel 99. der Verfassungsurkunde) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, insbesondere also:

1) die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern;
2) soweit nicht in den einzelnen Fällen statutarische oder vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht staatlichen Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten werden, oder veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten, oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, sobald und so lange diese Garantie verwirklicht werden soll.

Der Ober-Rechnungskammer wird namentlich unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen die Revision der von der Seehandlung geführten Balanzen und Bücher übertragen. Hinsichtlich der Rechnungen der Preußischen Bank bewendet es vorläufig bei den bestehenden Anordnungen. Die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer werden von dem Präsidenten derselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtages zur Prüfung und Decharge vorgelegt.

Ausgenommen von der Revision durch die Ober-Rechnungskammer sind allein die Rechnungen über die in dem Etat für das Büreau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und in dem Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgesetzten Fonds.

§. 10. Zur Revision der Ober-Rechnungskammer gelangen ferner:

1) die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Gelde bestehende Eigenthum des Staates;
2) die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte, ohne Konkurrenz der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Quittirung, verwaltet werden, gleichviel, ob sie Zuschüsse vom Staate erhalten oder nicht.

Inwieweit den zu 1. erwähnten Rechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Ober-Rechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

---

[1]) Vgl. Erlaß vom 22. Sept. 1873 (Ges.Samml. S. 458) mit einer Abänderung vom 11. Mai 1877 (ebenda S. 130).

Digitized by Google

§. 11. Von den in den §§. 9. und 10. bezeichneten Rechnungen ist die Ober-Rechnungskammer berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von ihrer regelmäßigen Prüfung auszuschließen, und die Revision sowie die Dechargirung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfniß durch Königliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; die Ober-Rechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Etwaige Abänderungen in dem Verzeichniß der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung der Ober-Rechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Landtage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntniß zu bringen.

§. 12. Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

§. 13. Die Ober-Rechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfungen der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch von den Provinzial- und den denselben untergeordneten Behörden die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident der Ober-Rechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem betreffenden Verwaltungs-Chef davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dieser sich an den Verhandlungen durch einen seinerseits abzuordnenden Kommissarius betheiligen kann.

§. 14. Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staats eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Ober-Rechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der Ober-Rechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus ihrem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften, über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von der Ober-Rechnungskammer erlassen. Dieselbe hat sich darüber zwar vorher mit den betheiligten Departements-Chefs in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihr aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen eines der beiden Häuser des Landtages ist der Ober-Rechnungskammer zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

§. 15. Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von der Ober-Rechnungskammer festgestellt.

§. 16. Die Provinzial- und die ihnen gleichstehenden untergebenen Behörden sind der Ober-Rechnungskammer in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet. Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle, innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzlich bestimmten Grenzen, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung ihrer Erlasse zu rügen.

§ 17. Die Ober-Rechnungskammer ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge mit den in den §§. 146. bis 153. Theil I. Titel 14. des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers, oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Ober-Rechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nöthigen Falles durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.

§. 18. Die nach Vorschrift des Artikels 104. der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der Ober-Rechnungskammer unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit

Digitized by Google

denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Ober-Rechnungskammer revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,

2) ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung und Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§. 19.), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere

3) zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104. der Verfassungsurkunde (§. 19.), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtages noch nicht beigebracht ist.

§. 19. Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104. der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99. a. a. O. festgestellten Staatshaushalts-Etats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlußfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezialetats sind fortan, zuerst in die Etats für das Jahr 1873., bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§. 20. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Ober-Rechnungskammer dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

§. 21. Alle durch frühere Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten außer Kraft.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Die großen Ziffern bedeuten die Seiten, die kleinen die Anmerkungen.

Abgaben

Abgaben von Neuanziehenden 49; — der ortsfremden Braut 63; — in Seehäfen und auf Binnengewässern 14.
S. auch Staatssteuern, Reichssteuern, Gemeindesteuern.
Abstimmungskarten im Reichstag 330.
Abtheilungen des Reichstags 188, 191.
Abweisung 48, 75.
Adler, Kaiserlicher 113, 123.
Admiralstab der Marine 255 4.
Adresse an den Kaiser 196.
Aemter, Zulassung zu öffentlichen Ae. 2, 69; — Verlust der Fähigkeit zur Innehabung 197, 198, 199, 205; — Annahme durch Militärpersonen 173.
S. auch Beamte.
Aerzte s. Militärärzte.
Alterspräsident des Reichstags 188.
Amendements im Reichstage 194, 190 ff.
Amtliche Nachrichten für das Generalgouvernement Elsaß 81.
Amtsverschwiegenheit der Beamten 126, 204, 209, 212, 279; — der bei der Verwaltung der Reichsbank betheiligten Personen 185; — Strafbarkeit ihrer Verletzung 204.
Anfechtung der Reichstagswahlen 188 f.; — der Wahlen zum Landesausschuß 225.
Anleihen für Elsaß-Lothringen 111; — für die Schutzgebiete 259.
S. auch Reichsanleihen.
Anmeldung Neuanziehender 49.
Ansprüche, Verfolgung vermögensrechtlicher durch Beamte 148, 206, 207, 278.
Anstellung der Richter 206, 278; — von Ausländern im Reichsdienste 187.
S. auch Beamte, Reichsbeamte.
Anwesenheitsliste im Reichstage 347.
Armeeinspektion 163.
S. auch Beaufsichtigung.
Armeekorps 20, 102, 163, 163 1.

Armeekorpsbezirke

Armeekorpsbezirke 163, 260, 261.
Armenfürsorge 2, 3, 48 f., 79 f., 96; — durch die Konsuln 53.
Arreststrafe für Personen des Beurlaubtenstandes 183.
Arrondissements in Elsaß-Lothringen 118.
Aufenthaltsrecht 2, 46, 47 ff., 58, 75, 124, 176, 198, 263, 340.
Auflösung des Reichstags 8, 227, 347; — des Landesausschusses 222.
Aufnahme in den Staatsverband 75 f.
Aufrechnung gegen Forderungen des Reichs oder eines Bundesstaats 269.
Aufsichtsamt für Privatversicherung 321 f.
Aufwandsentschädigung der Reichstagsmitglieder 346, 347 f.
Ausfertigung der Reichsgesetze 6.
Ausfuhrverbote 25, 25 1, 68.
Aushebung 164 ff.
Ausländer, Naturalisation 75 f., 187, 316; — Eheschließung 63, 270; — Anstellung im Reichsdienste 51, 76, 187; — Bestrafung 197, 200; — Militärstrafgerichtsbarkeit 280.
Ausland, Konsulargerichtsbezirke 306; — im A. begangene Verbrechen 197, 310.
Auslandflotte 312, 352.
Auslieferung 197.
Auswärtiges Amt 180, 181 1, 204, 288; — Kolonial-Abtheilung 264, 346; — Entlassung des Staatssekretärs 130; — seine und der andern Beamten Versetzung in den einstweiligen Ruhestand 129.
Auswanderung, Regelung durch das Reich 3, 272; — Freiheit 272; — Militärpflicht der Ausgewanderten 164; — Wehrpflichtiger 202, 272; — der nach zweijähriger Dienstzeit entlassenen Mannschaften 262; — der Personen des Beurlaubtenstandes 177; — der Reservisten und Landwehrmänner 15, 58, 205, 247; — der Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes 175, 202.

Digitized by Google

Ausweisung
Ausweisung 48, 49, 80, 96, 109, 124, 198, 205, 340.
Außeretatsmäßige Einnahmen, Genehmigung durch Bundesrath und Reichstag 156.
Aversum der Zollausschlüsse 10, 257; — für die Biersteuer 10, 156, 351.

Baden, Vereinbarungen über Gründung und Verfassung des „Deutschen Bundes" 1, 82 ff., 99, 101, 104, 105; — Postvertrag mit dem Norddeutschen Bunde 59; — Branntwein- und Biersteuerung 9, 10, 244 f., 244 a, 351; — Uebergangsbestimmung bez. des Post- und Telegraphenwesens 83 f.
Bahnpolizeireglement 11.
Bankgesetz 183 ff.
Bankwesen, Zuständigkeit des Reichs 3.
Bataillon 20, 102, 162, 163.
Batterie 162, 163.
Bayern, Vereinbarungen über Zutritt zum „Deutschen Bunde" und über dessen Verfassung 1, 89 ff., 96 ff., 104, 105; — Postvertrag mit dem Norddeutschen Bunde 59; — Recht auf Vertretung des Bundesrathsvorsitzenden 97; — Sitz in den Ausschüssen des Bundesraths für Landheer und Festungen und für die auswärtigen Angelegenheiten 5, 90; — Vorsitz im Ausschusse für die auswärtigen Angelegenheiten 5, 229; — Vertretung der Reichsgesandten 97; — Vergütung dafür 97; — Sonderstellung bez. der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse 3, 93, 96; — bez. des Immobiliarversicherungswesens 97, 322; — bez. des Maaß- und Gewichtswesens 116; — bez. der Befugnisse der Notenbank 186; — bez. des Post- und Telegraphenwesens 3, 13 f., 93, 97; — bez. des Eisenbahnwesens 3, 12, 93; — bez. des Militärwesens 18, 93 ff., 98; — Militäretat 19, 94, 95; — Armeekorps 163; — besonderer Senat beim Reichsmilitärgericht 280, 284; — besonderer Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte 283, 284, 284 a; — Festungswesen 94, 98; — Standrecht 74 a; — Branntwein- und Biersteuer 9, 10, 244 f., 244 a, 351.
Beamte, Begriff 205; — Pflicht zur Amtsverschwiegenheit 204, 209, 212, 279; — Urlaub zum Eintritte in den Reichstag 7, 126; — Entlassung aus dem Staatsverbande 77; — Kündigung der Wohnung bei Versetzung 269; — Eheschließung 63, 270; — Uebernahme von Vormundschaften 270; — Annahme von Geschenken 50, 202; — Verbrechen und Vergehen 197, 202 ff.; — Schadenersatz wegen Pflichtverletzung 269; — Verhaftung 211; — Pfändung 210; — Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige 209, 210, 212, 279; — Berufung zum Schöffen- und Geschworenendienst 206 f.; — Gerichtsstand 208, 211, 276; — Einberufung zum Militärdienst 176, 177; — Besteuerung 69, 70; — Beleidigung von B. 202.
S. auch Reichsbeamte, Elsaß-Lothringen, Schutzgebiete, Aemter.

Beaufsichtigung
Beaufsichtigung seitens des Reichs 3, 7, 16 f., 93; — im Zoll- und Steuerwesen 9, 33 f., 38; — im Militärwesen 16, 17, 21, 94, 103, 163; — der Militärstrafgerichtsbarkeit 279; — im Eisenbahnwesen 11 f., 158; — im Auswanderungswesen 272; — der Seeämter 215 f.; — der Reichsbank 184 ff.; — der Kolonialgesellschaften 317; — der privaten Versicherungsunternehmungen 321; — der Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken 345.
Beglaubigung öffentlicher Urkunden, Regelung durch das Reich 3; — seitens der Konsuln 52.
Begnadigungsrecht gegenüber disziplinierten Reichsbeamten 143; — in Zollsachen 33; — des Kaisers 212, 310; — Strafaufschub im Gnadenwege durch den Gouverneur in den Schutzgebieten 319.
Behörden, Beleidigung von B. 202.
S. auch Reichsbehörden.
Belagerungszustand s. Kriegszustand.
Beleidigung des Kaisers 200; — des Bundesrathes 19; — des Reichstages 19; — der Landesherren, ihrer Familien, der Regenten 200, 201; — gesetzgebender Versammlungen 202; — von Beamten und Behörden 19, 202.
Berichte über Reichstagsverhandlungen straffrei 7; — über Landtagsverhandlungen 197.
Berufung gegen Entscheidungen der Disziplinarkammern 142 f., 282; — gegen Entscheidungen der Oberersatzkommission 169.
Beschlagnahme im Defektenverfahren 147 f.
Beschwerde gegen Verhängung von Ordnungsstrafen 139; — im Defektenverfahren 147; — der Personen des Beurlaubtenstandes in Dienstangelegenheiten 182.
Bestallungsurkunde der Reichsbeamten 125; — kaiserliche 180, 267; — ersetzt Aufnahme und Naturalisation 76.
Bestechung 202 f.
Betriebsreglement 11.
Beurlaubtenstand, Personen des B. 56 ff., 169, 174 f., 271, 331, 343; — Uebungen 182 f., 343; — Heranziehung zu Verstärkungen der Schutztruppe 266, 271, 331; — Rechtsverhältnisse 58, 173, 174 ff.; — Kontrole 182 f.; — Disziplinarbestrafung 182 f.; — Auswanderung 175, 177, 202, 205; — Entlassung aus dem Staatsverbande 77; — Eintragung in die Wahllisten 70.
S. auch Reserve, Landwehr, Ersatzreserve.
Bezirke in Elsaß-Lothringen 118; — der Disziplinarkammern 139.
Bezirkspräsident in Elsaß-Lothringen 120.
Bezirksrath, Kaiserlicher 120.
Biersteuerung 9, 10, 25 ff., 83, 97, 101, 156, 227, 332, 350, 351.
Binnenlinie 68.
Binnenzölle 9, 14, 24 f., 34 f., 68.
Botschafter s. Gesandte.

Digitized by Google

Branntweinbesteuerung

Branntweinbesteuerung 9, 10, 25ff., 83, 97, 101, 227, 244f., 264, 270, 273, 285, 303, 333, 340, 340s.
Branntweinsteuergemeinschaft 244f., 340.
Bremen, Zollausschluß 9, 42; — Anschluß an das Zollgebiet 238.
Briefgeheimnis, Verletzung 204.
Brigade 20, 102, 163.
Bürgerliches Gesetzbuch 268ff.
Bürgerliches Recht, Gesetzgebung des Reichs 3.
Bundesamt für das Heimathwesen, Organisation und Kompetenz 79f.; — Stellung der Mitglieder 79, 149f.
Bundesfeldherr s. Kaiser.
Bundesgebiet s. Reichsgebiet.
Bundesgesetzblatt 45.
Bundesgesetze, norddeutsche, Einführung in den süddeutschen Staaten 1, 84, 87f., 91f., 95, 98, 100, 101.
Bundeskanzleramt s. Reichskanzleramt.
Bundespräsidium s. Kaiser.
Bundesrath des Norddeutschen Bundes 40f.; — des Zollvereins 29f., 68; — des Deutschen Reichs 4ff.; — Zusammensetzung und Stimmenvertheilung 4; — Stellvertreter der Bevollmächtigten 227; — Kommissare für Elsaß-Lothringen 220, 227; — Rechte der Bevollmächtigten 5, 6, 62; — Exemtion von der Gerichtsbarkeit 206; — Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige 209, 211 212, 279; — Beleidigung 19 (s. auch Gesetzgebende Versammlung); — Zusammentritt und Schluß 6; — Präsidium 4, 5; — Vorsitz 6, 97, 217; — Geschäftsordnung 227ff.; — Leitung der Geschäfte 5, 6, 227ff.; — Abstimmung 4, 5, 9, 19, 227f.; — Geheimhaltung der Verhandlungen 230f.; — Ausführung seiner Beschlüsse 231; — Vorlagen an den Reichstag und ihre Vertretung 5, 6, 190, 191, 192, 193f.; — Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags 5, 192f.; — Ausschüsse 5, 9, 10, 11, 15, 17, 20, 104, 229f., 295; — Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung 4; — bei der Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen 111, 213; — Verordnungen 5, 9, 227f., 230; — Ordnung des Verfahrens bei den Reichstagswahlen 67; — der Grundsätze für die freie Fahrt der Reichstagsmitglieder 347; — Bestimmungen bez. des Jesuitenordens 124; — Mitwirkung beim Abschlusse von Staatsverträgen 6; — Zustimmung zu Kriegserklärungen 6; — beschließt über die Abgrenzung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen 157; — über die Zutheilung Helgolands zu einem Wahlkreise 257; — über Auflösung des Reichstags 8; — über die Exekution gegen Gliedstaaten 7, 41; — Erledigung von Streitigkeiten zwischen Gliedstaaten 19; — von Verfassungsstreitigkeiten in ihnen 19; — Hülfe gegen Justizverweigerung 19; — entscheidet über Rekurse der Reichsbeamten wegen zwangsweiser Versetzung in den Ruhestand 136, 228;

Civilbeamte

— über recours comme d'abus 119; — Verleihung und Entziehung der Rechte eines Kommunalverbandes in den Konsulargerichtsbezirken 345; — Vorschlagsrecht bei Ernennung des Präsidenten, der Senatspräsidenten und Räthe des Reichsgerichts 207; — bei Ernennung des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte 208; — bei Ernennung der Senatspräsidenten und Räthe des Reichsmilitärgerichts 277; — bei Ernennung des Obermilitäranwalts und der Militäranwälte beim Reichsmilitärgericht 278; — bei Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen 79; — bei Ernennung des Präsidenten des Patentamts 215; — bei Ernennung des Präsidenten und der ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts 314; — bei Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums 184; — bei Ernennung des Vorsitzenden und der ständigen Mitglieder des Aufsichtsamts für Privatversicherung 321; — bei Ernennung der Mitglieder des Versicherungsbeiraths 322; — Mitbesetzung der Reichsschuldenkommission 295; — Wahl der Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds 152; — von Mitgliedern des Rechnungshofs 64; — dreier Mitglieder des Reichsbankkuratoriums 184; — von sechs nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts 314; — der Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofes 140; — der nichtständigen Mitglieder des Aufsichtsamts für Privatversicherung 321; — Vernehmung bei Anstellung der Zollaufsichtsbeamten 9; — bei Anstellung der Konsuln 15; — Bewilligung von Pensionen an Reichsbeamte 131; — Bestimmung über vierteljährliche Gehaltszahlung 125; — über Berechnung der Dienstzeit 134, 243; — über die Errichtung von Zweiganstalten der Reichsbank 184; — über die Plätze der Reichsbankhauptstellen 185; — Thätigkeit bei der Zoll- und Steuerverwaltung 9, 10, 29f., 37, 351; — Entlastung bei Rechnungslegung des Reichskanzlers 18, 156, 230; — bez. des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen 213; — bez. der Verwendung der Einnahmen der Schutzgebiete 259; — der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds 153; — Bestimmung der Dienstverhältnisse der Militärgerichtsschreiber beim Reichsmilitärgericht 279; — Feststellung des Regulativs für das verstärkte Reichseisenbahnamt 158; — für das Oberseeamt 216; — Bestätigung der Geschäftsordnung des Reichsgerichts 208; — der Disziplinarbehörden 140.

Civilbeamte der Militärverwaltung 170, 171.
Civilprozeßordnung 208ff.

Defektenverfahren gegen Reichsbeamte 146ff.
Departements in Elsaß-Lothringen 118.

Digitized by Google

Deputationen
Deputationen des Reichstags an den Kaiser 196.
Desertion 202.
Deutscher Bund, Vereinbarungen über Gründung und Verfassung 82, 85ff., 89ff., 96ff., 99ff., 101, 104, 105.
Deutsches Reich, Name 2, 85, 105.
Diäten s. Tagegelder, Entschädigung.
Diensteid des Präsidenten und der Mitglieder der Reichsschuldenverwaltung 295; — des Chefpräsidenten des Rechnungshofs 295; — des Vorsitzenden und der Mitglieder des Reichs-Invalidenfonds 153; — des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts 277; — der Senatspräsidenten, Räthe und Militäranwälte beim Reichsmilitärgericht 112a; — der Mitglieder dieses Gerichts 112a, 277, 277a; — der Mitglieder der preußischen Staatsschuldenkommission 356; — des Direktors und der Mitglieder der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden 356; — Berufung auf den D. 202.
S. auch Reichsbeamte, Elsaß-Lothringen, Eid.
Diensteinkommen s. Gehalt.
Dienstpflicht s. Militärpflicht.
Dienstvergehen der Reichsbeamten 137ff.; — der richterlichen Militärjustizbeamten 280ff.
Dienstwohnung, freie, Berücksichtigung bei Bemessung der Pension 131; — Verhältniß zum Wohnungsgeldzuschuß 159; — Belassung an die Hinterbliebenen 126; — Besteuerung 235.
Dienstzeit, Berechnung bei Pensionirung der Reichsbeamten 132ff., 335; — bei Beamten in den Schutzgebieten 243, 267, 323; — Berechnung der aktiven D. im Heere 56, 169, 271, 330; — der Reservisten und Landwehrmänner 176.
Diktaturparagraph 119, 119a, 219, 328.
Direktor der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen 121.
Dislokation der Truppen 17, 21, 102.
Disziplin über Reichstagsmitglieder 189, 194, 195, 330; — im Heere 149a, 164.
Disziplinarhof 139ff.; — für die Schutzgebiete 267f.; — beim Reichsmilitärgericht 280, 281ff.; — für bayrische richterliche Militärjustizbeamte 283, 284, 284a.
Disziplinarkammern 139ff.; — für die Schutzgebiete 267f.; — für richterliche Militärjustizbeamte 281ff.
Disziplinarstrafen und -Verfahren gegen Reichsbeamte 137ff., 149, 161a; — gegen Landesbeamte der Schutzgebiete 267f.; — gegen Militärbeamte 143f.; — gegen richterliche Militärjustizbeamte 150, 280ff., 284; — gegen Mitglieder des Reichsgerichts 149, 207; — gegen Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen 79, 149; — gegen Mitglieder des Rechnungshofs 150; — gegen Präsidenten, Direktoren und Mitglieder der preußischen Oberrechnungskammer 357; — gegen deren Beamte 358; — gegen Beamte der preußischen
Division
Hauptverwaltung der Staatsschulden 355; — gegen Personen des Beurlaubtenstandes 175, 182f.; — gegen Landsturmpflichtige 252.
S. auch Reichsbeamte.
Division 20, 102, 163.
Doppelbesteuerung 69, 316.

Eheschließung, Aufhebung ihrer polizeilichen Beschränkungen 62f., 96; — der Ausländer 270; — der Beamten 63, 270; — der Militärpersonen 63, 170, 170a, 270; — der beurlaubten Rekruten und Freiwilligen 176; — der Personen des Beurlaubtenstandes 58; — in den Schutzgebieten 316.
Ehrengericht für Patentanwälte 311.
Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte 217; — für Patentanwälte 311.
Ehrenrechte, Verlust der bürgerlichen 166, 197f.
Eid der Mitglieder des Landesausschusses 221; — der Beisitzer des Konsulargerichts 305.
S. auch Diensteid, Reichsbeamte, Elsaß-Lothringen.
Eigenthum, Schutz des geistigen, Regelung durch das Reich 3; — Uebergang des E. der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände auf das Reich 153f.
Einfuhrverbote 25, 25a, 68.
Eingeborene der Schutzgebiete, Naturalisation 316; — Eheschließung 316; — Gerichtsbarkeit über sie 315; — Führung der Reichsflagge 317; — Gleichstellung fremder farbiger Stämme 315, 316, 318.
Einjährig-Freiwillige 57, 59, 164, 165, 170, 174, 271, 331; — kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung 162, 231, 243, 256, 262, 286, 342.
Einspruch gegen Entscheidungen der Ersatzkommission 169.
Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen Reichsbeamte 141; — gegen richterliche Militärjustizbeamte 282.
Eisenacher Konvention 96.
Eisenbahnen, Anlage 10f.; — Verwaltung und Ausrüstung 11; — Reichsaufsicht 11, 157f.
Eisenbahnwesen, Zuständigkeit des Reichs 3, 10ff., 93.
S. auch Bayern, Württemberg.
Elsaß-Lothringen, Abtretung von Frankreich 107; — Vereinigung mit dem Reiche 111, 156; — Einführung der Reichsverfassung 111, 123f., 156f.; — Bundesstaat im Sinne des Strafgesetzbuchs 114; — Sonderstellung bez. der Biersteuer 156, 351; — Octroi 157; — Verfassung und Verwaltung 81, 117ff., 219ff.; — Ausübung der Staatsgewalt durch den Kaiser 111, 219; — Kaiserlicher Rath in E.-L. 119, 221, 276; — Gesetzgebung 111, 213, 222, 245; — Verordnungsrecht des Kaisers 157, 245; — Verkündung der Gesetze und Verordnungen 81, 113; — Landesbeamte 220; — Einführung des Reichsbeamtengesetzes 160ff.; — Ernennung der Beamten 122; —

Digitized by Google

Entfernung
Beeidigung 114, 161 5; — Kautionen 67; — Miethsentschädigung 131 6; — Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten 127 9; — Sorge für Hinterbliebene 232 2; — Option der E.-L. 107, 109; — Wehrpflicht 55 3, 253; — Kontrole des Landeshaushalts 181 f., 292; — Diktatur 119, 119 7, 219, 328; — Vorbereitung des Kriegszustandes 260.
S. auch Generalgouvernement, Statthalter, Ministerium für E.-L., Staatssekretär, Unterstaatssekretäre, Landesausschuß.
Entfernung, unerlaubte, der Mannschaften des Beurlaubtenstandes 175, 262.
Entlassung aus dem Staatsverbande 76 ff., 175; — strafweise E. der Reichsbeamten 137 f.; — der richterlichen Militärjustizbeamten 281; — während des Disziplinarverfahrens 141, 282; — aus dem aktiven Militärdienst 173 f., 343; — aus dem Landsturm 252.
Entschädigung der Reichstagsmitglieder 346, 347 f., 354.
Ersatzbedarf 260 f., 342; — für die Marine 261.
Ersatzbehörden 167 ff.
Ersatzkommission 168.
Ersatzreserve 165, 166, 167, 173, 174 ff., 246, 247, 248 ff., 256; — Ersatzreservepflicht 249 f.
S. auch Kontrole, Uebungen.
Ersatzvertheilung 14, 260 f., 342.
Ersatzwahlen zum Reichstag 73, 335.
Eskadron 162, 163.
Essigsteuer 25 ff.
Etatsgesetz im Reiche 16, 18, 297 ff., 340 f., 350 f.; — Behandlung im Bundesrath 230; — Etatsjahr 205; — für Elsaß-Lothringen 119, 213; — für die Schutzgebiete 259; — setzt Ausgaben für den Reichstag fest 189; — bestimmt über Ergänzung des Reichskriegsschatzes 115; — über Verwendung von Ueberschüssen 341; — Einnahmen des Reichs-Invalidenfonds 152; — Einnahmen aus der Veräußerung von Reichsbesitz u. s. w. 155 f.; — Erlös für veräußerte Festungsgrundstücke 155 1; — bestimmt, welche Reichsbeamten den Kategorien des Tarifs für den Wohnungsgeldzuschuß zuzuzählen, 159; — Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektoriums 184; — Feststellung der Offizierstellen u. s. w. im Heer 163, 286, 342; — Bestimmung der Zahl der zur ersten Uebung heranzuziehenden Ersatzreservisten 249; — Festsetzung der Etatsstärken der Matrosendivisionen u. s. w. 275; — Bereitstellung der Mittel für die Flotte 274, 312; — Bestimmungen über Schuldentilgung 264, 270, 273, 285, 303, 333, 350; — über Ausgaben des Reichs-Invalidenfonds 353; — über Mittel für Zwecke der Pferdezucht 345.
S. auch Militäretat, Marineetat.
Etatsjahr 18, 205.
Etatsüberschreitungen, Genehmigung durch Bundesrath und Reichstag 156.
Exekution gegen Bundesglieder 17, 41.
Exequatur für fremde Konsuln 97.

Fahneneid
Fahneneid 17, 21, 94, 102.
Fahnenflucht 175, 202, 280.
Fahrt, freie, auf den Eisenbahnen für die Reichstagsmitglieder 347, 354.
Festungen, Anlage 17, 22, 94 f., 98, 103; — Erweiterungen 155 1; — Einziehung 22, 155; — Beschränkungen des Grundeigenthums 117; — Verrath 199.
Festungshaft, Berücksichtigung bei der Pensionierung 133, 133 2.
Festungskommandanten, Ernennung 17, 22, 102 f.; — Aufruf des Landsturms 252.
Fiskus, Gerichtsstand 209; — Haftung für Beamte 269.
S. auch Reichsfiskus.
Flagge s. Reichsflagge.
Flößerei 8, 14.
Flotte 55.
S. auch Kriegsmarine.
Frankreich, Friedenspräliminarien 107 f.; — Friedensvertrag 108 ff.
Freihäfen 9, 236.
Freiwilliger Militärdienst 57, 59, 164, 165, 169, 170, 173, 174, 176, 177, 252, 286; — in der Schutztruppe 265, 271, 330.
S. auch Einjährig-Freiwillige.
Freizügigkeit 2, 3, 47 ff.
S. auch Aufenthaltsrecht, Niederlassung, Auswanderung.
Fremdenpolizei 3, 47, 49.
Friede mit Frankreich 107 f., 108 ff.
Friedenspräsenzstärke 16, 17, 116, 162, 231, 243, 256, 261 f., 285 f., 338 f., 341 f.
Friedensschluß durch den Kaiser 6.
Fuhrkosten s. Reichsbeamte.

Garantie, Uebernahme zu Lasten des Reichs 18; — für Elsaß-Lothringen 111; — für die Schutzgebiete 259.
Gebiet der Bundesstaaten, Losreißung 198.
Gebühren der Konsuln 51, 54; — für Aufnahme und Entlassung 78; — des Defektenverfahrens 148.
Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmt sind, 153 ff.
Gegenzeichnung s. Reichskanzler, Statthalter, Staatssekretär.
Gehalt der Reichsbeamten 51, 125; — der Reichsbankbeamten 184; — der Richter 206, 278; — Zahlung 125, 135, 136, 161; — Innebehaltung bei Urlaub 218 f., 267; — bei Suspension 145, 283; — Abzug für Stellvertretungskosten 179; — Verlust 126, 207; — Verzicht 141, 282; — Verjährung 269; — Abtretung 125, 172, 269; — Verpfändung 125, 172; — Pfändung 210; — Besteuerung 70.
S. auch Reichsbeamte.
Geistliche, Militärpflicht 256; — Ersatzreservepflicht 249; — Uebungen der dem Beurlaubtenstande angehörigen G. 177, 266.
Geldstrafe gegen Reichsbeamte 137 ff.; — gegen Landesbeamte der Schutzgebiete 267;

Digitized by Google

Gemeinde
— gegen richterliche Militärjustizbeamte 281; — gegen Personen des Beurlaubtenstandes 183.
Gemeinde, Recht zur Abweisung und Ausweisung 46f.; — Befragung vor der Naturalisation 75; — G.-Angehörigkeit 2, 49, 63; — Heirathserlaubniß 63; — Vorbereitung der Reichstagswahlen 70ff.; — trägt Kosten der Reichstagswahlen 67; — Führung der Stammrollen 169; — Besteuerungsrecht 25, 25a, 26, 27, 28, 34, 49, 63, 157, 332; — Heranziehung der Reichsbeamten zu den G.-Steuern 235; — desgl. der Militärpersonen 241; — G.-Nutzungen 49; — Uebernahme von G.-Aemtern durch Militärpersonen 173; — G. in den Schutzgebieten 287; — in den Konsulargerichtsbezirken 345.
Generäle 17, 21, 56, 163.
Generaldirektion der Telegraphen 60.
Generalgouvernement im Elsaß 81.
Generalkonferenz des Zollvereins 37.
Generalkonsul s. Konsul.
Generallieutenant 163.
Generalmajor 163.
Generalpostamt 60, 187.
Generalpostmeister 187f., 226.
Generaltelegraphenamt 187.
Gerichtliches Verfahren, Regelung durch das Reich, 3.
Gerichtsbarkeit über Mitglieder des Bundesraths 206; — über fremde Gesandte und Konsuln 206; — über Eingeborene der Schutzgebiete u. s. w. 315, 318.
Gerichtsoffiziere 278.
Gerichtsstand der Beamten 208, 211; — der Reichsbeamten 128, 276; — exterritorialer Deutscher 208, 211, 276; — der Militärpersonen 170, 208, 209, 324; — des Fiskus 209; — des Reichs bezüglich der ihm zugehörigen Gegenstände 154; — der Reichsbankstellen u. s. w. 185.
Gerichtsverfassungsgesetz 205ff.
Germersheim 98.
Gesandte 180; — Beglaubigung 6; — Vertretung durch die bayerischen Gesandten 97; — Urlaub 218f., 336; — Versetzung in einstweiligen Ruhestand 129; — Berechnung der Dienstzeit 134; — Vergehen 204; — ertheilen Pässe 46; — Gerichtsbarkeit über fremde G. 206; — Abgabenentrichtung 31, 31b.
Geschäftsordnung des Bundesraths 227ff.; — des Reichstags 8, 188ff., 330; — des Landesausschusses 214.
Geschäftssprache des Landesausschusses 235.
Geschäftsträger s. Gesandte.
Geschworenenamt 207.
Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 113, 222.
Gesetzgebende Versammlung, Beleidigung 202; — Nöthigung 201; — Vernehmung der Mitglieder als Zeugen oder Sachverständige 209, 211, 212, 279; — Verhaftung 211; — Ablehnungsrecht bez. des Schöffen- und Geschworenenamts 207; — bez. des Amts eines Beisitzers des Seeamts 216.

Gesetzgebung
Gesetzgebung s. Reichsgesetzgebung, Elsaß-Lothringen.
Gestellungspflicht 164f.
Gewerbebetrieb, Regelung durch das Reich 3; — Zulassung zum G. 2, 35, 47; — Besteuerung 69; — der Reichsbeamten 127, 127b, 215, 314, 322; — der Konsuln 51; — der Militärpersonen 127b, 171; — der Personen des Beurlaubtenstandes 176.
Gewicht 241.
Gewichtssystem, Regelung durch das Reich 3.
Glaubensbekenntnisse, Gleichberechtigung 48, 69, 96.
Gnadenmonat 136f., 234, 239, 325f.
Gnadenquartal 125f., 161, 210, 234, 239, 325f.; — vom Wartegeld 130.
Gothaer Vertrag 48, 96.
Gouverneur in den Schutzgebieten, Befugnisse 267, 268, 271, 315ff., 318f., 331, 346; — Versetzung in einstweiligen Ruhestand 243.
Grenzbezirk nächst der Zollinie 68.
Grundeigenthum, Erwerb 2, 47; — durch Militärpersonen 171; — Besteuerung 69; — Beschränkungen in Festungsrayons 117.
Gutsherrschaft, Heirathserlaubniß 63.

Haft gegen Mitglieder gesetzgebender Versammlungen 211; — gegen Reichstagsabgeordnete 8; — gegen Militärpersonen 211.
Hamburg, Zollausschluß 9, 42; — Anschluß an das Zollgebiet 236; — Verfassungsstreitigkeiten 232.
Hammelsprung 195.
Handel, Schutz 3, 50ff.
Handelsgesetzgebung, Zuständigkeit des Reichs 3.
Hansestädte, Posteinrichtungen 13.
S. auch Bremen, Hamburg, Lübeck.
Hauptmann 163.
Hauptverwaltung der Staatsschulden preußische, 162, 294, 355ff.
Heer s. Reichsheer.
Heimathrecht 48f.
S. auch Freizügigkeit.
Heimathsschein 78.
Heimathsverhältnisse, Zuständigkeit des Reichs 3, 93, 96.
Helgoland, Vereinigung mit dem Reiche 257; — Einverleibung in Preußen 257; — Einführung der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes 257; — Option 74a; — Wehrpflicht 257.
Hessen, Vereinbarungen über Gründung und Verfassung des Deutschen Bundes 1, 82ff., 85ff., 99ff., 101, 104, 105; — Uebergangsbestimmungen bez. des Post- und Telegraphenwesens 83.
Hinterbliebene, Zurückbeförderung der H. der im Auslande verstorbenen Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes 51, 255, 266; — Anspruch auf Gnadenquartal 125f.; — auf Gnadenquartal vom Wartegeld 130; — auf Genuß der Dienstwohnung 126; —

Digitized by Google

Hochverrath
Fürsorge für die H. der Reichsbeamten 128, 232 ff.; — der pensionierten Reichsbeamten 136; — der elsaß-lothringischen Landesbeamten 232 a; — der Reichsbankbeamten 184; — der Landesbeamten der Schutzgebiete 266 ff., 324; — der Militärpersonen 173; — der in Folge Betriebsunfalls gestorbenen Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes 238 ff., 325 ff.; — Pfändung ihrer Pension 210; — deren Besteuerung 70.
S. auch Wittwen- und Waisengeldbeiträge.
Hochverrath 19, 74, 114, 197, 198 f., 208.
Hoheitszeichen des Reichs und der Bundesstaaten 201.

Immobiliarversicherungswesen, Sonderrecht Bayerns 97, 322.
Indigenat 2, 47 ff., 111, 316.
Ingolstadt 98.
Inland, Konsulargerichtsbezirke 306.
Interessensphären 263 f.
Interpellationen im Reichstage 192 f.

Jadehafen 14, 237.
Jesuitenorden 124, 340.
Juden, Beschränkungen der Eheschließung 63.
Justizverweigerung, Hülfe durch den Bundesrath 19.

Kaiser, Titel, 105, 106; — Wappen und Standarte 113, 205; — Gebrauch des kaiserlichen Adlers 123; — Präsidium des Reichs 6; — Stellvertretung 6 a; — Hoch- und Landesverrath gegen den K. 74, 114, 198, 208; — Thätlichkeiten und Beleidigungen 200; — Gegenzeichnung seiner Anordnungen und Verfügungen 7, 111, 216; — deren Verkündung 45; — Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze 6; — Ueberwachung ihrer Ausführung 6 f; — Begnadigungsrecht 143, 212, 310; — Entschließung bez. der Todesurtheile 212; — bez. des Zusammentritts und Schlusses von Bundesrath und Reichstag 6; — Auflösung des Reichstags 8; — Festsetzung des Tages der Reichstagswahlen 67, 71, 333; — Ernennung von Mitgliedern für Bundesrathsausschüsse 5; — diplomatischer Schutz der Bundesrathsbevollmächtigten 6; — Reichsexekution 7; — Ernennung der Reichsbeamten 7, 125, 180; — der Konsuln 15, 180; — der oberen Post- und Telegraphenbeamten 12; — der Offiziere und Beamten der Kriegsmarine 14; — der Festungskommandanten, der Höchstkommandirenden der Kontingente, der Offiziere, die Truppen mehrerer Kontingente befehligen, 17, 21; — Zustimmung zur Ernennung der Generäle 17, 21, 102 f.; — Auswahl aus den Offizieren der Kontingente zur Besetzung von Offiziersstellen 17; — Ernennung des Reichskanzlers 6; — seiner Stellvertreter 216; — seines Stellvertreters bei der Leitung der Reichsbank 184;

Kaiser
— eines Mitgliedes des Reichsbankkuratoriums 184; — des Präsidenten und der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums 184; — eines Mitgliedes der Reichsschuldenkommission 184, 296; — des Bankkommissarius für die Reichsbankhauptstellen 185; — des Vorsitzenden der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds 152; — Anstellung von Mitgliedern des Rechnungshofes 64; — Ernennung des Präsidenten, der Senatspräsidenten und Räthe des Reichsgerichts 207; — des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte 208; — Ernennung des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts und Bestellung seines Stellvertreters 277; — der Senatspräsidenten und Räthe und Bestimmung der militärischen Mitglieder dieses Gerichts 277; — Ernennung des Obermilitäranwalts und der Militäranwälte beim Reichsmilitärgericht 278; — der Oberkriegsgerichtsräthe und Kriegsgerichtsräthe in der Marine 278; — der Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofes 140; — des Präsidenten und der Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen 79; — des Präsidenten und der Mitglieder des Patentamts 215; — des Vorsitzenden und eines Beisitzers beim Oberseeamt 216; — des Vorsitzenden und der Mitglieder des Reichseisenbahnamts, sowie der Reichseisenbahnkommissare 158; — des Präsidenten und der ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts, sowie der Direktoren und Vorsitzenden der Senate 314; — des Vorsitzenden und der ständigen Mitglieder des Aufsichtsamts für Privatversicherung 321; — der Mitglieder des Versicherungsbeirats 322; — des Statthalters in Elsaß-Lothringen 219; — des Staatssekretärs, der Unterstaatssekretäre und der Räthe des Ministeriums für Elsaß-Lothringen 220; — des Präsidenten und der Mitglieder des Kaiserlichen Raths in Elsaß-Lothringen 221, 276; — von Mitgliedern des Staatsrats daselbst 221; — von Beamten der Schutzgebiete 267; — der Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs für die Schutzgebiete 267; — Versetzung des Reichskanzlers und anderer hoher Beamter in den einstweiligen Ruhestand 128 f., 158, 161, 208, 220, 243 f., 268, 278; — Entlassung der Reichsbeamten 7; — des Reichskanzlers und anderer hoher Beamter 130, 161, 220; — Abberufung des Statthalters 219, 242; — Ermächtigung zur Entlassung richterlicher Militärjustizbeamter aus Feld- (Bord-) Stellen 283; — Genehmigung der Versetzung von Reichsbeamten in den Ruhestand 134; — Entscheidung über zwangsweise Versetzung von Reichsbeamten in den Ruhestand 136; — desgleichen bei Landesbeamten der Schutzgebiete 267; — Erlaß von Ausführungsverordnungen zum Reichsbeamtengesetz 150; — Errichtung von Disziplinarkammern 139; — Abgrenzung ihrer Bezirke 139; — Bestim-

Digitized by Google

Kaiser

mung von Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten 127; — Verordnung über die Kategorien der Reichsbeamten bez. des Tarifs für Wohnungsgeldzuschüsse 159; — regelt Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Reichsbeamten 127; — erläßt Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten 126; — — ertheilt Urlaub an Botschafter u. s. w. 218; — bestimmt über Anrechnung von Kriegsjahren u. s. w. bei der Pensionierung der Reichsbeamten 133; — setzt den Besoldungs- und Pensionsetat der Reichsbankbeamten fest 184; — genehmigt die Vernehmung des Reichskanzlers als Zeugen oder Sachverständigen 209, 211, 212, 279; — Verlegung des Sitzes des Reichsmilitärgerichts 277; — Berufung der Reichsrayonkommission 117; — Übertragung der Aufsicht über Versicherungsunternehmungen an die Reichsbehörde 321; — völkerrechtliche Vertretung des Reichs, Kriegserklärung, Friedensschluß, Abschluß von Staatsverträgen, Beglaubigung und Empfang von Gesandten 6; — Anstellung der Konsuln und Aufsicht über das Konsulatswesen 15; — Verordnungsrecht bez. der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit 303, 304 ff.; — Anordnung von Retorsionszöllen 222, 332; — Ueberwachung der Zoll- und Steuerverwaltung 9; — Feststellung des Spezialtarifs der Eisenbahnen bei Nothständen 11; — Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung 12; — Erlaß reglementarischer Anordnungen auf diesem Gebiete 12; — Erlaß des Statuts der Reichsbank 185; — regelt Verfassung und Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts 314; — desgleichen des Patentamts 215; — desgleichen des Aufsichtsamts für Privatversicherung und des Versicherungsbeirats 322; — Verfügung über den Reichskriegsschatz 115; — Anordnung bez. der Entlassung aus dem Staatsverbande bei Krieg oder Kriegsgefahr 77; — desgleichen bez. der Auswanderung Wehrpflichtiger 202; — Avokatorium in Kriegsläuften 77; — Oberbefehl über das Heer 16 ff., 94; — Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu Militärgesetzen 178, 183, 231, 253, 261; — von Bestimmungen über die Disziplin im Heere 164; — über Zulassung zu den Stellen im Heere und das Avancement 164; — bez. der Militärgerichtsbarkeit 280, 324; — Bestimmung des Präsenzstandes, der Gliederung und Eintheilung der Kontingente 17, 20, 102; — Bestimmung der Garnisonen 17; — Organisation der Landwehr 17; — Kriegsformation des Heeres und Organisation des Landsturms 104, 164; — Militäraufsicht und Inspektionen 16, 17, 21, 94, 103; — Bestimmung der Rekrutenzahl 260; — Zurückbehaltung zu entlassender Mannschaften im aktiven Dienst 262, 343; — Einberufung der Reserve, der Land- und Seewehr 56, 104; — Aufruf und Auflösung des Landsturms 252; — Oberbefehl, Organisation

Kaiserliche Admiralität

und Zusammensetzung der Kriegsmarine 14; — ist oberster Kriegsherr der Schutztruppen 265; — Bestimmungen über Erfüllung der Dienstpflicht und über Verstärkungen der Schutztruppen in den Schutzgebieten 266, 329; — Verordnungen über Abweichungen von der Militärstrafgerichtsordnung bez. der Schutztruppen 265; — Mobilmachung 17, 22, 94, 104; — Erklärung des Kriegszustandes 18, 74, 260; — Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen 111; — Uebertragung landesherrlicher Befugnisse 121, 219; — Einführung einzelner Theile der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen 111; — Erlaß von Landesgesetzen für Elsaß-Lothringen 213; — Verordnungsrecht in Elsaß-Lothringen 118, 157, 220, 222, 245; — Erweiterung der Zuständigkeit des Kaiserlichen Raths in Elsaß-Lothringen 276; — Feststellung der Geschäftsordnung des Staatsrats daselbst 221; — Bestimmungen über die Wahlen zum Landesausschuß 221; — Vertagung und Auflösung des Landesausschusses 222; — Ausübung der Schutzgewalt in den Schutzgebieten 315; — Verordnungsrecht in Angelegenheiten der Schutzgebiete 315 ff.; — desgleichen bezüglich Helgolands 257.

Kaiserliche Admiralität 122, 130.
S. auch Reichsmarineamt.

Kaiserlicher Rath in Elsaß-Lothringen 119, 221, 276.

Kantone in Elsaß-Lothringen 118.

Kanzler der Schutzgebiete, Versetzung in den einstweiligen Ruhestand 243.

Kapitulanten 170.

Karolinen 287, 346.

Kauffahrteischiffe 14.

Kautionen der Reichsbeamten 67; — Aufhebung der Kautionspflicht 272; — K. der Reichsbankbeamten 67, 273; — der elsaß-lothringischen Landesbeamten 67.

Kiautschou 276.

Kieler Hafen 14, 237.

Klasseneintheilung der Orte bez. des Servis 159, 329, 353.

Kokarde 16, 198.

Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amts 264, 346.

Kolonialgesellschaften 259, 272, 307, 317; — Verordnungsrecht 318.

Kolonisation, Regelung durch das Reich 3.

Kommandirende Generale 56, 163, 168, 174, 255, 279; — Aufruf des Landsturms 252.

Kommissare für Elsaß-Lothringen zum Bundesrath 220, 227; — für das Auswanderungswesen 272; — bei den Seeämtern 216; — Reichs-Eisenbahn-K. 158; — zur Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen 321; — für die Schutzgebiete, Versetzung in den einstweiligen Ruhestand 243.

Kommunale Verbände in den Schutzgebieten 287; — in den Konsulargerichtsbezirken 345.

Digitized by Google

Kompagnie
Kompagnie 162, 163.
Kompetenzkonflikt zwischen Disziplinarkammern 139.
Kongregationen, ordensähnliche 124, 340; — geistliche in Elsaß-Lothringen 161.
Konsularagenten 51.
Konsulargericht 304 ff.; — Vorschriften über das bei ihm anzuwendende Recht 305 ff.
Konsulargerichtsbarkeit 53, 128, 303 ff.
Konsulargerichtsbezirke, In- oder Ausland 306; — Beginn der verbindlichen Kraft der Reichsgesetze in ihnen 307; — Kommunalverbände 345.
Konsulate, Errichtung und Organisation 3, 50 ff., 84, 97, 101.
Konsulatsbeamte, Urlaub 218 f., 336; — Berechnung der Dienstzeit 134.
Konsulatsprüfung 51, 51 1.
Konsulatswesen, Zuständigkeit des Reichs 3; — Aufsicht des Kaisers 15.
Konsuln 180; — Anstellung 15, 180; — Amtseid 50; — Versetzung in den einstweiligen Ruhestand 129; — Zurückbeförderung ihrer Hinterbliebenen 51; — Amtsrechte und Pflichten 15, 50 ff.; — Strafverordnungsrecht 308 f.; — Empfang fremder K. 97; — Gerichtsbarkeit über fremde K. 206.
S. auch Wahlkonsuln, Konsulargerichtsbarkeit.
Kontingentsherrn 16, 17, 20 ff., 163, 164, 277, 278, 279, 280.
Kontrole, militärische 58, 175, 177, 182 f., 247, 248, 252, 271, 331; — des Reichshaushalts 63 f., 181 f., 292; — des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen 121, 181 f., 292; — des Haushalts der Schutzgebiete 259, 292; — der Rechnungen der Reichsbank 184.
Kosten der Reichstagswahlen 67; — der Wahlen zum Landesausschusse 226; — des Disziplinarverfahrens 144, 283; — des Verfahrens vor den Konsulargerichten 310; — des Reichsversicherungsamts und seines Verfahrens 314; — des Rekrutierungsverfahrens 169 f.
Kreis in Elsaß-Lothringen 118.
Kreisdirektor in Elsaß-Lothringen 120.
Kriegserklärung 6.
Kriegsgefangene 171, 172, 280.
Kriegsgefangenschaft, Berücksichtigung bei Pensionierung 133, 133 2.
Kriegsmarine, Zuständigkeit des Reichs 4; — Organisation und Zusammensetzung 14, 55, 57 f., 250 f; — Flottengesetze 274 f., 311 ff., 352; — Schiffsbestand 274, 311 f., 352; — Personalbestand 275, 312; — Indiensthaltungen 274 f., 312; — Aufwand 14, 275, 312 f.; — Oberbefehl 14; — Oberste Behörden 112, 122, 255.
Kriegszustand, Erklärung 18, 56, 74, 95, 114, 119, 171; — Vorbereitung in Elsaß-Lothringen 260.
Kronprinz, Titel 106.
Kündigung
Kündigung des Beamtenverhältnisses 125, 130; — der Reichsanleihen 258, 294; — der Miethwohnungen der Beamten bei Versetzung 269.
Küstrin 155 1.

Landau 98.
Landesausschuß von Elsaß-Lothringen, Einrichtung 178, 213 f.; — Zusammensetzung 214, 221; — Wahlen 186, 221 f., 223 f.; — Vertagung und Auflösung 222; — Büreau 186; — Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden 212, 214; — Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Geschäftssprache 235; — Mitwirkung bei der Gesetzgebung 213, 222; — Petitionen 222; — Entlastung nach Rechnungslegung 212.
Landesbeamte von Elsaß-Lothringen s. Elsaß-Lothringen; — der Schutzgebiete s. Schutzgebiete.
Landeshauptkasse von Elsaß-Lothringen 121, 121 6.
Landeshauptmann s. Gouverneur.
Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen, Feststellung 213; — Kontrole 121, 181 f., 292.
Landesherrn, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen sie und ihre Familie 200, 201; — Befreiung der Familien von der Wehrpflicht 55.
Landesverrath 19, 74, 114, 197, 199 f., 208.
Landstraßen, Herstellung durch das Reich 3.
Landsturm 55, 58, 164, 164 2, 173, 249, 250, 251 ff.
Landwehr, Organisation 17, 55, 246; — Zusammensetzung und L.-Pflicht 15, 56 ff., 173, 231, 246 ff., 249, 250, 263, 286, 343; — Rechtsverhältnisse der Landwehrmänner 174 ff.; — Auswanderung 15, 205; — Entlassung aus dem Staatsverbande 77; — Offiziere 57 f.
S. auch Seewehr, Beurlaubtenstand, Uebungen, Kontrole, Meldung.
Landwehrbezirke 163, 167.
Lauenburg 2, 2 2.
Legislaturperiode des Reichstags 8, 188.
Legitimation, Prüfung der L. der Reichstagsmitglieder 8.
S. auch Wahlprüfung.
Lehrer in Elsaß-Lothringen 121, 160 ff.; — Militärpflicht der L. 174.
Lieutenant 163.
Lübeck, Zollausschluß 42; — Oberappellationsgericht 19.

Maaß- und Gewichtsordnung, Einführung in Bayern 118.
Maaßsystem, Zuständigkeit des Reichs 3.
Mahlsteuer 25 ff., 332.
Mainz 98.
Major 163.
Marianen 287, 346.
Marine s. Flotte, Kriegsmarine, Handel, Schiffahrt.

Digitized by Google

Marinedienstpflicht
Marinedienstpflicht 14, 57 f.
Marineersatzreserve 250 f.
Marineetat 14, 274, 275, 312 f.
Marineintendanten, Versetzung in einstweiligen Ruhestand 129.
Marineministerium 112.
Marinestationschef, Verordnungsrecht 237, 257.
Marschall-, Brown- und Providenceinseln 346.
Materialreserve der Kriegsmarine 274, 312, 352.
Matrikel der Konsuln 51 f., 78.
Matrikularbeiträge 18, 222, 236, 244, 264, 270, 273, 285, 303, 333, 340 f., 350.
Mediatisirte, Befreiung von der Wehrpflicht 55.
Medizinalpolizei, Zuständigkeit des Reichs 4.
Meldung zur Berichtigung der Stammrolle 169; — der Personen des Beurlaubtenstandes 182; — der Landwehrmänner 247.
Militärärzte 159 f., 170, 175, 329, 353.
Militäranwälte beim Reichsmilitärgericht, Anstellung, Rechtsstellung, Versetzung in den einstweiligen Ruhestand 278.
Militärbeamte 170, 277, 278; — Urlaub 179; — Disziplinarstrafverfahren 143 f.; — Wohnungsgeldzuschuß 159 f., 329, 353; — Wahlrecht 173; — bei den Schutztruppen 265.
S. auch Militärjustizbeamte.
Militärbevollmächtigte 94.
Militärbezirke 163, 167.
Militärdienst, Unfähigkeit 197, 198; — fremder 78, 199, 202.
Militärdisziplinarkommissionen 143 f.
Militäretat 16, 18, 19, 20 f., 82, 94, 95, 103 f., 116 f.
Militärgerichtsbarkeit 170 ff., 304, 315, 324.
Militärgesetz 162 ff.
Militärgesetzgebung 4, 16, 20, 93 f., 103, 227.
Militärintendanten, Versetzung in den einstweiligen Ruhestand 129.
Militärjustizbeamte, Befähigung 164; — theilweise Nichtanwendung des Reichsbeamtengesetzes auf sie 150; — Versetzung in andere Stellen und in den Ruhestand 150, 280 ff.; — Dienstvergehen und Disziplinarbestrafung 280 ff.
Militärkonventionen 17; — mit Sachsen 20 ff.; — mit Württemberg 18, 100, 102 ff.
Militärpersonen des Friedensstandes 170; — Rechtsverhältnisse 170 ff.; — Entlassung aus dem Staatsverbande 77; — Wohnsitz 208, 268; — Kündigung der Miethwohnung bei Versetzung 269; — Eheschließung 58, 63, 170, 170 a, 270; — Uebernahme von Vormundschaften 171; — sollen nicht zum Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden 207; — Gerichtsbarkeit 170, 324; — Gerichtsstand 170, 209, 324; — Beschränkungen der Zwangsvollstreckung 172, 210; — Anwendung der Strafgesetze 197; — Haft 211; — Grundstücksbesitz 171; — Gewerbebetrieb 127 b, 171; — Wahlrecht 173; — Vereins- und Versammlungsrecht 173; — Besteuerung 70, 172 f., 241; — den Schutztruppen zugetheilte 265; — Meldung zur Schutztruppe für Südwestafrika 271, 330 f.
S. auch Soldatenstand, Beurlaubtenstand.
Militärpflicht, Inhalt 164, 252; — Ort der Erfüllung 3, 59; — Erfüllung bei den Schutztruppen 266, 271, 329, 330 f.; — Gestellungspflicht 164 f.; — Zurückstellung und Befreiung 165 ff., 256, 271; — Dauer der aktiven Dienstpflicht 56 ff., 262 f., 286, 343; — der Geistlichen 256.
S. auch Reserve, Landwehr, Ersatzreserve.
Militärstrafgerichtsbarkeit 170; — Beaufsichtigung durch die Militärjustizverwaltung 279; — bei den Schutztruppen 265, 265 a; — in den Schutzgebieten 315.
Militärstrafgerichtsordnung 277 ff.; — Einführungsgesetz dazu 279 f.
Militärtestament 171 f., 171 a.
Militärwahlbezirke 173.
Militärwesen, Regelung durch das Reich 4, 93 ff.
Ministerium für Elsaß-Lothringen 220 ff.; — Anwesenheit im Landesausschuß 222; — giebt Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen heraus 222.
S. auch Staatssekretär.
Ministerresident s. Gesandte.
Missionare 266, 317.
Mobilmachung 17, 20, 22, 55, 56, 94, 104, 115, 133, 173, 174, 175, 176, 177, 179, 183, 247, 248, 250, 251, 278.
Münzwesen, Zuständigkeit des Reichs 3.

Namentliche Abstimmung im Reichstage 195, 330, 347.
Naturalisation 60 ff., 75 f., 187, 316.
Nebenämter s. Reichsbeamte.
Nebenräume der Wahllokale 334.
Nebentische im Wahllokale 334.
Neu-Ulm 98.
Niederlassungsrecht 2, 47 ff.; — Beschränkung für Jesuiten 124, 340.
S. auch Aufenthaltsrecht, Freizügigkeit.
Niederlassungsverhältnisse, Regelung durch das Reich 3, 93, 96.
Norddeutscher Bund, Verfassung 39 ff.: — Eintritt der Südstaaten 44; — Postvertrag mit Bayern, Württemberg und Baden 59.
S. auch Bundesgesetze.
Normal-Eichungskommission 116.

Obersatzkommission 168.
Oberkommando der Marine 255, 255 a.

Digitized by Google

Obermilitäranwalt
Obermilitäranwalt beim Reichsmilitärgericht, Anstellung, Rechtsstellung, Versetzung in einstweiligen Ruhestand 278; — ist Staatsanwalt beim Disziplinarhofe 282.
Oberpostdirektionen 187 f.
Oberpräsident von Elsaß-Lothringen 118 ff., 214, 219, 220.
S. auch Staatssekretär, Statthalter.
Oberrechnungskammer, preußische, 63 f., 181, 182, 292, 295, 356, 357 ff.
Oberreichsanwalt, Ernennung, Rechtsverhältnisse, Versetzung in einstweiligen Ruhestand 208.
Oberrichter in den Schutzgebieten 267, 268, 346.
Oberseeamt 216.
Oberst 163.
Octroi in Elsaß-Lothringen 157.
Offiziere, Ernennung, Qualifikation, Avancement 14, 17, 164; — Stellen 163; — des Friedensstandes 170; — des Beurlaubtenstandes 170, 174 ff.; — deren Auswanderung und Entlassung aus dem Staatsverbande 77, 175; — Wohnungsgeldzuschuß 159 f., 329, 353; — Besteuerung 70, 241; — Pfändungsprivilegien 210; — bayerische 98; — sächsische 21 f.: — württembergische 102 f.
S. auch Beurlaubtenstand, Reserve, Landwehr.
Ökonomiehandwerker, Abzug von der Friedenspräsenzstärke 342.
Oldenburg, Zuschuß zur Pauschsumme 37, 37 a; — Forterhebung der Chausseegeldsätze 34.
Option der Elsaß-Lothringer 107, 109; — der Helgoländer 74 a.
Orden, Annahme fremder O. durch Reichsbeamte 50, 127; — Verlust 197, 198; — unbefugtes Tragen 205; — religiöse 124, 340.
Ordnungsruf im Reichstage 194.
Ordnungsstrafe gegen Reichsbeamte 137 ff.; — gegen Landesbeamte der Schutzgebiete 267.

Palau 287, 346.
Papiergeld, Feststellung der Emissionsgrundsätze durch das Reich 3.
Pässe 53, 78.
Paßpflicht 46 f.
Paßwesen, Regelung durch das Reich 3; — Gesetz darüber 46 f.
Patentamt 215; — Ehrengericht und Ehrengerichtshof für Patentanwälte 311.
Patentanwälte, Disziplinarverfahren gegen sie 311.
Patentwesen, Regelung durch das Reich 3.
Pension der Reichsbeamten 134 ff., 344; — der wegen Betriebsunfalls im Dienste entlassenen 238 ff., 325 ff.; — der Richter 206, 278; — der Reichsbankbeamten 184; — der Mitglieder des Reichsgerichts 150, 207; — der Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen 79; — des Reichskanzlers 130; — der Staatssekretäre des Innern, des Reichsmarineamts und des Auswärtigen Amts 130; — des Statthalters von Elsaß-Lothringen 242; — des Staatssekretärs und der Unterstaatssekretäre für Elsaß-Lothringen 220; — der elsaß-lothringischen Beamten 161; — der Landesbeamten der Schutzgebiete 267, 323 f.; — Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung, Wiedergewährung 134 f., 161; — Verlust 137, 281; — Verzicht 141, 282; — Verjährung 269; — Abtretung und Verpfändung 125, 269; — Beschlagnahme 137, 210; — Besteuerung 70.
Pensionierte Beamte, Einberufung zum Militärdienst 177.
Pensionierung der Reichsbeamten 130 ff.
S. auch Ruhestand.
Petitionen an den Reichstag 7, 192, 193 194; — an den Landesausschuß 222.
Politische Körperschaft, Beleidigung 202.
Polizeiaufsicht 48, 198.
Post- und Telegraphenbeamte, Anstellung 12 f.; — Verbrechen 204; — Berechnung der Dienstzeit 335.
Post- und Telegraphenwesen, Regelung durch das Reich 3, 12 ff., 83, 97; — Behörden 12 f., 60, 187, 226; — Verordnungsrecht 12; — Sonderstellung Bayerns 13 f., 93, 97; — Sonderstellung Württembergs 13 f., 100, 101.
Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden 59.
S. auch Staatsverträge.
Präfekt 120.
Präfekturrath 120.
Präsidialstimme 4, 5, 9.
Präsidium des Norddeutschen Bundes 41; — des Zollvereins 29 f.
S. auch Bundesrath, Kaiser.
Presse, Regelung ihrer Verhältnisse durch das Reich 4.
Preußen, Präsidium des Reichs 4, 5, 6, 9; — Einverleibung Lauenburgs 2 a; — Helgolands 257; — Formation von Armeekorps 163.
Privateisenbahnen, Reichsaufsicht 158.

Quästoren des Reichstags 190.

Rang der Reichsbeamten 127.
Rastatt 98.
Rayon der Festungen 22, 117.
Rechnungshof des Deutschen Reichs, Organisation 63 f.; — theilweise Nichtanwendung des Reichsbeamtengesetzes 150; — Chefpräsident ist Mitglied der Reichsschuldenkommission 295; — Kontrole des Reichshaushalts 63 f., 181 f., 292; — des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen 121, 181 f., 292; — des Haushalts der Schutzgebiete 292; — Revision der Rechnungen über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes 115 a; — desgleichen des Reichs-Invalidenfonds 153; — desgleichen der Reichsbank 184, 292.
S. auch Oberrechnungskammer.

Digitized by Google

Rechnungskontrole
Rechnungskontrole s. Kontrole.
Rechnungslegung des Reichskanzlers über die Verwendung der Reichseinnahmen 18, 230; — bezüglich des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen 213; — über Verwendung der Einnahmen der Schutzgebiete 259; — über den Bestand des Reichskriegsschatzes 115; — bezüglich des Reichs-Invalidenfonds 153; — bezüglich der Einnahmen aus Veräußerung von Reichseigenthum 156; — der Reichsbeamten über Verwaltung von Reichsvermögen 141.
Rechtsanwälte, Disziplinarverfahren gegen sie 217.
Rechtsbeugung 203.
Rechtsschutz der Deutschen 2.
Rechtsweg der Reichsbeamten wegen vermögensrechtlicher Ansprüche 148 f.; — desgleichen der Richter 206; — gegen den Defektenbeschluß 147.
Recours comme d'abus 119.
Redeordnung im Reichstag 193 f., 330.
Regent, Thätlichkeiten und Beleidigungen gegen ihn 200, 201.
Regiment 16, 20, 98, 102, 162, 163.
Reich, Deutsches, Name 1, 85, 85 2, 105; — Unternehmungen gegen das R. 19.
S. auch Hochverrath, Landesverrath.
Reichsamt des Innern, Name 226; — Entlassung des Staatssekretärs 130; — dessen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand 129.
Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen 217.
Reichsangehörigkeit s. Staatsangehörigkeit.
Reichsanleihe, Aufnahme und Verwaltung 18, 293 ff., 339; — Verzinsung 258, 293; — Kurs 293; — Kündigung 258, 293, 294; — Tilgung 258, 294, 350; — Umwandlung der Schuldverschreibungen in Buchschulden 258, 341.
Reichsanwälte, Ernennung, Rechtsverhältnisse, Versetzung in einstweiligen Ruhestand 208.
Reichsbank 183 ff.
Reichsbankbeamte 67, 130 2, 150 6, 159 4, 184, 232 2, 233 1, 233 5, 241 2, 254 1, 273, 329 5, 344 5.
Reichsbankdirektorium 184 f.
Reichsbankhauptstellen 185.
Reichsbankkuratorium 184 f.
Reichsbankstellen 185.
Reichsbeamte, Gesetz, betr. ihre Rechtsverhältnisse 124 ff.; — Gesetze, dessen Abänderung betr. 241 f., 335, 344; — Einführung des Reichsbeamtengesetzes in Elsaß-Lothringen 160 ff.; — Anwendung auf Landesbeamte der Schutzgebiete 266 ff., 323 f.; — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes 179 f., 288 ff., 322 f., 336 f., 348; — Begriff 125; — Benennung 113; — Anstellung 7, 12, 13, 15, 64, 158; — im Nebenamt angestellte 131,

Reichsbehörden
232; — Kautionen 67; — Aufhebung der Kautionspflicht 272; — Diensteid 7, 12, 13, 14, 50, 112, 125, 132, 161 5; — Titel, Rang, Uniform 127; — Pflichten 12, 126 f.; — Rechte 125 ff., 83, 101; — Urlaub und Stellvertretung 50, 126, 161 6, 178 f., 218 f., 267, 336; — Amtsverschwiegenheit 126; — Führung von Nebenämtern 127, 132, 152, 215, 314, 322, 357; — Annahme von Auszeichnungen und Geschenken 127; — Dienstvergehen und Disziplinarbestrafung 137 ff., 149, 149 7, 280 ff., 357 f.; — Zuständigkeit der Landgerichte bei Klagen gegen R. 207; — Defekte 128, 146 ff., 149; — Gehalt 125; — Wohnungsgeldzuschuß 159 f., 329, 353; — Tagegelder, Reise, Fuhr- und Umzugskosten 51, 51 2, 127, 127 9, 131, 159, 267, 310, 324; — Wartegeld 129 f.; — Pension 130 f., 344; — Fürsorge bei Betriebsunfällen 238 ff., 325 ff.; — Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche 148 f.; — persönliche Rechtsverhältnisse 127 f.; — Gewerbebetrieb 127, 127 5, 215, 314, 322; — Besteuerung 69, 70, 235; — Gerichtsstand 128, 208, 276; — sollen nicht zum Schöffen- oder Geschworenenamte berufen werden 206 f.; — Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige 126; — Beleidigung von R. 19; — Amtsverlust 51; — Versetzung 128, 149, 159, 280 ff., 357; — Strafversetzung 137; — Suspension 51, 144 f., 149, 207; — Entlassung 7, 50, 51, 130 ff.; — einstweilige Versetzung in den Ruhestand 128 ff., 149, 280 ff.; — Pensionierung 51, 79, 130 ff., 150, 207, 344; — Dienstunfähigkeit 134; — Berechnung der Dienstzeit 132 f., 207, 335; — zwangsweise Versetzung in den Ruhestand 135 f., 149, 207; — Wiederanstellung 130.
S. auch Beamte, Reichstagsbeamte, Reichsbankbeamte, Elsaß-Lothringen, Schutzgebiete, Konsuln, Wahlkonsuln, Diensteid, Gehalt, Wartegeld, Pension, Ruhestand, Hinterbliebene.
Reichsbehörden, Bezeichnung 113; — Umbildung 128; — Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes 179 f., 288 f., 322 f., 336 f., 348 f.; — Beleidigung 19.
Reichseisenbahnamt 157 f., — verstärktes 158; — Versetzung des Vorsitzenden in den einstweiligen Ruhestand 158.
Reichseisenbahnen, Reichsamt für die Verwaltung der R. 217.
Reichseisenbahnkommissare 158.
Reichseisenbahnverwaltung, Beamte, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 160, 329, 353.
Reichsexekution 7, 158.
Reichsfinanzen 18 f., 340 f., 350 f.
Reichsfiskus, Vertretung 148, 149; — Gerichtsstand 207, 209; — tritt an Stelle des Landesfiskus 306.
S. auch Fiskus.

Digitized by Google

Reichsflagge
Reichsflagge 3, 14, 14a, 54, 317.
Reichsgebiet 2, 197; — kriegerische Angriffe auf das R. 6; — Losreißung 198; — Erweiterung 111, 156, 257.
S. auch Paßpflicht.
Reichsgericht, Sitz 207, 212; — Zuständigkeit 148, 148 7, 149, 153, 153 1, 208, 217, 232, 304, 305, 309, 319; — Ernennung, Rechtsstellung, Pensionierung u. s. w. der Mitglieder 149, 150, 207, 242.
Reichsgesetz, Behandlung des Entwurfs im Bundesrath 229; — desgleichen im Reichstage 190 ff.; — Ausfertigung 6; — Verkündung 2, 6, 45; — Beginn der verbindlichen Kraft 2, 307; — Vorrang vor den Landesgesetzen 2.
Reichsgesetzblatt 2, 45.
Reichsgesetzgebung, Zuständigkeit des Reichs 3, 9, 12, 16, 19, 93, 96, 97, 100, 101; — Ausübung 2, 4, 6, 19; — Feststellung des Haushaltsetats 18; — Aufnahme von Anleihen und Garantien 18, 209; — zur Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten 19; — für Elsaß-Lothringen 213.
Reichshauptkasse, Betriebsmittel 293 f., 297.
Reichshaushalt s. Etatsgesetz, Militäretat, Marineetat, Kontrole.
Reichsheer, Organisation 15 ff., 20, 94, 102, 162 ff.; — Formation 16, 20, 94, 102, 162, 231, 243, 256, 262, 262 2, 286, 342; — Kriegsformation 164; — aktives 170 ff.; — Ergänzung 58, 164 ff.; — Ersatzvertheilung 15, 56 f., 260 f.; — Aufwand 16, 21, 93, 94, 95, 98, 103 f.
S. auch Reserve, Landwehr, Landsturm, Ersatzreserve, Friedenspräsenzstärke, Kriegsmarine, Kaiser.
Reichsinvalidenfonds, Gründung und Verwaltung 151 ff.; — Entlastung 352 f.; — Stellung der Mitglieder seiner Verwaltung 152 f.
Reichsjustizamt 220.
Reichskanzler, Ernennung 6; — Entlassung 130; — Versetzung in einstweiligen Ruhestand 129; — Stellvertretung 184, 216 f.; — Vorsitz im Bundesrathe und Stellvertretung darin 6, 97, 217; — Geschäftsleitung im Bundesrathe 6, 227 ff.; — Ausführung der Bundesrathsbeschlüsse 231; — bringt Vorlagen des Bundesraths an den Reichstag 6; — Gegenzeichnung der Verfügungen des Kaisers 7, 111; — Beantwortung von Interpellationen im Reichstage 192; — Vernehmung als Zeuge und Sachverständiger 209, 211, 212, 279; — Herausgabe des Reichsgesetzblattes 45; — Ausschreibung der Matrikularbeiträge 18, 341; — Aufnahme von Anleihen und Ausgabe von Schatzanweisungen 293 ff., 339; — Rechnungslegung darüber 293; — desgleichen über die Verwendung der Reichseinnahmen 18; — desgleichen über die der Einnahmen der Schutzgebiete 259; — Bestimmung, welcher Gerichtsbezirk als Sitz der Behörde oder als

Reichskanzler
Wohnsitz des Beamten bezüglich des Gerichtsstandes zu gelten hat 208, 209, 211; — oberste Leitung des Postwesens 60; — Leitung der Geschäfte des Reichseisenbahnamts und Vollziehung seiner Verfügungen 158; — Ernennung von Beamten dieser Behörde 158; — Verwaltung des Reichskriegsschatzes 115; Leitung der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds 151, 152; — Leitung der Reichsschuldenverwaltung 295; — Erlaß der Instruktion für den Rechnungshof 64; — Leitung der Reichsbank 184; — Errichtung von Reichsbankstellen 185; — Bestimmungen über die Rechnungslegung der Reichsbank 184; — Vorsitz im Reichsbankkuratorium 184; — Ernennung von Beamten des Reichsversicherungsamts 314; — von solchen des Aufsichtsamts für Privatversicherung 321; — Bestellung von Kommissaren zur Versicherungsaufsicht 321; — Bestimmungen hinsichtlich der Aufsicht über Versicherungsunternehmungen 321; — Regelung von Tagegeldern und Reisekosten der Mitglieder des Versicherungsbeirats 322; — Bestimmung über die Zahl der Senate des Reichsgerichts 207; — Aufsicht über Oberreichsanwalt und Reichsanwälte 208; — Regelung der Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher beim Reichsgericht 208; — Befugnisse in Disziplinarsachen gegen Patentanwälte 311; — Bestellung der Kommissare bei den Seeämtern 216; — Bestimmungen über Tagegelder und Reisekosten der Beisitzer des Oberseeamts 216; — Genehmigung zu Beschlüssen und Gutachten des Patentamts 215; — Aufsicht über die Konsuln 50; — Befugnisse in Ansehung der Konsulargerichtsbarkeit 304 ff.; — in Ansehung der Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken 345; — Aufsicht über das Auswanderungswesen 272; — Erlaß von Ausnahmebestimmungen bez. des Verbots der Beförderung von Auswanderern 272; — Ertheilung von Anstellungsurkunden für Reichsbeamte 180; — Anordnungen bez. des Urlaubs der Reichsbeamten 176; — Ertheilung von Urlaub an Gesandte, Konsuln u. s. w. 218; — Bestimmungen über Rückgabe der Beamtenkautionen 272; — Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld ꝛc. 233, 234; — Verlängerung der Frist für Widerruf des Verzichts auf Wittwen- und Waisengeld 254; — Uebertragung von Befugnissen auf untergeordnete Behörden in Elsaß-Lothringen 162; — desgleichen an die Bezirkspräsidenten 120; — desgleichen an die Kreisdirektoren 121; — Ordnung des Geschäftsganges der Bezirksräthe u. s. w. 120; — desgleichen der Landeshauptkasse 121; — Erlaß von Vorschriften über die Kompetenz des Steuerdirektors 121; — desgleichen über die Ausbildung ꝛc. der Landesbeamten 122; — bestimmt, welche Lehrer als unmittelbare Landesbeamte anzusehen sind 161; — Abgrenzung der Kantone 118; — Uebergang seiner Be-

Digitized by Google

Reichskanzleramt
fugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen 219; — Befugnisse in Angelegenheiten der Schutzgebiete 315 ff., 318 f.; — Verordnungsrecht darin 317 f., 346; — Naturalisation von Ausländern und Eingeborenen dortselbst 316; — Befugnisse bez. der Landesbeamten der Schutzgebiete 267, 268; — Aufsicht über die Kolonialgesellschaften 317; — Bildung kommunaler Verbände in den Schutzgebieten 287; — Anordnungen bez. der Interessensphären 264; — Erlaß von Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen 266, 331. — S. auch Statthalter.
Reichskanzleramt 45, 110, 129, 130, 226.
Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen 220.
Reichskasse 9, 12, 14, 16, 18, 236, 269, 306, 351.
Reichskassenscheine, Ausgabe 162.
Reichskriegshäfen 14, 237, 257.
Reichskriegsschatz, Bildung und Verwaltung 115.
Reichskriegswesen 4, 15 ff.
Reichsmarineamt 255, 279; — Entlassung des Staatssekretärs 130; — seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand 129.
Reichsmilitärgericht, Einrichtung, Sitz, Zuständigkeit 277; — bayerischer Senat 280, 284; — Präsident 277, 278, 279; — Diensteid der Mitglieder 112 8; — Disziplinarverfahren gegen sie 281, 282; — Versetzung in den Ruhestand 283.
Reichsmilitärgesetz 16, 162 ff.; — Ergänzungen und Abänderungen 231, 324.
Reichsoberhandelsgericht s. Reichsgericht.
Reichspostamt 226.
Reichsrayonkommission 117.
Reichsschatzamt 222.
Reichsschuldbuch 258, 341.
Reichsschulden 63, 293 ff., 339.
S. auch Reichsanleihe, Schuldentilgung.
Reichsschuldenkommission, Einrichtung und Befugnisse 295 f.; — Kontrole über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes 115; — Mitwirkung bei der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds 151, 153; — Kontrole über Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine 162; — Kontrole über die Geschäfte bez. des Reichsschuldbuchs 258; — Kontrole der Reichsbank 184.
Reichsschuldenverwaltung, Einrichtung, Pflichten, Befugnisse 294 ff., 339; — Ausstellung der Schuldverschreibungen des Reichs 293; — Ausfertigung der Reichskassenscheine 162; — Führung des Reichsschuldbuchs 2c. 258.
Reichsstempelabgaben 236, 264, 270, 273, 285, 303, 333, 345, 351 f.
Reichssteuern 3, 4, 9, 18, 23 ff., 33, 275, 313, 332 1, 340 f., 350 f., 351 f. S. auch Zölle.
Reichstag des Norddeutschen Bundes 41 f.; — des Deutschen Reichs 7 f.; — Zahl der Abgeordneten 7, 65, 86, 91, 156; — Wahlen zum R. 7, 8, 64 ff., 70 ff., 196, 333 ff.; — Mitgliedschaft 6; — Beamte als Mitglieder 7; — Prüfung der Legitimation der Mitglieder 8, 188 f., 335; — Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung 4, 7; — beim Abschlusse von Staatsverträgen 6; — Petitionen 7; — Entlastung des Reichskanzlers 18, 156, 259; — desgleichen der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds 153; — Mitbesetzung der Reichsschuldenkommission 295; — Vorlagen an den R. 6; — Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung 6, 8, 347, 348; — Auflösung 8, 227, 347; — Legislaturperiode 8; Sitzungsperiode 181, 181 1, 196; — Oeffentlichkeit der Verhandlungen 7, 193, 196; — Berichte darüber 7; — Geschäftsordnung 8, 188 ff., 330; — Konstituierung 189; — Wahl des Bureaus 8; — Präsident 8, 149, 188, 189, 330, 347; — Kommissionen 181, 181 1, 189, 190, 191 f.; — Beschlußfassung 8; — Privilegien der Mitglieder 8, 8 7; — Entschädigung 8, 181, 181 1, 346, 347 f., 354; — Urlaub 196; — Beleidigung 19.
S. auch Gesetzgebende Versammlung.
Reichstagsbeamte 149, 189.
Reichsverfassung 1 ff.; — Einführung in Elsaß-Lothringen 111, 123 f., 156 f.; — desgleichen in Helgoland 257; — Abänderung 19, 84, 91, 101, 227; — Unternehmungen gegen die R. 19; — gewaltsame Aenderung 198.
Reichsversicherungsamt 314, 332.
Reichswährung 24 1.
Reisekosten der Reichstagsmitglieder 348; — der Landesausschußmitglieder 187, 214; — der Beisitzer des Oberseeamts 216; — der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts 314; — der Mitglieder des Versicherungsbeirats 322.
S. auch Reichsbeamte.
Rekruten 169, 170, 174, 176.
Rekrutenkontingent 165, 260 f.
Reliften s. Hinterbliebene.
Requisitionen, Regelung durch das Reich 3; — der Truppen zu polizeilichen Zwecken 17; — der Civilbehörden durch die Militärbehörden zur Vollstreckung von Arreststrafen 183; — der Eisenbahnbehörden durch das Reichseisenbahnamt 158.
Reserve des Heeres und der Marine 15, 56 ff., 173, 174 ff., 231; — Reservepflicht, 56, 250, 343; — Rechtsverhältnisse der Reservisten 57 f., 174 ff.; — Reserveoffiziere 57 f.
S. auch Beurlaubtenstand, Uebungen, Kontrole.
Retorsionszölle 223, 332.
Richter, Fähigkeit zum Richteramt 205 f.; — Ernennung 206, 278; — Versetzung 149, 161 4, 206, 278; — Amtsentsetzung 206, 278; — Suspension 149, 161 4, 206, 278; — Versetzung in den Ruhestand 149, 161 4, 206, 278; — Wartegeld 206, 278; — Pension 150, 206, 278; — Gehalt 206, 278; — Verfolgung

Digitized by Google

Rittmeister
vermögensrechtlicher Ansprüche 206, 278; — Disziplinarbestrafung 149, 161 4; — Berufung zum Schöffen- und Geschworenendienst 206 f.; — Bestechung 202 f.; — Rechtsbeugung 203; — in Elsaß-Lothringen 161 4.
S. auch Reichsgericht, Reichsmilitärgericht, Militärjustizbeamte.
Rittmeister 163.
Ruhegehalt s. Pension.
Ruhestand, Versetzung der Reichsbeamten in den R. 130 ff.; — zwangsweise 135 f., 149, 161, 161 4, 206, 207, 267, 278, 280 ff., 283; — einstweilige 128 ff., 143, 149, 161, 161 4, 208, 220, 242, 243 f., 268, 278; — Einberufung der in den einstweiligen R. versetzten Beamten zum Militärdienst 177; — ihre Umzugskosten 131; — ihre Pensionierung 132.
S. auch Wartegeld, Pension.

Sachsen, Vertretung in den Bundesrathsausschüssen für Landheer und Festungen und für die auswärtigen Angelegenheiten 5, 20; — Militärkonvention 20 ff.; — Formation von Armeekorps 163.
Salzsteuer 9, 10, 24, 227.
Samoainseln 293.
Schatzanweisungen 293 ff., 297, 339.
Schiffahrt, Schutz durch das Reich 3, 50 ff.
Schlachtflotte, Bestand 311 f.; — Indiensthaltung 312.
Schlachtsteuer 25 ff.
Schöffenamt 206 f.
Schriftführer des Reichstags 188, 189, 190, 330.
Schuldentilgung im Reiche 258, 264, 270, 273, 285, 294 f., 303, 333, 339, 350.
Schutz der Deutschen dem Auslande gegenüber 3, 50 ff.; — des Handels und der Schiffahrt 3, 50 ff.; — des geistigen Eigenthums 3; — der Verbrauchsabgaben 2c. gegen Hinterziehung 9, 24; — Erklärung des Schutzes über Kiautschou 276; — desgleichen über die Karolinen, Palau und Marianen 287; — desgleichen über die Samoainseln 293.
Schutzgebiete, Kolonisation 3; — Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse 241, 315 ff., 318 ff.; — Ausübung der Schutzgewalt durch den Kaiser 315; — Auswärtiges Amt und Kolonialabtheilung 264; — Gerichtsverfassung 315 f., 318 f.; — geltendes Recht 315, 318; — Beamte 243, 266 ff., 323 f.; — Etat über Einnahmen und Ausgaben 259; — Anleihen und Garantien 259; — Rechnungslegung 259; — Kontrole des Haushalts 292; — Sondervermögen 259; — Naturalisation der Eingeborenen und Ausländer 316; — Religionsübung 317; — Vereinigung von Wohnplätzen zu kommunalen Verbänden 287; — Interessensphären 263 f.
S. auch Eingeborene, Schutztruppen.
Schutzgenossen 304, 306, 307.
Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten 265 ff., 328 f.; — Zusammensetzung 265, 266; — Verstärkung durch Personen des Beurlaubtenstandes 266; — Erfüllung der Dienstpflicht bei der Sch. 271, 329, 330 f.; — Geltung der Militärstrafgesetze u. s. w. 265, 265 2.
Schwerinstag 193.
Seeämter 215.
Seewehr 55 ff., 58, 250 f.
S. auch Landwehr.
Senat, bayerischer beim Reichsmilitärgericht 280, 284.
Servis der Militärbeamten 132; — Pfändung 210.
Servisklassen 159, 329, 353.
Sitzungsperiode des Reichstags 196.
Soldatenstand, Personen des S., Nichtanwendung des Reichsbeamtengesetzes 149; — Dienstverschwiegenheit 279; — Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige 279; — Ruhen des Wahlrechts 64, 173; — Gewerbebetrieb 127 5; — Fürsorge bei Betriebsunfällen 238 ff., 325 1.
S. auch Militärpersonen, Beurlaubtenstand, Offiziere.
Sonderrechte s. Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Hansestädte, Lübeck, Bremen, Hamburg.
Sozialistengesetz 475.
Spandau 1551.
Spionage 200.
Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust 52, 60 ff., 74 ff., 96, 164, 175, 187, 316.
Staatsanwaltschaft beim Reichsgericht 208; — beim Reichsmilitärgericht 278; — bei den Konsulargerichten 305, 309 f.; — bei den Gerichten der Schutzgebiete 315, 318; — im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte 139, 144; — desgleichen gegen richterliche Militärjustizbeamte 282 f.; — desgleichen gegen Rechtsanwälte 217.
Staatsbürgerliche Rechte 2, 3, 62 f., 69, 198.
Staatsbürgerrecht 2, 3, 96.
Staatsdienst, Eintritt in fremden 78.
Staatsrath, französischer 119; — in Elsaß-Lothringen 220 f.
Staatsschuldenkommission, preußische 355 ff.
Staatssekretär des Innern 226; — des Reichspostamts 226; — des Reichsmarineamts 255; — für Elsaß-Lothringen, Ernennung 220; — Entlassung und einstweilige Versetzung in den Ruhestand 220; — ist Vorstand des Ministeriums für Elsaß-Lothringen 220; — Stellvertreter des Statthalters 220; — gegenzeichnet dessen Verfügungen 220; — ist Mitglied des Staatsraths und Stellvertreter des Vorsitzenden 221; — Ernennung von Beamten 220.
S. auch Auswärtiges Amt, Reichsamt des Innern, Reichsmarineamt.
Staatssteuern der Militärpersonen 172; — Freiheit der Reichsbank von St. 184.

Digitized by Google

Staatsverträge
Staatsverträge des Zollvereins 29, 37; — des Reichs, Abschluß und Wirksamkeit 6; — in Post- und Telegraphenangelegenheiten 12, 13, 59, 93, 97, 100; — über Pensionsansprüche in den Reichsdienst übernommener Beamter 137.
Stabsoffiziere 163.
Stammrolle 169.
Standarte, Kaiserliche 113.
Statthalter, kaiserlicher in Elsaß-Lothringen, Ernennung und Abberufung 219, 242; — Anspruch auf Pension und Wartegeld 242; — Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf ihn 219; — Gegenzeichnung seiner Verfügungen 220; — Zuständigkeit 219 ff.; — entsendet Kommissare in den Bundesrath 220, 227; — Ernennung von Beamten des Ministeriums 220; — Vorsitz im Staatsrath 221; — Festsetzung der Wahlen zum Landesausschuß 223; — Diktaturbefugnisse 219, 119 f., 328.
Statut der Reichsbank 185 f.; — der Kolonialgesellschaften 317; — der Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken 345.
Stehendes Heer 15, 55.
Stellvertretung des Kaisers 63; — der Bundesrathsmitglieder 227; — des Reichskanzlers 6, 97, 184, 216; — des Statthalters in Elsaß-Lothringen 220; — der Landesausschußmitglieder 186, 214; — der Reichsgesandten 97; — der Reichsbeamten 126, 145, 178 f.; — der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten 218 f., 336; — der Landesbeamten von Elsaß-Lothringen 161, 161 6; — desgleichen der Schutzgebiete 267.
Stettin 155 1.
Steuerdirektor in Elsaß-Lothringen 120, 120 3.
Steuerfreiheit der Reichsbank 184; — von Reichseigenthum 154; — der Reichskassen 236, 351.
Steuern s. Reichssteuern, Zölle, Doppelbesteuerung.
Stichwahlen bei Reichstagswahlen 66, 73; — bei den Wahlen zum Landesausschuß 186, 224.
Stimmenkauf 201.
Stimmzettel 66, 66 1, 66 2, 72, 224, 237, 333 ff.
Straffreiheit der Reichstagsabgeordneten 8; — der Landtagsabgeordneten 197; — wahrheitsgetreuer Berichte über Verhandlungen des Reichstags 7; — desgleichen der Landtage 197.
Strafgesetzbuch 197 ff.; — Einführungsgesetz 74; — Einführung in Bayern 74 2; — in Elsaß-Lothringen 114.
Strafprozeßordnung 211 f.
Strafrecht, Regelung durch das Reich 3.
Strafversetzung s. Reichsbeamte, Richter.
Straßburg, Universität 161.
Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten 19.
Suspension der Reichsbeamten 144 f., 149 f.; — der Militärbeamten 144; — der Richter 161 4, 206, 278; — der richterlichen Militärjustizbeamten 150, 278, 283; — der Landesbeamten der Schutzgebiete 268; — der Mitglieder des Reichsgerichts 149, 207; — der Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen 149 f.; — der Mitglieder des Rechnungshofs 150.
Syrupsteuer 9, 24, 227.

Tabacksteuer 9, 10, 24, 36, 223, 264, 270, 273, 285, 303, 332 1, 333, 340.
Tagegelder von Reichstagsmitgliedern 347; — der Mitglieder des Landesausschusses 186, 214; — der Beisitzer des Oberseeamts 216; — der Mitglieder des Versicherungsbeiraths 322. S. auch Reichsbeamte, Entschädigung.
Tagesordnung des Reichstags 193; — der Kommissionen 192.
Tarif der Eisenbahnen 11 f.
Telegraphen s. Post- und Telegraphenwesen.
Telegraphenbeamte 12 f., 204, 335.
Titel der Reichsbeamten 127; — Verlust 137, 197, 198, 281; — Verzicht 141, 282; — unbefugtes Tragen 205; — Annahme fremder T. 127.
Todesstrafe, Vollstreckung 212; — in den Schutzgebieten 316, 319.

Ueberschüsse der Reichsfinanzverwaltung 18, 333, 341.
Ueberwachung s. Beaufsichtigung.
Ueberweisungen an die Gliedstaaten aus dem Ertrag der Zölle u. s. w. 223, 236, 244, 264, 270, 273, 285, 303, 332 1, 335, 340, 340 3, 341, 345, 350, 352.
Uebungen der Personen des Beurlaubtenstandes 175, 182 f., 266, 343 f.; — der Reservisten und Landwehrmänner 56, 247, 262, 343 f.; — der Reserve- und Landwehroffiziere 57 f.; — der Ersatzreservisten 249, 256; — des Landsturms 252; — in den Schutztruppen 271, 331.
Ulm 98, 103 1.
Umschläge für die Stimmzettel 334 f.
Umzugskosten s. Reichsbeamte.
Uniform der Reichsbeamten 127; — im Heere 16, 103, 164; — unbefugtes Tragen 205.
Unterpräfekt 121.
Unterrichtsverwaltung in Elsaß-Lothringen 121.
Unterschlagung im Amte 146, 204.
Unterstaatssekretäre für Elsaß-Lothringen, Ernennung, Entlassung, Versetzung in den einstweiligen Ruhestand 220; — Mitglieder des Staatsraths 221.
Unterstützungswohnsitz 48 f., 79 f.
Urkunden, Beglaubigung, Regelung durch das Reich 3; — Aufnahme durch die Konsuln 52 f.
Urlaub der Reservisten und Landwehrmänner 175; — der Angehörigen der Schutztruppe 271, 331. S. auch Reichsbeamte, Reichstag.

Veräußerung von Reichsgrundstücken 154.
Vereine zur Vorbereitung der Reichstagswahlen 67; — Theilnahme der Militärpersonen 173;

Digitized by Google

Vereinigte Staaten von Amerika
— Aufhebung des Verbindungsverbots 288; — verbotene 201.
Vereinigte Staaten von Amerika, Vertrag, betr. die Staatsangehörigkeit 60, 784.
Vereinswesen, Regelung durch das Reich 4.
Vereinszollgesetz 68.
Verfassung des „Deutschen Bundes" 82, 85 ff., 89 ff., 104, 105; — des Deutschen Reichs s. Reichsverfassung; — der Gliedstaaten, gewaltsame Aenderung 198.
Verfassungsstreitigkeiten in Bundesstaaten 19, 232.
Verkündung der Reichsgesetze 2, 6, 45; — der elsaß-lothringischen Gesetze und Verordnungen 81, 113, 222; — der Polizeiverordnungen des Konsuls 309; — der des Marinestationschefs 237.
Verordnungsrecht s. Kaiser, Bundesrath, Reichskanzler, Marinestationschef, Konsul, Kolonialgesellschaft, Elsaß-Lothringen.
Versammlungen zur Vorbereitung der Reichstagswahlen 67; — Theilnahme der Militärpersonen 173.
Versetzung der Mitglieder des Reichsgerichts 149; — der Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen 149 f.; — der Mitglieder des Rechnungshofs 150, 357.
S. auch Beamte, Reichsbeamte, Richter, Militärjustizbeamte, Ruhestand.
Versicherungsbeirath 322.
Versicherungsunternehmungen, Beaufsichtigung 321 f.
Versicherungswesen, Regelung durch das Reich 3, 97, 322.
Vertagung des Bundesraths 6; — des Reichstags 6, 8, 347, 348: — des Landesausschusses 222.
Vertheidiger in Disziplinarstrafsachen gegen Reichsbeamte 141; — im konsulargerichtlichen Verfahren 305, 310.
Verträge s. Staatsverträge.
Verwaltung des Reichsinvalidenfonds 151 f., 353.
Verweis gegen Reichsbeamte 137 ff.; — gegen richterliche Militärjustizbeamte 281.
Veterinärpolizei, Regelung durch das Reich 4.
Vicekonsul s. Konsuln.
Volksschullehrer, Militärpflicht 174; — sollen nicht zum Schöffen- und Geschworenendienst berufen werden 207.
Vollstreckung von Erkenntnissen, wechselseitige, Regelung durch das Reich 3.
Vorläufige Dienstenthebung s. Suspension.
Vormundschaften der Beamten 270; — der Militärpersonen 171.

Wählbarkeit zum Reichstage 65, 316; — zum Landesausschusse 221.
Wahlbezirk 65, 71, 73.
Wahlbüreau 66, 71, 333 ff.

Wahlen
Wahlen zum Reichstage 7, 70 ff., 196, 333 ff.; — zum Landesausschusse 213 f., 221 f., 223 f.
Wahlfälschung 201.
Wahlgesetz für den Reichstag 64 ff.; — Einführung in Elsaß-Lothringen 157; — desgleichen in Helgoland 257.
Wahlkommissar 66, 72 f., 225, 335.
Wahlkonsuln 51, 127, 128, 208, 211, 219.
Wahlkreise 65, 72, 72a, 93, 157, 257.
Wahllisten 65 f., 70, 73, 334 f.
Wahlprüfung im Reichstage 8, 66, 188 f., 335.
Wahlprüfungskommission 189.
Wahlrecht zum Reichstage 64 f., 173; — zu den Landtagen 173; — Verlust 198; — Nöthigung zur Nichtausübung 201.
Wahlreglement für die Reichstagswahlen 67, 70 ff., 333 ff.
Wahlvorsteher 66, 71 f., 73, 224, 333 ff.
Waisen s. Hinterbliebene.
Wappen, kaiserliches 113, 123, 205; — der Bundesfürsten 205; — der Gliedstaaten 205.
Warnung gegen Reichsbeamte 137 ff.; — gegen richterliche Militärjustizbeamte 281.
Wartegeld der Reichsbeamten 129 f., 161; — des Statthalters in Elsaß-Lothringen 242; — der Richter 206, 278; — der elsaß-lothringischen Lehrer 161; — der Landesbeamten der Schutzgebiete 323; — Verjährung 269; — Innebehaltung 145; — Abtretung 125, 269; — Verpfändung 125; — Beschlagnahme 210; — Besteuerung 70.
Wasserstraßen, Herstellung durch das Reich 3.
Wehrpflicht 14, 15, 55 ff., 164 ff., 246 ff., 343 f.; — Befreiung 55; — der Elsaß-Lothringer 55 a, 253; — der Helgoländer 257; — der Geistlichen 256; — Erfüllung bei den Schutztruppen 266, 271, 328 f., 330 ff.; — Verletzung 202.
Wehrpflichtige, Auswanderung 272; — Entlassung aus dem Staatsverbande 77.
Weinsteuer 26 ff.
Widerruf der Anstellung 125, 130.
Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens 140 ff., 282.
Wilhelmshaven 14, 237.
Wittwen s. Hinterbliebene.
Wittwen- und Waisengeld, Betrag 233 f.; — Zahlbarkeit 234; — Abtretung und Verpfändung 234; — Ruhen des Anspruchs auf W. 234; — Pfändung 210.
Wittwen- und Waisengeldbeiträge 232; — Erlaß 254.
Wittwen- und Waisenversicherung, Erleichterung durch Rückbehaltung von Zollerträgen 332.
Wohnungsgeldzuschuß 159 ff., 329, 353.
Württemberg, Vereinbarungen über die Verfassung des „Deutschen Bundes" 1, 99 ff., 101, 104, 105; — Postvertrag mit dem Norddeutschen Bunde 59; — Sitz in den Bundesrathsausschüssen für Landheer und Festungen und für auswärtige Angelegenheiten 5, 104;

Digitized by Google

Zölle
— Sonderstellung auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens 3, 13 f., 100, 101, 103; — desgleichen des Eisenbahnwesens 101, — desgleichen des Militärwesens 18; — Militärkonvention 18, 100, 102 ff.; — Formation eines Armeekorps 163; — Beteiligung an der Friedenspräsenzstärke 342; — Ersparnisse der Militärverwaltung 103 f.; — Branntwein- und Bierbesteuerung 9, 10, 244 f., 244 a, 351.

Zölle 8 ff., 23 ff., 68, 332; — Erhebung und Verwaltung 9, 24, 33; — Ueberwachung der Verwaltung 9, 33 f., 38; — Ertrag 9 f., 223, 264, 270, 273, 285, 303, 332, 333, 340; — Retorsionszölle 223, 332.
S. auch Reichssteuern.
Zollanschlüsse 23, 23 a, 255.

Zollausschlüsse
Zollausschlüsse 8, 9, 10, 28 f., 28 a, 68, 236.
Zollgebiet 8, 23, 68, 236, 238.
Zollgesetzgebung 3, 4, 9, 23 ff., 227.
Zollgrenze 8, 9, 68.
Zolllinie 68.
Zollparlament 30.
Zolltarif 23 ff., 68, 223, 332.
Zoll- und Handelswesen 8 ff., 257.
Zollverein, Fortdauer 23, 36; — Organisation 29 f.
Zollvereinigungsvertrag 10, 23 ff., 332.
Zuckersteuer 9, 10, 24, 227.
Zustellungen durch Konsuln 53; — in Konsulargerichtssachen 305, 306 f., 310; — in Sachen der Schutzgebietsgerichte 316, 319.
Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen 172, 210; — in Sachen der Schutzgebietsgerichte 316, 319.

Digitized by Google

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

Von Dr. **Paul Laband**,
ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Straßburg.

Vierte, neu bearbeitete Auflage in vier Bänden.

Groß 8. 1901. M. 45.—. Gebunden M. 55.—.

Deutsches Reichsstaatsrecht.

Von Dr. **Paul Laband**,
ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Straßburg.

(Neubearbeitung auf der Grundlage der 3. Auflage des Laband'schen kleinen Staatsrechts.)

Lex. 8. 1906. M. 8.—. Gebunden M. 9.60.

(Das Oeffentliche Recht der Gegenwart. I.)

In der Subskription auf das ganze Sammelwerk ist eine Ermäßigung von 10% des Ladenpreises vorgesehen.

Allgemeine Staatslehre.

Von Dr. **Hermann Rehm**,
jetzt Professor an der Universität Straßburg.

Lex. 8. 1899. M. 9.—. Gebunden M. 10.—.

(Aus „Handbuch des Oeffentlichen Rechts": Einleitungsband.)

Commentar
zur
Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

Von Dr. **Max von Seydel**,
Professor an der Universität München.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Gr. 8. 1897. M. 10.—. Gebunden M. 11.—.

Die Preußische Verfassungsurkunde.

Textausgabe mit Gesetzesverweisungen und Anlagen.

Von Dr. **Walther Schücking**,
Professor in Marburg.

8. 1904. M. 1.—. Gebunden M. 1.30.

Englisches Staatsrecht

mit Berücksichtigung
der für Schottland und Irland geltenden Sonderheiten.

Von Dr. **Julius Hatschek**,
Professor der Rechte an der Königl. Akademie zu Posen.

Erster Band. Die Verfassung.

Lex. 8. 1905. (XII. 669 SS.) M. 18.—. Gebunden M. 19.50.

Zweiter Band. Die Verwaltung.

Lex. 8. 1906. (VIII. 710 SS.) M. 22.—. Gebunden M. 23.50.

(Handbuch des Oeffentlichen Rechts. IV. II. 4.)

Digitized by Google

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

System der subjektiven öffentlichen Rechte.

Von

Dr. G. Jellinek,

Professor an der Universität Heidelberg.

Zweite, durchgesehene und vermehrte Auflage.

Groß 8. 1905. M. 7.60. Gebunden M. 9.—.

Gesetz und Verordnung.

Staatsrechtliche Untersuchungen auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage.

Von

Dr. G. Jellinek,

Professor an der Universität Heidelberg.

Groß 8. 1887. M. 10.—.

Autorität und Staatsgewalt.

Von

Robert Piloty,

Professor der Rechte in Würzburg.

8. 1905. M. —.60. (Sonderabdruck.)

Die gegenwärtigen Theorieen

über den

Begriff der gesetzgebenden Gewalt

und den

Umfang des königlichen Verordnungsrechts

nach preußischem Staatsrecht.

Von

Dr. Gerhard Anschütz,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Heidelberg.

Zweite, vermehrte und umgearbeitete Auflage.

8. 1901. M. 4.—.

Archiv für Oeffentliches Recht.

Herausgegeben von

Dr. Paul Laband,
Professor der Rechte in Straßburg i. E.

Dr. Otto Mayer,
Professor der Rechte in Leipzig

und

Dr. Felix Stoerk,
Professor der Rechte in Greifswald.

Im Erscheinen begriffen ist der XXI. Band.

Preis eines Bandes von 4 Heften M. 16.—.

Preis eines einzelnen Heftes M. 5.—.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig. 31414.

Digitized by Google

Ver 85.125

Quellensammlungen
zum
Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.
In Verbindung mit
Dr. Hermann Rehm, Professor in Straßburg i. E.
Dr. Karl Freih. v. Stengel, Professor in München
Dr. Walther Schücking, Professor in Marburg
Dr. Karl Zeumer, Professor in Berlin
vornehmlich zum akademischen Gebrauche herausgegeben von
Dr. Heinrich Triepel, Professor in Kiel.

Ergänzung der Quellensammlung
zum
Deutschen Reichsstaatsrecht.

Zusammengestellt
von

Dr. Heinrich Triepel,
Professor in Kiel.

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1911.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE
APR 241920
LIBRARY
Wolcott fund

Die in den Anmerkungen mit „oben“ eingeleiteten Verweisungen beziehen sich auf die Seitenzahlen des Hauptwerkes, soweit nicht durch den Zusatz „Nachtrag“ auf die folgende Ergänzung Bezug genommen wird.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Nr. 199.	Gesetz, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds. Vom 8. April 1907	1
Nr. 200.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Vom 17. Mai 1907	2
Nr. 201.	Beamtenhinterbliebenengesetz. Vom 17. Mai 1907	8
Nr. 202.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichs-Kolonialamts. Vom 17. Mai 1907	11
Nr. 203.	Gesetz zur Aenderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900. Vom 6. April 1908	11
Nr. 204.	Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 369.) Vom 18. Mai 1908	12
Nr. 205.	Maß- und Gewichtsordnung. Vom 30. Mai 1908. (Auszug)	13
Nr. 206.	Gesetz, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Mai 1908. (Auszug)	14
Nr. 207.	Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten. Vom 3. Juni 1908	15
Nr. 208.	Gesetz, betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte. Vom 15. März 1909	15
Nr. 209.	Doppelsteuergesetz. Vom 22. März 1909	16
Nr. 210.	Gesetz, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds. Vom 1. Juni 1909	17
Nr. 211.	Gesetz, betreffend Aenderung des Bankgesetzes [vom 14. März 1875]. Vom 1. Juni 1909. (Auszug)	17
Nr. 212.	Besoldungsgesetz. Vom 15. Juli 1909 (Auszug)	18
Nr. 213.	Branntweinsteuergesetz. Vom 15. Juli 1909. (Auszug)	21
Nr. 214.	Gesetz wegen Aenderung des Brausteuergesetzes. Vom 15. Juli 1909. (Auszug)	21
Nr. 215.	Gesetz, betreffend Aenderungen im Finanzwesen. Vom 15. Juli 1909. (Auszug)	22
Nr. 216.	Reichskontrollgesetz. Vom 21. März 1910	24
Nr. 217.	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891. Vom 6. Mai 1910. (Auszug)	26
Nr. 218.	Gesetz, betreffend Aenderungen der Rechtsanwaltsordnung. Vom 22. Mai 1910. (Auszug)	27
Nr. 219.	Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten. Vom 22. Mai 1910	27
Nr. 220.	Kolonialbeamtengesetz. Vom 8. Juni 1910.	29
Nr. 221.	Verordnung zur Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910. Vom 3. Oktober 1910	39
Nr. 222.	Zuwachssteuergesetz. Vom 14. Februar 1911. (Auszug)	40
Nr. 223.	Gesetz über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 27. März 1911	42
Nr. 224.	Reichsbesteuerungsgesetz. Vom 15. April 1911	43
Nr. 225.	Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens. Vom 31. Mai 1911	45
Nr. 226.	Gesetz über die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen. Vom 31. Mai 1911	51

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. 199. Gesetz, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds. Vom 8. April 1907[1]).

(RGBl. Nr. 15, S. 89; ausgeg. am 15. April 1907.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die im § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 [2]) vorgesehene Ansammlung von Zollerträgen zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung geschieht zu einem besonderen Fonds unter dem Namen „Hinterbliebenen-Versicherungsfonds".

§ 2. Die zinsbare Anlegung und die Verwaltung des Fonds erfolgen unter der oberen Leitung des Reichskanzlers und unter der Aufsicht der Reichsschuldenkommission durch die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds nach den für diesen geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Die Bestände des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds werden getrennt von den Beständen anderer der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unterstehender Fonds aufbewahrt. Die Anlegung durch Eintragung in das Schuldbuch des Reichs oder eines Bundesstaats ist zulässig.

2. Die bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über die Witwen- und Waisenversorgung, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1910 [3]) aufkommenden Zinsen des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds sind in gleicher Weise wie die Kapitalaufkommen zinsbar anzulegen und treten dem Kapitalbestande hinzu.

3. Die Erwerbung von Schuldverschreibungen für den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds aus den Beständen des Reichs-Invalidenfonds geschieht ohne Vermittelung von Bankhäusern.

4. Eine Außerkurssetzung der für den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds erworbenen Schuldverschreibungen findet nicht statt.

5. Während der Dauer der gemeinschaftlichen Verwaltung werden Verwaltungskosten aus dem Hinterbliebenen-Versicherungsfonds nur insoweit bestritten, als bare Auslagen durch den Erwerb von Schuldverschreibungen für ihn oder durch Veräußerung von Schuldverschreibungen aus seinen Beständen entstanden sind.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die aus den Beständen des Reichs-Invalidenfonds notwendig werdenden Veräußerungen von Schuldverschreibungen auch über den Schluß eines Rechnungsjahrs hinaus auszusetzen und die erforderlichen Beträge aus Reichsmitteln vorzuschießen.

§ 4. Die im § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Reichsinvalidenfonds vom 23. Mai 1873 [4]) über den Vorsitzenden enthaltenen Bestimmungen werden dahin geändert, daß die Stelle des Vorsitzenden auch einem Beamten im Nebenamt und unter dem Vorbehalte des Widerrufs übertragen werden darf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. April 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

---

[1]) S. dazu RG. vom 1. Juni 1909, unten **Nr. 210.**

[2]) Oben S. 332. — Der § 15 ist aufgehoben durch EG. zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 839) Art. 2.

[3]) Bis zum 1. April 1911 nach RG. v. 11. Dez. 1909 (RGBl. S. 973); — bis zum 1. Jan. 1912 nach RG. v. 27. März 1911 (RGBl. S. 97).

[4]) Oben S. 152.

Digitized by Google

Nr. 200. Gesetz, betreffend Änderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873[1]). Vom 17. Mai 1907.

(RGBl. Nr. 21, S. 201; ausgeg. am 24. Mai 1907.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Bei den nachstehend aufgeführten Paragraphen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) treten folgende Änderungen ein:

I. Im § 7 Satz 1 werden die Worte „eine Witwe oder eheliche Nachkommen" ersetzt durch „eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge".

II. Im § 7 treten an die Stelle der Sätze 2 bis 4 folgende Vorschriften:

Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Diensteinkünfte. Nur die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte scheiden aus und von den zur Repräsentation bestimmten werden zwanzig vom Hundert in Abzug gebracht.

Den Hinterbliebenen eines Beamten, welcher nicht mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut gewesen ist, kann das Gnadenvierteljahr von der vorgesetzten Dienstbehörde bewilligt werden.

Das Gnadenvierteljahr wird im voraus in einer Summe gezahlt. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde.

Das Gnadenvierteljahr ist der Pfändung nicht unterworfen.

III. Im § 8 werden die Worte von „wenn der Verstorbene" bis zum Schlusse durch folgende Worte ersetzt: „wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken."

IV. § 8 erhält den Zusatz: Die oberste Reichsbehörde kann die Befugnis zur Genehmigung auf andere Behörden übertragen.

V. § 25 wird geändert, wie folgt:

Außer dem im § 24 bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: der Reichskanzler, die Staatssekretäre, die Unterstaatssekretäre, Direktoren und Abteilungschefs in den dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten obersten Reichsbehörden, in der Reichskanzlei und in den Ministerien, die vortragenden Räte und etatsmäßigen Hilfsarbeiter in der Reichskanzlei und im Auswärtigen Amte, die Militär- und Marine-Intendanten, die Ressortdirektoren für Schiffbau und die Ressortdirektoren für Maschinenbau in der Kaiserlichen Marine, die Vorsteher der diplomatischen Missionen und der Konsulate sowie die Legationssekretäre.

---

[1]) Oben S. 124.

Digitized by Google

VI. § 26 wird geändert, wie folgt:

Das Wartegeld beträgt drei Vierteile des bei Berechnung der Pension zu Grunde zu legenden Diensteinkommens.

Der Jahresbetrag ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Das Wartegeld beträgt höchstens 12 000 Mark. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits eine höhere Pension erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe der zu diesem Zeitpunkt erdienten Pension.

VII. Der § 27 erhält folgenden Zusatz:

Vom Zeitpunkte der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bis zum Beginne der Zahlung des Wartegeldes stehen dem Beamten die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten gewährten Einkünfte nicht zu und von den zur Bestreitung von Repräsentationskosten gewährten kommen zwanzig vom Hundert in Abzug.

VIII. Im § 30 werden die Worte „im Reichs- oder Staatsdienst" ersetzt durch die Worte „in einer der im § 57 Nr. 2 bezeichneten Stellen", und an die Stelle des letzten Satzes tritt folgender Satz:

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung des Wartegeldes finden die Vorschriften des § 60 entsprechende Anwendung.

IX. § 35 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Der Reichskanzler und die Staatssekretäre können jederzeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit erhalten sie Pension, wenn sie entweder ihr Amt mindestens zwei Jahre bekleidet oder sich mindestens zehn Jahre im Dienste befunden haben.

X. § 41 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Pension beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{20}/_{60}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ des in den §§ 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 39 erwähnten Falle beträgt die Pension höchstens $^{20}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Der Jahresbetrag der Pension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

XI. § 42 Abs. 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Diensteinkommen nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Der Wohnungsgeldzuschuß kommt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anrechnung; ist im Reichshaushalts-Etat für eine freie Dienstwohnung ein Wert ausdrücklich als anrechnungsfähig bezeichnet, so kommt dieser zur Anrechnung.
2. Funktions-, Stellen-, Teuerungs- und andere Zulagen kommen, sofern im Haushalts-Etat nicht etwas anderes bestimmt ist, dann zur Anrechnung, wenn sie unter den Besoldungstiteln ausgebracht sind.
3. Weitere feststehende Bezüge, namentlich Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter und dergleichen, sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur

Digitized by Google

Anrechnung, als ihr Wert im Reichshaushalts-Etat unter den Besoldungstiteln auf die Geldbesoldung in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrag als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

4. Bezüge, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nur, sofern sie als pensionsfähig gewährt oder im Reichshaushalts-Etat bezeichnet sind, zur Anrechnung gebracht, und zwar nach den im Reichshaushalts-Etat unter den Besoldungstiteln oder sonst bei Verleihung des Rechtes auf sie deshalb getroffenen Festsetzungen oder in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Rechnungsjahre vor dem Rechnungsjahr, in welchem die Pension festgesetzt wird.
5. Die zur Bestreitung von Dienstaufwands- und Repräsentationskosten bestimmten Einkünfte sowie die Ortszulage der Auslandsbeamten kommen nicht zur Anrechnung.
6. Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Gewinnanteile, Auftragsgebühren, außerordentliche Remunerationen und dergleichen kommen nicht zur Anrechnung.

XII. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Unberücksichtigt bleibt diejenige Zeit, in welcher der Beamte ohne bleibende Verleihung einer etatsmäßigen Stelle nur in der im § 38 angegebenen Weise beschäftigt gewesen ist. Die Zeit unentgeltlicher Beschäftigung wird nur insoweit berücksichtigt, als die Beschäftigung zur Erreichung eines mit einem Diensteinkommen aus der Reichskasse verbundenen Amtes bestimmt war.

XIII. § 48 Abs. 1 und 2 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahrs fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

XIV. § 49 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden geändert, wie folgt:

Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen oder in der bewaffneten Macht eines Bundesstaats teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 [1]) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

XV. Im § 51 Abs. 1 und Abs. 2 werden an Stelle der Worte „gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten" beziehungsweise „gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulatsbeamten" gesetzt „Beamten".

Der Absatz 3 dieses Paragraphen fällt fort.

---

[1]) RGBl. S. 565.

Digitized by Google

XVI. Dem § 52 wird folgende Nr. 4 hinzugefügt:

4. vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Reiche oder einem Bundesstaate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Reichs- oder einer Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.

XVI a. Im § 56 ist statt „monatlich" zu setzen: „vierteljährlich".

XVII. Im § 57 Nr. 2 werden folgende neue Absätze hinzugefügt:

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Gemeinde unterhalten werden.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Dienstaufwands- oder Repräsentationskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist jedoch bei dem neuen Diensteinkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

XVIII. § 58 Abs. 2 wird geändert, wie folgt:

Neben einer hiernach neu berechneten Pension ist die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zu Grunde gelegten Diensteinkommen ergibt.

XIX. § 59 wird geändert, wie folgt:

Erdient ein Pensionär außerhalb des Reichsdienstes in einer der im § 57 Nr. 2 bezeichneten Stellen eine Pension, so ist neben ihr die Reichspension nur bis zur Erreichung des im § 58 Abs. 2 angegebenen Betrags zu zahlen.

XX. An die Stelle des § 60 treten folgende Vorschriften:

Die Einziehung oder Kürzung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 57 bis 59 tritt mit dem Ende des Monats ein, in welchem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat; tritt dieses Ereignis am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne dieses Monats auf.

Bei vorübergehender Wiederbeschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt die Einziehung oder Kürzung mit dem Ablaufe von sechs Monaten, vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung ab gerechnet.

Die Wiedergewährung der Pension hebt mit dem Beginne des Monats an, in welchem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat.

Digitized by Google

XXI. An Stelle des § 69 treten folgende Vorschriften:

Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so wird die Pension einschließlich einer etwaigen auf Grund des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 gewährten Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage noch für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrags gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde.

Die Zahlung kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Die oberste Reichsbehörde kann die ihr zustehenden Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte Betrag ist der Pfändung nicht unterworfen.

XXII. An die Stelle des § 152 tritt folgende Vorschrift:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

XXIII. An die Stelle des § 154 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Die Vorschrift des § 152 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab erhalten auch die bereits vorher pensionierten Beamten, sofern sie an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den damaligen Bestimmungen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens festzustellende Pensionsgebührnisse. Unter der gleichen Voraussetzung können die auf Grund des § 37 zweiter Halbsatz und des § 39 bewilligten Gebührnisse bis zu der aus den Vorschriften dieses Gesetzes sich ergebenden Höchstgrenze erhöht werden. Neben den erhöhten Gebührnissen wird die Verstümmelungszulage auf Grund der Militärpensionsgesetze nur in Grenzen des § 32 Abs. 8 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 gewährt.

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab können den bereits vorher pensionierten Beamten, welche als frühere Angehörige der dänischen, schleswig-holsteinischen oder französischen Armee an einem Kriege teilgenommen haben, Beihilfen in Grenzen der durch dieses Gesetz anderen Kriegsteilnehmern gewährten Erhöhung der Pensionsgebührnisse bewilligt werden.

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab finden die Vorschriften über Kürzung und Wiedergewährung der Pension im Falle des Erwerbes oder des Verlustes eines neuen Diensteinkommens auf alle bereits pensionierten Beamten, die Vorschriften über Kürzung der Pension im Falle des Erwerbes einer weiteren Pension auf alle bereits pensionierten Beamten, welche nach dem Inkrafttreten dieses Ge-

Digitized by Google

setzes aus der neuen Stelle ausscheiden, Anwendung, desgleichen die Vorschriften über die Gewährung eines Gnadenvierteljahrs auf die Hinterbliebenen derjenigen pensionierten Beamten, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab gilt die Vorschrift des Artikel 1 Ziffer XVI a für alle Pensionszahlungen.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Beamten und den Angehörigen bereits verstorbener Beamter zu zahlende Betrag an Gebührnissen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, der ihnen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zusteht.

Den nicht unter dieses Gesetz fallenden pensionierten Beamten kann, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen hinter den ihnen bei Anwendung dieses Gesetzes zukommenden Beträgen und hinter 3000 Mark zurückbleibt, im Falle der Bedürftigkeit zu ihrer Pension eine Beihilfe in Grenzen desjenigen Betrags gewährt werden, der erforderlich ist, um ihnen ein Gesamteinkommen zu verschaffen, das der nach der Vorschrift des § 41 unter Zugrundelegung ihres vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens berechneten Pension gleichkommt.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), wie er sich aus den Änderungen, die in

dem § 13 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 244),
dem § 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 157),
dem Gesetze vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80),
dem Gesetze vom 25. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 194),
dem Artikel 43 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) [1],
dem Gesetze vom 23. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) [2],
dem Gesetze vom 22. April 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) [3]

enthalten sind, sowie aus den in dem Artikel 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen ergibt, unter der Überschrift „Reichsbeamtengesetz" durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen [4]. Hierbei sind die zwischenzeitlich in der Behördenorganisation eingetretenen Änderungen zu berücksichtigen.

Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des vom Reichskanzler bekannt gemachten Textes an die Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 17. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bülow.

---

[1]) Diese Gesetze sind sämtlich bei dem Abdrucke des RBG. (oben S. 124 ff.) bereits berücksichtigt.
[2]) Oben S. 335. [3]) Oben S. 344.
[4]) Vergl. Bek. vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245).

Digitized by Google

Nr. 201. Beamtenhinterbliebenengesetz. Vom 17. Mai 1907[1]).

(RGBl. Nr. 21, S. 208; ausgeg. am 24. Mai 1907.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Beamten, welchen zur Zeit ihres Todes ein Anspruch auf Pension aus der Reichskasse im Falle der Versetzung in den Ruhestand zugestanden hätte, sowie die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von ausgeschiedenen Beamten, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 39 des Reichsbeamtengesetzes[2]) lebenslängliche Pension aus der Reichskasse zu beziehen hatten, erhalten Witwen- und Waisengeld.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Hinterbliebenen derjenigen Beamten und ausgeschiedenen Beamten, welche nur nebenamtlich im Reichsdienst angestellt gewesen sind.

§ 2. Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung mindestens 300 Mark und höchstens 5000 Mark betragen.

Bei Berechnung des Witwengeldes bleibt die Verstümmelungszulage und die Alterszulage (§§ 11, 13, 32 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906)[3]) stets, die Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage (§§ 12, 32; §§ 49, 59; §§ 66, 67, § 72 Nr. 8 ebenda) in dem Falle außer Betracht, daß die Witwe zu einer Kriegsversorgung berechtigt ist.

War der Verstorbene als Pensionär wieder in den Reichsdienst eingetreten, so wird der Berechnung des Witwengeldes derjenige Betrag zu Grunde gelegt, den der Verstorbene an neuer und alter Pension bezogen hat oder hätte beziehen können.

War der Verstorbene als Pensionär außerhalb des Reichsdienstes in eine der im § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes[4]) bezeichneten Stellen eingetreten, so wird der Berechnung des Witwengeldes die festgesetzte Reichspension im vollen Betrage zu Grunde gelegt.

Der Jahresbetrag des Witwengeldes ist nach oben so abzurunden, daß bei der Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 3. Das Waisengeld beträgt jährlich:

1. für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes;
2. für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

Der Jahresbetrag des Waisengeldes ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 4. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnisse gekürzt.

§ 5. Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem Beginne des folgenden Monats an insoweit, als sie sich noch nicht in vollem Genusse der ihnen nach §§ 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 6. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2, 4 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $^1/_{10}$ des berechneten Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.

§ 7. Liegen die Voraussetzungen einer Kürzung sowohl nach § 4 als auch nach § 6 vor, so ist zunächst das Witwen- und Waisengeld nach § 4 und erst dann das Witwengeld nach § 6

[1]) S. dazu das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 214).
[2]) Oben S. 131.
[3]) RGBl. S. 565.
[4]) Oben S. 135 und Nachtrag S. 5.

Digitized by Google

zu kürzen, demnächst aber der gemäß § 6 gekürzte Betrag des Witwengeldes dem nach § 4 gekürzten Waisengelde bis zur Erreichung des vollen Betrags zuzusetzen.

§ 8. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen worden und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines ausgeschiedenen Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist.

§ 9. Der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Kindern eines Beamten, welchem, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre, auf Grund des § 39 des Reichsbeamtengesetzes eine lebenslängliche Pension hätte bewilligt werden dürfen, kann Witwen- und Waisengeld bis zu der in den §§ 2 bis 7 angegebenen Höhe durch den Reichskanzler bewilligt werden.

§ 10. Der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Kindern eines Beamten, welcher unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesen ist, ohne eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleidet zu haben, kann Witwen- und Waisengeld durch den Reichskanzler in Grenzen derjenigen Beträge bewilligt werden, welche ihnen zustehen würden, wenn der Verstorbene eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleidet gehabt hätte.

Das Gleiche gilt für die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder eines ausgeschiedenen Beamten, welchem auf Grund des § 37 des Reichsbeamtengesetzes eine lebenslängliche Pension bewilligt worden war, ohne daß er eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleidet hatte.

§ 11. Stirbt ein Beamter, welchem im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand bei Berechnung seiner Pension die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit nach §§ 50, 52 des Reichsbeamtengesetzes hätte bewilligt werden dürfen, so kann eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes durch den Reichskanzler zugelassen werden.

§ 12. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche Gnadengebührnisse gewährt sind, oder, wenn solche nicht gewährt sind, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage, für Waisen jedoch, die nach dem Tode ihres Vaters geboren sind, nicht früher als mit dem Tage ihrer Geburt.

§ 13. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt.

Die Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes und die Bestimmung darüber, an wen die Zahlung zu leisten ist, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde, welche diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen kann.

§ 14. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 15. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. neben einer Versorgung, welche einem Hinterbliebenen aus einer außerhalb des Reichsdienstes erfolgten Wiederanstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen in einer der im § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes bezeichneten Stellen zusteht, insoweit das Witwen- oder Waisengeld unter Hinzurechnung jener anderweiten Versorgung den Betrag überschreitet, den der Hinterbliebene nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung desjenigen Betrags zu beziehen hätte, welcher dem Verstorbenen gemäß § 59 des Reichsbeamtengesetzes[1]) zu zahlen gewesen ist oder zu zahlen gewesen wäre;
3. bei Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes, wenn das Diensteinkommen einer Witwe 2000 Mark, das einer Waise 1000 Mk. übersteigt, und zwar in Höhe des Mehrbetrags. Bei Berechnung des Diensteinkommens findet § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes Anwendung.

§ 16. Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht neben einer im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes erdienten Pension über 1500 Mk. in Höhe des Mehrbetrags.

§ 17. Tritt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld gemäß §§ 15, 16 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt:

[1]) Oben S. 135 und Nachtrag S. 5.

Digitized by Google

tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld mit dem Ablaufe von sechs Monaten, vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

§ 18. Ist ein Beamter oder ein ausgeschiedener Beamter, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes auf Grund dieses Gesetzes Witwen- oder Waisengeld zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann den Hinterbliebenen von der obersten Reichsbehörde das Witwen- und Waisengeld auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, mit welchem die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt, bestimmt in diesem Falle die oberste Reichsbehörde.

§ 19. Für die Entscheidung über Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 20. Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab erhalten die Witwen und die Kinder von denjenigen bereits verstorbenen Beamten, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen hatten, sofern ihnen nach den früheren Gesetzen Witwen- und Waisengeld zusteht und die Ehe schon zur Zeit des Krieges bestanden hat, Witwen- und Waisengeld in demjenigen Betrage, der ihnen zu bewilligen gewesen sein würde, wenn bei der Berechnung der Pension des Verstorbenen Artikel 1 Nr. X des Gesetzes, betreffend Änderung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 [1]), zur Anwendung gekommen wäre.

§ 21. Die Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind, ruhen von diesem Zeitpunkt ab nur nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 dieses Gesetzes.

§ 22. Der den Hinterbliebenen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Beamten zu zahlende Betrag an Versorgungsgebührnissen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den früheren Gesetzen zusteht.

§ 23. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann:

1. das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, vom 20. April 1881 [2]),
2. das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 [3]), soweit es die Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie deren Hinterbliebene betrifft,
3. das Gesetz, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 5. März 1888 [4]), soweit es die Beamten betrifft,
4. das Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Witwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 [5]), soweit es die Hinterbliebenen von Beamten betrifft.

Die unter der Herrschaft der vorstehend aufgeführten Gesetze erklärten und nicht rechtsgültig widerrufenen Verzichte auf Witwen- und Waisengeld behalten auch mit bezug auf dieses Gesetz ihre Wirksamkeit.

§ 24. Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 für die Hinterbliebenen von Heeresbeamten oder ehemaligen Heeresbeamten, welche die im § 1 angegebenen Ansprüche gegen bayerische Militärfonds besessen haben, zur Anwendung.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der Ausgaben hierfür alljährlich eine Summe überwiesen, die sich nach der Höhe des entsprechenden tatsächlichen Aufwandes des Reichs im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen Kontingents zu der der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 17. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bülow.

---

[1]) Nachtrag S. 3.
[2]) Oben S. 232.
[3]) RGBl. S. 237.
[4]) Oben S. 254.
[5]) Oben S. 232 ff.

Digitized by Google

Nr. 202. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichs-Kolonialamts. Vom 17. Mai 1907.

(RGBl. Nr. 22, S. 239; ausgeg. am 31. Mai 1907.)

Ich bestimme hiermit, daß die bisher mit dem Auswärtigen Amte verbundene Kolonialabteilung [1]) nebst dem Oberkommando der Schutztruppen fortan eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde unter der Benennung „Reichs-Kolonialamt" zu bilden hat.

Wiesbaden, den 17. Mai 1907.

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler.

Nr. 203. Gesetz zur Änderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900 [2]). Vom 6. April 1908.

(RGBl. Nr. 17, S. 147; ausgeg. am 18. April 1908.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An Stelle des § 2 des Gesetzes, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) tritt der nachfolgende

§ 2.

Ausgenommen bei Schiffsverlusten sollen Linienschiffe und Kreuzer nach 20 Jahren ersetzt werden.

Die Fristen laufen vom Jahre der Bewilligung der ersten Rate des zu ersetzenden Schiffes bis zur Bewilligung der ersten Rate des Ersatzschiffs.

Für den Zeitraum von 1908 bis 1917 werden die Ersatzbauten nach der Anlage B geregelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Palermo, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 6. April 1908.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bülow.

Anlage B.

Verteilung der in den Jahren 1908 bis 1917 einschließlich vorzunehmenden Ersatzbauten auf die einzelnen Jahre.

Ersatzjahr	Linienschiffe	Große Kreuzer	Kleine Kreuzer
1908	3	—	2
1909	3	—	2
1910	3	—	2
1911	2	—	2
1912	1	1	2
1913	1	1	2

[1]) S. die BO. vom 12. Dez. 1894 (oben S. 264).
[2]) Oben S. 311. — Vergl. auch RG. vom 5. Juni 1906 (oben S. 352).

Digitized by Google

Ersatzjahr	Linienschiffe	Große Kreuzer	Kleine Kreuzer
1914	1	1	2
1915	1	1	2
1916	1	1	2
1917	1	1	1
Summe..	17	6	19

Nr. 204. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)[1]). Vom 18. Mai 1908.

(RGBl. Nr. 25, S. 207; ausgeg. am 23. Mai 1908.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Dem Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 369) treten die nachfolgenden Bestimmungen hinzu:

§ 4 a. Soweit nicht in den Etats der Schutzgebiete über die Deckung der als außerordentliche gekennzeichneten Bedürfnisse anderweite Bestimmung getroffen ist, sind die für diesen Zweck bewilligten Summen in den erforderlichen Nennbeträgen im Wege der Anleihe zu Lasten dieser Schutzgebiete flüssig zu machen. Die Anleihe kann auch zu Lasten eines einzelnen oder mehrerer dieser Schutzgebiete aufgenommen werden. Über die Ausführung hat der Reichskanzler dem Reichstage bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

Werden zur Deckung solcher Bedürfnisse Darlehen zur Verfügung gestellt, so ist der Reichskanzler ermächtigt, die dazu erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 4 b. Die Darlehen sind vom Tage der Auszahlung ab mit 3½ vom Hundert jährlich zu verzinsen, soweit darüber nicht eine andere gesetzliche Bestimmung getroffen wird.

§ 4 c. Die Anleihen und die Darlehen sind vom sechsten auf das Jahr der Anleihebegebung oder der Darlehensgewährung folgenden Rechnungsjahr ab jährlich mit mindestens ⅘ vom Hundert der Anleihe- oder der Darlehensbeträge unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplane zu tilgen.

Erfordern die finanziellen Verhältnisse eines Schutzgebiets die Aussetzung der Tilgung eines Darlehens, so erfolgt die Bestimmung darüber im Wege der Gesetzgebung.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, vom fünfzehnten auf das Jahr der Anleihebegebung oder der Darlehensgewährung folgenden Rechnungsjahr ab die Tilgung zu verstärken sowie die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen zwecks Einlösung zum Nennbetrage binnen dreimonatiger Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

§ 4 d. Auf die Ausstellung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen sowie auf die Verwaltung der Anleihe und deren

[1]) Oben S. 259.

Digitized by Google

Kontrolle finden die §§ 3 und 4 und 9 bis 19 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) [1]) Anwendung.

§ 4 e. Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen oder der Darlehen erforderlichen Summen sind nach Maßgabe der den einzelnen Schutzgebieten überwiesenen Beträge alljährlich in die Etats dieser Schutzgebiete aufzunehmen und zur Verfallzeit aus deren bereitesten Mitteln zu zahlen.

Für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen haftet jedes der daran beteiligten Schutzgebiete dem Gläubiger gegenüber als Gesamtschuldner; im Verhältnisse der beteiligten Schutzgebiete zueinander sind die einzelnen Schutzgebiete nur nach Maßgabe der ihnen überwiesenen Anleihebeträge haftbar.

Für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen übernimmt das Reich die Bürgschaft.

§ 4 f. Wann, durch welche Stelle, in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß und zu welchem Kurse die Ausgabe der Schuldverschreibungen zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.

§ 4 g. Soweit die Anleihen oder die Darlehen zum Baue, zur Erweiterung oder zur Erwerbung von Eisenbahnen oder Eisenbahnanteilen, zu Straßenbauten, Hafenanlagen, Strombauten und Staudämmen oder zu ähnlichen Anlagen werbender Art Verwendung finden, sind die Grundeigentümer im Wirtschaftsbereiche dieser Anlagen zu einer ihrem Interesse an der Anlage entsprechenden Leistung zu Gunsten des Schutzgebiets heranzuziehen. Es kann verlangt werden, daß die Leistung in Form von Landabtretung erfolgt, sofern das Grundstück durch die Abtretung nicht derart zerstückelt wird, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Mangels einer Einigung über die Höhe der Leistung sowie über Größe und Art der abzutretenden Flächen entscheidet eine vom Reichskanzler zu bestellende besondere Kommission von drei Mitgliedern endgültig.

Als Vorsitzender der Kommission ist der Oberrichter des Schutzgebiets zu berufen. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Gouvernementsrats ernannt.

Die Kommission hat das Recht, die Grundeigentümer vorzuladen, Zeugen und Sachverständige eidlich zu hören, eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen sowie Gerichte und Verwaltungsbehörden um Rechtshilfe zu ersuchen. Die Entscheidungen der Kommission sind schriftlich abzufassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Artikel II.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 18. Mai 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Nr. 205. Maß- und Gewichtsordnung. Vom 30. Mai 1908.

(RGBl. Nr. 33, S. 349; ausgeg. am 11. Juni 1908) [2]).

Auszug.

§ 23. Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats wird der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem diese Maß- und Gewichtsordnung ganz oder teilweise in Kraft tritt; jedoch soll das Inkrafttreten der Vorschriften über die Organisation der Eichbehörden

[1]) Oben S. 293.

[2]) In Kraft vom 1. April 1912 ab; VO. vom 24. Mai 1911 (RGBl. S. 244).

Digitized by Google

nicht vor dem 1. Januar 1912 erfolgen. Auf demselben Wege können Übergangsbestimmungen erlassen werden.

Den Landesregierungen liegt ob, soweit nicht durch dieses Gesetz die Zuständigkeit anderweit geregelt ist, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherung der Einführung und Durchführung der in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Geltung:

die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 nebst den Gesetzen vom 11. Juli 1884 und vom 26. April 1893;

das Gesetz, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, vom 26. November 1871 [1];

das Gesetz, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen, vom 19. Dezember 1874;

§ 369 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Strafgesetzbuchs.

§ 25. Die Vorschriften des § 19 dieses Gesetzes [2]) finden auf Bayern mit der Maßgabe Anwendung, daß die Königlich Bayerische Normal-Eichungskommission für Bayern die gleichen Befugnisse hat wie die Kaiserliche Normal-Eichungskommission nach § 19 Abs. 2 und 3 im übrigen Reichsgebiete.

Sie hat jedoch die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze, die Vorschriften über die Zulassung anderweitiger Meßgeräte zur Eichung, über das bei der Eichung zu beobachtende Verfahren und über die von den Eichbehörden innezuhaltenden Fehlergrenzen in Übereinstimmung mit den für das übrige Reichsgebiet ergehenden Vorschriften zu erlassen.

Nr. 206. Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz [3]) und die Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Mai 1908.

(RGBl. Nr. 35, S. 377; ausgeg. am 16. Juni 1908.)

Auszug.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (RGBl. 1894, S. 262) wird in nachstehender Weise geändert.

I.

In den §§ 1, 2, 5, 28, 30, 31, 32, 34, 65 ist an Stelle der Worte „Norddeutsche" beziehungsweise „Norddeutscher" und „Norddeutschen" zu setzen: „Deutsche" beziehungsweise „Deutscher" und „Deutschen".

Ferner erhält im § 1 der Abs. 2 nachstehende Fassung:

Im Sinne dieses Gesetzes sind unter Deutschen die Personen zu verstehen, die dem Geltungsbereiche des Gesetzes angehören. Auf diese Personen finden die Bestimmungen im § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) [4]) keine Anwendung.

Artikel 3.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 treten am 1. April 1909 in Kraft.

Sie finden auf alle nach diesem Zeitpunkt eintretenden neuen Unterstützungsfälle Anwendung.

Artikel 5.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz tritt in Elsaß-Lothringen am 1. April 1910 in Kraft.

Für Elsaß-Lothringen treten an Stelle der im § 65 dieses Gesetzes getroffenen Zeitbestimmungen des 1. Juli 1871 und 30. Juni 1871 der 1. April 1910 und der 31. März 1910, an Stelle der dort vorgeschriebenen zweijährigen Frist die einjährige Frist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 30. Mai 1908.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

---

[1]) Oben S. 116.

[2]) Handelt von der Normal-Eichungskommission.

[3]) Oben S. 79.

[4]) Oben S. 48.

Digitized by Google

Nr. 207. Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten. Vom 3. Juni 1908.

(RGBl. Nr. 36, S. 397; ausgeg. am 19. Juni 1908.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813)[1] im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Soweit nicht gesetzliche oder in Kaiserlichen Verordnungen enthaltene Bestimmungen Platz greifen, wird bis auf weiteres der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) ermächtigt, Vorschriften und Anordnungen zu erlassen, welche betreffen:

1. die Einrichtung der Verwaltung,
2. das Eingeborenenrecht und die Gerichtsbarkeit über Eingeborene, auch soweit Nichteingeborene beteiligt sind.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Befugnisse können mit Ermächtigung oder Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) durch die Gouverneure wahrgenommen werden.

§ 3. Die bisher ergangenen Vorschriften und Anordnungen, welche Gegenstände der im § 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Art betreffen, bleiben, auch soweit sie von den Gouverneuren, den Landeshauptmännern, den Kaiserlichen Kommissaren und ihren Stellvertretern erlassen sind, in Geltung, bis sie gemäß dieser Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 26. Februar 1890 und die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten, vom 25. Februar 1896 außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 3. Juni 1908.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bülow.

Nr. 208. Gesetz, betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte. Vom 15. März 1909.

(RGBl. Nr. 14, S. 319; ausgeg. am 23. März 1909.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird[2], sind als Armenunterstützung nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;

---

[1] Oben S. 315.

[2] S. insbes. Wahlgesetz vom 31. Mai 1869, § 3 (oben S. 64).

Digitized by Google

2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. März 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Nr. 209. Doppelsteuergesetz. Vom 22. März 1909 [1]).

(RGBl. Nr. 16, S. 332; ausgeg. am 29. März 1909.)

§ 1. Ein Deutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen im § 3 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein Deutscher, welcher in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Deutscher in seinem Heimatsstaat und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Reichs- oder Staatsdiensten stehende Deutsche dürfen, sofern sie sowohl in demjenigen Bundesstaat, in welchem sich ihr dienstlicher Wohnsitz befindet, als auch in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes haben, nur in dem ersteren Bundesstaate, sofern sie aber in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes, sondern nur einen dienstlichen Wohnsitz haben, nur in dem Bundesstaate des dienstlichen Wohnsitzes zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

§ 3. Der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in dessen Gebiete der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder die Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten:

Zweigniederlassungen,
Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen,
Niederlagen,
Kontore
und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in mehreren Bundesstaaten, so darf die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Bundesstaate nur anteilig erfolgen.

Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen einschließlich des Wanderlagerbetriebs bleibt demjenigen Bundesstaate vorbehalten, in dessen Gebiete der Betrieb stattfindet oder stattfinden soll.

---

[1]) Das RG. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870 (oben S. 69) wurde stark geändert durch das RG. vom 22. März 1909 (RGBl. S. 329), in Kraft seit dem 1. April 1909. Dessen Art. III ermächtigte den Reichskanzler, den aus den Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes als „Doppelsteuergesetz" vom 22. März 1909 bekannt zu machen. Das ist geschehen durch Bek. vom 24. März 1909 (RGBl. S. 331).

Digitized by Google

§ 4. Wird ein Steuerpflichtiger für denselben Zeitraum, für den er in einem Bundesstaate die von ihm dort eingeforderte direkte Staatssteuer entrichtet hat, in einem anderen Bundesstaate zu einer gleichartigen direkten Staatssteuer herangezogen, so ist ihm diese auf Antrag bis zur endgültigen Entscheidung über das Recht und das Maß der Besteuerung zu stunden.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Reichsgebiets auf die Steuerpflichtigkeit eines Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Beschwerden über eine infolge Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes eingetretene Doppelbesteuerung sind innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der Doppelbesteuerung anzubringen. Solche Beschwerden dürfen nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, daß der Steuerpflichtige die in Landesgesetzen vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung nicht innerhalb bestimmter Fristen eingelegt oder den Antrag auf Erstattung nicht innerhalb landesgesetzlich vorgeschriebener Fristen gestellt habe.

Nr. 210. Gesetz, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds. Vom 1. Juni 1909[1]).

(RGBl. Nr. 29, S. 469; ausgeg. am 10. Juni 1909.)

§ 1. Das Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117)[2]) und das Gesetz, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds, vom 8. April 1907 (RGBl. S. 89)[3]) werden wie folgt geändert:

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds nach den für diese Fonds geltenden Vorschriften wird dem Reichskanzler mit folgenden Maßgaben übertragen:

1. Eine Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen des Reichs-Invalidenfonds findet nicht mehr statt. Die bisher erfolgten Außerkurssetzungen verlieren ihre Wirkung.
2. Der § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 wird aufgehoben.
3. Bei dem gemeinsamen Verschlusse der Wertpapiere wirken zwei Mitglieder der Reichsschuldenkommission mit, von denen das eine dem Bundesrate, das andere dem Reichstag angehört.
4. Eine Bilanz über den Reichs-Invalidenfonds ist nicht mehr aufzustellen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft.

Nr. 211. Gesetz, betreffend Änderung des Bankgesetzes [vom 14. März 1875][4]). Vom 1. Juni 1909.

(RGBl. Nr. 34, S. 515; ausgeg. am 5. Juli 1909.)

Auszug.

Artikel 7.

§ 22 des Bankgesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen.

Sie ist berechtigt, entsprechende Kassengeschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

Artikel 8.

Die Artikel 3, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1910 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1911 in Kraft.

---

[1]) Soweit sich das Gesetz auf den Versicherungsfonds bezieht, tritt es mit dem 1. Oktober 1911 außer Kraft; EG. zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 839) Art. 3.

[2]) S. oben S. 150; s. dazu das RG. betr. die Entlastung des Reichs-Invalidenfonds, vom 9. Juni 1906 (oben S. 352). [3]) Oben Nachtrag S. 1. [4]) Oben S. 183.

Digitized by Google

Nr. 212. Besoldungsgesetz. Vom 15. Juli 1909.[1])

(RGBl. Nr. 38, S. 573; ausgeg. am 19. Juli 1909.)

Auszug.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Gehalt und Zulagen.

1. Vorschriften für Reichsbeamte.

§ 1. Die Gewährung des Gehalts erfolgt an die etatsmäßigen Reichsbeamten mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten auf Grund der beiliegenden Besoldungsordnung I[2]).

Die Gewährung des Gehalts an die etatsmäßigen gesandtschaftlichen und Konsularbeamten erfolgt auf Grund des Reichshaushalts-Etats, während für die Bewilligung des bei Berechnung der Pension zugrunde zu legenden Gehalts die beiliegende Besoldungsordnung II[2]) maßgebend ist.

§ 2. Beamten, welche gleichzeitig mehr als eine der in der Besoldungsordnung vorgesehenen Stellen bekleiden, wird das Gehalt nur einmal gewährt, und zwar für diejenige Stelle, für welche das höchste Gehalt vorgesehen ist.

§ 3. Diensteinkommen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen können ebenso wie Zulagen nur insoweit bewilligt werden, als der Reichshaushalts-Etat dies bestimmt oder besondere Fonds dazu zur Verfügung stellt.

§ 4. Die Gehälter der etatsmäßigen Beamten mit Ausnahme derjenigen der Beamten der Reichskanzlei werden, soweit sie nicht Einzelgehälter sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

Das Gleiche gilt für die bei Berechnung der Pension zu Grunde zu legenden Gehälter der gesandtschaftlichen und der Konsularbeamten.

§ 5. Bei den Beamten der Reichskanzlei erfolgt die Einweisung in die Gehaltsstufen nach dem Ermessen des Reichskanzlers.

§ 6. Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen etatsmäßigen Stelle. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in der untersten Gehaltsstufe und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Diensteinkommen der Stelle bezogen wird.

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die höheren Beamten ist von der im außeretatsmäßigen Reichsbeamtenverhältnisse bei dem gleichen Dienstzweige zwischen der Erlangung der Befähigung zur Bekleidung des Amtes und der ersten etatsmäßigen Anstellung verbrachten Zeit, sofern das Anfangsgehalt der Stelle 3000 Mark nicht übersteigt, der über vier Jahre, sofern es 3600 Mark nicht übersteigt, der über sieben Jahre und im übrigen der über zehn Jahre hinausgehende Teil bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

Bei den mittleren Beamten, die in einem Amte mit einem Anfangsgehalt über 2100 Mark Anstellung finden, kommt die zwischen dem Beginne des Diätariats in dem gleichen Dienstzweig und der ersten etatsmäßigen Anstellung liegende Zeit, insoweit sie acht Jahre übersteigt, bei den übrigen mittleren Beamten mit Ausnahme der Post- und Telegraphengehilfinnen, bei den Kanzleibeamten sowie bei den Unterbeamten, insoweit sie fünf Jahre, bei den Post- und Telegraphengehilfinnen, insoweit sie neun Jahre übersteigt, unbeschränkt in Anrechnung. Bei den Landbriefträgern darf jedoch die Anrechnung des Diätariats nicht dahin führen, daß das Höchstgehalt früher als zehn Jahre nach der ersten etatsmäßigen Anstellung erreicht wird.

Das Besoldungsdienstalter der technischen und Elementarlehrer wird von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst abgerechnet.

§ 7. Den Militäranwärtern, die neun Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die Militär- und Marinedienstzeit

a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,

b) soweit die Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Den Militäranwärtern, die weniger als neun Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bei der ersten etatsmäßigen Anstellung

---

[1]) Das Gesetz findet auch Anwendung auf die Reichsbankbeamten; BO. vom 30. März 1910 (RGBl. S. 597). — Dazu zwei Ergänzungsgesetze vom 21. März 1910 (RGBl. S. 524) und vom 10. April 1911 (RGBl. S. 182).

[2]) Nicht abgedruckt.

Digitized by Google

als mittlere Beamte oder Kanzleibeamte bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht.

§ 8. Werden Unterbeamte aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter als mittlere Beamte oder Kanzleibeamte angestellt, so findet eine Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit insoweit statt, als nicht schon die bei der Anstellung als Unterbeamte stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Klasse führt.

§ 9. Beim Uebertritte der Beamten aus einer etatsmäßigen Klasse in eine andere infolge Beförderung oder infolge Versetzung aus dienstlichen Rücksichten — wozu auch Versetzungen aus Anlaß von Verwaltungsänderungen, dagegen nicht die wegen unbefriedigenden Verhaltens erfolgten Versetzungen zu rechnen sind — soll das Besoldungsdienstalter für die neue Klasse, sofern nicht deren Anfangsgehalt höher ist, als der Gehaltssatz, welchen der Beamte in der alten Klasse zur Zeit des Uebertritts bezieht oder beim nächsten normalmäßigen Aufsteigen erreicht haben würde, wie folgt, festgesetzt werden: Der Beamte tritt sogleich in die seinem Normalgehalt in der früheren Klasse entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse oder, wenn ein diesem Gehalt entsprechender Gehaltssatz in der neuen Klasse nicht besteht, in die nächsthöhere Stufe ein. Er verbleibt in ihr die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Klasse bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, welches über das ihm in der neuen Klasse gewährte hinausgeht, so steigt er in letzterer bereits zu derjenigen Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe, zu welcher er in der früheren Klasse aufgestiegen sein würde. Eine weitere Berücksichtigung der beim Verbleiben in der bisherigen Klasse erreichbar gewesenen Bezüge findet nicht statt.

§ 10. Soweit die Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind, sollen die Dienstaltersstufen von drei zu drei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts bewilligt werden und zwar dergestalt, daß Beamte, die im Laufe eines Kalendervierteljahrs eine höhere Dienstaltersstufe erreicht haben, die Gehaltszulage vom ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs ab erhalten. Erreichen Beamte am ersten Tage eines Kalendervierteljahrs eine höhere Dienstaltersstufe, so ist die Gehaltszulage schon von diesem Tage ab zu bewilligen.

§ 11. Der Beamte ist über die Festsetzung seines Besoldungsdienstalters sowie über die Gewährung oder Versagung einer Dienstalterszulage schriftlich zu benachrichtigen.

Auf die vorgeschriebene Gehaltsfestsetzung und die Gewährung der Dienstalterszulagen haben nur die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 12. Eine Dienstalterszulage kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

Vor der Verfügung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird die Versagung verfügt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür zu eröffnen.

Gegen die Verfügung steht dem Beamten, sofern sie nicht von der obersten Reichsbehörde erlassen ist, die Beschwerde an diese zu.

Nach Behebung der Anstände ist die vorläufig versagte Zulage zu gewähren, und zwar, wenn die Bewilligungsverfügung an dem ersten Tage eines Kalendervierteljahrs ergeht, von diesem Tage, andernfalls von dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs ab. Nur aus besonderen aktenkundig zu machenden Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Die einstweilige Versagung einer Zulage hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

§ 13. Die Bezüge der nichtetatsmäßigen Beamten bestimmt der Reichskanzler.

II. Wohnungsgeldzuschüsse.

§ 28. Die etatsmäßigen Reichsbeamten und Offiziere des Reichsheeres, des Reichsmilitärgerichts, der Kaiserlichen Marine einschließlich der Sanitätsoffiziere, der Veterinäroffiziere [1]) und der Marineingenieure sowie die etatsmäßigen Schutztruppenoffiziere beim Reichs-Kolonialamt erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben, einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des als Beilage V [2]) beigefügten Tarifs.

[1]) Eingeschaltet durch § 2 des RG. vom 21. März 1910 (RGBl. S. 524).
[2]) Nicht abgedruckt.

Digitized by Google

Nur die etatsmäßigen Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß auch dann, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben.

Keinen Wohnungsgeldzuschuß erhalten diejenigen Reichsbeamten und Offiziere, denen auf Grund des Reichshaushalts-Etats ein Anspruch auf freie Dienstwohnung eingeräumt werden kann.

Keinen Wohnungsgeldzuschuß erhalten diejenigen Reichsbeamten, welche im Reichsdienste nur ein Nebenamt bekleiden.

§ 29. Welche Beamten und Offiziere den im Tarif angegebenen Tarifklassen beizuzählen sind, bestimmen die Besoldungsordnungen.

§ 30. Für die Einteilung der Orte in Ortsklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist das als Beilage VI [1]) beigefügte Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

Welcher Ortsklasse ein außerhalb des Deutschen Reichs gelegener Ort zuzuweisen ist, bestimmt der Reichskanzler.

Militärische Anstalten, die außerhalb des Gemeindebezirkes des Garnisonorts liegen, zu dem sie gehören, fallen der Ortsklasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirke sie sich befinden, nicht selbst Garnisonort ist.

Die nächste Revision des Ortsklassenverzeichnisses erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1918. In der Zwischenzeit ist der Bundesrat ermächtigt, bei hervortretendem Bedürfnis in besonderen Ausnahmefällen die Einreihung einzelner Orte oder Ortsteile in eine andere Ortsklasse anzuordnen.

Die auf Grund der Abs. 2 und 4 getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage mitzuteilen.

§ 31. Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach dem Ortssatze des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

Bei Kommandos, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben (Versetzungskommandos), wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatze des Kommandoorts gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am Ersten eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatze schon mit diesem Monat ein.

Hat die Versetzung an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 32. Beamte oder Offiziere, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

§ 33. Wird ein Gehalt teils aus Reichsmitteln, teils aus Staatsmitteln bestritten, so erhält der Empfänger von dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusse seiner Stelle (§ 28) aus Reichsmitteln nur einen dem auf die Reichskasse übernommenen Gehaltsteil entsprechenden Teilbetrag.

§ 34. Beamten und Offizieren, welche eine Dienstwohnung innehaben, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt.

Beamte und Offiziere, denen nach dem Reichshaushalts-Etat eine Dienstwohnung gewährt werden könnte, erhalten, sofern dies nicht geschieht, vorbehaltlich einer etwa weitergehenden Ermächtigung durch den Reichshaushalts-Etat nur den Wohnungsgeldzuschuß.

Haben sie Anspruch auf Dienstwohnung, so erhalten sie, solange ihnen eine solche nicht gewährt werden kann, vorbehaltlich einer etwa weitergehenden Ermächtigung durch den Reichshaushalts-Etat eine den Wohnungsgeldzuschuß um $^1/_3$ übersteigende Mietentschädigung.

Haben sie Anspruch auf freie Dienstwohnung, so erhalten sie, solange ihnen eine solche nicht gewährt werden kann, Mietentschädigung, deren Höhe der Reichshaushalts-Etat bestimmt.

§ 35. Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für sämtliche Ortsklassen in Anrechnung gebracht. Dies gilt auch für diejenigen Beamten und Offiziere, welche eine Dienstwohnung innehaben oder eine Mietentschädigung beziehen, jedoch nicht für Admirale und für diejenigen Beamten und Offiziere, welche nach § 28 Abs. 3 keinen Wohnungsgeldzuschuß zu erhalten haben.

Abgesehen von der Pensionierung gilt der tatsächlich bezogene Wohnungsgeldzuschuß mit der im § 31 bestimmten Maßgabe als Bestandteil des Gehalts, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

IV. Schlußvorschriften.

§ 47. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1908 in Kraft.

Neben den den Beamten, Offizieren und Unteroffizieren für 1908 zukommenden Nach-

[1]) Nicht abgedruckt.

Digitized by Google

zahlungen an Gehalt, Löhnung und Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung sind auch die Zulagen zu gewähren, welche in dem Nachtrags-Etat für 1909 vorgesehen sind.

Auf die den Beamten zukommenden Nachzahlungen sind alle sonstigen Zulagen, die auf Grund der fortan geltenden Vorschriften und Bestimmungen neben den erhöhten Gehältern nicht mehr gezahlt werden dürfen, in Anrechnung zu bringen; auf die Nachzahlungen für 1908 außerdem die auf Grund des Reichshaushalts-Etats für 1908 gewährten einmaligen Teuerungsbeihilfen.

Sind Beamte, Offiziere und Unteroffiziere, die am 1. April 1908 im Dienste waren, seitdem in den Ruhestand getreten oder verstorben, so werden ihre Pensionen oder Renten und die Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen so festgesetzt, wie wenn sie die ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Diensteinkünfte noch bezogen hätten, sofern dies für sie günstiger ist.

§ 34 Abs. 1 tritt für die Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen mit Ausnahme des Präsidenten der Generaldirektion erst am 1. April 1917 in Kraft. Bis dahin bestimmt der Reichskanzler, wieviel den Dienstwohnungsinhabern vom Wohnungsgeldzuschuß einzubehalten ist.

§ 48. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze werden für das gesamte Reichsgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung erlassen.

In dieser Verordnung ist insbesondere über die Berechnung des Normalgehalts, die Anrechnung von Militärdienstzeit bei den Zivilanwärtern, die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritt eines Landesbeamten oder Offiziers in den Reichsdienst oder in sonstigen ähnlich liegenden Fällen sowie über die Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsrücksichten und über die vorübergehende Zahlung von Gehalt über die in den Besoldungsordnungen vorgesehenen Stufen hinaus zur Vermeidung von Einkommensausfällen Bestimmung zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Juli 1909.

Wilhelm.

(L. S.) von Bethmann Hollweg.

Nr. 213. Branntweinsteuergesetz. Vom 15. Juli 1909 [1]).

(RGBl. Nr. 39, S. 661; ausgeg. am 20. Juli 1909) [2]).

Auszug.

§ 26. Von der nach §§ 24, 25 zum niedrigeren Abgabensatze zugelassenen Jahresmenge Branntwein (Gesamtkontingent) wird der Anteil, der im Königreiche Bayern, im Königreiche Württemberg, im Großherzogtume Baden und in den Hohenzollernschen Landen hergestellt werden darf, in der Weise ermittelt, daß jedem der bezeichneten Staaten und Landesteile auf den Kopf seiner Bevölkerung zwei Drittel derjenigen Litermenge Alkohol zugeteilt werden, welche sich auf den Kopf der Gesamtbevölkerung der Branntweinsteuergemeinschaft ergibt, wenn das Gesamtkontingent nach der Kopfzahl der letzteren verteilt wird. Bei den hiernach erforderlichen Berechnungen sind die bei der letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerungsziffern zu Grunde zu legen.

Die Festsetzung der Jahresmenge, die von der einzelnen Brennerei zu dem niedrigeren Abgabensatze hergestellt werden darf (Einzelkontingent), erfolgt durch die Landesbehörden.

§ 154. Die Vorschriften im § 26 können nur mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden geändert werden.

Nr. 214. Gesetz wegen Änderung des Brausteuergesetzes. Vom 15. Juli 1909.

(RGBl. Nr. 39, S. 695; ausgeg. am 20. Juli 1909) [3]).

Auszug.

Artikel II.

Beitritt Elsaß-Lothringens zur Brausteuergemeinschaft.

Durch Beschluß des Bundesrats kann die Einbeziehung Elsaß-Lothringens in den Geltungsbereich des Brausteuergesetzes erfolgen [4]).

[1]) Vgl. die oben S. 244 aufgeführten Bestimmungen. [2]) In Kraft seit 1. Oktober 1909.
[3]) In Kraft seit 1. August 1909; jedoch sind Art. IV und VII, Abs. 3 erst am 1. April 1910 in Kraft getreten. [4]) Vergl. RG. vom 25. Juni 1873, § 4 (oben S. 156).

Digitized by Google

Artikel IV.

Änderungen des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867.

Die Bestimmungen im Artikel 5 II § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 [1]) werden in Ansehung des Bieres aufgehoben.

Die Grenze, bis zu der das Bier für Rechnung von Gemeinden besteuert werden darf, wird auf 65 Pfennig für 1 Hektoliter Bier festgesetzt. Soweit auf Grund der bisherigen Vorschriften Gemeinden vor dem 1. Oktober 1908 höhere Abgaben von den Braustoffen oder dem Biere erhoben haben, dürfen diese höheren Abgaben bis auf weiteres forterhoben werden, falls nicht durch die Landesgesetzgebung ein anderes bestimmt wird.

Artikel VII.

Abs. 3. Der § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. S. 161) [2]), wird in Ansehung der Besteuerung des Bieres für Rechnung der Gemeinden aufgehoben.

Nr. 215. Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen. Vom 15. Juli 1909.

(RGBl. Nr. 41, S. 743; ausgeg. am 20. Juli 1909. — S. die Berichtigung ebenda S. 893).

Auszug.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. (Matrikularbeiträge.) § 3 des Gesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 620) [3]) tritt außer Wirksamkeit.

§ 2. Für die aus den Rechnungsjahren 1906 bis 1908 herrührenden Matrikularbeiträge, deren Erhebung ausgesetzt ist und die auch nach der Rechnung zu unmittelbaren Lasten der Bundesstaaten verblieben sind, tritt der § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Anleihe, vom 3. Juni 1906 außer Wirksamkeit. Diese Matrikularbeiträge sind auf Anleihe zu übernehmen. Das gleiche gilt für die nach den Rechnungen der Rechnungsjahre 1907 und 1908 vorhandenen Fehlbeträge in der eigenen Wirtschaft des Reichs. Diese Anleihe ist vom Zeitpunkt ihrer Begebung ab jährlich mit mindestens 1 vom Hundert unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu tilgen. Als ersparte Zinsen sind 3½ vom Hundert der zur Tilgung aufgewendeten Summen anzusetzen.

Soweit die nach Artikel 70 der Reichsverfassung [4]) von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1909 den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als 48 512 000 Mark übersteigen, wird der Reichskanzler ermächtigt, bis zur Höhe dieses Mehrbetrags Mittel zu dessen Deckung im Wege des Kredits flüssig zu machen. Soweit diese Mittel nach der Rechnung des Rechnungsjahrs 1909 in den Matrikularbeiträgen oder in Ueberschüssen aus der eigenen Wirtschaft des Reichs keine Deckung finden, hat ihre Abbürdung innerhalb der Rechnungsjahre 1911 bis 1913 aus den bereitesten Mitteln des Reichs zu erfolgen.

---

[1]) Oben S. 26 ff. — Einige Aenderungen des § 7 s. in Art. I, Nr. 16a; jetzt § 58 des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 791).

[2]) Oben S. 157. [3]) Oben S. 350.

[4]) Oben S. 18; neue Fassung nach RG. v. 14. Mai 1904, § 2 (oben S. 340).

Digitized by Google

§ 3. (Tilgung der Reichsanleiheschuld.) Die Tilgung der Reichsanleiheschuld hat vom 1. April 1911 ab nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen:

Die Bestimmungen, welche für die Tilgung der zu werbenden Zwecken bereits ausgegebenen Anleihen gelten, bleiben in Kraft. Zur Tilgung der bis 30. September 1910 begebenen sonstigen Anleihen ist jährlich mindestens 1 vom Hundert des an diesem Tage vorhandenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden.

Zur Tilgung des vom 1. Oktober 1910 ab begebenen Schuldkapitals sind jährlich

a) von dem für werbende Zwecke bewilligten Anleihebetrage mindestens $1_{/9}$ vom Hundert,

b) im übrigen mindestens 3 vom Hundert,

in beiden Fällen unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden.

Als ersparte Zinsen sind $3\frac{1}{2}$ vom Hundert der zur Tilgung aufgewendeten Summen anzusetzen.

Die danach zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind jährlich durch den Reichshaushalts-Etat bereit zu stellen. Abschreibungen vom Anleihesoll und Anrechnungen auf offene Kredite bis zur Höhe der zur Schuldentilgung zur Verfügung stehenden Beträge sind einer Tilgung gleichzuachten.

§ 4 des Gesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906 tritt mit dem 1. April 1911 außer Kraft.

§ 4. Der § 2 des Gesetzes, betreffend Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Überweisungssteuern zur Schuldentilgung, vom 28. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) [1]) wird aufgehoben.

§ 5. (Zuweisung von Steuererträgen.) Von dem Rohertrage, welcher aus der Besteuerung der Erbschaften aufkommt, erhält das Reich ¾, den einzelnen Bundesstaaten verbleibt ¼ ihrer Roheinnahme [2]).

Die Vorschrift im § 82, letzter Satz, des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 695) [3]) kommt in Wegfall.

Die Reineinnahme aus der Branntweinsteuer wird den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit der sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen [4]). Diese Vorschrift kann nur mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden geändert werden.

Artikel VI.

Schlußbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt bezüglich des Artikel I § 5 Abs. 1, 2 mit Wirkung vom 1. April 1909, bezüglich des Artikel I § 6 mit dem 1. Januar 1910, bezüglich des Artikel II (Erhöhung des Kaffee- und Teezolls) mit dem 1. August 1909, bezüglich des Artikel III (Besteuerung der Beleuchtungsmittel) und des Artikel IV (Besteuerung der Zündwaren) hinsichtlich des § 40 (Erhöhung des Zolles für Zündhölzer und Zündstäbchen aus Pappe) mit dem 1. August 1909, sonst mit dem 1. Oktober 1909, im übrigen mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Verkündung dieses Gesetzes die darin enthaltenen Vorschriften über die Besteuerung der Beleuchtungsmittel und der

[1]) Oben S. 333.

[2]) Dadurch abgeändert § 2 des RG. vom 3. Juni 1906 (oben S. 350).

[3]) Oben S. 352.

[4]) Vgl. RG. betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 § 39 (oben S. 244) und die Lex Stengel vom 14. Mai 1904, § 1 (oben S. 340) mit den Anm.

Digitized by Google

Zündwaren als besondere Gesetze mit dem Titel „Leuchtmittelsteuergesetz" beziehungsweise „Zündwarensteuergesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes unter Vornahme der hierdurch erforderlich werdenden Fassungsänderungen im Reichs-Gesetzblatte bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Nr. 216. Reichskontrollgesetz. Vom 21. März 1910.

(RGBl. Nr. 16, S. 521; ausgeg. am 26. März 1910.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für die Rechnungsjahre 1909 bis 1914 wird von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433), betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869 [1]), enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso wie die Kontrolle des Reichshaushalts, hat die Preußische Ober-Rechnungskammer in bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für die Rechnungsjahre 1909 bis 1914 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) [2]) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

§ 2. An die Stelle der im § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften treten die für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als preußische Rechnungs-Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Preußischen Ober-Rechnungskammer [3]), mit den aus den nachstehenden Vorschriften sich ergebenden Maßgaben.

§ 3. Der Rechnungshof darf Rechnungen, die von untergeordneter Bedeutung sind oder bei denen nach der Art der in ihnen vorgetragenen Einnahmen und Ausgaben das Vorkommen wesentlicher Abweichungen von den maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen unwahrscheinlich ist, von der regelmäßigen jährlichen Prüfung ausschließen und die Prüfung sowie die Erteilung der Entlastung den Verwaltungsbehörden überlassen. Er hat sich jedoch von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß die Verwaltung der betreffenden Fonds, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung vorschriftsmäßig erfolgen.

Der Rechnungshof kann jederzeit die von den Verwaltungsbehörden geprüften Rechnungen einfordern, die hierzu ergangenen Prüfungsbemerkungen und Entscheidungen einsehen, ergänzen und abändern sowie die Entscheidung auf die Prüfungsbemerkungen sich vorbehalten.

Die Verwaltungsbehörden haben hinsichtlich der von ihnen geprüften Rechnungen dem Rechnungshofe diejenigen Bescheinigungen zu erteilen und diejenigen wahrgenommenen Abweichungen und Verstöße gegen die maßgebenden Vor-

---

[1]) Oben S. 63. [2]) Oben S. 184. [3]) Oben S. 357.

Digitized by Google

schriften und Bestimmungen bekanntzugeben, über welche der Rechnungshof Bemerkungen aufzustellen verpflichtet ist. Von dieser Bekanntgabe können jedoch die Fondsverwechselungen nur auf Anordnung des Rechnungshofs und in dem Falle ausgenommen werden, daß sie im Einzelfalle den Betrag von 20 Mark nicht erreichen.

§ 4. Der Rechnungshof darf Rechnungen, die nach § 3 oder aus einem sonstigen Grunde an die Verwaltungsbehörde zur Prüfung nicht überwiesen werden können, die jedoch nach ihrem Inhalt erfahrungsmäßig einer regelmäßigen eingehenden Prüfung nicht bedürfen, zeitweise nur mittels Stichproben prüfen.

In unregelmäßigen Zwischenräumen hat der Rechnungshof diese Rechnungen vollständig zu prüfen.

Ausnahmsweise kann der Rechnungshof die Prüfung mittels Stichproben auch der Verwaltungsbehörde gestatten.

§ 5. Der Rechnungshof darf auf die Vorlage von Rechnungsbelegen verzichten.

§ 6. Bei denjenigen Fonds, welche nach Maßgabe des Etats zur Selbstbewirtschaftung überwiesen werden, hat die Prüfung des Rechnungshofs sich auf die Verausgabung an die Selbstverwaltungsstelle im ganzen zu beschränken. Der Rechnungshof hat sich jedoch von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß die Verwaltung nach den bestehenden Vorschriften geführt und durch die bestehenden Revisionsinstanzen geprüft worden ist; er ist auch zu einer vollständigen Prüfung bei dieser Gelegenheit berechtigt.

§ 7. Die Innehaltung der etatsmäßigen Brot- und Futtergebührnisse der Truppen und einzelner Empfangsberechtigter des Heeres, welche während des nämlichen Rechnungsjahrs je nach den wechselnden Aufenthalts- usw. Verhältnissen teils im Standort, teils auf Märschen und in Ortsunterkunft, Biwaks und Lagern aus verschiedenen Verabreichungsstellen erhoben werden, ist von den Militär-Verwaltungsbehörden unmittelbar zu überwachen, und jede dabei sich etwa herausstellende Überschreitung ist von diesen unmittelbar weiter zu verfolgen und auszugleichen. Der Rechnungshof hat jedoch von Zeit zu Zeit sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Überwachung und die etwa nötige Ausgleichung ordnungsmäßig erfolgt ist.

Diese Bestimmung findet auf die Schutztruppen sinngemäß Anwendung.

§ 8. Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentliche Kassen zu wenig ein- oder von ihnen zuviel ausgezahlt worden sind, und von der Herbeiführung der Auszahlung von Beträgen, die von den öffentlichen Kassen zu wenig aus- oder an sie zuviel eingezahlt worden sind, darf der Rechnungshof absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt, oder wenn die Einziehung oder Hinauszahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im richtigen Verhältnis zu der Höhe des Betrags ständen.

Bei Einzelbeträgen über 100 Mark ist den gesetzgebenden Körperschaften von der Unterlassung Kenntnis zu geben.

§ 9. Die Aufnahme von Fondsverwechselungen in die aufzustellenden Bemerkungen und die Anordnung der Ausgleichung hat zu unterbleiben, wenn keine wesentliche Etatsüberschreitung durch Fondsverwechselung verursacht oder vermieden worden ist, und wenn durch die Unterlassung der Ausgleichung der Abschluß im Endergebnisse nicht wesentlich beeinflußt wird.

Handelt es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, so muß die Aufnahme von Fondsverwechselungen in die aufzustellenden Bemerkungen unter allen Umständen erfolgen.

§ 10. Bei Rechnungen, die den Verwaltungsbehörden zur Prüfung überlassen sind, findet eine Abnahme nicht statt. Im übrigen kann der Rechnungshof

Digitized by Google

Zündwaren als besondere Gesetze mit dem Titel „Leuchtmittelsteuergesetz" beziehungsweise „Zündwarensteuergesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes unter Vornahme der hierdurch erforderlich werdenden Fassungsänderungen im Reichs-Gesetzblatte bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Nr. 216. Reichskontrollgesetz. Vom 21. März 1910.

(RGBl. Nr. 16, S. 521; ausgeg. am 26. März 1910.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für die Rechnungsjahre 1909 bis 1914 wird von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433), betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869 [1]), enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso wie die Kontrolle des Reichshaushalts, hat die Preußische Ober-Rechnungskammer in bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für die Rechnungsjahre 1909 bis 1914 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) [2]) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

§ 2. An die Stelle der im § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften treten die für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als preußische Rechnungs-Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Preußischen Ober-Rechnungskammer [3]), mit den aus den nachstehenden Vorschriften sich ergebenden Maßgaben.

§ 3. Der Rechnungshof darf Rechnungen, die von untergeordneter Bedeutung sind oder bei denen nach der Art der in ihnen vorgetragenen Einnahmen und Ausgaben das Vorkommen wesentlicher Abweichungen von den maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen unwahrscheinlich ist, von der regelmäßigen jährlichen Prüfung ausschließen und die Prüfung sowie die Erteilung der Entlastung den Verwaltungsbehörden überlassen. Er hat sich jedoch von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß die Verwaltung der betreffenden Fonds, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung vorschriftsmäßig erfolgen.

Der Rechnungshof kann jederzeit die von den Verwaltungsbehörden geprüften Rechnungen einfordern, die hierzu ergangenen Prüfungsbemerkungen und Entscheidungen einsehen, ergänzen und abändern sowie die Entscheidung auf die Prüfungsbemerkungen sich vorbehalten.

Die Verwaltungsbehörden haben hinsichtlich der von ihnen
nungen dem Rechnungshofe diejenigen Bescheinigungen
wahrgenommenen Abweichungen und Verstöße gege

---

[1]) Oben S. 63. [2]) Oben S. 184. [3])

Digitized by Google

schriften und Bestimmungen [illegible]
merkungen aufzustellen verpflichtet [illegible]
die Fondsverwechselungen nur auf [illegible]
Falle ausgenommen werden, daß [illegible]
erreichen.

§ 4. Der Rechnungshof darf [illegible]
Grunde an die Verwaltungsbehörde [illegible]
die jedoch nach ihrem Inhalt [illegible]
Prüfung nicht bedürfen, [illegible]

In unregelmäßigen [illegible]
vollständig zu prüfen.

Ausnahmsweise kann der [illegible]
auch der Verwaltungsbehörde [illegible]

§ 5. Der Rechnungshof darf [illegible]

§ 6. Bei denjenigen [illegible]
bewirtschaftung überwiesen [illegible]
die Verausgabung an die [illegible]
Rechnungshof hat sich jedoch [illegible]
waltung nach den bestehenden [illegible]
Revisionsinstanzen geprüft [illegible]
bei dieser Gelegenheit berechtigt.

§ 7. Die Innehaltung der [illegible]
Truppen und einzelner [illegible]
nämlichen Rechnungsjahrs [illegible]
nissen teils im Standort, teils [illegible]
Lagern aus verschiedenen [illegible]
Verwaltungsbehörden [illegible]
stellende Überschreitung [illegible]
zugleichen. Der Rechnungshof [illegible]
zu verschaffen, daß die [illegible]
mäßig erfolgt ist.

Diese Bestimmung [illegible]

§ 8. Von der [illegible]
Kassen zu wenig ein- [illegible]
Herbeiführung der [illegible]
zu wenig aus- oder [illegible]
absehen, wenn es [illegible]
oder Hinauszahlung [illegible]
richtigen Verhältnis [illegible]

Bei Einzelbe[illegible]
der Unterlassung [illegible]

§ 9. Die [illegible]
kungen und die [illegible]
wesentliche [illegible]
mieden wor[illegible]
im Enderg[illegible]

Han[illegible]
[illegible]

bei hierzu geeigneten Rechnungen auf die sachliche Abnahme durch die Verwaltungsbehörde zeitweise oder dauernd verzichten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. März 1910.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers Wermuth.

Nr. 217. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 [1]). Vom 6. Mai 1910 [2]).

(RGBl. Nr. 23, S. 665; ausgeg. am 11. Mai 1910.)

Auszug.

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird dahin geändert:

A. An die Stelle der §§ 1—5, 7, 10—13, 17, 18 und 20 treten folgende Vorschriften:

§ 1. Schuldverschreibungen der Reichsanleihen können in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Reichsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Reichsschuldenverwaltung zu führende Reichsschuldbuch.

§ 1 a. (2). Mit Ermächtigung des Reichskanzlers können Buchschulden auch ohne Umwandlung begründet werden, wenn der Kaufpreis für Schuldverschreibungen, deren Nennwert der einzutragenden Buchschuld entspricht, nebst den Stückzinsen seit dem letzten Zinszahlungstermine bar eingezahlt wird. Der Reichskanzler setzt den Kaufpreis fest und bestimmt die Kasse, bei welcher die Einzahlung zu geschehen hat. Zur Erteilung der Ermächtigung ist er insoweit befugt, als er zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ermächtigt ist.

Über die Einzahlung wird von der Kasse eine Bescheinigung ausgestellt, welche der Reichsschuldenverwaltung einzureichen ist.

Steht der Begründung der Buchschuld nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Hindernis entgegen, so ist dem Einzahler der eingezahlte Betrag mit Zinsen zu dem am Sitze der Reichsschuldenverwaltung für hinterlegte Gelder maßgebenden Zinssatz zurückzuzahlen.

§ 2. (3). In dem Reichsschuldbuch sind auch die in dem Schuldverhältnis eintretenden Veränderungen zu vermerken.

Für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden.

Von dem Reichsschuldbuch ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren.

Über den Inhalt des Reichsschuldbuchs darf nur den im § 7 aufgezählten Personen sowie dem Gegenvormunde, dem Beistand und bezüglich der im § 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision ihrer Kassen berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft erteilt werden.

§ 3. (4). Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers der Schuldverschreibungen, im Falle des § 1 a auf Antrag des Einzahlers oder der Kasse, auf den Namen der in dem Antrag als Gläubiger bezeichneten Person oder Vermögensmasse.

§ 4. (5). Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne physische Personen,
2. einzelne Handelsfirmen,
3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen,

---

[1]) Oben S. 258. — S. das Aenderungsgesetz vom 28. Juni 1904 (oben S. 341).

[2]) In Kraft seit 15. Juni 1910 laut VO. vom 30. Mai 1910 (RGBl. S. 839). — Die eingeklammerten Ziffern entsprechen der Paragraphenfolge, die das „Reichsschuldbuchgesetz" durch die Bek. vom 31. Mai 1910 (RGBl. S. 840) erhalten hat.

Digitized by Google

welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen,

4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Einem Gläubiger wird für eine jede der verschieden verzinslichen Anleihen nicht mehr als ein Konto im Reichsschuldbuch eröffnet.

§ 5. (6). Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen und im Falle des § 1 a die Rechte des Einzahlers aus der Bescheinigung.

Im übrigen finden die für die Reichsanleihen geltenden Vorschriften auf die eingetragene Forderung entsprechende Anwendung.

Nr. 218. Gesetz, betreffend Änderungen der Rechtsanwaltsordnung. Vom 22. Mai 1910.

(RGBl. Nr. 26, S. 772; ausgeg. am 27. Mai 1910.)

Auszug.

I. 3. Der § 90 [1]) erhält folgende Fassung:

Gegen Urteile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig.

Der Ehrengerichtshof besteht aus dem Präsidenten, zwei Senatspräsidenten und sechs Mitgliedern des Reichsgerichts sowie aus sechs Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte.

Bei dem Ehrengerichtshofe werden zwei Senate gebildet. Jeder Senat entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt im ersten Senate der Präsident des Reichsgerichts oder in seiner Vertretung ein Senatspräsident, im zweiten Senat ein Senatspräsident. Von den Beisitzern müssen drei Mitglieder des Reichsgerichts und drei Mitglieder der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte sein.

Auf die Bestimmung der Senatspräsidenten finden die Vorschriften des § 61 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Bestimmung der Mitglieder des Reichsgerichts sowie ihre Zuteilung an die beiden Senate und die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Senate erfolgt nach den Vorschriften der §§ 62, 63, 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Mitglieder der Anwaltskammer werden von dieser und zwar drei für jeden der Senate vor Beginn des Geschäftsjahrs für dessen Dauer gewählt.

Die beiden Senatspräsidenten und die Mitglieder der Senate vertreten sich wechselseitig. Der Vorsitzende des zweiten Senats kann auch von dem Präsidenten des Reichsgerichts vertreten werden.

II. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1910 in Kraft.

Nr. 219. Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten. Vom 22. Mai 1910.

(RGBl. Nr. 29, S. 798; ausgeg. am 30. Mai 1910.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Verletzt ein Reichsbeamter (§ 1 des Reichsbeamtengesetzes) [2]) in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [3]) bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten das Reich.

Ist die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen, weil er den

[1]) Oben S. 217.
[2]) Oben S. 125.
[3]) Oben S. 269.

Digitized by Google

Schaden im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl das Reich den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiele, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert.

Personen des Soldatenstandes, mit Ausnahme derjenigen des Königlich Bayerischen Kontingents, stehen im Sinne dieses Gesetzes den Reichsbeamten gleich.

§ 2. Das Reich kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen, den es durch die im § 1 Abs. 1 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet. Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Reiche anerkannt oder dem Reiche gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

§ 3. Für die Ansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes gegen das Reich erhoben werden, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 4. Auf die Beamten der Schutzgebiete sowie auf die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen und der Besatzung des Schutzgebiets Kiautschou finden, soweit sie nicht im Sinne des Schutzgebietsgesetzes zu den Eingeborenen gehören [1]), die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Reichs das Schutzgebiet tritt.

Inwieweit Kommunalverbände und andere Verbände des öffentlichen Rechtes in den Schutzgebieten und den Konsulargerichtsbezirken für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haften, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Inwieweit das Schutzgebiet, Kommunalverbände und andere Verbände des öffentlichen Rechtes in den Schutzgebieten für die von ihren farbigen Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haften, wird durch Verordnung des Reichskanzlers bestimmt.

Die auf Grund der Abs. 2, 3 erlassenen Verordnungen sind dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. soweit es sich um das Verhalten solcher Beamten handelt, die, abgesehen von der Entschädigung für Dienstaufwand, auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind;
2. soweit es sich um das Verhalten eines mit Angelegenheiten des auswärtigen Dienstes befaßten Beamten handelt und dieses Verhalten nach einer amtlichen Erklärung des Reichskanzlers politischen oder internationalen Rücksichten entsprochen hat.

§ 6. Unberührt bleiben die Vorschriften anderer Reichsgesetze, soweit sie für bestimmte Fälle die Haftung des Reichs über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen.

§ 7. Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers durch die Gesetzgebung des aus-

[1]) S. oben S. 315 f.

Digitized by Google

ländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 22. Mai 1910.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Nr. 220. Kolonialbeamtengesetz, Vom 8. Juni 1910.

(RGBl. Nr. 37, S. 881; ausgeg. am 16. Juni 1910) [1]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Auf die Beamten, die für den Dienst eines Schutzgebiets angestellt sind (Kolonialbeamten), und ihre Hinterbliebenen finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein anderes ergibt, die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 245) [2]) und des Beamtenhinterbliebenengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 208) [3]) sowie die an ihre Stelle tretenden Vorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. An Stelle des Reichs und der Einrichtungen des Reichs tritt, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, das Schutzgebiet und dessen Einrichtungen.
2. Der Reichsdienst oder der Dienst in einem anderen Schutzgebiete steht dem Dienste in einem Bundesstaate gleich.
3. Die dem Bundesrate vorbehaltenen Bestimmungen und Entscheidungen erfolgen durch den Reichskanzler.

Besoldung.

§ 2. Die Kolonialbeamten erhalten als Diensteinkommen im Schutzgebiet

1. ein festes Gehalt,
2. eine Kolonialzulage,

zu 1 und 2 nach Maßgabe der etatsrechtlichen Festsetzungen,

3. freie Dienstwohnung mit oder ohne Ausstattung oder eine entsprechende Entschädigung (Wohnungsgeld). Die Höhe der Entschädigung (Wohnungsgeld) wird durch den Haushalts-Etat für die Schutzgebiete bestimmt.

Weitere Zulagen können ihnen nach Maßgabe des Etats gewährt werden.

Die §§ 2, 3, § 11 Abs. 1, § 12 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) [4]) finden entsprechende Anwendung, desgleichen die §§ 7 und 8 bezüglich der Festsetzung des pensionsberechtigenden Gehalts.

Während einer dienstlichen Verwendung außerhalb des Schutzgebiets erhalten die Kolonialbeamten, vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch den Etat, ihre pensionsfähigen Bezüge (§ 23). Der Reichskanzler bestimmt, wieweit ihnen darüber hinaus die im Abs. 1 genannten Bezüge zu belassen sind.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch dann Anwendung, wenn die vor-

---

[1]) S. dazu die VO. vom 3. Okt. 1910 (unten Nr. 221); — RG. betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Kolonialbeamten, vom 7. Sept. 1911 (RGBl. S. 897).

[2]) Oben S. 124 und Nachtrag S. 2.

[3]) Nachtrag S. 8.

[4]) Nachtrag S. 18.

Digitized by Google

gesetzte Dienstbehörde im dienstlichen Interesse die Heimreise oder einen sonstigen Aufenthalt eines Beamten außerhalb des Schutzgebiets anordnet.

§ 3. Der Reichskanzler bestimmt, wieweit Kolonialbeamten und ihren Ehefrauen und ihren ehelichen oder legitimierten Kindern im Schutzgebiete bei Erkrankung freie ärztliche Behandlung, freie Arzneimittel, freier Aufenthalt in einem Krankenhause sowie Ersatz der aus Anlaß der Erkrankung erwachsenden Reisekosten gewährt werden können.

Pflichten und Rechte.

§ 4. Die Vorschriften über den Urlaub der Kolonialbeamten und ihre Stellvertretung sowie über die während des Urlaubs zu gewährenden Gebührnisse erläßt der Reichskanzler.

§ 5. Die Vorschriften über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen außerhalb des Schutzgebiets, über die Umzugskosten bei der Aus- und Heimreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten werden durch Gesetz bestimmt. Die übrigen Vorschriften über die Tagegelder, Fuhrkosten, Verpflegung und Messeeinrichtung erläßt der Reichskanzler.

§ 6. Ein Kolonialbeamter darf innerhalb der Schutzgebiete nur mit Erlaubnis des Reichskanzlers Grundeigentum erwerben oder sich an Erwerbsunternehmungen beteiligen. Der Reichskanzler kann die Gouverneure zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigen.

§ 7. Die Kolonialbeamten haben, soweit für sie nicht reichsgesetzlich ein anderes bestimmt ist, in Ansehung ihres Gerichtsstandes ihren Wohnsitz in dem Schutzgebiet, in dem sie angestellt sind.

§ 8. Die Gouverneure und die richterlichen Beamten behalten in Ansehung des Gerichtsstandes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten neben ihrem Wohnsitz in dem Schutzgebiete den Wohnsitz, den sie im Heimatsstaate hatten. Hatten sie dort keinen Wohnsitz, so gilt die Hauptstadt des Heimatsstaats, haben sie keinen Heimatsstaat, so gilt Berlin als ihr Wohnsitz. Ist der Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so bestimmt die Landesjustizverwaltung, und für Kolonialbeamte, die keinen Heimatsstaat haben, der Reichskanzler, welcher Bezirk als Wohnsitz gilt.

Auf die anderen Kolonialbeamten finden die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Gericht des Wohnsitzes in der Heimat nur für Klagen wegen solcher vermögensrechtlicher Ansprüche zuständig ist, die gegen die Beamten während ihres Aufenthalts in der Heimat entstanden sind.

§ 9. Ist gegen einen Kolonialbeamten bei dem Gericht eines Schutzgebiets ein Strafverfahren anhängig geworden und hat der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt im Reichsgebiete, so kann das Gericht des Schutzgebiets auf Antrag oder von Amts wegen die Sache an das sachlich zuständige Gericht verweisen, zu dessen Bezirke der Aufenthaltsort gehört. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte tunlichst zu hören. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde statt; weitere Beschwerde ist zulässig. Bei dem Gericht, an das die Sache verwiesen ist, wird das Verfahren in der Lage fortgesetzt, in der es sich befindet.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Strafverfahren gegen einen Kolonialbeamten im Reichsgebiet anhängig geworden ist und der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiete hat oder wenn ein Strafverfahren gegen einen Kolonialbeamten in einem Schutzgebiet anhängig geworden ist und der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt in einem anderen Schutzgebiete hat.

Digitized by Google

Vorstehende Vorschriften finden auf das militärgerichtliche Verfahren keine Anwendung.

§ 10. Sind in die Personalakten Vorkommnisse eingetragen, die dem Beamten nachteilig sind, so kann eine Entscheidung hierauf nur gegründet werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Eine etwaige Gegenerklärung ist den Personalakten beizufügen.

Versetzung in ein anderes Amt.

§ 11. Kolonialbeamte müssen sich, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert, die Versetzung in ein Amt desselben oder eines anderen Schutzgebiets oder in ein Reichsamt gefallen lassen, falls das neue Amt mit einem nicht geringeren Range und pensionsfähigen Diensteinkommen verbunden ist und die vorschriftsmäßigen Umzugskosten vergütet werden.

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 12. Kolonialbeamte können, wenn sie eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, durch Verfügung des Kaisers, andernfalls durch Verfügung des Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig bis zu 3 Jahren in den Ruhestand versetzt werden. Gouverneure, erste Referenten und Referenten beim Gouvernement können durch Verfügung des Kaisers einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Versetzung in den Ruhestand.

§ 13. Hat der Kolonialbeamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand durch den Kaiser.

In betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Diese Entscheidung ist endgültig.

Pensions- und Wartegeldansprüche.

§ 14. Die §§ 34, 36, 37, 39 des Reichsbeamtengesetzes finden auf Kolonialbeamte, die nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen sind, keine Anwendung. An die Stelle dieser Vorschriften treten für sie die §§ 15 bis 21 dieses Gesetzes.

§ 15. Für die im § 14 bezeichneten Kolonialbeamten ist Erwerbsunfähigkeit Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 16. Ein Kolonialbeamter (§ 14), welcher infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig (kolonialdienstunfähig) ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf Pension, wenn und solange seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens $^{10}/_{100}$ vermindert ist.

Für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit ist die nach den Vorschriften für etatsmäßige Reichsbeamte unter Berücksichtigung der §§ 23, 24 dieses Gesetzes berechnete Pension (Vollpension), für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit derjenige in Hundertsteln auszudrückende Teil der Vollpension zu gewähren, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilpension).

§ 17. Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Kolonialbeamten (§ 14) vor seinem Eintritt in den Kolonialdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Beamte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so ist die allgemeine Erwerbsfähigkeit maßgebend.

§ 18. Einem Kolonialbeamten (§ 14), der wegen Unfähigkeit zum Kolonialdienst ohne Pensionsberechtigung ausscheidet oder dessen nach den Vorschriften

Digitized by Google

Artikel IV.

Änderungen des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867.

Die Bestimmungen im Artikel 5 II § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 [1]) werden in Ansehung des Bieres aufgehoben.

Die Grenze, bis zu der das Bier für Rechnung von Gemeinden besteuert werden darf, wird auf 65 Pfennig für 1 Hektoliter Bier festgesetzt. Soweit auf Grund der bisherigen Vorschriften Gemeinden vor dem 1. Oktober 1908 höhere Abgaben von den Braustoffen oder dem Biere erhoben haben, dürfen diese höheren Abgaben bis auf weiteres forterhoben werden, falls nicht durch die Landesgesetzgebung ein anderes bestimmt wird.

Artikel VII.

Abs. 3. Der § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. S. 161) [2]), wird in Ansehung der Besteuerung des Bieres für Rechnung der Gemeinden aufgehoben.

Nr. 215. Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen. Vom 15. Juli 1909.

(RGBl. Nr. 41, S. 743; ausgeg. am 20. Juli 1909. — S. die Berichtigung ebenda S. 893).

Auszug.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. (Matrikularbeiträge.) § 3 des Gesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 620) [3]) tritt außer Wirksamkeit.

§ 2. Für die aus den Rechnungsjahren 1906 bis 1908 herrührenden Matrikularbeiträge, deren Erhebung ausgesetzt ist und die auch nach der Rechnung zu unmittelbaren Lasten der Bundesstaaten verblieben sind, tritt der § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Anleihe, vom 3. Juni 1906 außer Wirksamkeit. Diese Matrikularbeiträge sind auf Anleihe zu übernehmen. Das gleiche gilt für die nach den Rechnungen der Rechnungsjahre 1907 und 1908 vorhandenen Fehlbeträge in der eigenen Wirtschaft des Reichs. Diese Anleihe ist vom Zeitpunkt ihrer Begebung ab jährlich mit mindestens 1,0 vom Hundert unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu tilgen. Als ersparte Zinsen sind 3½ vom Hundert der zur Tilgung aufgewendeten Summen anzusetzen.

Soweit die nach Artikel 70 der Reichsverfassung [4]) von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1909 den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als 48 512 000 Mark übersteigen, wird der Reichskanzler ermächtigt, bis zur Höhe dieses Mehrbetrags Mittel zu dessen Deckung im Wege des Kredits flüssig zu machen. Soweit diese Mittel nach der Rechnung des Rechnungsjahrs 1909 in den Matrikularbeiträgen oder in Ueberschüssen aus der eigenen Wirtschaft des Reichs keine Deckung finden, hat ihre Abbürdung innerhalb der Rechnungsjahre 1911 bis 1913 aus den bereitesten Mitteln des Reichs zu erfolgen.

---

[1]) Oben S. 26 ff. — Einige Aenderungen des § 7 f. in Art. I, Nr. 16a; jetzt § 58 des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 791).

[2]) Oben S. 157. [3]) Oben S. 350.

[4]) Oben S. 18; neue Fassung nach RG. v. 14. Mai 1904, § 2 (oben S. 340).

Digitized by Google

§ 3. (Tilgung der Reichsanleiheschuld.) Die Tilgung der Reichsanleiheschuld hat vom 1. April 1911 ab nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen:

Die Bestimmungen, welche für die Tilgung der zu werbenden Zwecken bereits ausgegebenen Anleihen gelten, bleiben in Kraft. Zur Tilgung der bis 30. September 1910 begebenen sonstigen Anleihen ist jährlich mindestens 1 vom Hundert des an diesem Tage vorhandenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden.

Zur Tilgung des vom 1. Oktober 1910 ab begebenen Schuldkapitals sind jährlich

a) von dem für werbende Zwecke bewilligten Anleihebetrage mindestens $1_{,0}$ vom Hundert,

b) im übrigen mindestens 3 vom Hundert,

in beiden Fällen unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden.

Als ersparte Zinsen sind $3\frac{1}{2}$ vom Hundert der zur Tilgung aufgewendeten Summen anzusetzen.

Die danach zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind jährlich durch den Reichshaushalts-Etat bereit zu stellen. Abschreibungen vom Anleihesoll und Anrechnungen auf offene Kredite bis zur Höhe der zur Schuldentilgung zur Verfügung stehenden Beträge sind einer Tilgung gleichzuachten.

§ 4 des Gesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906 tritt mit dem 1. April 1911 außer Kraft.

§ 4. Der § 2 des Gesetzes, betreffend Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Überweisungssteuern zur Schuldentilgung, vom 28. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) [1] wird aufgehoben.

§ 5. (Zuweisung von Steuererträgen.) Von dem Rohertrage, welcher aus der Besteuerung der Erbschaften aufkommt, erhält das Reich $\frac{3}{4}$, den einzelnen Bundesstaaten verbleibt $\frac{1}{4}$ ihrer Roheinnahme [2].

Die Vorschrift im § 82, letzter Satz, des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 695) [3] kommt in Wegfall.

Die Reineinnahme aus der Branntweinsteuer wird den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit der sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen [4]. Diese Vorschrift kann nur mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden geändert werden.

Artikel VI.

Schlußbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt bezüglich des Artikel I § 5 Abs. 1, 2 mit Wirkung vom 1. April 1909, bezüglich des Artikel I § 6 mit dem 1. Januar 1910, bezüglich des Artikel II (Erhöhung des Kaffee- und Teezolls) mit dem 1. August 1909, bezüglich des Artikel III (Besteuerung der Beleuchtungsmittel) und des Artikel IV (Besteuerung der Zündwaren) hinsichtlich des § 40 (Erhöhung des Zolles für Zündhölzer und Zündstäbchen aus Pappe) mit dem 1. August 1909, sonst mit dem 1. Oktober 1909, im übrigen mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Verkündung dieses Gesetzes die darin enthaltenen Vorschriften über die Besteuerung der Beleuchtungsmittel und der

---

[1] Oben S. 333.

[2] Dadurch abgeändert § 2 des RG. vom 3. Juni 1906 (oben S. 350).

[3] Oben S. 352.

[4] Vgl. RG. betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 § 39 (oben S. 244) und die Lex Stengel vom 14. Mai 1904, § 1 (oben S. 340) mit den Anm.

Digitized by Google

Zündwaren als besondere Gesetze mit dem Titel „Leuchtmittelsteuergesetz" beziehungsweise „Zündwarensteuergesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes unter Vornahme der hierdurch erforderlich werdenden Fassungsänderungen im Reichs-Gesetzblatte bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Nr. 216. Reichskontrollgesetz. Vom 21. März 1910.

(RGBl. Nr. 16, S. 521; ausgeg. am 26. März 1910.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für die Rechnungsjahre 1909 bis 1914 wird von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433), betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869 [1]), enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso wie die Kontrolle des Reichshaushalts, hat die Preußische Ober-Rechnungskammer in bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für die Rechnungsjahre 1909 bis 1914 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) [2]) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

§ 2. An die Stelle der im § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften treten die für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als preußische Rechnungs-Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Preußischen Ober-Rechnungskammer [3]), mit den aus den nachstehenden Vorschriften sich ergebenden Maßgaben.

§ 3. Der Rechnungshof darf Rechnungen, die von untergeordneter Bedeutung sind oder bei denen nach der Art der in ihnen vorgetragenen Einnahmen und Ausgaben das Vorkommen wesentlicher Abweichungen von den maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen unwahrscheinlich ist, von der regelmäßigen jährlichen Prüfung ausschließen und die Prüfung sowie die Erteilung der Entlastung den Verwaltungsbehörden überlassen. Er hat sich jedoch von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß die Verwaltung der betreffenden Fonds, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung vorschriftsmäßig erfolgen.

Der Rechnungshof kann jederzeit die von den Verwaltungsbehörden geprüften Rechnungen einfordern, die hierzu ergangenen Prüfungsbemerkungen und Entscheidungen einsehen, ergänzen und abändern sowie die Entscheidung auf die Prüfungsbemerkungen sich vorbehalten.

Die Verwaltungsbehörden haben hinsichtlich der von ihnen geprüften Rechnungen dem Rechnungshofe diejenigen Bescheinigungen zu erteilen und diejenigen wahrgenommenen Abweichungen und Verstöße gegen die maßgebenden Vor-

---

[1]) Oben S. 63. [2]) Oben S. 184. [3]) Oben S. 357.

Digitized by Google

schriften und Bestimmungen bekanntzugeben, über welche der Rechnungshof Bemerkungen aufzustellen verpflichtet ist. Von dieser Bekanntgabe können jedoch die Fondsverwechselungen nur auf Anordnung des Rechnungshofs und in dem Falle ausgenommen werden, daß sie im Einzelfalle den Betrag von 20 Mark nicht erreichen.

§ 4. Der Rechnungshof darf Rechnungen, die nach § 3 oder aus einem sonstigen Grunde an die Verwaltungsbehörde zur Prüfung nicht überwiesen werden können, die jedoch nach ihrem Inhalt erfahrungsmäßig einer regelmäßigen eingehenden Prüfung nicht bedürfen, zeitweise nur mittels Stichproben prüfen.

In unregelmäßigen Zwischenräumen hat der Rechnungshof diese Rechnungen vollständig zu prüfen.

Ausnahmsweise kann der Rechnungshof die Prüfung mittels Stichproben auch der Verwaltungsbehörde gestatten.

§ 5. Der Rechnungshof darf auf die Vorlage von Rechnungsbelegen verzichten.

§ 6. Bei denjenigen Fonds, welche nach Maßgabe des Etats zur Selbstbewirtschaftung überwiesen werden, hat die Prüfung des Rechnungshofs sich auf die Verausgabung an die Selbstverwaltungsstelle im ganzen zu beschränken. Der Rechnungshof hat sich jedoch von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß die Verwaltung nach den bestehenden Vorschriften geführt und durch die bestehenden Revisionsinstanzen geprüft worden ist; er ist auch zu einer vollständigen Prüfung bei dieser Gelegenheit berechtigt.

§ 7. Die Innehaltung der etatsmäßigen Brot- und Futtergebührnisse der Truppen und einzelner Empfangsberechtigter des Heeres, welche während des nämlichen Rechnungsjahrs je nach den wechselnden Aufenthalts- usw. Verhältnissen teils im Standort, teils auf Märschen und in Ortsunterkunft, Biwaks und Lagern aus verschiedenen Verabreichungsstellen erhoben werden, ist von den Militär-Verwaltungsbehörden unmittelbar zu überwachen, und jede dabei sich etwa herausstellende Überschreitung ist von diesen unmittelbar weiter zu verfolgen und auszugleichen. Der Rechnungshof hat jedoch von Zeit zu Zeit sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Überwachung und die etwa nötige Ausgleichung ordnungsmäßig erfolgt ist.

Diese Bestimmung findet auf die Schutztruppen sinngemäß Anwendung.

§ 8. Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentliche Kassen zu wenig ein- oder von ihnen zuviel ausgezahlt worden sind, und von der Herbeiführung der Auszahlung von Beträgen, die von den öffentlichen Kassen zu wenig aus- oder an sie zuviel eingezahlt worden sind, darf der Rechnungshof absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt, oder wenn die Einziehung oder Hinauszahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im richtigen Verhältnis zu der Höhe des Betrags ständen.

Bei Einzelbeträgen über 100 Mark ist den gesetzgebenden Körperschaften von der Unterlassung Kenntnis zu geben.

§ 9. Die Aufnahme von Fondsverwechselungen in die aufzustellenden Bemerkungen und die Anordnung der Ausgleichung hat zu unterbleiben, wenn keine wesentliche Etatsüberschreitung durch Fondsverwechselung verursacht oder vermieden worden ist, und wenn durch die Unterlassung der Ausgleichung der Abschluß im Endergebnisse nicht wesentlich beeinflußt wird.

Handelt es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, so muß die Aufnahme von Fondsverwechselungen in die aufzustellenden Bemerkungen unter allen Umständen erfolgen.

§ 10. Bei Rechnungen, die den Verwaltungsbehörden zur Prüfung überlassen sind, findet eine Abnahme nicht statt. Im übrigen kann der Rechnungshof

Digitized by Google

bei hierzu geeigneten Rechnungen auf die sachliche Abnahme durch die Verwaltungsbehörde zeitweise oder dauernd verzichten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. März 1910.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers Wermuth.

Nr. 217. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 [1]). Vom 6. Mai 1910 [2]).

(RGBl. Nr. 23, S. 665; ausgeg. am 11. Mai 1910.)

Auszug.

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird dahin geändert:

A. An die Stelle der §§ 1—5, 7, 10—13, 17, 18 und 20 treten folgende Vorschriften:

§ 1. Schuldverschreibungen der Reichsanleihen können in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Reichsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Reichsschuldenverwaltung zu führende Reichsschuldbuch.

§ 1 a. (2). Mit Ermächtigung des Reichskanzlers können Buchschulden auch ohne Umwandlung begründet werden, wenn der Kaufpreis für Schuldverschreibungen, deren Nennwert der einzutragenden Buchschuld entspricht, nebst den Stückzinsen seit dem letzten Zinszahlungstermine bar eingezahlt wird. Der Reichskanzler setzt den Kaufpreis fest und bestimmt die Kasse, bei welcher die Einzahlung zu geschehen hat. Zur Erteilung der Ermächtigung ist er insoweit befugt, als er zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ermächtigt ist.

Über die Einzahlung wird von der Kasse eine Bescheinigung ausgestellt, welche der Reichsschuldenverwaltung einzureichen ist.

Steht der Begründung der Buchschuld nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Hindernis entgegen, so ist dem Einzahler der eingezahlte Betrag mit Zinsen zu dem am Sitze der Reichsschuldenverwaltung für hinterlegte Gelder maßgebenden Zinssatz zurückzuzahlen.

§ 2. (3). In dem Reichsschuldbuch sind auch die in dem Schuldverhältnis eintretenden Veränderungen zu vermerken.

Für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden.

Von dem Reichsschuldbuch ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren.

Über den Inhalt des Reichsschuldbuchs darf nur den im § 7 aufgezählten Personen sowie dem Gegenvormunde, dem Beistand und bezüglich der im § 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision ihrer Kassen berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft erteilt werden.

§ 3. (4). Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers der Schuldverschreibungen, im Falle des § 1 a auf Antrag des Einzahlers oder der Kasse, auf den Namen der in dem Antrag als Gläubiger bezeichneten Person oder Vermögensmasse.

§ 4. (5). Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne physische Personen,
2. einzelne Handelsfirmen,
3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen,

---

[1]) Oben S. 258. — S. das Aenderungsgesetz vom 28. Juni 1904 (oben S. 341).

[2]) In Kraft seit 15. Juni 1910 laut VO. vom 30. Mai 1910 (RGBl. S. 839). — Die eingeklammerten Ziffern entsprechen der Paragraphenfolge, die das „Reichsschuldbuchgesetz" durch die Bek. vom 31. Mai 1910 (RGBl. S. 840) erhalten hat.

Digitized by Google

welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen,

4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Einem Gläubiger wird für eine jede der verschieden verzinslichen Anleihen nicht mehr als ein Konto im Reichsschuldbuch eröffnet.

§ 5. (6). Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen und im Falle des § 1 a die Rechte des Einzahlers aus der Bescheinigung.

Im übrigen finden die für die Reichsanleihen geltenden Vorschriften auf die eingetragene Forderung entsprechende Anwendung.

Nr. 218. Gesetz, betreffend Änderungen der Rechtsanwaltsordnung. Vom 22. Mai 1910.

(RGBl. Nr. 26, S. 772; ausgeg. am 27. Mai 1910.)

Auszug.

I. 3. Der § 90 [1]) erhält folgende Fassung:

Gegen Urteile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig.

Der Ehrengerichtshof besteht aus dem Präsidenten, zwei Senatspräsidenten und sechs Mitgliedern des Reichsgerichts sowie aus sechs Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte.

Bei dem Ehrengerichtshofe werden zwei Senate gebildet. Jeder Senat entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt im ersten Senate der Präsident des Reichsgerichts oder in seiner Vertretung ein Senatspräsident, im zweiten Senat ein Senatspräsident. Von den Beisitzern müssen drei Mitglieder des Reichsgerichts und drei Mitglieder der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte sein.

Auf die Bestimmung der Senatspräsidenten finden die Vorschriften des § 61 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Bestimmung der Mitglieder des Reichsgerichts sowie ihre Zuteilung an die beiden Senate und die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Senate erfolgt nach den Vorschriften der §§ 62, 63, 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Mitglieder der Anwaltskammer werden von dieser und zwar drei für jeden der Senate vor Beginn des Geschäftsjahrs für dessen Dauer gewählt.

Die beiden Senatspräsidenten und die Mitglieder der Senate vertreten sich wechselseitig. Der Vorsitzende des zweiten Senats kann auch von dem Präsidenten des Reichsgerichts vertreten werden.

II. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1910 in Kraft.

Nr. 219. Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten. Vom 22. Mai 1910.

(RGBl. Nr. 29, S. 798; ausgeg. am 30. Mai 1910.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Verletzt ein Reichsbeamter (§ 1 des Reichsbeamtengesetzes) [2]) in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [3]) bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten das Reich.

Ist die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen, weil er den

[1]) Oben S. 217.
[2]) Oben S. 125.
[3]) Oben S. 269.

Digitized by Google

Schaden im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl das Reich den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiele, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert.

Personen des Soldatenstandes, mit Ausnahme derjenigen des Königlich Bayerischen Kontingents, stehen im Sinne dieses Gesetzes den Reichsbeamten gleich.

§ 2. Das Reich kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen, den es durch die im § 1 Abs. 1 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet. Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Reiche anerkannt oder dem Reiche gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

§ 3. Für die Ansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes gegen das Reich erhoben werden, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 4. Auf die Beamten der Schutzgebiete sowie auf die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen und der Besatzung des Schutzgebiets Kiautschou finden, soweit sie nicht im Sinne des Schutzgebietsgesetzes zu den Eingeborenen gehören [1]), die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Reichs das Schutzgebiet tritt.

Inwieweit Kommunalverbände und andere Verbände des öffentlichen Rechtes in den Schutzgebieten und den Konsulargerichtsbezirken für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haften, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Inwieweit das Schutzgebiet, Kommunalverbände und andere Verbände des öffentlichen Rechtes in den Schutzgebieten für die von ihren farbigen Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haften, wird durch Verordnung des Reichskanzlers bestimmt.

Die auf Grund der Abs. 2, 3 erlassenen Verordnungen sind dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. soweit es sich um das Verhalten solcher Beamten handelt, die, abgesehen von der Entschädigung für Dienstaufwand, auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind;
2. soweit es sich um das Verhalten eines mit Angelegenheiten des auswärtigen Dienstes befaßten Beamten handelt und dieses Verhalten nach einer amtlichen Erklärung des Reichskanzlers politischen oder internationalen Rücksichten entsprochen hat.

§ 6. Unberührt bleiben die Vorschriften anderer Reichsgesetze, soweit sie für bestimmte Fälle die Haftung des Reichs über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen.

§ 7. Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers durch die Gesetzgebung des aus-

[1]) S. oben S. 315 f.

Digitized by Google

ländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 22. Mai 1910.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Nr. 220. Kolonialbeamtengesetz, Vom 8. Juni 1910.

(RGBl. Nr. 37, S. 881; ausgeg. am 16. Juni 1910) [1]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Auf die Beamten, die für den Dienst eines Schutzgebiets angestellt sind (Kolonialbeamten), und ihre Hinterbliebenen finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein anderes ergibt, die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 245) [2]) und des Beamtenhinterbliebenengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 208) [3]) sowie die an ihre Stelle tretenden Vorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. An Stelle des Reichs und der Einrichtungen des Reichs tritt, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, das Schutzgebiet und dessen Einrichtungen.
2. Der Reichsdienst oder der Dienst in einem anderen Schutzgebiete steht dem Dienste in einem Bundesstaate gleich.
3. Die dem Bundesrate vorbehaltenen Bestimmungen und Entscheidungen erfolgen durch den Reichskanzler.

Besoldung.

§ 2. Die Kolonialbeamten erhalten als Diensteinkommen im Schutzgebiet

1. ein festes Gehalt,
2. eine Kolonialzulage,

zu 1 und 2 nach Maßgabe der etatsrechtlichen Festsetzungen,

3. freie Dienstwohnung mit oder ohne Ausstattung oder eine entsprechende Entschädigung (Wohnungsgeld). Die Höhe der Entschädigung (Wohnungsgeld) wird durch den Haushalts-Etat für die Schutzgebiete bestimmt.

Weitere Zulagen können ihnen nach Maßgabe des Etats gewährt werden.

Die §§ 2, 3, § 11 Abs. 1, § 12 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) [4]) finden entsprechende Anwendung, desgleichen die §§ 7 und 8 bezüglich der Festsetzung des pensionsberechtigenden Gehalts.

Während einer dienstlichen Verwendung außerhalb des Schutzgebiets erhalten die Kolonialbeamten, vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch den Etat, ihre pensionsfähigen Bezüge (§ 23). Der Reichskanzler bestimmt, wieweit ihnen darüber hinaus die im Abs. 1 genannten Bezüge zu belassen sind.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch dann Anwendung, wenn die vor-

---

[1]) S. dazu die VO. vom 3. Okt. 1910 (unten Nr. 221); — RG. betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Kolonialbeamten, vom 7. Sept. 1911 (RGBl. S. 897).

[2]) Oben S. 124 und Nachtrag S. 2.

[3]) Nachtrag S. 8. [4]) Nachtrag S. 18.

Digitized by Google

gesetzte Dienstbehörde im dienstlichen Interesse die Heimreise oder einen sonstigen Aufenthalt eines Beamten außerhalb des Schutzgebiets anordnet.

§ 3. Der Reichskanzler bestimmt, wieweit Kolonialbeamten und ihren Ehefrauen und ihren ehelichen oder legitimierten Kindern im Schutzgebiete bei Erkrankung freie ärztliche Behandlung, freie Arzneimittel, freier Aufenthalt in einem Krankenhause sowie Ersatz der aus Anlaß der Erkrankung erwachsenden Reisekosten gewährt werden können.

Pflichten und Rechte.

§ 4. Die Vorschriften über den Urlaub der Kolonialbeamten und ihre Stellvertretung sowie über die während des Urlaubs zu gewährenden Gebührnisse erläßt der Reichskanzler.

§ 5. Die Vorschriften über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen außerhalb des Schutzgebiets, über die Umzugskosten bei der Aus- und Heimreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten werden durch Gesetz bestimmt. Die übrigen Vorschriften über die Tagegelder, Fuhrkosten, Verpflegung und Messeeinrichtung erläßt der Reichskanzler.

§ 6. Ein Kolonialbeamter darf innerhalb der Schutzgebiete nur mit Erlaubnis des Reichskanzlers Grundeigentum erwerben oder sich an Erwerbsunternehmungen beteiligen. Der Reichskanzler kann die Gouverneure zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigen.

§ 7. Die Kolonialbeamten haben, soweit für sie nicht reichsgesetzlich ein anderes bestimmt ist, in Ansehung ihres Gerichtsstandes ihren Wohnsitz in dem Schutzgebiet, in dem sie angestellt sind.

§ 8. Die Gouverneure und die richterlichen Beamten behalten in Ansehung des Gerichtsstandes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten neben ihrem Wohnsitz in dem Schutzgebiete den Wohnsitz, den sie im Heimatsstaate hatten. Hatten sie dort keinen Wohnsitz, so gilt die Hauptstadt des Heimatsstaats, haben sie keinen Heimatsstaat, so gilt Berlin als ihr Wohnsitz. Ist der Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so bestimmt die Landesjustizverwaltung, und für Kolonialbeamte, die keinen Heimatsstaat haben, der Reichskanzler, welcher Bezirk als Wohnsitz gilt.

Auf die anderen Kolonialbeamten finden die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Gericht des Wohnsitzes in der Heimat nur für Klagen wegen solcher vermögensrechtlicher Ansprüche zuständig ist, die gegen die Beamten während ihres Aufenthalts in der Heimat entstanden sind.

§ 9. Ist gegen einen Kolonialbeamten bei dem Gericht eines Schutzgebiets ein Strafverfahren anhängig geworden und hat der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt im Reichsgebiete, so kann das Gericht des Schutzgebiets auf Antrag oder von Amts wegen die Sache an das sachlich zuständige Gericht verweisen, zu dessen Bezirke der Aufenthaltsort gehört. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte tunlichst zu hören. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde statt; weitere Beschwerde ist zulässig. Bei dem Gericht, an das die Sache verwiesen ist, wird das Verfahren in der Lage fortgesetzt, in der es sich befindet.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Strafverfahren gegen einen Kolonialbeamten im Reichsgebiet anhängig geworden ist und der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiete hat oder wenn ein Strafverfahren gegen einen Kolonialbeamten in einem Schutzgebiet anhängig geworden ist und der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt in einem anderen Schutzgebiete hat.

Digitized by Google

Vorstehende Vorschriften finden auf das militärgerichtliche Verfahren keine Anwendung.

§ 10. Sind in die Personalakten Vorkommnisse eingetragen, die dem Beamten nachteilig sind, so kann eine Entscheidung hierauf nur gegründet werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Eine etwaige Gegenerklärung ist den Personalakten beizufügen.

Versetzung in ein anderes Amt.

§ 11. Kolonialbeamte müssen sich, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert, die Versetzung in ein Amt desselben oder eines anderen Schutzgebiets oder in ein Reichsamt gefallen lassen, falls das neue Amt mit einem nicht geringeren Range und pensionsfähigen Diensteinkommen verbunden ist und die vorschriftsmäßigen Umzugskosten vergütet werden.

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 12. Kolonialbeamte können, wenn sie eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, durch Verfügung des Kaisers, andernfalls durch Verfügung des Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig bis zu 3 Jahren in den Ruhestand versetzt werden. Gouverneure, erste Referenten und Referenten beim Gouvernement können durch Verfügung des Kaisers einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Versetzung in den Ruhestand.

§ 13. Hat der Kolonialbeamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand durch den Kaiser.

In betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Diese Entscheidung ist endgültig.

Pensions- und Wartegeldansprüche.

§ 14. Die §§ 34, 36, 37, 39 des Reichsbeamtengesetzes finden auf Kolonialbeamte, die nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen sind, keine Anwendung. An die Stelle dieser Vorschriften treten für sie die §§ 15 bis 21 dieses Gesetzes.

§ 15. Für die im § 14 bezeichneten Kolonialbeamten ist Erwerbsunfähigkeit Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 16. Ein Kolonialbeamter (§ 14), welcher infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig (kolonialdienstunfähig) ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf Pension, wenn und solange seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens $^{10}/_{100}$ vermindert ist.

Für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit ist die nach den Vorschriften für etatsmäßige Reichsbeamte unter Berücksichtigung der §§ 23, 24 dieses Gesetzes berechnete Pension (Vollpension), für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit derjenige in Hundertsteln auszudrückende Teil der Vollpension zu gewähren, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilpension).

§ 17. Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Kolonialbeamten (§ 14) vor seinem Eintritt in den Kolonialdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Beamte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so ist die allgemeine Erwerbsfähigkeit maßgebend.

§ 18. Einem Kolonialbeamten (§ 14), der wegen Unfähigkeit zum Kolonialdienst ohne Pensionsberechtigung ausscheidet oder dessen nach den Vorschriften

Digitized by Google

dieses Gesetzes begründeter Pensionsanspruch späterhin in Wegfall kommt, kann auf seinen Antrag für die Dauer einer festgestellten Bedürftigkeit eine Pension bis zu dem Betrage von $^{10}/_{100}$ der Vollpension gewährt werden. Neben der Pension kann ein Zuschuß bis zur Höhe der Tropenzulage (§ 25) bewilligt werden.

Zum ersten Male ist die Gewährung nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder nach dem Wegfall des Pensionsanspruchs zulässig.

§ 19. Die Pensionsgebührnisse der Kolonialbeamten (§ 14) werden auf Antrag oder von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, wenn in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Die Erhöhung einer wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligten Pension ist indes nur zulässig, wenn die weitere Verminderung der Erwerbsfähigkeit eine Folge des Kolonialdienstes ist; sie kann nur innerhalb der im § 31 Abs. 1 bezeichneten Fristen erfolgen.

Die Zahlung der erhöhten Gebührnisse beginnt mit dem Monat, in welchem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind, bei Erhöhung auf Antrag jedoch frühestens mit dem Monat, in welchem der Antrag gestellt ist. Eine Minderung oder Entziehung tritt mit dem Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt ist.

§ 20. Die Pensionsgebührnisse der Kolonialbeamten (§ 14) werden von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, sobald erwiesen ist, daß die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt worden waren, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben. Die Vorschriften über die Anfechtung gerichtlicher Urteile bleiben unberührt.

§ 21. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Kolonialbeamten (§ 14) haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der §§ 14 bis 20 dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei Eintritt völliger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz für etatsmäßige Kolonialbeamte bestimmten Sätze bewilligt werden. Das Gleiche gilt von der Tropenzulage, sofern die Voraussetzungen des § 25 vorliegen.

§ 22. Einem Kolonialbeamten, der dem Kolonialdienst in Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo oder Deutsch-Neuguinea (außer dem Inselgebiete der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln) zwölf Jahre, in Deutsch-Südwestafrika, Samoa oder dem Inselgebiete der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln oder dem Kiautschougebiete fünfzehn Jahre angehört hat, steht auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein Anspruch auf lebenslängliche Pension zu. Bei der Berechnung dieses Zeitraums findet keine Doppelrechnung statt, und es wird nur die in den Schutzgebieten tatsächlich zugebrachte Zeit berücksichtigt.

Bei dem Übertritt eines Kolonialbeamten in den Dienst eines anderen Schutzgebiets oder bei der Wiederanstellung eines ausgeschiedenen Kolonialbeamten bestimmt sich der Zeitraum, nach dessen Ablauf die Pensionsberechtigung gemäß Abs. 1 eintritt, nach dem Verhältnis der in den einzelnen Schutzgebieten zugebrachten Dienstzeiten.

§ 23. Bei Berechnung der Pension und des Wartegeldes wird das ausdrücklich als pensionsfähig bewilligte Diensteinkommen oder, falls ein solches nicht bewilligt ist, das bei der Pensionierung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen anzurechnende Diensteinkommen zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

An Stelle des Wohnungsgeldes oder der freien Wohnung kommt der Wohnungsgeldzuschuß zur Anrechnung, der den in gleichartigen Dienststellen befindlichen Reichsbeamten durchschnittlich zusteht. Welche Stellen im Reichsdienst den Stellen im Kolonialdienst gleichartig sind, wird durch den Haushalts-Etat für die Schutzgebiete bestimmt.

Die Kolonialzulagen sind nicht anrechnungsfähig.

§ 24. Die in den Schutzgebieten oder auf Seereisen in außerheimischen Gewässern zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Außerheimische Gewässer sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover-Calais, längs der Ostküste Englands bis zum 3. Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

Fällt die Dienstzeit in solche Jahre, die bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommen, so findet die Doppelrechnung nicht statt.

§ 25. Kolonialbeamte, die entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, haben für die Dauer des Pensionsbezugs auf eine Tropenzulage Anspruch, falls sie nicht die Dienstunfähigkeit oder Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der Mindestsatz der Tropenzulage beträgt bei Beamten in einer Gehaltsklasse mit einem pensionsfähigen Endgehalte

bis	3000	Mark einschließlich	300	Mark,
„	4000	„ „	600	„
„	5000	„ „	780	„
über	5000	„	900	„ .

Die Tropenzulage wird nur insoweit gewährt, als dem Beamten nicht auf Grund anderer Bestimmungen aus Mitteln eines Schutzgebiets oder aus Reichsmitteln eine Tropenzulage, Kriegszulage oder Pensionserhöhung zusteht.

Der Anspruch auf die Tropenzulage kann noch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausscheiden geltend gemacht werden.

Scheidet ein Kolonialbeamter erst nach der Rückkehr in die Heimat aus dem Kolonialdienst aus, so beginnt der Lauf der Frist schon mit der Rückkehr in die Heimat.

§ 26. Die Tropenzulage derjenigen Beamten, welche ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in den Schutzgebieten verwendet worden sind, steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluß an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahr um ein Sechstel bis zur Erreichung des doppelten Betrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt, auch wird nur die in den Schutzgebieten tatsächlich zugebrachte Zeit angerechnet.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß in besonderen Fällen ein vorübergehender Aufenthalt außerhalb des Schutzgebiets nicht als Unterbrechung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 anzusehen ist.

§ 27. Die Tropenzulage bleibt bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz, auch ist sie der Pfändung nicht unterworfen und bleibt bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, außer Ansatz.

Wegen des Anspruchs des Fiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Pensionsgebührnisse ist die Pfändung von Pensionsansprüchen ohne Beschränkung zulässig.

Digitized by Google

§ 28. Bei Anwendung der die Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen betreffenden Vorschriften ist die Tropenzulage ebenso wie die sonstige Pension zu behandeln. Im Falle des § 58 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes bleibt sie jedoch bei Berechnung der Kürzungsgrenze außer Betracht.

§ 29. Ein Kolonialbeamter oder ehemaliger Kolonialbeamter, der dauernd oder vorübergehend nicht mehr zum Kolonialdienst, wohl aber zum Dienste in der Heimat fähig ist, darf eine Stellung im Reichs- oder heimischen Staatsdienst nicht ablehnen, wenn das mit ihr verbundene Gehalt das letzte pensionsfähige Gehalt im Kolonialdienst erreicht. War er aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen, so darf er auch den Wiedereintritt in eine sein heimisches Dienstalter wahrende Stellung im Reichs- oder heimischen Staatsdienst nicht ablehnen. Soweit das Gehalt der Stelle im Reichs- oder heimischen Staatsdienst hinter dem letzten pensionsfähigen Gehalt im Kolonialdienst zurückbleibt, hat der Beamte Anspruch auf Zahlung des Unterschieds zwischen beiden aus Mitteln des Schutzgebiets. Lehnt der Beamte die Stellung ab, so fallen alle weiteren Ansprüche aus dem bisherigen Dienstverhältnisse fort.

Mit der Aufnahme in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst erlöschen alle bis dahin nicht fällig gewordenen Ansprüche aus dem bisherigen Dienstverhältnisse, soweit nicht in den §§ 30, 35 ein anderes bestimmt ist. Ein Anspruch auf die Tropenzulage kann unter den im § 31 angegebenen Voraussetzungen geltend gemacht werden, desgleichen von den Hinterbliebenen ein Anspruch auf die Zulagen des § 34 unter den dort angegebenen Voraussetzungen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Beamte, welchen ein Pensionsanspruch aus § 22 zusteht, keine Anwendung.

§ 30. Erdient ein wegen Unfähigkeit für den Kolonialdienst ausgeschiedener und in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommener Kolonialbeamter in der neuen Stellung eine Pension, so hat er, soweit diese Pension hinter den Bezügen zurückbleibt, die er im Falle seiner Pensionierung zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Kolonialdienst erhalten haben würde, Anspruch auf einen entsprechenden Zuschuß aus Mitteln des Schutzgebiets. Die Tropenzulage bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

§ 31. Ist ein Kolonialbeamter ohne Pension ausgeschieden und stellt sich erst nach dem Ausscheiden heraus, daß er infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er sich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes in den Schutzgebieten ohne Vorsatz zugezogen hat, für den Reichs- oder heimischen Staatsdienst unfähig oder erwerbsunfähig geworden ist, so kann er einen Anspruch auf Pension noch bis zum Ablauf von zwei Jahren und, wenn die Voraussetzungen des § 25 vorliegen, noch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausscheiden geltend machen. Der § 25 Abs. 5 findet Anwendung. Die Zahlung der Gebührnisse beginnt mit dem Monat, in welchem die Voraussetzungen für sie erfüllt sind, jedoch frühestens mit dem Monat, in welchem der Anspruch erhoben ist.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Kolonialbeamte, die auf Widerruf oder Kündigung angestellt waren und ausdrücklich wegen grober Verletzung der Dienstpflichten entlassen worden sind.

Ansprüche der Hinterbliebenen.

§ 32. Bei Berechnung des Witwen- und Waisengeldes bleibt die Tropenzulage außer Betracht, wenn ein Anspruch auf die im § 34 bezeichneten Zulagen gegeben ist.

§ 33. Die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder eines nicht aus

Digitized by Google

dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommenen Kolonialbeamten haben Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, soweit ihnen solches zustehen würde, wenn der Verstorbene aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen worden wäre.

Steht ihnen ein Anspruch nicht zu, so kann Witwen- und Waisengeld gewährt werden, soweit es bewilligt werden könnte, wenn der Verstorbene aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen worden wäre.

§ 34. Ist der Tod eines Kolonialbeamten bei Ausübung des Dienstes oder vor dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausscheiden entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten erfolgt, so haben seine Hinterbliebenen für die Dauer des Bezugs eines Witwen- oder Waisengeldes Anspruch auf Zulagen.

a) Die Zulage der Witwe beträgt jährlich, wenn der Verstorbene einer Gehaltsklasse angehörte mit einem pensionsfähigen Endgehalte

bis	3000 Mark einschließlich	.....	300 Mark,
„	4000 „ „	.....	600 „
„	5000 „ „	.....	780 „
über	5000 „	.....	900 „ .

b) Die Zulage der ehelichen oder legitimierten Kinder beträgt jährlich für jedes Kind, wenn der Verstorbene einer Gehaltsklasse angehörte mit einem pensionsfähigen Endgehalte

bis	3000 Mark einschließlich	.....	120 Mark,
„	4000 „ „	.....	150 „
„	5000 „ „	.....	200 „
über	5000 „	.....	250 „ .

Die Zulage erhöht sich für den Fall, daß ein Kind auch mutterlos ist oder wird, je nach der Gehaltsstufe des Verstorbenen auf 160 Mark, 200 Mark, 250 Mark, 300 Mark jährlich.

Der § 25 Abs. 5 findet Anwendung.

Die Zulagen sind auch zahlbar, während das Recht auf den Bezug des Witwen- oder Waisengeldes aus einem anderen Grunde als wegen fehlender Reichsangehörigkeit ruht.

§ 35. Steht den Witwen und den ehelichen oder legitimierten Kindern von Beamten, die wegen Unfähigkeit zum Kolonialdienst ausgeschieden und in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommen sind, Witwen- und Waisengeld zu, so haben sie, soweit die Bezüge hinter denjenigen zurückbleiben, die sie erhalten haben würden, wenn die Beamten zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Kolonialdienst mit der Vollpension pensioniert worden wären, Anspruch auf einen entsprechenden Zuschuß aus Mitteln des Schutzgebiets. Bei der Berechnung bleiben die Zulagen zum Witwen- und Waisengeld außer Betracht.

§ 36. Ist ein ohne Pension ausgeschiedener Kolonialbeamter nicht in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommen und infolge eines der im § 34 Abs. 1 erwähnten Umstände vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden verstorben, so haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder aus einer vorher geschlossenen Ehe Anspruch auf Witwen- und Waisengeld und auf die Vergünstigungen des § 34. Der § 25 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 37. Jedem Verwandten der aufsteigenden Linie eines verstorbenen Kolonialbeamten, auf dessen Tod die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 zutreffen, kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Elterngeld gewährt werden, wenn der Ver-

Digitized by Google

storbene zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit den Lebensunterhalt des Verwandten ganz oder überwiegend bestritten hat.

Das Elterngeld beträgt jährlich, wenn der Verstorbene einer Gehaltsklasse angehörte mit einem pensionsfähigen Endgehalte

bis 3000 Mark einschließlich, ... höchstens 250 Mark
„ 4000 „ „ ..... „ 350 „
über 4000 „ ..... „ 450 „.

§ 38. Auf die Zulagen zum Witwen- und Waisengeld und auf das Elterngeld findet die Vorschrift des § 27 Abs. 1 Anwendung.

§ 39. Hinterbliebene, welche mit dem Kolonialbeamten einen Hausstand bildeten, haben innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Beamten Anspruch auf freie Beförderung in ihre Heimat nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften.

Die freie Rückbeförderung kann auch den nichteingeborenen Dienstboten, welche in den Hausstand aufgenommen waren, innerhalb der bezeichneten Frist gewährt werden.

Der in einem Schutzgebiete befindliche Nachlaß eines Kolonialbeamten kann den Angehörigen kostenfrei nach ihrem Wohnort übersandt werden.

Dienstvergehen, Disziplinarverfahren.

§ 40. Die Befugnis, Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht auch den Gouverneuren zu. Gegenüber den der Justizverwaltung unterstellten Beamten wird diese Befugnis durch die Oberrichter wahrgenommen.

Den Bezirksamtmännern sowie den Vorständen der sonstigen dem Gouverneur unmittelbar untergeordneten Behörden und der Bezirksgerichte sowie dem Vorsteher der Intendantur und dem dienstältesten Kriegsgerichtsrat einer Schutztruppe steht die Befugnis zu, Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark gegen die ihnen unterstellten Beamten zu verhängen.

§ 41. Wenn Gefahr im Verzug ist, kann einer der im § 40 Abs. 1 bezeichneten Beamten vorläufig die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügen und den untersuchungsführenden Beamten ernennen. Er hat alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, wenn die Genehmigung versagt wird, das Verfahren einzustellen.

§ 42. Entscheidende Disziplinarbehörden sind in erster Instanz die Disziplinarkammer für die Schutzgebiete, in zweiter Instanz der Disziplinarhof für die Schutzgebiete. Der Sitz dieser Behörden wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. Sie treten nach Bedürfnis zusammen.

Die Disziplinarkammer besteht aus sieben, der Disziplinarhof aus elf Mitgliedern. Bei jener müssen der Präsident und wenigstens drei Beisitzer, bei diesem der Präsident und wenigstens fünf Beisitzer sich in richterlicher Stellung im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats befinden.

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Kaiser ernannt; sie werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung von fünf, der Disziplinarhof in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende und bei der Disziplinarkammer wenigstens zwei, beim Disziplinarhof wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Soweit Geschäftsgang und Verfahren der Disziplinarbehörden nicht ge-

Digitized by Google

setzlich geregelt sind, werden sie durch eine Geschäftsordnung bestimmt, welche der Disziplinarhof mit Genehmigung des Reichskanzlers erläßt [1]).

§ 43. Die im § 127 und im § 128 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben [1]), sowie gegenüber den richterlichen Beamten vom Reichskanzler, gegenüber den übrigen Beamten vom Gouverneur ausgeübt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die im § 131 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehenen Befugnisse stehen gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, dem Gouverneur, gegenüber den richterlichen Beamten dem Oberrichter zu.

Sonstige Vorschriften.

§ 44. Als Reichs- oder heimischer Staatsdienst im Sinne dieses Gesetzes gilt jede im § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes aufgeführte Anstellung oder Beschäftigung.

§ 45. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Reichsbehörde über folgende Fragen maßgebend:

1. ob Dienstunfähigkeit, ob und in welchem Grade Erwerbsunfähigkeit vorliegt, sowie ob die Dienstunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit eine dauernde oder vorübergehende ist,
2. ob die Dienstunfähigkeit oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Tod auf eine der in den § 31 Abs. 1, § 36 bezeichneten Ursachen zurückzuführen ist,
3. ob die Voraussetzungen der §§ 25, 34 erfüllt sind,
4. ob bei der Entlassung eines auf Widerruf oder Kündigung angestellten Kolonialbeamten zutreffend der Fall grober Verletzung der Dienstpflichten angenommen ist.

Über die in Nr. 1 bis 4 genannten Fragen entscheidet ein innerhalb der obersten Reichsbehörde gebildetes, aus drei Mitgliedern bestehendes Kollegium endgültig.

§ 46. Als Zustellung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Bekanntgabe, die in einer für gerichtliche Zustellungen vorgeschriebenen Form vorgenommen ist. Den vereidigten Verwaltungsbeamten kommt dabei derselbe Glaube zu wie den Gerichtsvollziehern. Der Zustellung steht die Eröffnung zu Protokoll sowie jede sonstige durch einen vereidigten Verwaltungsbeamten bescheinigte Bekanntgabe gleich.

§ 47. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß der Aufenthalt eines Beamten außerhalb des Schutzgebiets, sofern er unter ähnlichen klimatischen Verhältnissen im Dienste der Schutzgebietsverwaltung stattfindet, dem Aufenthalt im Schutzgebiete gleich zu erachten ist.

Besondere Vorschriften für richterliche Beamte.

§ 48. Soweit die Kolonialbeamten zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nach § 2 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) [2]) berufen sind, üben sie ihr Amt als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Richter aus.

Gegen richterliche Beamte können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden.

§ 49. Als etatsmäßiger Richter kann in einem Schutzgebiete nur angestellt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat.

---

[1]) S. hierzu unten S. 40. [2]) Oben S. 315.

Digitized by Google

§ 50. Die etatsmäßigen Richter haben einen Rechtsanspruch auf die Gehaltszulagen und die anderen etwa im Etat bereitgestellten Zulagen.

Ihr Anspruch ruht, solange gegen sie ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung der zurückgehaltenen Beträge nicht statt.

§ 51. Auf die etatsmäßigen Richter finden die Vorschriften des § 11 keine Anwendung, die des § 12 nur dann, wenn das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Kolonialbehörden aufhört.

Besondere Vorschriften für Schutztruppenbeamte.

§ 52. Auf die Schutztruppenbeamten finden die Vorschriften der §§ 14 bis 28, des § 29 Abs. 2, der §§ 30, 31, 32 bis 39, 45, 60 keine Anwendung. Es bleiben die sie betreffenden Vorschriften des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) in Kraft.

§ 53. Auf Schutztruppenbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, findet der § 120 des Reichsbeamtengesetzes keine Anwendung; für sie ist entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz die bei dem Generalkommando des Gardekorps zusammentretende Militärdisziplinarkommission.

§ 54. Auf die richterlichen Justizbeamten der Schutztruppen finden die Vorschriften dieses Gesetzes über zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung sowie die §§ 48, 51 keine Anwendung. Für sie gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. Dezember 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1297) [1]. Disziplinargericht ist in erster Instanz die für den Bereich des Gardekorps gebildete Disziplinarkammer.

Besondere Vorschriften für Polizeibeamte.

§ 55. Auf die Landespolizeibeamten und Beamten der Polizeitruppen findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als nicht durch Kaiserliche Verordnung abweichende Vorschriften erlassen sind.

§ 56. Die Vorschriften der im § 1 erwähnten Gesetze über militärische Unternehmungen finden auf Unternehmungen der Polizeitruppen entsprechende Anwendung.

Vorschriften für Kommunalbeamte, Ehrenbeamte und Notare.

§ 57. Auf Beamte im Dienste der Kommunalverbände und anderer Verbände des öffentlichen Rechtes in den Schutzgebieten sowie auf Beamte im Ehrenamt und Notare finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird.

Vorschriften für eingeborene Beamte.

§ 58. Für Beamte, welche im Sinne des Schutzgebietsgesetzes zu den Eingeborenen gehören, gilt die Vorschrift des § 57.

Schlußvorschriften.

§ 59. Auf Reichsbeamte, welche, ohne in den Kolonialdienst übernommen zu sein (§ 1), in einem Schutzgebiete beschäftigt und durch diesen Dienst dauernd

[1]) Oben S. 280.

Digitized by Google

unfähig zur Fortsetzung des Dienstes in der Heimat geworden sind, sowie auf ihre Hinterbliebenen finden, sofern es für sie günstiger ist, die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Auch können solchen Reichsbeamten während ihrer Verwendung in den Schutzgebieten und bis zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit im heimischen Dienste, abgesehen vom Gehalte, dieselben Gebührnisse wie den Kolonialbeamten gewährt werden.

§ 60. Wird ein Beamter, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Kolonialdienst stand, nach diesem Zeitpunkt pensioniert, so darf der Gesamtbetrag seiner Pensionsgebührnisse nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, die ihm zugestanden haben würden, wenn er zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bis dahin geltenden Vorschriften pensioniert worden wäre.

Stirbt ein solcher Beamter nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so dürfen die Versorgungsgebührnisse seiner Hinterbliebenen nicht hinter denjenigen zurückbleiben, die diesen zugestanden haben würden, wenn der Tod zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetreten wäre.

§ 61. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten, soweit sie sich auf die Besoldung, die Pensions- und Wartegeldansprüche sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen beziehen, mit Wirkung vom 1. April 1910, im übrigen mit der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 691) [1]) und der Kaiserlichen Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 23. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 189) [2]) außer Kraft.

§ 62. Soweit in diesem Gesetz auf die Regelung durch ein besonderes Gesetz verwiesen ist, bleiben die bestehenden Vorschriften bis 31. März 1911 in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1910.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

(L. S.) Wilhelm, Kronprinz.

von Bethmann Hollweg.

Nr. 221. Verordnung zur Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 [3]). Vom 3. Oktober 1910.

(RGBl. Nr. 54, S. 1091; ausgeg. am 26. Oktober 1910.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen gemäß § 1 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) und § 159 des Reichsbeamtengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 245) [4]) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Im Sinne des Kolonialbeamtengesetzes und der dieses Gesetz ergänzenden und abändernden Vorschriften ist für die Kolonialbeamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete das Reichs-Kolonialamt, für diejenigen des Schutzgebiets Kiautschou das Reichs-Marineamt als oberste Reichsbehörde zuständig. Die nach jenen Vorschriften den höheren Reichsbehörden zugewiesenen Befugnisse werden, soweit nicht im nachstehenden ein anderes bestimmt ist, durch die Gouverneure der Schutzgebiete wahrgenommen.

[1]) Oben S. 266. [2]) Oben S. 323. [3]) Nachtrag S 29. [4]) Oben S. 150.

Digitized by Google

§ 2. Im Falle des § 151 des Reichsbeamtengesetzes ist für die Beamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete das Reichs-Kolonialamt, für die Beamten des Schutzgebiets Kiautschou das Reichs-Marineamt auch als höhere Reichsbehörde zuständig.

§ 3. Eine Kaiserliche Bestallung erhalten die Gouverneure, die Ersten Referenten, der Zivilkommissar für das Schutzgebiet Kiautschou und die etatsmäßigen Richter.

Die Anstellungsurkunden der übrigen Kolonialbeamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt beziehentlich Reichs-Marineamt) oder von den durch den Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden erteilt.

§ 4. In Ermangelung besonderer gemäß § 17 des Reichsbeamtengesetzes erlassener Bestimmungen ist der Reichskanzler ermächtigt, in dem durch das dienstliche Bedürfnis gebotenen Umfang die Uniform und Amtstitel der Kolonialbeamten festzusetzen.

§ 5. Als Sitz der Disziplinarkammer für die Schutzgebiete wird Potsdam, als Sitz des Disziplinarhofs für die Schutzgebiete Berlin bestimmt.

Die Vorschriften der am 3. März 1897 vom Reichskanzler bestätigten Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete [1]) bleiben einstweilen in Geltung, bis sie durch anderweitige, auf Grund des § 42 Abs. 5 des Kolonialbeamtengesetzes erlassene Vorschriften ersetzt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 3. Oktober 1910.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Nr. 222. Zuwachssteuergesetz. Vom 14. Februar 1911.

(RGBl. Nr. 6, S. 33; ausgeg. am 18. Februar 1911) [2]).

Auszug.

§ 29. Die Entrichtung der Zuwachssteuer liegt demjenigen ob, dem das Eigentum an dem Grundstück vor dem die Steuerpflicht begründenden Rechtsvorgange zustand. Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Kann die Steuer von dem Veräußerer nicht beigetrieben werden, so haftet der Erwerber für die Steuer bis zum Betrage von zwei vom Hundert des Veräußerungspreises. Diese Bestimmung findet keine Anwendung beim Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung.

Die Haftung fällt fort, sobald der Veräußerer einen entsprechenden Betrag gezahlt oder sichergestellt hat.

§ 30. Von der Steuerpflicht (§ 29 Abs. 1) befreit sind:

1. der Landesfürst und die Landesfürstin;
2. das Reich;
3. die Bundesstaaten und Gemeinden (Gemeindeverbände), in deren Bereich das Grundstück sich befindet.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 31. Durch die Landesgesetzgebung können Ausnahmen von der Bestimmung der Ziffer 1 des § 30 zu Gunsten der Gemeinden (Gemeindeverbände) gemacht werden. Wo solche landesgesetzlichen Bestimmungen bereits bestehen, behält es dabei sein Bewenden.

---

[1]) CBl. S. 72. [2]) In Kraft seit 1. April 1911.

Digitized by Google

§ 35. Für die Verwaltung und Erhebung der Zuwachssteuer ist der Bundesstaat zuständig, in welchem sich das Grundstück befindet.

Die Verwaltung der Zuwachssteuer erfolgt durch die von der Landesregierung hierzu bestimmten Stellen.

§ 36. Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern üben in Ansehung der Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten aus, die ihnen bezüglich der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

In Staaten, in denen die Geschäfte der Oberbehörde für die Zuwachssteuer anderen Behörden als den Zolldirektivbehörden übertragen sind, werden der Umfang und die Art der Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Bundesregierung geregelt.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler die Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsbevollmächtigten, soweit die Ausführung dieses Gesetzes in Betracht kommt, anderen Beamten übertragen.

§ 58. Von dem Ertrage der Zuwachssteuer erhält das Reich fünfzig vom Hundert. Weitere zehn vom Hundert erhalten, sofern nicht die Landesgesetzgebung eine andere Bestimmung trifft, die Bundesstaaten als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Steuer. Vierzig vom Hundert fließen den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu, in deren Bereiche das Grundstück sich befindet. Die Regelung zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit diesen nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung ein Besteuerungsrecht zusteht, sowie in Ansehung von Grundstücken, die keiner Gemeinde angehören, erfolgt durch die Landesgesetzgebung. Bis zum Erlasse des Landesgesetzes fließen die vierzig vom Hundert den Gemeinden zu, in deren Bereiche das Grundstück sich befindet; in Ansehung von Grundstücken, die keiner Gemeinde angehören und in den Fällen, in denen bisher ein Gemeindeverband Zuwachssteuer erhoben hat, erfolgt bis dahin die Regelung durch die Landesregierung.

§ 60. Erreicht in Gemeinden (Gemeindeverbänden), in denen eine Zuwachssteuer vor dem 1. April 1909 beschlossen und vor dem 1. Januar 1911 in Kraft getreten war, deren Anteil am Ertrage der Zuwachssteuer gemäß § 58 nicht den auf Grund der vor dem 1. April 1909 beschlossenen Satzung erzielten jährlichen Durchschnittsertrag, so ist ihnen bis zum 1. April 1915 der Unterschied aus dem auf das Reich entfallenden Anteil an dem in der Gemeinde (dem Gemeindeverband) aufkommenden Ertrage zuzuweisen; von dem überschießenden Betrage fallen dem Reiche fünf Sechstel, dem Bundesstaat ein Sechstel zu. Das Gleiche gilt für Gemeinden (Gemeindeverbände), in denen die Satzung vor dem 1. Januar 1911 mit Wirkung über den 1. April 1909 zurück in Kraft getreten ist.

Statt der Zuweisung des Unterschieds kann den Gemeinden (Gemeindeverbänden) auf Antrag nach Bestimmung des Reichskanzlers für die Dauer des bezeichneten Zeitraums an Stelle der Vorschriften dieses Gesetzes die bisherige Satzung weiterhin mit der Maßgabe belassen werden, daß der Ertrag den Gemeinden (Gemeindeverbänden) in Höhe des vor dem 1. April 1911 erzielten Durchschnittsertrags zufließt und der überschießende Betrag an das Reich abzuführen ist.

Die Festsetzung des Durchschnittsertrags erfolgt durch den Bundesrat.

Digitized by Google

Nr. 223. Gesetz über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 27. März 1911 [1]).

(RGBl. Nr. 13, S. 99; ausgeg. am 31. März 1911.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Vom 1. April 1911 ab wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahrs 1915 die Zahl von 515 321 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1916 bestehen bleibt.

An dieser Friedenspräsenzstärke sind beteiligt:

Preußen, einschließlich der unter preußischer Militärverwaltung stehenden Kontingente, mit 399 026,
Bayern mit 57 133,
Sachsen mit ..... 38 911 und
Württemberg mit 20 251

Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten.

Zur Aufbringung der Württemberg zufallenden Zahl ist von dem im Gesetze, betreffend die Ersatzverteilung, vom 26. Mai 1893, Artikel II § 1 Abs. 5 [2]), vorgesehenen Ausgleich Gebrauch zu machen.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

Von der Friedenspräsenzstärke geht die Zahl derjenigen Oekonomiehandwerker ab, für die durch Zivilhandwerker Ersatz geschaffen wird; die Verminderung der Stärke tritt mit dem Ersatz ein.

§ 2. In Verbindung mit der durch § 1 bezeichneten Erhöhung der Friedenspräsenzstärke ist die Zahl der Formationen so zu vermehren, daß am Schlusse des Rechnungsjahrs 1915 bestehen:

bei der Infanterie	634	Bataillone,
„ „ Kavallerie	510	Eskadrons,
„ „ Feldartillerie	592	Batterien,
„ „ Fußartillerie	48	Bataillone,
„ den Pionieren	29	„
„ „ Verkehrstruppen	17	„
„ dem Train	23	„ .

§ 3. In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des § 1 dieses Gesetzes und die Verteilung jener Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, Beamten und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

§ 4. Dieses Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III, § 5 [3]), in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) [4]) zur Anwendung.

---

[1]) Vergl. RV. Art. 60 (oben S. 16) und die dort in der Anm. 1 angeführten Gesetze, sowie das RG. vom 22. Februar 1904 (oben S. 338) und das RG. vom 15. April 1905 (oben S. 341).
[2]) Oben S. 260. [3]) Oben S. 93. [4]) Oben S. 102.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, den 27. März 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Nr. 224. Reichsbesteuerungsgesetz. Vom 15. April 1911.

(RGBl. Nr. 21, S. 187; ausgeg. vom 24. April 1911.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das Reich ist verpflichtet, die in einem Bundesstaat, einer Gemeinde oder einem weiteren Kommunalverbande für die Benutzung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen und für einzelne Handlungen der Amtsorgane allgemein festgesetzten Gebühren (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren) zu zahlen, sofern ihm nicht ein besonderer Rechtstitel auf Gebührenfreiheit zusteht.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beiträge, welche behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der durch das öffentliche Interesse erforderten Veranstaltungen von denjenigen Grundeigentümern erhoben werden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, auch hinsichtlich der Straßenbaubeiträge.

Das Reich ist von der Zahlung aller Gerichtsgebühren befreit.

§ 2. Das Reich genießt Freiheit von allen zur Hebung gelangenden Staatssteuern mit Ausnahme der Abgaben von Malz und Bier.

§ 3. Von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden kann das Reich lediglich, und zwar nur in demselben Umfang wie der einzelne Bundesstaat, zu Realsteuern vom Grundbesitz und zu indirekten Steuern, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und von Rechten gelegt werden, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, sowie zu Abgaben von Malz und Bier herangezogen werden.

§ 4. Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Militärspeiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten, welche nicht auf Kosten des Reichs betrieben werden.

§ 5. Die Erhebung der Oktroivergütungsgelder (Kasernierungskostenbeiträge) von den oktroiberechtigten Gemeinden in Elsaß-Lothringen kommt spätestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall.

§ 6. Eine Gemeinde, welcher infolge eines in ihr oder in einer nahegelegenen Gemeinde aus Reichsmitteln unterhaltenen fabrikmäßigen oder fabrikähnlichen Reichsbetriebs Ausgaben erwachsen, ist berechtigt, von dem Reiche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Zuschuß zu ihren Ausgaben zu verlangen, sofern diejenigen in der Gemeinde wohnenden Personen, welche in den Betrieben als Arbeiter, Beamte oder im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten angestellt oder beschäftigt sind, nebst ihren Haushaltungsangehörigen am Anfang des Rechnungsjahrs mehr als 8 vom Hundert, oder, falls in der Gemeinde weder Truppen des Heeres noch Marineteile ihren Standort haben, mehr als 2 vom Hundert der Zivilbevölkerung ausmachen.

Zur Ermittelung der Höhe des Zuschusses wird festgestellt, wieviel an fortdauernden allgemeinen Verwaltungskosten, Volksschul-, Armenlasten und Kosten zur Unterhaltung der Decke von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in dem dem laufenden Rechnungsjahre vorangehenden Rechnungsjahr und wieviel an

Digitized by Google

einmaligen allgemeinen Verwaltungskosten, Volksschul- und Armenlasten aus ordentlichen Mitteln nach dem Durchschnitt der vorangegangenen fünf Rechnungsjahre aufzubringen gewesen sind. Soweit die einmaligen derartigen Kosten und Lasten aus Anleihen gedeckt sind, werden nur die Verzinsungs- und Tilgungsraten in dem vorangegangenen Rechnungsjahr unter den fortdauernden Ausgaben zum Ansatz gebracht. Von dem so ermittelten Betrage wird der von sämtlichen unter Abs. 1 fallenden Angestellten und Beschäftigten sowie deren Haushaltungsangehörigen bei gleichmäßiger Verteilung auf den Kopf der Bevölkerung aufzubringende Anteil errechnet, und von diesem werden die von den bezeichneten Personen gezahlten direkten Gemeindesteuern in Abzug gebracht.

Von der hiernach sich ergebenden Summe berechnet sich der zu zahlende Zuschuß:

1. auf 30 Prozent, falls die in Betracht kommenden Angestellten und Beschäftigten nebst ihren Haushaltungsangehörigen bis einschließlich 20 vom Hundert,
2. auf 50 Prozent, falls sie mehr als 20 bis einschließlich 40 vom Hundert,
3. auf 70 Prozent, falls sie mehr als 40 bis einschließlich 60 vom Hundert,
4. auf 90 Prozent, falls sie mehr als 60 vom Hundert der Zivilbevölkerung der Gemeinde ausmachen.

Werkstätten und ähnliche Einrichtungen der Reichseisenbahnen gelten nicht als fabrikmäßige oder fabrikähnliche Betriebe im Sinne dieser Vorschriften.

Soweit Gemeinden auf Grund von Verträgen aus Reichsmitteln zu ihren Ausgaben Beihilfen erhalten, sind diese auf die Zuschüsse anzurechnen.

Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

§ 7. Elsaß-Lothringen erhält nach dem Abschluß jedes Rechnungsjahrs behufs Zuführung an die Gemeinden, in deren Gemarkung oder Umgebung sich eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte der von der Reichseisenbahnverwaltung für Rechnung des Reichs betriebenen Eisenbahnen befindet, aus den Erträgnissen dieser Eisenbahnen einen Anteil in Höhe von fünf vom Hundert des rechnungsmäßigen Überschusses, mindestens jedoch zweihunderttausend Mark. Aus der überwiesenen Summe sind die Gemeinden, denen ohne die Vorschrift im § 6 Abs. 4 ein Anspruch auf Zuschuß gegen das Reich zustehen würde, vorweg zu bedenken.

Bei der Ermittelung des rechnungsmäßigen Überschusses nach Abschluß jedes Rechnungsjahrs ist unter die Ausgaben eine 3½ prozentige Verzinsung des sich für den Jahresdurchschnitt ergebenden Anlage- und Erwerbskapitals der Reichseisenbahnen nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen. Die Feststellung des rechnungsmäßigen Überschusses erfolgt alljährlich endgültig durch den Reichskanzler.

Über die Verteilung der überwiesenen Summe an die Gemeinden trifft die Gesetzgebung Elsaß-Lothringens Bestimmung.

§ 8. Das Recht auf Gebühren und Beiträge (§ 1) sowie auf Steuern (§ 3) erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahrs, das auf das Rechnungsjahr folgt, in welchem die Forderung entstanden ist.

Der Anspruch auf den Zuschuß (§ 6) erlischt, falls er nicht bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs geltend gemacht ist.

§ 9. Als Rechnungsjahr gilt im Sinne der §§ 6 und 8 das Rechnungsjahr des Forderungsberechtigten, im übrigen das Rechnungsjahr des Reichs.

§ 10. Soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, gelten für die Veranlagung und Einforderung der durch das Gesetz begründeten Abgabe- und Zuschußverpflichtungen des Reichs sowie für die Rechtsmittel gegen die Heranziehung

Digitized by Google

des Reichs die in den einzelnen Staaten für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Im Falle der Einforderung eines Zuschusses gemäß § 6 beträgt die Rechtsmittelfrist, falls sie nach diesen Vorschriften nicht länger ist, drei Monate.

§ 11. Diejenigen Gemeinden, an welche das Reich im Rechnungsjahr 1910 Steuern von Einkommen aus Grundbesitz gezahlt hat, sind berechtigt, diese Steuern in gleicher Höhe bis zum 1. April 1921 weiter zu erheben.

§ 12. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) [1]) soweit er sich auf die Befreiung des Reichs von Steuern bezieht, außer Kraft.

Die im § 7 vorgeschriebene Überweisung erfolgt erstmalig im Jahre 1911 nach dem Abschluß des Rechnungsjahrs 1910.

Insoweit nach diesem Gesetze Truppenteile von Abgaben befreit sind, gelten diese Befreiungen auch für die außerhalb Bayerns stehenden bayerischen Truppenteile.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 15. April 1911.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers: Wermuth.

Nr. 225. Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens. Vom 31. Mai 1911.

(RGBl. Nr. 29, S. 225; ausgeg. am 6. Juni 1911.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In die Reichsverfassung [2]) wird als Artikel 6 a folgende Vorschrift eingestellt:

Elsaß-Lothringen führt im Bundesrate drei Stimmen, solange die Vorschriften im Artikel II § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind.

Die elsaß-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Hinzutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des Artikel 7 Abs. 3 Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das Gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 und der Artikel 7 und 8 als Bundesstaat.

Artikel II.

Elsaß-Lothringen erhält folgende Verfassung:

§ 1. Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus.

§ 2. An der Spitze der Landesregierung steht ein Statthalter, der vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt und abberufen wird.

Der Statthalter hat insbesondere die Befugnisse und Obliegenheiten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung

[1]) Oben S. 154.
[2]) Oben S. 4 ff.

Digitized by Google

Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) [1]) durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesen waren. Er ist berechtigt, zu polizeilichen Zwecken die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen in Anspruch zu nehmen.

Der Statthalter ernennt und instruiert die Bevollmächtigten zum Bundesrate.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Statthalters, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Der Statthalter residiert in Straßburg.

§ 3. Der Kaiser kann dem Statthalter landesherrliche Befugnisse übertragen. Der Umfang dieser Übertragung wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt, die vom Reichskanzler gegenzuzeichnen ist.

Die Anordnungen und Verfügungen, die der Statthalter kraft der ihm zustehenden landesherrlichen Befugnisse erläßt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§ 4. Der Statthalter wird, soweit es sich nicht um die Ausübung landesherrlicher Befugnisse handelt, durch den Staatssekretär vertreten. Als Vertreter des Statthalters hat der Staatssekretär die Rechte und die Verantwortlichkeit in dem Umfang, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) [2]) substituierter Stellvertreter sie hat.

Dem Statthalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen.

§ 5. Landesgesetze für Elsaß-Lothringen werden vom Kaiser mit Zustimmung des aus zwei Kammern bestehenden Landtags erlassen. Die Übereinstimmung des Kaisers und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.

Der Kaiser fertigt die Gesetze aus und ordnet ihre Verkündung an. Sofern nicht in dem verkündeten Gesetz ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt diese mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen in Straßburg ausgegeben worden ist.

Der Landeshaushalts-Etat wird alljährlich durch Gesetz festgestellt. Die Gesetzentwürfe über die Feststellung des jährlichen Landeshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt und von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt. Im Etatsentwurfe nicht vorgesehene Ausgaben oder Erhöhungen von Ausgabeposten über den Betrag der von der Landesregierung vorgeschlagenen Summe können von der zweiten Kammer ohne Zustimmung der Regierung in den Etat nicht eingesetzt werden.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur erhoben werden, soweit sie in den Haushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind. Nach dem Ablauf eines Etatsjahrs bleibt die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des neuen Etatsgesetzes ermächtigt, Schatzanweisungen auszugeben, soweit die Einnahmen aus den auf besonderen Gesetzen beruhenden Steuern und Abgaben nicht ausreichen, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Landeskasse zu erfüllen, Bauten, die auf Grund eines dem Landtag vorgelegten und von ihm genehmigten Bauanschlags ausgeführt werden, fortzusetzen und die gesetzlich bestehenden Einrichtungen zu erhalten und fortzuführen.

§ 6. Der ersten Kammer gehören als Mitglieder an:

I. die Bischöfe zu Straßburg und Metz, sowie während der Sedisvakanz eines der Bistümer sein ältester Bistumsverweser,

---

[1]) Oben S. 219. [2]) Oben S. 216.

Digitized by Google

der Präsident des Oberkonsistoriums der Kirche Augsburgischer Konfession,
der Präsident des Synodalvorstandes der reformierten Kirche,
der Präsident des Oberlandesgerichts zu Colmar;

II. ein Vertreter der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, den das Plenum der Universität unter denjenigen ordentlichen Professoren wählt, welche zum Halten von Vorlesungen und zur Übernahme von Universitätsämtern verpflichtet sind,
ein Vertreter der israelitischen Konsistorien, den diese aus ihrer Mitte wählen,
je ein Vertreter der Städte Straßburg, Metz, Colmar und Mülhausen, den die Gemeinderäte dieser Städte aus ihrer Mitte wählen,
je ein von den Handelskammern zu Straßburg, Metz, Colmar und Mülhausen gewählter Vertreter,
je zwei vom Landwirtschaftsrat aus im Hauptberuf in der Landwirtschaft tätigen Personen der Bezirke Oberelsaß, Unterelsaß und Lothringen gewählte Vertreter, deren je einer aus jedem Bezirke bäuerlicher Kleinbesitzer sein muß,
zwei von der Handwerkskammer zu Straßburg gewählte Vertreter;

III. in Elsaß-Lothringen wohnhafte Reichsangehörige, welche der Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernennt. Die Zahl der vom Kaiser ernannten Mitglieder darf die der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

Die Wahlen der unter II. genannten Mitglieder sind nach Maßgabe einer zu erlassenden Kaiserlichen Wahlordnung vorzunehmen [1]). Wählbar sind nur Reichsangehörige, die in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz haben und mindestens 30 Jahre alt sind.

Zu den unter II. genannten Mitgliedern treten drei Vertreter des Arbeiterstandes hinzu, sobald durch Reichs- oder Landesgesetz eine Arbeitervertretung geschaffen ist, der die Wahl dieser Vertreter übertragen werden kann.

Die Mitgliedschaft der gewählten und ernannten Mitglieder dauert fünf Jahre von dem Tage an, an welchem ihnen die Wahl oder Ernennung amtlich mitgeteilt worden ist. Vor dem Ablauf dieser Frist erlischt sie mit dem Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung sowie durch die Auflösung der ersten Kammer.

§ 7. Die zweite Kammer geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe eines Wahlgesetzes [2]) hervor.

§ 8. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden in Zeiträumen von fünf Jahren neu gewählt.

Die allgemeinen Wahlen finden gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem Tage statt, der durch Verordnung des Statthalters festgesetzt und im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen bekannt gemacht wird.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der allgemeinen Wahlen fünf Jahre verflossen sind.

§ 9. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen der Landtagsmitglieder entscheidet der oberste Verwaltungsgerichtshof, bis zu seiner Errichtung ein Senat des Oberlandesgerichts.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jeder Wahlberechtigte befugt, der an der

---

[1]) Vgl. die sechs Wahlordnungen vom 15. August 1911 (Ges.Bl. für Elsaß-Lothringen S. 59 ff.).
[2]) Wahlgesetz vom 31. Mai 1911 (unten Nr. **226**).

Digitized by Google

betreffenden Wahl teilnehmen durfte, bei Wahlen zur zweiten Kammer auch jeder Wählbare, der bei der Wahl Stimmen auf sich vereinigt hat. Der Einspruch ist binnen vierzehn Tagen nach der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses bei dem im Abs. 1 bezeichneten Gericht einzulegen und zu rechtfertigen.

Jeder Kammer sind die abgeschlossenen Akten über die Wahl ihrer Mitglieder vorzulegen.

Entstehen Zweifel darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft vorhanden sind, so entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht auf Verlangen der Kammer, der das Mitglied angehört.

§ 10. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag.

Wenn ein Mitglied der zweiten Kammer ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit dem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme und kann beides nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 11. Dem Kaiser steht es zu, die Kammern zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen, zu schließen und aufzulösen.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Die Berufung des Landtags findet alljährlich statt.

Die Auflösung nur einer Kammer hat für die andere den Schluß der Sitzungsperiode zur Folge.

§ 12. Ohne Zustimmung des Landtags darf dessen Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Im Falle der Auflösung muß der Landtag binnen 90 Tagen wieder versammelt werden.

§ 13. Jede Kammer regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und wählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

§ 14. Die Mitglieder des Landtags schwören bei ihrem Eintritt in die Kammer Gehorsam der Verfassung und Treue dem Kaiser.

Die Ausübung der Mitgliedschaft wird durch die Leistung des Eides bedingt.

§ 15. Die Verhandlungen des Landtags sind öffentlich. Die Geschäftssprache ist deutsch.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 16. Innerhalb des Bereichs der Landesgesetzgebung steht neben dem Kaiser jeder der beiden Kammern das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den Kaiser verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Jede Kammer hat das Recht, Interpellationen an die Regierung zu richten und an sie gerichtete Petitionen der Regierung zu überweisen.

§ 17. Die Mitglieder des Ministeriums und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten haben das Recht, bei den Verhandlungen der Kammern sowie in deren Abteilungen und Kommissionen gegenwärtig zu sein. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 18. Die Kammern beschließen nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist in der ersten Kammer die Anwesenheit von mindestens dreiundzwanzig Mitgliedern, in der zweiten Kammer die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder erforderlich.

Digitized by Google

§ 19. Die Mitglieder des Landtags sind Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

§ 20. Kein Mitglied des Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 21. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied einer Kammer sowie jede Untersuchungshaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die Kammer es verlangt.

§ 22. Die Mitglieder des Landtags erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe eines Landesgesetzes.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zum 1. Juli 1912, erhalten sie die bisher den Mitgliedern des Landesausschusses zustehende Entschädigung.

§ 23. Der Kaiser kann, während der Landtag nicht versammelt ist, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert.

Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald der Landtag die Genehmigung versagt.

§ 24. In Elsaß-Lothringen dürfen Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehre dienen, nur vom Reiche oder mit dessen Zustimmung gebaut werden.

Soweit das Reich selbst Eisenbahnen baut oder betreibt, steht die Ausübung der auf den Bau und Betrieb der Eisenbahnen sich beziehenden Rechte der Reichsverwaltung zu. Entstehen über den Umfang dieser Rechte Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reichs- und der Landesverwaltung, so entscheidet hierüber der Bundesrat.

Werden durch den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnen die Verkehrsinteressen des Landes berührt oder wird durch die Herstellung neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnanlagen in den Geschäftsbereich der Landespolizei eingegriffen, so dürfen die Entscheidungen der Reichsverwaltung nur nach Anhörung der Landesbehörden ergehen. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen über die Zulässigkeit der Enteignung. In den Entscheidungen ist festzustellen, daß die Landesbehörden gehört sind.

§ 25. Das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 292) [1] wird in Elsaß-Lothringen eingeführt.

§ 26. Die amtliche Geschäftssprache der Behörden und öffentlichen Körperschaften sowie die Unterrichtssprache in den Schulen des Landes ist die deutsche.

In Landesteilen mit überwiegend französisch sprechender Bevölkerung können auch fernerhin Ausnahmen zu Gunsten der französischen Geschäftssprache nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die amtliche Geschäftssprache, vom 31. März 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159) zugelassen werden. Desgleichen kann der Statthalter den Gebrauch des Französischen als Unterrichtssprache ent-

[1] Oben S. 69.

Digitized by Google

sprechend der bisherigen Übung auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 37) auch fernerhin zulassen.

§ 27. Aufgehoben werden:

§§ 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 212; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 1) [1]),

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Verkündung der Gesetze und Verordnungen, vom 3. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 2) [2]),

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49) [3]),

§ 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 161; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 131) [4]),

das Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 491) [5]),

§§ 1, 2, 4, 7, 9, 10, 12 bis 21 und § 22 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) [6]),

das Gesetz, betreffend die Öffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 23. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 98) [7]) und

das Gesetz, betreffend die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens, vom 7. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) [8]),

sowie ferner:

der Allerhöchste Erlaß, betreffend die Einrichtung eines beratenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 29. Oktober 1874 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 37) [9]),

§§ 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Oktober 1874, betreffend die Einrichtung eines beratenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 23. März 1875 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 63) [10]),

der Allerhöchste Erlaß, betreffend die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 13. Februar 1877 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 9) [11]),

die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landesausschusse, vom 1. Oktober 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 89) [12]) und

§ 2 Ziffer I, § 7 der Verordnung, betreffend Erweiterung der Zuständigkeit des Kaiserlichen Rats, vom 22. April 1902 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 32).

§ 28. Wo in Gesetzen oder Verordnungen vom Landesausschusse die Rede ist, ist die zweite Kammer zu verstehen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen über die Bildung des Landtags (Artikel II § 6 Abs. 1, 2, § 7, § 8 Abs. 2, § 9) mit dem Tage seiner Verkündung,

[1]) Oben S. 111. [2]) Oben S. 113. [3]) Oben S. 120. [4]) Oben S. 157.
[5]) Oben S. 213. [6]) Oben S. 219 ff. [7]) Oben S. 235. [8]) Oben S. 245.
[9]) Oben S. 213. [10]) Oben S. 186. [11]) Oben S. 214. [12]) Oben S. 223.

Digitized by Google

im übrigen an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Januar 1912 in Kraft [1]). Es kann nur durch Reichsgesetz aufgehoben oder abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Nr. 226. Gesetz über die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen. Vom 31. Mai 1911.

(RGBl. Nr. 29, S. 234; ausgeg. am 6. Juni 1911.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die zweite Kammer wird aus 60 Abgeordneten gebildet.

Hiervon entfallen:

auf den Kreis	Altkirch	2	Abgeordnete,
„ „ „	Colmar	3	„
„ „ „	Gebweiler	2	„
„ „ „	Mülhausen	6	„
„ „ „	Rappoltsweiler	2	„
„ „ „	Thann	2	„
„ „ „	Straßburg-Stadt	6	„
„ „ „	Straßburg-Land	3	„
„ „ „	Erstein	2	„
„ „ „	Hagenau	3	„
„ „ „	Molsheim	2	„
„ „ „	Schlettstadt	2	„
„ „ „	Weißenburg	2	„
„ „ „	Zabern	3	„
„ „ „	Metz-Stadt	2	„
„ „ „	Metz-Land	3	„
„ „ „	Bolchen	2	„
„ „ „	Château-Salins	2	„
„ „ „	Diedenhofen-Ost	2	„
„ „ „	Diedenhofen-West	2	„
„ „ „	Forbach	3	„
„ „ „	Saarburg	2	„
„ „ „	Saargemünd	2	„
		60	Abgeordnete.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreis gewählt.

Innerhalb der einzelnen Verwaltungskreise werden die Wahlkreise durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats unter tunlichster Anlehnung an die bestehende Kantonaleinteilung in der Weise abgegrenzt, daß die Bevölkerung des Verwaltungskreises möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wahlkreise verteilt wird [2]). Die Wahlkreise müssen örtlich zusammenhängen.

§ 2. Wahlberechtigt sind die männlichen Einwohner Elsaß-Lothringens, sofern sie im Zeitpunkt der Wahl

1. im Besitze der Reichsangehörigkeit sind,
2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt und
3. seit mindestens 3 Jahren ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen haben. Es genügt jedoch der Wohnsitz von einjähriger Dauer für die Einwohner, die in Elsaß-Lothringen

[1]) Laut VO. vom 21. August 1911 (RGBl. S. 885) ist das Gesetz am 1. September 1911 in Kraft getreten.

[2]) VO. über die Einteilung der Landtagswahlkreise für Elsaß-Lothringen, vom 3. Juli 1911 (RGBl. S. 267).

Digitized by Google

ein öffentliches Amt ausüben, Religionsdiener oder Lehrer an öffentlichen Schulen sind.

Die Berechtigung zum Wählen ruht für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, für die Dauer der Entmündigung oder Vormundschaft,
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
3. Personen, welche bei Abschluß der Wählerliste mit den für die letzten beiden Rechnungsjahre fälligen direkten Staatssteuern oder Gemeindeabgaben trotz rechtzeitiger Mahnung, und ohne Stundung erhalten zu haben, ganz oder zum Teil im Rückstand sind,
4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, sofern nicht der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere Dauer ausgesprochen ist,
5. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in dem letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

a) die Krankenunterstützung,
b) die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege,
c) Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder Ausbildung für einen Beruf,
d) sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind,
e) Unterstützungen, die erstattet sind.

Das Wahlrecht darf nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in der der Wahlberechtigte seit mindestens einem Jahre seinen Wohnsitz hat. Kein Wähler darf das Wahlrecht an mehr als einem Orte ausüben.

§ 3. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 4. Wählbar sind die männlichen Einwohner Elsaß-Lothringens, welche seit mindestens drei Jahren die Reichsangehörigkeit besitzen, ebensolange in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz haben, eine direkte Staatssteuer entrichten und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ausschließungsgründe des § 2 Abs. 3 gelten auch für die Wählbarkeit.

§ 5. Die Wahl erfolgt gemeindeweise auf Grund von Listen, welche die Wahlberechtigten der Gemeinde enthalten und ihre durch § 2 dieses Gesetzes geforderten Eigenschaften angeben (Wählerlisten).

Sind aus einer Gemeinde mehrere Wahlkreise gebildet, so erfolgt die Aufstellung der Wählerliste der Gemeinde gesondert für die einzelnen Wahlkreise. Die Listen werden von dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinderat aus seiner Mitte zu bezeichnenden Mitgliedern aufgestellt und spätestens 6 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage während einer Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Spätestens drei Tage vorher ist zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, wann und wo dies geschehen wird.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste müssen, während die Liste zur Einsicht ausliegt, bei dem Bürgermeister eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Befugt zur Erhebung von Einwendungen ist jeder Wahlberechtigte sowie die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Über die Einwendungen wird innerhalb fünf Tagen durch den Bürgermeister und die zwei im Abs. 2 bezeichneten Gemeinderatsmitglieder nach Stimmenmehrheit entschieden. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung durch Erklärung auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts einzulegen und durch das Amtsgericht innerhalb fünf Tagen zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts steht den Beteiligten weitere Beschwerde an das Landgericht zu, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist in der Frist von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts einzulegen. Die Entscheidung ist binnen fünf Tagen zu treffen, dem Beschwerdeführer und dem Bürgermeister mitzuteilen und von letzterem in der Wählerliste zu berücksichtigen.

Das Verfahren ist frei von Gerichtsgebühren.

Nach Ablauf der Auslegefrist wird die Liste vorbehaltlich derjenigen Änderungen, welche infolge der Entscheidung über erhobene Einwendungen notwendig werden, geschlossen.

Den in der Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten werden alsbald Ausweiskarten übersandt.

Digitized by Google

§ 6. Mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde kann der Bürgermeister zum Zwecke der Stimmabgabe die Gemeinde in Stimmbezirke einteilen. Wer bei Schluß der Wählerliste dem Stimmbezirk, in dem er seinen Wohnsitz hat, noch nicht drei Monate angehört, wählt in dem Stimmbezirk, in dem er drei Monate vor Schluß der Wählerliste seinen Wohnsitz gehabt hat. Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Wahlberechtigter seinen Wohnsitz innerhalb der Gemeinde aus einem Wahlkreis in einen anderen verlegt.

§ 7. Die Berufung der Wahlberechtigten zur Wahl erfolgt durch den Bürgermeister mindestens acht Tage vor dem Wahltag mittels ortsüblicher Bekanntmachung. Die Bekanntmachung muß den Raum, in dem die Wahl stattfindet, Tag, Stunde und Dauer der Wahl und, falls die Gemeinde in Stimmbezirke eingeteilt ist, deren Abgrenzung bezeichnen.

Die Wahl dauert mindestens vier Stunden und höchstens acht Stunden; sie darf nicht vor 10 Uhr Morgens beginnen, der Schluß muß spätestens auf 6 Uhr Abends festgesetzt werden.

Der Wahltag muß ein Sonntag sein.

§ 8. Das Wahlrecht wird in Person durch Abgabe eines Stimmzettels in eine abgeschlossene Wahlurne ausgeübt. Die Wahlurnen sollen den im Verordnungswege zu erlassenden Normativbestimmungen entsprechen.

Jeder Stimmzettel muß von weißem Papier sein, darf kein äußeres Kennzeichen aufweisen und ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben.

§ 9. Die Wahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich.

§ 10. Gewählt ist, wer im Wahlkreis die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Soweit sich keine solche Stimmenmehrheit ergibt, findet am siebenten Tage nach der Hauptwahl eine Nachwahl statt. Gewählt ist bei der Nachwahl, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11. Wird die Wahl abgelehnt oder für ungültig erklärt oder scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so findet sofort eine Ersatzwahl statt.

Bei einer Ersatzwahl, die innerhalb eines Jahres nach einer Wahl stattfindet, für welche die Wählerliste neu aufgestellt war, bedarf es einer neuen Aufstellung der Wählerliste nicht.

§ 12. Den Aufwand für die Anfertigung der Wählerlisten und Ausweiskarten und die Bereitstellung und Ausrüstung des Wahlraums tragen die Gemeinden; alle übrigen durch die Wahlen entstehenden Kosten trägt die Staatskasse.

§ 13. Soweit das Wahlverfahren nicht durch dieses Gesetz festgestellt worden ist, wird es durch Kaiserliche Verordnung (Wahlordnung) geregelt[1]).

Die Wahlordnung sowie die Wahlkreiseinteilung (§ 1 Abs. 4) können nur durch Gesetz abgeändert werden.

§ 14. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

---

[1]) Wahlordnung vom 31. Juli 1911 (Ges.-Bl. für Els.-Lothringen S. 45).

Digitized by Google

Digitized by Google

Paul Laband:

Deutsches Reichsstaatsrecht.

Fünfte Auflage.

Lex. 8. 1909. M. 8.40, gebunden M. 10.—.

(Das öffentliche Recht der Gegenwart. Systematischer Teil. Band I.)

Preis bei Subskription auf das ganze Sammelwerk (Systematischer Teil und Jahrbuch) M. 7.55, gebunden M. 9.15.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

Fünfte, neu bearbeitete Auflage in vier Bänden.

Band I. Lex. 8. **1911.** M. 12.—, gebunden in Halbfranz M. 15.—.

Band II. Lex. 8. **1911.** M. 8.—, gebunden in Halbfranz M. 11.—.

Einzelne Bände werden nicht abgegeben. Der Kauf des I. Bandes verpflichtet zur Abnahme des ganzen Werkes.

Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

In Verbindung mit Professor Dr. Hermann Rehm in Strassburg, Professor Dr. Walther Schücking in Marburg, Professor Dr. Karl Freiherrn von Stengel in München, Professor Dr. Karl Zeumer in Berlin vornehmlich zum akademischen Gebrauche herausgegeben von

Professor Dr. **Heinrich Triepel.**

Bd. 1. **Triepel,** Dr. **Heinrich,** Professor in Kiel. Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. 2., bis zur Gegenwart fortgeführte Ausgabe. 1907. M. 5.—, geb. M. 6.—. Mit Ergänzungsheft. **1911.** M. —.50 mehr.

Bd. 2. **Zeumer,** Dr. **Karl,** Professor in Berlin. Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 1904. M. 9.—, geb. M. 10.—.
Teil I: Von Heinrich IV. bis Friedrich III. M. 5.—, geb. M. 6.—.
Teil II: Von Maximilian I. bis 1806. M. 5.60, geb. M. 6.60.

Bd. 3. **von Stengel,** Dr. **Karl,** Freiherr, Professor in München. Quellensammlung zum Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches. 1902. M. 8.40, geb. M. 9.40.

Bd. 4. **Schücking,** Dr. **Walther,** Professor in Marburg. Quellensammlung zum preussischen Staatsrecht. 1906. M. 7.20, geb. M. 8.20.

Bd. 6. **Rehm,** Dr. **Hermann,** Professor in Strassburg. Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern. 1902. Mit Ergänzungsheft 1907. M. 7.—, geb. M. 8.—.

Bd. 5 erscheint später.

Digitized by Google

Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer grossen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes herausgegeben von

Max Huber † Georg Jellinek Paul Laband Robert Piloty.

Systematischer Teil.

	Preis bei Subskription auf das ganze Sammelwerk	Preis bei Subskription auf dem System. Teil allein und einzeln
	M.	M.
Band I: **Deutsches Reichsstaatsrecht.** Von Dr. **Paul Laband,** ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Strassburg. 5. Auflage. 1909.	7.55.	8.40.
Gebunden	9.15.	10.—.
Band II: **Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg.** Von Dr. **Karl Göz,** Geheimer Rat und Vorstand des württ. Verwaltungsgerichtshofs. 1908.	10.80.	12.—.
Gebunden	12.80.	14.—.
Band III: **Völkerrecht.** Von Dr. **Emanuel Ritter von Ullmann,** Geheimrat und Professor der Rechte an der Universität München. Neubearbeitung auf der Grundlage der 1. Auflage (1898) im „Handbuch des öffentlichen Rechts". 1908.	11.—.	12.20.
Gebunden	13.—.	14.20.
Band IV: **Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig.** Bearbeitet, zum Teil nach Ottos braunschweigischem Staatsrecht, von **Albert Rhamm,** Landsyndikus a. D. 1908.	4.50.	5.—.
Gebunden	6.10.	6.60.
Band V: **Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden.** Von Professor **Ernst Walz,** Bürgermeister in Heidelberg. 1909.	10.80.	12.—.
Gebunden	12.80.	14.—.
Band VI: **Das Verfassungsrecht der französischen Republik.** Von **André Lebon,** ancien ministre und Professor in Paris. 1909.	5.95.	6.60.
Gebunden	7.95.	8.60.
Band VII: **Das Staatsrecht des Königreichs Belgien.** Von **Paul Errera,** Professor in Brüssel. 1909.	12.60.	14.—.
Gebunden	14.60.	16.—.
Band VIII: **Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland.** Von Dr. **N. Saripolos,** Dozent an der Universität Athen. 1909.	5.95.	6.60.
Gebunden	7.95.	8.60.
Band IX: **Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen.** Von Dr. **Otto Mayer,** Professor an der Universität Leipzig. 1909.	7.20.	8.—.
Gebunden	9.20.	10.—.
Band X: **Das Oesterreichische Staatsrecht.** Von Dr. **Josef Ulbrich,** Professor an der Universität Prag. 1909.	7.20.	8.—.
Gebunden	9.20.	10.—.
Band XI: **Das Staatsrecht des Grossherzogtums Luxemburg.** Von Dr. **Eyschen.** 1910.	7.20.	8.—.
Gebunden	9.20.	10.—.
Band XII: **Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika.** Von Dr. **Ernst Freund,** Professor der Rechte an der Universität Chicago. 1911.	12.60.	14.—.
Gebunden	14.60.	16.—.
Band XIII: **Das Staatsrecht des Königreichs Norwegen.** Von Dr. **Bredo Morgenstierne,** Professor der Rechte an der Universität Kristiania. 1911.	7.20.	8.—.
Gebunden	9.20.	10.—.
Band XIV: **Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg.** Von Dr. **Walther Schücking,** Professor an der Universität Marburg. 1911.	13.50.	15.—.
Gebunden	15.50.	17.—.

Unter der Presse: Band XV: **Ungarisches Verfassungsrecht.** Von Dr. **Heinr. Marczali,** Professor in Budapest. — **Ungarisches Verwaltungsrecht.** Von **D. Márkus,** Professor in Budapest. — **Die Verfassung und Verwaltung des Russischen Reiches.** Von Dr. **Paul Gribowski,** Professor in Odessa. — **Das Staatsrecht des Grossfürstentums Finnland.** Von **R. Erich,** Professor in Helsingfors.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE
APR 241920
LIBRARY

Ger 85.125

II. Ergänzung

der

Quellensammlung

zum

Deutschen Reichsstaatsrecht.

Zusammengestellt von Professor Dr. **Heinrich Triepel** in Berlin.

(Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. 1. Band.)

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Für die Käufer des Hauptwerkes unberechnet.

Nr. 226. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Vom 22. Juli 1913.

(RGBl. Nr. 46, S. 583—593; ausgeg. am 31. Juli 1913.)
Ersatz für Nr. 23 und Nr. 75 im Hauptwerk.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

§ 2. Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat. Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

Zweiter Abschnitt.
Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben
1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Eheschließung (§ 6),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4. Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Digitized by Google

Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

§ 5. Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 6. Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 7. Die Aufnahme muß einem Deutschen von jedem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf seinen Antrag erteilt werden, falls kein Grund vorliegt, der nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

Der Antrag einer Ehefrau bedarf der Zustimmung des Mannes; die fehlende Zustimmung kann durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden. Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8. Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

§ 9. Die Einbürgerung in einen Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung

1. auf ehemalige Angehörige des Bundesstaats, bei dem der Antrag gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel sowie auf Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindes Statt angenommen sind, es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört,
2. auf Ausländer, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen.

§ 10. Die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, muß auf ihren Antrag von dem Bundes-

Digitized by Google

staat, in dessen Gebiete sie sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht. Ueber das Erfordernis unter Nr. 2 ist vor der Einbürgerung die Gemeinde des Niederlassungsorts zu hören.

§ 11. Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 12. Ein Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde. Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 finden Anwendung.

§ 13. Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

§ 14. Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes.

§ 15. Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

§ 16. Die Aufnahme oder Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde oder der Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15 Abs. 1 erfolgte Anstellung.

Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 17. Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),

Digitized by Google

2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht (§§ 26, 29),
4. durch Ausspruch der Behörde (§§ 27 bis 29),
5. für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
6. für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer.

§ 18. Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von dem Manne und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau.

§ 19. Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

§ 20. Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bewirkt gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaate, soweit sich der Entlassene nicht die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenen Staates vorbehält. Dieser Vorbehalt muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden.

§ 21. Die Entlassung muß jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, wenn er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich diese gemäß § 20 vorbehält.

§ 22. Fehlt es an den Voraussetzungen des § 21, so wird die Entlassung nicht erteilt

1. Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Überzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen,
2. Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen,
3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der im § 56 Nr. 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Art, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben,
4. sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben,
5. Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes; bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

Aus anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

Digitized by Google

§ 23. Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaats ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau oder die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.

§ 24. Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Entlassene sich die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate gemäß § 20 vorbehalten hat.

§ 25. Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt, die Ehefrau und der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaats zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die im Abs. 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 26. Ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahrs, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist (§ 360 der Militärstrafgerichtsordnung). Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mannschaften der Reserve, der Land- oder Seewehr und der Ersatzreserve, die für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie einer Einberufung zum Dienste keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist.

Wer auf Grund der Vorschriften des Abs. 1 oder 2 seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Bundesstaate nur nach Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden. Weist er nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, so darf ihm die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden.

§ 27. Ein Deutscher, der sich im Ausland aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet.

Digitized by Google

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

§ 28. Ein Deutscher, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet.

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

§ 29. Der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 1, 2 und der §§ 27, 28 sowie der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2 erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen oder dem Wiedereingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 30. Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, aber bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Abs. 1 als nicht entlassen gelten würde, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er seit dem im § 24 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt seinen Wohnsitz im Inland behalten hat und den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht, auch den Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 31. Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit nach § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat, muß von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er keinem Staate angehört.

Das gleiche gilt von dem ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaats oder eines in einen solchen einverleibten Staates, der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nach Landesrecht seine Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt außerhalb seines Heimatstaats verloren hat.

§ 32. Ein militärpflichtiger Deutscher, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das neunundzwanzigste, aber noch nicht das dreiundvierzigste Lebensjahr vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er innerhalb dieser Frist keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher der im § 26 Abs. 2 bezeichneten Art, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das dreiundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er sich nicht innerhalb dieser Frist vor den Militärbehörden gestellt.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 und des § 29 finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Unmittelbare Reichsangehörigkeit.

§ 33. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann verliehen werden

Digitized by Google

1. einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete;
2. einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist.

§ 34. Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht.

§ 35. Auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 Abs. 2, des § 8 Abs. 2, des § 10 Satz 2, des § 11 Satz 2, des § 12 Satz 2 und der §§ 14, 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaats der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde treten.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 36. Unberührt bleiben die Staatsverträge, die von Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind.

§ 37. Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 38. In den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 30, 31 und des § 34 erster Halbsatz werden die Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden kostenfrei erteilt. Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden in den Fällen des § 21.

Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 21 bezeichneten Fällen dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als drei Mark erhoben werden.

§ 39. Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind.

§ 40. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Abs. 3, der §§ 30, 31, des § 32 Abs. 3 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 41. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 gleichzeitig mit einem Gesetze zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juli 1913.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Digitized by Google

Quellensammlung
zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

In Verbindung mit

Professor Dr. Hermann Rehm in Straßburg i. E., Professor Dr. Walther Schücking in Marburg, Professor Dr. Karl Freiherrn von Stengel in München, Dr. Karl Strupp in Frankfurt a. M., Professor Dr. Karl Zeumer in Berlin

vornehmlich zum akademischen Gebrauche herausgegeben

von **Dr. Heinrich Triepel,**

Professor in Berlin.

Band 1:

Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht

Von **Dr. Heinrich Triepel,**

Professor in Berlin.

Zweite bis zur Gegenwart fortgeführte Ausgabe.

Groß 8. 1907. M. 5.—, gebunden M. 6.—.

Mit Ergänzung 1911. M. 5.50, gebunden M. 6.50.

II. Ergänzung 1913. (Staatsangehörigkeitsgesetz) unberechnet.

Band 2:

Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit.

Von **Dr. Karl Zeumer,**

Professor in Berlin.

Zweite vermehrte Auflage.

Groß 8. 1913. M. 10.—, gebunden M. 12.—.

I. Teil allein M. 6.—, gebunden M. 7.—. II. Teil allein M. 6.—, gebunden M. 7.—.

Band 3:

Quellensammlung zum Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches

Von **Dr. Karl Freiherrn von Stengel,**

Professor in München.

Groß 8. 1902. M. 8.40, gebunden M. 9.40.

Band 4:

Quellensammlung zum preußischen Staatsrecht.

Von **Dr. Walther Schücking,**

Professor in Marburg.

Groß 8. 1906. M. 7.20, gebunden M. 8.20.

Band 6:

Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern.

Zusammengestellt

von **Dr. Hermann Rehm,**

Professor in Straßburg.

Groß 8. 1902. Mit Ergänzungsheft 1907. M. 7.50, gebunden M. 8.—.

In Vorbereitung befindet sich:

Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht der thüringischen Staaten. Von **Dr. Karl Strupp** in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

SEP 21

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 098 660 590

Digitized by Google